

G e s e t z -

und

V e r o r d n u n g s b l a t t

für das

Königreich Sachsen

vom Jahre 1845.

---

1stes bis 17tes Stück.

---

Mit Königl. Sächs. allergnädigstem Privilegio.

---

D r e s d e n,

gedruckt und zu finden in der Hofbuchdruckerei von C. G. Meinhold und Söhnen.





# Inhaltsverzeichnis

des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen  
vom Jahre 1845.

## I. in chronologischer Ordnung.

| Tag<br>der<br>Ausstellung. | Tag<br>der<br>letzten<br>Abfindung. | I n h a l t.  | Stück | Num. | Seite    |
|----------------------------|-------------------------------------|---|-------|------|----------|
| 7 Jan.                     | 31 Jan.                             | Bekanntmachung des Justizministeriums, die von verpflichteten Accessisten aufzunehmenden Protocolle betr. . . . .   | 1     | 2    | 23 u. 24 |
| 9 Jan.                     | 31 Jan.                             | Allerhöchste Verordnung, den von den Staaten des deutschen Zollvereins mit dem Königreiche Belgien abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrag betr. . . . .  | 1     | 1    | 1 — 22   |
| 9 Jan.                     | 15 März                             | Verordnung des Ministerii des Innern, die Aufhebung des Verbots des Vertriebs der sogenannten Streichzündhölzchen u. s. w. betr.  | 2     | 3    | 25 u. 26 |
| 27 Jan.                    | 15 März                             | Allerhöchstes Decret, die Bestätigung einer Sparcassenanstalt für die Stadt Zwickau betr. . . . .   | 2     | 6    | 34 u. 35 |
| 30 Jan.                    | 15 März                             | Allerhöchste Verordnung, den mit dem Königreiche Portugal abgeschlossenen Handelsvertrag betr. . . . .  | 2     | 5    | 27 — 33  |
| 31 Jan.                    | 15 März                             | Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen, die Anwendung der Bestimmungen §§ 39 und 40 des Gesetzes vom 16ten Mai 1839 bei Erpensforderungen betr. . . . .   | 2     | 4    | 26 u. 27 |
| 6 Febr.                    | 15 März                             | Verordnung des Finanzministeriums, strom- und schiffahrtspolizeiliche Vorschriften für die Elbe betr. . . . .   | 2     | 9    | 39 — 48  |
| 12 Febr.                   | 15 März                             | Verordnung des Ministerii des Innern, den Beitritt der Königl. Hannoverschen und der Herzogl. Braunschweig-Lüneburgischen Regierung zu den Verträgen wegen der Erleichterung der Paß- und Fremdenpolizei bei Reisen vermittelst der Eisenbahnen betr. . . . . | 2     | 8    | 38 u. 39 |
| 13 Febr.                   | 15 März                             | Verordnung des Cultusministeriums, die Sicherstellung des Kirchenvermögens und anderer milden Stiftungen insbesondere gegen ihre Verwalter betr. . . . .  | 2     | 7    | 36 u. 37 |
| 1 März                     | 12 April                            | Bekanntmachung des Ministerii des Innern, die Anstellung eines Bezirkschirurges für die Schönburgischen Diocesherrschaften betr.  | 3     | 11   | 59       |
| 6 März                     | 12 April                            | Verordnung des Finanzministeriums, die Ausführung des mit dem Königreiche Belgien abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrags betr. . . . .  | 3     | 10   | 49 — 59  |

( IV )

| Tag<br>der<br>Ausstellung. | letzten<br>Abfindung. | I n h a l t.  | Stück | Num. | Seite.   |
|----------------------------|-----------------------|---|-------|------|----------|
| 13 März                    | 12 April              | Bekanntmachung des Justizministeriums, die Entscheidung eines in Beziehung auf das Gesetz über die höheren Justizbehörden vom 28sten Januar 1835, § 38, Nr. 1 entstandenen Zweifels betr.   | 3     | 17   | 64 — 66  |
| 15 März                    | 12 April              | Berordnung des Ministeriums des Innern, die Berechtigung zu Ausstellung von Reisepässen an Ausländer betr.  | 3     | 12   | 60 u. 61 |
| 22 März                    | 12 April              | Berordnung des Ministeriums des Innern, die Aufsicht der Amtshauptleute auf die Rechtspflege betr.  | 3     | 13   | 61 u. 62 |
| 22 März                    | 12 April              | Berordnung des Finanzministeriums, die Vernehmung der Handelsreisenden aus dem Königreiche Belgien mit Gewerbesteuer betr.  | 3     | 15   | 63       |
| 26 März                    | 12 April              | Berordnung des Justizministeriums, die Eintragung der allodialen Zubehörungen von Lehngütern in das Grund- und Hypothekensbuch betr.  | 3     | 14   | 62       |
| 28 März                    | 12 April              | Berordnung des Ministeriums des Innern, die Linie der Sächsisch-Bayerischen Eisenbahn betr.   | 3     | 16   | 63 u. 64 |
| 28 März                    | 12 April              | Berordnung des Ministeriums des Innern, den Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes vom 10ten August 1837 in Bezug auf die Eisenbahnen von Chemnitz nach Niesa und von Löbau nach Sittau betr.  | 3     | 18   | 67 u. 68 |
| 15 April                   | 6 Juni                | Allerhöchstes Decret wegen Bestätigung eines Nachtrags zu den Statuten der Leipziger Bank   | 4     | 27   | 77 u. 78 |
| 17 April                   | 6 Juni                | Berordnung der Ministerien der Justiz, der Finanzen, des Kriegs, des Cultus und des Innern, die Gebühren bei geringfügigen Verwaltungstreitigkeiten betr.   | 4     | 24   | 74 u. 75 |
| 24 April                   | 6 Juni                | Berordnung des Justizministeriums, das Verfahren der Grund- und Hypothekenbehörden bei Anlegung von Folien für Staatsgüter betr.  | 4     | 21   | 70 u. 71 |
| 28 April                   | 6 Juni                | Decret des Ministeriums des Innern, die Bestätigung der Statuten des Oberhohndorfer Steinkohlenactienvereins betr.  | 4     | 20   | 70       |
| 28 April                   | 6 Juni                | Berordnung der Ministerien der Finanzen, des Kriegs, des Cultus und des Innern, die unbefugte Ausübung der Verrichtungen eines Sachwalters betr.  | 4     | 29   | 79 u. 80 |
| 29 April                   | 6 Juni                | Berordnung des Ministeriums des Innern, die Richtungslinie der Chemnitz-Niesauer Eisenbahn betr.  | 4     | 19   | 69       |
| 30 April                   | 6 Juni                | Berordnung des Justizministeriums, die Einträge von Forderungen des erbländischen ritterschaftlichen Creditvereins und der landständischen Hypothekenbank des Markgrafthums Oberlausitz in die Grund- und Hypothekensbücher betr.   | 4     | 26   | 76       |
| 7 Mai                      | 6 Juni                | Berordnung des Ministeriums des Innern, die Bekanntmachung der zwischen der Königlich Sächsischen Regierung und den Fürstlichen Regierungen jüngerer Linie Neuß getroffenen Verabredung über die Grundsätze, nach welchen bei Provoationen auf Ablösung von Frohuden und Dienstbarkeiten verfahren werden soll, wenn die berechnigte Besitzung in dem Territorio des einen, und die verpflichtete im Territorio des andern Staats gelegen ist | 4     | 23   | 72 — 74  |
| 13 Mai                     | 6 Juni                | Berordnung des Justizministeriums an die Justizbehörden, die wider Advocaten und Rechtsandidaten wegen ihnen beigelegener gemeiner Vergehen einzuleitenden Untersuchungen betr.   | 4     | 22   | 71       |

| Pag<br>der<br>Ausstellung. | Ietzten<br>Abfendung. | I n h a l t.  | Stück | Num. | Seite.    |
|----------------------------|-----------------------|---|-------|------|-----------|
| 17 Mai                     | 6 Juni                | Bekanntmachung des Ministerii des Innern, die Zurücknahme der der Feuerversicherungsgesellschaft zu Triest unter dem Namen „Assicurazioni generali austro-italiche“ früher erteilten Concession zur Uebernahme von Versicherungen in hiesigen Landen betr.  | 4     | 25   | 75        |
| 23 Mai                     | 6 Juni                | Verordnung des Ministerii des Innern, die Richtungslinie der Sächsisch-Bayerischen Eisenbahn betr.  | 4     | 28   | 79        |
| 28 Mai                     | 5 Juli                | Verordnung des Ministerii des Innern, die Richtungslinie der Chemnitz-Niesauer Eisenbahn betr.  | 5     | 30   | 81        |
| 10 Juni                    | 5 Juli                | Verordnung des Cultusministerii, das Verfahren der Geistlichen mit Verlobten verschiedener Confession betr.   | 5     | 31   | 82 u. 83  |
| 19 Juni                    | 5 Juli                | Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Innern, die Aufhebung der gegen die Einschleppung der Minderpest aus dem Königreiche Böhmen ergriffenen Maaßregeln betr.  | 5     | 32   | 83        |
| 25 Juni                    | 30 Aug.               | Allerhöchstes Decret wegen Concessionirung der Löbau-Sittauer Eisenbahngesellschaft und wegen Bestätigung ihrer Statuten  | 10    | 47   | 109 — 142 |
| 26 Juni                    | 5 Juli                | Bekanntmachung der Ministerien der Finanzen und des Innern, die Sächsisch-Böhmische Eisenbahn betr.   | 5     | 33   | 83 u. 84  |
| 1 Juli                     | 6 Sept.               | Allerhöchstes Decret wegen Concessionirung der Chemnitz-Niesauer Eisenbahngesellschaft und wegen Bestätigung ihrer Statuten   | 11    | 51   | 145 — 175 |
| 3 Juli                     | 23 Juli               | Bekanntmachung des Gesamtministerii, die Versammlung der Stände des Königreichs Sachsen zum nächsten Landtage betr.   | 6     | 34   | 85        |
| 3 Juli                     | 23 Juli               | Verordnung des Justizministerii, die Bemerkung des Bergreservats in den Grund- und Hypothekensbüchern betr.   | 6     | 35   | 86 u. 87  |
| 8 Juli                     | 23 Juli               | Verordnung des Justizministerii, die von den Grund- und Hypothekenbehörden nach § 231 des Gesetzes vom 6ten November 1843 zu erlassenden Aufforderungen betr.   | 6     | 36   | 87 u. 88  |
| 14 Juli                    | 18 Aug.               | Verordnung des Justizministerii, die Publication der mit den Fürstlich-Schlesischen Regierungen älterer und jüngerer Linie zu Ergänzung der Conventionen wegen gegenseitiger Bestellung der Forstverbrecher ad forum delicti commissi vom 3ten September 1823 und 17ten Januar 1824 18ten December 1823 getroffenen nachträglichen Vereinbarung betr. | 9     | 43   | 102 — 104 |
| 15 Juli                    | 30 Juli               | Bekanntmachung des Ministerii des Innern, die Vereinigung von Schirgiswalde mit dem Königreiche Sachsen betr.   | 8     | 40   | 99        |
| 15 Juli                    | 30 Juli               | Verordnung des Ministerii des Innern, die Richtung der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahn zwischen Banzen und Löbau betr.   | 8     | 41   | 99 u. 100 |
| 16 Juli                    | 18 Aug.               | Allerhöchste Verordnung, Ernennungen in die erste Kammer der Ständeversammlung betr.  | 9     | 42   | 101       |
| 17 Juli                    | 30 Juli               | Verordnung des Kriegsministerii zu dem Gesetze vom 11ten September 1843, die Ausführung der Bestimmung in § 3 des ersten Theils der Ordonnanz vom 7ten December 1837 betr.  | 7     | 37   | 89 — 96   |

| Tag<br>der<br>Ausstellung. | Tag<br>der<br>letzten<br>Abfendung. | I n h a l t.   | Stück | Num. | Seite.     |
|----------------------------|-------------------------------------|--|-------|------|------------|
| 17 Juli                    | 30 Juli                             | Bekanntmachung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister, das Glaubensbekenntniß der Augsburgischen Confessionsverwandten betr.   | 8     | 38   | 97 u. 98   |
| 19 Juli                    | 30 Juli                             | Berordnung der Ministerien des Cultus und des Innern, das Verbot wider Vereine und Versammlungen zu Abänderung des vorgedachten Glaubensbekenntnisses betr.  | 8     | 39   | 98         |
| 21 Juli                    | 18 Aug.                             | Berordnung des Justizministeriums, die Bekanntmachung der mit der Fürstlich Reussischen Regierung jüngerer Linie zu Gera getroffenen Uebereinkunft über die Leistung gegenseitiger Rechtshülfe betr.       | 9     | 44   | 104 u. 105 |
| 24 Juli                    | 18 Aug.                             | Berordnung des Justizministeriums, die Abwartung gerichtlicher Termine durch Rechtscandidate in Nachvollmacht der in der Sache beauftragten legitimirten Sachwalter betr.                                  | 9     | 45   | 105        |
| 25 Juli                    | 18 Aug.                             | Berordnung des Ministeriums des Innern, das Brandversicherungswesen und die Privat-Feuerversicherungsanstalten betr.   | 9     | 46   | 106 — 108  |
| 31 Juli                    | 6 Sept.                             | Allerhöchstes Decret wegen Bestätigung eines Nachtrags zu den Statuten der landständischen Hypothekbank für das Königlich Sächsische Markgrathum Oberlausitz   | 11    | 52   | 176 — 178  |
| 11 Aug.                    | 30 Aug.                             | Bekanntmachung der Kreisdirection zu Zwickau, den Aufschub der Niederjagd im Zwickauer Kreisdirectionsbezirke betr.  | 10    | 48   | 143        |
| 11 Aug.                    | 6 Sept.                             | Berordnung des Justizministeriums an das Stadtgericht zu Leipzig, das Practiciren vor dem Handelsgerichte daselbst betr.   | 11    | 53   | 178 u. 179 |
| 12 Aug.                    | 30 Aug.                             | Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Ernennung eines Wahlcommissars für den dritten städtischen Wahlbezirk betr.  | 10    | 50   | 144        |
| 13 Aug.                    | 30 Aug.                             | Bekanntmachung der Kreisdirection zu Leipzig, den Aufschub der Niederjagd in den Amtsbezirken Rochlitz und Rössen betr.  | 10    | 49   | 144        |
| 15 Aug.                    | 26 Sept.                            | Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Ernennung eines Wahlcommissars für den 4ten städtischen Wahlbezirk betr.   | 12    | 60   | 196        |
| 16 Aug.                    | 6 Sept.                             | Allerhöchste Berordnung zu Publication des zum Schutze der literarischen und artistischen Erzeugnisse gegen Vervielfältigung auf mechanischem Wege unterm 21sten Juni 1845 gefaßten Bundesbeschlusses      | 11    | 55   | 180 — 182  |
| 16 Aug.                    | 6 Sept.                             | Bekanntmachung des Oberappellationsgerichts, den Rechtsatz, welchen Dasselbe seinen Entscheidungen über die Folgen des Ungehorsams wegen des Nichterscheinens in einem Termine zu unterlegen pflegt, betr. | 11    | 57   | 183        |
| 18 Aug.                    | 6 Sept.                             | Allerhöchste Berordnung zur Publication eines Bundesbeschlusses über die Bestrafung des Negerhandels   | 11    | 54   | 179 u. 180 |
| 20 Aug.                    | 26 Sept.                            | Berordnung des Ministeriums des Innern, die Richtung der Sächsisch-Böhmischen Eisenbahn betr.  | 12    | 59   | 185 u. 186 |
| 21 Aug.                    | 6 Sept.                             | Berordnung des Cultusministeriums, das Ausschreiben der katholischen Kirchenanlage betr.   | 11    | 58   | 184        |
| 22 Aug.                    | 6 Sept.                             | Berordnung der Kreisdirection zu Dresden, den Aufschub der Niederjagd in einigen Amts- und Gerichtsbezirken des Dresdner Kreisdirectionsbezirks betr.  | 11    | 56   | 182 u. 183 |

| Z a g<br>der  |                        | I n h a l t.  | Stück | Nem. | Seite      |
|---------------|------------------------|---|-------|------|------------|
| Zuschriftung. | letzten<br>Abtheilung. |   |       |      |            |
| 28 Aug.       | 26 Sept.               | Bekanntmachung der Brandversicherungscommission, die bei den Bauverhältnissen für die sächsische Inwohner-Brandversicherungsanstalt einzutretenden Veränderungen betr.  | 12    | 61   | 187        |
| 5 Sept.       | 26 Sept.               | Berordnung des Ministers des Innern, die Beaufsichtigung der Eisenbahnarbeiter betr.  | 12    | 62   | 188—192    |
| 20 Sept.      | 31 Oct.                | Älteste Beschlüsse, eine Ernennung in die erste Kammer der Ständerversammlung betr.   | 13    | 63   | 193        |
| 1 Oct.        | 31 Oct.                | Berordnung des Ministers des Innern, die Nahrungsmittel der Chemnitz-Nischer Eisenbahn betr.  | 13    | 64   | 193 u. 194 |
| 3 Oct.        | 29 Nov.                | Älteste Decret, die Verfassung einer Sparcassenanstalt für die Stadt Riesa und Umgegend betr.   | 15    | 71   | 260—262    |
| 21 Oct.       | 31 Oct.                | Bekanntmachung des Finanzministers, die dem Hause Schönberg in Aufhebung der Salzregie und des Stempelsteuergesetzes zu gewöhnliche Entschädigung betr.   | 13    | 65   | 194—200    |
| 23 Oct.       | 31 Oct.                | Älteste Beschlüsse, Grund-, ingl. Gewerbe- und Personalsteuererlös betr.  | 13    | 66   | 200        |
| 27 Oct.       | 29 Nov.                | Berordnung des Justizministers, die Bekanntmachung der mit der Königlich Preussischen Regierung älttere Linie zu Greiz betroffenen Ueberentlastung über die Verfassung gemeinsamer Nachschüsse betr.                | 15    | 69   | 246        |
| 29 Oct.       | 29 Nov.                | Bekanntmachung des Justizministers, die Verpflichtungen und Einordnungen der Gerichtsvormänner durch Notare betr.   | 15    | 68   | 245        |
| 1 Nov.        | 5 Nov.                 | Älteste Beschlüsse, die Bekanntmachung des Vereins-Johannis auf die dreijährige Periode 1846—1848 betr.   | 14    | 67   | 201—243    |
| 1 Nov.        | 29 Nov.                | Bekanntmachung des Justizministers für sämtliche Untergesichte, welche Grund- und Hypothekendächer anzulegen haben.   | 15    | 74   | 265        |
| 6 Nov.        | 29 Nov.                | Berordnung der Ministerien der Justiz und des Innern, die Erledigung einzelner Zweifel über die Competenz der Justiz- und Verwaltungsbehörden in Beziehung auf § 127 der Armeeordnung vom 22sten October 1840 betr. | 15    | 73   | 263 u. 264 |
| 12 Nov.       | 29 Nov.                | Älteste Beschlüsse, den zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und dem Königreiche Sardinien abgeschlossenen Handels- und Schiffsahrtverträge betr.   | 15    | 70   | 246—260    |
| 12 Nov.       | 29 Nov.<br>1846        | Berordnung des Ministers des Innern, die Richtung der Sächsisch-Böhmischen Eisenbahn betr.  | 15    | 72   | 262 u. 263 |
| 14 Nov.       | 10 Jan.<br>1845        | Berordnung des Justizministers, die Erledigung eines in Bezug auf die recedirende Verordnung vom 26sten November 1840 ankommenden Zweifels betr.  | 17    | 83   | 411 u. 412 |
| 15 Nov.       | 29 Nov.<br>1846        | Berordnung des Innenministers, die von den Pfarren des Bezirks-Insuffizienten Bezugsverhältnisse der Neugeborenen betr.   | 15    | 75   | 266        |
| 29 Nov.       | 10 Jan.                | Älteste Decret, die Verfassung des Regiments einer Sparcassenanstalt für den Bezirk des Justizamts Coblenz betr.  | 17    | 82   | 410 u. 411 |
| 1 Dec.        | 10 Jan.                | Älteste Beschlüsse, die von dem Zollverein mit dem Königreiche Hannover und den übrigen Staaten des Germanischen Zollvereins abgeschlossenen Verträge betr.   | 16    | 76   | 267—309    |

( VIII )

| N a g<br>der<br>Ausstellung. |                 | I n h a l t.   | Stück | Num. | Seite.    |
|------------------------------|-----------------|--|-------|------|-----------|
| letzten<br>Abfindung.        |                 |  |       |      |           |
| 22 Dec.                      | 1846<br>10 Jan. | Gesetz wegen der auf das Jahr 1846 zu erhebenden Steuern und Abgaben . . . . .         | 16    | 77   | 310       |
| 24 Dec.                      | 10 Jan.         | Gewerbe- und Personalsteuergesetz . . . . .  | 17    | 78   | 311 — 365 |
| 24 Dec.                      | 10 Jan.         | Verordnung des Finanzministerii, die Ausführung des obgenannten Gesetzes betr. . . . . | 17    | 79   | 366 — 405 |
| 24 Dec.                      | 10 Jan.         | Gesetz, die Gleichstellung der Salzpreise betr. . . . .                                | 17    | 80   | 406       |
| 24 Dec.                      | 10 Jan.         | Verordnung des Finanzministerii, die Ausführung des obervähnten Gesetzes betr. . . . . | 17    | 81   | 407 — 409 |
| —                            | —               | Berichtigungen . . . . .   | —     | —    | 178       |



# Inhaltsverzeichnis

des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen  
vom Jahre 1845.

## II. in alphabetischer Ordnung.

| A.   | Tag.                                    | Seite.  | Paragraph. |
|--|---|---------|------------|
| Abgaben, s. Steuern und Abgaben.   |   |         |            |
| Ablösung von Frohnen und Dienstbarkeiten — Uebereinkunft mit der Fürstlichen Regierung jüngerer Linie Reuß von Plauen über die Grundsätze, nach welchen bei Provocationen auf selbige verfahren werden soll, wenn die berechnete Besizung in dem Territorio des einen, und die verpflichtete im Territorio des andern Staats gelegen ist . . . | 7 Mai                                   | 72 fg.  |            |
| Accessisten, verpflichtete, — welche Vorschriften selbige bei Aufnahme von Protocollen zu beobachten haben . . . . .   | 7 Jan.                                  | 23 fg.  |            |
| Actien der Löbau-Zittauer und Chemnitz-Niesauer Eisenbahngesellschaft, verloren gegangene, — deren Verjährung und Mortification . . . . .  | 10 Jan.<br>25 Juni<br>7 April<br>1 Juli | 126     | 34         |
| Actiengesellschaften — nach welchen Sätzen die Gewerbesteuer von selbigen zu erheben ist . . . . .   | 24 Dec.                                 | 316     | 19         |
| Actuar — ob und inwiefern selbigem eine Auslösung für die in Privatwohnungen zu vollziehenden Jurisdictionshandlungen zu gewähren ist . . . . .  | 14 Nov.                                 | 411 fg. |            |
| Administratoren von milden Stiftungen — welche Sicherstellung selbige wegen des von ihnen verwalteten Stiftungsvermögens zu gewähren haben . . . . .   | 13 Febr.                                | 37      | 10         |
| Advocaten — Verbot wider die unbefugte Anmaaßung der Verrichtungen derselben in Verwaltungsangelegenheiten . . . . .   | 28 April                                | 79 fg.  |            |
| — wegen gemeiner Vergehen in Untersuchung befangene, — inwiefern die Gerichtsbehörden in jedem solchen Falle Anzeige davon an das betreffende Appellationsgericht zu erstatten haben . . . . .   | 13 Mai                                  | 71      |            |
| — inwiefern selbigen die Ertheilung von Vollmachten an Rechtscandidaten zu Abwartung von gerichtlichen Terminen nachgelassen ist . . . . .   | 24 Juli                                 | 105     |            |
| — vor dem Handelsgerichte zu Leipzig practicirende, — inwiefern selbige desfalls nicht besonders zu vereiden sind . . . . .  | 11 Aug.                                 | 178 fg. |            |
| Agenten für Privat-Feuerversicherungsanstalten — Beschränkung der Zahl derselben . . . . .   | 25 Juli                                 | 106     | 1          |
| — deren Instructionen sind an die Brandversicherungscommission einzureichen . . . . .  |   | 108     | 7          |

|  | Tag.                 | Seite.  | Paragraph. |
|--|----------------------|---------|------------|
| Allodial-eigenschaft einzelner Zubehörungen von Lehngütern — ist im Grund- und Hypothekenbuche nicht zu bemerken . . . . .   | 26 März              | 62      |            |
| Amtshauptleute — inwiefern selbigen eine eigene Cognition in Justizsachen auf angebrachte Beschwerden oder sonst nicht gestattet ist . . . . .   | 22 März              | 61 fg.  |            |
| Armenordnung vom 22sten October 1840 — Erledigung einiger Zweifel über die Competenz der Justiz- und Verwaltungsbehörden in Beziehung auf § 127 derselben . . . . .  | 6 Nov.               | 263 fg. | 1 — 5      |
| Aufforderungen, schriftliche, von den Grund- und Hypothekenbehörden nach § 231 des Gesetzes vom 6ten November 1843 zu erlassende, — welche Form dabei beobachtet werden soll . . . . .   | 8 Juli               | 87 fg.  |            |
| Augsburgische Confession — Aufrechthaltung der darauf gegründeten Kirche . . . . .   | { 17 Juli<br>19 Juli | 97 fg.  |            |
| Ansländer — welche Behörden zu Ausstellung neuer Reisepässe an selbige autorisirt worden sind . . . . .  | 15 März              | 60 fg.  |            |
| — in hiesigen Landen einen steuerpflichtigen Erwerbszweig betreibende, — inwiefern sie zur Entrichtung der Gewerbe- und Personalsteuer verbunden sind . . . . .  | 24 Dec.              | 316     | 17         |
| Auslösung, dem Richter, Actuar und Gerichtspersonen für die in Privatwohnungen zu vollziehenden Jurisdictionshandlungen zu gewährende, — Erledigung eines Zweifels der revidirten Taxordnung vom 26sten November 1840 hierüber . . . . . | 14 Nov.              | 411 fg. |            |
| <b>B.</b>  |                      |         |            |
| Bank zu Leipzig — Nachtrag zu den Statuten derselben, s. Leipziger Bank.   |                      |         |            |
| Bauverständige, bei der alterbländischen Immobilien-Brandversicherungsanstalt angestellte, — welche Veränderungen bei selbigen stattgefunden haben . . . . .   | 28 Aug.              | 187     |            |
| Bayerisch-Sächsische Eisenbahn — deren Tract nach der Bayerischen Grenze zu von Leubnitz aus . . . . .   | 28 März              | 63 fg.  |            |
| — — — deren fernere Richtungslinie . . . . .   | 23 Mai               | 79      |            |
| Belgien, Königreich, — Abschluß eines Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen selbigem und den Staaten des deutschen Zollvereins . . . . .   | 9 Jan.               | 1 fg.   |            |
| — — Vorschriften über Ausführung des oberwähnten Vertrags . . . . .  | 6 März               | 49 fg.  | 1 — 16     |
| Belgische Handelsreisende — nach welchen Sätzen selbige die Gewerbesteuer in hiesigen Landen zu entrichten haben . . . . .   | 22 März              | 63      |            |
| Bergreservat, sogenanntes, auf einem Grundstücke haftendes, — Modalität der Eintragung desselben in das Grund- und Hypothekenbuch . . . . .  | 3 Juli               | 86 fg.  |            |
| Bergwerksgebäude, ungangbar gewordene, — ob und welche Bemerkung rücksichtlich des darauf haftenden Bergreservats im Grund- und Hypothekenbuche aufzunehmen ist . . . . .  | 3 Juli               | 86 fg.  |            |
| Beschwerden, bei Amtshauptleuten in Justizsachen angebrachte, — inwiefern letzteren eine eigne Cognition darüber nicht zusteht . . . . .   | 22 März              | 61 fg.  |            |
| Bettelei, qualifizierte, — in welchen Fällen die Competenz der Justiz- und Verwaltungsbehörden bei deren Bestrafung eintritt . . . . .   | 6 Nov.               | 263 fg. | 1 — 5      |
| Bezirksthierarzt für den Umfang der Schönburgischen Neceßherrschaften — dessen erfolgte Anstellung durch das dasige Fürstliche und Gräfliche Gesammthaus . . . . .   | 1 März               | 59      |            |



|   | Tag.     | Seite.  | Paragraph. |
|---|----------|---------|------------|
| Böhmen, Königreich, — Aufhebung der gegen die Einschleppung der Mitterpest aus selbigem ergriffenen Sperremaßregeln . . . . .   | 19 Juni  | 83      |            |
| Böhmisch-Sächsische Eisenbahn — Leitung der zu deren Herstellung auszuführenden Arbeiten durch einen königl. Commissar — Anweisung der Unterbehörden zur Folgeleistung der von selbigem an sie gelangenden Erlasse . . . . .  | 26 Juni  | 83 fg.  |            |
| — — — deren Tract . . . . .   | 20 Aug.  | 185 fg. |            |
|   | 12 Nov.  | 262 fg. |            |
| Brände — auf welche Umstände die Untersuchung über deren Veranlassung hauptsächlich zu richten ist . . . . .  | 25 Juli  | 108     | 5          |
| — sind der Brandversicherungscommission anzuzeigen . . . . .  | " "      | "       | 6          |
| Brandversicherungsanstalt, alterländische, s. Immobilien-Brandversicherungsanstalt.   |          |         |            |
| Brandversicherungsanstalten = Mobilien- =, in hiesigen Landen concessionierte, — was in Bezug auf Ertheilung der Erlaubnis zur Uebernahme von Agentchaften oder ähnlichen Vollmachten für selbige zu beobachten ist . . . . .   | 25 Juli  | 106     | 1          |
| — in welcher Weise die Obrigkeiten die Prüfung und Genehmigung der desfalls angemeldeten Versicherungen zu bewerkstelligen haben . . . . .  |          | "       | 2          |
| — Translocation von darin versicherten Mobiliengegenständen in andere Localitäten — Aufsichtsführung überhaupt . . . . .  |          | 107 fg. | 3 u. 4     |
| — inwiefern die Untersuchung der Veranlassung zum Brandschaden mit auf die Versicherungen in selbigem gerichtet werden soll . . . . .   |          | 108     | 5          |
| — haben die Instructionen ihrer Agenten und sonstigen Bevollmächtigten an die Brandversicherungscommission einzureichen . . . . .   |          |         | 7          |
| Braunschweig, Herzogthum, — Beitritt desselben zu den Verträgen wegen Erleichterung der Paß- und Fremdenpolizei bei Reisen mittelst der Eisenbahnen . . . . .   | 12 Febr. | 38 fg.  |            |
| — — Uebereinkunft zwischen selbigem und Hannover wegen Besteuerung innerer Erzeugnisse in den dem Zollvereine angeschlossenen hannoverschen Gebietstheilen — wegen des Anschlusses verschiedener braunschweigischer Gebietstheile an den Steuerverein — wegen der in den Communion-Besitzungen zu erhebenden indirecten Abgaben . . . . . | 1 Dec.   | 267 fg. |            |
| Brautexamen, sogenanntes, in der römisch-katholischen Kirche übliches, — wenn selbiges vorzunehmen ist . . . . .  | 10 Juni  | 82 fg.  | 3 u. 4     |
| Bundesbeschluß vom 21sten Juni 1845 — den Schutz der literarischen und artistischen Erzeugnisse gegen Vervielfältigung auf mechanischem Wege betr. . . . .  | 16 Aug.  | 180 fg. |            |
| — vom 21sten Juni 1845 — die Bestrafung des Negerhandels betr. . . . .  | 18 Aug.  | 179 fg. |            |
| <b>C.</b>   |          |         |            |
| Candidaten der Rechte, s. Rechtscandidate.  |          |         |            |
| Cassen der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen — deren Sicherstellung . . . . .  | 13 Febr. | 36 fg.  | 1 — 10     |
| Cataster über Militärlieferungen — deren Aufstellung, Prüfung und Aufbe-<br>wahrung . . . . .   | 17 Juli  | 89      | 1 u. 2     |
| — in welcher Weise selbige in Stand zu halten und fortzuführen sind . . . . .   | " "      | 89, 92  | 3 — 12, 17 |
| — Aufführung der Rittergüter in einer besondern Abtheilung derselben . . . . .  | " "      | 92      | 18         |

|  | Tag.     | Seite.       | Paragraph. |
|--|----------|--------------|------------|
| Cautio n, von Kirchvätern zu Sicherung des Kirchenvermögens zu bestellende, — Modalität der Bestellung derselben — wer die desfalls erwachsenen Kosten zu tragen hat . . . . .   | 13 Febr. | 37           | 5 u. 8     |
| Chemnitz-Niesauer Eisenbahn — Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes vom 10ten August 1837 in Bezug auf selbige . . . . .   | 28 März  | 67 fg.       | 1 — 4      |
| — — — deren Richtungslinie   | 29 April | 69           |            |
|  | 28 Mai   | 81           |            |
|  | 1 Oct.   | 193 fg.      |            |
| Chemnitz-Niesauer Eisenbahngesellschaft — deren Concessionirung und Bestätigung der für dieselbe entworfenen Statuten . . . . .  | 1 Juli   | 145 fg.      |            |
| — Bedingungen der verlichenen Concession . . . . .   | " "      | 146          | 1 — 21     |
| — welche Entschädigung von selbiger für den Ausfall in den Einkünften des Postregals zu leisten ist . . . . .  |          | 148, 153 fg. | 10         |
| — deren Obliegenheit zum Transporte von Militärpersonen und Militäreffecten auf der Bahn . . . . .   |          | 148 fg.      | 11         |
| — ob und inwieweit selbige auf Ersatz für Kriegsbeschädigungen und Demolirungen an der Bahn Anspruch machen kann . . . . .   | " "      | 151          | 18         |
| — ist der Vernehmung mit Gewerbesteuer unterworfen . . . . .   | " "      | "            | 19         |
| — Statuten für selbige . . . . .   | 7 April  | 155 fg.      | 1 — 91     |
| — deren Gerichtsstand . . . . .  | " "      | 156          | 6          |
| Competenz der Justiz- und Verwaltungsbehörden — in welchen Fällen selbige bei Bestrafung der qualificirten Bettelerei eintritt . . . . .   | 6 Nov.   | 263 fg.      | 1 — 5      |
| Confession, Augsburgerische, — Aufrechthaltung der darauf gegründeten Kirche   | 17 Juli  | 97 fg.       |            |
|  | 19 Juli  |              |            |
| Convention mit der Fürstlich Reussischen Regierung älterer Linie über die Leistung gegenseitiger Rechtshülfe . . . . .   | 27 Dec.  | 246          |            |
| Creditverein, ritterschaftlicher, erbländischer, — wie die Einträge von Forderungen desselben in die Grund- und Hypothekenbücher beschaffen sein sollen . . . . .  | 30 April | 76           |            |
| Criminalfachen — in welchen Fällen der Untersuchungsrichter zu Abfassung des ersten Erkenntnisses auch dann befugt ist, wenn wegen eines Vergehens auf dreimonatliche Gefängnißstrafe oder neben dieser auf Geldstrafe erkannt werden kann . . . . . | 13 März  | 64 fg.       |            |
| <b>D.</b>  |          |              |            |
| Dampfschiffe, auf der Elbe fahrende, — welche polizeiliche Vorschriften deren Führer zu beobachten haben . . . . .   | 6 Febr.  | 39 fg.       | 1 — 30     |
| Diebstähle, auf Elbschiffen verübte, — Verpflichtung des Schiffsführers zur sofortigen Anzeige derselben . . . . .   | 6 Febr.  | 45           | 25         |
| Dienstbarkeiten, s. Frohnen und Dienstbarkeiten.   |          |              |            |
| Dividenden, von Actien der Löbau-Zittauer und Chemnitz-Niesauer Eisenbahngesellschaft gefällige und nicht erhobene, — Verjährungsfrist für deren Verfallzeit . . . . .   | 10 Jan.  | 125          | 28         |
|  | 25 Juni  |              |            |
|  | 7 April  |              |            |
|  | 1 Juli   | 159 fg.      | 28         |
| Dividendenscheine, zu Actien der Löbau-Zittauer und Chemnitz-Niesauer Eisenbahngesellschaft gehörige, verloren gegangene u. — deren Verjährung und Mortification . . . . .   | 10 Jan.  | 126          | 34         |
|  | 25 Juni  |              |            |
|  | 7 April  | 160 fg.      | 34         |
|  | 1 Juli   |              |            |

|   | Tag.     | Seite.  | Paragraph. |
|---|----------|---------|------------|
| Dresden — Aufschub der Niederjagd in einigen Amts- und Gerichtsbezirken des dasigen Kreisdirectionsbezirks  | 22 Aug.  | 182 fg. |            |
| <b>G.</b>   |          |         |            |
| Edictalverfahren zum Schutz der Mortification der Actien, Zins- und Dividendenscheine, Pfand- und Depositen-scheine oder Talons der Leipziger Bank — in welcher Maasze dasselbe anzustellen ist   | 24 Febr. | 78      |            |
| Eid, von den vor dem Handelsgerichte zu Leipzig practicirenden Sachwaltern zu leistender, — fällt künftig weg   | 11 Aug.  | 178 fg. |            |
| Einquartierung — deren Vertheilung  | 17 Juli  | 91      | 13 u. 14   |
| — Anlegung von Verzeichnissen über deren specielle Vertheilung und Ausgleichung in Städten  |          | 92      | 16 u. 17   |
| — wie bei Vertheilung derselben auf Rittergütern zu verfahren ist   |          | 92 fg.  | 18 — 20    |
| Eisenbahn, Chemnitz-Nieslitz, — Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes vom 10ten August 1837 in Bezug auf selbige  | 28 März  | 67 fg.  | 1 — 4      |
| — — deren Richtungslinie  | 29 April | 69      |            |
|   | 28 Mai   | 81      |            |
|   | 1 Oct.   | 193 fg. |            |
| — — Löbau-Zittauer, — Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes vom 10ten August 1837 in Bezug auf selbige  | 28 März  | 67 fg.  | 1 — 4      |
| — — Sächsisch-Bayerische, — deren Linie von Leubnitz aus nach der Bayerischen Grenze zu   | 28 März  | 63 fg.  |            |
| — — deren fernere Richtungslinie  | 23 Mai   | 79      |            |
| — — Sächsisch-Böhmische, — Leitung der zu deren Herstellung auszuführenden Arbeiten durch einen königl. Commissar — Anweisung der Unterbehörden zur Folgeleistung der von ersterem an sie gelangenden Erlasse   | 26 Juni  | 83 fg.  |            |
| — — deren Richtung  | 20 Aug.  | 185 fg. |            |
|   | 12 Nov.  | 262 fg. |            |
| — — Sächsisch-Schlesische, — deren Richtung zwischen Budissin und Löbau   | 15 Juli  | 99 fg.  |            |
| Eisenbahnarbeiter — deren Beaufsichtigung   | 5 Sept.  | 188 fg. |            |
| — welche Legitimationspapiere selbige beizubringen haben — Aufbewahrung der letzteren — Ausstellung von Aufenthaltskarten   |          |         | 1 — 3      |
| — Aufstellung von Listen über selbige auf den Baustellen — was bei deren Entlassung zu beobachten ist   |          | 189     | 4 u. 5     |
| — Ausantwortung der Legitimationspapiere an selbige gegen Zurückgabe der Aufenthaltskarten — Ausweisung von Ausländern wegen ungebührlichen Verhaltens  |          |         | 6 u. 7     |
| — Erfordernisse bei Ausstellung neuer Legitimationen an selbige — inwiefern ihnen die Einsicht der Bedingungen, unter denen die zur Ausföhrung kommenden Arbeiten in Accord gegeben worden sind, nachgelassen ist — Vorlegung der Accordzettel an selbige — Auszahlung der Accordsummen an die Schachtmeister in Gegenwart von Zeugen aus ihrer Mitte |          | 189 fg. | 8 u. 9     |
| — Ahndung der Uebervortheilungen und Bedrückungen derselben Seiten der Schachtmeister oder Schenkwirthe — in welcher Weise von ihnen  |          |         |            |

|  | Tag.     | Seite.       | Paragraph. |
|--|----------|--------------|------------|
| Beschwerden anzubringen sind — Strafen wegen tumultuarischer Vereinigungen derselben   | 5 Sept.  | 190 fg.      | 10 — 13    |
| Eisenbahnen — inwiefern die von Königl. Hannoverschen und Herzogl. Braunschweigischen Behörden ausgestellten Paßkarten für Reisende auf selbigen als genügende Legitimation zu betrachten sind                                 | 12 Febr. | 38 fg.       |            |
| Eisenbahngesellschaft, Chemnitz-Niesack, — deren Concessionirung und Bestätigung der für dieselbe entworfenen Statuten   | 1 Juli   | 145 fg.      |            |
| — Bedingungen der verliehenen Concession   | " "      | 146          | 1 — 21     |
| — welche Entschädigung von selbiger für den Ausfall in den Einkünften des Postregals zu leisten ist  | "        | 148, 153 fg. | 10         |
| — deren Obliegenheit zum Transporte von Militärpersonen und Militäreffecten auf der Bahn   | "        | 148 fg.      | 11         |
| — ob und inwiefern selbige auf Ersatz für Kriegsbeschädigungen und Demolirungen an der Bahn Anspruch machen kann   | "        | 151          | 18         |
| — ist der Vernehmung mit Gewerbesteuer unterworfen   | " "      | "            | 19         |
| — Statuten für selbige   | 7 April  | 155 fg.      | 1 — 91     |
| — deren Gerichtsstand  | " "      | 156          | 6          |
| — — Löbau-Zittauer, — deren Concessionirung und Bestätigung der für dieselbe entworfenen Statuten  | 25 Juni  | 109 fg.      |            |
| — Bedingungen der verliehenen Concession   | " "      | 111 fg.      | 1 — 22     |
| — welche Entschädigung von selbiger für den Ausfall in den Einkünften des Postregals und der Postanstalten zu leisten ist  | "        | 113, 118 fg. | 11         |
| — deren Obliegenheit zum Transporte von Militärpersonen und Militäreffecten auf der Bahn   | "        | 113 fg.      | 12         |
| — ob und inwiefern selbige auf Ersatz für Kriegsbeschädigungen und Demolirungen an der Bahn Anspruch machen kann   | "        | 115 fg.      | 19         |
| — ist der Vernehmung mit Gewerbesteuer unterworfen   | " "      | 116          | 20         |
| — Statuten für selbige   | 10 Jan.  | 121 fg.      | 1 — 93     |
| — deren Gerichtsstand  | " "      | "            | 4          |
| Elbschiffahrt — welche polizeiliche Vorschriften dabei zu beobachten sind  | 6 Febr.  | 39 fg.       | 1 — 30     |
| Erkenntniß, erstes, — in welchen Fällen das Untersuchungsgericht dasselbe auch dann abzufassen hat, wenn wegen des fragl. Vergehens auf dreimonatliche Gefängnißstrafe oder neben dieser auf Geldstrafe zu erkennen ist        | 13 März  | 64 fg.       |            |
| Erkenntnisse über die Folgen des Ungehorsams wegen Nichterscheinens in einem Termine — welchen Rechtsfah das Oberappellationsgericht dabei zu beobachten pflegt  | 16 Aug.  | 183          |            |
| Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen, confessionelle, — inwiefern sich die Geistlichen jedes gesetzlich verbotenen Einflusses auf die Bestimmung der Verlobten wegen derselben zu enthalten haben                          | 10 Juni  | 82 fg.       | 5 u. 6     |
| Expensforderungen, geringfügige, gerichtlich geltend gemachte, — inwiefern die Gerichtsbehörden bei selbigen nur die nach §§ 39 und 40 des Gesetzes vom 16ten Mai 1839 geordneten Sätze an Kosten und Stempel zu erheben haben | 31 Jan.  | 26 fg.       |            |
| <b>F.</b>  |          |              |            |
| Fabriken, zu Anfertigung von Streichzundhölzchen &c. in hiesigen Landen neuerrichtete, — Obliegenheit der Polizeibehörden zur Anzeigeerstellung hierüber an die vorgesezte Kreisdirection                                      | 9 Jan.   | 25 fg.       |            |

|  | Tag.     | Seite.  | Paragraph. |
|--|----------|---------|------------|
| Feuerversicherungsanstalten = Mobilien =, in hiesigen Landen concessionirte, — was in Bezug auf Ertheilung der Erlaubniß zur Uebnahme von Agentchaften oder ähnlichen Vollmachten für selbige zu beobachten ist  | 25 Juli  | 106     | 1          |
| — in welcher Weise die Obrigkeiten die Prüfung und Genehmigung der desfalls angemeldeten Versicherungen zu bewerkstelligen haben   |          |         | 2          |
| — Translocation von darin versicherten Mobilien in andere Localitäten — Aufsichtsführung überhaupt   |          | 107 fg. | 3 u. 4     |
| — inwiefern die Untersuchung der Veranlassung zum Brandschaden mit auf die Versicherungen in selbigen gerichtet werden soll  |          | 108     | 5          |
| — haben die Instructionen ihrer Agenten und sonstigen Bevollmächtigten an die Brandversicherungscommission einzureichen  |          |         | 7          |
| Feuerversicherungsgesellschaft zu Triest — deren Concession betr., s. Triest.  |          |         |            |
| Finanzministerium — aus welchen Gründen der Entwurf des Foliums des Grund- und Hypothekenbuchs, welcher Staatsgüter betrifft, an selbiges vorzulegen ist   | 24 April | 70 fg.  |            |
| Forderungen des erbländischen ritterschaftlichen Creditvereins und der landständischen Hypothekenbank des Markgrathums Oberlausitz — in welcher Maaße die desfallsigen Einträge in die Grund- und Hypothekenbücher bewerkstelligt werden sollen  | 30 April | 76      |            |
| Forstverbrecher — nachträgliche Vereinbarung mit den Fürstlich Neufischen Regierungen älterer und jüngerer Linie zu Ergänzung der Conventionen wegen deren gegenseitiger Bestellung ad forum delicti commissi vom 3ten September 1823 und 18ten December 1823<br>1sten August 1823 und 17ten Januar 1824                           | 14 Juli  | 102 fg. |            |
| Frohnen und Dienstbarkeiten — Uebereinkunft mit der Fürstlichen Regierung jüngerer Linie Neuf von Plauen über die Grundsätze, nach welchen bei Provocationen auf deren Ablösung verfahren werden soll, wenn die berechnete Besizung in dem Territorio des einen, und die verpflichtete im Territorio des andern Staats gelegen ist | 7 Mai    | 72 fg.  |            |
| <b>G.</b>  |          |         |            |
| Gebühren in geringfügigen Verwaltungsstreitigkeiten — deren Ansay  | 17 April | 74 fg.  |            |
| Geistliche — deren Verfahren mit Verlobten verschiedener Confession  | 10 Juni  | 82 fg.  |            |
| — inwiefern von selbigen pfarramtliche Erörterungen in Bezug auf solche Verlobte anzustellen sind — welcher Pfarrer zur Vorladung derselben berechtigt ist   |          |         | 1 u. 2     |
| — wenn das sogenannte Brauteramen und resp. die Vermahnung und Prüfung der Verlobten stattfinden soll — welcher Theil der Verlobten hierzu vorzuladen ist  |          |         | 3 u. 4     |
| — sollen sich jedes gesetzwidrigen Einflusses auf die Verlobten wegen der künftigen confessionellen Kindererziehung enthalten — Strafen wegen Uebertretung der obigen Vorschriften   |          |         | 5 u. 6     |
| — in welcher Form selbige künftig die Verzeichnisse über neugeborne Kinder an die Bezirksimpfärzte mitzutheilen haben  | 15 Nov.  | 266     |            |



|   | Tag.      | Seite.  | Paragraph. |
|---|-----------|---------|------------|
| Geldstrafen, in Gefängnißstrafen von längerer als dreimonatlicher Dauer verwandelte, — inwiefern der Untersuchungsrichter zu Abfassung des ersten Erkenntnisses dabei berechtigt ist  | 13 März   | 64 fg.  |            |
| Gerichte, untere, — deren Veranlassung zu Einsendung der rückständigen Grund- und Hypotheksbuchsentwürfe an die zu deren Prüfung niedergesezte Commission   | 1 Nov.    | 265     |            |
| Gerichtspersonen — ob und inwiefern selbigen eine Auslösung für die in Privatwohnungen zu vollziehenden Jurisdictionshandlungen zu gewähren ist   | 14 Nov.   | 411 fg. |            |
| Gerichtsstand der Chemnitz-Niesauer Eisenbahngesellschaft   | { 7 April | 156     | 6          |
| — der Löbau-Zittauer Eisenbahngesellschaft  | { 1 Juli  |         |            |
|   | { 10 Jan. | 121 fg. | 4          |
|   | { 25 Juni |         |            |
| Gerichtsverwalter — welcher Grundsatz bei deren Verpflichtungen und Einweisungen durch Notare hinsichtlich der zuzuziehenden Instrumente zu beobachten ist  | 29 Oct.   | 245     |            |
| Geringfügige Expensforderungen — welche Sätze an Kosten und Stempel dabei zu erheben sind   | 31 Jan.   | 26 fg.  |            |
| — Verwaltungsstreitigkeiten — Ansaß der Gebühren darin  | 17 April  | 74 fg.  |            |
| Gewerbsteuer, hiesige, — Vernehmung der aus dem Königreiche Belgien abstammenden Handelsreisenden damit   | 22 März   | 63      |            |
| — Vernehmung der Löbau-Zittauer Eisenbahngesellschaft damit   | 25 Juni   | 116     | 20         |
| — Vernehmung der Chemnitz-Niesauer Eisenbahngesellschaft damit  | 1 Juli    | 151     | 19         |
| — Erlaß des im Monate November des Jahres 1845 gefälligen Termins derselben — auf welche Personen sich selbiger nicht erstreckt   | 23 Oct.   | 200     |            |
| Gewerbe- und Personalsteuer — anderweites Gesetz über deren Entrichtung vom 1sten Januar 1846 an  | 24 Dec.   | 311 fg. | 1—74       |
| Ausführungsverordnung hierzu  | "         | 366 fg. | 1—53       |
| und zwar:   |           |         |            |
| — Gegenstand und Maasstab derselben — allgemeine Beitragspflicht — Beginn und Wegfall der letzteren — Verpflichtung zu Nachweisen — Verbindlichkeit zur Theilnahme an dem Abschätzungsgeschäfte   | { =       | 311 fg. | 1—6        |
|   | { =       | 366 fg. | 1—4        |
| — Feststellung der Steuerbeiträge — Verschiedenheit der Steuersätze nach Orten — Abstufung der Sätze bei freier Schätzung — Wegfall der Groschenbruchtheile   | { =       | 313     | 7—10       |
|   | { =       | 367     | 5—7        |
| — Befreiungen und Ermäßigungen hierbei — Steuerpflicht der Ausländer  | { =       | 314     | 11—17      |
|   | { =       | 367     | 8—11       |
| — Beitragspflicht hinsichtlich der Gewerbesteuer — Compagnie- oder Actiengeschäfte — Befugniß zum Gewerbsbetriebe — Kaufleute — Händler — Fabrikanten — Gast- und Speisewirthe — Fleischer u. Bäcker — Müller — Segelschiffer — Fuhrleute, Pferdeverleiher und andere Transportgewerbe — Pächter — Handwerker, gewerbmäßige Künstler u. — Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben | { =       | 316 fg. | 18—42      |
|   | { =       | 368 fg. | 12—29      |

|  | Tag.                 | Seite.             | Paragraph.          |
|--|----------------------|--------------------|---------------------|
| Gewerbe- und Personalsteuer — Beitragspflicht hinsichtlich der Personalsteuer — Beamte, Pensionärs — Gelehrte, Künstler — Prädicatsisten — Capitalisten, Rentiers — Gewerbsgehülfsen und Privatdiener .                                | 24 Dec.              | 330 fg.            | 43 — 55             |
| — Abschätzung und Erhebung derselben — Behörden dafür — Zahlungstermine . . . . .  | { : :<br>: :<br>: :  | 334 fg.<br>373 fg. | 56 — 62<br>30 — 47  |
| — Reclamationen — Behörden und Fristen für letztere — Kosten und Stempelimpfost . . . . .  | { : :<br>: :         | 336 fg.<br>382 fg. | 63 — 68<br>48 — 51  |
| — Hinterziehungen und Ordnungswidrigkeiten — Strafen dafür — Verjährung der letzteren — Untersuchungsbehörden . . . . .  | { : :<br>: :         | 337 fg.<br>383     | 69 — 74<br>52 u. 53 |
| Glaubensbekenntniß der Augsburgischen Confessionsverwandten — Verbot wider Bildung von Vereinen dagegen . . . . .  | { 17 Juli<br>19 Juli | 97 fg.             |                     |
| Grund- und Hypothekenbehörden — welche Vorschriften selbige in den Fällen zu beobachten haben, wenn für Staatsgüter Folien im Grund- und Hypothekenbuche anzulegen sind . . . . .  | 24 April             | 70 fg.             |                     |
| — in welcher Maasse selbige die Einträge von Forderungen des erblich-ritterschaftlichen Creditvereins und der landständischen Hypothekenbank des Markgrathums Oberlausitz in die Grund- und Hypothekenbücher bewirken sollen . . . . . | 30 April             | 76                 |                     |
| — was selbige in Bezug auf die nach § 231 des Gesetzes vom 6ten November 1843 zu erlassenden schriftlichen Aufforderungen zu beobachten haben . . . . .  | 8 Juli               | 87 fg.             |                     |
| Grund- und Hypothekenbücher — inwiefern die Allodial-eigenschaft einzelner Zubehörungen von Lehngütern darin nicht zu bemerken ist . . . . .   | 26 März              | 62                 |                     |
| — auf welche Weise die Eintragung des sogenannten Bergreservats in selbige bewerkstelligt werden soll . . . . .  | 3 Juli               | 86 fg.             |                     |
| — bis zu welchem Zeitpuncte die desfalligen Entwürfe an die Commission für Einrichtung der Grund- und Hypothekenbücher zur Prüfung eingesendet sein müssen . . . . .   | 1 Nov.               | 265                |                     |
| Grundsteuer, im letzten Termine des Jahres 1845 gefällige, — inwiefern der desfallige Betrag erlassen wird . . . . .   | 23 Oct.              | 200                |                     |
| — inwiefern im Jahre 1846 nur 8 pf. von jeder Steuereinheit zu entrichten sind . . . . .   | 22 Dec.              | 310                |                     |
| Grundstücke, im Staatseigenthume befindliche, — welche Obliegenheiten die Grund- und Hypothekenbehörden zu beobachten haben, wenn für selbige Folien im Grund- und Hypothekenbuche anzulegen sind . . . . .                            | 24 April             | 70 fg.             |                     |
| — unter dem sogenannten Bergreservate veräußerte, — welche desfallige Bemerkung im Grund- und Hypothekenbuche aufzunehmen ist . . . . .  | 3 Juli               | 86 fg.             |                     |
| Grundstückbesitzer — wie die an selbige nach § 231 des Gesetzes vom 6ten November 1843 zu erlassenden schriftlichen Aufforderungen beschaffen sein sollen . . . . .  | 8 Juli               | 87 fg.             |                     |
| <b>H.</b>  |                      |                    |                     |
| Handel — Vertrag hierüber zwischen dem Königreiche Belgien und dem deutschen Zollvereine . . . . .   | 9 Jan.               | 1 fg.              |                     |

|  | Tag.     | Seite.  | Paragraph. |
|--|----------|---------|------------|
| Handel — Modalität der Ausführung des genannten Vertrags   | 6 März   | 49 fg.  | 1 — 16     |
| — Abschluß eines Vertrags hierüber zwischen den Königreichen Sachsen und Portugal  | 30 Jan.  | 27 fg.  |            |
| — welcher Vertrag hierüber zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und dem Königreiche Sardinien abgeschlossen worden ist   | 12 Nov.  | 246 fg. |            |
| — mit Neuern — Verbot gegen selbigen   | 18 Aug.  | 179 fg. |            |
| Handelsgericht zu Leipzig, s. Leipzig.   |          |         |            |
| Handelsreisende, aus dem Königreiche Belgien abstammende, — deren Vernehmung mit Gewerbesteuer in hiesigen Landen  | 22 März  | 63      |            |
| Hannover, Königreich, — dessen Beitritt zu den Verträgen wegen Erleichterung der Paß- und Fremdenpolizei bei Reisen vermittelt der Eisenbahnen   | 12 Febr. | 38 fg.  |            |
| — Verträge, welche zwischen selbigem und den übrigen Staaten des Steuervereins und dem Zollvereine wegen Unterdrückung des Schleichhandels — wegen Anschlusses verschiedener Theile des Königreichs Hannover an den Zollverein — wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs — über das Verfahren bei Versendung inländischer Erzeugnisse und Fabrikate aus dem Gebiete des Steuervereins in das Gebiet des Zollvereins und aus dem letztern in den erstern abgeschlossen worden sind | 1 Dec.   | 267 fg. |            |
| — Uebereinkunft zwischen selbigem und Braunschweig wegen Besteuerung innerer Erzeugnisse in den dem Zollvereine angeschlossenen hannoverschen Gebietstheilen — wegen des Anschlusses verschiedener braunschweigischer Gebietstheile an den Steuerverein — wegen der in den Communion-Besitzungen zu erhebenden indirecten Abgaben  |          |         |            |
| Hohnstein — Bestätigung des Regulativs der Sparcassenanstalt für den Bezirk des dasigen Justizamts   | 29 Nov.  | 410 fg. |            |
| Holzdeuben — nachträgliche Vereinbarung mit den Fürstlich Neufürstlichen Regierungen älterer und jüngerer Linie zu Ergänzung der Conventionen wegen gegenseitiger Bestellung der desfallsigen Verbrecher ad forum delicti commissi vom $\frac{3ten\ September}{1ten\ August}$ 1823 und $\frac{18ten\ December}{17ten\ Januar}$ 1824  | 14 Juli  | 102 fg. |            |
| Hülfsvollstreckung in die bei einem Schuldner sich etwa vorfindenden Quittungs- oder Einlegebücher der Sparcasse zu Zwickau — ist statthaft  | 27 Jan.  | 34 fg.  |            |
| — in die bei einem Schuldner sich vorfindenden Einlegebücher der Sparcassenanstalt zu Nossen — ist zulässig  | 3 Oct.   | 262     |            |
| — in die bei einem Schuldner sich vorfindenden Quittungsbücher der Sparcassenanstalt zu Hohnstein — ist zulässig   | 29 Nov.  | 411     | 30         |
| Hypothekenbank des Markgrafthums Oberlausitz — in welcher Weise die Einträge von Forderungen derselben in die Grund- und Hypothekenbücher erfolgen sollen  | 30 April | 76      |            |
| — landständische, oberlausitzische, — Bestätigung eines Nachtrags zu deren Statuten vom 13ten August 1844  | 3 Mai    | 176 fg. |            |
| — Berichtigungen zu den vorgedachten Statuten  | 31 Juli  | 178     |            |



|   | Tag.     | Seite.  | Paragraph. |
|---|----------|---------|------------|
| <b>J.</b>   |          |         |            |
| Jagd, niedere, — deren Aufschub im Zwickauer Kreisdirectionsbezirke   | 11 Aug.  | 143     |            |
| — — Aufschub derselben in den zu dem Leipziger Kreisdirectionsbezirke gehörigen Amtsbezirken Rochlitz und Mossen  | 13 Aug.  | 144     |            |
| — — deren Aufschub in einigen Amts- und Gerichtsbezirken des Dresdener Kreisdirectionsbezirks   | 22 Aug.  | 182 fg. |            |
| Immobilien-Brandversicherungsanstalt, alterbländische, — welche Veränderungen bei den dabei angestellten Bauverständigen eingetreten sind   | 28 Aug.  | 187     |            |
| Impfärzte — welche Erfordernisse in die von den Pfarrern an selbige mitzutheilende Tabelle über neugeborene Kinder aufzunehmen sind   | 15 Nov.  | 266     |            |
| Inhibition der in die Sparcasse zu Zwickau eingezahlten Gelder und Zinsen, sowie der darüber ausgestellten Quittungs- oder Einlegebücher — ist nicht statthaft                              | 27 Jan.  | 34 fg.  |            |
| — — in welchem Falle selbige bei der Sparcassenanstalt zu Mossen gestattet werden soll  | 3 Oct.   | 262     |            |
| — der in die Sparcassenanstalt zu Hohstein eingelegten Gelder oder Zinsen, sowie der darüber ausgestellten Quittungsbücher — ist unstatthaft  | 29 Nov.  | 411     | 30         |
| Justizbehörden — deren Competenz bei Bestrafung der qualificirten Betheiler   | 6 Nov.   | 263 fg. | 1 — 5      |
| <b>K.</b>   |          |         |            |
| Kammer, erste, der Ständeversammlung — Ernennungen darin  | 16 Juli  | 101     |            |
|   | 20 Sept. | 193     |            |
| Katholische Kirchenanlage — Ausschreiben für selbige  | 21 Aug.  | 184     |            |
| Kinder — die Geistlichen sollen sich jedes gesetzwidrigen Einflusses auf die Bestimmung der Verlobten wegen deren künftiger confessioneller Erziehung enthalten                             | 10 Juni  | 82 fg.  | 1 — 6      |
| — neugeborene, — wie die von den Pfarrern an die Bezirksimpfärzte mitzutheilende Tabelle über selbige beschaffen sein soll  | 15 Nov.  | 266     |            |
| Kirchen, Schulen und milde Stiftungen — Sicherstellung des Vermögens derselben  | 13 Febr. | 36 fg.  |            |
| — — Wahl der Kirchväter und Verwahrung der das Kirchenvermögen betreffenden Documente — wer die currenten Ausgaben zu bestreiten hat  |          |         | 1 — 3      |
| — — Erhebung außenstehender oder neuerworbener Capitalien und Ausstellung von Quittungen darüber — was in desfalligen Schuldverschreibungen über Rückzahlung der Capitalien zu bemerken ist |          |         | 4          |
| — — welche Caution die Kirchväter zu bestellen haben — Aufsichtsführung der Kircheninspectionen — Revisionen durch die Kirchen- und Schulräthe  |          | 37      | 5 u. 6     |
| — — welche Behörden in der Oberlausitz an die Stelle der Kircheninspectionen treten   |          |         | 7          |
| — — wer die Kosten für Bestellung der Cautionen der Kirchväter zu tragen hat  |          |         | 8          |

|  | Tag.                  | Seite.       | Paragaph. |
|--|-----------------------|--------------|-----------|
| Kirchen, Schulen und milde Stiftungen — inwiefern die beson-<br>deren Administratoren von Stiftungen entweder zur Deponirung<br>des Stammvermögens derselben bei einer öffentlichen Behörde oder<br>zur Cautionsleistung verpflichtet sind . . . . . | 13 Febr.              | 37           | 9 u. 10   |
| Kirchenanlage, katholische, — Ausschreiben dafür . . . . .   | 21 Aug.               | 184          |           |
| Kirchväter — auf welche Erfordernisse bei deren Wahl Rücksicht zu neh-<br>men ist . . . . .  | 13 Febr.              | 36 fg.       | 1         |
| — Bestellung von Cautionen Seiten derselben zur Sicherstellung des<br>Kirchenvermögens . . . . .   | " "                   | 37           | 5         |
| Kosten, gerichtliche, — deren Erhebung bei geringfügigen Erpensesforderungen   | 31 Jan.               | 26 fg.       |           |
| Kriegsbeschädigungen an der Chemnitz-Niesauer Eisenbahn — ob und<br>inwieweit Ersatz dafür in Anspruch genommen werden kann . . . . .  | 1 Juli                | 151          | 18        |
| — an der Löbau-Zittauer Eisenbahn — ob und inwieweit Ersatz dafür<br>in Anspruch genommen werden kann . . . . .  | 25 Juni               | 115 fg.      | 19        |
| Kunstwerke — anderweiter Bundesbeschluß wider deren widerrechtliche Ver-<br>vielfältigung . . . . .  | 16 Aug.               | 180 fg.      |           |
| <b>L.</b>  |                       |              |           |
| Landtag, nächster, — Einberufung der Stände hierzu . . . . .   | 3 Juli                | 85           |           |
| — nächster, — Erneuerungen in die erste Kammer der Ständeversamm-<br>lung . . . . .  | { 16 Juli<br>20 Sept. | 101<br>193   |           |
| Lehngüter — die etwaige Allodial-eigenschaft einzelner Subehörungen dieser<br>Güter ist im Grund- und Hypothekenbuche nicht zu bemerken . . . . .  | 26 März               | 62           |           |
| Leipzig, Handelsgericht, — inwiefern eine besondere Vereidung der vor selbi-<br>gem practicirenden Advocaten künftig nicht weiter stattfinden soll . . . . .   | 11 Aug.               | 178 fg.      |           |
| — Aufschub der Niederjagd in den zum dasigen Kreisdirectionsbezirke ge-<br>hörigen Amtsbezirken Rochlitz und Rössen . . . . .  | 13 Aug.               | 144          |           |
| Leipziger Bank — Bestätigung eines Nachtrags zu den Statuten derselben   | 15 April              | 77 fg.       |           |
| Literarische Werke — anderweiter Bundesbeschluß wider deren widerrecht-<br>liche Vervielfältigung . . . . .  | 16 Aug.               | 180 fg.      |           |
| Löbau-Zittauer Eisenbahn — Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes vom<br>10ten August 1837 in Bezug auf selbige . . . . .   | 28 März               | 67 fg.       | 1 — 4     |
| — welche Ortschaften deren Tract berühren wird . . . . .   | " "                   | 68           | 3         |
| Löbau-Zittauer Eisenbahngesellschaft — deren Concessionirung und<br>Bestätigung der für dieselbe entworfenen Statuten . . . . .  | 25 Juni               | 109 fg.      |           |
| — Bedingungen der verliehenen Concession . . . . .   | " "                   | 111 fg.      | 1 — 22    |
| — welche Entschädigung von selbiger für den Ausfall in den Einkünften<br>des Postregals zu leisten ist . . . . .   |                       | 113, 118 fg. | 11        |
| — deren Obliegenheit zum Transporte von Militärpersonen und Militär-<br>effecten auf der Bahn . . . . .  | " "                   | 113 fg.      | 12        |
| — ob und inwieweit selbige auf Ersatz für Kriegsbeschädigungen und<br>Demolirungen an der Bahn Anspruch machen kann . . . . .  | " "                   | 115 fg.      | 19        |
| — ist der Vernehmung mit Gewerbesteuer unterworfen . . . . .   | " "                   | 116          | 20        |
| — Statuten für selbige . . . . .   | 10 Jan.               | 121 fg.      | 1 — 93    |
| — deren Gerichtsstand . . . . .  | " "                   | "            | 4         |
| Lootsen auf der Elbe — deren Befugnisse und Verpflichtungen . . . . .  | 6 Febr.               | 45           | 23        |

|  | Tag.                 | Seite.  | Paragraph. |
|--|----------------------|---------|------------|
| <b>M.</b>  |                      |         |            |
| Militärleistungen — wem die Subrepartition derselben obliegt . . .   | 17 Juli              | 91 fg.  | 15         |
| — Errichtung von besondern Regulativen über deren Vertheilung . . .  | „ „                  | 92 fg.  | 16 u. 17   |
| — wie bei deren Vertheilung auf Rittergüter zu verfahren ist . . .   | „ „                  | „       | 18 — 20    |
| Militärleistungscataster — deren Aufstellung, Prüfung und Aufbe-<br>wahrung . . . . .  | 17 Juli              | 89      | I u. 2     |
| — in welcher Weise selbige in Stand zu halten und fortzuführen sind  | „ „                  | 89, 92  | 3 — 12, 17 |
| — Ausführung der Rittergüter in einer besondern Abtheilung derselben   | „ „                  | 92      | 18         |
| Militärpersonen und Militäreffecten — Verpflichtung der Löbau-<br>Zittauer Eisenbahngesellschaft zu deren Fortschaffung auf der Bahn   | 25 Juni              | 113 fg. | 12         |
| — und Militäreffecten — Verpflichtung der Chemnitz-Niesauer Eisen-<br>bahngesellschaft zu deren Fortschaffung auf der Bahn . . . . .   | 1 Juli               | 148 fg. | 11         |
| — vormalige, — in welchen Fällen selbige von Entrichtung der Personal-<br>steuer befreit sind . . . . .  | 24 Dec.              | 315     | 14         |
| Mobilien, in Privat-Feuerversicherungsanstalten versicherte, — was bei de-<br>ren Versetzung in andere Localitäten zu beobachten ist . . . . .   | 25 Juli              | 107     | 3          |
| Mortification der verlorenen u. Actien, Talons und Dividendenscheine der<br>Löbau-Zittauer Eisenbahngesellschaft — welches Verfahren dabei<br>stattfindet . . . . .  | { 10 Jan.<br>25 Juni | 126     | 34         |
| — der verlorenen u. Actien, Talons und Dividendenscheine der Chemnitz-<br>Niesauer Eisenbahngesellschaft — welches Verfahren dabei stattfindet   | { 7 April<br>1 Juli  | 160 fg. | 34         |
| Mortificationsverfahren wegen verlorener oder untergegangener Actien,<br>Zins- und Dividendenscheine, Pfand- und Depositencheine oder Ta-<br>lons der Leipziger Bank — welche Behörde dabei competent ist    | 24 Febr.             | 78      |            |
| <b>N.</b>  |                      |         |            |
| Nachdruck von literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst — ander-<br>weiter Bundesbeschluß gegen selbigen . . . . .   | 16 Aug.              | 180 fg. |            |
| Negerhandel — Bundesbeschluß über dessen Bestrafung und welche Strafen<br>gegen die Uebertreter desselben in hiesigen Landen verhängt werden<br>sollen . . . . .   | 18 Aug.              | 179 fg. |            |
| Neuschirgiswalde, Ortschaft, — deren Abtretung an das Königreich Sachsen<br>— welchen Behörden dieselbe in Bezug auf Rechtspflege und Verwaltung<br>untergeordnet worden ist . . . . .                       | 15 Juli              | 99      |            |
| Nossen, Amtsbezirk, — Aufschub der Niederjagd darin . . . . .  | 13 Aug.              | 144     |            |
| — Stadt, — Bestätigung einer Sparcassenanstalt für selbige und deren<br>Umgegend . . . . .   | 3 Oct.               | 260 fg. |            |
| Notare, zu Verpflichtungen und Einweisungen der Gerichtsverwalter requi-<br>rirte, — welche Instrumentszeugen von selbigen zuzuziehen sind . . . . .   | 29 Oct.              | 245     |            |
| — deren Verweisung auf die gesetzlich bestehenden Vorschriften in Betreff<br>der Vorladung der Gerichtsuntergebenen, der Einrichtung der Eides-<br>formel und des Verfahrens bei Abnahme des Eides . . . . . |                      | „       |            |

|   | Tag.             | Seite.   | Paragraph. |
|---|------------------|----------|------------|
| <b>O.</b>   |                  |          |            |
| Oberappellationsgericht — welchen Rechtsfaß dasselbe bei Entscheidungen über die Folgen des Ungehorsams wegen des Nichterscheinens im Termine zu beobachten pflegt                                  | 16 Aug.          | 183      |            |
| Oberhohndorf — Bestätigung der Statuten des dasigen Steinkohlenactienvereins  | 28 April         | 70       |            |
| Obertausitz — welche Behörden daselbst an die Stelle der Kircheninspektionen bei Aufsichtsführung über Verwaltung des Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögens treten                                | 13 Febr.         | 37       | 7          |
| — in welcher Weise die Einträge von Forderungen der dasigen Hypothekentbank in die Grund- und Hypothekenbücher bewerkstelligt werden sollen   | 30 April         | 76       |            |
| — Nachtrag zu den Statuten der dasigen landständischen Hypothekentbank vom 13ten August 1844 und dessen Bestätigung   | 3 Mai<br>31 Juli | 176 fg.  |            |
| — Berichtigungen zu den vorgenannten Statuten   | —                | 178      |            |
| Ordonnanz vom 7ten December 1837 — in welcher Weise das Gesetz vom 11ten September 1843 über Ausführung der Bestimmung in § 3 des ersten Theils derselben in Vollzug zu setzen ist                  | 17 Juli          | 89 fg.   | 1 — 20     |
| <b>P.</b>   |                  |          |            |
| Pässe, neue, an Ausländer auszustellende, — welche Behörden zu deren Ausstellung als berechtigt anzusehen sind  | 15 März          | 60 fg.   |            |
| Passkarten, von Königl. Hannoverschen und Herzogl. Braunschweigischen Behörden ausgestellte, — deren Gültigkeit in hiesigen Landen  | 12 Febr.         | 38 fg.   |            |
| Patente, von den Grund- und Hypothekenbehörden nach § 231 des Gesetzes vom 6ten November 1843 zu erlassende, — an wen Abschriften davon überlassen werden sollen                                    | 8 Juli           | 87 fg.   |            |
| Patrimonialgerichte — deren Veranlassung zu Einsendung der rückständigen Grund- und Hypothekenbuchentwürfe an die zu deren Prüfung niedergesezte Commission   | 1 Nov.           | 265      |            |
| Pensionäre — nach welchen Sätzen selbige die Personalsteuer zu entrichten haben   | 24 Dec.          | 315, 330 | 15, 44     |
| Personalsteuer — Erlaß des im Monate November des Jahres 1845 gefälligen Termins derselben  | 23 Oct.          | 200      |            |
| — anderweites Gesetz über deren Entrichtung vom 1sten Januar 1846 an, s. Gewerbe- und Personalsteuer.   |                  |          |            |
| Pest = Minder: = — s. Minderpest.   |                  |          |            |
| Petersbach, Ortschaft, — deren Abtretung an das Königreich Sachsen  | 15 Juli          | 99       |            |
| — welchen Behörden dieselbe rücksichtlich der Rechtspflege und Verwaltung untergeordnet worden ist  |                  |          |            |
| Pfarret, s. Geistliche.   |                  |          |            |
| Polizeibehörden — inwiefern selbige gehalten sind, über neue in hiesigen Landen entstehende Fabriken zu Aufertigung von Streichzündpräparaten an die vorgesezte Kreisdirection Anzeige zu erstatten | 9 Jan.           | 25 fg.   |            |
| — deren Competenz bei Bestrafung der qualificirten Bettheiler   | 6 Nov.           | 263 fg.  | 1 — 5      |

|  | Tag.                 | Seite.             | Paragraph.         |
|--|----------------------|--------------------|--------------------|
| Portugal, Königreich, — Abschluß eines Handelsvertrags mit selbigem .  | 30 Jan.              | 27 fg.             |                    |
| Postregal — welche Entschädigung die Chemnitz-Niesauer Eisenbahngesellschaft für den Ausfall in den Einkünften desselben zu leisten hat .  | 1 Juli               | 148, 153 fg.       | 10                 |
| — welche Entschädigung die Löbau-Zittauer Eisenbahngesellschaft für den Ausfall in den Einkünften desselben zu leisten hat   | 25 Juni              | 113, 118 fg.       | 11                 |
| Preis des Salzes, s. Salzpreise.   |                      |                    |                    |
| Privat-Feuerversicherungsanstalten, s. Feuerversicherungsanstalten.  |                      |                    |                    |
| Protestantische Kirche — deren Aufrechthaltung   | { 17 Juli<br>19 Juli | 97 fg.             |                    |
| Protocolle, von verpflichteten Accessisten aufzunehmende, — welche Erfordernisse dabei in Obacht zu nehmen sind . . . . .  | 7 Jan.               | 23 fg.             |                    |
| Prüfung der Verlobten, in der evangelischen Kirche übliche, — wenn selbige vorzunehmen ist   | 10 Juni              | 82 fg.             | 3 u. 4             |
| <b>N.</b>  |                      |                    |                    |
| Rechtscandidaten — Obliegenheit der Gerichtsbehörden in Fällen, wo gegen selbige wegen gemeiner Vergehen die Untersuchung einzuleiten ist, Anzeige an das betreffende Appellationsgericht zu erstatten . . . . .   | 13 Mai               | 71                 |                    |
| — inwiefern selbigen die Abwartung gerichtlicher Termine in Vollmacht von Sachwallern gestattet ist  | 24 Juli              | 105                |                    |
| Rechtsconsulten, s. Advocaten.   |                      |                    |                    |
| Rechtshülfe, von der Königlich Sächsischen und Fürstlich Neuhäusischen Regierung jüngerer Linie gegenseitig zu leistende, — Uebereinkunft hierüber   | 21 Juli              | 104 fg.            |                    |
| — gegenseitig zu leistende, — Uebereinkunft mit der Fürstlich Neuhäusischen Regierung älterer Linie hierüber . . . . .   | 27 Oct.              | 246                |                    |
| Rechtspflege — inwiefern die Amtshauptleute die Aufsicht über selbige zu führen haben . . . . .  | 22 März              | 61 fg.             |                    |
| Rechtssatz des Oberappellationsgerichts in Betreff des Erkenntnisses über die Folgen des Ungehorsams wegen des Nichterscheinens in einem Termine   | 16 Aug.              | 183                |                    |
| Reclamationen in Gewerbe- und Personalsteuerangelegenheiten — Behörden und Fristen für selbige   | { 24 Dec.<br>" "     | 336 fg.<br>382 fg. | 63 — 68<br>48 — 51 |
| Recurs, in streitigen Angelegenheiten über Vertheilung oder Verwaltung der den Schönburgischen Recesherrschaften zugebilligten jährlichen Renten wegen Einführung der Salzregie und des Stempelimpotts darin eingewendeter, — welche Behörde hierüber zu entscheiden hat . . . . . | 21 Oct.              | 198 fg.            | 10                 |
| Registraturen, von verpflichteten Accessisten aufzunehmende, — unter welchen Voraussetzungen selbige nur allein Gültigkeit erlangen . . . . .  | 7 Jan.               | 23 fg.             |                    |
| Reibzündzeuge — welche Vorsichtsmaassregeln bei deren Anfertigung, Verpackung und Versendung zu beobachten sind . . . . .  | 9 Jan.               | 25 fg.             |                    |
| Reisepässe, neue, an Ausländer auszustellende, — welche Behörden zu deren Ausstellung befugt sind . . . . .  | 15 März              | 60 fg.             |                    |
| Renten, jährliche, wegen Einführung der Salzregie und des Stempelimpotts in den Schönburgischen Recesherrschaften bewilligte, — zu welchem Zwecke selbige von den Gemeinden und Ortstheilen zu verwenden sind  | 21 Oct.              | 196 fg.            | 6 — 8              |



|   | Tag.                           | Seite.                | Paragraph.  |
|---|--------------------------------|-----------------------|-------------|
| Konten, jährliche, wegen Einführung der Salzregie und des Stempelimpotts in den Schönburgischen Reueherrschaften bewilligte, — Verwaltung derselben — wer die Aufsicht hierüber führt — bei welcher Behörde in darüber entstehenden Differenzen Recurs einzulegen ist .   | 21 Oct.                        | 198 fg.               | 9 u. 10     |
| — deren Zahlung Seiten der Staatscasse . . . . .  | “ “                            | 199                   | 11 — 15     |
| Reservat = Berg = s. Bergreservat.  |                                |                       |             |
| Neuß, Fürstlich ältere und jüngere Linie, nachträgliche Vereinbarung mit deren Regierungen zu Ergänzung der Conventionen wegen gegenseitiger Bestellung der Forstverbrecher ad forum delicti commissi vom 3ten September 1823 und 18ten December 1823   | 14 Juli                        | 102 fg.               |             |
| 1sten August 1823 und 17ten Januar 1824 . . . . .   |                                |                       |             |
| — Fürstlich ältere Linie, — Uebereinkunft mit deren Regierung über die Leistung gegenseitiger Rechtshülfe . . . . .   | 27 Oct.                        | 246                   |             |
| — Fürstlich jüngere Linie, — Uebereinkunft mit deren Regierung über die Grundsätze, nach welchen bei Provocationen auf Ablösung von Frohnen und Dienstbarkeiten verfahren werden soll, wenn die berechnigte Besizung in dem Territorio des einen, und die verpflichtete im Territorio des andern Staats gelegen ist . . . . . | 7 Mai                          | 72 fg.                |             |
| — Fürstlich jüngere Linie, — Uebereinkunft mit deren Regierung über Leistung gegenseitiger Rechtshülfe . . . . .  | 21 Juli                        | 104 fg.               |             |
| Nichter — ob und inwiefern selbigem eine Auslösung für die in Privatwohnungen zu vollziehenden Jurisdictionshandlungen zu gewähren ist  | 14 Nov.                        | 411 fg.               |             |
| Niesä: Chemnizer Eisenbahn — Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes vom 10ten August 1837 in Bezug auf selbige . . . . .   | 28 März                        | 67 fg.                | 1 — 4       |
| — deren Richtungslinie . . . . .  | { 29 April<br>28 Mai<br>1 Oct. | { 69<br>81<br>193 fg. |             |
| Niesä: Chemnizer Eisenbahngesellschaft — Concessionirung und Bestätigung der für dieselbe entworfenen Statuten . . . . .  | 1 Juli                         | 145 fg.               |             |
| — Bedingungen der verliehenen Concession . . . . .  | “ “                            | 146                   | 1 — 21      |
| — welche Entschädigung von selbiger für den Ausfall in den Einkünften des Postregals zu leisten ist . . . . .   |                                | 148, 153 fg.          | 10          |
| — deren Obliegenheit zum Transporte von Militärpersonen und Militäreffecten auf der Bahn . . . . .  |                                | 148 fg.               | 11          |
| — ob und inwiefern selbige auf Ersatz für Kriegsbeschädigungen und Demolitionen an der Bahn Anspruch machen kann . . . . .  | “ “                            | 151                   | 18          |
| — ist der Vernehmung mit Gewerbesteuer unterworfen . . . . .  | “ “                            | “                     | 19          |
| — Statuten für selbige . . . . .  | 7 April                        | 155 fg.               | 1 — 91      |
| — deren Gerichtsstand . . . . .   | “                              | 156                   | 6           |
| Rinderpest — Aufhebung der gegen deren Einschleppung aus dem Königreiche Böhmen ergriffenen Maaßregeln . . . . .  | 19 Juni                        | 83                    |             |
| Rittergüter — wie bei deren Belegung mit Einquartierung zu verfahren ist  | 17 Juli                        | 91 fg.                | 14, 18 — 20 |
| Rochlitz, Amtsbezirk, — Aufschub der Niederjagd darin . . . . .   | 13 Aug.                        | 144                   |             |
| <b>S.</b>   |                                |                       |             |
| Sachwalter, s. Advocaten.   |                                |                       |             |
| Salzpreise — Gesetz über deren Feststellung vom Jahre 1846 an   | 24 Dec.                        | 406                   | 1 u. 2      |
| — Ausführungsverordnung dazu . . . . .  | “ “                            | 407 fg.               | 1 — 6       |

|  | Tag.               | Seite.  | Paragraph. |
|--|--------------------|---------|------------|
| Salzregie, allgemeine, — welche Entschädigungsrente dem Hause Schönburg wegen Einführung derselben in dessen Herrschaften zu gewähren ist — Vertheilung dieser Rente . . . . .   | 21 Oct.            | 194 fg. | 1 — 3      |
| Sardinien, Königreich, — Abschluß eines Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen selbigem und den Staaten des deutschen Zollvereins   | 12 Nov.            | 246 fg. |            |
| Schiedsgericht in streitigen Angelegenheiten der Löbau-Zittauer Eisenbahngesellschaft — Verfahren desselben . . . . .  | 10 Jan.<br>25 Juni | 126 fg. | 36 — 39    |
| — in streitigen Angelegenheiten der Chemnitz-Riesaer Eisenbahngesellschaft — Verfahren desselben . . . . .   | 7 April<br>1 Juli  | 161     | 35 — 38    |
| Schießpulver, auf Eibfahrzeugen verladen, — welche Vorsichtsmaassregeln bei dessen Transporte beobachtet werden sollen . . . . .   | 6 Febr.            | 44      | 21         |
| Schiffahrt — Vertrag hierüber zwischen dem Königreiche Belgien und dem deutschen Zollvereine . . . . .   | 9 Jan.             | 1 fg.   |            |
| — Ausführung des obigen Vertrags . . . . .   | 6 März             | 49 fg.  | 1 — 16     |
| — welcher Vertrag hierüber zwischen dem deutschen Zollvereine und dem Königreiche Sardinien abgeschlossen worden ist . . . . .   | 12 Nov.            | 246 fg. |            |
| — auf der Elbe — welche polizeiliche Vorschriften bei deren Ausübung zu beobachten sind . . . . .  | 6 Febr.            | 39 fg.  | 1 — 30     |
| Schirgiswalde, Gut, — dessen Vereinigung mit dem Königreiche Sachsen — welchen Behörden dasselbe in Bezug auf Rechtspflege und Verwaltung untergeordnet worden ist . . . . .   | 15 Juli            | 99      |            |
| Schlachtsteuer — es sollen die durch das Gesetz vom 9ten Juni 1840 dabei angeordneten zeitweisen Ermäßigungen auch im Jahre 1846 beibehalten werden . . . . .  | 22 Dec.            | 310     |            |
| Schlesisch-Sächsische Eisenbahn — deren Tract zwischen Budissin und Löbau . . . . .  | 15 Juli            | 99 fg.  |            |
| Schönburgische Neeseherrschaften — Anstellung eines Bezirksthierarztes für selbige durch das dasige Fürstliche und Gräfliche Gesammthaus . . . . .   | 1 März             | 59      |            |
| — — Uebereinkunft mit deren Herrschaftsbesitzern wegen Feststellung einer wegen der Salzregie zu gewährenden Entschädigungsrente, ingl. wegen Verwendung und Vertheilung dieser und der wegen Einführung des Stempelsteuers durch den Erläuterungsrecess vom 9ten October 1835 bereits festgesetzten Rente . . . . . | 21 Oct.            | 194 fg. | 1 — 15     |
| Schriften — Verbot wider das unbefugte Fertigen derselben für andere in Verwaltungsangelegenheiten . . . . .   | 28 April           | 79 fg.  |            |
| Schuldverschreibungen, über ausgeliehenes Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögen auszustellende, — was in selbigen über Rückzahlung der desfalligen Capitalien bemerkt werden soll . . . . .   | 13 Febr.           | 36 fg.  | 4          |
| Schulen — inwiefern deren Cassen insbesondere gegen deren Verwalter sicher zu stellen sind . . . . .   | 13 Febr.           | 36 fg.  | 1 — 9      |
| Sparcassenanstalten zu Hohnstein, Nossen und Zwickau, — deren Bestätigung, s. Hohnstein, Nossen und Zwickau.   |                    |         |            |

|  | Tag.                | Seite.     | Paragraph. |
|--|---------------------|------------|------------|
| Staatsgüter — was die Grund- und Hypothekenbehörden in den Fällen zu beobachten haben, wenn für selbige Folien im Grund- und Hypothekenbuche anzulegen sind . . . . .  | 24 April            | 70 fg.     |            |
| Städte — wenn die Subrepartition der Militärleistungen darin obliegt . . . . .   | 17 Juli             | 91         | 15         |
| — Errichtung von besondern Regulativen über Vertheilung der Militärleistungen daselbst . . . . .   | = "                 | 92         | 16 u. 17   |
| Stände — deren Versammlung zum nächsten Landtage . . . . .   | 3 Juli              | 85         |            |
| Ständeverversammlung — Wiederbesetzung der nach § 63 der Verfassungs-urkunde unter Nummer 14 und 16 bezeichneten und zur Erledigung gelangten Stellen in der ersten Kammer derselben . . . . .   | 16 Juli<br>20 Sept. | 101<br>193 |            |
| Steinkohlenactienverein zu Oberhohndorf — Bestätigung der Statuten desselben, s. Oberhohndorf.   |                     |            |            |
| Stempelimpst, bei geringfügigen Expensforderungen zu erhebender, — nach welchen gesetzlichen Bestimmungen bei dessen Erhebung zu verfahren ist . . . . .   | 31 Jan.             | 26 fg.     |            |
| — Vertheilung der wegen dessen Einführung in den Niecesherrschaften dem Hause Schönburg zugebilligten Rente . . . . .  | 21 Dec.             | 194 fg.    | 4 u. 5     |
| Steuern und Abgaben — provisorisches Finanzgesetz über deren Erhebung im Jahre 1846 . . . . .  | 22 Dec.             | 310        |            |
| Steuerverein, s. Hannover.   |                     |            |            |
| Stiftungen, milde, — Vorschriften in Bezug auf Verwaltung und Sicherstellung des Vermögens derselben . . . . .   | 13 Febr.            | 36 fg.     | 1—9        |
| — inwiefern die dafür bestellten Administratoren entweder zur Deponirung des Stammvermögens derselben bei einer öffentlichen Behörde oder zur Cautionsleistung verpflichtet sind . . . . .   | "                   | 37         | 10         |
| Streichzündholzchen — Wiederaufhebung des Verbots wider deren Vertrieb in hiesigen Landen . . . . .  | 9 Jan.              | 25 fg.     |            |
| — inwiefern die Polizeibehörden über Errichtung neuer Fabriken zu diesem Behufe Anzeige an die vorgesezte Kreisdirection zu erstatten haben . . . . .  |                     |            |            |
| Streichzündschwamm — Wiederaufhebung des Verbots wider dessen Vertrieb in hiesigen Landen . . . . .  | 9 Jan.              | 25 fg.     |            |
| — inwiefern die Polizeibehörden bei Errichtung neuer Fabriken zu dessen Anfertigung zur Anzeigerstattung an die vorgesezte Kreisdirection verpflichtet sind . . . . .  |                     |            |            |
| <b>I.</b>  |                     |            |            |
| Salons, s. Zinsleihen.   |                     |            |            |
| Salz = Zoll = s. Zolllarif.  |                     |            |            |
| Salzordnung, revidirte, vom 26sten November 1840 — Erledigung eines Zweifels derselben in Bezug auf die dem Richter, Actuar und Gerichtspersonen zu gewährende Auslösung bei den in Privatwohnungen zu vollziehenden Jurisdictionshandlungen . . . . . | 14 Nov.             | 411 fg.    |            |
| Termine, gerichtliche, — Zulassung der Rechtscandidateu zu deren Abwartung . . . . .   | 24 Juli             | 105        |            |
| — welchen Rechtsfaz das Oberappellationsgericht bei Entscheidungen über die Folgen des Ungehorsams wegen des Nichterscheinens darin zu beobachten pflegt . . . . .   | 16 Aug.             | 183        |            |
| Thierarzt in den Schönburgischen Niecesherrschaften — dessen Anstellung, s. Bezirksthierarzt.  |                     |            |            |



|   | Tag.                          | Seite.                    | Paragraph. |
|---|-------------------------------|---------------------------|------------|
| Triest, Feuerversicherungsgesellschaft unter dem Namen: „Assecurazioni generali austro-italiche“, — die derselben ertheilte Concession zur Uebnahme von Versicherungen in hiesigen Landen wird wieder zurückgenommen        | 17 Mai                        | 75                        |            |
| <b>II.</b>  |                               |                           |            |
| Ungehorsam wegen des Nichterscheinens in einem Termine — welchen Rechtsfah das Oberappellationsgericht seinen Entscheidungen hierüber zu unterlegen pflegt  | 16 Aug.                       | 183                       |            |
| Untersuchung von Brandschäden — auf welche Umstände selbige hauptsächlich zu richten ist  | 25 Juli                       | 108                       | 5          |
| — inwiefern die desfalls gehaltenen Acten an die Brandversicherungscommission einzusenden sind  |                               | =                         | 6          |
| Untersuchungen, gegen Advocaten und Rechtscandidate wegen ihnen beigemessener gemeiner Vergehen einzuleitende, — Obliegenheit der Gerichtsbehörden zur desfalligen Anzeigeerstattung an das betreffende Appellationsgericht | 13 Mai                        | 71                        |            |
| Untersuchungsgericht — inwiefern dasselbe das erste Erkenntniß auch dann abzufassen hat, wenn wegen des fragl. Vergehens auf dreimonatliche Gefängnißstrafe oder neben dieser auf Geldstrafe erkannt werden kann            | 13 März                       | 64 fg.                    |            |
| Ursprungszeugnisse, über Versendung vereinsländischer Waaren und Produce nach dem Königreiche Belgien auszustellende, — deren Form — welche Zoll- und Steuerämter zu deren Beglaubigung autorisirt sind                     | { 9 Jan.<br>6 März<br>30 Jan. | 1 fg.<br>49 fg.<br>27 fg. | 2          |
| — diefseitige, — deren Legalisirung .   |                               |                           |            |
| Urteil, s. Erkenntniß.  |                               |                           |            |
| <b>B.</b>   |                               |                           |            |
| Bereine, gegen das Glaubensbekenntniß der Augsburgischen Confessionsverwandten gerichtete, — Verbot gegen selbige   | { 17 Juli<br>19 Juli          | 97 fg.                    |            |
| Vergehen, den Advocaten oder Rechtscandidate beigemessene, — inwiefern die Gerichtsbehörden zur Anzeigeerstattung hierüber an das betreffende Appellationsgericht verbunden sind  | 13 Mai                        | 71                        |            |
| Verjährung der nicht erhobenen Zinsen und Dividenden von Actien der Löbau-Zittauer Eisenbahngesellschaft — der verlorenen u. Actien, Satons und Dividendenscheine vorgenannter Gesellschaft                                 | { 10 Jan.<br>25 Juni          | 125 fg.                   | 28, 34     |
| — der nicht erhobenen Zinsen und Dividenden von Actien der Chemnitz-Niesauer Eisenbahngesellschaft — der verlorenen u. Actien, Satons und Dividendenscheine vorgenannter Gesellschaft                                       | { 7 April<br>1 Juli           | 159 fg.                   | 28, 34     |
| — der Hinterziehungs- und Ordnungsstrafen in Gewerbe- und Personalsteuerangelegenheiten   | 24 Dec.                       | 338                       | 73         |

|  | Tag.                           | Seite.               | Paragraph.      |
|--|--------------------------------|----------------------|-----------------|
| Verjährungsfrist rücksichtlich der Actien und Quittungsbogen, sowie der Pfand- und Depositencheine der Leipziger Bank . . . . .  | 24 Febr.                       | 78                   |                 |
| Verkaufspreis des Koch- und Viehsalzes — dessen Feststellung vom Jahre 1846 an . . . . .   | { 24 Dec.<br>1 = "             | 406<br>407 fg.       | 1 u. 2<br>1 — 6 |
| Verlobte gemischter Confession — was über das Verfahren der Geistlichen mit selbigen vorgeschrieben ist — welcher Pfarrer zu deren Vorladung berechtigt ist — Brauteramen — Vermählung und Prüfung . . . . .   | 10 Juni                        | 82 fg.               | 1 — 6           |
| Verpflichtungen der Gerichtsverwalter — welche Instrumentszeugen von dem hierzu requirirten Notar zuzuziehen sind . . . . .  | 29 Oct.                        | 245                  |                 |
| Versammlungen, gegen das Glaubensbekenntniß der Augsburgerischen Confessionsverwandten gerichtete, — Verbot gegen selbige . . . . .  | { 17 Juli<br>19 Juli           | 97 fg.               |                 |
| Verwaltungsangelegenheiten — Verbot wider das gewerbmäßige Fertigen von Schriften für andere darin . . . . .   | 28 April                       | 79 fg.               |                 |
| Verwaltungsstreitigkeiten, geringfügige, — Ansaß der Gebühren darin . . . . .  | 17 April                       | 74 fg.               |                 |
| Verwandlung von Geldstrafen in Gefängnißstrafen von längerer als dreimonatlicher Dauer — in welchen Fällen die Untersuchungsgerichte zu Abfassung des ersten Erkenntnisses dabei befugt sind . . . . .   | 13 März                        | 64 fg.               |                 |
| <b>W.</b>  |                                |                      |                 |
| Wahlbezirk, dritter städtischer, — Ernennung eines Wahlcommissars dafür — vierter städtischer, — Ernennung eines Wahlcommissars für selbigen . . . . .   | 12 Aug.<br>15 Aug.             | 144<br>186           |                 |
| Wahlcommissar — Ernennung eines solchen für den dritten und vierten städtischen Wahlbezirk . . . . .   | { 12 Aug.<br>15 Aug.           | 144<br>186           |                 |
| Waldfreveler. — nachträgliche Vereinbarung mit den Fürstlich Neuchâtelischen Regierungen älterer und jüngerer Linie zu Ergänzung der Conventionen wegen deren gegenseitiger Bestellung ad forum delicti commissi vom <u>3ten September 1823</u> und <u>18ten December 1823</u> vom <u>1sten August 1823</u> und <u>17ten Januar 1824</u> . . . . . | 14 Juli                        | 102 fg.              |                 |
| Werke der Literatur und Kunst — anderweiter Bundesbeschluß über den Schutz der Rechte daran . . . . .  | 16 Aug.                        | 180 fg.              |                 |
| Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die in dem Regulative der Sparcasse zu Zwissau, zu Nossen und zu Hohnstein festgesetzten Fristen und Präjudize — findet nicht statt . . . . .  | { 27 Jan.<br>3 Oct.<br>29 Nov. | 34 fg.<br>262<br>411 | 31              |
| Wittwen — in welchen Fällen selbige auf Ermäßigung der Gewerbe- und Personalsteuer Anspruch machen können . . . . .  | { 24 Dec.<br>" = "             | 315<br>367           | 15<br>11        |
| <b>Z.</b>  |                                |                      |                 |
| Zechenhäuser, auflässige, — welche Bemerkung rücksichtlich des darauf habenden Bergreservats in das Grund- und Hypothekencuch einzutragen ist . . . . .  | 3 Juli                         | 86 fg.               |                 |

|   | Tag.                 | Seite.       | Paragraph. |
|---|----------------------|--------------|------------|
| Zinsen, von Actien der Löbau-Zittauer Eisenbahngesellschaft gefällige und nicht erhobene, — Verjährungsfrist für deren Verfallzeit  | { 10 Jan.<br>25 Juni | 125          | 28         |
| — von Actien der Chemnitz-Niesauer Eisenbahngesellschaft gefällige und nicht erhobene, — Verjährungsfrist für deren Verfallzeit   | { 7 April<br>1 Juli  | 159 fg.      | 28         |
| Zinsleisten, zu Actien der Löbau-Zittauer Eisenbahngesellschaft gehörige, — was rücksichtlich deren Verjährung und Mortification festgesetzt ist  | { 10 Jan.<br>25 Juni | 126          | 34         |
| — zu Actien der Chemnitz-Niesauer Eisenbahngesellschaft gehörige, — was rücksichtlich deren Verjährung und Mortification festgesetzt ist  | { 7 April<br>1 Juli  | 160 fg.      | 34         |
| Zittau-Löbauer Eisenbahn — Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes vom 10ten August 1837 in Bezug auf selbige   | 28 März              | 67 fg.       | 1 — 4      |
| — — welche Ortschaften deren Tract berühren wird  | " "                  | 68           | 3          |
| Zittau-Löbauer Eisenbahngesellschaft — Bestätigung der für dieselbe entworfenen Statuten  | 25 Juni              | 109 fg.      |            |
| — Bedingungen der vertriehenen Concession   | " "                  | 111 fg.      | 1 — 22     |
| — welche Entschädigung von selbiger für den Ausfall in den Einkünften des Postregals zu leisten ist   |                      | 113, 118 fg. | 11         |
| — deren Obliegenheit zum Transporte von Militärpersonen und Militäreffecten auf der Bahn  |                      | 113 fg.      | 12         |
| — ob und inwieweit selbige auf Ersatz für Kriegsbeschädigungen und Demolirungen an der Bahn Anspruch machen kann  | " "                  | 115 fg.      | 19         |
| — ist der Vernehmung mit Gewerbesteuer unterworfen  | " "                  | 116          | 20         |
| — Statuten für selbige  | 10 Jan.              | 121 fg.      | 1 — 93     |
| — deren Gerichtsstand   | " "                  | "            | 4          |
| Zolltarif auf die dreijährige Periode 1846 — 1848   | 1 Nov.               | 201 fg.      |            |
| Zollverein, deutscher, — Vertrag über Handel und Schifffahrt zwischen selbigem und dem Königreiche Belgien  | 9 Jan.               | 1 fg.        |            |
| — — in welcher Weise der obige Vertrag zur Ausführung gelangen soll   | 6 März               | 49 fg.       | 1 — 16     |
| — — Abschluß eines Handels- und Schifffahrtsvertrags zwischen selbigem und dem Königreiche Sardinien  | 12 Nov.              | 246 fg.      |            |
| — — Verträge, welche zwischen selbigem und dem Königreiche Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins wegen Unterdrückung des Schleichhandels — wegen des Anschlusses verschiedener Theile des Königreichs Hannover an selbigen — wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs — über das Verfahren bei Versendung inländischer Erzeugnisse und Fabrikate aus dem Gebiete des Zollvereins in das Gebiet des Steuervereins und aus dem letztern in den erstern abgeschlossen worden sind | 1 Dec.               | 267 fg.      |            |
| Zubehörungen von Lehngütern — aus welchen Gründen die etwaige Allodial-eigenschaft derselben in das Grund- und Hypothekenbuch nicht einzutragen ist   | 26 März              | 62           |            |
| Zwickau, Stadt, — Bestätigung der dasigen Sparcassenanstalt   | 27 Jan.              | 34 fg.       |            |
| — Aufschub der Niederjagd im dasigen Kreisdirectionsbezirke   | 11 Aug.              | 143          |            |



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

1<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1845.

---

## N<sup>o</sup> 1.) Verordnung,

den von den Staaten des deutschen Zollvereins mit dem Königreiche Belgien  
abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrag betreffend;

vom 9ten Januar 1845.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König  
von Sachsen &c. &c. &c.

bringen den zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und dem Königreiche Belgien unter dem ersten September 1844 abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrag in der Beilage A. zur öffentlichen Kenntniß.

Hinsichtlich der, zum Genuß der vereinbarten Zollbegünstigung für die aus dem Zollvereinsgebiete nach Belgien gehenden Waarenartikel erforderlichen, Ursprungszeugnisse und der deshalb und sonst zu treffenden Vorkehrungen wird Unser Finanzministerium das Weitere anordnen.

Hiernach haben sich Unsere Zoll- und Steuerbehörden und Unterthanen, sowie Alle, die es angeht, zu achten.

Gegeben zu Dresden, am 9ten Januar 1845.

Friedrich August.



Heinrich Anton von Zeschau.

**A.**

Im Namen der hochheiligen Dreieinigkeit.

Au nom de la très-Sainte Trinité.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuer-Systeme näher angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enclaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Cöthen, Anhalt-Deffau und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe, und des Landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handels-Vereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen, und der Krone Württemberg, zugleich die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen vertretend, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend, der den Thüringischen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Neuß-Greiz, Neuß-Schleitz und Neuß-Lobenstein und Ebers-

Sa Majesté le Roi de Prusse agissant tant en Son nom et pour les autres pays et parties de pays souverains compris dans Son système de douanes et d'impôts, savoir: le Grand-Duché de Luxembourg, les enclaves du Grand-Duché de Mecklembourg Rossow, Netzeband et Schönberg, la Principauté de Birkenfeld du Grand-Duché d'Oldenbourg, les Duchés d'Anhalt-Cöthen, d'Anhalt-Deffau et d'Anhalt-Bernbourg, les Principautés de Waldeck et Pyrmont, la Principauté de Lippe et le Grand-Baillage de Meisenheim du Landgraviat de Hesse, qu'au nom des autres membres de l'association de douanes et de commerce allemande (Zollverein) savoir: la couronne de Bavière, la couronne de Saxe et la couronne de Württemberg tant pour elle que pour les Principautés de Hohenzollern-Hechingen et de Hohenzollern-Sigmaringen; le Grand-Duché de Bade, l'Electorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse, tant pour lui que pour le Baillage de Hombourg du Landgraviat de Hesse; les États formant l'association de douanes et de commerce de Thuringe, savoir: le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de



dorf —, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und

Seine Majestät der König der Belgier andererseits, gleichmäßig von dem Wunsche befeelt, unverzüglich zwischen dem Zollvereine und Belgien einen Ihren gegenseitigen Handels-Interessen entsprechenden Zustand einzurichten und ihre Schiff-fahrts- und Handels-Beziehungen auf dauernden Grundlagen zu bestellen, indem Sie Sich vorbehalten dieselben durch neue wechselseitige Begünstigungen zu erweitern, sind übereingekommen, zu dem Zwecke in Unterhandlung zu treten und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen, den Herrn Alexander Heinrich Freiherrn von Arnim, Allerhöchst Ihren Kammerherrn, Geheimen Legationsrath und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige der Belgier, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adlerordens zweiter Klasse, des St. Johanniter-Ordens und des Königlich Preussischen eisernen Kreuzes, Ritter des Kaiserlich Russischen Militair-St. Annen-Ordens dritter Klasse und des St. Georgen-Ordens fünfter Klasse, Commandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen und des Großherzoglich Hessischen Ludwig-Ordens;

Seine Majestät der König der Belgier, den Generallieutenant Grafen Goblet von Al-

Saxe-Altenbourg et de Saxe-Cobourg et Gotha, les Principautés de Schwarzbourg-Rudolstadt et de Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss-Greiz, de Reuss-Schleitz et de Reuss-Lobenstein et Ebersdorf; le Duché de Brunswick, le Duché de Nassau et la ville libre de Francfort d'une part, et

Sa Majesté le Roi des Belges d'autre part, étant également animés du désir d'établir promptement entre le Zollverein et la Belgique un état de choses conforme à leurs intérêts commerciaux réciproques, et de constituer leurs relations de navigation et de commerce sur des bases durables qu'ils se réservent d'élargir par d'autres concessions mutuelles, sont convenus dans ce but, d'entrer en négociations, et ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires respectifs, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse, le Sieur Alexandre Henri Baron d'Arnim, Son Chambellan, Conseiller intime de Légation et Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges, Chevalier de l'Ordre de l'Aigle rouge de la deuxième classe, de Saint-Jean de Jérusalem et de la Croix de fer de Prusse, Chevalier des Ordres militaires de Sainte-Anne de la troisième classe et de Saint-Georges de la cinquième classe de Russie, Commandeur des Ordres du Lion de Zähringen de Bade, et de Louis de la Hesse Grand-Ducal;

Sa Majesté le Roi des Belges, le Lieutenant-Général Comte Goblet d'Al-

viella, Allerhöchst Ihren Flügel-Adjutanten, Staats-Minister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, General-Inspecteur der Festungen und des Genie-Corps, Mitglied der Repräsentanten-Kammer, Offizier Allerhöchst Ihres Ordens, Großkreuz des Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens, Großkreuz des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Großkreuz des Großherzoglich Oldenburgischen Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig, Commandeur der Französischen Ehren-Legion, Ritter des Kaiserlich Russischen St. Annen-Ordens zweiter Klasse und des Militair-Wilhelms-Ordens dritter Klasse,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgewechselt und dieselben in guter und gehöriger Form befunden haben, über die folgenden Artikel übereingekommen sind.

#### Erster Artikel.

Die Schiffe Preußens oder eines der übrigen Staaten des Zollvereins, welche mit Ballast oder mit Ladung in die Häfen Belgiens eingehen oder von dort ausgehen werden, und umgekehrt die Belgischen Schiffe, welche mit Ballast oder mit Ladung in die Häfen Preußens oder in einen der Häfen der übrigen Staaten des Zollvereins eingehen oder von dort ausgehen werden, welches auch der Ort ihrer Herkunft oder ihrer Bestimmung sei, sollen keinen Tonnen-, Flaggen-, Hafens-, Baken-, Lootsen-, Anker-, Schlep-, Leuchtturms-, Schleusen-, Kanal-, Quarantaine-, Vergungs-, Mäfler-, Entrepot-Geldern noch anderen Zöllen oder Abgaben, welcher Art oder Benennung es sei, die im Namen und zum Vortheil der Regierung, öf-

viella, Son Aide-de-Camp et Ministre d'Etat et des Affaires Etrangères, Inspecteur-Général des Fortifications et du Corps du Génie, Membre de la Chambre des Représentants, Officier de Son Ordre, Grand-Croix de l'Ordre de la Branche Ernestine de la Maison de Saxe, Chevalier Grand-Croix de l'Ordre du Mérite civile de Saxe, Grand-Croix de l'Ordre du Duc Pierre-Frédéric-Louis d'Oldenbourg, Commandeur de l'Ordre de la Légion d'Honneur, décoré de l'Ordre de Sainte-Anne de Russie de la deuxième classe, décoré de la croix de troisième classe de l'Ordre militaire de Guillaume;

lesquels, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs, et les avoir trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants.

#### Article premier.

Les navires appartenant à la Prusse ou à l'un des autres Etats du Zollverein qui entreront sur lest ou chargés, dans les ports de la Belgique ou qui en sortiront, et réciproquement les navires appartenant à la Belgique qui entreront sur lest ou chargés, dans les ports de la Prusse ou dans l'un des ports des autres Etats du Zollverein, ou qui en sortiront, quelque soit le lieu de leur départ ou de leur destination, ne seront pas assujettis à des droits de tonnage, de pavillon, de port, de balisage, de pilotage, d'ancreage, de remorque, de faul, d'écluse, de canaux, de quarantaine, de sauvetage, de courtage, d'entrepôt ou à d'au-



fentlicher Beamten, Orts-Verwaltungen oder Anstalten irgend einer Art zur Erhebung kommen, unterworfen werden, als denen, welche für National-Schiffe bei dem Eingange und während ihres Aufenthalts in diesen Häfen, oder bei ihrem Ausgange gegenwärtig bestehen oder in der Folge eingeführt werden können.

### Zweiter Artikel.

In Allem, was das Aufstellen der Schiffe, ihr Ein- und Ausladen in den Häfen, Rheden, Plätzen und Bassins betrifft, und überhaupt in Hinsicht aller Förmlichkeiten und sonstiger Bestimmungen, welchen die Handels-Schiffe, ihre Mannschaft und ihre Ladung unterworfen werden können, ist man gleichmäßig übereingekommen, daß den National-Schiffen kein Privilegium oder Vorzug zugestanden werden soll, welcher nicht auf dieselbe Weise den Schiffen des andern Theils zukommen würde, indem der Wille der beiden hohen vertragenden Theile dahin geht, daß auch in dieser Beziehung ihre Schiffe auf dem Fuße einer völligen Gleichstellung behandelt werden sollen.

### Dritter Artikel.

Die Erstattung des Zolles, welchen die Regierung der Niederlande von der Schifffahrt der Schelde in Folge des dritten Paragraphen des neunten Artikels des Vertrages vom neunzehnten April eintausend acht hundert neun und dreißig erhebt, wird den Schiffen der Staaten des Zollvereins von Belgien zugesichert.

### Vierter Artikel.

Alle Erzeugnisse und andere Gegenstände

tres droits ou charges, de quelque nature ou dénomination que ce soit, perçus au nom et au profit du Gouvernement, de fonctionnaires publics, de communes ou d'établissements quelconques, que ceux qui sont actuellement ou pourront, par la suite, être imposées aux bâtiments nationaux à l'entrée et pendant leur séjour dans ces ports ou à leur sortie.

### Article deuxième.

En tout ce qui concerne le placement des navires, leur chargement et déchargement dans les ports, rades, havres et bassins, et généralement pour toutes les formalités et dispositions quelconques, auxquelles peuvent être soumis les navires de commerce, leur équipage et leur chargement, il est également convenu qu'il ne sera accordé aux navires nationaux aucun privilège ou faveur qui ne le soit également à ceux de l'autre partie, la volonté des deux Hautes Parties contractantes étant que, sous ce rapport aussi, leurs bâtiments soient traités sur le pied d'une parfaite égalité.

### Article troisième.

Le remboursement par la Belgique du droit perçu sur la navigation de l'Escaut par le gouvernement des Pays-Bas, en vertu du paragraphe troisième de l'article neuf du traité du dix-neuf Avril mil-huit-cent-trente-neuf est garantie aux navires des Etats du Zollverein.

### Article quatrième.

Tous les produits et autres objets de

des Handels, deren Einfuhr oder Ausfuhr gegenseitlich in die Staaten der hohen vertragenden Theile auf National-Schiffen wird Statt finden können, sollen in gleicher Weise auf Schiffen des anderen vertragenden Theils dorthin eingeführt oder von dort ausgeführt werden können.

Die Waaren, welche auf Schiffen des einen oder des anderen Theils in die Häfen des Zollvereins und Belgiens eingeführt werden, sollen dort zum Verbrauch, zum Transit, oder zur Wiederausfuhr bestimmt, oder endlich nach dem Belieben des Eigenthümers oder seiner Nachhaber, in Entrepot gebracht werden können, ganz unter denselben Bedingungen und ohne größeren Magazins-Gebühren, Bewachungs- oder sonstigen Kosten dieser Art unterworfen zu werden, als denjenigen, welchen die auf National-Schiffen angebrachten Waaren unterliegen.

#### Fünfter Artikel.

Die Waaren jeder Art ohne Unterschied des Ursprungs, welche direct aus den Häfen des Zollvereins in die Häfen Belgiens auf Schiffen eines der Staaten des Zollvereins, eben so die Waaren, welche direct aus den Häfen Belgiens in die Häfen des Zollvereins auf Belgischen Schiffen eingeführt werden, sollen in den beiderseitigen Häfen weder andere noch höhere Eingangs- oder Ausgangs-Abgaben entrichten, auch keinen anderen Förmlichkeiten unterworfen werden, als wenn die Einfuhr auf National-Schiffen erfolgte.

Auf gleiche Weise sollen die Waaren jeder Art behandelt werden, welche aus den Häfen

commerce dont l'importation ou l'exportation pourra légalement avoir lieu dans les Etats des Hautes Parties contractantes par navires nationaux, pourront également y être importés ou en être exportés par navires appartenant à l'autre Partie contractante.

Les marchandises importées dans les ports du Zollverein et de la Belgique par des navires appartenant à l'une ou à l'autre Partie, pourront y être destinées à la consommation, au transit ou à la réexportation, ou enfin être mises en entrepôt au gré du propriétaire ou de ses ayant-cause, le tout aux mêmes conditions et sans être assujetties à des droits de magasinage, de surveillance ou autres de cette nature plus forts que ceux auxquels sont soumises les marchandises apportées par navires nationaux.

#### Article cinquième.

Les marchandises de toute espèce sans distinction d'origine importées directement des ports du Zollverein dans ceux de Belgique par navires appartenant à l'un des Etats du Zollverein, ainsi que celles qui seront importées directement des ports de Belgique dans ceux du Zollverein par navires Belges, ne paieront dans les ports respectifs d'autres ni de plus forts droits d'entrée ou de sortie, et ne seront assujetties à d'autres formalités que si l'importation avait lieu par bâtiments nationaux.

Il en sera de même pour les marchandises de toute espèce exportées des ports

Belgiens auf Schiffen des Zollvereins oder aus den Häfen des Zollvereins auf Belgischen Schiffen, wohin auch die Bestimmung derselben sein möge, ausgeführt werden.

#### Separat-Artikel.

Während die Ladungen der Schiffe des Zollvereins, welche in indirecter Fahrt nach Belgien kommen, Differential-Zöllen unterworfen sind, sollen die Belgischen Schiffe, welche in die Häfen des Zollvereins Ladungen einführen, die weder in einem Hafen des Zollvereins noch in einem Hafen Belgiens geladen sind, eine außerordentliche Flaggen-Abgabe entrichten, welche die Hälfte des gegenwärtigen Satzes dieser Abgabe nicht übersteigen wird.

Diese Bestimmung soll bis zum ersten Januar eintausend acht hundert acht und vierzig und über diesen Zeitpunkt hinaus für die ganze Dauer des gegenwärtigen Vertrages in Kraft bleiben, wenn nicht zu dem genannten Zeitpunkte der eine oder der andere der hohen vertragenden Theile eine allgemeine Veränderung in dem Systeme seiner Schiffahrts-Gesetzgebung einführt.

In letzterem Falle werden die hohen vertragenden Theile sich verständigen, um die Bestimmung des ersten Absatzes des gegenwärtigen Artikels mit den etwa einzuführenden Modificationen in Uebereinstimmung zu setzen.

#### Sechster Artikel.

Die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbleißes des Zollvereins, welche in den Häfen an den Mündungen der Ströme von der Elbe bis zur Maas, diese beiden Ströme einbegriffen, auf Schiffen des Zollvereins geladen und direct in die Belgischen Häfen eingeführt werden, sollen in letzteren eben so behandelt

de la Belgique par navires du Zollverein, ainsi que pour celles qui seront exportées des ports du Zollverein par navires Belges pour quelque destination que ce soit.

#### Article séparé.

Les cargaisons des navires du Zollverein importées en Belgique par navigation indirecte étant soumises à des droits différentiels, les navires Belges qui importeront dans les ports du Zollverein des cargaisons prises dans un port n'appartenant ni au Zollverein ni à la Belgique, paieront un droit extraordinaire de pavillon qui n'excédera pas la moitié du taux actuel de ce droit.

Cette stipulation restera en vigueur jusqu'au premier Janvier mil-huit-cent-quarante-huit et au delà de ce terme, pour toute la durée du présent traité, si au dit terme l'une ou l'autre des Hautes Parties contractantes n'apporte point un changement général à son système de législation sur la navigation.

Dans ce dernier cas, les Hautes Parties contractantes s'entendront pour concilier la stipulation du paragraphe premier du présent article avec les modifications qui pourraient être introduites.

#### Article sixième.

Les produits du sol et de l'industrie du Zollverein chargés dans les ports situés aux embouchures des fleuves depuis l'Elbe jusqu'à la Meuse, y compris ces deux fleuves, sur bâtiments du Zollverein et importés directement dans les ports Belges, seront traités dans ces derniers

werden, als wenn sie direct aus einem Hafen des Zollvereins kämen.

Dessen in Erwiderung sollen die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbleißes Belgiens, welche in den Häfen der Maas auf Belgischen Schiffen geladen und direct in die Häfen des Zollvereins eingeführt werden, in letzteren eben so behandelt werden, als wenn sie direct aus einem Belgischen Hafen kämen.

Uebrigens sollen die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbleißes des Zollvereins, welche auf Schiffen des Zollvereins entweder direct oder aus den, den Häfen des Zollvereins gleichgestellten und im ersten Absätze bezeichneten Häfen nach den, den Belgischen Häfen gleichgestellten und im zweiten Absätze bezeichneten Häfen gebracht werden, bei ihrer demnächstigen Einfuhr in Belgien eben so behandelt werden, als wenn sie direct und auf einem Schiffe des Zollvereins in einen Belgischen Hafen eingeführt wären; und gleicherweise sollen die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbleißes Belgiens, welche auf Belgischen Schiffen entweder direct oder aus den gleichgestellten Häfen der Maas in die gleichgestellten Häfen von der Elbe bis zur Maas angebracht werden, bei ihrer demnächstigen Einfuhr in den Zollverein ebenso behandelt werden, als wenn sie direct und auf einem Belgischen Schiffe in einen Hafen des Zollvereins eingeführt wären.

Die beiden hohen vertragenden Theile behalten sich vor, die zur Feststellung des Ursprungs der Waaren erforderlichen Beweise, insoweit diese Beweise nöthig sein sollten, durch gemeinsame Abrede festzustellen.

#### Siebenter Artikel.

Die Prämien, Zoll-Bergütungen oder an-

comme s'ils venaient directement d'un port du Zollverein.

Par réciprocité, les produits du sol et de l'industrie de la Belgique, chargés dans les ports de la Meuse sur bâtiments Belges et importés directement dans les ports du Zollverein, seront traités dans ces derniers comme s'ils venaient directement d'un port Belge.

De plus, les produits du sol et de l'industrie du Zollverein apportés sur bâtiments du Zollverein ou directement, ou des ports assimilés aux ports du Zollverein et désignés au premier paragraphe, dans les ports assimilés aux ports Belges et désignés au second paragraphe seront traités lors de leur importation subséquente en Belgique, comme s'ils étaient importés directement et sous pavillon du Zollverein dans un port Belge; et de même les produits du sol et de l'industrie de la Belgique apportés sur bâtiments Belges, ou directement, ou des ports assimilés de la Meuse dans les ports assimilés depuis l'Elbe jusqu'à la Meuse, seront traités, lors de leur importation subséquente dans le Zollverein, comme s'ils étaient importés directement et sous pavillon Belge dans un port du Zollverein.

Les deux Hautes Parties contractantes se réservent de déterminer, d'un commun accord, les preuves à fournir pour constater l'origine des marchandises en tant que ces preuves seraient nécessaires.

#### Article septième.

Les primes, restitutions de droit ou



dere Begünstigungen dieser Art, welche in den Staaten eines der beiden hohen vertragenden Theile den National-Schiffen oder deren Ladungen bewilligt sind, oder bewilligt werden könnten, sollen in gleicher Weise sowohl den Schiffen des anderen Theils als auch den Waaren bewilligt werden, welche direkt auf Schiffen des einen oder des anderen Theiles von dem einen Lande nach dem anderen eingeführt, oder, wohin auch die Bestimmung derselben sein möge, ausgeführt werden.

Eine Ausnahme jedoch hiervon und von den Bestimmungen des ersten und vierten Artikels soll in Betreff der Begünstigungen Statt finden, deren die Erzeugnisse der National-Fischerei und der Handel mit Salz gegenwärtig genießen, oder in Zukunft genießen möchten.

#### Achter Artikel.

Die Unterthanen eines jeden der beiden vertragenden Theile werden sich in Beziehung auf die Ausübung der Küsten-Schiffahrt den Gesetzen unterwerfen, welche in dieser Hinsicht in jedem der Staaten der beiden hohen vertragenden Theile gegenwärtig bestehen, oder in Zukunft angeordnet werden möchten.

#### Neunter Artikel.

Die Schiffe des Zollvereins, welche nach einem der Häfen Belgiens kommen, und die Schiffe Belgiens, welche nach einem der Häfen des Zollvereins kommen, und welche daselbst nur einen Theil ihrer Ladung löschen wollen, können, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Reglements der Staaten der beiden hohen vertragenden Theile richten, den nach einem anderen Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmten Theil der Ladung an Bord

autres avantages de ce genre qui sont ou qui pourraient être accordés dans les Etats de l'une des deux Hautes Parties contractantes aux navires nationaux ou à leurs cargaisons, seront également accordés soit aux navires de l'autre Partie, soit aux marchandises importées directement de l'un pays dans l'autre par navires de l'une ou de l'autre Partie, ou exportées pour quelque destination que ce soit.

Toutefois il est fait exception à ce qui précède et aux stipulations des articles premier et quatrième, en ce qui concerne les avantages dont les produits de la pêche nationale et le commerce du sel sont ou pourraient être l'objet.

#### Article huitième.

Les sujets de chacune des deux Parties contractantes se conformeront respectivement en ce qui concerne l'exercice du cabotage aux lois qui régissent actuellement ou qui pourront régir par la suite cette matière dans chacun des Etats des deux Hautes Parties contractantes.

#### Article neuvième.

Les navires du Zollverein entrant dans un des ports de la Belgique et les navires de la Belgique entrant dans un des ports du Zollverein et qui n'y voudraient décharger qu'une partie de leur cargaison, pourront, toutefois en se conformant aux lois et règlements des Etats des deux Hautes Parties contractantes, conserver à leur bord la partie de la cargaison qui serait destinée pour un autre



behalten und ihn wieder ausführen, ohne für diesen Theil der Ladung irgend eine Abgabe, außer wegen der Bewachung, zu entrichten.

### Zehnter Artikel.

Die Schiffe des einen der beiden hohen vertragenden Theile, welche in einem der Häfen des anderen Theiles im Nothfalle einlaufen, sollen daselbst weder für das Schiff noch für dessen Ladung andere Abgaben bezahlen, als diejenigen, welchen die National-Schiffe in gleichem Falle unterworfen sind, vorausgesetzt, daß die Nothwendigkeit des Einlaufens gesetzlich festgestellt ist, daß ferner diese Schiffe keinen Handels-Verkehr treiben, und daß sie sich in dem Hafen nicht länger aufhalten, als die Umstände, welche das Einlaufen nothwendig gemacht haben, erheischen.

### Elfte Artikel.

Im Falle der Strandung oder des Schiffbruchs eines Schiffes des einen der hohen vertragenden Theile an den Küsten des anderen wird dem Kapitän und der Mannschaft sowohl für ihre Personen als auch für das Schiff und dessen Ladung alle Hülfe und Beistand geleistet werden. Die Maafregeln wegen der Bergung werden nach Maafgabe der Landesgesetze Statt finden, und es werden keine höheren Bergungskosten entrichtet werden als diejenigen, welchen die Nationalen im gleichen Falle unterworfen sein würden.

Die geborgenen Waaren sollen zu keiner Abgaben-Entrichtung verpflichtet sein, es sei denn, daß sie in den Verbrauch übergehen.

port soit du même pays, soit d'un autre, et la réexporter sans être astreints à payer, pour cette partie de la cargaison, aucuns droits de douane sauf ceux de surveillance.

### Article dixième.

Les navires de l'une des deux Hautes Parties contractantes, entrant en relâche forcée dans l'un des ports de l'autre, n'y paieront, soit pour le navire, soit pour son chargement, que les droits auxquels les nationaux sont assujettis dans le même cas, pourvu que la nécessité de la relâche soit légalement constatée, que ces navires ne fassent aucune opération de commerce, et qu'ils ne séjournent pas dans le port plus longtemps que ne l'exige le motif qui a nécessité la relâche.

### Article onzième.

En cas d'échouement ou de naufrage d'un navire appartenant aux Etats de l'une des Hautes Parties contractantes sur les côtes de l'autre, il sera prêté toute aide et assistance au Capitaine et à l'équipage tant pour leurs personnes que pour le navire et sa cargaison. Les opérations relatives au sauvetage auront lieu conformément aux lois du pays, et il ne sera payé de frais de sauvetage plus forts que ceux auxquels les nationaux seraient assujettis en pareil cas.

Les marchandises sauvées ne seront tenus au paiement d'aucun droit, à moins qu'elles ne soient admises pour la consommation.

## Zwölfter Artikel.

Die vorhergehenden Bestimmungen (Artikel eins, zwei, vier, fünf, sechs, sieben und neun) sollen ebensowohl auf die Schifffahrt zur See, wie auf die Flußschifffahrt Anwendung finden, so daß namentlich in Beziehung auf Abgaben von der Waare, auf Abgaben der Schifffahrt, sei es für das Schiff oder für die Ladung, ferner hinsichtlich der Patent- und aller anderen Abgaben oder Auflagen irgend einer Art oder Benennung, die Schiffe des andern vertragenden Theiles weder mit anderen noch mit höheren Abgaben belegt werden können als denjenigen, denen die National-Schiffe unterliegen.

## Dreizehnter Artikel.

Die beiderseitigen Consule sollen befugt sein, die Matrosen, welche von Schiffen ihrer Nation desertirt sein sollten, festnehmen zu lassen und sie an Bord oder in ihre Heimath zurückzusenden. Zu diesem Zwecke werden sie sich schriftlich an die zuständigen Ortsbehörden wenden und durch Mittheilung der Schiffs-Register oder der Musterrolle oder durch andere amtliche Dokumente, im Original oder in gehörig beglaubigter Abschrift, den Beweis führen, daß die reklamirten Individuen zu der betreffenden Mannschaft gehört haben. Auf die in solcher Weise gerechtfertigte Reklamation soll die Auslieferung nicht versagt werden können. Es soll ihnen aller Beistand gewährt werden für die Auffuchung und Festnahme der gedachten Deserteurs, welche verhaftet und in den Gefängnissen des Landes auf Requisition und auf Kosten der Consule so lange in Verwahrung gehalten werden sollen, bis die Con-

## Article douzième.

Les stipulations qui précèdent (articles premier, deuxième, quatrième, cinquième, sixième, septième et neuvième) s'appliquent à la navigation tant maritime que fluviale, de manière que, nommément par rapport aux droits de douane, aux droits de navigation, pesant soit sur les navires, soit sur les chargements, aux droits de patente ainsi qu'à tous autres droits ou charges de quelque nature ou dénomination que ce soit, les navires appartenant à l'autre partie contractante ne pourront être imposés de droits autres ou plus élevés que ceux dont sont frappés les navires nationaux.

## Article treizième.

Les Consuls respectifs pourront faire arrêter et renvoyer soit à bord soit dans leur pays, les matelots qui auraient déserté des bâtiments de leur nation. A cet effet, ils s'adresseront par écrit aux autorités locales compétentes, et justifieront, par l'exhibition en original ou en copie dûment certifiée des registres du bâtiment ou du rôle d'équipage ou par d'autres documents officiels, que les individus qu'ils réclament faisaient partie du dit équipage. Sur cette demande ainsi justifiée la remise ne pourra leur être refusée. Il leur sera donné toute aide pour la recherche et l'arrestation des dits déserteurs qui seront même détenus et gardés dans les maisons d'arrêt du pays à la réquisition et aux frais des Consuls jusqu'à ce que ces agents aient trouvé une occasion de les faire partir. Si pourtant cette occa-

in Gelegenheit gefunden haben, dieselben fortzuschicken. Wenn jedoch diese Gelegenheit innerhalb des Verlaufs von drei Monaten, an gerechnet vom Tage der Festnahme, sich nicht darbieten sollte, so werden die Deserteurs in Freiheit gesetzt und können wegen derselben Ursache nicht wieder verhaftet werden.

Es versteht sich, daß die Seeleute, welche Unterthanen des anderen Theiles sind, von der gegenwärtigen Bestimmung ausgenommen bleiben.

#### Vierzehnter Artikel.

Wenn einer der hohen vertragenden Theile in der Folge einem anderen Staate irgend eine besondere Begünstigung in Beziehung auf die Schifffahrt gewähren sollte, so wird diese Begünstigung auch dem anderen Theile zu Statuten kommen, welcher dieselbe ohne Entgelt genießen soll, wenn die Concession ohne Entgelt gewährt ist, oder, wenn die Concession an eine Bedingung geknüpft ist, gegen Bewilligung desselben Entgelts.

#### Fünfzehnter Artikel.

Es sollen als Schiffe des Zollvereins oder Belgiens diejenigen angesehen werden, welche als solche in den Staaten, welchen sie angehören, nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Reglements anerkannt werden. Es versteht sich indeß, daß die Befehlshaber der Seeschiffe die Nationalität derselben durch Seebriefe beweisen müssen, welche in den vorgeschriebenen Formen ausgefertigt und mit der Unterschrift der zuständigen Behörde des Landes, welchem das Schiff angehört, versehen sind, und daß eines Theils die Schiffsführer oder Patrone vom Necker, vom Main, von

sion ne se présentait pas dans un délai de trois mois à compter du jour de l'arrestation, les déserteurs seraient mis en liberté, et ne pourraient plus être arrêtés pour la même cause.

Il est entendu que les marins, sujets de l'autre Partie, seront exceptés de la présente disposition.

#### Article quatorzième.

Si une des Hautes Parties contractantes accorde par la suite à un autre Etat quelque faveur particulière en fait de navigation, cette faveur deviendra commune à l'autre Partie qui en jouira gratuitement, si la concession est gratuite, ou en accordant la même compensation, si la concession est conditionnelle.

#### Article quinzième.

Seront considérés comme navires du Zollverein ou de la Belgique ceux qui seront reconnus tels dans les Etats auxquels ils appartiennent conformément aux lois et règlements en vigueur. Il est, toutefois, bien entendu que les commandants des navires de mer devront en prouver la nationalité par des lettres de mer expédiées dans les formes prescrites et munies de la signature des autorités compétentes du pays auquel le navire appartient, et que, d'une part, les conducteurs ou patrons du Necker, du Mein, de la

der Mosel und vom Rhein, und andererseits die Schiffsführer oder Patrone von der Maas und der Schelde ihre Berechtigung zur Schifffahrt auf einem der bezeichneten Flüsse nachweisen müssen, um zur Schifffahrt auf den dem andern vertragenden Theile gehörenden Flüssen zugelassen zu werden.

#### Sechszehnter Artikel.

Es soll völlige und unbeschränkte Freiheit des Verkehrs zwischen den Unterthanen der beiden hohen vertragenden Theile bestehen, in dem Sinne, daß ihnen dieselben Erleichterungen, dieselbe Sicherheit und derselbe Schutz, welchen die Nationalen genießen, beiderseits zugesichert werden. Demgemäß werden die beiderseitigen Unterthanen in Beziehung auf ihren Handel oder ihr Gewerbe in den Häfen, Städten oder sonstigen Orten der beiden hohen vertragenden Theile, sei es, daß sie sich dort niederlassen, oder daß sie sich nur vorübergehend dort aufhalten, weder andere noch höhere Abgaben, Taxen oder Auflagen entrichten, als diejenigen, welche von den Nationalen zu entrichten sind, und die Privilegien, Freiheiten und anderen Begünstigungen, deren in Beziehung auf Handel oder Gewerbe die Unterthanen des einen der beiden hohen vertragenden Theile genießen, sollen auch den Unterthanen des andern zukommen.

Die Patentsteuer, welche von den Handelsreisenden in den Staaten des einen der beiden hohen vertragenden Theile zu entrichten ist, wird auf beiden Seiten auf einen gleichmäßigen, gemeinsam zu bestimmenden Satz ermäßigt werden.

#### Siebzehnter Artikel.

Der Durchgang der von Belgien kommen-

Moselle et du Rhin, et, d'autre part, les conducteurs ou patrons de la Meuse et de l'Escant devront constater leur droit à la navigation de l'un des dits fleuves pour être admis à la navigation des fleuves appartenant à l'autre Partie contractante.

#### Article seizième.

Il y aura pleine et entière liberté de commerce entre les sujets des deux Hautes Parties contractantes, en ce sens que les mêmes facilités, sécurité et protection dont jouissent les nationaux sont garanties des deux parts. En conséquence les sujets respectifs ne paieront point à raison de leur commerce ou de leur industrie dans les ports, villes ou lieux quelconques des deux Hautes Parties contractantes, soit qu'ils s'y établissent, soit qu'ils y résident temporairement, des droits, taxes ou impôts autres ou plus élevés que ceux qui se percevront sur les nationaux et les privilèges, immunités et autres faveurs dont jouiront, en matière de commerce ou d'industrie, les sujets de l'une des deux Hautes Parties contractantes seront communs à ceux de l'autre.

La patente, dont sont passibles dans les Etats des deux Hautes Parties contractantes les voyageurs de commerce sera réduite, de part et d'autre, à un taux uniforme à fixer d'un commun accord.

#### Article dix-septième.

Le transit des marchandises venant



den oder dorthin gehenden Waaren, welche durch die nachstehenden Gebietstheile des Zollvereins transitiren, soll den folgenden Abgaben als höchsten Sätzen unterworfen sein:

a.) Die Durchgangs-Abgabe soll nicht mehr als einen halben Silbergroschen vom Zoll-Centner für alle Waaren betragen, welche auf der Belgisch-Rheinischen Eisenbahn in Cöln ankommen und von dort aus dem Gebiete des Zollvereins auf dem Rhein zu Berg oder zu Thal ausgeführt werden; desgleichen sollen alle Waaren, welche, nachdem sie auf dem Rheine in das Gebiet des Zollvereins über Emmerich und Neuburg eingetreten und in Cöln zu Schiffe angekommen sind, von dort über Aachen auf der Belgisch-Rheinischen Eisenbahn ausgeführt werden, keinem höheren Zoll als einem halben Silbergroschen vom Zoll-Centner unterliegen.

b.) Die Transit-Abgabe wird auf einen halben Silbergroschen vom Zoll-Centner in Beziehung auf alle Straßenzüge ermäßigt, welche von der Belgischen Gränze ausgehen und das Gebiet des Zollvereins auf der linken Seite des Rheines durchschneiden, um in die Rheinhäfen auszulaufen, und umgekehrt.

c.) Die Durchgangs-Abgabe wird gleichfalls auf einen halben Silbergroschen vom Zoll-Centner in Beziehung auf die Straßenzüge ermäßigt, welche mit Berührung des Gebiets des Zollvereins von Belgien nach Frankreich, von Belgien nach den Niederlanden, und von Belgien nach Belgien gehen.

d.) Die Transit-Abgabe wird eben so auf einen halben Silbergroschen vom Zoll-Centner in Beziehung auf die Straßen ermäßigt, welche von Belgien aus durch das Gebiet des Zollver-

de Belgique ou y allant, passant par les territoires ci-après désignés du Zollverein, sera soumis, au maximum, aux droits suivants:

a) Le droit de transit ne pourra excéder un demi Silbergros par quintal (Zoll-Centner) sur toutes les marchandises qui arrivent à Cologne par le chemin de fer Belge-rhénan, et qui sont de là exportées du territoire du Zollverein par le Rhin, en amont ou en aval; vice-versa toutes les marchandises qui, après être entrées par le Rhin sur le territoire du Zollverein par Emmerich et Neubourg et être arrivées à Cologne par navires, sont de là exportées par Aix-la-Chapelle sur le chemin de fer Belge-rhénan ne peuvent être soumises à un droit plus élevé qu'un demi Silbergros par quintal.

b) Le droit de transit est réduit à un demi Silbergros par quintal à l'égard de toutes les routes partant de la frontière Belge et traversant le territoire du Zollverein sur la rive gauche du Rhin, pour aboutir dans les ports du Rhin et vice-versa.

c) Le droit de transit sera également réduit à un demi Silbergros par quintal à l'égard des routes qui vont de la Belgique en France, de Belgique dans les Pays-Bas et de Belgique en Belgique, en traversant le territoire du Zollverein.

d) Le droit de transit est de même réduit à un demi Silbergros par quintal à l'égard des routes qui se dirigent de la Belgique par le territoire du Zollverein



eins gehen und auf der deutschen Gränze von Saarbrück bis Mittenwald einschließlich ausgehen, und umgekehrt.

e.) Die Durchgangs-Abgabe wird auf zehn Silbergroschen vom Zoll-Centner in Beziehung auf die Straßen ermäßigt, welche das Gebiet des Zollvereins durchschneiden, um auf der Gränze zwischen Mittenwald ausschließlich und der Donau einschließlich auszugehen.

Die Transit-Abgabe, welche für nachfolgende Gegenstände, nämlich baumwollene Waaren, neue Kleider, Leder und Lederwaaren, Wolle, wollen Garn und wollene Waaren besteht, wird für jetzt nur auf fünfzehn Silbergroschen für die im Tarif des Zollvereins, dritte Abtheilung, zweiter Abschnitt, bezeichneten Straßenzüge ermäßigt.

#### Achtzehnter Artikel.

Die Freiheit des Durchgangs durch Belgien wird, mit Befreiung von allen Abgaben für den Durchgang auf der Belgischen Eisenbahn, sowohl für die Waaren aufrecht erhalten, welche aus den Staaten des Zollvereins kommen, als auch für die, welche dorthin gehen, nach Maßgabe der darüber gegenwärtig bestehenden Bestimmungen.

Die Abgaben-Freiheit, deren Tuch-, Casimir- und gleichartige Waaren in Belgien bei dem Durchgange auf der Eisenbahn genießen, wird auf den Durchgang dieser Gegenstände auf jedem anderen Wege ausgedehnt.

Die Durchgangs-Abgabe für Schiefer, welcher aus dem Zollvereine kommt, nach Belgien über die zu dem Zwecke geöffneten Zollämter eingeht, und über die zum Durchgange geöffneten Aemter an der Gränze zwischen Belgien und dem Zollvereine ausgeht, soll nach der

et qui sortent par la frontière allemande depuis Saarebruck jusqu'à Mittenwald inclusivement et vice-versa.

e) Le droit de transit sera réduit à dix Silbergros par quintal à l'égard des routes qui traversent le territoire du Zollverein pour sortir par la frontière entre Mittenwald exclusivement et le Danube inclusivement.

Le droit de transit existant sur les objets suivants, savoir: les tissus de coton, les habillements neufs, les cuirs et ouvrages de cuir, les laines, les fils et tissus de laine, ne sera réduit, pour le moment, qu'à quinze Silbergros par les routes désignées au tarif du Zollverein, troisième division, deuxième section.

#### Article dix-huitième.

La liberté du transit par la Belgique est maintenue, avec l'affranchissement de tout droit pour le transit par le chemin de fer Belge, tant pour les marchandises venant des Etats du Zollverein que pour les marchandises y allant, aux termes des dispositions actuellement en vigueur.

L'exemption de droit dont jouissent en Belgique les draps, les casimirs et leurs similaires transitant par le chemin de fer, est étendue au transit de ces articles par toute autre voie.

Le droit de transit sur les ardoises provenant du Zollverein, entrant en Belgique par les bureaux de douane ouverts à cet effet, et sortant par les bureaux ouverts au transit de la frontière qui sépare le Zollverein de la Belgique, sera

Wahl des Betheiligten auf funfzehn Centimen für hundert Franken an Werth, oder auf fünf und zwanzig Centimen für hundert Kilogramme ermäßigt werden.

Der Durchgang der Lohrinde aus dem Großherzogthume Luxemburg nach den Staaten des Zollvereins durch Belgien über die gemeinsam zu verabredenden Zollämter soll von allem Zolle frei sein.

#### Neunzehnter Artikel.

Das Eisen Belgiſchen Ursprungs soll bei dem Eingange in die Staaten des Zollvereins über die Land-Gränze zwischen beiden Ländern zugelassen werden, wie folgt:

a.) Das unter **Littera A.** im Tarif des Zollvereins bezeichnete Eisen (Roheisen, Bruch-eisen und so weiter) mit einer Ermäßigung von funfzig vom Hundert auf die mit dem ersten September achtzehnhundert vier und vierzig eingetretene allgemeine Abgabe;

b.) Das unter **Littera B.** des gedachten Tarifs bezeichnete Eisen zu dem Satze von einem Thaler sieben und einem halben Silbergroschen vom Centner, das heißt mit einer Ermäßigung von funfzig vom Hundert auf die mit dem ersten September achtzehn hundert vier und vierzig eingetretene Zoll-Erhöhung;

c.) Die anderen Gattungen, faconniertes, verarbeitetes oder unverarbeitetes Eisen, Eisenwaaren jeder Art, welche unter den folgenden Kategorien desselben Tarifs begriffen sind, zu den durch diesen Tarif festgestellten allgemeinen Abgabe-Sätzen.

Man ist übereingekommen, daß, wenn die Eingang-Abgaben auf die verschiedenen Kategorien von Eisen und Eisen-Waaren erhöht werden sollten, diese Erhöhung sich während

réduit à quinze centimes par cent francs de valeur ou à vingt-cinq centimes les cent kilogrammes au choix de l'intéressé.

Le transit des écorces à tan du Grand-Duché de Luxembourg vers les Etats du Zollverein par la Belgique, sera exempt de tout droit par les bureaux à désigner de commun accord.

#### Article dix-neuvième.

Les fers d'origine Belge entrant dans les Etats du Zollverein par la frontière de terre entre les deux pays seront admis, savoir:

a) Les fers désignés sub littera A au tarif du Zollverein (fers bruts, fontes etc.) avec réduction de cinquante pour cent du droit général de dix Silbergros introduit à partir du premier Septembre mil-huit-cent-quarante-quatre;

b) Les fers désignés sub littera B de ce tarif, au droit d'un Thaler sept Silbergros et demi par quintal (Centner), c'est-à-dire avec cinquante pour cent de réduction sur l'augmentation des droits établis à partir du premier Septembre mil-huit-cent-quarante-quatre;

c) Les autres espèces de fers faconnés, ouvragés ou non, ouvrages de fer de toute espèce compris dans les catégories suivantes du même tarif, aux droits généraux fixés par ce tarif.

Il est entendu, que, si les droits d'entrée sur les diverses catégories de fer et d'ouvrages de fer venaient à être augmentés, cette augmentation pendant la

der Dauer des gegenwärtigen Vertrages nicht auf die aus Belgien kommenden Gegenstände erstrecken wird; und daß, wenn im Gegentheil die Abgaben ermäßigt werden sollten, diese Ermäßigung auf die gedachten Gegenstände in der Weise Anwendung finden wird, daß den Belgischen Erzeugnissen dieselbe Begünstigung auf das Eisen der ersten und zweiten Kategorie und die Gleichheit der Behandlung bei der Einfuhr für das verarbeitete oder nicht verarbeitete Eisen der übrigen Kategorien bewahrt wird.

Wenn es jedoch in Folge von Ermäßigungen des Zollvereins-Tarifs dahin kommen sollte, daß die Begünstigung von fünf Silbergroschen bei der Kategorie a. und von sieben und einem halben Silbergroschen bei der Kategorie b. nicht ausführbar wäre, ohne zu Gunsten der genannten Gattungen Belgischen Eisens unter den vor dem ersten September achtzehn hundert vier und vierzig bestehenden allgemeinen Tarif herabzugehen, so würden alsdann die beiden hohen vertragenden Theile sich über die Belgien bei dem Eintritt jener Ermäßigungen zu gewährenden Compensationen verständigen.

#### Zwanzigster Artikel.

Die in dem Zollvereine bestehenden Ausgangs-Abgaben auf Wolle sollen in Beziehung auf die für Belgien bestimmte Wolle um die Hälfte ermäßigt werden.

#### Ein und zwanzigster Artikel.

Die in dem Zollvereine bestehende Eingangs-Abgabe für Käse Belgischen Ursprungs soll um fünfzig vom Hundert ermäßigt werden.

Eine Anzahl von funfzehn tausend Ham-

1845.

durée du présent traité ne pourra s'étendre aux articles venant de Belgique; et que si, au contraire, les droits venaient à être réduits, cette réduction s'appliquera aux dits articles de manière à conserver aux produits Belges le même avantage sur les fers de la première et de la deuxième catégorie, et l'égalité de condition d'importation pour les fers ouvrés ou non des autres catégories.

Cependant, si par des réductions du tarif du Zollverein il arrivait que l'avantage de cinq Silbergros quant à la catégorie a., et de sept Silbergros et demi quant à la catégorie b., ne fût plus réalisable qu'en descendant, en faveur des espèces de fers Belges désignées ci-dessus, au dessous du tarif général antérieur au premier Septembre mil-huit-cent-quarante-quatre, alors les deux Hautes Parties contractantes s'entendraient sur les compensations à accorder à la Belgique à l'époque de l'application des réductions.

#### Article vingtième.

Les droits de sortie sur les laines, en vigueur dans le Zollverein, seront réduits de moitié pour les laines en destination de la Belgique.

#### Article vingt et unième.

Le droit d'entrée existant dans le Zollverein sur les fromages d'origine Belge sera réduit de cinquante pour cent.

Un nombre de quinze mille moutons

meln aus Belgien soll jedes Jahr in dem Zollvereine frei von allem Zolle über die demnächst zu bezeichnenden Aemter eingelassen werden.

#### Zwei und zwanzigster Artikel.

Die Eingangs-Abgabe für die Weine aus dem Zollvereine sowohl zu Lande als zur See soll auf fünfzig Centimen per Hectoliter für die Weine in Fässern und auf zwei Franken per Hectoliter für die Weine in Flaschen ermäßigt, und außerdem soll die gegenwärtig für diese Weine bestehende Accise um fünf und zwanzig vom Hundert vermindert werden.

Die gegenwärtig in Belgien bestehende Eingangs-Abgabe für Seiden-Waaren aus dem Zollvereine soll um zwanzig vom Hundert für die in dem Zollvereine erzeugten Seiden-Waaren ermäßigt werden.

Während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages dürfen die in solcher Weise ermäßigten Eingangs- und Accise-Abgaben nicht erhöht werden, und es versteht sich, daß die Weine und Seiden-Waaren jedes anderen Ursprungs als die, welche aus dem Zollvereine kommen, nicht günstigeren Abgaben irgend einer Art in Belgien unterworfen werden dürfen, als die, welche beziehungsweise auf die Weine und Seiden-Waaren aus dem Zollvereine Anwendung finden.

#### Drei und zwanzigster Artikel.

Der Ausgang der Rohrinde aus Belgien über die Aemter Jalhay, Petit-Heer und Francorchamps soll zu einer Abgabe von sechs vom Hundert vom Werthe Statt finden.

venant de Belgique sera admis, chaque année, dans le Zollverein avec exemption de tout droit par les bureaux à désigner ultérieurement.

#### Article vingt-deuxième.

Le droit de douane sur l'importation des vins originaires du Zollverein, tant par terre que par mer, sera réduit à cinquante centimes par hectolitre pour les vins en cercles, et à deux francs par hectolitre pour les vins en bouteilles; de plus, le droit d'accise maintenant existant sur les mêmes vins sera réduit de vingt-cinq pour cent.

Le droit actuel d'entrée existant en Belgique sur les tissus de soie originaires du Zollverein, sera réduit de vingt pour cent pour les tissus de soie originaires du Zollverein.

Pendant la durée du présent traité, les droits de douane et d'accise, ainsi réduits, ne pourront être augmentés, et il est entendu que les vins et les tissus de soie de toute autre origine que ceux provenant du Zollverein, ne pourront être soumis en Belgique à des droits quelconques plus favorables que ceux appliqués respectivement aux vins et aux tissus de soie originaires du Zollverein.

#### Article vingt-troisième.

La sortie de Belgique des écorces à tan par les bureaux de Jalhay, de Petit-Heer et de Francorchamps aura lieu au droit de six pour cent ad valorem.



**Vier und zwanzigster Artikel.**

Die sogenannten Nürnberger Waaren, welche in dem Belgischen Zolltarif unter der Kategorie „Mercerie“ begriffen sind, sollen im gedachten Tarif besonders aufgeführt werden, mit einer Eingangs-Abgabe von fünf vom Hundert vom Werth.

Die in Belgien bestehende Eingangs-Abgabe auf Mode-Waaren, welche aus dem Zollvereine herrühren, soll auf den Satz von zehn vom Hundert vom Werth wieder hergestellt werden, so wie derselbe sich aus dem Belgischen Zolltarif vor dem Belgischen Arrêté vom vierzehnten Juli achtzehn hundert drei und vierzig ergibt.

Werkzeuge und Instrumente von Eisen und Stahl, welche aus dem Zollvereine herrühren, sollen bei dem Eingange in Belgien keinen höheren Abgaben als gegenwärtig bestehen, unterworfen werden.

Eben dasselbe ist in Beziehung auf Baumwollen-Waaren jeder Art und desselben Ursprungs verabredet.

Mineral-Wasser aus dem Zollvereine ist frei von Eingangs-Abgaben in Belgien.

**Fünf und zwanzigster Artikel.**

Belgien wird fortfahren, westphälisches oder braunschweigisches Leinen-Garn bis zu einer Quantität von zwei hundert fünfzig tausend Kilogrammen jährlich zu der Abgabe von fünf Centimen für hundert Kilogramme zuzulassen.

**Sechs und zwanzigster Artikel.**

Das Gesetz vom sechsten Juni achtzehn huu-

**Article vingt-quatrième.**

Les ouvrages dits de Nuremberg, compris au tarif des douanes Belges dans la catégorie des merceries, seront classés séparément dans ce tarif au droit de cinq pour cent ad valorem.

Le droit d'entrée en Belgique sur les ouvrages de mode originaires du Zollverein sera rétabli au taux de dix pour cent ad valorem, tel qu'il résultait du tarif Belge avant l'arrêté du quatorze Juillet mil-huit-cent-quarante-trois.

Les outils et instruments de fer et d'acier originaires du Zollverein ne pourront être soumis à l'entrée en Belgique à des droits excédant les droits actuels.

Il en sera de même en ce qui concerne les tissus de coton de toute espèce de même origine.

L'eau minérale provenant du Zollverein est exempt de droits à l'entrée en Belgique.

**Article vingt-cinquième.**

La Belgique continuera d'admettre au droit de cinq centimes par cent kilogrammes, des fils de Westphalie ou de Brunswick jusqu'à concurrence d'une quantité de deux cent cinquante mille kilogrammes par année.

**Article vingt-sixième.**

La loi du six Juin mil-huit-cent-trente-



dert neun und dreißig in Betreff der Handels-Beziehungen Belgiens zu dem Großherzogthume Luxemburg wird aufrecht erhalten.

#### Sieben und zwanzigster Artikel.

Um die Handels-Beziehungen und den Durchgangs-Verkehr zwischen den Staaten der beiden hohen vertragenden Theile zu begünstigen, ertheilen dieselben sich gegenseitig die Zusicherung, den Verkehr auf ihrer Landgränze so leicht, so schnell und so wohlfeil als möglich zu machen; wenn auf der einen oder der anderen Seite Vorsichtsmaaßregeln für nothwendig erachtet werden, um Mißbräuchen vorzubeugen, oder solche zu beseitigen, so sollen diese Maaßregeln in der Weise eingerichtet werden, daß sie weder der Leichtigkeit, noch der Schnelligkeit, noch der Wohlfeilheit der Transporte aus dem Gebiete des einen nach dem des anderen der beiden hohen vertragenden Theile Eintrag thun.

#### Acht und zwanzigster Artikel.

Die beiden hohen vertragenden Theile behalten sich vor, durch eine zu dem Ende abzuschließende Uebereinkunft diejenigen ferneren Maaßregeln festzustellen, welche unter beiderseitigem Einverständnis zu ergreifen sein werden, um den Schleichhandel an der Gränze zwischen dem Zollvereine und Belgien zu unterdrücken.

Die Belgische Regierung verpflichtet sich, schon jetzt von den Befugnissen Gebrauch zu machen, welche ihr die Artikel einhundert acht und siebenzig und folgende des allgemeinen Gesetzes vom sechs und zwanzigsten August achtzehnhundert zwei und zwanzig und die Artikel

neuf concernant les relations commerciales de la Belgique avec le Grand-Duché de Luxembourg est maintenue.

#### Article vingt-septième.

Dans le but de favoriser les relations de commerce et les opérations de transit entre les États des deux Hautes Parties contractantes, celles-ci se promettent réciproquement de rendre aussi faciles, aussi prompts et aussi économiques que possible, les communications par leur frontière de terre; si des mesures de précaution sont jugées de part et d'autre nécessaires pour prévenir ou réprimer les abus, elles seront combinées de telle sorte qu'elles ne puissent préjudicier aux facilités, à la promptitude ni à l'économie des transports de l'un vers l'autre territoire des deux Hautes Parties contractantes.

#### Article vingt-huitième.

Les deux Hautes Parties contractantes se réservent de régler ultérieurement par une convention à conclure à cet effet, les dispositions à prendre, de commun accord, pour réprimer la fraude en matière de douane, sur la frontière qui sépare le Zollverein de la Belgique.

Le Gouvernement Belge s'engage à user dès-à-présent des facultés que lui donnent les articles cent-soixante-dix-huit et suivants de la loi générale du vingt-six Août mil-huit-cent-vingt-deux, et les articles treize et suivants de la loi

dreizehn und folgende des Gesetzes vom sechsten April achtzehn hundert drei und vierzig unter Anderem wegen Unterdrückung der in gedachten Gesetzen erwähnten Niederlagen und Magazine gewähren. Dessen in Erwiederung verpflichtet sich die Preussische Regierung ähnliche Mittel anzuwenden, um den Schleichhandel, welcher zum Nachtheil Belgiens an der deutsch-belgischen Gränze Statt findet, zu unterdrücken.

#### Neun und zwanzigster Artikel.

Jeder deutsche Staat, welcher dem Zollverein beitreten wird, soll als mitvertragender Theil bei dem gegenwärtigen Vertrage angesehen werden.

#### Dreißigster Artikel.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und die Ratificationen desselben sollen zu Brüssel binnen fünfzig Tagen, oder wo möglich früher, ausgetauscht werden.

Die Belgische Regierung verpflichtet sich, von den ihr zustehenden Befugnissen schon jetzt Gebrauch zu machen, um binnen zehn Tagen nach der Unterzeichnung des Vertrages die Bestimmungen der Artikel eins, drei und zwei und zwanzig in Ausführung zu bringen.

Der Vertrag wird in Kraft und Wirksamkeit bleiben für die Dauer von sechs Jahren, an gerechnet vom ersten Januar achtzehn hundert und fünf und vierzig; doch können die hohen vertragenden Theile denselben auch vor diesem Zeitpunkte unter beiderseitigem Einverständniß in Ausführung bringen.

du six Avril mil-huit-cent-quarante-trois entre autres en ce qui concerne la suppression des dépôts et magasins mentionnés dans les lois précitées. Par réciprocité, le Gouvernement Prussien s'engage à user des moyens analogues pour réprimer la fraude exercée au détriment de la Belgique sur la frontière Germano-Belge.

#### Article vingt-neuvième.

Sera considéré comme partie contractante au présent traité tout Etat de l'Allemagne qui fera son accession au Zollverein.

#### Article trentième.

Le présent traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Bruxelles dans le délai de cinquante jours, ou plus tôt si faire se peut.

Le Gouvernement Belge s'engage à user des pouvoirs qu'il possède dès-à-présent pour mettre à exécution dans les dix jours de la signature du traité, les dispositions des articles premier, troisième et vingt-deuxième.

Le traité aura force et vigueur pendant six années à dater du premier Janvier mil-huit-cent-quarante-cinq; néanmoins les deux Hautes Parties contractantes pourront d'un commun accord le mettre à exécution avant cette époque.

Im Falle, daß sechs Monate vor Ablauf der im Vorstehenden verabredeten sechs Jahre, weder der eine noch der andere der hohen vertragenden Theile mittelst einer amtlichen Erklärung seine Absicht, die Wirksamkeit des Vertrages aufhören zu lassen, zu erkennen giebt, soll der Vertrag auf ein Jahr über gedachten Zeitpunkt hinaus und so auch fortgesetzt von einem Jahre zum anderen in Kraft bleiben.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben die Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

Doppelt ausgefertigt zu Brüssel am ersten Tage des Monats September im Jahre des Heils Ein Tausend Acht Hundert Vier und Vierzig.

(gezeichnet) Arnim.



Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen dem deutschen Zoll- und Handels-Vereine einerseits und Belgien andererseits.

Dans le cas où six mois avant l'expiration des six années ci-dessus fixées, ni l'une ni l'autre des Hautes Parties contractantes n'annonce par déclaration officielle son intention d'en faire cesser les effets, le traité restera en vigueur pendant un an au delà de ce terme, et ainsi de suite d'année en année.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé le présent traité et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait en double à Bruxelles le premier jour du mois de Septembre de l'an de grâce mil-huit-cent-quarante-quatre.

(signé) Goblet.



Traité de commerce et de navigation entre l'Association de douanes et de commerce Allemande d'une part et la Belgique d'autre part.

---

Der vorstehende Vertrag ist ratificirt und die Ratifications-Urkunden sind am 19ten October 1844 zu Brüssel ausgewechselt worden.

---

## N<sup>o</sup> 2.) Bekanntmachung,

die von verpflichteten Accessisten aufzunehmenden Protocolle betreffend;

vom 7ten Januar 1845.

Das Justizministerium hat wahrzunehmen gehabt, daß den Protocollen, welche, wie das Gesetz, einige Bestimmungen wegen des Registrirens, der Notare und des richterlichen Amtes betreffend, vom 3ten Juli 1840 (Gesetz- und Verordnungsblatt v. J. 1840, Seite 128) gestattet, von verpflichteten Accessisten aufgenommen werden, nicht allenthalben eine den Bestimmungen im § 3 gedachten Gesetzes entsprechende Fassung gegeben wird.

Das Gesetz gestattet nämlich zwar auch den Gerichtsbehörden, Rechtscandidate, welche die academischen Studien zurückgelegt und das Examen bei der Juristenfacultät bestanden haben, auch noch vor Fertigung und Approbation der zur gerichtlichen Praxis erforderlichen Probefchriften zum Registriren, nach dazu erfolgter Verpflichtung, zu gebrauchen, allein es setzt dabei voraus, daß die Verhandlung, über welche die Registratur aufzunehmen ist, nicht etwa nur unter Anleitung und Beaufsichtigung eines richterlichen Beamten von dem Accessisten vorgenommen, sondern von einem mit richterlicher Qualification versehenen Beamten der Behörde selbst geleitet werde, mit andern Worten: daß ein mit richterlicher Qualification versehener Beamter dabei als Dirigent und rücksichtlich, bei Criminalsachen, als Inquirent, der verpflichtete Accessist aber nur als Protocollant fungire. Damit aber die Beobachtung dieser Voraussetzung gesichert werde und sich sofort aus dem Protocolle erkennen lasse, ist ferner in dem gedachten § 3 des Gesetzes die Gültigkeit solcher Registraturen davon abhängig gemacht, daß derjenige, welcher die Verhandlung leitet, im Gänge namentlich aufgeführt wird, auch das Protocoll mit unterzeichnet. Es entspricht dieser Vorschrift nicht, wenn nur in einer besondern Registratur neben dem Gänge des Protocollens bemerkt wird, daß die Verhandlung unter Leitung und in Gegenwart eines benannten richterlichen Beamten vorgenommen worden sei, vielmehr wird nur dann unzweifelhaft den Worten und dem Sinne des Gesetzes Genüge geleistet, wenn im Contexte des Protocollens selbst ein rich-

terlicher Beamter als derjenige vor welchem die bei der Verhandlung betheiligten Personen erschienen, und von welchem dieselben, nach Verschiedenheit der Fälle, befragt, verhört, vernommen worden seien, namentlich aufgeführt wird, und es werden daher andurch, zur Vermeidung von Einwendungen, Interlocuten und Nullitäten, sämtliche Gerichtsbehörden hierauf aufmerksam gemacht.

Dresden, den 7ten Januar 1845.

Ministerium der Justiz.  
von Koenneritz.

Hausmann.

---

Letzte Absendung: am 31sten Januar 1845.



# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Königreich Sachsen,

### 2tes Stück vom Jahre 1845.

#### N<sup>o</sup> 3.) Verordnung,

die Aufhebung des Verbots des Vertriebs der sogenannten Streichzündhölzchen u. s. w. betreffend;

vom 9ten Januar 1845.

Da zu Folge angestellter technischer Erörterungen die Gründe nicht mehr im vollen Umfange bestehen, welche zu dem durch die Verordnungen vom 11ten Mai und 3ten Juni 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 261 und 273) erlassenen Verbote des Vertriebs der sogenannten Streichzündhölzchen, des Streichzündschwammes und aller ähnlichen, durch bloßes Aufstreichen oder Reiben sich entzündenden Präparate Anlaß gegeben haben, indem die Bereitung dieser Gegenstände gegenwärtig nach einer Verfahrungsweise zu geschehen pflegt, bei der die Gefahr der Selbstentzündung erfahrungsmäßig nicht eintritt, oder doch wesentlich vermindert ist, so findet das Ministerium des Innern Sich bewogen, das gedachte, dem in den Nachbarstaaten bestehenden abweichenden Grundsätzen gegenüber ohnehin mit Erfolg nicht zu handhabende Verbot andurch wiederum aufzuheben.

Zugleich werden jedoch diejenigen, welche sich mit dem Vertriebe der verschiedenen Gattungen von Reibzündzeugen befassen wollen, auf folgende bei der Gebahrung mit dem fraglichen, seiner leichten Entzündlichkeit halber immerhin mit Sorgfalt zu behandelnden Artikel in Obacht zu nehmende Vorsichtsmaßregeln hingewiesen, deren Befolgung die Polizeibehörden durch gelegentliche Revisionen und sonst auf geeignete Weise zu überwachen haben:

1.) Nur die aus Phosphor, ohne Zusatz von chloresaurem Kali, bereiteten Reibzündwaaren sind als erlaubte anzusehen;

2.) Dieselben sind nicht frei oder nur in Papier eingewickelt, sondern hundertweise in Blech-, Holz- oder Pappgefäßen eingeschlossen in den Handel zu bringen;

3.) Bei Versendungen müssen dieselben möglichst fest in starke Holzkisten oder Holzgefäßer — nicht aber in Leinwand, Bast &c. — eingepackt, auch die Gefäße, worin die

Versendung erfolgt, mit einer den Inhalt deutlich und haltbar bezeichnenden Aufschrift versehen werden;

4.) Kauf- und Handelsleute, Gastwirth u. s. w., welche größere Parthieen der fraglichen Artikel in ihren Localen aufbewahren, haben sich dazu der Blechkästen oder Steingefäße zu bedienen;

5.) Vorräthe von Reibzündzeugen dürfen mit den Posten und auf Eisenbahnen nicht verfahren, auch in öffentlichen Güterniederlagen nicht gelagert werden.

Damit endlich für den Fall, daß künftig auch die Anfertigung von Streichzündpräparaten innerhalb Landes unternommen werden sollte, die zur Verhütung von Gefahren und Unglücksfällen bei diesem Fabricationszweige dienlichen Vorkehrungen und Sicherungsmaaßregeln nicht außer Acht gelassen werden, so haben die Polizeibehörden über jedes zu ihrer Kenntniß gelangende derartige Unternehmen, auch wenn es nicht schon ohnehin nach § 35 (36) des Gesetzes vom 9ten October 1840 (S. 253 des Gesetz- und Verordnungsblattes v. J. 1840), den Gewerbsbetrieb auf dem Lande betreffend, zur Einholung der Concession der Regierungsbehörde geeignet wäre, Anzeige zur vorgesetzten Kreisdirection zu erstatten, damit von dieser, nach angestellter Erörterung, die nach Maaßgabe der örtlichen und sonstigen Verhältnisse erforderliche nähere Anweisung ertheilt werden könne.

Dresden, den 9ten Januar 1845.

## Ministerium des Innern. von Falkenstein.

Stelzner.

### N<sup>o</sup> 4.) Verordnung,

die Anwendung der Bestimmungen §§ 39 und 40 des Gesetzes vom  
16ten Mai 1839 bei Expensforderungen betreffend;

vom 31sten Januar 1845.

Es ist wahrzunehmen gewesen, daß wegen geringfügiger Expensforderungen, wenn sie gerichtlich besonders verfolgt werden, in Hinsicht auf die dabei in Ansatz zu bringenden Kosten und den Stempelimpost bisher kein gleiches Verfahren beobachtet und in einigen dieser Fälle nicht der Betrag der Forderung an sich, sondern der Hauptgegenstand des Streites, aus dem sie entstanden, und ob derselbe zu den ganz geringfügigen oder größern gehört, berücksichtigt, hiernach aber Anstand genommen worden, die Bestimmungen des Gesetzes vom 16ten Mai 1839 §§ 39 und 40 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1839, Seite 153) auf sie anzuwenden.

Da jedoch eine solche Ausnahme dem Sinne und der Absicht des angezogenen Gesetzes nicht entspricht, die Bestimmungen desselben vielmehr auch auf die den Betrag von 20 Thalern — — nicht übersteigenden Expensforderungen, welche gerichtlich besonders geltend gemacht werden und dann als selbstständige Forderungen anzusehen sind, Anwendung leiden; so haben die Gerichtsbehörden und alle, die es angeht, in vorkommenden Fällen sich hiernach zu achten und mithin, sobald der Betrag der Forderung jene Summe nicht übersteigt, ohne Unterschied der Gattung des Processes, in welchem sie erwachsen, nur die nach §§ 39 und 40 des angezogenen Gesetzes geordneten Sätze an Kosten und Stempel zu erheben.

Dresden, am 31sten Januar 1845.

Die Ministerien der Justiz und der Finanzen.  
von Koerneritz.                      von Zeschau.

Günther.

### N<sup>o</sup> 5.) Verordnung,

den mit dem Königreiche Portugal abgeschlossenen Handelsvertrag betreffend;  
vom 30sten Januar 1845.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König  
von Sachsen &c. &c. &c.

haben, zu Erweiterung und Beförderung des vaterländischen Handels, mit dem Königreiche Portugal unter dem 19ten September vorigen Jahres den Handelsvertrag abschließen lassen, welchen Wir in der Beilage A. zur öffentlichen Kunde bringen.

Zugleich wird, in Bezug auf die in den Vertragsartikel III., hinsichtlich der von Portugiesischen Consuln oder Consular-Agenten zu legalisirenden dieseitigen Ursprungszeugnisse, aufgenommene Verabredung bekannt gemacht, daß, wenn in dem Exporthafen, über welchen Sächsische Waarensendungen ausgehen, ein Portugiesisches Consulat erweislich nicht vorhanden sein sollte, in solchem Falle die von den dieseitigen competenten, noch näher zu bezeichnenden Behörden ausgestellten Ursprungszeugnisse auch ohne die sonst nachzusuchende Legalisation eines Portugiesischen Consuls oder Consular-Agenten in Portugal volle Gültigkeit haben sollen; daß übrigens Portugiesische General-Consulate in Preußen, Hannover, Hamburg, Bremen, Oldenburg und Holland, Consular-Agenten aber in allen Häfen und Botthäfen bestehen, welche auch die Portugiesische Regierung als Exporthäfen für Sachsen

anerkennt, und daß diese Consuln und Consular-Agenten mit sachentsprechender Anweisung versehen worden sind.

Behufs der weitem Ausführung des Vertragsartikels III. wird Unser Finanzministerium Einleitung treffen.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, zu achten.

Gegeben zu Dresden, am 30sten Januar 1845.

**Friedrich August.**



Heinrich Anton von Beschau.

**A.**

**Traité de Commerce**  
entre Sa Majesté le Roi de Saxe  
et  
Sa Majesté la Reine de Portugal  
et des Algarves,  
en date du 19. Septembre 1844.

Sa Majesté le Roi de Saxe et Sa Majesté la Reine de Portugal et des Algarves, également animés du désir de resserrer de plus en plus les liens d'amitié qui unissent les deux Couronnes et d'étendre les relations commerciales entre Leurs Etats et sujets respectifs, ayant résolu de conclure un traité de commerce, out à cet effet nommé Leurs plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi de Saxe:  
le Sieur *Jean de Minckwitz*, Son Lieutenant-Général, Aide de Camp général, Ministre d'Etat et Euvoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à la Cour de Prusse, Grand-Croix

Uebersetzung des Handelsvertrags  
zwischen Sr. Majestät dem Könige von  
Sachsen  
und Ihrer Majestät der Königin von  
Portugal und Algarvien,  
vom 19. September 1844.

Seine Majestät der König von Sachsen und Ihre Majestät die Königin von Portugal und Algarvien, gleichmäßig von dem Wunsche befeelt, die Bande der Freundschaft, welche die beiden Kronen verbinden, enger zu knüpfen und die Handels-Verbindungen zwischen Ihren beiderseitigen Staaten und Unterthanen zu erweitern, sind übereingekommen, einen Handelsvertrag abzuschließen, und haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Sachsen:  
den Herrn Johannes von Minckwitz, Allerhöchst Ihren General-Lieutenant und General-Adjutanten, Staats-Minister und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich-Preußi-

de l'ordre du mérite civil et Chevalier de l'ordre militaire de **St. Henri de Saxe**, Grand-Croix de l'ordre de **Léopold d'Autriche**, Chevalier de **Ste. Anne de Russie première classe**, Grand-Croix de l'ordre du mérite civil de la couronne de **Bavière**, de l'ordre du faucon de **Saxe-Weimar**, de l'ordre de l'aigle rouge de **Prusse**, Grand officier de l'ordre de la légion d'honneur de **France**, Grand-Croix de l'ordre des Maisons duciales de **Saxe**, décoré de la médaille des fidèles guerriers de **Weimar**;

et

**Sa Majesté Très-Fidèle:**  
le *Sieur Simon da Silva Ferraz de Lima e Castro Baron de Renduffe*, Pair et Grand du Royaume de **Portugal**, de Son Conseil, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près **Sa Majesté le Roi de Prusse**, Commandeur des Ordres du **Christ** et de **Notre Dame de la Conception de Villa-Viçosa**, Grand-Croix de l'ordre de l'aigle rouge de **Prusse** et de l'ordre de la branche **Ernestine de Saxe**;

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

#### Article I.

Il y aura liberté réciproque de commerce entre les **Etats de Sa Majesté le Roi de Saxe** et ceux de **Sa Majesté Très-fidèle**. Les sujets de chacune des deux

schon Hofe, Großkreuz des **Königlich-Sächsischen Civilverdienstordens** und Ritter des **Militair-St. Heinrich-Ordens**, Großkreuz des **Kaiserlich-Oesterreichischen Leopold-Ordens**, Ritter des **Kaiserlich-Russischen St. Annen-Ordens erster Classe**, Großkreuz des **Civil-Verdienst-Ordens der Baierschen Krone**, des **Großherzoglich-Sächsischen Hausordens vom weißen Falken**, des **Königlich-Preussischen rothen Adlerordens**, Großofficier der **Königlich-Französischen Ehrenlegion**, Großkreuz des **Herzoglich-Sachsen-Ernestinischen Hausordens**, Inhaber der **Medaille für die treuen Krieger von Weimar**; und

**Ihre Allergetreueste Majestät:**

den **Herrn Simon da Silva Ferraz de Lima e Castro Baron von Renduffe**, Pair und Grande des **Königreichs Portugal**, Mitglied **Allerhöchst-Ihres Conseils**, **Allerhöchst-Ihren außerordentlichen Gesandten** und bevollmächtigten **Minister** bei **Er. Majestät dem Könige von Preußen**, **Comthur** des **Christordens** und des **Ordens der Empfängniß von Villa-Viçosa**, Großkreuz des **Königlich-Preussischen rothen Adlerordens** und des **Herzoglich-Sachsen-Ernestinischen Hausordens**;

welche, nachdem sie sich ihre Vollmachten mitgetheilt und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über die folgenden Artikel übereingekommen sind:

#### Artikel I.

Es soll gegenseitige Freiheit des Handels zwischen den **Staaten Er. Majestät des Königs von Sachsen** und denen **Ihrer Allergetreuesten Majestät** bestehen. Den **Untertthanen** eines je-



**Hautes Parties contractantes** pourront séjourner et résider dans quelque partie que ce soit des dits territoires pour y vaquer à leurs affaires, et ils jouiront à cet effet de la même sécurité et de la même protection que les nationaux, en payant toutefois les mêmes impôts et en se conformant aux lois et ordonnances du pays ainsi qu'aux réglemens de commerce qui y sont ou seront en vigueur.

### Article II.

Il ne sera imposé d'autres, ni de plus forts droits sur l'importation légalement faite dans le Royaume de Portugal, y compris les îles des Açores, de Madère, et de Porto-Santo, des articles provenant du sol ou de l'industrie du Royaume de Saxe et il ne sera imposé d'autres, ni de plus forts droits sur l'importation dans le Royaume de Saxe des articles provenant du sol et de l'industrie du Royaume de Portugal et de ses domaines et possessions, que ceux qui sont ou seront imposés sur les mêmes articles provenant du sol et de l'industrie de la nation la plus favorisée.

Le même principe sera observé à l'égard des droits d'exportation et de transit.

Les **Hautes Parties contractantes** s'engagent à ne point frapper de prohibition soit l'importation d'aucun article provenant du sol ou de l'industrie de l'autre pays, soit l'exportation d'aucun article de commerce vers l'autre pays, à moins que

den der beiden hohen contrahirenden Theile soll es gestattet seyn, in jedem Theile der gedachten Gebiete Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, um daselbst ihre Geschäfte zu besorgen, und sie sollen zu diesem Behufe derselben Sicherheit und desselben Schutzes wie die Eingebornen genießen, dagegen aber auch dieselben Abgaben entrichten und sich den Gesetzen und Verordnungen des Landes, sowie den auf den Verkehr bezüglichen Reglements, welche daselbst bestehen oder in Zukunft erlassen werden, unterwerfen.

### Artikel II.

Auf die Einfuhr der Erzeugnisse des Bodens und des Kunstfleißes des Königreichs Sachsen in das Königreich Portugal, mit Einschluß der Azoren und der Inseln Madeira und Porto-Santo, sowie auf die Einfuhr der Erzeugnisse des Bodens und des Kunstfleißes des Königreichs Portugal und dessen Staatsgüter und Besitzungen in das Königreich Sachsen, sollen weder andere, noch höhere Abgaben gelegt werden, als diejenigen, welche auf die Erzeugnisse des Bodens und des Kunstfleißes der am meisten begünstigten Nation gelegt sind oder gelegt werden möchten.

Derselbe Grundsatz soll in Betreff der Abgaben von der Ausfuhr und dem Transit beobachtet werden.

Die hohen contrahirenden Theile verpflichten sich, weder die Einfuhr irgend eines Artikels, welcher das Erzeugniß des Bodens oder des Kunstfleißes des andern Landes ist, noch die Ausfuhr irgend eines Handels-Artikels nach dem andern Lande, mit einem Verbote zu be-

les mêmes prohibitions ne s'étendent également à tout autre Etat européen.

### Article III.

Les produits venant du Royaume de Saxe, dont il est fait mention dans l'article précédent, devront être accompagnés de certificats d'origine à délivrer par les consuls ou Agents consulaires portugais, ou par les autorités saxonnes compétentes dûment légalisés par les susdits Consuls.

### Article IV.

Les Hautes Parties contractantes sont convenues que l'une n'accordera à l'avenir à d'autres nations par rapport au commerce, aucuns privilèges ni aucunes faveurs ou immunités, qui ne soient aussi et à l'instant étendus aux sujets de l'autre, gratuitement, si la concession a été gratuite, ou avec une juste et convenable compensation à défaut d'équivalent si la concession a été conditionnelle.

Il est entendu particulièrement, que dans le cas où l'un des deux Gouvernements accorderait à un autre Etat des diminutions de droits sur ses produits du sol ou de l'industrie, ou lui concéderait d'autres avantages ou faveurs spéciales en fait de commerce à la suite d'un traité de commerce ou d'une convention spéciale, et cela en compensation de diminu-

legen, wenn nicht dieselben Verbote sich gleichmäßig auf jeden andern europäischen Staat erstrecken.

### Artikel III.

Die Erzeugnisse, welche aus dem Königreiche Sachsen kommen, deren in dem vorstehenden Artikel gedacht ist, sollen von Ursprungszeugnissen begleitet seyn, die von den portugiesischen Consulen oder Consular-Agenten, oder aber von den competenten sächsischen Behörden und legalisirt von ebenerwähnten Consulen, verabfolgt werden.

### Artikel IV.

Die hohen contrahirenden Theile sind übereingekommen, daß keiner von ihnen in Zukunft anderen Nationen in Beziehung auf den Handel irgend welche Privilegien, noch irgend welche Begünstigungen oder Befreiungen gewähren will, welche nicht ebenfalls und sofort auch auf die Unterthanen des andern Theils in Anwendung gesetzt würden, und zwar unentgeltlich, wenn die Bewilligung unentgeltlich geschehen ist, oder, wenn Letztere gegen ein Aequivalent stattgehabt hat, gegen Gewährung desselben Aequivalents, oder, in dessen Ermangelung, einer billigen und angemessenen Vergeltung.

Zusbesondere ist man darüber einverstanden, daß in dem Falle, wo die eine der beiden Regierungen einem andern Staate, in Folge eines Handelsvertrags oder einer besondern Uebereinkunft, und zur Vergeltung gewisser, von diesem andern Staate gewährter Abgabenermäßigungen, Vortheile oder Begünstigungen, auch ihrerseits Ermäßigungen der Abgaben auf dessen Erzeugnisse des Bodens und Kunstfleißes

tions de droits, avantages ou faveurs accordés par cet autre Etat; l'autre des deux Gouvernements ne pourra demander les mêmes avantages et facilités pour le commerce de ses sujets, qu'en offrant, à défaut de pareils avantages de même étendue et qualité, des équivalents ou compensations à assurer dûment par un arrangement particulier entre les deux Gouvernements.

#### Article V.

Chacune des Hautes Parties contractantes accorde à l'autre la faculté d'avoir dans ses ports et places de commerce des Consuls-Généraux, Consuls, Vice-Consuls, ou Agents de commerce, tout en se réservant le droit d'excepter de cette concession tel endroit qu'elle jugera à propos.

Les dits Agents consulaires, de quelque classe qu'ils soient, et dûment nommés par leurs Gouvernements respectifs, dès qu'ils auront obtenu l'exéquatur du Gouvernement sur le territoire duquel ils doivent résider, y jouiront, tant pour leurs personnes que pour l'exercice de leurs fonctions, des privilèges dont y jouissent les agents consulaires de la même catégorie de la nation la plus favorisée.

#### Article VI.

Les sujets de chacune des Hautes Parties contractantes qui ont ou auront à toucher des héritages dans les territoires de l'autre, ou qui en feront sortir leurs propriétés ou effets quelconquès, ne payeront d'autres droits, charges ou impôts

bevolligen, oder demselben andere Vortheile oder besondere Begünstigungen in Beziehung auf Handel zugestehen sollte, die andere der beiden Regierungen dieselben Vortheile und Erleichterungen nur dann für den Handel ihrer Unterthanen soll in Anspruch nehmen können, wenn sie in Ermangelung gleicher Vortheile von derselben Art und Ausdehnung, Aequivalente und Vergeltungen anbietet, welche durch ein besonderes Uebereinkommen zwischen den beiden Regierungen gehörig festzustellen seyn würden.

#### Artikel V.

Ein jeder der hohen contrahirenden Theile gesteht dem andern die Befugniß zu, in seinen Häfen und Handelsplätzen General-Consule, Consule, Vice-Consule oder Handels-Agenten zu haben, behält sich jedoch das Recht vor, von dieser Befugniß nach seinem Ermessen einen oder den andern Ort auszunehmen.

Die gedachten Consular-Agenten jedweder Classe, sollen, sobald sie von ihren respectiven Regierungen in gehöriger Form ernannt sind und das Exequatur von derjenigen Regierung, in deren Gebiete sie residiren sollen, erhalten haben, daselbst sowohl für ihre Personen, als auch hinsichtlich ihrer Amtsverrichtungen, derselben Privilegien, wie die derselben Classe angehörenden Consular-Agenten der begünstigtesten Nation, genießen.

#### Artikel VI.

Die Unterthanen eines jeden der hohen contrahirenden Theile, welche in dem Gebiete des andern Theils jetzt oder in Zukunft Erbschaften zu erheben haben, oder welche ihr Eigenthum oder Effecten von irgend einer Art von dort heraus ziehen wollen, sollen keine anderen

que ceux qui seront payés par les nationaux en pareille circonstance.

#### Article VII.

Le présent traité restera en vigueur jusqu'au 1<sup>er</sup> Janvier 1848. Si l'une des Hautes Parties contractantes n'a pas annoncé à l'autre par une notification officielle, son intention d'en faire cesser l'effet six mois avant le 1<sup>er</sup> Janvier 1848, il continuera à être obligatoire jusqu'au 1<sup>er</sup> Janvier 1854. A partir du 1<sup>er</sup> Janvier 1854 le traité ne cessera d'être en vigueur que douze mois après que l'une des Hautes Parties contractantes aura déclaré à l'autre son intention de ne plus vouloir le maintenir.

#### Article VIII.

Le présent traité sera ratifié par les Hautes Parties contractantes et les ratifications en seront échangées à Berlin dans l'espace de trois mois après la signature, ou plutôt, si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Berlin le 19. Septembre Mil huit cent quarante quatre.

signé: *Minckwitz.* *Renduffe.*



Abgaben, Lasten oder Auflagen entrichten, als solche, welche unter gleichen Umständen von den Nationalen zu entrichten seyn würden.

#### Artikel VII.

Der gegenwärtige Vertrag soll bis zum 1. Januar 1848 in Kraft bleiben. Wenn der eine der hohen contrahirenden Theile nicht dem andern seine Absicht, die Wirksamkeit des Vertrags aufhören zu lassen, mittelst einer officiellen Erklärung sechs Monate vor dem 1. Januar 1848 angezeigt haben sollte, so wird der Vertrag noch bis zum 1. Januar 1854 verbindlich bleiben. Von dem 1. Januar 1854 an soll derselbe seine Rechtsbeständigkeit nicht anders verlieren, als zwölf Monate, nachdem der eine der hohen contrahirenden Theile dem andern seine Absicht erklärt haben wird, ihn nicht ferner aufrecht halten zu wollen.

#### Artikel VIII.

Der gegenwärtige Vertrag wird von den hohen contrahirenden Theilen ratificirt und die Ratificationen desselben sollen zu Berlin binnen drei Monaten nach der Unterzeichnung, oder wo möglich, noch früher ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Berlin, am Neunzehnten September Eintausend Achthundert Vier und Bierzig.

gez. *Minckwitz.* *Renduffe.*



Der vorstehende Vertrag ist ratificirt und die Ratifications-Urkunden sind am 19ten December 1844 zu Berlin ausgetauscht worden.

**N<sup>o</sup> 6.) Decret**

wegen Bestätigung einer Sparcassenanstalt für die Stadt Zwickau;

vom 27ten Januar 1845.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König  
von Sachsen** rc. rc. rc.

beurkunden hiermit, daß Wir auf den Vortrag Unserer Ministerien der Justiz und des Innern die von dem Stadtrathe zu Zwickau im Einverständnisse mit dem größern Bürgerausschusse beschlossene Errichtung einer von der Stadtgemeinde Zwickau zu vertretenden Sparcassenanstalt daselbst genehmigt, auch den Uns vorgelegten Statuten für selbige die nachgesuchte Bewilligung ertheilt haben, verordnen, daß dem Inhalte derselben allenfalls auf das Genaueste nachgegangen werden, insbesondere aber auch die Anstalt, der in den §§ 12, 13, 14 und 18 enthaltenen Nachvergünstigungen vorkommenden Falls sich zu bedienen, berechtigt sein soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

**Decret**

ausgefertigt, daßelbe von Uns eigenhändig unterschrieben, und ihm ein Abdruck Unseres Königlichen Siegels beigelegt worden.

Dresden, am 27ten Januar 1845.

**Friedrich August.**

**Julius Traugott Jakob von Kocumerz,  
Johann Paul von Falkenstein.**

**Statuten**

der Sparcassenanstalt für die Stadt Zwickau.

rc. rc.

§ 12. Jedem Theilnehmer wird bei Bewillung seiner ersten Einlage ein nummerirtes, auf seinen Namen und Wohnort lautendes, mit dem Stempel der Sparcasse, sowie mit der Unterschrift eines Deputationsmitgliedes und des Cassiers versehenes Abrechnungsbuch und Quittungsbuch, welchem gegenwärtiges Regulativ vorzudrucken ist, zugestellt, und in welches alle fernere Einlagen und etwaige Zurückzahlungen und die versfallenen Zinsen eingetragen werden.



Dasselbe muß bei jeder neuen Einlage, bei jeder Kündigung, bei jeder Gelberhebung — und außerdem auf Verlangen des Cassirers zum Behufe des Eintrags der Zinsen — bei der Cassse vorgezeigt werden.

Uebrigens wird mit Ausnahme von Kindern unter 15 Jahren und notorisch verdächtigen Personen jeder Inhaber und Präsentant eines Sparbuchs ohne Erforderung einer weitem Legitimation, als rechtmäßiger Eigenthümer oder als dessen Beauftragter betrachtet, und es ist die Cassse für den Nachtheil, welcher durch den Mißbrauch eines solchen Buchs für den wirklichen Eigenthümer entstehen sollte, nicht verantwortlich, indem die Rückgabe des Buchs die Cassse von allen weiteren Ansprüchen befreit.

§ 13. Sollte dem Eigenthümer das Quittungsbuch abhanden kommen, so ist die Cassenverwaltung davon in Kenntniß zu setzen. Diese hat sodann, wenn nicht etwa bereits die Rückzahlung geschehen ist, auf Kosten des Anzeigenden das Abhandenkommen des Buchs in dem Zwickauer Wochenblatte bekannt zu machen und den etwaigen Inhaber des Buchs zur Angabe und Anmeldung seiner vermeintlichen Ansprüche an das Buch binnen einer dreimonatlichen Frist bei Verlust der Ansprüche aufzufordern, binnen welcher Zeit mit Zahlung von Capital und Zinsen anzustehen ist.

Wird innerhalb dieser Frist das Buch durch einen fremden Inhaber producirt, so wird die Sache zur weitem Erörterung sofort an das Stadtgericht abgegeben.

Außerdem erhält der Anzeiger nach Verfluß jener drei Monate, wenn er zuvor beim Stadtgerichte sein Eigenthum und den erlittenen Verlust eidlich besträt hat, Zahlung, oder ein neues Buch, und zwar gegen Vergütung des Anschaffungswerths, und das alte wird für ungültig erklärt.

§ 14. Die eingezahlten Gelder nebst Zinsen, sowie die darüber ausgestellten Quittungs- oder Einlegebücher sind einer Verkümmernng oder Inhibition nicht unterworfen, jedoch mag dadurch die Hülfsvollstreckung in die bei einem Schuldner sich etwa vorfindenden Quittungs- oder Einlegebücher der Sparcasse keineswegs ausgeschlossen bleiben.

2c.

2c.

§ 18. Gegen die in diesem Regulative festgesetzten Fristen und Präjudizen findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt.

2c.

2c.

**N<sup>o</sup> 7.) Verordnung,**

die Sicherstellung des Kirchenvermögens und anderer milden Stiftungen  
insbesondere gegen ihre Verwalter betreffend;

vom 13ten Februar 1845.

Nachdem die stillschweigenden Hypotheken, welche den Kirchen und andern milden Stiftungen, auch nach dem Mandate vom 4ten Juni 1829 theilweise noch zugestanden haben, durch das Gesetz vom 2ten November 1843 (Seite 186 des Gesetz- und Verordnungsblattes) ganz aufgehoben worden sind, so befindet, im Einverständnisse mit den in Evangelicis beauftragten Staatsministern, das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, wegen der Kirchen, Schulen und der unter Seiner Oberaufsicht stehenden Stiftungen, Folgendes zu verordnen für nothwendig.

§ 1. Zu Kirchvätern haben die Kircheninspektionen und Collatoren nur ganz zuverlässige, und, soweit möglich, mit Grundstücken ausreichend angeesehene Personen zu wählen.

§ 2. Staatspapiere, Schuldverschreibungen, Stiftungsurkunden und andere, das Kirchenvermögen betreffende, Documente sind, nebst dem baaren Gelde, in einem eisernen, oder sonst vollständige Sicherheit gewährenden, Kasten oder einem andern festen Behältnisse aufzubewahren.

Dieser Kasten ist an einem möglichst sichern Orte, der in jedem einzelnen Falle nach den Localverhältnissen zu bestimmen ist, in der Pfarre, Kirche, dem Depositallocal der weltlichen Coinspectionbehörde, oder einem sonst dazu geeigneten Orte aufzustellen, auch mit drei verschiedenen Schlössern zu versehen, zu welchen einem der Pfarrer, und den beiden andern die Kirchväter die Schlüssel zu führen haben. Der Kirchenpatron ist jedoch berechtigt, einen dieser beiden letzten Schlüssel, entweder selbst an sich zu nehmen, oder ihn einem Bevollmächtigten anzuvertrauen.

§ 3. Die mit der Cassenführung beauftragten Kirchväter sollen jeder Zeit nicht mehr, als nur die, zur Bestreitung der currenten Ausgaben nöthige, Summe in den Händen behalten.

Das Mehrere ist in dem Kirchenkasten aufzubewahren, und sofern es nicht für nahe bevorstehende Verwendungen bereit zu halten ist, zinsbar anzulegen.

§ 4. Zur Erhebung außenstehender, oder neuerworbener Capitalien und Ausstellung einer Quittung darüber sind die Kirchväter, ohne eine schriftliche Ermächtigung der Kircheninspektion, nicht berechtigt.

Diese hat, bei Ertheilung gedachter Ermächtigung, dafür zu sorgen, daß das Kirchenvermögen nicht gefährdet werde.

Auch ist es rathsam, in jeder Schuldverschreibung bemerken zu lassen, daß die Rückzahlung des Capitals nicht ohne Genehmigung der Kircheninspektion von den Kirchvätern

angenommen werden dürfe, damit der Schuldner noch besonders darauf aufmerksam gemacht werde, daß er nicht ohne diese Genehmigung an die Kirchväter zahlen, und von seiner Verbindlichkeit sich befreien könne.

§ 5. Zur Sicherstellung des Kirchenvermögens haben die Kirchväter, welche die Casse führen, durch ausdrückliche Hypothek auf eigene Grundstücke, oder durch hypothekarische Bürgschaft, oder durch Cession sicherer hypothekarischer Capitalien, oder durch Niederlegung von Staatspapieren, eine Caution zu bestellen, die in der Regel dem ungefähren jährlichen Einkommen gleich kommen soll, welches die Kirchväter einzunehmen haben. Nur wenn die jährliche Einnahme von geringem Belang ist, kann die Kircheninspection, im Einverständnisse mit dem Kirchenpatron und den Kirchengemeindevertretern, diese Caution ganz erlassen, oder aus andern erheblichen Gründen eine Ermäßigung gestatten.

§ 6. Die Kircheninspectionen sind dafür verantwortlich, daß diesen Bestimmungen gehörig nachgegangen werde; die bei den Kreisdirectionen angestellten Kirchen- und Schulräthe aber haben bei ihren Revisionen auch darauf ihre Aufmerksamkeit zu richten.

§ 7. In der Oberlausitz treten an die Stelle der Kircheninspectionen die Collaturbehörden, oder, insoweit dieß durch das Regulativ vom 11ten August 1813 begründet ist, die Collatoren, an deren Befugnissen durch diese Verordnung überhaupt nichts geändert wird.

§ 8. Die Kosten, welche durch die Bestellung der Cautionen (§ 5) und durch spätere Löschung der dazu etwa bestellten, oder Rückcession der, als Caution abgetretenen, Hypothek erwachsen, sind aus dem Kirchenvermögen zu übertragen.

Die Cautiondocumente sind in dem Kirchenkasten aufzubewahren.

§ 9. Auf Cassen milder Stiftungen und Schulcassen, welche werbendes Vermögen besitzen, sind vorstehende Bestimmungen analog anzuwenden.

Zusbesondere haben die aufsichenden Behörden, unter der § 6 geordneten Verantwortlichkeit, dafür zu sorgen, daß das Stammvermögen derselben in sicherer Verwahrung gehalten werde.

§ 10. Stehen dergleichen Stiftungen unter keiner öffentlichen Verwaltung, sondern sind dafür besondere Administratoren in den Stiftungsurkunden oder spätern Regulativen verordnet, so haben letztere entweder das Stammvermögen derselben bei einer öffentlichen Behörde zu deponiren, oder wenn sie es in den Händen behalten, durch Hypothek oder andere genügende Caution sicher zu stellen.

Dafür, daß dieß geschehe, haben zunächst diejenigen zu sorgen, denen über dergleichen Stiftungen Rechnung abzulegen ist.

Dresden, den 13ten Februar 1845.

**Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.**  
von Wietersheim.

Heymann.

## N<sup>o</sup> 8.) Verordnung,

den Beitritt der Königl. Hannöverschen und der Herzogl. Braunschweig-  
Lüneburgischen Regierung zu den Verträgen wegen der Erleichterung der  
Paß- und Fremdenpolizei bei Reisen vermittelt der Eisenbahnen  
betreffend;

vom 12ten Februar 1845.

Nachdem in Folge stattgefundener Verhandlungen neuerdings auch die Staatsregierungen des Königreichs Hannover und des Herzogthums Braunschweig-Lüneburg der Vereinbarung, welche nach Inhalt der Verordnungen des Ministeriums des Innern vom 20sten November 1841 (Gesetz- und Verordnungsblatt von diesem Jahre, Seite 256) und vom 13ten September 1842 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1842, Seite 107) wegen erleichteter Handhabung der Paß- und Fremdenpolizei bei Reisen mittelst der Eisenbahnen mit der Königl. Preussischen, Herzogl. Sachsen-Altenburgischen, und den Herzogl. Anhalt-Cöthenschen, Anhalt-Deffauschen und Anhalt-Bernburgischen Regierungen abgeschlossen worden ist, beigetreten und hierüber unter den betheiligten Regierungen entsprechende Ministerialerklärungen ausgewechselt worden sind, so wird solches, und daß von nun an die Bestimmungen der erwähnten Verträge auch in den Beziehungen zu dem Königreiche Hannover und dem Herzogthume Braunschweig-Lüneburg innerhalb des nachstehend bezeichneten Rayons in allen Puncten gegenseitige Anwendung leiden, insonderheit aber die von den Königl. Hannöverschen und Herzogl. Braunschweigischen Behörden an Bewohner des Bahnraysons ausgestellten Paßkarten, — von denen die im Jahre 1844 ausgefertigten bis zum 31sten December 1845 ihre Gültigkeit behalten, — bei Reisen innerhalb des hiesigen Landes, auch wenn der Reisende sich der Eisenbahnen zu denselben nicht bedient, als genügende Legitimation der Inhaber zu betrachten sind, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zugleich findet das Ministerium des Innern Sich veranlaßt, bekannt zu machen, daß der Bahnrayson, innerhalb dessen die Bestimmungen der Verträge wegen der erleichterten Handhabung der Paß- und Fremdenpolizei zur Anwendung kommen, nach Maaßgabe der darüber neuerdings getroffenen Vereinbarung nunmehr bis auf Weiteres die nachstehend gedachten Gebiete und beziehentlich Gebietsheile, nämlich:

- 1.) das Königreich Sachsen,
- 2.) innerhalb der Preussischen Monarchie:
  - die Provinz Brandenburg,
  - die Provinz Schlessien und
  - die Regierungsbezirke Stettin, Magdeburg und Merseburg,



- 3.) vom Königreiche Hannover:  
die Landdrosteien Hannover, Lüneburg, Hildesheim mit  
der Universitätsstadt Göttingen und  
die Berghauptmannschaft Clausthal,
- 4.) das Herzogthum Braunschweig,
- 5.) das Herzogthum Sachsen-Altenburg, und
- 6.) die Herzogthümer Anhalt-Cöthen, Anhalt-Deßau und Anhalt-Bernburg  
umfaßt.

Dresden, am 12ten Februar 1845.

**Ministerium des Innern.**  
**von Falkenstein.**

Stelzner.

---

**N<sup>o</sup> 9.) Verordnung,**

**strom- und schiffahrtspolizeiliche Vorschriften für die Elbe betreffend;**

vom 6ten Februar 1845.

Nachdem von den Regierungen der Elbuserstaaten bei der neuerlichen Revision der Elbschifffahrtsacte zugleich wegen der Erlassung strom- und schiffahrtspolizeilicher Vorschriften für die Elbe die mit Allerhöchster Verordnung vom 16ten November vorigen Jahres (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1844, Seite 277) zur öffentlichen Kenntniß gebracht, besondere Uebereinkunft vom 13ten April vorigen Jahres (Beil. zu vorstehender Verordnung Seite LXVIII) getroffen worden, hiernächst aber es zweckmäßig erschienen ist, mit diesen Vorschriften die hierunter bereits bisher bestandenen oder sonst als angemessen und nothwendig zu erachtenden Bestimmungen und Anordnungen in Zusammenhang zu bringen, so findet das Finanzministerium sich veranlaßt, mit Beziehung auf obgedachte Allerhöchste Verordnung vom 16ten November vorigen Jahres § 2 hierdurch Folgendes zu verordnen:

§ 1. Auf die Construction, Ausrüstung und Erhaltung der Fahrzeuge und ihrer Zubehörungen, insbesondere der Maschinen und Kessel auf Dampfschiffen, haben die Eigener ebenso, wie die Führer der Fahrzeuge, ganz vorzügliche Sorgfalt zu verwenden und namentlich in Bezug auf die Dampfschiffe die bestehenden, besondern Vorschriften wegen Anlage und Gebrauch von Dampfapparaten genau zu beobachten.

Sie sind verpflichtet, sich den von Zeit zu Zeit vorzunehmenden amtlichen Untersuchungen ihrer Fahrzeuge nebst Zubehörungen zu unterwerfen und die etwa hierbei gerügten Mängel sofort abzustellen.



In Fällen entstandener mit Gefahr verknüpfter Beschädigung des Fahrzeuges während der Reise ist letztere sofort einzustellen und erst nach erfolgter vollständiger Ausbesserung des Schadens weiter fortzusetzen.

§ 2. Die ein Holzfloß bildenden Stämme, Balken und anderen Materialien müssen unter sich fest und dauerhaft verbunden, und die Flosse selbst an beiden Enden mit einem Steuerruder versehen sein. Die Breite eines Holzflusses darf in der Regel 22,168 Sächsische Fuß (20 Fuß Preussisch) nicht überschreiten.

§ 3. Kein Schiff oder Floß darf stärker belastet werden, als es die bekannte Beschaffenheit der Fahrbahn und der herrschende Wasserstand erlauben.

§ 4. Bei jedem, auf der Fahrt begriffenen, zur Fracht- oder Personenfahrt dienenden Schiffe muß sich wenigstens ein gut und dauerhaft gebautes Boot befinden.

§ 5. Während der Fahrt darf kein Schiff oder Floß die Fahrbahn absichtlich verlassen. Jede Verunreinigung der letztern durch Auswerfung von Ballast, Steinen, Steinkohlenschlacken oder andern der Schifffahrt hinderlichen oder gefährlichen Gegenständen ist verboten.

Aus diesem Grunde müssen die zur Beschwerung der Steuerruder dienenden Steine oder anderen Körper dergestalt befestigt und verwahrt sein, daß das Herabfallen derselben in die Fahrbahn oder Leichterstellen verhütet wird.

§ 6. Die Ufer nebst den an denselben befindlichen Werken und Anlagen, sowie die Brücken, Schiffmühlen, Fahren u. s. w. dürfen von den Schiffen und Holzflößen auf ihrer Fahrt nicht berührt und beschädigt, auch die Leinpfade von den Zugknechten oder dem Zugvieh, von welchem insbesondere mehrere Stücke nicht neben einander, sondern lediglich hinter einander anzuspinnen sind, weder verdorben, noch zum Nachtheil der anliegenden Grundstücke überschritten werden.

Dampfschiffe müssen sich von den Uferanlagen möglichst entfernt halten, damit letztere vom Wellenschlage nicht beschädigt werden.

Wegen der Breite des Leinpfades innerhalb des Königreichs Sachsen bewendet es übrigens bei der Vorschrift § 12 des Mandats, die Elb-Strom-Ufer- und Dammordnung enthaltend, vom 7ten August 1819 (Gesetzsammlung vom Jahre 1819, Seite 197).

§ 7. Die Schiffs- und Floßführer dürfen in der Regel nur an den bestimmten Landungs- und Ladeplätzen, oder da, wo es außerdem für gewöhnlich nachgelassen ist, anlegen und vor Anker gehen.

Nur in Nothfällen ist es gestattet, auch an anderen Uferstellen anzulegen, wobei jedoch Bühnen, Backwerke, Uferbefestigungen (Bernätherungen), Dämme und unterbrückige oder durch Verbotstafeln bezeichnete Uferstrecken zu meiden sind.

An das Ufer, auf welchem sich der Leinpfad befindet, darf ein Schiff oder Floß nur dann anlegen, wenn ihm die Ladung oder Löschung seiner Waaren, oder das Aus- und Einladen der Hölzer daselbst erlaubt ist, oder wenn Unwetter oder Beschädigung dasselbe hierzu nöthigen.

Dergleichen außergewöhnliche Landungsplätze sind jedoch von den Schiffsz- und Floßführern sofort nach entfernter Gefahr oder erfolgter Ein- oder Ausladung wieder zu verlassen, auch sind die Fahrzeuge und Flosse, so lange sie daselbst liegen, bei Nacht oder dichtem Nebel durch Aussteckung einer erleuchteten Laterne zu signalisiren, und, um den Zug anderer Schiffe an der Leinpfadseite nicht zu hindern, die Masten niederzulegen.

Das Einschlagen von Pfählen auf dem Ufer, um die Schiffe und Flosse mittelst der Taue an solche zu befestigen, ist an derartigen außergewöhnlichen Ankerplätzen unbedingt untersagt.

Das Anlegen und Ankern unmittelbar vor oder hinter den Pfeilern stehender Brücken ist unter allen Umständen verboten.

Zugleich bewendet es hierunter allenthalben ebenfalls bei den Anordnungen § 12 des vorerwähnten Mandats vom 7ten August 1819.

§ 8. In der Fahrbahn darf ein Schiff oder Floß nur an solchen Stellen vor Anker gehen, an welchen jene so breit ist, daß andere, selbst die größten Fahrzeuge oder Flosse, neben jenem noch bequem vorbeifahren können. Solchenfalls und wenn ein Schiff auf einer vom Ufer entfernten Stelle vor Anker geht, treten wegen dessen Signalisirung die Bestimmungen § 7 ein.

§ 9. Kein Schiff darf im Fahrwasser da um- oder überladen, wo es dem Schiffsverkehr hinderlich ist.

Ist die Ableichtung nöthig, um das Schiff über Untiefen im Fahrwasser zu schaffen, so muß sie stets vor den letzteren und an solcher Stelle geschehen, wo weder das beladene Schiff, noch der Leichter den Schiffsverkehr hindern oder erschweren.

Wird ein Schiff im Fahrwasser dergestalt festgefahren, daß dasselbe nicht sofort oder nur durch Ableichtung wieder abgebracht werden kann, so ist der Führer strafbar.

Die hierbei im Königreiche Sachsen dormalen besonders zu berücksichtigenden Ableichtestellen sind in der Beilage sub A. angegeben, und es werden die hinsichtlich derselben eintretenden Veränderungen künftig ferner bekannt gemacht werden.

§ 10. Sind gefährliche oder schwierige Stromstellen den Schiffsz- oder Floßführern nicht genau bekannt, so müssen sie dieselben durch vorausgeschickte Häupter untersuchen lassen, insofern sie nicht vorziehen, sich da, wo Lootsen zu haben sind, derselben gegen Erlegung der tarmäßigen Gebühren zu bedienen.

§ 11. Stehende Brücken dürfen von Dampfschiffen nur mit halber Geschwindigkeit und zurückschlagenden Rädern passiert werden.

Umladene Segelschiffe können bei starker Strömung durch die Brückenböden, da, wo Lootsen zu haben sind, sich der letzteren bedienen, müssen aber außerdem die größte Vorsicht und Aufmerksamkeit beim Passiren der Brücke anwenden und namentlich in der Thal-fahrt mittelst des Ankers sacken oder umlegen.

Umladene Fahrzeuge und Klose können stromrecht durchgehen.

Segel- und Dampfschiffe haben dabei ihre Masten und Klauhfänge soweit niederzulegen, daß die Bogenschwübe von denselben nicht berührt werden kann, auch ist von Fahrzeugen und Holzflößen jedes Anstreifen an die Seitenwände der Pfeiler zu vermeiden.

§ 12. Jedes Schiff, welches im Begriff steht, eine im Gange befindliche Fährte zu passiren, muß in angemessener Entfernung beiliegen, bis die Fährte aus dem Bereiche des Fahrwassers und des Wellenschlages gelangt ist.

Dagegen haben die Fährmeister oder Fährknechte während des Verbeifahrens von Holzflößen den Gang der Fährte so lange, bis diese Flöße vorüber sind, einzustellen und bewendet es hierbei zugleich bei den wegen der einzelnen Fährten und Kahnüberfahrten in den Fährten- und Ueberfahrtsordnungen, Pachtcontracten oder sonst enthaltenen oder fernere zu treffenden besondern und localen Vorschriften.

§ 13. Während des Fahrens bei finsterner Nacht oder dickem Nebel muß jedes Schiff oder Floß in der Thalfahrt drei, in der Bergfahrt zwei über einander befindliche, hellereleuchtete Laternen am halben Maß, oder, wenn es ohne Maß fährt, an einer, nach allen Seiten hin sichtbaren Stelle führen.

Außerdem hat jedes Dampfschiff von 5 zu 5 Minuten und, dafern es ein Fahrzeug in seinem Fahrtricht vor sich bemerkt, sofort nach dessen Wahrnehmung ein deutlich vernehmbares Zeichen durch die Glocke oder Dampfwehre zu geben.

§ 14. Von zwei sich im freien Fahrwasser begegnenden Segelschiffen oder Flößen behält dasjenige, welches gezogen wird, die Leinwandseite. Wird aber keins derselben gezogen, so muß das zu Berg gehende dem zu Thal fahrenden, soweit es Wind und Dichtigkeit gestatten, ausweichen und gleichzeitig diejenige Seite, auf welcher letzteres vorbeikommen kann, von einem an der Spitze aufgestellten Mann in angemessener Entfernung durch Zuruf und verständliche Zeichen andeuten lassen.

Auf diesen Zuruf ist von dem thalwärts fahrenden Schiffe oder Flöße, zum Zeichen, daß er richtig verstanden worden, stieß zu antworten.

§ 15. Begegnen sich im freien Fahrwasser zwei Dampfschiffe, so muß jedes derselben beim Ausweichen, soweit es thunlich ist, das ihm zur Rechten liegende Ufer halten. Begegnen sie sich zur Nachtzeit, oder bei dickem Nebel, so hat jedes derselben durch

zwei Zeichen mit der Glocke anzukündigen, daß es rechts ausweiche. Ist aber ein Dampfschiff durch die Dertlichkeit verhindert, auszuweichen, so hat dessen Führer solches dem entgegenkommenden Fahrzeuge durch drei Zeichen mit der Glocke und gleichzeitig durch Zuruf, der beantwortet werden muß (§ 14), anzudeuten; in diesem Falle muß das letztere Fahrzeug nach der ihm als fahrbar bezeichneten Stelle ganz ausweichen.

§ 16. Dampfschiffe müssen im freien Fahrwasser den Segelschiffen oder Flossen ausweichen, und zwar nach derjenigen Seite hin, an welcher sie an letzteren ohne Gefahr vorbeizukommen vermögen. Gestattet indessen die Dertlichkeit dem Dampfschiffe nicht, seiner Seite auszuweichen, so hat dessen Führer solches dem entgegenkommenden Fahrzeuge oder Flosse zur Tageszeit durch Aufziehen einer blauen Flagge bis zum halben Mast und gleichzeitig durch drei Zeichen mit der Glocke und durch Zuruf, der nach § 14 beantwortet werden muß; zur Nachtzeit oder bei dichtem Nebel aber durch drei Zeichen mit der Glocke und durch Zuruf, welcher nach § 14 beantwortet werden muß, unverzüglich zu erkennen zu geben. Solchenfalls muß das Segelschiff oder Floß nach der, ihm als fahrbar bezeichneten Seite ganz ausweichen.

§ 17. Ist von zwei sich entgegenkommenden Fahrzeugen oder Flossen eine schmale, für das gegenseitige Ausweichen keinen hinlänglichen Raum darbietende Stromrinne zu passieren, und das Eine derselben schon in letztere eingelaufen, so muß das noch außerhalb der Stromrinne befindliche Fahrzeug oder Floß so lange beilegen, bis das andere dieselbe völlig durchfahren hat. Kommen beide sich entgegengahrende Fahrzeuge gleichzeitig an den Ein- und Ausgängen der Stromrinne an, so muß das zu Berg fahrende so lange anhalten, bis das zu Thal fahrende die Rinne zurückgelegt hat. Vermöchte jedoch das stromabwärts kommende Fahrzeug oder Floß nicht mit aufgespannten Segeln oder nicht stromrecht hindurch zu fahren, so muß es anhalten und dem zu Berg fahrenden Schiffe oder Flosse das Passiren der Rinne zuerst einräumen.

Das gleichzeitige Einlaufen beider sich entgegenkommender Fahrzeuge in die vor ihnen liegende schmale Stromrinne ist untersagt. Im Falle einer Uebertretung dieses Verbots muß das zu Berg fahrende Fahrzeug oder Floß wieder zurück bis vor die Ausmündung der schmalen Stromrinne gehen und das thalwärts fahrende vorbeilassen. Wegen der hierbei im Königreiche Sachsen dormalen besonders zu berücksichtigenden Stromrinnen wird zugleich wiederholt auf die Beilage sub A. verwiesen.

§ 18. Erreicht im freien Fahrwasser ein schneller fahrendes Dampf- oder Segelschiff oder Floß das voraus- und langsamer fahrende, so ist ersteres befugt, zu verlangen, daß es von letzterem vorbeigelassen werde. Dieses Verlangen, und die Seite, an welcher es vorbeifahren will, hat das hinterdrein kommende Fahrzeug oder Floß dem vorausfahrenden durch die in §§ 14 und 15 angeordneten Signale zu erkennen zu geben und das vorausfahrende Schiff oder Floß ist verpflichtet, diesen Signalen ohne Verzug Folge zu leisten.

Erreicht ein Dampfschiff das Segelschiff oder Floß am Eingange in eine schmale Stromrinne, so müssen letztere das erstere jederzeit vorbeilassen.

§ 19. In allen Fällen, wo ein Dampfschiff an kleineren Fahrzeugen, oder auch an schwer beladenen größeren, mit geringer Bordhöhe fahrenden, Schiffen vorüber zu gehen genöthigt ist, muß dieß in gehöriger Entfernung und nur mit halber Maschinenkraft geschehen, um jede aus dem Wellenschlage etwa entstehende Gefahr möglichst abzuhalten.

Wäre jedoch ersteres dem letzteren schon so nahe gekommen, daß der Wellenschlag für diese auch noch bei halber Maschinenkraft gefahrbringend werden könnte, so muß das Dampfschiff die Räder so lange hemmen, bis alle Gefahr vorüber ist.

Hierbei müssen sich übrigens das Dampfschiff und die anderen Fahrzeuge in der vorgeschriebenen Art und Weise vorher gegenseitig signalisiren. Vergl. §§ 14 und 15.

§ 20. Die im Strome zur Bezeichnung des Fahrwassers, der Untiefen oder sonst gefährlicher Stellen gelegten oder ausgelegten Merkmale und Warnungszeichen dürfen von den vorbeifahrenden Schiffen und Schiffsteuten weder beschädigt noch verrückt, noch weggenommen werden. Ist dieß ohne Verschuldung eines Schiffers geschehen, so muß derselbe bei der nächsten Polizeibehörde hiervon Anzeige machen.

Uebrigens hat sich jeder Schiffsführer bei der Fahrt nach dergleichen Merkmalen und Warnungszeichen gebührend zu richten. Namentlich hat derselbe die durch solche bezeichneten hinderlichen und gefährlichen Stellen sorgfältig zu vermeiden.

§ 21. Schiffe, welche Schießpulver geladen haben, müssen eine schwarze Flagge führen und dürfen nicht bei Nacht fahren. Anderen Fahrzeugen, insbesondere den Dampfschiffen, haben sie möglichst fern und vor dem Winde zu bleiben.

Sie dürfen niemals in der Nähe anderer Schiffe vor Anker gehen, und müssen sich ankommenden Fahrzeugen bemerklich machen.

Uebrigens ist wegen des Verladens, sowie des Ausladens und Niederlegens von Schießpulver den hierunter im Allgemeinen bestehenden oder im einzelnen Falle von der Localpolizeibehörde zu treffenden polizeilichen Anordnungen nachzugehen.

Größere Militär- oder andere ungewöhnliche Pulvertransporte unterliegen den besonderen Sicherheitsvorschriften, welche entweder im Allgemeinen oder für den einzelnen Fall als erforderlich angesehen werden.

§ 22. Der Schiffsführer hat in allem, was das Fahrzeug selbst, dessen Leitung, Erhaltung, Ladung u. s. w. und die Aufrechthaltung der guten Ordnung auf demselben betrifft, den Oberbefehl über Mannschaft und Passagiere, welche verpflichtet sind, sich den von ihm in jenen Beziehungen ertheilten Anordnungen ohne Widerspruch zu fügen. Dasselbe gilt von den Floßführern und den ihm beigegebenen Leuten.



Widerspenstige, unruhige und Unordnung erregende Individuen können noch während der Fahrt aus dem Schiffe oder von dem Flosse entfernt und der nächsten Polizeibehörde zur Bestrafung übergeben werden.

Dagegen ist der Schiffsführer verpflichtet, nicht allein gegen die ihm untergebene Mannschaft ein anständiges, das ihm unbedingt nöthige Ansehen bei derselben sicherndes Benehmen zu beobachten, sondern auch die Achtung gegen seine Passagiere niemals aus den Augen zu setzen und dieselben nicht mit Zumuthungen zu behelligen, zu deren Befolgung sie in gedachter ihrer Eigenschaft nicht verbunden sind.

Insbefondere dürfen Handleistungen von den Passagieren nur in Fällen dringender Gefahr gefordert werden.

§ 23. Sobald ein Lootse die Führung des Fahrzeugs übernommen hat, geht alle Befugniß, Verpflichtung und Verantwortlichkeit in Bezug auf die Leitung des Schiffs vom Schiffsführer auf denselben über, und die Mannschaft ist zur unbedingten Befolgung seiner Befehle verbunden. Nach Zurücklegung der gefährlichen Stelle tritt der Schiffsführer in die, ihm als solchem zukommenden Befugnisse und Verbindlichkeiten ohne weiteres wieder ein.

§ 24. Der Schiffsführer ist verpflichtet, die größte Aufmerksamkeit auf die geladenen Fracht- und Passagiergüter zu verwenden, und nicht allein das Abhandenkommen oder Verderben, sondern auch jede Beschädigung derselben möglichst zu verhüten.

Gleiche Fürsorge liegt jedem Einzelnen der Schiffsmannschaft ob.

Für den Ersatz des, durch Abhandenkommen, Verletzung oder Verderben der Ladung herbeigeführten, Schadens ist der Schiffsführer stets zunächst verhaftet, insoweit er nicht nachzuweisen vermag, daß der Schade durch inneren Fehler der Sache, mangelhafte Verpackung oder unabweisliche Ereignisse verursacht worden sei.

§ 25. An der Waarenladung verübte Diebstähle sind vom Schiffsführer, unmittelbar nach ihrer Entdeckung, der nächsten elbschiffahrtspolizeilichen Behörde (siehe § 30) unter genauer Angabe aller Umstände zur weiteren polizeilichen Erörterung anzuzeigen.

§ 26. Der auf Frachtschiffen oder Flossen dienenden Mannschaft ist es untersagt, neben den eingeladenen Gegenständen, gleichnamige oder andere Waaren für eigene Rechnung auf dem Schiffe oder Flosse mit sich zu führen und Handel oder ähnliche Geschäfte mit solchen zu treiben.

Der Schiffs- oder Flossführer darf über das Fahrzeug oder Floß, oder über die auf denselben geladenen Gegenstände in einer, mit dem Manifeste in Widerspruch stehenden Art und Weise nicht verfügen, insofern er sich nicht als Eigener des Schiffes oder Flosses, oder der Ladung, soweit er darüber disponiren will, oder endlich, als hierzu vom Schiffs-, Floss- oder Waaren-Eigenthümer ausdrücklich beauftragt, genügend auszuweisen vermag.

Niemand darf sich mit den Schiffleuten oder mit hierzu nicht gehörig legitimirten Schiffen, oder Floßführern in dergleichen Handelsgeschäfte auf irgend eine Weise mittel- oder unmittelbar einlassen.

Uebertretungen dieser Verbote sollen von den schiffahrtspolizeilichen Behörden zur Untersuchung gezogen, und entweder sofort polizeilich bestraft (§ 29) oder, dafern sich bei der Untersuchung der Verdacht eines criminellen Verbrechens herausstellen sollte, zur weiteren Untersuchung und Bestrafung an die zuständige Gerichtsbehörde abgegeben werden.

§ 27. Bei sich ereignenden, das Fahrzeug oder Floß mit Gefahr bedrohenden Unglücksfällen dürfen Führer und Mannschaft, bei Vermeidung scharfer Ahndung, das Schiff oder Floß nicht sogleich verlassen. Vielmehr müssen sie vor allen Dingen auf Beseitigung der Gefahr, dafern hierzu noch die Möglichkeit vorhanden, wo aber nicht, und wenn die Gefahr dringend ist, vorerst auf Rettung der Passagiere, sodann auf Bergung der Waarenladung die angestrengteste Thätigkeit verwenden. Führer und Mannschaft der in der Nähe befindlichen Fahrzeuge aller Art und der Flosse sind zu schleunigster Hülfsleistung verpflichtet.

Der zuständigen Behörde ist demnächst von dem Vorfalle sofort Anzeige zu machen, und deren weiteren Anordnungen Folge zu leisten, auch vom Schiffsführer dem Eigenthümer des Fahrzeugs und den Waarenabsendern baldmöglichst Nachricht zu geben.

Uebrigens wird bei vorkommenden oder drohenden Unglücksfällen an Elbschifffahrzeugen von den in der Nähe befindlichen Uferbewohnern und Behörden erwartet, daß sie die zu Erhaltung der Fahrzeuge, sowie insbesondere zu Rettung der darauf sich befindenden Menschen, Waaren und Effecten nöthigen und geeigneten Veranstellungen mit größtem Eifer sich angelegen sein lassen werden, indem den Hülfsleistenden zu der von ihnen in Anspruch zu nehmenden, angemessenen Entschädigung verholfen werden wird, hierunter verhangene Verschuldungen oder Vernachlässigungen aber die gesetzliche Ahndung treffen würde.

§ 28. Führer, Passagiere und Mannschaften haben die, in den Staaten, auf welche die Fahrt sich erstreckt, geltenden passpolizeilichen Vorschriften zu beobachten.

Der Schiffsführer ist in dieser Beziehung nicht allein für seine Schiffleute verantwortlich, sondern auch berechtigt und verpflichtet, die Passagiere zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten aufzufordern.

Wenn jedoch ein Elbschiff, nach der Gesetzgebung des Staates, welchem es angehört, eine amtlich beglaubigte Musterrolle führt, in welcher Name, Alter und Wohnort der Schiffleute und die Bedingungen ihres Dienstverhältnisses angegeben sind, so soll eine solche Musterrolle zur persönlichen Legitimation der darin aufgeführten Schiffleute, so lange diese sich bei ihrem Schiffe befinden, in allen Elbuserstaaten als genügend angenommen werden.

§ 29. Die Uebertretung einer der obigen Vorschriften wird, außer dem vom Angeeschuldigten etwa zu leistenden Schadenersatze, mit einer, nach der größern oder geringern Absichtlichkeit, Schädlichkeit oder Gefährlichkeit der Uebertretung abzumessenden, Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thalern, oder im Falle des Unvermögens, mit verhältnißmäßigem Gefängnisse bestraft. Daneben bleibt, insofern die strafbare Handlung ein criminelles Verbrechen enthält, die Untersuchung und Bestrafung desselben den zuständigen Gerichtsbehörden vorbehalten.

Wegen dieser Geldstrafen haften

- 1.) der Schiffsführer für die verurtheilten Individuen von der Schiffsmannschaft, insofern gegen diese weder die erkannte Geldstrafe, noch die subsidiarische Gefängnißstrafe vollstreckt werden kann, wobei jedoch dem Schiffsführer der Regreß gegen die Schuldigen vorbehalten bleibt,
- 2.) das Schiff für den Schiffsführer.

§ 30. Wegen der zu Untersuchung und Bestrafung der hier in Frage kommenden Contraventionen beauftragten Behörden und des Verfahrens bei denselben, wird auf die Bestimmungen §§ 4 und 5 der im Eingange erwähnten Allerhöchsten Publicationsverordnung vom 16ten November vorigen Jahres hiermit verwiesen.

Hiernach haben sich alle diejenigen, welche es angeht, gebührend zu achten, und werden zugleich die in Beziehung auf die Elbstrom- und Schiffahrtspolizei früher ergangenen, vorstehend nicht angezogenen Anordnungen und Vorschriften, namentlich die Verordnung der Landesregierung vom 8ten Januar 1823, die Sicherheits- und Rettungsanstalten bei der Elbschiffahrt betreffend, das von der Kreisdirection zu Dresden erlassene provisorische Reglement vom 28sten Juni 1837 für die Dampf- und Segelschiffahrt auf der Elbe, und die Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 27sten Mai 1841, einige provisorische Bestimmungen für die Elbschiffahrt betreffend, hierdurch aufgehoben.

Dresden, am 6ten Februar 1845.

**Finanz = Ministerium.**  
von Zeschau.

Klee.

## A.

## Ableichtstellen auf der Sächsischen Elbstrecke.

- Die Fuhrt bei Niederkreutzscham und Schönau an der Böhmischen Grenze,  
 die Leichte bei Postelwitz,  
 die Fuhrt am Mittelhäger bei Proffen,  
 die Leichte bei Wehlhätzel,  
 die braune Fuhrt bei Heidenau,  
 die Stromenge an den Hägern bei Zschieren und Pilsnig,  
 die Leichte bei Hofierwitz,  
 die Kuhfuhrt bei Autons oberhalb Dresden,  
 die Fuhrt bei Uebigau und Wiften,  
 die Fuhrt bei Niederwartha,  
 die Leichte bei Södenwitz,  
 die Fuhrt bei Meissen,  
 die Klosterschwebe unterhalb Meissen,  
 die rauhe Fuhrt bei Niedermuschütz,  
 die Klingerfuhrt bei Diedpar,  
 die Fuhrt am Hirschsteiner Mittelhäger,  
 die Rieser Steine,  
 die Leichte bei Zschäpa,  
 die Fuhrt bei Strehla,  
 die Fuhrt bei den Kassschhäusern an der Preussischen Grenze.

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

3tes Stück vom Jahre 1845.

## N<sup>o</sup> 10.) Verordnung,

die Ausführung des mit dem Königreiche Belgien abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrags betreffend;

vom 6ten März 1845.

Mit Beziehung auf die, den von den Zollvereinsstaaten mit dem Königreiche Belgien abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrag betreffende Publicationsverordnung vom 9ten Januar dieses Jahres (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1845, Seite 1) wird wegen weiterer Ausführung des Vertrags, insonderheit rücksichtlich der vertragsmäßig zollbegünstigten Erzeugnisse und Fabrikate, hierdurch Folgendes bekannt gemacht.

1. Werden, bei der Versendung nachstehend genannter, vereinsländischer Erzeugnisse und Fabrikate: „Weine, seidener Waaren, Nürnberger Waaren, Modewaaren, Werkzeuge und Instrumente von Eisen und Stahl, baumwollener Waaren aller Art, Mineralwasser, Westphälischen oder Braunschweig'schen Leinengarns“ nach Belgien, die in den Artikeln 22, 24 und 25 des mit diesem Staate unter dem 1sten September vorigen Jahres abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrags vereinbarten Eingangserleichterungen in Anspruch genommen, so muß der vereinsländische Ursprung der zu versendenden Gegenstände nachgewiesen werden, doch bleibt bei dem Wein der beizubringende Ursprungsnachweis vorläufig auf den moussirenden Wein beschränkt.

Zu den darunter begriffenen Nürnberger Waaren werden, nach dem Belgischen Zolltarife, gerechnet:

- a) alle Kinderspielwaaren, insoweit dieselben weder in ihren wesentlichen Theilen aus Gold oder Silber bestehen, noch aus Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter, oder feinem Steingut gefertigt sind;
- b) die gewöhnlichen Farben und Tusche in Täfelchen oder Büchsen;
- c) die zum Fahren von Kindern dienenden kleinen Wagen (auch Kaleschen), es mögen dieselben in Federn oder Riemen hängen oder nicht, soweit sie lediglich dazu eingerichtet sind, mit der Hand oder am Arm gezogen zu werden;



- d) Kindersäbel und Kinderflinten, welche nur als Spielzeug dienen können, mithin Flinten nur, insofern sie nicht zum Feuergeben eingerichtet sind;
- e) die kleinen, in Papier oder in Rahmen von weichem Holz eingefassten sogenannten Nürnberger Spiegel bis zu ungefähr 35 centimetres (15 Sächsische Zoll) Höhe und von verhältnißmäßiger Breite;
- f) die auf Glas gemalten Nürnberger Bilder, eingefasst oder nicht;
- g) die kleinen, aus Papier, Holz und Glas zusammengesetzten oder gefertigten Waaren, und
- h) Schiefertafeln mit oder ohne Rahmen.

Unter Modewaaren werden, nach dem Belgischen Zolltarife, verstanden:

- a) gestickte Zeuge, Mouffeline, Batist, Gaze zc., entweder in einzelnen, zu Damenkleidern, Kragen, Chemisets, Pelerinen, Hauben, Mützen, Besägen zc. bestimmten Stücken, oder auch in ganzen Stücken, letztern Falls, insofern das Muster der Stickerei die Bestimmung zu vorgedachten Bekleidungs- und Fußgegenständen ersehen läßt, und die Zeuge nicht ellenweise verkauft werden können;
- b) Shawls (Umschlagetücher), Hals- und Taschentücher von Seide, Krepp, Wolle zc., welche nach dem Weben gestickt oder mit Fransen oder andern Verzierungen versehen worden sind.

2. Behufs des erforderlichen Nachweises des vereinsländischen Ursprungs hat der Versender dem Zoll- oder Steueramte seines Wohnorts, oder dem diesem Orte zunächst gelegenen Amte, soweit diese Ämter in der Beilage A. verzeichnet sind, unter gleichzeitiger Vorführung der zu versendenden Gegenstände zur Revision, eine Anmeldung nach dem beifolgenden Muster B. vorzulegen.

Diese Anmeldung muß enthalten:

- a) den Namen, Stand und Wohnort des Versenders;
- b) die Gattung der Waaren nach den im Ursprungslande gebräuchlichen Benennungen, und die Menge derselben nach den landesüblichen und gewerblichen Maßstäben;
- c) die Zahl der Colli, sowie deren Zeichen und Nummern;
- d) das Bruttogewicht eines jeden einzelnen Collo;
- e) das Zollamt im Zollvereinsgebiete, über welches die Waaren ausgeführt werden sollen;
- f) die Versicherung des Versenders, daß die zu versendenden Gegenstände in Erzeugnissen oder Fabrikaten der Zollvereinsstaaten bestehen, und
- g) den Absendungsort, sowie Datum und Unterschrift des Anmeldenden.

3. Das Zoll- oder Steueramt prüft die Richtigkeit der Anmeldung und beglaubigt dieselbe, wenn sich nichts zu erinnern findet, dahin, daß die bezeichneten Gegenstände aus dem freien Verkehr des Zollvereins abstammen und gegen deren vereinsländischen Ursprung kein Zweifel obwalte.

Wenn die Beschaffenheit der Waare und deren Verpackungsart es verstaten, und wenn der Absender zur Erleichterung bei der Ausgangsabfertigung es wünscht, kann bei dem Zoll- oder Steueramte auch der Waaren-Collo-Verschluß eintreten.

Mit dem Ursprungszeugnisse gelangen die Waaren zum Grenzausgangsamte.

4. Von letzterem wird der an den Colli befindliche Verschluß recognoscirt, bei richtigem Befunde desselben der — demnächst zu controlirende — Ausgang der Waaren über die Grenze in dem Ursprungszeugnisse bescheinigt, und dieses sodann dem Waarenführer, zum Ausweise gegen die Belgischen Zollbehörden und zur Begründung des Anspruchs auf die vertragsmäßigen Erleichterungen, wieder zugestellt.

Bei Sendungen, welche ohne oder mit verletztem Verschlusse eintreffen, muß vor Ertheilung der Ausgangsbescheinigung eine Vergleichung der Waaren mit dem Ursprungszeugnisse Statt finden.

5. An Orten, in welchen, oder in deren Nähe sich ein Zoll- oder Steueramt nicht befindet, kann die Beglaubigung der schriftlichen Anmeldung (3) auch durch die Ortsbehörde erfolgen.

Die Anlegung eines Verschlusses an die Waaren findet in solchen Fällen nicht Statt.

Bei der Ausgangsabfertigung solcher Waarensendungen wird in gleicher Weise verfahren, wie bei 4 wegen der ohne Verschluß ankommenden Waaren vorgeschrieben ist.

6. Gegenstände der bei 1 genannten Art, welche mit den Fahrposten nach Belgien versendet werden sollen, müssen, vor der Ablieferung an die Postbehörde, in der bei 2 vorgeschriebenen Weise angemeldet und mit einem Ursprungszeugnisse versehen werden, daher die Versendungen nur von denjenigen in der Beilage A. verzeichneten Orten aus geschehen können, in welchen sich eine Postanstalt befindet. Nach bewirkter Revision der Waaren wird das Collo unter Verschluß gesetzt und sodann mit dem Ursprungszeugnisse zur Post befördert.

7. Wird Wolle aus dem freien Verkehr des Zollvereins nach Belgien mit dem Anspruche gesendet, daß davon nur der nach Artikel 20 des Vertrags vom 1sten September vorigen Jahres ermäßigte Ausgangszoll von 1 Thlr. vom Centner zur Erhebung komme, so hat der Versender das hierauf gerichtete Verlangen in der, dem Ausgangszollamte oder dem zur Erhebung des Ausgangszolls befugten Amte im Innern zu übergebenden Zoll-declaration (§ 34 der Zollordnung) auszudrücken und zugleich in der letztern den Namen, Stand und Wohnort des Empfängers in Belgien anzugeben.

In solchem Falle ist der Ausgangszoll nur nach dem vertragsmäßig geringern Satze zu entrichten, für den Differenzbetrag zwischen Diesem und dem tarifmäßigen Zollsatz jedoch Sicherheit zu leisten. Daß und wie letzteres geschehen sei, wird in der Zolldeclaration, außer der zu ertheilenden Quittung über die Zolientrichtung, von dem abfertigenden Amte bekundet, daher das dem Waarenführer zu behändigende Exemplar der Declaration zugleich als Depositenchein dient.

8. Erfolgt die Zolientrichtung bei dem Grenzzollamte, über welches die Wollladung aus dem Zollvereinsgebiete ausgeht, so hat das Amt in der Declaration, vor deren Ausbändigung an den Waarenführer, den Ausgang der Wollladung zu bescheinigen.

Hat die Zolientrichtung schon bei einem Amte im Innern Statt gefunden, so ist der Waarenführer, nach § 35 der Zollordnung, verpflichtet, seine Ladung, unter Vorlegung der quittirten Declaration, dem Grenzzollamte anzumelden, welches den Ausgang der Wollladung in der Declaration bescheinigt und diese dem Waarenführer zurückgibt.

9. In Belgien wird der Eingang der Wollladung über die Grenze von dem Grenzzollamte, und deren Ankunft im Bestimmungsorte von dem daselbst befindlichen Zollamte, oder, in Ermangelung eines solchen, von der Communalbehörde in der mitgekommenen Declaration bescheinigt.

10. Sobald die mit diesen Bescheinigungen versehene Declaration an dasjenige Amt im Zollvereinsgebiete, bei welchem nach pct. 7 Sicherheit bestellt worden, zurückgelangt, wird letztere durch Zurückerstattung des baar eingelegten Depositums, oder durch Entlassung des Bürgen, aufgehoben.

11. Bei directen Waarenversendungen aus Häfen des Zollvereins nach Belgischen Häfen auf Schiffen eines der Zollvereinsstaaten oder auf Belgischen Schiffen kommt es, nach Artikel 5 des Vertrags vom 1sten September vorigen Jahres, auf den Nachweis des Ursprungs der Waaren nicht an.

Werden dagegen zur See nach Belgien zollvereinsländische Erzeugnisse des Bodens oder des Gewerbefleißes versendet, welche

- a) entweder in einem der Häfen an den Mündungen der Ströme von der Elbe bis zur Maas verladen werden, um von dort direct nach einem Belgischen Hafen zu gelangen (Artikel 6 des Vertrags, a linea 1), oder
- b) welche, sei es in zollvereinsländischen Häfen oder in den diesen gleichgestellten, unter a. bezeichneten Häfen, verladen werden, um zunächst nach einem der den Belgischen Häfen gleichgestellten Hafen an der Maas zu gelangen (ebendasselbst, a linea 3)

so muß der Ursprung der Waaren, Falls auf die vertragsmäßige Behandlung derselben in Belgien Anspruch gemacht wird, durch ein Ursprungszeugniß nach pct. 2, 3 und 5 dieser

Verordnung nachgewiesen, und das nachfolgend vorgeschriebene Verfahren beobachtet werden.

12. In dem Falle unter a. pct. 11, wenn nämlich die nach Belgien bestimmten zollvereinsländischen Erzeugnisse in einem der Häfen zwischen der Elbe und Maas geladen werden sollen, sind die Waaren dem Grenzzollamte im Zollvereinsgebiete, über welches der Transport nach dem vorgedachten fremden Hafen Statt findet, unter Vorlegung des Ursprungszeugnisses, anzumelden.

Von dem Grenzzollamte wird, nach vorgängiger Recognition und bei gutem Befunde des Verschlusses, insofern ein solcher überhaupt angelegt worden, der Ausgang der Waaren aus dem Zollvereinsgebiete auf dem Ursprungszeugnisse bescheinigt, und letzteres dem Waarenführer zurückgegeben.

Treffen bei dem Grenzzollamte Waaren ohne oder mit verletztem Verschluss ein, so muß, bevor der Ausgang bescheinigt wird, nicht nur die Revision der Waaren und deren Vergleichung mit dem Ursprungszeugnisse, sondern auch bei unverschlossen abgelassenen Waaren (pct. 5), soweit dieselben verschlußfähig sind, die Anlegung, und bei Waaren mit verletztem Verschlusse die Erneuerung des Verschlusses Statt finden.

13. Erfolgt in dem, im pct. 11 unter b. gedachten Falle die Verladung der nach Belgien bestimmten Waaren in einem Hafen zwischen der Elbe und Maas, so ist nach Vorschrift des pct. 12 zu verfahren.

Geschieht die Verladung in einem Hafen des Zollvereins, so sind die zu verladenden Gegenstände, mit Vorlegung des Ursprungszeugnisses, dem in dem Hafenorte befindlichen Zollamte anzumelden, und es wird von letzterem in gleicher Weise verfahren, wie in pct. 12 für das Grenzzollamt vorgeschrieben ist.

14. Der in dem letzten Absätze des Vertragsartikels 17 ermäßigte Durchgangszollsatz von 15 Ngr. vom Centner baumwollener Waaren, neuer Kleider, Leder und Lederwaaren, Wolle, wollenen Garns und wollener Waaren für die im Vereinszolltarife, im Abschnitte II. der dritten Abtheilung bezeichneten Straßenzüge findet nur dann Anwendung, wenn die betreffenden Artikel aus Belgien kommen oder dahin gehen und unmittelbar über die Grenze zwischen dem Zollvereine und Belgien ein- und beziehentlich ausgeführt werden.

Auf die aus Wollfortirungslagern nach Belgien zu versendende Wolle kann der ermäßigte Durchgangszoll von 15 Ngr. nur dann zur Anwendung kommen, wenn Wolle, welche rechts der Oder, mit Ausschluß der Straße über Neu-Berun, eingegangen ist, entweder in dergleichen Lager gar nicht aufgenommen oder in besondern Räumen, unter Verschluss der Zollbehörde, gelagert wird.



15. Die in dem Vertragsartikel 19 stipulirten Erleichterungen für Belgisches Roh- und Stabeisen (a und b) kommen nur dann zur Anwendung, wenn solches Eisen über die Landgrenze, d. h. über die Grenze zwischen dem Zollvereine und Belgien, ingleichen mittelst der Maas und des Rheins über Emmerich eingeht.

Im erstern Falle, beim Landtransport, wird der Nachweis des Ursprungs nicht gefordert, vielmehr ist zur Anwendung der ermäßigten Zollsätze für das Grenzzollamt, beziehentlich für die Begleitschein-Empfangsamter, der Umstand hinreichend, daß der Eingang unmittelbar über die Grenze zwischen dem Zollvereine und Belgien erfolgt ist.

Im zweiten Falle, bei dem bezeichneten Wassertransport, ist der erleichterte Eingang von folgenden Bedingungen abhängig, daß nämlich

- a) die Versendung nur auf Schiffen der Zollvereinsstaaten oder auf Belgischen Schiffen, und nur auf Grund einer, von dem königlich Belgischen Finanzministerium zu ertheilenden Specialerlaubnis Statt findet;
- b) der Transport des Eisens bis Emmerich direct, ohne Ausladung und Lagerung unterwegs, erfolgt. Sollte während des Transports der Fall eines unabwendbaren Ereignisses eintreten, so ist eine Ueberladung nur insoweit zulässig, als dieselbe in ein anderes Schiff unter der Flagge eines der contrahirenden Theile geschieht.
- c) Das Eisen
  - aa) mit einem, nach dem vereinbarten Muster von den Fabrikanten ausgestellten und von der Communalbehörde des Erzeugungsorts visirten Ursprungszeugnisse, und
  - bb) mit einem Duplicat der Belgischen Ausgangszollquittung begleitet ist.

16. Wenn für den aus Belgien eingehenden Käse die Anwendung der in dem Vertragsartikel 21 vereinbarten Zollerleichterung in Anspruch genommen wird, muß der Ursprung desselben aus Belgien durch ein Ursprungszeugniß nachgewiesen werden, welches, wenn bei dem vereinsländischen Eingangsamte auf Abfertigung unter Begleitscheincontrole angetragen werden sollte, dem Begleitscheine anzustempeln ist.

Dresden, am 6ten März 1845.

Finanz = Ministerium.

von Zschau.

Krempe.



**A.**

Die zur Beglaubigung der Ursprungszeugnisse autorisirten Zoll-  
und Steuerämter.

**I. Haupt-Zollamts-Bezirk Zittau.**

1. Haupt-Zollamt in Zittau.
2. Neben-Zollamt I. in Großschönau.
3. " " I. " Neugersdorf.
4. " " I. " Ebersbach.
5. Unter-Steueramt in Reichenau.
6. " " " Seifhennersdorf.
7. " " " Löbau.
8. " " " Herrnhut.
9. " " " Ostritz.

**II. Haupt-Zollamts-Bezirk Schandau.**

1. Haupt-Zollamt in Schandau.
2. Neben-Zollamt I. in Neustadt b/St.
3. Unter-Steueramt in Neusalza.
4. " " " Sebnitz.
5. " " " Stolpen.

**III. Haupt-Steueramts-Bezirk Pirna.**

1. Haupt-Steueramt in Pirna.
2. Neben-Zollamt I. in Hellendorf.
3. Unter-Steueramt in Königstein.
4. " " " Liebstadt.
5. " " " Altenberg.
6. " " " Sohmen.

**IV. Haupt-Zollamts-Bezirk Marienberg.**

1. Haupt-Zollamt in Marienberg.
2. Unter-Steueramt in Saigerhütte-Grünthal.
3. " " " Frauenstein.
4. " " " Lengefeld.
5. " " " Saida.

**V. Haupt-Zollamts-Bezirk Annaberg.**

1. Haupt-Zollamt in Annaberg.
2. Neben-Zollamt I. in Jöhstadt.
3. Unter-Steueramt in Oberwiesenthal.
4. " " " Ehrenfriedersdorf.
5. " " " Scheibenberg.
6. " " " Zwönitz.

**VI. Haupt-Zollamts-Bezirk Eibenstock.**

1. Haupt-Zollamt in Eibenstock.
2. Neben-Zollamt I. in Brambach.
3. " " I. " Johannegeorgenstadt.
4. " " I. " Elster.
5. Unter-Steueramt in Klingenthal.
6. " " " Adorf.
7. " " " Schwarzenberg.
8. " " " Schöneck.

**VII. Haupt-Steueramts-Bezirk Bautzen.**

1. Haupt-Steueramt in Bautzen.
2. Unter-Steueramt in Bischofswerda.
3. " " " Weissenberg.
4. " " " Gamenz.
5. " " " Königsbrück.
6. " " " Pulsnitz.

**VIII. Haupt-Steueramts-Bezirk Dresden.**

1. Haupt-Steueramt in Dresden.
2. Unter-Steueramt in Dippoldiswalde.
3. " " " Tharandt.
4. " " " Wilsdorff.
5. " " " Radeberg.

**IX. Haupt-Steueramts-Bezirk Meissen.**

1. Haupt-Steueramt in Meissen.
2. Unter-Steueramt in Lommatsch.
3. " " " Oschatz.
4. " " " Strehla.
5. " " " Großenhain.
6. " " " Radeburg.

**X. Haupt-Steueramts-Bezirk Freiberg.**

1. Haupt-Steueramt in Freiberg.
2. Unter-Steueramt in Rössen.
3. " " " Döbeln.
4. " " " Waldheim.
5. " " " Hainichen.
6. " " " Oederan.

**XI. Haupt-Steueramts-Bezirk Chemnitz.**

1. Haupt-Steueramt in Chemnitz.
2. Unter-Steueramt in Burgstädt.
3. " " " Frankenberg.
4. " " " Hohenstein.
5. " " " Penig.
6. " " " Schellenberg.
7. " " " Stollberg.
8. " " " Waldenburg.
9. " " " Zschopau.

**XII. Haupt-Steueramts-Bezirk Zwickau.**

1. Haupt-Steueramt in Zwickau.
2. Unter-Steueramt in Glauchau.
3. " " " Lichtenstein.
4. " " " Werdau.
5. " " " Grimmitschau.
6. " " " Hartenstein.
7. " " " Kirchberg.
8. " " " Schneeberg.

**XIII. Haupt-Steueramts-Bezirk Plauen.**

1. Haupt-Steueramt in Plauen.
2. Unter-Steueramt in Auerbach.
3. " " " Elsterberg.
4. " " " Delsnitz.
5. " " " Reichenbach.
6. " " " Pausa.

**XIV. Haupt-Steueramts-Bezirk Grimma.**

1. Haupt-Steueramt in Grimma.
2. Unter-Steueramt in Leisnig.
3. " " " Mütschen.
4. " " " Wurzen.
5. " " " Rochlitz.
6. " " " Colditz.
7. " " " Frohburg.

**XV. Haupt-Steueramts-Bezirk Leipzig.**

1. Haupt-Steueramt in Leipzig.
2. Unter-Steueramt in Borna.
3. " " " Pegau.

---

**B.**

**Ursprungs- und Versendungszeugniß.**

**A. Anmeldung.**

Der unterzeichnete (Stand und Name des Versenders), wohnhaft zu  
im Königreiche Sachsen erklärt hiermit, die nachstehend genannten Waaren; als:

von hier über das Haupt-Zollamt zu nach dem Königreiche Belgien  
senden zu wollen.

Zugleich versichert derselbe, daß diese Waaren **Erzeugnisse (Fabricate)** der Zoll-  
vereinsstaaten sind.

N. den ten 184

Unterschrift.

**B. Beglaubigung des Ursprungs.**

Daß die vorstehend angemeldeten Gegenstände, welche hier in folgender Art, nämlich:

unter Verschluss gesetzt worden sind, aus dem freien Verkehr der Zollvereinsstaaten abstammen, und gegen den vereinsländischen Ursprung derselben kein Zweifel obwaltet, wird hiermit bescheinigt.

N. den ten 184

(Stempel) Firma des Amts oder der Ortsbehörde.

Unterschrift.

### C. Bescheinigung des Ausganges.

Den richtigen Ausgang der umstehend verzeichneten Gegenstände, welche mit richtigem Verschlusse hier eingetroffen sind (oder: ohne Verschluss [mit verletztem Verschlusse] hier eingetroffen und bei der hier vorgenommenen Revision mit dem Ursprungszeugnisse übereinstimmend befunden [und wie folgt, anderweit unters Verschluss gesetzt] worden sind)

bescheinigt das unterzeichnete Amt mit dem Bemerkten, daß die gedachten Gegenstände einer Durchgangsabfertigung in den Zollvereinsstaaten nicht unterlegen haben.

N. den ten 184

Eingetragen unter *N<sup>o</sup>*  
des Notizbuchs.

(Stempel)

Firma des Amts.

Unterschrift.

## *N<sup>o</sup> 11.)* Bekanntmachung,

die Anstellung eines Bezirksthierarztes für die Schönburgischen Receptherrschaften betreffend;

vom 1ten März 1845.

Nachdem, erstatteter Anzeige zu Folge, das Fürstlich und Gräflich Schönburgische Gesammthaus, vermöge des ihm nach dem Erläuterungsrecesse vom 9ten October 1835, Abschnitt VIII, § 2 zustehenden Befugnisses, zu fernerer Ausführung des Gesetzes vom 30sten Juli 1836 neuerdings zu Anstellung eines Bezirksthierarztes für den Umfang der Receptherrschaften verschritten ist, somit aber die drei, innerhalb der letztern bestehenden Medicinalpolizeibezirke zu einem besondern thierärztlichen Bezirke nach § 13 des angezogenen Gesetzes vereinigt worden sind, so wird solches mit Bezugnahme auf § IV, V der Verordnung vom 27ten August 1838 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 401) sowie auf die Verordnung vom 11ten Januar 1840 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 5) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 1ten März 1845.

Ministerium des Innern.  
von Falkenstein.

Demuth.



**N<sup>o</sup> 12.) Verordnung,**

die Berechtigung zu Ausstellung von Reisepässen an Ausländer betreffend;

vom 15ten März 1845.

In Erwägung, daß die im § 1 der Verordnung der Landesregierung vom 15ten Juni 1829, die Erläuterung und Ergänzung des wegen Verwaltung der Paßpolizei unterm 27sten Januar 1818 ergangenen Regulativs betreffend, enthaltene Bezeichnung derjenigen Behörden, denen darnach die Berechtigung zur Ausstellung neuer Reisepässe an Ausländer zustehen soll, insoweit derselben die frühere ständische Verfassung zu Grunde liegt, durch die unmittelbar in der Landesverfassung eingetretenen Veränderungen ihren praktischen Werth verloren und sich auch sonst das Bedürfniß fühlbar gemacht hat, die durch § 1 der angezogenen Verordnung, ingleichen durch § 1 der wegen desselben Gegenstandes von der Oberamtsregierung zu Budissa erlassenen Verordnung vom 2ten September 1829 über das Befugniß zur Paßausstellung an Ausländer getroffenen Bestimmungen nach Maßgabe der gegenwärtigen Verkehrsverhältnisse und der verbesserten Einrichtung der städtischen Polizeiverwaltung angemessen zu erweitern, so sind die gedachten Vorschriften, zugleich in Berücksichtigung eines dieses Gegenstandes halber an die Regierung gelangten ständischen Antrags, einer Revision unterworfen worden, in deren Verfolg mit Allerhöchster Genehmigung unter Aufhebung der §§ 1 der Verordnungen der Landesregierung vom 15ten Juli 1829 und der Oberamtsregierung vom 2ten September 1829 nunmehr verordnet wird, wie folgt:

Zur Ausstellung neuer Reisepässe an Ausländer sind hinführo als berechtigt anzusehen:

- 1) die Königl. Landgerichte, Justizämter und Königl. Gerichte, ingleichen die Justizämter in den Schönburgischen Rezeßherrschaften,
- 2) die Polizeibehörden zu Dresden und Leipzig,
- 3) die Stadträthe in allen Städten des Königreichs, soweit dieselben zu Ausübung der Sicherheitspolizei befugt sind, wo aber diese Voraussetzung nicht eintritt, an deren Stelle diejenige Behörde, welcher die Handhabung der Sicherheitspolizei in der betreffenden Stadt zusteht, soweit sie daselbst ihren Sitz oder doch eine jeder Zeit offene Expedition hat,
- 4) die Kanzleien der Standesherrschaften Königsbrück und Reibersdorf, die Kanzleien der Klostergerichte Marienstern und Marienthal, die Gerichtsbehörde zu Herrnhut, die Fürstlich und Gräfl. Schönburgischen Judicia zu Penig, Wechselburg, Rochsburg und Remse, ingleichen das Judicium zu Wildenfels.

Im Uebrigen hat es bei den Vorschriften der Verordnungen vom 15ten Juli 1829 und 2ten September 1829, insoweit sie nicht in Vorstehendem abgeändert sind, allenthalben sein Bewenden, und sowie daher die Ertheilung von Reisepässen an Ausländer auch fernerhin an die § 2 unter a. und b. bemerkten Voraussetzungen gebunden bleibt, so sind nunmehr die sonst in den §§ 2 und 5 enthaltenen Bestimmungen auch von denjenigen Behörden, welchen die ihnen bisher nicht zuständig gewesene Berechtigung zur Passausstellung an Ausländer in Folge gegenwärtiger Verordnung übertragen wird, pünktlich zu beachten, und beziehentlich auf dieselben in Anwendung zu bringen.

Es haben sich daher Alle, die es angeht, hiernach gebührend zu achten.

Dresden, am 15ten März 1845.

## Ministerium des Innern.

von Falkenstein.

Stelzner.

### N<sup>o</sup> 13.) Verordnung,

die Aufsicht der Amtshauptleute auf die Rechtspflege betreffend;

vom 22sten März 1845.

Die Bestimmungen § 5 der revidirten Generalinstruction für die Amtshauptleute vom 27sten September 1842 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 178 fg.) haben zu dem Mißverständnisse Anlaß gegeben, als ob die Amtshauptleute befugt seien, auf bei ihnen angebrachte Beschwerden in Rechtsfachen, oder bei Wahrnehmung übler und mangelhafter Verwaltung des Vermögens bevormundeter Personen bei den betreffenden Gerichten Erkundigung einzuziehen, die Einsicht der Acten zu verlangen und wegen besserer Verwaltung des Vermögens selbst Weisung zu ertheilen.

Sind jedoch die Amtshauptleute in der gedachten Instruction ausdrücklich nur angewiesen, daß, was sie hierüber in Erfahrung gebracht, den Appellationsgerichten anzuzeigen und beziehentlich den Untergerichten mitzutheilen, sind die erweiterten Befugnisse, welche ihnen in dieser Beziehung nach der Generalinstruction vom 14ten December 1816 zugestanden haben, schon durch die Verordnung vom 6ten März 1823, aufgehoben und in der neuern Instruction nicht wieder aufgenommen, hat es überhaupt nicht im Sinne der revidirten Instruction gelegen, eine eigene Cognition der Amtshauptleute in Justizsachen wieder herzustellen, so ergibt sich, daß sie über Beschwerden in Rechtsfachen Erkundigung bei den Untergerichten einzuziehen, die Acten deshalb einzufordern, oder we-

gen Verwaltung der Güter bevormundeter Personen die Gerichte mit Anweisung zu versehen nicht befugt sind.

Im Einverständnisse mit dem Ministerium der Justiz wird solches anburd nachträglich bekannt gemacht.

Dresden, am 22ten März 1845.

**Ministerium des Innern.**  
von Falkenstein.

Kuhn.

**N<sup>o</sup> 14.) Verordnung,**  
die Eintragung der allodialen Zubehörungen von Lehngütern in das  
Grund- und Hypothekenbuch betreffend;

vom 26ten März 1845.

Da bei Lehngütern unter den Zubehörungen, welche nach § 15, Nr. 3, §§ 155, 169 des Gesetzes vom 6ten November 1843 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1843, Seite 189 fg.) im Grund- und Hypothekenbuche auf dem Folium des Gutes in der Isten Rubrik aufzuführen sind, sich auch Grundstücke befinden können und erfahrungsgemäß häufig befinden, welche Allodialeigenschaft haben, zu Sonderungen des Lehns vom Erbe aber die Einrichtung der Grund- und Hypothekenbücher an sich nicht führen soll, so wird, um etwaigen Zweifeln zu begegnen, hierdurch mit Beziehung auf § 252 des angeführten Gesetzes Folgendes verordnet:

Auf den Folien der Lehngüter im Grund- und Hypothekenbuche ist die etwaige Allodialeigenschaft einzelner Zubehörungen dieser Güter nicht zu bemerken; dadurch sind jedoch, wenn in der Folge Fälle eintreten, wo es auf eine Unterscheidung solcher allodialen Zubehörungen von dem übrigen Complex des Lehngutes ankommt, der sodann zu bewirkende Nachweis der Allodialeigenschaft, sowie künftige Anträge auf Sonderung des Lehns vom Erbe, unter Voraussetzungen, unter denen solche überhaupt nach Grundsätzen des Lehnrechts zulässig erscheinen, keineswegs ausgeschlossen.

Dresden, am 26ten März 1845.

**Ministerium der Justiz.**  
von Koenneritz.

Hausmann.

**N<sup>o</sup> 15.) Verordnung,**

die Vernehmung der Handelsreisenden aus dem Königreiche Belgien mit  
Gewerbesteuer betreffend;

vom 22sten März 1845.

Das Finanzministerium hat beschlossen, in Gemäßheit Artikel 16 des von den Staaten des deutschen Zollvereins mit dem Königreiche Belgien unter dem 1sten September 1844 abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrags (Seite 2 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1845) und zu weiterer Ausführung desselben, bis zu der darin vorbehaltenen Feststellung einer für die beiderseitigen Staatsangehörigen gleichen gewerblichen Abgabe, die aus dem Königreiche Belgien abstammenden Handlungsreisenden künftig und von jetzt an bei der Gewerbesteuer gleich den Inländern behandeln und daher nicht nach dem für Ausländer § 18, 1, des Gesetzes vom 22sten November 1834 geordneten Sage, sondern nach den Gewerbesteuersätzen beziehentlich der 1sten, 2ten oder 3ten Unterabtheilung und zwar nach halbjährigen Raten vernehmen zu lassen.

Die Behörden, welchen die Ausstellung der Gewerbesteuerscheine obliegt, haben sich hiernach zu achten.

Dresden, am 22sten März 1845.

**Finanz=Ministerium.**  
von Zeschau.

Schnabel.

**N<sup>o</sup> 16.) Verordnung,**

die Linie der Sächsisch-Bayerischen Eisenbahn betreffend;

vom 28sten März 1845.

Der Bau der Sächsisch-Bayerischen Eisenbahn soll, nachdem immittelst die in der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15ten Mai 1841 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1841, Seite 46) unter § 2 erwähnte Zweigeisenbahn von Werdau nach Zwickau, welche die Fluren der Orte Leubnitz, Ruppertsgrün, Niedersteinpleiß, Obersteinpleiß, Lichtentanne, Marienthal, ingleichen der Stadt Zwickau durchschneidet, der Vollenbung nahe geführt worden ist, dormalen auf der Hauptlinie nach der Bayerischen Grenze zu von Leubnitz aus weiter fortgesetzt werden, und es wird die Linie auf Grund der insoweit als beendigt zu erachtenden technischen Vorarbeiten und der danach vom Mi-

nisterium des Innern genehmigten Pläne zunächst die Fluren der Ortschaften und Rittergüter:

Steinpleiß, Ruppertsgrün, Weiersdorf, Reinersgrün, Unterneumark, Neumark, Schönbach, Brunn, Oberreichenbach, Stadt Reichenbach, Friesen, Obermylau und des Städtchens Regschkau

berühren und mit der Eröffnung der Arbeiten auf dieser Strecke demnächst begonnen werden.

Indem nun das Ministerium solches und daß die in der Verordnung vom 15ten Mai 1841 angezogenen, auf die Expropriation für die Zwecke der Sächsisch-Bayerischen Eisenbahn bezüglichen Bestimmungen, ingleichen die Verordnung vom 5ten März 1844 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 122) auf die vorgenannten Flurbezirke und die innerhalb derselben von der Bahlinie betroffenen Grundstücke allenthalben Anwendung finden, andurch zur öffentlichen Kenntniß bringt, ergeht zugleich an Alle, welche dabei betheilt sind, Verordnung, sich danach gebührend zu achten.

Dresden, am 28sten März 1845.

## Ministerium des Innern.



von Falkenstein.

Stelzner.

### N<sup>o</sup> 17.) Bekanntmachung,

die Entscheidung eines in Beziehung auf das Gesetz, die höheren Justizbehörden u. betreffend, vom 28sten Januar 1835, § 38, Nr. 1 entstandenen Zweifels betreffend;

vom 13ten März 1845.

Das Ministerium der Justiz hat in einer vor dem Amte Dresden wegen Buchers anhängigen Untersuchungssache über den entstandenen Zweifel:

ob in Untersuchungen wegen Vergehen, welche im Criminalgesetzbuche lediglich mit Geldstrafe bedroht sind, das erste Erkenntniß auch dann, wenn diese Geldstrafe so hoch ansteigen kann, daß bei der nach Art. 21 des Criminalgesetzbuchs vorgeschriebenen Verwandlung derselben in Gefängniß das Letztere in einer längeren als dreimonatlichen Dauer eintreten würde, von dem Untersuchungsgerichte abzufassen sei,

folgende Entscheidung gegeben, welche hiermit, nebst den inserirten Entscheidungsgründen, in Gemäßheit § 43 des Gesetzes, die höheren Justizbehörden u. betreffend, vom 28sten Januar 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835, Seite 62 fg.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.



Das Gesetz, einige Abänderungen im Verfahren in Untersuchungsfachen betreffend, vom 30sten März 1838 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1838, Seite 197 fg.) bestimmt ausdrücklich, daß nur wegen solcher Verbrechen, welche unter den vorliegenden Umständen Todes-, Zuchthaus-, Arbeitshaus- oder eine die Dauer von Drei Monaten übersteigende Gefängnißstrafe nach sich ziehen können, das Bezirksappellationsgericht das erste Urtheil abzufassen habe, und hiermit übereinstimmend werden im § VII desselben Gesetzes als solche Untersuchungsfachen, in welchen es nicht nothwendig einer schriftlichen Vertheidigung bedürfe, diejenigen bezeichnet, welche gegen den Angeschuldigten nur eine Geldstrafe oder eine die Dauer von Drei Monaten nicht übersteigende Gefängnißstrafe nach sich ziehen können, ohne daß dabei hinsichtlich der Höhe der bevorstehenden Geldstrafe ein Unterschied gemacht würde. Schon diese mit einander in dem engsten Zusammenhange stehenden gesetzlichen Bestimmungen lassen über die Bejahung der obgedachten Frage einen erheblichen Zweifel nicht aufkommen. Denn ein Vergehen, welches im Criminalgesetzbuche nur mit Geldstrafe bedroht ist, kann auch nur Geldstrafe nach sich ziehen. Das Erkenntniß wegen eines solchen Vergehens kann niemals auf die im Criminalgesetzbuche nicht angebrohte Gefängnißstrafe gerichtet werden, vielmehr hat nach Art. 21 nur der Richter, d. i. der Untersuchungsrichter unter den in dem allegirten Artikel ausgedrückten factischen Voraussetzungen die erkannte Geldstrafe in Gefängniß zu verwandeln, und diese an die Stelle der Geldstrafe tretende gefängliche Haft trägt daher nicht sowohl den Character einer selbstständigen Strafe, als vielmehr den eines Mittels zur Vollstreckung der den Umständen nach nicht einzubringenden Geldstrafe an sich, wie sich insbesondere daraus deutlich ergiebt, daß, wenn während der Dauer dieser gefänglichen Haft der Bestrafte zu besserem Vermögen gelangt, oder das Hinderniß, welches der Vollstreckung der Geldstrafe als solcher entgegenstand, sonst wegfällt, mit der ferneren Vollstreckung der Gefängnißhaft anzustehen, und der noch unverbüßte Rest der Geldstrafe durch Execution in das Vermögen des Inculpaten einzubringen sein wird.

Es hat aber auch ferner die obgedachte Bestimmung des Gesetzes vom 30sten März 1838, § VIII, wie sich aus den landständischen Verhandlungen über dasselbe (Landtagsacten v. J. 1838, Abth. 1, Bd. III, S. 517) ergiebt, nur den Zweck gehabt, die bereits in dem Gesetze, die höheren Justizbehörden und den Instanzenzug in Justizsachen betreffend, vom 28sten Januar 1835, § 38, Nr. 1 getroffene Anordnung auf die durch das Criminalgesetzbuch veränderten Verhältnisse zu übertragen, und in dieser Beziehung eine Erweiterung der Competenz der Untergerichte hinsichtlich der von ihnen zu erkennenden Gefängnißstrafen auszusprechen, keineswegs aber hat dadurch der Umfang dieser Competenz in Hinsicht auf die Zuerkennung von Geldstrafen geändert, und am wenigsten in dieser

Richtung beschränkt werden sollen und es handelt sich daher bei der Entscheidung der vorliegenden Frage nicht sowohl um Auslegung des Gesetzes vom 30sten März 1838, als vielmehr des Gesetzes vom 28sten Januar 1835. Wenn nun aber in dem letzteren Gesetze a. a. O. die Competenz der Appellationsgerichte zum ersten Verspruch davon abhängig gemacht wird, daß die ordentliche Strafe, wenn sie stattfände, die Todes-, Zuchthaus-, oder eine die Dauer von acht Wochen übersteigende Gefängnißstrafe sein würde, nun aber unter der ordentlichen Strafe jedenfalls nur die im Gesetze angedrohte Strafe, nicht aber das wegen factischer Inertigibilität der letzteren zu ergreifende Auskunfts mittel verstanden werden kann, so mag die Competenz der Untergerichte zur Abfassung des ersten Erkenntnisses in Fällen, wo nur Geldstrafe angedroht ist, um so weniger mit Grunde bezweifelt werden, je weniger anzunehmen ist, daß die Competenz der unteren Gerichtsbehörden hierunter einer größeren Beschränkung habe unterworfen werden sollen, als die der untern Verwaltungsbehörden, je gewisser aber die letztere, nach der ausdrücklichen Festsetzung in § 13 des Gesetzes über Kompetenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden vom 28sten Januar 1835 und in § 3 der Ausführungsverordnung vom 28sten März 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835, Seite 55 fg. und 212 fg.) in der Zuerkennung von Geldstrafen, selbst wenn die subsidiarisch eintretende Gefängnißhaft das für die Verwaltungsbehörden übrigens bestimmte Maaß von acht Wochen übersteigen sollte, unbeschränkt ist.

Demnach kann das Ministerium den eingangsgedachten Zweifel nur dahin entscheiden: daß in Untersuchungen, wegen eines Vergehens, welches nach dem Criminalgesetzbuche lediglich mit Geldstrafe bedroht ist, das Untersuchungsgericht das erste Erkenntniß auch dann abzufassen habe, - wenn die ausfallende Geldstrafe den Betrag von sechzig Thalern übersteigt, und mithin im Falle der im Art. 21 des Criminalgesetzbuchs vorgeschriebenen Verwandlung gefängliche Haft von längerer als dreimonatlicher Dauer an deren Stelle tritt.

Hieraus ergibt sich zugleich, daß der Unterrichter auch dann zum Verspruch in erster Instanz competent bleibt, wenn wegen des fraglichen Vergehens (wie nach dem Gesetze gegen die Theilnahme am Lotto &c. vom 4ten December 1837, § 5, Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres, Seite 128 fg.) neben dreimonatlicher Gefängnißstrafe auf Geldstrafe erkannt werden kann, oder wenn neben einem mit Geldstrafe bedrohten Vergehen ein anderes zur Bestrafung vorliegt, wegen dessen auf Gefängnißstrafe von dreimonatlicher oder kürzerer Dauer zu erkennen ist.

Dresden, den 13ten März 1845.

**Ministerium der Justiz.**  
von Koerneritz.

Hausmann.

## 18.) Verordnung,

den Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes vom 10ten August 1837 in Bezug auf die Eisenbahnen von Chemnitz nach Riesa und von Löbau nach Zittau betreffend;

vom 28ten März 1845.

Nachdem sich zu Herstellung

- 1.) einer Eisenbahn von Chemnitz nach Riesa zur Verbindung mit der Leipzig-Dresdener Eisenbahn,
- 2.) einer an die Sächsisch-Schlesische Eisenbahn sich anschließenden Zweigbahn von Löbau nach Zittau

unter Allerhöchster Genehmigung Actiengesellschaften gebildet haben, auch die Vorbereitungen zu Ausführung der gedachten Unternehmungen so weit gediehen sind, daß der Angriff des Baues in Gemäßheit des vom Ministerium des Innern im Allgemeinen genehmigten Plans demnächst erfolgen kann, so wird unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 10ten August 1837 „wegen Abtretung des zu Erbauung innenbenannter Eisenbahnen erforderlichen Grundeigenthums“ § 1 unter 1 und 3 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1837, Seite 74) mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs Folgendes verordnet:

§ 1. Das Gesetz vom 10ten August 1837 tritt für die Eisenbahn von Chemnitz nach Riesa und für die Zweigbahn von Löbau nach Zittau mit Publication gegenwärtiger Verordnung in Wirksamkeit. Es gilt daher wegen Abtretung des zu Herstellung dieser Eisenbahnen erforderlichen Grundeigenthums alles dasjenige, was durch das Gesetz vom 3ten Juli 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835, Seite 371) hinsichtlich einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden und nach Befinden bis zur Grenze zu verlängernden Eisenbahn in gleicher Beziehung bestimmt worden ist.

§ 2. In Beziehung auf das bei der Expropriation für die § 1 gedachten Eisenbahnen anzuwendende Verfahren und die dießfallige Instruction der Straßenbaucommissionen und Taxatoren ist denjenigen Bestimmungen allenthalben nachzugehen, welche in der Vollzugsverordnung zum Gesetze vom 3ten Juli 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835, Seite 374), sowie beziehentlich in der zu deren Ergänzung und Erläuterung unter dem 14ten März 1836. ergangenen Verordnung (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1836, Seite 72) nicht minder in der Verordnung vom 5ten März 1844 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1844, Seite 122) enthalten sind, vorbehältlich jedoch der Abänderungen und weiteren Bestimmungen, die zu einzelnen Puncten künftig getroffen und bekannt gemacht werden dürften.

Wegen einer nach Maafgabe der Bestimmung unter 3 der Verordnung vom 14ten März 1836 zu dem dort angegebenen Zwecke auch von den Unternehmern der Chemnitz-Niesauer und Löbau-Zittauer Eisenbahn zu bestellenden angemessenen Caution wird seiner Zeit, da nöthig, das Erforderliche regulirt und zur Kenntniß der Betheiligten gebracht werden.

§ 3. Es wird bekannt gemacht, daß nach den dem Ministerium des Innern vorgelegten und genehmigten Detailplänen die Linie der Eisenbahn von Löbau nach Zittau auf dem zuerst in Angriff zu nehmenden Tracte von Zittau nach Herrnhut die Fluren der Orte

Stadt Zittau,  
 Bethau,  
 Alt-Hörnitz,  
 Mittel-Herwigsdorf und Scheibe,  
 Nieder- und Mittel-Oderwitz,  
 Ober-Oderwitz,  
 Ober-Kupperisdorf mit Neu-Ober-Kupperisdorf,  
 Nieder-Kupperisdorf,  
 Herrnhut und  
 Berthelsdorf

berühren wird, mithin die Bestimmungen der in den §§ 1, 2 gedachten Gesetze und Verordnungen auf die genannten Flurbezirke und die darin von der Eisenbahnlinie betroffenen Grundstücke namentlich Anwendung zu leiden haben.

§ 4. Ueber die Richtungslinie der Chemnitz-Niesauer und den weitem Tract der Löbau-Zittauer Eisenbahn erfolgt künftig besondere Verordnung.

Dresden, den 28ten März 1845.

**Ministerium des Innern.**  
**von Falkenstein.**

Stelzner.

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

4<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1845.

## N<sup>o</sup> 19.) Verordnung,

die Richtungslinie der Chemnitz-Niesauer Eisenbahn betreffend;

vom 29sten April 1845.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung des Ministeriums des Innern, vom 28sten vorigen Monats, den Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes vom 10ten August 1837 in Bezug auf die Eisenbahnen von Chemnitz nach Niesau u. betreffend, § 4 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 67) wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Angriff der Chemnitz-Niesauer Eisenbahn zunächst auf der Strecke von Niesau ab erfolgen und die Richtungslinie derselben, in Gemäßheit der dem Ministerium des Innern vorgelegten und von Ihm genehmigten Detailpläne, die Fluren folgender Orte:

Stadt Niesau,  
 Dorf Weyda,  
 „ Pausitz,  
 „ Delsitz,  
 „ Kalbitz,  
 „ Groptitz,  
 Rittergut Seerhausen,  
 „ Ragewitz,  
 „ Grubnitz,  
 Dorf Bloßwitz,  
 „ Panitz,  
 und Rittergut Stauchitz,  
 Dörsitz

berührt wird.

Dresden, den 29sten April 1845.

Ministerium des Innern.  
 von Falkenstein.

Stelzner.



## N<sup>o</sup> 20.) D e c r e t

wegen Bestätigung der Statuten des Oberhohndorfer Steinkohlenactienvereins;

vom 28sten April 1845.

Das Ministerium des Innern hat im Einverständnisse mit dem Justizministerium den Statuten des Oberhohndorfer Steinkohlenactienvereins die nachgesuchte Bestätigung dergestalt hiermit ertheilt, daß den darin enthaltenen Bestimmungen auf das Genaueste nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist dieses

D e c r e t

bei dem Ministerium des Innern ausgefertigt und unter Beidruckung des Ministerialsiegels vollzogen worden.

Dresden, den 28sten April 1845.

Ministerium des Innern.



Johann Paul von Falkenstein.

Demuth.

---

## N<sup>o</sup> 21.) B e r o r d n u n g ,

das Verfahren der Grund- und Hypothekenbehörden bei Anlegung von Folien für Staatsgüter betreffend;

vom 24sten April 1845.

In den Fällen, in denen nach § 153 des Gesetzes, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend, vom 6ten November 1843 (Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres, Seite 189 fg.) für Staatsgüter Folien im Grund- und Hypothekenbuche anzulegen sind, weil Hypotheken oder andere nach §§ 15, 16 in das Grund- und Hypothekenbuch einzutragende dingliche Rechte daran bestehen oder neuerdings bestellt werden, haben die Grund- und Hypothekenbehörden in Beziehung auf die in §§ 213, 230 fg. des Gesetzes enthaltenen Vorschriften Folgendes zu beobachten:

a) Behufs der in § 213 als Hülfsmittel erwähnten Vernehmung der Grundstücksbesitzer ist es bei Grundstücken im Staatseigenthume hinreichend, mit den das fragliche Grundstück unmittelbar beaufsichtigenden und verwaltenden fisciellen Unterbehörden in Vernehmung zu treten und bei diesen die erforderlichen Erkundigungen einzuziehen.

Dafern es jedoch hierbei nicht bloß auf Auskunftsertheilung über örtliche und thatsächliche Verhältnisse ankäme, sondern zugleich die Erlangung eines rechtsverbindlichen Auerkenntnisses oder Zugeständnisses bezweckt würde, so haben die Grund- und Hypothekenbehörden von den fiscalischen Unterbehörden, welche ein dergleichen rechtsverbindliches Auerkenntniß oder Zugeständniß im Namen des Staatsfiscus ablegen, die Beibringung der besondern dießfalligen Genehmigung des Ministeriums der Finanzen zu verlangen.

b) Die in § 230 fg. des Gesetzes vorgeschriebene Vorlegung des vollendeten Entwurfs des Folliums an den Besitzer des Grundstücks haben bei Grundstücken im Staatseigenthume die Grund- und Hypothekenbehörden an das Ministerium der Finanzen selbst mittelst dahin zu erstattender unmittelbarer Anzeige zu bewirken, und ist dieser Anzeige jedesmal eine Abschrift des Entwurfs (vergl. § 112 der Ausführungsverordnung vom 15ten Februar 1844, Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres, Seite 37 fg.) beizufügen.

Dresden, am 24sten April 1845.

Ministerium der Justiz.  
von Koenneritz.

Hausmann.

## N<sup>o</sup> 22.) Verordnung

an die Justizbehörden, die wider Advocaten und Rechtscandidaten wegen ihnen beigemessener gemeiner Vergehen einzuleitenden Untersuchungen betreffend;

vom 13ten Mai 1845.

Da die von den obern Justizbehörden zu führende Disciplinaraufsicht es nothwendig erscheinen läßt, daß dieselben von den Untersuchungen, welche gegen Advocaten und Rechtscandidaten wegen diesen beigemessener gemeiner Vergehen etwa einzuleiten sind, auf gleiche Weise, wie in Ansehung der Staatsdiener in dem Gesetze vom 7ten März 1835, § 23 (Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres, Seite 180) vorgeschrieben ist, zeitig Kenntniß erhalten; so werden hierdurch sämtliche Gerichtsbehörden angewiesen, in jedem solchen Falle gleich Anfangs Anzeige davon an das ihnen vorgesetzte Appellationsgericht zu erstatten.

Dresden, den 13ten Mai 1845.

Ministerium der Justiz.  
von Koenneritz.

Hausmann.

**N<sup>o</sup> 23.) Verordnung**

wegen Bekanntmachung der zwischen der Königlich Sächsischen Regierung und den Fürstlichen Regierungen jüngerer Linie Neuß getroffenen Verabredung über die Grundsätze, nach welchen bei Provocationen auf Ablösung von Frohuden und Dienstbarkeiten verfahren werden soll, wenn die berechtigte Besizung in dem Territorium des einen, und die verpflichtete im Territorium des andern Staats gelegen ist;

vom 7ten Mai 1845.

Nachdem die Königlich Sächsische Regierung und die Fürstlichen Regierungen jüngerer Linie Neuß eine Vereinbarung über die Grundsätze getroffen haben, nach welchen bei Provocationen auf Ablösung von Frohuden und Dienstbarkeiten verfahren werden soll, wenn die berechtigte Besizung im Territorium des einen, und die verpflichtete im Territorium des andern Staats gelegen ist, ist diesseits die nachstehende Erklärung vom 22sten April dieses Jahres ausgestellt und gegen eine von Seiten der Fürstlich Neußischen gemeinschaftlichen Landesregierung zu Gera ausgefertigte gleichlautende Urkunde vom 11ten Februar dieses Jahres ausgewechselt worden.

Es wird daher gedachte Erklärung, der Allerhöchsten Entschlieszung entsprechend, zur Nachachtung der Behörden und Untertanen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 7ten Mai 1845.

**Ministerium des Innern.**

von Falkenstein.

Kuhn.

**Ministerialerklärung,**

betreffend die zwischen der Königlich Sächsischen Regierung und den Fürstlichen Regierungen jüngerer Linie Neuß von Blauen getroffene Verabredung über die Grundsätze, nach welchen bei Provocationen auf Ablösung von Frohuden und Dienstbarkeiten verfahren werden soll, wenn die berechtigte Besizung in dem Territorium des einen, und die verpflichtete im Territorium des andern Staats gelegen ist.

Nachdem die Königlich Sächsische Regierung mit der Fürstlich Neuß-Blauischen der jüngeren Linie gemeinschaftlichen Landesregierung zu Gera übereingekommen ist, über die Grundsätze, nach welchen bei Provocationen auf Ablösung von Frohuden und Dienstbarkeiten in

den Fällen verfahren werden soll, wo die berechtigte Besizung im Territorium des einen und die verpflichtete im Territorium des andern Staats gelegen ist, nähere Bestimmungen gemeinschaftlich festzustellen, erklären beiderseitige Regierungen Folgendes: -

Artikel 1. Wenn künftighin an der Grenze zwischen dem Königreiche Sachsen und den Fürstlich Neuz-Plauischen Landen jüngerer Linie die Ablösung von Frohdiensten, Reallasten oder Servituten, welche auf Grundstücken des einen Gebiets zu Gunsten von Gütern oder Grundstücken des andern Gebiets haften, beantragt wird, so soll dieselbe in der Regel durch Commissarien beider Staaten gemeinschaftlich regulirt werden.

Artikel 2. Ablösungen dieser Art werden auch auf einseitigen Antrag der Berechtigten oder Verpflichteten eingeleitet werden. Ablösungsanträge sind bei der Generalcommission des Staats, welchem der Antragsteller angehört, anzubringen, jedoch ist von dieser, wenn der Antragsteller der Berechtigte ist, die Entscheidung auf die Provocation zunächst der Generalcommission des Landes zu überlassen, in welchem der Verpflichtete sich befindet.

Auch bleibt es dem Ermessen der Generalcommission des Staats, welchem der berechtigte Theil angehört, vorbehalten, ob sie Commissarien bestellen, oder bei geringfügigen Auseinandersetzungen von deren Beiordnung absehen wolle.

Artikel 3. Alle Verhandlungen unter den unmittelbar Betheiligten, welche zum Zwecke haben, die abzulösenden Rechte und Verbindlichkeiten, deren Umfang, die Entschädigung dafür, die Bedingungen und Modalitäten der Ausführung der Ablösungsgeschäfte im Wege des gegenseitigen Anerkenntnisses oder der gütlichen Einigung festzustellen, werden von den Commissarien beider Staaten gemeinschaftlich in den an Ort und Stelle anzusehenden Terminen geleitet.

Artikel 4. Das Directorium actorum hat die Commission desjenigen Staats, welchem die pflichtigen Grundstücke angehören. Dieselbe entwirft auch die Auseinandersetzungspläne oder Werthsberechnungen und Reccesse, theilt sie jedoch vor der Vorlegung an die Interessenten der Commission des andern Staats zur Aeußerung ihrer etwaigen Bemerkungen mit.

Artikel 5. Die Vorladung der Interessenten, die Berichtigung der Legitimation, die Herbeischaffung der etwa nöthigen Autorisationen, Approbationen oder Decrete, die Wahrnehmung der Rechte der entfernteren Interessenten (der dritten Personen), endlich die Annotationen in den Handels- und Consensbüchern, besorgt und vermittelt jede Specialcommission hinsichtlich der ihrem Staate angehörigen Grundstücke, und nach dessen Befehlen.

Artikel 6. Alle bei den Ablösungen unter den unmittelbaren Theilnehmern vorkommende, gütlich nicht zu beseitigende Streitigkeiten, sie mögen die angeblichen Rechte, Verbindlichkeiten und deren Umfang, oder die Zulässigkeit der Provocation und Ablösung, oder die Ablösungsmittel, oder den Betrag der Entschädigung, oder den Realisationstermin, oder andere Gegenstände betreffen, werden ausschließlich von den Behörden desjenigen Staats, in welchem die pflichtigen Grundstücke liegen, und nach dessen Befehlen instruirt und ent-

schied, wobei die Specialcommission des andern Staats nur dann mitzuwirken hat, wenn die instruirende Behörde wegen nöthiger Localbesichtigungen oder aus andern Gründen sie dazu auffordert.

Artikel 7. Alle Reccessé über die Art. 1 bezeichneten Ablösungen, auch wenn diese ohne Mitwirkung eines Commissarii zu Stande gekommen, sind von der Generalcommission beider Staaten zu bestätigen.

Artikel 8. Werden bei den Ablösungen Capitalzahlungen stipulirt, so haben die Ablösungsbehörden desjenigen Staats, welchem die Grundstücke der Empfänger angehören, nach Maaßgabe der Gesetze dieses Staats die zur Zahlung Verpflichteten des andern Staats darüber zu belehren, was sie bei Leistung der Zahlung zu beobachten haben, wenn sie durch die Zahlung, sie geschehe an die Empfänger oder ad depositum, von ihrer Verbindlichkeit völlig befreit werden, und nicht den Realgläubigern oder sonstigen Betheiligten verantwortlich bleiben wollen.

Artikel 9. Die Kosten liquidirt jede Specialcommission nach den in ihrem Staate gegebenen Regulativen bei ihrer vorgesezten Generalcommission.

Die festgesetzten Kosten der beiderseitigen Commissarien werden von den Partheien, im Mangel einer besondern Einigung, nach den Vorschriften aufgebracht, welche über die Kostenrepartition der Staat der pflichtigen Grundstücke ertheilt hat.

Gegenwärtige, im Namen Sr. Majestät, des Königs von Sachsen und Ihrer Hochfürstlichen Durchlauchten, der regierenden Fürsten Meuß jüngerer Linie, ausgefertigte Erklärung, soll nach erfolgter gegenseitiger Auswechslung Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Dresden, am 22sten April 1845.

**Königlich Sächsische Ministerien  
der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.**

(gez.) von Beschau.

(gez.) von Falkenstein.

## N<sup>o</sup> 24.) Verordnung,

die Gebühren bei geringfügigen Verwaltungsstreitigkeiten betreffend;

vom 17ten April 1845.

Da in Bezug auf das Ansehen von Gebühren bei geringfügigen im Administrativjustizwege zu verhandelnden Angelegenheiten Zweifel entstanden ist, so finden die unterzeichneten Ministerien sich veranlaßt, zu dessen Erledigung und in Erläuterung dessen, was die Verordnung vom 10ten December 1840 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 476) wegen



der Bescheide in Administrativjustizsachen bestimmt hat, hierdurch zu verfügen, daß bei Verwaltungsstreitigkeiten, deren Gegenstand, soweit er überhaupt eine Schätzung nach Geldeswerth zuläßt, zu den geringfügigen im Sinne der erläuterten Prozeßordnung ad Tit. I, § 6 und des Mandats vom 28ten November 1753, § 1 (Cod. Aug. Cont. I, T. I, p. 383) gehört, Gebühren nur in analoger Anwendung derjenigen Bestimmungen zu berechnen sind, welche die revdirte Taxordnung vom 26ten November 1840 in der Anmerkung zu Cap. I, Tit. I, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 386) und in der 1sten Anmerkung zu Cap. II (Seite 413) getroffen hat; wogegen die Vorschriften des ausdrücklich nur auf Civilansprüche sich beziehenden Gesetzes vom 16ten Mai 1839 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 144) auf das Liquidiren in den nach dem Gesetze vom 30sten Januar 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 88) zu behandelnden Angelegenheiten nicht Anwendung leiden.

Dresden, am 17ten April 1845.

Die Ministerien der Justiz, der Finanzen, des Kriegs, des  
Cultus und öffentlichen Unterrichts und des Innern.

von Koerneritz. v. Zeschau. von Nostitz-Wallwitz.  
von Wietersheim. von Falkenstein.

Kuhn.

## N<sup>o</sup> 25.) Bekanntmachung

vom 17ten Mai 1845.

Das Ministerium des Innern hat Sich bewogen gefunden, die Concession zur Uebernahme von Versicherungen in hiesigen Landen, welche der unter dem Namen „Assecurazioni generali austro-italiche“ zu Triest bestehenden Feuerversicherungsgesellschaft laut Bekanntmachung vom 16ten October 1837 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1837, Seite 96) bewilligt worden, gegenwärtig wieder zurückzunehmen.

Es wird daher solches zur allgemeinen Nachricht hierdurch öffentlich bekannt gemacht und zugleich der jener Gesellschaft ausgestellte Concessionschein für ungültig erklärt.

Dresden, am 17ten Mai 1845.

Ministerium des Innern.  
von Falkenstein.

Kuhn.

**N<sup>o</sup> 26.) Verordnung,**

die Einträge von Forderungen des erbländischen ritterschaftlichen Creditvereins  
und der landständischen Hypothekenbank des Markgrafthums Oberlausitz  
in die Grund- und Hypothekenbücher betreffend;

vom 30sten April 1845.

Sowohl nach §§ 18, 19, 48 der unter dem 13ten Mai 1844 bestätigten Statuten des erbländischen ritterschaftlichen Creditvereins (Seite 164 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes), als nach §§ 9, 72 der unter dem 13ten August 1844 bestätigten Statuten der landständischen Hypothekenbank für das Markgrafthum Oberlausitz (Seite 211 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes), muß die Rückzahlung der von diesen öffentlichen Creditanstalten gegen Unterpfandsbestellung an Grundstücken empfangenen Darlehne in allen Fällen, wo sie Statt findet, den Fall des Concurseß nicht ausgenommen, der Regel nach in Pfandbriefen nach dem Nennwerthe bewirkt werden.

Da hiernach, wenn zu der Zeit, wo die Rückzahlung erfolgen soll, der Cours der zur Rückzahlung erforderlichen Pfandbriefe über pari ist, wegen Anschaffung derselben eine größere Summe Geldes von dem Schuldner aufgebracht und aufgewendet werden muß, als ohne jene Bestimmung, bei Baarzahlung, erforderlich sein würde, so gewinnt die Bestimmung über die Rückzahlung in Pfandbriefen nach dem Nennwerthe Einfluß auf die Befriedigung anderer hypothekarischer Gläubiger, deren Forderungen denen der genannten öffentlichen Creditanstalten im Range nachstehen. Es erscheint daher erforderlich, daß in den Einträgen der Forderungen des erbländischen ritterschaftlichen Creditvereins und der Oberlausitzer landständischen Hypothekenbank dieser Bedingung in Betreff der Rückzahlung gedacht werde, und soll solches auf die Weise geschehen, daß im Contexte des Eintrags hinter der mit Buchstaben zu schreibenden Summe der Hauptstammforderung (§§ 164, 178 des Gesetzes vom 6ten November 1843, § 64 der Ausführungsverordnung vom 15ten Februar 1844, Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1843, Seite 189 fg. und vom Jahre 1844, Seite 37 fg.) die Worte: „in Pfandbriefen nach dem Nennwerthe“ gesetzt werden.

Die Lehnhöfe sowohl, als andere Grund- und Hypothekenbehörden, welche in den Fall kommen, Forderungen der genannten beiden öffentlichen Creditanstalten in ihre Grund- und Hypothekenbücher einzutragen, haben sich hiernach gebührend zu achten.

Dresden, am 30sten April 1845.

**Ministerium der Justiz.**  
von Koenneritz.

Gausmann.

**N<sup>o</sup> 27.) D e c r e t**

wegen Bestätigung eines Nachtrags zu den Statuten der Leipziger Bank;  
vom 15ten April 1845.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König  
von Sachsen &c. &c. &c.**

thun hiermit kund, daß Wir auf das durch Unsere Ministerien der Justiz und des Innern Uns vorgetragene Ansuchen des Directoriums und des Ausschusses der Leipziger Bank dem nachstehenden Nachtrage zu den unterm 12ten März 1839 (Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres, Seite 56 fg.) confirmirten Statuten dieser Actiengesellschaft, welcher eine Abänderung der §§ 22 und 42 der Statuten enthält, unter Bewilligung der für die Nachtragsbestimmung zu § 42 beantragten Rechtsvergünstigung, worauf jedoch der allgemeine Vorbehalt in dem Bestätigungsdecrete vom 12ten März 1839 sich ebenfalls zu beziehen hat, Unsere Bestätigung dergestalt hiermit ertheilt haben, daß diesen Nachtragsbestimmungen genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Bestätigungsdecret

ertheilt, von Uns eigenhändig vollzogen und mit dem Königl. Siegel bedruckt worden.  
Dresden, den 15ten April 1845.

**Friedrich August.**



**Julius Traugott Jakob von Koerneritz.  
Johann Paul von Falkenstein.**

**Nachtrag zu den Statuten der Leipziger Bank.**

Mit Genehmigung der Hohen Staatsregierung werden die in §§ 22 und 42 der unter dem 12ten März 1839 Allerhöchsten Orts bestätigten Statuten der Leipziger Bank enthaltenen Bestimmungen in nachstehender Weise abgeändert:

**§ 22.**

Die Rückgabe solcher Gegenstände, welche nach § 20 zur Aufbewahrung angenommen werden können, erfolgt auf dem Bankbureau an den Ueberbringer des Depositenscheines, gegen Verichtigung der Provision und Quittung und zwar, insofern nicht etwas Anderes

ausdrücklich bedungen und im Depositenscheine bemerkt worden ist, in der Regel (§ 23) ohne Weiteres.

### §. 42.

Wegen verlorener oder untergegangener Quittungsbogen, Actien, Zins- und Dividendenscheine, Pfand- und Depositenscheine oder Talons findet, auf Antrag der Betheiligten, auf deren Kosten, ein Edictalverfahren zum Behuf ihrer Mortification statt. Dasselbe erfolgt ganz in derselben Maasse, wie dies für Königl. Sächsische Staatspapiere gesetzlich vorgeschrieben ist und zwar dergestalt, daß die Actien und Quittungsbogen, sowie Pfand- und Depositenscheine in dieser Beziehung ganz so, wie Königl. Sächsische Staatsschuldsscheine, hingegen Zins- und Dividendenscheine und Talons ganz so, wie Zinsscheine und Zinsleihen von Königl. Sächsischen Staatsschuldsscheinen behandelt werden. Nur wird hierdurch bestimmt, daß die in Hinsicht der Staatspapiere durch höchstes Rescript vom 6ten October 1824 \*) vorgeschriebene 10jährige Verjährungsfrist rücksichtlich der Actien und Quittungsbogen, sowie der Pfand- und Depositenscheine auf eine Frist von 4 Jahren beschränkt sein soll. Nach vollständiger Beendigung dieses Mortificationsverfahrens durch eingetretene Rechtskraft des Präclusiverkenntnisses findet dann die Ausfertigung neuer Documente statt. Die Gerichtsbehörde, vor welcher die Hauptbank nach § 37 Recht zu leiden hat, ist auch die competente Behörde für die Einleitung des Mortificationsverfahrens.

Leipzig, den 24ten Februar 1845.

#### (L. S.) Directorium der Leipziger Bank.

Heinr. Poppe,  
Vorsitzender.

Friedr. Hermann,  
Vollziehender.

#### (L. S.) Der Ausschuß der Leipziger Bank.

Gustav Moriz Claus,  
Vorsitzender.

D. Johann Carl Gross.  
D. Robert Julius Bollack.

\* (Vergl. Gesetzsammlung vom Jahre 1824, Seite 195)

**N<sup>o</sup> 28.) Verordnung,**  
die Richtungslinie der Sächsisch-Bayerischen Eisenbahn betreffend;  
vom 23ten Mai 1845.

Die Sächsisch-Bayerische Eisenbahn, deren Richtungslinie durch die Verordnung vom 28ten März dieses Jahres (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 63) bis einschließlich der Flur des Städtchens Neßschau festgestellt worden ist, soll zunächst durch die Fluren folgender Ortschaften:

Foschenroda,  
Unter-Limbach,  
Limbach,  
Herlasgrün,  
Christgrün,  
Kuppertsgrün,  
Liebau,  
Jockta,  
Kettitz,

weiter fortgeführt werden.

Nachdem nun die bezüglichen Detailpläne dem Ministerium des Innern vorgelegen haben und von demselben genehmigt worden sind, so daß nunmehr zur Expropriation der innerhalb der vorgenannten Ortsfluren von der Bahnlinie betroffenen Grundstücke in Gemäßheit der über das Expropriationsverfahren bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu verschreiten ist, so wird solches zur Nachachtung für die beteiligten Behörden, Gemeinden und Grundbesitzer andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 23ten Mai 1845.

**Ministerium des Innern.**  
von Falkenstein.

Stelzner.

**N<sup>o</sup> 29.) Verordnung,**  
die unbefugte Ausübung der Berrichtungen eines Sachwalters betreffend;  
vom 28ten April 1845.

Da wahrzunehmen gewesen, daß die gegen unbefugte Advocatur bestehenden gesetzlichen Bestimmungen neuerer Zeit nicht immer genau innengehalten werden, so finden, zugleich in Berücksichtigung eines dahin abzweckenden Antrags der letztversammelten Stände, die



unterzeichneten Ministerien sich veranlaßt, die ihnen untergeordneten Verwaltungsbehörden zu sorgfältiger Handhabung jener Bestimmungen, insbesondere aber der in § 1 der Verordnung vom 31sten Juli 1839 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 203) enthaltenen Vorschriften, hierdurch ausdrücklich anzuweisen, mit dem Bemerken, daß es als eine unbefugte Anmaßung der Verrichtungen eines Sachwalters insbesondere auch anzusehen sei, wenn Personen, die als Sachwalter nicht legitimirt sind, in Verwaltungsangelegenheiten das Fertigen von Schriften für andere, auch wenn solches nach § 1 gedachter Verordnung an sich nicht unbedingt unzulässig sein sollte, gewerbmäßig betreiben.

Dresden, am 28sten April 1845.

**Die Ministerien der Finanzen, des Kriegs, des Cultus und  
öffentlichen Unterrichts und des Innern.**

v. Zeschau. v. Noßitz-Wallwitz. v. Wietersheim. v. Falkenstein.

Ruhn.

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Königreich Sachsen,

### 5<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1845.

---

#### N<sup>o</sup> 30.) Verordnung,

die Richtungslinie der Chemnitz-Niesauer Eisenbahn betreffend;

vom 28sten Mai 1845.

Nachdem dem Ministerium des Innern die vom Directorium der Chemnitz-Niesauer Eisenbahngesellschaft überreichten Detailpläne und Profile der Strecke genannter Eisenbahn von Chemnitz bis Ottendorf zur Prüfung und Genehmigung vorgelegen haben, und der Angriff der Expropriation, sowie des Baues auf selbiger in der nächsten Zeit beginnen soll, wird unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 28sten März dieses Jahres, den Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes vom 10ten August 1837 in Bezug auf die Eisenbahn von Chemnitz nach Niesau zc. betreffend, § 4 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 67) hierdurch bekannt gemacht, daß die genehmigte Strecke genannter Eisenbahn die Fluren folgender Orte

Stadt Chemnitz,  
Furth,  
Glösa,  
Lichtewalde,  
Eberödorf,  
Aueröwalde,  
Ober-Lichtenau,  
Ottendorf

berühren wird.

Dresden, den 28sten Mai 1845.

Ministerium des Innern.

von Falkenstein.

Demuth.

**N<sup>o</sup> 31.) Verordnung,**

das Verfahren der Geistlichen mit Verlobten verschiedener Confession  
betreffend;

vom 10ten Juni 1845.

**Z**u Verhütung von Regelwidrigkeiten, welche von den Geistlichen bei den Erörterungen und Verhandlungen derselben mit Verlobten gemischter Confession in Absicht auf die confessionelle Erziehung der, aus deren Ehe zu erwartenden, Kinder verhängen werden könnten, wird andurch, mit Allerhöchster Genehmigung, verordnet, wie folgt:

§ 1. Rücksichtlich der pfarramtlichen Erörterungen und Verhandlungen, welche in dem Regulative wegen des Aufgebots u. s. w. vom 15ten Januar 1808 (3te Fortsetzung des Cod. Aug. I. Abth. S. 164) vorgeschrieben sind, bewendet es lediglich bei den dießfalligen Bestimmungen gedachten Regulativs und der darauf bezüglichen Vorschrift in § 45 des Mandats über die Ausübung der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit u. s. w. vom 19ten Februar 1827. (Gesetzsammlung Seite 13)

Der zur Trauung competente Pfarrer ist zur Vorladung beider Verlobten vor sich, so weit es deren zu diesem Zwecke bedarf, berechtigt.

§ 2. Diese Verhandlungen sind jedoch auf die regulativmäßig vorgeschriebenen Gegenstände schlechterdings zu beschränken.

§ 3. Daß in der römisch-katholischen Kirche übliche sogenannte Brauteramen, sowie jede, in der evangelischen Kirche vorkommende, Vermahnung und Prüfung der Verlobten in confessioneller und kirchlicher Beziehung ist daher stets davon getrennt, mithin zu anderer Zeit vorzunehmen.

§ 4. Zu den § 3 gedachten Verhandlungen, als Handlungen der Seelsorge, darf der Geistliche nur denjenigen Theil der Verlobten, welcher seiner Confession zugethan ist, vor sich laden; doch ist er verpflichtet, den andern Theil der Verlobten dabei zuzulassen, wenn es von diesem ausdrücklich verlangt wird.

§ 5. Der Geistliche hat sich dabei jedes gesetzlich verbotenen Einflusses auf eine Bestimmung der Verlobten, oder eines Theils derselben, über die künftige confessionelle Kindererziehung zu enthalten. (Mandat vom 19ten Februar 1827, § 53 und 54)

§ 6. Zuwiderhandlungen der Geistlichen gegen die § 2 — 5 getroffenen Anordnungen werden, so weit sie nicht bereits mit andern Strafen bedroht sind, das erste Mal mit 20 Thlr. — — Strafe, im Wiederholungsfalle mit höherer Geldbuße oder, nach Befinden, mit Suspension oder Remotion vom Amte geahndet werden.

Hiernach haben sich alle römisch-katholische und evangelische Geistliche, ein jeder, so weit es ihn angeht, gebührend zu achten.

Dresden, den 10ten Juni 1845.

**Ministertum des Cultus und öffentlichen Unterrichts.  
von Wietersheim.**

Schreyer.

**N<sup>o</sup> 32.) Verordnung,**

die Aufhebung der gegen die Einschleppung der Rinderpest aus dem Königreiche Böhmen ergriffenen Maaßregeln betreffend;

vom 19ten Juni 1845.

Nach den eingegangenen officiellen Nachrichten hat die Rinderpest im Königreiche Böhmen nunmehr seit längerer Zeit völlig aufgehört und ist das vorgeschriebene Reinigungsverfahren an den Ständen und Ställen daselbst allenthalben beendet, auch sind andere Seuchenausbrüche und bedenkliche Erkrankungsfälle unter dem Hornvieh nicht vorgekommen; vielmehr ist der Gesundheitszustand desselben vollkommen befriedigend.

Da hiernach der Grund zu den laut der Verordnung vom 20sten November 1844 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1844, Seite 293) gegen das Königreich Böhmen ergriffenen Sperrmaaßregeln weggefallen ist, so werden solche andurch wieder aufgehoben und demnach die nurgedachte allgemeine Verordnung, sowie die sonst deshalb erlassenen speciellen schriftlichen Verfügungen hiermit außer Kraft gesetzt.

Solches wird andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und haben Alle, die es angeht, hiernach sich gebührend zu achten.

Dresden, den 19ten Juni 1845.

**Die Ministerien der Finanzen und des Innern.  
von Beschau. von Falkenstein.**

Demuth.

**N<sup>o</sup> 33.) Bekanntmachung,**

die Sächsisch-Böhmische Eisenbahn betreffend;

vom 26sten Juni 1845.

Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung die Leitung der provisorisch für Rechnung des Staats auszuführenden Arbeiten zu Herstellung einer Eisenbahnverbindung mit Böhmen,

unter Vorbehalt der den nachgenannten Ministerien selbst verbleibenden Oberaufsicht, einem hierzu eigens bestellten, den Letzteren unmittelbar untergebenen Commissar übertragen worden ist, welcher innerhalb des ihm angewiesenen Geschäftskreises und unter der Vollziehung als

„Königlicher Commissar für die Sächsisch-Böhmische Eisenbahn“

die erforderlichen Verfügungen an die betroffenen Unterbehörden zu erlassen hat; so werden dieselben hierdurch angewiesen, den solchergestalt an sie gelangenden Erlassen gebührend Folge zu leisten und sonst Alles, was zu Ausführung des oben gedachten Unternehmens förderlich, so viel an ihnen ist, sich angelegen sein zu lassen.

Dresden, am 26sten Juni 1845.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.

von Zeschau.

von Falkenstein.

Demuth.



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

6<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1845.

---

## N<sup>o</sup> 34.) Bekanntmachung,

die Versammlung der Stände des Königreichs Sachsen zum nächsten Landtage betreffend;

vom 3ten Juli 1845.

Se. Majestät der König haben beschlossen, zu einem in Gemäßheit § 115 der Verfassungsurkunde abzuhaltenden ordentlichen Landtage die getreuen Stände auf den 9ten September dieses Jahres in die Residenzstadt Dresden einberufen zu lassen. Allerhöchstem Befehle gemäß wird dieses, und daß an die Mitglieder beider ständischen Kammern noch besondere Missiven deshalb ergehen werden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 3ten Juli 1845.

Gesamt=Ministerium.

von Koenneritz.

von Zeschau.

v. Weber.

**N<sup>o</sup> 35.) Verordnung,**

die Bemerkung des Bergreservats in den Grund- und Hypothekenbüchern  
betreffend;

vom 3ten Juli 1845.

In § 15 des Gesetzes, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend, vom 6ten November 1843 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 192) ist bestimmt:

Wegen ungangbarer Berg- und Schlackenhalden und vormaliger Berg- und Hüttenwerksräume bewendet es bei den bisherigen Vorschriften, und ist demnach, wo dergleichen vorhanden sind, davon im Grund- und Hypothekenbuche auf dem Folium des Grundstücks Bemerkung zu machen;

und in der Anmerkung zu dieser Stelle ist auf die Verordnung, die ungangbaren Berg- und Schlackenhalden und ausgekauften Berg- oder Hüttenwerksräume betreffend, vom 30sten Januar 1837 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 11 fg.) hingewiesen.

Da hierbei nur Nr. 2 dieser Verordnung ausdrücklich angezogen ist, so kann der Zweifel entstehen, ob die angeführte Bestimmung des Gesetzes vom 6ten November 1843 nur von ungangbaren Berg- und Schlackenhalden verstanden werden dürfe, deren Einebnung nach Vorschrift der hierauf bezüglichen Oberbergamtspatente vom 30sten März 1805 und vom 10ten September 1809 (3te Fortsetzung des Cod. Aug. IIte Abth. Seite 98 und 115) unter der Bedingung der unentgeltlichen Wiederüberlassung zum Bergbau gestattet worden ist, oder ob auch das bei der Veräußerung von ungangbar gewordenen Bergwerksgebäuden, namentlich auflässigen Zechenhäusern, oder andern zum Bergwerksgebrauche nicht mehr dienenden Grundstücken und Plätzen an Privatpersonen zu andern Gebrauche nach Maaßgabe des Decretbefehls wegen der Ober- und Erbgerichte in Bergsachen vom 23sten September 1622 (Cod. Aug. Tom. II, Seite 279) übliche, eigentlich sogenannte Bergreservat darunter begriffen sei, durch welches der Erwerber und jeder folgende Besitzer solcher ausgekaufter Bergwerksgebäude oder Berg- und Hüttenwerksräume verbindlich gemacht wird, das Grundstück, falls dasselbe über kurz oder lang wieder bei dem Bergwerke gebraucht würde, gegen billige Entschädigung dazu herzugeben und zu überlassen, und dessen in der angeführten Verordnung vom 30sten Januar 1837 noch besonders unter Nr. 3 gedacht ist.

Man bezieht sich aber die im Eingange erwähnte Bestimmung des Gesetzes vom 6ten November 1843 auf beiderlei Arten von Beschwerden zu Gunsten des Bergbaues.

Die Grund- und Hypothekenbehörden haben daher bei Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher, wenn sich in den vorhandenen Käufen oder andern Erwerbssurkunden findet, daß ein Grundstück unter dem sogenannten Bergreservate veräußert und erworben worden

ist, solches in Befolgung des § 221 des Gesetzes vom 6ten November 1843 Amtshalber in Obacht zu nehmen und in das Grund- und Hypothekenbuch einzutragen. Diese Eintragung ist auf dem Folium des Grundstücks in der 1ten Rubrik (§ 169 des angeführten Gesetzes, §§ 46, 52 der Ausführungsverordnung vom 15ten Februar 1844, Gesetz- und Verordnungsblatt v. J. 1844, Seite 48 fg.) zu bewirken und besteht in der Bemerkung, daß das Grundstück — (das Flurstück Nr. . . .) — dem Bergreservate unterliege, nebst Angabe der betreffenden Erwerbssurkunde und der Stelle in den Acten oder Gerichtsbüchern, wo sich dieselbe befindet.

Zu Erledigung etwaniger Zweifel wird solches in Gemäßheit § 252 des Gesetzes vom 6ten November 1843 hierdurch bekannt gemacht, und haben sich die Grund- und Hypothekenbehörden darnach gebührend zu achten.

Dresden, am 3ten Juli 1845.

**Ministerium der Justiz.**  
**von Koerneritz.**

Hausmann.

**N<sup>o</sup> 36.) Verordnung,**

die von den Grund- und Hypothekenbehörden nach § 231 des Gesetzes vom  
6ten November 1843 zu erlassenden Aufforderungen betreffend;

vom 8ten Juli 1845.

**N**ach § 231 des Gesetzes, die Grund- und Hypothekenbehörden und das Hypothekenwesen betreffend, vom 6ten November 1843 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 230) sollen Behufs der Vorlegung der Grund- und Hypothekenbuchentwürfe an die Besitzer der darin eingetragenen Grundstücke die Grund- und Hypothekenbehörden schriftliche Aufforderungen unter der daselbst bemerkten Verwarnung erlassen. Hierzu bedienen sich, wie dem Ministerium der Justiz bekannt ist, die Untergerichte, welche Grund- und Hypothekenbücher anlegen, wenn der Grundstücksbesitzer an einem Orte unter ihrer Gerichtsbarkeit mehrere sind, an welche eine dergleichen Aufforderung gleichzeitig zu erlassen ist, häufig der Form von Umläufen, (Patenten), welche durch verpflichtete Gerichtsboten Jedem, an den die Aufforderung gerichtet ist, einzeln insinuiert und sodann zurückgegeben und mit der Registratur über die von dem Gerichtsboten von der geschehenen Insinuation erstattete Relation zu den Acten genommen werden.

Diese Form ist gesetzlich zulässig, und das Ministerium kann die Anwendung derselben bei den nach § 231 des Gesetzes vom 6ten November 1843 ergehenden schriftlichen Anforderungen geschehen lassen, erachtet aber zugleich für angemessen, daß dann auch in jedem Orte, wohin ein dergleichen Patent an mehrere daselbst wohnhafte Grundstücksbesitzer gerichtet wird, eine Abschrift desselben, und zwar, wenn sich eine Gerichtsperson unter diesen Grundstücksbesitzern befindet, bei dieser, entgegengesetzten Falls bei einem andern Grundstücksbesitzer zurückgelassen, auch derjenige Grundstücksbesitzer, welchem die Abschrift überlassen werden soll, im Patente selbst bezeichnet und namhaft gemacht werde.

Die Untergerichte, welche in der Eigenschaft als Grund- und Hypothekenbehörden dergleichen Patente erlassen, haben sich hiernach sorgfältig zu achten.

Dresden, am 8ten Juli 1845.

Ministerium der Justiz.

von Koerneritz.

Hausmann.

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Königreich Sachsen,

7tes Stück vom Jahre 1845.

---

### N<sup>o</sup> 37.) Verordnung

zu dem Gesetze vom 11ten September 1843, die Ausführung der Bestimmung  
in § 3 des ersten Theils der Ordonnanz vom 7ten December 1837  
betreffend;  
vom 17ten Juli 1845.

Zu Ausführung des vorstehend bezeichneten, unterm 11ten September 1843 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 109 fg.) erlassenen Gesetzes wird mit Allerhöchster Genehmigung hiermit Folgendes verordnet:

§ 1. Das Gesetz tritt mit dem 15ten August 1845, soweit solches nicht bereits in Folge der Verordnung vom 8ten December 1843 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 265 fg.) geschehen ist, in Wirksamkeit und es haben die betreffenden Obrigkeiten dafür zu sorgen, daß die von ihnen der erhaltenen Anweisung gemäß anzufertigenden Militärleistungscataster bis dahin aufgestellt und bei dem Kriegsministerium zur Prüfung eingereicht werden.

§ 2. Nach erfolgter Prüfung sind die Militärleistungscataster bei den nach § 8 des Gesetzes mit der Verwaltung der Militärleistungsangelegenheiten beauftragten Gemeindeobrigkeiten aufzubewahren, von denselben im Stande zu erhalten und fortzuführen und sowohl der Vertheilung der Militärleistungen auf die einzelnen Bezirke und Orte des Landes, als der in den einzelnen Orten selbst vorzunehmenden speciellen Vertheilung derselben (Subrepartition) zu Grunde zu legen.

§ 3. Die Instandhaltung und Fortführung der Militärleistungscataster besteht in dem anhangsweisen Eintragen neuentstehender Besitz-Conti hinter dem Abschlusse eines jeden Catasters und der Notirung der bei den einzelnen Besitz-Conti's vorkommenden subjectiven und objectiven Veränderungen in dem nach dem beigedruckten Schema unter A. einzurichtenden Nachtrage.

Hierbei ist den bei Ausantwortung der Cataster an die Obrigkeiten ertheilten speciellen Vorschriften und Anleitungen nachzugehen.



§ 4. Da die Militärleistungscataster nach Vorschrift der §§ 1 und 7 des Gesetzes aus den Localgrundsteuercatastern aufzustellen und daher mit diesen in möglichst genauem Zusammenhange zu erhalten sind, so können auch nur bei der Instandhaltung und Fortführung derselben die aus den Steuercatastern und den als deren Grundlage zu betrachtenden Flurbüchern, sowie aus den Nachträgen derselben sich ergebenden Veränderungen zum Anhalten dienen.

Aus diesem Grunde sind Veränderungen, welche auf Culturumwandlungen beruhen, so lange unbeachtet zu lassen, als sie nicht in den betreffenden Grundsteuercatastern und Flurbüchern Berücksichtigung gefunden haben.

§ 5. Die aus den Grundsteuercatastern, den Flurbüchern und deren Nachträgen zu entlehrenden Unterlagen zu Instandhaltung und Fortführung der Militärleistungscataster werden für diejenigen Orte, für welche die Localsteuerverwaltung durch die Bezirkssteuereinnahmen besorgt wird, den betreffenden Obrigkeiten von Zeit zu Zeit aus dem Kriegsministerium zugehen, dagegen sind solche in denjenigen Städten, in welchen auf Grund § 34 des Grundsteuergesetzes vom 9ten September 1843 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 106) der Stadtrath die Localsteuerverwaltung führt, von diesem aus Vexterer unmittelbar zu entnehmen.

Geht den Gemeindeobrigkeiten bei Benutzung der ihnen mitgetheilten Nachtragsunterlagen ein nicht sofort zu beseitigender Zweifel bei, so haben sie solche zum Behuf der Berichtigung an das Kriegsministerium zurückzusenden.

§ 6. Wenn ein nach § 3 des Gesetzes leistungsfreies Object in Folge eingetretener Veränderung diese Eigenschaft verliert, oder umgekehrt ein leistungspflichtiges Object in die Classe der leistungsfreien übertritt, oder wenn bei einem Conto durch stattgefundene Veräußerungen oder Erwerbungen der in § 10 des Gesetzes geordnete Procentabzug in Wegfall kommt oder eintritt, so ist darauf im Nachtrage und jährlichen Abschlusse besondere Rücksicht zu nehmen und der daraus sich ergebende Zuwachs oder Abgang in Ansatz zu bringen.

§ 7. Finden sich in den nach § 5 mitzutheilenden Nachtragsunterlagen eines Orts Conti oder Parcellen aufgeführt, welche in verschiedene Militärleistungscataster gehören, so haben sich solche die betreffenden Obrigkeiten gegenseitig zur Benutzung mitzutheilen. Ebenso haben die mit der Localsteuerverwaltung beauftragten Stadträthe von den Veränderungen derjenigen Conti und Parcellen, welche aus ihren Grundsteuercatastern in andere Militärleistungscataster übergegangen sind, am Schlusse jeden Vierteljahres das Kriegsministerium durch Zusendung der von ihnen hierüber zu fertigenden Extracte in Kenntniß zu setzen.

§ 8. Am Ende jeden Jahres sind die Hauptsummen der Conti, bei welchen im Laufe des Jahres objective Veränderungen vorgekommen sind, in den nach Anleitung des unter B. beigedruckten Schemas anzufertigenden Abschluß zum Behuf der Bildung der Ortsleistungssummen überzutragen und es ist sodann derselbe mit den Nachträgen und beziehentlich den dazu gehörigen Unterlagen (§ 5) zu der in den speciellen Vorschriften bestimmten Zeit bei dem

Kriegsministerium einzureichen, um daselbst die Ortssummen ebenfalls berichtigen und, soweit nöthig, Einsicht in die Nachtragsführung nehmen zu können.

§ 9. Der Bedarf an schematisirtem Papier zu den Nachträgen und den Abschlüssen wird den Obrigkeiten aus dem Kriegsministerium zugehen.

§ 10. Wenn in einem Flurbezirke eine Grundstückenzusammenlegung oder Gemeintheilung stattgefunden und diese die Umarbeitung des Flurbuchs und Grundsteuercatasters zur Folge gehabt hat, so wird die dadurch nöthig werdende Aenderung oder Umarbeitung des Militärleistungscatasters bei dem Kriegsministerium besorgt werden und es hat deshalb an selbiges die betreffende Obrigkeit Anzeige zu erstatten.

§ 11. Bei Vertheilung der Militärleistungen auf die einzelnen Orte sind die bei den Ortsleistungssummen vorkommenden Bruchtheile nur dann zu berücksichtigen, wenn sie  $\frac{1}{5}$ ,  $\frac{2}{5}$ ,  $\frac{3}{5}$  und  $\frac{4}{5}$ tel einer ganzen Leistungseinheit betragen.

Hierdurch wird nicht ausgeschlossen, daß bei der in jedem Orte selbst vorzunehmenden Subrepartition dieser Leistungen und deren Ausgleichung in Gelde kleinere, bei den einzelnen Besitz-Conti's sich findende Bruchtheile in Aufrechnung gebracht werden können.

§ 12. Da die Ortsleistungssummen erst am Schlusse jeden Jahres berichtet werden (§ 8), so sind die dabei bis dahin eingetretenen Veränderungen bei Vertheilung von Militärleistungen auf die einzelnen Orte nicht eher zu berücksichtigen, als bis sie sich aus dem jährlichen Abschlusse ergeben.

Hat jedoch im Laufe eines Jahres die Ortssumme sich vermindert und es tritt noch vor der Berichtigung des jährlichen Abschlusses derselben eine Militärleistung ein, so ist darauf von der Amtshauptmannschaft bei Vertheilung dieser Leistung auf den betreffenden Ort nach vorgängiger Anzeige der Gemeindeobrigkeit Rücksicht zu nehmen.

§ 13. Hinsichtlich der in § 13 des Gesetzes bezeichneten Vertheilung der Einquartierung nach Köpfen haben die damit beauftragten Behörden mit Rücksichtnahme auf die Verschiedenheit der Truppengattungen möglichste Gleichförmigkeit unter den einzelnen gleichzeitig zur Belegung kommenden Orten zu beobachten.

§ 14. Auch können dieselben nach ihrem Ermessen und soweit es mit den militärischen und örtlichen Einrichtungen verträglich erscheint, in dem Falle, wenn Bestandtheile eines Rittergutes in dem Cataster eines angrenzenden, mit dem Orte, zu welchem das Rittergut gehört, gleichzeitig zur Belegung kommenden Ortes enthalten und daselbst unter einer besondern Abtheilung (§ 18) aufgeführt sind, die auf selbige kommende Kopfzahl auf Antrag des Besitzers dem Hauptgute mit zutheilen und daselbst zur Einlegung bringen.

§ 15. Die Subrepartition der den einzelnen Orten zugetheilten Militärleistungen liegt in den Städten dem Stadtrathe, auf dem Lande und in solchen kleinen Städten, wo ein Stadt-

rath nicht besteht und die Landgemeindeordnung eingeführt ist, unter Aufsicht der Gemeindeobrigkeit, zunächst dem Gemeindevorstande ob, dasern nicht in Folge statutarischer Bestimmungen diese Obliegenheit auf einen andern Gemeindebeamten übergegangen ist.

§ 16. Wenn in Städten die örtlichen Verhältnisse die Errichtung eines besondern Regulativs über die Vertheilung der Militärleistungen nöthig machen, so haben die Stadträthe für alsbaldige Feststellung eines solchen in Gemäßheit § 94 der allgemeinen Städteordnung Sorge zu tragen. Auch in solchen kleinen Städten, in welchen ein Stadtrath mit obrigkeitlichen Befugnissen nicht besteht, sowie auf dem Lande haben die Gemeindeobrigkeiten darauf Bedacht zu nehmen, daß, soweit nöthig, dergleichen regulativmäßige Bestimmungen getroffen und jeden Falls über die specielle Vertheilung und Ausgleichung der Militärleistungen, namentlich der Einquartierung, richtige Verzeichnisse gehalten werden.

§ 17. Zum Behuf der Subrepartition werden für diejenigen kleinern Städte, in welchen von dem Stadtrathe die Instandhaltung und Fortführung der Cataster nicht zu besorgen ist, sowie für die einzelnen Orte auf dem Lande den Gemeindeobrigkeiten nach dem unter C. beigefügten Schema gefertigte Hebe- oder Leistungsregister bei Ausantwortung der Militärleistungscataster zugehen, um sie den betreffenden Gemeindebeamten auszuhändigen.

Eines jährlichen regelmäßigen Nachtragens der entstehenden Veränderungen in diesen Verzeichnissen wird es nicht bedürfen, sondern hinreichend sein, wenn die mit der Subrepartition beauftragten Gemeindebeamten, sobald die Vertheilung einer Militärleistung im Orte bevorsteht, das Verzeichniß der Gemeindeobrigkeit vorlegen und diese dasselbe durch Eintragen der gegenwärtigen Leistungssumme eines jeden unmittelbar veränderten Besitz-Conto in die nächste leere Spalte aus den gehaltenen Catasternachträgen in Richtigkeit setzt.

§ 18. Da Rittergüter und solche Güter, die zwar nicht wirkliche Rittergutseigenschaft haben, jedoch zur Gemeinde in gleichen Verhältnissen stehen, wie jene, von dem Gemeindeverbande ausgeschlossen und nur nach § 4 des Gesetzes mit dem Orte, in dessen Flurbezirke sie liegen, leistungspflichtig zu achten sind, so sind dieselben auch in den Militärleistungscatastern unter einer besondern Abtheilung aufgeführt worden.

Auf dieses Verhältniß ist bei Vertheilung der Militärleistungen auf die Orte, in deren Militärleistungscatastern dergleichen Güter in der angegebenen Form sich aufgeführt finden, Rücksicht zu nehmen. Es haben deshalb die Amtshauptleute in der wegen einer Militärleistung an den betreffenden Ort zu erlassenden Verfügung des Rittergutes oder des demselben gleichzuachtenden Gutes mit zu gedenken, hinsichtlich der Einquartierung die Kopfszahl für dasselbe, soweit thunlich, besonders auszuwerfen und derselben ein Duplicat davon unter besonderem Verschlusse beizufügen. Von der betreffenden Gemeindeverwaltung ist dafür zu sorgen, daß letzteres alsbald nach dem Eingange an das Rittergut gelangt.

§ 19. Die hiernach vorzunehmende Subrepartition sowohl, als die sich nöthig machende Ausgleichungsberechnung ist dem Rittergutsbesitzer, dafern derselbe dabei betheilt ist, auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§ 20. Zum Behuf der den Besitzern von Rittergütern und diesen gleich zu achtenden Gütern nach § 14 des Gesetzes zustehenden Theilnahme an den Gemeindeverhandlungen und Berathungen über Militärleistungen und die darauf sich beziehenden Ausgleichungen sind dieselben durch den diese Verhandlungen und Berathungen leitenden Gemeindebeamten von deren Vornahme in Kenntniß zu setzen.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, zu achten.

Dresden, den 17ten Juli 1845.

**Kriegs = Ministerium.**

**von Nostitz-Wallwitz.**

**Seemann.**







## C.

Verzeichniß der in dem Militärleistungscataster für die einzelnen Besiß-Conti berechneten  
Militärleistungseinheiten.

| N <sup>o</sup><br>des<br>Conto<br>im<br>Cataster. | Name<br>des<br>Besißers. | Gegenwärtiger Betrag<br>der<br>Militärleistungseinheiten<br>für |                   |                  | Angabe der in Folge von Catasternachträgen veränderten<br>Contosummen der Militärleistungseinheiten für |                   |                  |                      |                   |                  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|---|--------------------------|---|-------------------|------------------|---|-------------------|------------------|----------------------|-------------------|------------------|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
|   |                          | Einquar-<br>tierung.  | Liefer-<br>ungen. | Spann-<br>ungen. | Einquar-<br>tierung.  | Liefer-<br>ungen. | Spann-<br>ungen. | Einquar-<br>tierung. | Liefer-<br>ungen. | Spann-<br>ungen. |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|   |                          | Am  | 1845.             |                  | Am  | 18 . .            |                  | Am                   | 18 . .            |                  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|   |                          |   |                   |                  |   |                   |                  |                      |                   |                  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |

Letzte Absendung: am 30sten Juli 1845.

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

8tes Stück vom Jahre 1845.

## N<sup>o</sup> 38.) Bekanntmachung,

vom 17ten Juli 1845.

Die Bestrebungen auf Beseitigung oder doch Aenderung des gemeinschaftlichen Glaubensbekenntnisses, welche sich seit einiger Zeit hier und da auch innerhalb der protestantischen Kirche kund gegeben haben und neuerlich selbst auf die hiesigen Lande verpflanzt zu werden scheinen, haben eine Richtung genommen, welche geeignet ist, bei Allen, denen der Bestand der Kirche am Herzen liegt, lebhafteste Besorgnisse zu erwecken.

Denn ist auch jedem einzelnen Staatsbürger völlige Gewissensfreiheit zugesichert, muß ein Glaubenszwang für unstatthaft erkannt werden, wird vielmehr die evangelische Kirche insbesondere eben in der Freiheit der Gewissen, in unverwehrter Forschung in der heiligen Schrift und in unbefangener Würdigung des kirchlichen Gemeinwesens ihre Bürgerschaft anzuerkennen haben, so gehen doch jene Bestrebungen, wie sie sich dormalen gestaltet haben, und bei der Art und Weise, wie sie aufgefaßt, genährt und betrieben werden, offenbar über die Grenzen der Gewissensfreiheit hinaus und können nur zu leicht dahin führen, daß der tief im Volke begründete Glaube, wie das lautere Wort Gottes und, ihm gemäß, die protestantische Kirche ihn fordert, nicht sowohl befestigt, als vielmehr untergraben, die rechte Freiheit der Einzelnen nicht geschützt, sondern einem Zwange zufälliger Stimmenmehrheit und schrankenloser Willkühr unterworfen, die Einheit und Kraft der Kirche nicht gefördert und gestärkt, sondern zerrissen und gebrochen werde, und möglicher Weise die gemeinschaftliche Kirche in einzelne Secten zerfalle.

Die unterzeichneten evangelischen Staatsminister, durch die Reversalien seit 1697 und § 41 der Verfassungsurkunde als Vertreter der höchsten Kirchen- und Staatsgewalt für die evangelisch-lutherische Kirche in hiesigen Landen berufen, für Aufrechthaltung der auf die Augsburgerische Confession gegründeten Kirche zu sorgen, die Einheit derselben zu wahren, dem Entstehen von Secten in solcher vorzubeugen, durch den auch von ihnen übernommenen Religions Eid verpflichtet, darüber zu wachen: „daß gegen das Bekenntniß derselben weder heimlich noch öffentlich etwas vorgenommen werde,“ fühlen sich gedrungen, auf jene Gefahren aufmerk-

sam zu machen, von solchen Versuchen abzumahnen und öffentlich auszusprechen, daß sie, eingedenk ihres Eides, eingedenk der ihnen übertragenen Stellung, jenen Bestrebungen mit Bestimmtheit entgegentreten werden, daß sie daher auch die Bildung von Vereinen, sowie Versammlungen, welche darauf gerichtet sind, das Glaubensbekenntniß der Augsburgischen Confessionsverwandten in Frage zu stellen oder anzugreifen, nicht dulden können und, dem gemäß; das Verbot derselben veranlaßt haben. Sie sprechen dieß öffentlich aus, zugleich zur Beruhigung und Ermuthigung für diejenigen, welche um das Fortbestehen unserer Kirche besorgt sind, wie zur Warnung für diejenigen, welche solche Bestrebungen veranlassen und unterhalten, und mit der sichern Erwartung, daß insbesondere die Geistlichen auch hierin den bei Antritt ihres Amtes eidlich übernommenen Pflichten allenthalben treu nachkommen werden.

Dresden, den 17ten Juli 1845.

### Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.

von Koerneritz. von Beschau. von Wietersheim. von Falkenstein.

v. Weber.

### N<sup>o</sup> 39.) Verordnung,

das Verbot innenbemerakter Vereine und Versammlungen betreffend;

vom 19ten Juli 1845.

**U**nter Bezugnahme auf obstehende Bekanntmachung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister finden die unterzeichneten Ministerien des Cultus und öffentlichen Unterrichts und des Innern Sich veranlaßt, die Bildung von Vereinen und die Abhaltung von Versammlungen, welche darauf gerichtet sind, das Glaubensbekenntniß der Augsburgischen Confessionsverwandten in Frage zu stellen oder anzugreifen, hiermit zu untersagen.

Indem daher dieses Verbot andurch zur öffentlichen Kenntniß gelangt, erhalten die betreffenden oberen und untern Behörden zugleich Anweisung, darüber, daß demselben gehörig nachgegangen werde, Aufsicht zu führen.

Dresden, den 19ten Juli 1845.

Die Ministerien des Cultus und öffentlichen Unterrichts und  
des Innern.

von Wietersheim. von Falkenstein.

Demuth.

**N<sup>o</sup> 40.) Bekanntmachung,**

die Vereinigung von Schirgiswalde mit dem Königreiche Sachsen betreffend;

vom 15ten Juli 1845.

Nachdem die Uebergabe des vorhin zum Königreiche Böhmen gehörig gewesenen, von des Kaisers von Oesterreich Majestät an Se. Majestät den König von Sachsen abgetretenen Gutes Schirgiswalde mit den Ortschaften Schirgiswalde, Neuschirgiswalde und Petersbach erfolgt ist und diese Gebietstheile für Se. Königl. Majestät am 4ten dieses Monats in Besitz genommen und Allerhöchstdero übrigen Staaten mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit einverleibt worden sind, haben Allerhöchstdieselben beschlossen, solche in Bezug auf die Verwaltung, in Unterordnung unter die betreffenden Ministerien, dem Bezirke der Kreisdirection zu Budissin und deren erster Amtshauptmannschaft, dem vierten Steuerkreise und dessen Budissiner Bezirke, sowie dem des Hauptzollamtes zu Schandau zuzutheilen, in katholisch-geistlichen Angelegenheiten aber dieselben unter den Decan des Domstifts St. Petri zu Budissin und das domstiftliche Consistorium daselbst zu stellen. Was die Ausübung der Rechtspflege betrifft, so soll das Gericht zu Schirgiswalde zur Zeit in seiner zeitherigen Wirksamkeit bleiben, dagegen die von dem Kreisamte Leitmeritz ausgeübte Criminalgerichtsbarkeit an das Landgericht zu Budissin übergehen und das Appellationsgericht zu Budissin, in höherer Instanz aber das Oberappellationsgericht zu Dresden, in Unterordnung unter das Justizministerium, die obern Justizbehörden für Justiz- und Criminalsachen sein sollen.

Es wird dieß daher zur Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Dresden, am 15ten Juli 1845.

**Ministerium des Innern.**

von Falkenstein.

Kuhn.

**N<sup>o</sup> 41.) Verordnung,**

die Richtung der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahn zwischen Baugen und Löbau betreffend;

vom 15ten Juli 1845.

Nachdem dem Ministerium des Innern von dem Directorium der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahn die Grundrisse, Pläne und Profile für die erste Section der zweiten Abtheilung



genannter Eisenbahn, den Tract von Baugen bis Löbau betreffend, zur Genehmigung vorgelegt worden sind und diese Genehmigung, nach vorgängiger Prüfung unter heutigem Tage erfolgt ist, so wird unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 4ten Mai 1844 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 160) andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Richtungslinie der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahn auf der genannten Bausection von Baugen bis Löbau die nachbenannten Flurbezirke:

Baugen,  
Strehla,  
Jehniß,  
Kuritz,  
Seculahora,  
Rabiß,  
Daranitz,  
Jenkwiß,  
Blöschau,  
Kubschütz,  
Ganiß Christina,  
Wadiß,  
Steindörffel,  
Pommritz,  
Wawitz,  
Kuppriß,  
Niethen,  
Kohlweija,  
Breitendorf,  
Eiseroda,  
Wohla,  
Nechen,  
Unwürde mit Laucha und  
Löbau

treffen wird.

Dresden, den 15ten Juli 1845.

Ministerium des Innern.  
von Falkenstein.

Demuth.

---

Letzte Absendung: am 30sten Juli 1845.

# Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen, 9<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1845.

---

## N<sup>o</sup> 42.) Verordnung,

Ernennungen in die erste Kammer der Ständeversammlung betreffend;

vom 16ten Juli 1845.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König  
von Sachsen &c. &c. &c. thun hiermit kund:

Da durch den Tod des Kreisdirectors zu Budissin Ernst Gustav von Gerßdorf auf Gröbitz und durch Veränderung in der Person des Bürgermeisters zu Schneeberg eine der § 63 der Verfassungsurkunde unter Nummer 14 und eine der ebendasselbst unter Nummer 16 bezeichneten Stellen in der ersten Kammer der Ständeversammlung zur Erledigung gelangt sind; so haben Wir zu deren Wiederbesetzung, für die erstgedachte

den Regierungsrath Albert von Carlowitz auf Naundorf und Oberschöna,  
für die letztgedachte

die Stadt Leisnig

ernannt und zu dessen Urkunde gegenwärtige Verordnung unter Vordruckung Unseres Königlich-sächsischen Siegels eigenhändig vollzogen.

Gegeben zu Dresden, am 16ten Juli 1845.

Friedrich August.



Johann Paul von Falkenstein.

**N<sup>o</sup> 43.) Verordnung,**

die Publication der mit den Fürstlich Neußischen Regierungen älterer und jüngerer Linie zu Ergänzung der Conventionen wegen gegenseitiger Bestellung der Forstverbrecher *ad forum delicti commissi* vom <sup>3ten September</sup> 1sten August 1823 und <sup>17ten Januar 1824</sup> 18ten December 1823 getroffenen nachträglichen Vereinbarung betreffend;  
vom 14ten Juli 1845.

Zwischen der Königlich Sächsischen und den Fürstlich Neußischen Regierungen älterer und jüngerer Linie sind zu Ergänzung der mit besagten Regierungen wegen gegenseitiger Bestellung der Forstverbrecher *ad forum delicti commissi* bereits früher abgeschlossenen Conventionen vom <sup>3ten September</sup> 1sten August 1823 und <sup>17ten Januar 1824</sup> 18ten December 1823 (Gesetzsammlung vom Jahre 1823 S. 107 fg. und vom Jahre 1824 S. 2 fg.) und um den im 2ten § der bemerkten Conventionen angedeuteten Zweck einer leichteren Entdeckung von Jagd- und Forstreveln, besonders Holzdieben, welche in dem Gebiete des einen oder des andern der contrahirenden Theile verübt werden, sicherer zu erreichen, nachträgliche Vereinbarungen getroffen worden.

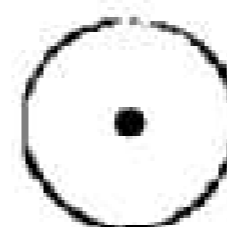
Die bezüglichen Bestimmungen sind in den sub C und D beigefügten diesseitigen Ministerialerklärungen vom 24ten März dieses Jahres, welche gegen gleichlautende Erklärungen der Fürstlich Neuß-Plauischen Regierung der älteren Linie zu Greiz vom 12ten Februar und der Fürstlich Neuß-Plauischen der jüngeren Linie gemeinschaftlichen Landesregierung zu Gera vom 6ten Februar dieses Jahres ausgewechselt worden sind, enthalten und werden, mit Genehmigung Sr. Königl. Majestät, zur Nachachtung in künftigen Fällen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 14ten Juli 1845.

**Ministerium der Justiz.**

von Koerneritz.

Fickelscherer.



Zwischen der Königlich Sächsischen und der Fürstlich Neußischen der älteren Linie Regierung ist zu Ergänzung der wegen gegenseitiger Bestellung der Forstverbrecher *ad forum delicti commissi* unterm <sup>3ten September</sup> 1sten August 1823 getroffenen Uebereinkunft Folgendes festgestellt worden:

Um den im zweiten Paragraphen jener Uebereinkunft angedeuteten Zweck, Jagd- und Forstrevell, besonders Holzdieben, welche in dem Gebiete des einen oder des andern der contrahirenden Theile verübt werden, leichter zu entdecken, sicherer zu erreichen, sind die beiderseitigen Regierungen dahin übereingekommen,

einander gegenseitig zu gestatten, die Spur der Forstfrevler durch die Förster, Waldwärter &c. bis auf eine Stunde Entfernung von der Grenze zu verfolgen und die Betroffenen zu pfänden, wogegen für den Fall, wenn die auf der Verfolgung eines Waldfrevlers begriffenen Förster und Waldwärter eine Hausfuchung in dem jenseitigen Gebiete für nöthig finden, sie solche an den Orten, wo der Sitz einer Gerichtsobrigkeit ist, bei dieser, an andern Orten aber bei den Gerichtspersonen (dem Bürgermeister oder Ortsschultheißen) anzuzeigen haben, von welchen sodann unverzüglich und zwar im letztern Falle mit Zuziehung eines Gerichtschöppen im Beisein des Requirenten die Hausfuchung erfolgen soll. Es sind jedoch diejenigen, welche einen Waldfrevler in das jenseitige Landesgebiet zu verfolgen sich veranlaßt gefunden haben, verpflichtet, das dem Verfolgten abgenommene Pfand sofort an die Gerichte abzuliefern, vor welchen die Untersuchung selbst zu führen ist.

Gegenwärtige

#### Erklärung

soll, nachdem sie in gleichlautenden Exemplarien von den beiderseitigen Behörden vollzogen und ausgewechselt worden ist, durch öffentliche Bekanntmachung in den beiderseitigen Landen Kraft erhalten und vom 1sten künftigen Monats April an in Wirksamkeit treten.

Dresden, am 24ten März 1845.

### Königlich Sächsische Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten.

(gez.) von Koerneritz.

(gez.) von Zschau.



Zwischen der Königlich Sächsischen und der Fürstlich Reußischen der jüngern Linie Regierung ist zu Ergänzung der wegen gegenseitiger Bestellung der Forstverbrecher ad forum delicti commissi unterm 

|                |      |
|----------------|------|
| 17ten Januar   | 1824 |
| 18ten December | 1823 |

 getroffenen Uebereinkunft Folgendes festgestellt worden:

Um den im zweiten Paragraphen jener Uebereinkunft angedeuteten Zweck, Jagd- und Forstfrevler, besonders Holzdieben, welche in dem Gebiete des einen oder des andern der contrahirenden Theile verübt werden, leichter zu entdecken, sicherer zu erreichen, sind die beiderseitigen Regierungen dahin übereingekommen, einander gegenseitig zu gestatten, die Spur der Forstfrevler durch die Förster, Waldwärter &c. bis auf eine Stunde Entfernung von der Grenze zu verfolgen und die Betroffenen zu pfänden, wogegen für den Fall, wenn die auf der Verfolgung eines Waldfrevlers begriffenen Förster und Waldwärter eine Hausfuchung in dem jenseitigen Gebiete für nöthig finden, sie solches an den Orten, wo der Sitz einer

Gerichtsobrigkeit ist, bei dieser, an andern Orten aber bei den Gerichtspersonen (dem Bürgermeister oder Ortschultheißen) anzuzeigen haben, von welchen sodann unverzüglich und zwar im letztern Falle mit Zuziehung eines Gerichtschöppen im Beisein des Requirenten die Haussuchung erfolgen soll. Es sind jedoch diejenigen, welche einen Waldsrevler in das jenseitige Landesgebiet zu verfolgen sich veranlaßt gefunden haben, verpflichtet, das dem Verfolgten abgenommene Pfand sofort an die Gerichte abzuliefern, von welchen die Untersuchung selbst zu führen ist.

Gegenwärtige

E r k l ä r u n g

soll, nachdem sie in gleichlautenden Exemplaren von den beiderseitigen Behörden vollzogen und ausgewechselt worden ist, durch öffentliche Bekanntmachung in den beiderseitigen Ländern Kraft erhalten und vom 1sten künftigen Monats April an in Wirksamkeit treten.

Dresden, am 24sten März 1845.

**Königlich Sächsische Ministerien  
der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten.**

(gez.) von Koenneritz.

(gez.) von Beschau.

**N<sup>o</sup> 44.) Verordnung,**

die Bekanntmachung der mit der Fürstlich Reußischen Regierung jüngerer Linie zu Gera getroffenen Uebereinkunft über die Leistung gegenseitiger Rechtshülfe betreffend;

vom 21sten Juli 1845.

In Verfolg der Verhandlungen, welche mit der Fürstlich Reußischen Regierung jüngerer Linie zu Gera wegen Feststellung der Grundsätze, nach denen von den Gerichtsbehörden der beiderseitigen Staaten durch Gestattung der Insinuation von Ladungen, Fügung auf Requisitionen in Rechtsachen und Vollstreckung rechtskräftiger Erkenntnisse gegenseitige Rechtshülfe geleistet werden soll, gepflogen worden sind, ist unter dem 12ten dieses Monats eine Uebereinkunft, zwar zunächst auf zwölf Jahre, vom 1sten August 1845 bis dahin 1857, jedoch dergestalt, daß, wenn Ein Jahr zuvor eine Kündigung nicht erfolgt, dieselbe anderweit als auf zwölf Jahre verlängert betrachtet werden solle, getroffen worden, welche mit der zwischen den Regierungen des Königreichs Sachsen und des Herzogthums Sachsen-Meiningen unterm 20sten Juni 1840 geschlossenen (Gesetzsammlung Seite 137 — 146) durchgängig übereinstimmt.

Solches wird mit Genehmigung Sr. Königl. Majestät zur Nachachtung in künftigen Fällen und unter der Bemerkung, daß es in Ansehung der Gestellung der Forstverbrecher



bei der Uebereinkunft vom  $\frac{18ten\ December\ 1823}{17ten\ Januar\ 1824}$  und  $\frac{6ten\ Februar\ 1845}{24ten\ März}$  (Gesetzsammlung vom Jahre 1824 Seite 2 fg. und Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1845 Seite 103 fg.) bewendet, hiermit bekannt gemacht.

Dresden, den 21sten Juli 1845.

**Ministerium der Justiz.**  
von Koerneritz.

Fickelscherer.

---

**N<sup>o</sup> 45.) Verordnung,**

die Abwartung gerichtlicher Termine durch Rechtsandidaten in Nachvollmacht der in der Sache beauftragten legitimirten Sachwalter betreffend;

vom 24sten Juli 1845.

Es ist in Erwägung gekommen, in wie weit ein Advocat bei gerichtlichen Terminen, die er in Vollmacht seiner Partei, oder, wenn die letztere selbst erscheint, als deren Beistand abzuwarten hat, sich durch einen zur Praxis noch nicht admittirten Rechtsandidaten vertreten lassen möge, da hierunter bisher nicht durchgehends gleiche Grundsätze befolgt worden sind.

Ist nun die Zulassung dieser Vertretung eben so im Interesse der Rechtsandidaten, damit dieselben Gelegenheit erhalten, in diesem Theile der Praxis sich Uebung und Haltung anzueignen, wie im Interesse der practicirenden Sachwalter, um die ihnen ertheilte Vollmacht in Behinderungsfällen nach Befinden auf die in ihren Expeditionen beschäftigten und deshalb mit den von ihnen zu besorgenden Angelegenheiten besonders vertrauten Rechtsandidaten übertragen zu können, für wünschenswerth zu achten, so ergiebt sich auch in Rücksicht auf die Parteien dagegen kein Bedenken, sobald der zu substituirende Candidat die Behufs der Ausübung der juristischen Praxis erforderlichen Probefchriften bereits gefertigt und deren Approbation erlangt hat.

In Ansehung dieser Rechtsandidaten ist daher, wie mit Allerhöchster Genehmigung hierdurch verordnet wird, zu gestatten, daß dieselben gerichtliche Termine, mit und ohne Beisein der Partei, für die in der Sache selbst beauftragten Sachwalter, von welchen sie deshalb Nachvollmacht beibringen, abwarten. Es sind auch in diesem Falle die taxmäßigen Gebühren wegen Abwartung des Termins, die jedoch nur der Hauptbevollmächtigte für sie mit in Ansatz zu bringen hat, zu passiren.

Dresden, den 24sten Juli 1845.

**Ministerium der Justiz.**  
von Koerneritz.

Fickelscherer.

**N<sup>o</sup> 46.) Verordnung,**

das Brandversicherungswesen und die Privat-Feuerversicherungsanstalten betreffend ;

vom 25ten Juli 1845.

Das Ministerium des Innern findet Sich bewogen, in Bezug auf die in der Verordnung der vormaligen Landesregierung vom 23ten Juli 1828, dem Gesetze vom 14ten November 1835, der Ausführungsverordnung von demselben Tage und der Verordnung vom 13ten December 1836 (Gesetzsammlung vom Jahre 1828 Seite 187 fg., Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835 Seite 523 fg. und Seite 547 fg. und vom Jahre 1836 Seite 326 fg.) enthaltenen, das alterländische Brandversicherungswesen und die Privat-Feuerversicherungsanstalten betreffenden Vorschriften, Nachstehendes zu bestimmen und beziehentlich einzuschärfen.

(Zu § IV der Verordnung vom 23ten Juli 1828 und § 12 der Verordnung vom 13ten December 1836.)

§ I. Bei Ertheilung der Erlaubniß zur Uebernahme von Agentschaften oder ähnlichen Vollmachten für die concessionirten Privat-Feuerversicherungsgesellschaften, ist jederzeit nicht nur auf die Größe und den Umfang des betreffenden amtshauptmannschaftlichen Bezirks, sondern auch auf die Gesamtzahl der, in dem letztern für sämtliche concessionirte Versicherungs-gesellschaften überhaupt, bereits mit der vorgeschriebenen Erlaubniß vorhandenen Agenten, Rücksicht zu nehmen, das wirkliche Bedürfniß danach zu bemessen und über das Letztere nicht hinauszugehen.

Auch in dem Falle, wenn durch die Bewilligung eines Erlaubnißgesuches der vorgedachten Art, die in § 12 der Verordnung vom 13ten December 1836 bestimmte Normalzahl der Agenten nicht überschritten werden sollte, ist die Entschließung der Brandversicherungscommission einzuholen, wenn über das Vorhandensein des Bedürfnisses zu weiteren Concessionirungen zwischen der betreffenden Ortsobrigkeit und der Bezirksamts-hauptmannschaft eine Meinungsverschiedenheit stattfindet.

Uebrigens sind die Agenten und Bevollmächtigten hinsichtlich ihrer Geschäftsbeforgung auf den Bezirk der Amtshauptmannschaft beschränkt, mit deren Genehmigung ihnen die Erlaubniß dazu von der Obrigkeit ihres Wohnorts ertheilt worden ist.

(Zu § 7 des Gesetzes vom 14ten November 1835 und § 62 a der Ausführungsverordnung von demselben Tage.)

§ 2. Die Obrigkeiten haben in den Fällen, wo ihnen die beabsichtigte Versicherung bei einer concessionirten Privat-Feuerversicherungsgesellschaft zur Prüfung und Genehmigung angezeigt wird, in der nach Befinden hierauf zu ertheilenden Genehmigungsbescheinigung, es mag nun diese sofort auf die Declaration gebracht, oder besonders ausgestellt werden, außer dem Vor- und Zunamen des Versicherers und dessen Wohnorte, jedesmal die Zeitdauer der Genehmigung (mit Bemerkung des Tages vom Anfange und Ablaufe der Genehmigungsfrist), ferner die Nummer und den Buchstaben, unter welchen die Gebäude, in denen sich das zu versichernde Mobiliar befindet, oder das Grundstück, zu dem das Mobiliar gehört, in dem Brandversicherungscataster eingetragen sind, und den Umstand: ob der Versicherer Miethbewohner, Pächter, oder Eigenthümer des Grundstücks ist, genau anzugeben.

Hiernächst erwartet Man, daß die Obrigkeiten die Beschlußnahme auf die bei ihnen an-

gebrachten derartigen Genehmigungsgefuche, sowie die Ausbändigung der darnach dem Ansuchenden auszustellenden Bescheinigung, oder die nach Befinden demselben dieserhalb zu ertheilende abfällige Bescheidung pflichtmäßig auf alle Weise beschleunigen werden.

Auch wird den Obrigkeiten noch bemerlich gemacht, daß es im Allgemeinen zulässig ist, die obrigkeitliche Genehmigung zu Versicherungen der gedachten Art, nach Befinden und dafern nicht besondere erhebliche Bedenken in einzelnen Fällen dagegen obwalten sollten, auf eine längere Zeitdauer, als die eines Jahres, und selbst auf mehrere Jahre, zu ertheilen.

§ 3. In den Fällen, wo eine Verlegung der gegen Verlust bei Feuergefahr, mit bereits ertheilter obrigkeitlicher Genehmigung versicherten Mobiliargegenstände in andere Localitäten, während des Laufs der Versicherungsfrist, stattfindet, ist Folgendes zu beobachten: (Zu § VI pct. 2 der Verordnung v. 23ten Juli 1828 und § 9 pct. d der Verordnung vom 13ten December 1836.)

a.) Wird bei einer solchen Dislocation zugleich eine wirkliche und wesentliche Veränderung der Versicherung selbst, nämlich hinsichtlich der versicherten Gegenstände oder der Versicherungssummen, insbesondere eine Erhöhung der letzteren vorgenommen, so ist wie bei Prolongationen abgelaufener Versicherungen zu verfahren, mithin zur Fortsetzung der Versicherung eine anderweite Genehmigung der betreffenden Ortsobrigkeit erforderlich.

b.) Ist mit dem Umzuge der gedachten Art eine solche Veränderung der Versicherung nicht verbunden und findet die Dislocation nur an dem bisherigen Orte und in dem Bezirke derselben Obrigkeit statt, welche zu dem ursprünglichen Abschlusse der noch laufenden Versicherung die Genehmigung ertheilt hat; so genügt es, wenn dießfalls der betreffende Agent oder Bevollmächtigte den Umzug der Ortsobrigkeit anzeigt.

Werden aber

c.) die versicherten Gegenstände bei einem solchen Umzuge an einen in den Bezirk einer andern Obrigkeit gehörigen Ort, als derjenigen, welche zum Abschlusse der Versicherung die Genehmigung ertheilt hat, versetzt, so bedarf es zwar einer ausdrücklichen Genehmigung der betreffenden neuen Ortsobrigkeit auf die Zeitdauer der bereits früher ertheilten obrigkeitlichen Genehmigung ebenfalls nicht; es ist jedoch in diesem Falle der Obrigkeit des Orts, an welchen die versicherten Mobilien gebracht worden, nicht allein von den betreffenden Agenten oder Bevollmächtigten, der Umzug unter specieller Angabe der versicherten Gegenstände und der Versicherungssummen, sowie der Zeit, auf welche die Versicherung abgeschlossen und die obrigkeitliche Genehmigung vorher ertheilt worden, zur Kenntnißnahme anzuzeigen, sondern auch von dem Eigenthümer dieser Mobilien der Versicherungsschein (Police) zu produciren.

Außerdem haben die concessionirten Asscuranzanstalten alle derartige Veränderungen in die von ihnen nach § 9 d und § 10 der Verordnung vom 13ten December 1836 zur Brandversicherungscommission einzureichenden vierteljährlichen Uebersichten mit aufzunehmen.

§ 4. Den Obrigkeiten wird die ihnen nach der Bestimmung des nebenangezogenen Verordnungsparagraphen obliegende Verpflichtung, auch nach ertheilter Genehmigung einer Versicherung, über letztere ferner noch gehörige Aufsicht zu führen und, bei ihnen hierunter (Zu § X der Verordnung vom 23ten Juli 1828.)

beigehenden Bedenken, nach Maaßgabe jener Vorschriften zu verfahren, hiermit in Erinnerung gebracht und die genaue Beobachtung dieser Bestimmung ernstlichst anempfohlen.

Uebrigens haben die Obrigkeiten in allen den Fällen, wo sich eine von den in § X der Verordnung vom 23ten Juli 1828 angeordneten Mittheilungen an die Privataffecuranzanstalten nothwendig macht, deshalb gleichzeitig an die Brandversicherungscommission Anzeige zu erstatten.

(Zu § XI der  
Verordnung  
vom 23ten Juli  
1828.)

§ 5. Da wahrzunehmen gewesen, daß die Vorschrift des nebenbemerkten Spthen meist nur erst in Folge jedesmaliger besonderer Erinnerung befolgt worden ist; so wird die Beobachtung solcher Vorschrift hierdurch mit dem Bemerkten eingeschärft, daß, unerwartet der durch das Generale vom 21sten Juli 1804 § 3 (Cod. Aug. 3te Fortsetzung, Abth. 1, Seite 424 fg.) vorgeschriebenen Einsendung der über die Erörterung der Entstehungursache eines Brandes anzulegenden besondern Acten, schon in dem Hauptberichte, welcher über jeden stattgefundenen Immobilienbrandschaden nach § 64 des Gesetzes vom 14ten November 1835 zur Brandversicherungscommission zu erstatten, jedesmal mit anzugeben ist: ob und mit welchen Summen und bei welcher Privat-Feuerversicherungsanstalt ein Jeder von den Abgebrannten ohne Unterschied, ob derselbe Besizer des vom Brande betroffenen Grundstücks oder bloß Miethbewohner oder Pächter desselben ist, sein Mobilienvermögen versichert hat.

(Zu §§ 35 und  
56 der Ausführungs-  
verordnung vom 14ten  
November  
1835.)

§ 6. Die Vorschrift, nach welcher von den Ortsbehörden die in deren Verwaltungsbezirke entstandenen Schadensfeuer der Brandversicherungscommission anzuzeigen sind, ist auf alle und jede vorkommende Brände — ohne Unterschied, ob ein Immobilienbrandschaden zu vergüten ist, oder nicht — zu beziehen.

Auch wird dabei zugleich die gehörige Beobachtung der Bestimmung des § 3 des Generale vom 21sten Juli 1804 wegen der an die Brandversicherungscommission zu bewirkenden Einsendung der über die Entstehung eines Brandes gehaltenen Untersuchungsacten, nachdem diese vorerst der betreffenden Kreisdirection vorgelegen haben, hierdurch mit der Anweisung eingeschärft, der fraglichen Vorschrift jedesmal ohne weitere besondere Erinnerung nachzukommen.

(Zu § 9 der  
Verordnung  
vom 13ten De-  
cember 1836.)

§ 7. Außer den, nach nebenstehendem § beizubringenden Nachweisungen, haben die Privat-Feuereffecuranzanstalten noch die Instructionen ihrer Agenten und sonstigen Bevollmächtigten, nebst den Prämientarifen, an die Brandversicherungscommission einzureichen, auch dieser letzteren Behörde die etwa vorkommenden Abänderungen derselben jederzeit anzuzeigen.

Nach dieser Verordnung haben sich Alle, die solche angeht, gebührend zu achten.

Dresden, den 25ten Juli 1845.

**Ministerium des Innern.**  
von Falkenstein.

Ruhn.



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

10<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1845.

## N<sup>o</sup> 47.) D e c r e t

wegen Concessionirung der Löbau-Zittauer Eisenbahngesellschaft und wegen  
Bestätigung ihrer Statuten;

vom 25ten Juni 1845.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König  
von Sachsen &c. &c. &c.

thun hiermit kund und zu wissen, daß Wir, nachdem sich zum Baue und Betriebe der in der unterm 22sten August 1844 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 235 fg.) der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahngesellschaft verliehenen Concession mit begriffenen, in die Sächsisch-Schlesische Eisenbahn einmündenden Flügelbahn von Löbau nach Zittau eine besondere Actiengesellschaft gebildet hat, derselben auf Grund der Bestimmung im § 1 unter 3 des Gesetzes vom 10ten August 1837 (Gesetz- u. Verordnungsblatt Seite 74) sowie des für diesen Fall in den Concessionsbedingungen für die Sächsisch-Schlesische Eisenbahngesellschaft § 3 geschehenen Vorbehalts die erforderliche Concession unter den aus der Anlage unter O. ersichtlichen Bedingungen ertheilt, auch die entworfenen und vorher von Unsern Ministerien der Justiz und des Innern geprüften Statuten in der Maasse, wie solches die fernere Anfüge unter H. besagt, bestätigt haben.

Wir finden Uns jedoch bewogen, hierbei zu bestimmen, daß die im § 4 der Concessionsbedingungen dem Staate vorbehaltene Betheiligung mit dem vierten Theile des Anlagecapitals, sowie die damit zusammenhängende Festsetzung im § 21 d der Concessionspuncte in dem Falle als erledigt und sowohl auf Seiten des Staats als der Gesellschaft als unverbindlich zu betrachten sei, daß vom Staate übernommene Actienquantum aber, gegen Zurückgewährung der darauf bereits geleisteten Einschüsse, an die Gesellschaft zur freien Disposition zurückzufallen habe, wenn Unsere Ministerien der Finanzen und des Innern die Absicht der Staatsregierung, von der fraglichen Betheiligung wiederum zurückzutreten, dem Gesellschaftsdirectorium bis zum 1sten April 1846 erklärt haben sollten.



Wir wollen, daß dem Inhalte sowohl der Concessionsbedingungen, als der Statuten von Jedermann, den es angeht, auf das Pünctlichste Folge gegeben werde, und haben zu dessen Beurkundung gegenwärtiges

Concessions- und Bestätigungsdecret

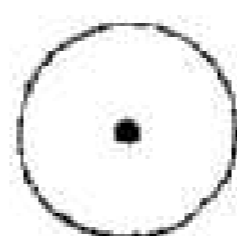
unter eigenhändiger Vollziehung ertheilt, auch demselben Unser Königlichcs Siegel beifügen lassen.

So gegeben zu Dresden, den 25sten Juni 1845.

Friedrich August.



Julius Traugott Jakob von Koerneritz.  
Johann Paul von Falkenstein.



## Concessionsbedingungen für die Löbau-Zittauer Eisenbahngesellschaft.

---

§ 1. Der unter dem Namen: „Löbau-Zittauer Eisenbahngesellschaft“ gebildeten Actiengesellschaft, welche ihren Sitz in Zittau hat, wird zum Baue und zum Betriebe einer an die Sächsisch-Schlesische Eisenbahn sich anschließenden und in dieselbe einmündenden Eisenbahn von Löbau nach Zittau unter nachfolgenden Bedingungen und näheren Bestimmungen Concession ertheilt.

§ 2. Die Concession begründet für die genannte Actiengesellschaft ein ausschließendes Recht dergestalt, daß derselben gegen alle gleichartige, die Verbindung der nämlichen Endpunkte auf directem Wege bezweckende Unternehmungen ein Verbotungsrecht zusteht, unbeschadet jedoch des Rechts der Staatsregierung, in Zukunft nach Befinden ähnliche, auf Beschleunigung des Transports von Personen und Sachen berechnete Unternehmungen, welche keine Eisenbahnen sind, ohne Unterschied des Tracts zu concessioniren.

§ 3. Das Anlagecapital für die § 1 gedachte Eisenbahn wird vorläufig auf zwei Millionen Thaler festgestellt, die sich unter 20000 Actien à 100 Thaler vertheilen.

Zu jeder Erhöhung dieses Anlagecapital's, sie geschehe durch Ausgabe neuer Actien oder durch Aufnahme eines Anlehns, ist Genehmigung der Staatsregierung erforderlich.

§ 4. Das § 3 bestimmte Anlagecapital wird zum vierten Theile mit 5000 Actien vom Staate übernommen.

§ 5. Der Staat hat rücksichtlich seines Antheils am Actien capitale (§ 4) mit den übrigen Actionärs gleiche Rechte auszuüben und gleiche Verbindlichkeiten zu erfüllen, insoweit nicht unten § 21 etwas anderes ausdrücklich festgesetzt ist.

§ 6. Der zu statutenmäßiger Verzinsung der während der Bauzeit auf die Actien zu leistenden Einzahlungen erforderliche Bedarf ist aus dem Anlagecapitale (§ 3) vorstufweise zu entnehmen, der Gesamtbetrag dieser Entnehmungen aber künftig nach vollendetem Bahnbaue zum Anlagecapitale hinzuzuschlagen und, soweit nöthig, entweder durch Creirung neuer Actien oder auf sonst geeignete Weise zu decken.

§ 7. Die Eisenbahngesellschaft ist, der Regierung gegenüber, verpflichtet, die Eisenbahn von Löbau nach Zittau in der aus dem vorzulegenden und zu genehmigenden Bau-

pläne sich ergebenden Richtung vollständig auszuführen und innerhalb dreier Jahre dergestalt zu vollenden, daß sie mit dem Zeitpunkte der Eröffnung des Betriebs auf der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahn von Dresden bis Görlitz und längstens mit dem 1sten Juli 1847 ihrer ganzen Ausdehnung nach in Betrieb gesetzt werden kann.

Der Plan für die Vertheilung des Baues auf die einzelnen Baujahre wird, auf Vorschlag des Gesellschaftsdirectoriums, von der Regierung festgesetzt.

Die Ausführung des Baues und der künftige Betrieb erfolgt unter der Leitung des Directoriums durch die von demselben anzustellenden Techniker, aber unter der technischen Oberaufsicht und Controle der Staatsregierung. Der Oberingenieur der Bahn, nicht minder der nach Vollendung des Baues als Betriebsdirigent anzustellende Techniker sind der letztern zur Bestätigung zu präsentiren.

§ 8. Die Spurweite auf der Eisenbahn von Löbau nach Zittau hat, wie auf den übrigen Sächsischen Eisenbahnen, 4 Fuß  $8\frac{1}{2}$  Zoll Englischen Maaßes im Lichten der Schienen zu betragen.

Der Bahnkörper ist durchgängig in der für ein Doppelgleis erforderlichen Kronenbreite von mindestens 14 Dresdner Ellen herzustellen, die Gesellschaft aber verpflichtet, mit der Legung des zweiten Schienengleises, insoweit nicht einzelne Bahnstrecken gleich Anfangs damit zu versehen sind, in dem Verhältnisse vorzuschreiten, in welchem die Bedürfnisse des zunehmenden Verkehrs nach dem Ermessen der Regierung solches erheischen.

Die Steigungsverhältnisse und Krümmungshalbmesser der Bahnlinie;  
 die Wahl des Systems für den Oberbau und der bewegenden Kraft (Locomotiven);  
 die Veranstellungen für die Kreuzung der Bahn mit den öffentlichen Straßen;  
 die Wahl der Stationsorte und Anhaltepunkte;  
 die Anlage und Einrichtung der Bahnhöfe;  
 die Projectirung der wichtigeren Hoch- und Kunstbauten überhaupt  
 unterliegen der speciellen Genehmigung der Staatsregierung.

§ 9. Die Gesellschaft, als Eigenthümerin der Bahn, ist ausschließlich berechtigt, dieselbe zur Transportbeförderung zu benutzen, dagegen aber verpflichtet, den Betrieb auf selbiger, sowohl was den Personen- als was den Waaren-Transport anlangt, auf eine dem jeweiligen Bedürfnisse des Verkehrs entsprechende Weise einzurichten und im Gange zu erhalten. In dieser Hinsicht liegt ihr namentlich ob:

- a) die Eisenbahn stets in gutem und fahrbarem Stande zu erhalten und tüchtige, dem Bedürfnisse des Verkehrs angemessene und die Sicherheit der Reisenden nicht gefährdende Beförderungsmittel für den Transport von Personen, Waaren und Thieren in hinlänglicher Anzahl zu stetem Gebrauche bereit zu halten, sowie auch die Beförderung selbst ohne persönliche Begünstigung nach Maaßgabe der Zeit- und Reihenfolge der Anmeldung und Aufgabe zu besorgen;

- b) den Betrieb auf der Eisenbahn von Löbau nach Zittau in die nöthige Uebereinstimmung mit dem Betriebe auf der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahn zu bringen;
- c) dann, wenn durch Beschädigungen oder Unfälle und Naturereignisse die Bahnverbindung eine Unterbrechung erleidet, für schleunigste Wiederherstellung und Eröffnung dieser Verbindung Sorge zu tragen, auch die bereits zum Transport übernommenen Personen und Güter ohne Erhöhung ihrer Tariffäge unverzüglich an die bedungenen Bestimmungsorte mit andern, als ihren eigenthümlichen Transportmitteln befördern zu lassen.

Zu Erfüllung dieser Obliegenheiten kann die Gesellschaft Seiten der Aufsichtsbehörde durch nach Befinden mit Strafauflagen zu verbindende Anordnungen angehalten werden. Bleiben auch diese fruchtlos, so hat sie sich zu gewärtigen, daß ihr die Verwaltung des Bahnbetriebs werde entzogen und der letztere für ihre Rechnung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit unter Sequestration werde gestellt werden.

§ 10. Der Gesellschaft ist gestattet, die Ausübung des ihr durch § 9 zugestandenen ausschließlichen Betriebsrechts gegen Uebnahme der entsprechenden Verpflichtungen pachtweise auf die Sächsisch-Schlesische Eisenbahngesellschaft zu übertragen. Der zu dem Ende zwischen beiden Gesellschaften abzuschließende Vertrag unterliegt der Genehmigung der Staatsregierung, welche sich überdieß ausdrücklich das Recht vorbehält, ein dießfalliges Abkommen durch ihre Dazwischenkunft zu vermitteln, wenn es sich im öffentlichen Interesse als wünschenswerth darstellen sollte.

§ 11. In Betreff des Verhältnisses des Löbau-Zittauer Eisenbahnunternehmens zur Post, insbesondere der Entschädigung, welche der letztern von der Gesellschaft für die zu deren Gunsten erfolgende Verzichtleistung auf das Vorrecht der der Post ausschließlich zustehenden regelmäßigen Personenbeförderung für die ganze Länge des § 1 gedachten Eisenbahntractats zu gewähren ist, sowie über die der Postanstalt gegenüber von der Gesellschaft sonst zu übernehmenden Verbindlichkeiten sind in der Beilage A. die näheren Festsetzungen enthalten. Die Gesellschaft hat sich daher diesen Bedingungen, welche als integrierender Bestandtheil gegenwärtiger Concessionsurkunde anzusehen sind, zu unterwerfen und durch das Gesellschafts-directorium denselben pünctlich Folge leisten zu lassen.

§ 12. Um von der Eisenbahn von Löbau nach Zittau auch für die Zwecke der Militärverwaltung den durch das öffentliche Interesse gebotenen ungehinderten Gebrauch machen zu können, so wird in dieser Hinsicht folgendes festgesetzt:

1.) die Gesellschaft ist verpflichtet:

- a) Militärpersonen und Militäreffecten, welche der Eisenbahn auf Anordnung der oberen Militärbehörden, mit Einschluß der Regimentscommandanten und der Commandanten anderer selbstständiger Truppenabtheilungen, zum Transport überwiesen werden, stets vorzugsweise vor andern Reisenden und Transportgegen-

ständen, mit alleiniger Ausnahme der für Rechnung der beteiligten Postanstalten zu bewirkenden Sendungen, anzunehmen und mittelst der gewöhnlichen Wagenzüge zu befördern, nur müssen dieselben zwei Stunden vor der Abfahrtszeit angemeldet werden;

- b) zu Fortschaffung größerer Truppenabtheilungen, für welche die gewöhnlichen Wagenzüge nicht zureichen, Extrazüge zur Disposition der Militärverwaltung zu stellen, soweit die disponiblen Transportmittel ohne Störung des regelmäßigen Bahnbetriebs es gestatten.

Officiere und ihnen gleich zu achtende Militärbeamte werden in beiden Fällen in den höheren, Unterofficiere und Soldaten in den unteren Wagenklassen untergebracht.

- 2.) Das Fahrgeld wird in dem Falle unter 1 a bei Personentransporten nach Verhältniß von höchstens  $\frac{2}{3}$  des für die betreffende Wagenklasse bestehenden Sages bezahlt, dagegen erfolgt bei Transporten von Militäreffecten, einschließlich der Fuhrwerke und Geschütze, die Vergütung nach dem für Productenfracht festgesetzten Tariffage in allen den Fällen, wenn die zu transportirenden Gegenstände nicht selbst Producte sind. Bei letzteren tritt eine Ermäßigung von 25 p. C. ein.

Die auf Requisition der Militärbehörde gestellten Extrazüge werden nach Zahl der benöthigten Wagen in der Art vergütet, daß für jeden Wagen, gleichviel ob Personen oder Effecten zu transportiren sind, der Tariffatz für 80 Centner Productenfracht nach Verhältniß der zurückgelegten Meilenzahl entrichtet wird.

Wagen erster und zweiter Classe können zu dergleichen Extrazügen nur dann verlangt werden, wenn mit den Truppen Officiere zu transportiren sind.

- 3.) Wenn in Folge von Bundesbeschlüssen oder anderen außerordentlichen Umständen eintretende militärische Dispositionen und Truppenbewegungen eine ausgedehntere militärische Benutzung der Eisenbahn erheischen, so behält sich die Regierung vor, den Gebrauch der Bahn zu ändern, als zu Militärzwecken zu Gunsten der eignen, sowie fremder, zum deutschen Bundesheere gehörigen Armeeabtheilungen soweit zu beschränken, als es ihr zu ungestörter Förderung der Militärtransporte nöthig erscheint. Die Vergütung erfolgt auch in diesen Fällen nach den unter 2 bestimmten Grundsätzen. Müssen jedoch in Folge jener Maaßregeln andere Transporte ganz aufhören, oder muß deren Zahl soweit vermindert werden, daß nur die Hälfte oder noch eine kleinere Zahl der gewöhnlichen Fahrten stattfinden kann, so tritt für Militärpersonen und die Militärtransporte der volle, nach dem ordentlichen Bahntarife zu bemessende Fahrpreis ein.

§ 13. Der Bahntarif und der Fahrplan, sowie jede Abänderung derselben unterliegen der Genehmigung der Staatsregierung.



§ 14. Die Obliegenheiten der Löbau-Zittauer Eisenbahngesellschaft bezüglich der Handhabung der Bahnpolizei und der Ausübung des Aufsichtsrechtes der Regierung über die Eisenbahn und deren Betrieb in technischer Hinsicht sind nach den deshalb bestehenden oder noch zu erlassenden allgemeinen und speciellen Verwaltungsnormen zu beurtheilen, denen die Gesellschaft sich zu unterwerfen hat.

§ 15. Denjenigen Anordnungen und Einrichtungen, welche theils in Hinsicht auf die polizeiliche Beaufsichtigung des Reise- und Transportverkehrs auf der Eisenbahn von Löbau nach Zittau theils zu dem Zwecke, um den letztern den bestehenden Zollverhältnissen anzupassen, sowohl in Beziehung auf das Inland als dem Auslande gegenüber von der Regierung getroffen werden dürften, ist von der Gesellschaft unbedingt Folge zu leisten. Namentlich ist sie verpflichtet, auf allen Bahnhöfen, wo es für erforderlich erachtet wird, eine geeignete Localität zum Polizeibüreau anzuweisen, nicht minder alle für jenen Dienst bestimmte Polizeibeamten, welche die Züge regelmäßig begleiten, oder in besondern Aufträgen die Bahn bereisen, sowie alle Gensdarmen auch Zoll- und Steuerofficianten in Dienstkleidung unentgeltlich zu befördern.

§ 16. Der durch die Aufstellung von Hülfsgensdarmen zur polizeilichen Beaufsichtigung der Eisenbahnarbeiter während der Bauzeit entstehende außerordentliche Aufwand ist von der Gesellschaft zu ersetzen.

§ 17. Die Gesellschaft ist verbunden, den Anschluß anderer Eisenbahnunternehmungen an ihre Bahn, es möge die beabsichtigte neue Bahn in einer Fortsetzung oder in einer Seitenverbindung bestehen, geschehen zu lassen und für den Fall eines solchen die durch die Herstellung eines geregelten und zusammenhängenden Verkehrs von einer Bahnlinie auf die andere bedingten Anstalten und Betriebseinrichtungen zu treffen.

Kommt hierüber unter den theilhaftigen Bahnverwaltungen eine gütliche Vereinigung nicht zu Stande, so fällt die Regulirung des Verhältnisses der Entscheidung der Regierung anheim.

§ 18. Wenn in Folge des Baues der Eisenbahn zum Zwecke der Verbindung der Bahnhöfe und Anhaltepunkte mit den nächstgelegenen Orten oder Straßen die Anlegung neuer oder der Umbau und die grundhästere Herstellung schon vorhandener Wege und Straßen nach straßenpolizeilichem Ermessen sich nöthig macht, so fällt der durch diese Veranstaltungen entstehende Bau- und Unterhaltungsaufwand der Eisenbahngesellschaft zur Last, insoweit nicht nach Beschaffenheit der Umstände eine Mitleidenheit der betreffenden Flurgemeinde oder sonstiger Baupflichtiger einzutreten hat, worüber die Entscheidung der Regierung zusteht.

§ 19. Für Kriegsbeschädigungen und Demolirungen, es mögen solche vom Feinde ausgehen, oder im Interesse der Landesvertheidigung veranlaßt werden, sowie für etwaige, durch außerordentliche Ereignisse bedingte, zeitweilige Unterbrechungen des Bahnbetriebs kann

die Gesellschaft vom Staate einen Ersatz nicht in Anspruch nehmen; es wäre denn, daß eintretenden Falls den durch Krieg beschädigten Staatsangehörigen überhaupt durch ein Landesgesetz oder durch Staatsverträge ein Schädenanspruch zugestanden würde.

§ 20. Die Gesellschaft, als Inhaberin eines gewerblichen Unternehmens, ist der Gewerbesteuer in Gemäßheit des Gewerbesteuergesetzes unterworfen. Sie soll jedoch während der drei Baujahre, sowie während fernerer drei Jahre nach Ablauf derselben eine Befreiung davon zu genießen haben.

§ 21. Die innere Organisation des Actienvereins ist Sache des gleichzeitig zur Bestätigung gelangenden Gesellschaftsstatuts. Es sind jedoch für selbige, insbesondere was die Stellung der Regierung als Theilhaberin am Actienunternehmen anlangt, folgende Bestimmungen als maßgebend zu betrachten:

- a) das Gesellschaftsdirectorium, welches aus drei Mitgliedern besteht, hat seinen Sitz in Zittau;
- b) die Staatsregierung ernennt unabhängig von der Gesellschaft ein Mitglied des Directoriums;
- c) als Organ für die Beziehungen der Staatsregierung zur Actiengesellschaft wird ein Regierungskommissar bestellt. Derselbe hat nächst seiner statutenmäßigen Stellung, dem Gesellschaftsausschusse und der Generalversammlung gegenüber, insbesondere auch das Recht, von den Verhandlungen des Directoriums nach Befinden durch persönliche Theilnahme an den Sitzungen fortwährende Kenntniß zu nehmen und die Ausführung solcher Beschlüsse, gegen die ihm im Interesse der Staatsregierung oder des Unternehmens überhaupt erhebliche Bedenken beigeen, bis auf Einholung höherer Entschliesung durch seinen Einspruch zu verhindern;
- d) der Staat übt das wegen seines Antheils am Actienkapitale (§ 4) in den Generalversammlungen ihm zukommende Stimmrecht durch einen besondern Bevollmächtigten aus, welchem in jeder Generalversammlung eine dem vierten Theile der von den gegenwärtigen Actionärs geführten Stimmenzahl gleiche Zahl an Stimmen zufließt, so daß er jederzeit ein Fünftheil sämmtlicher Stimmen in der Generalversammlung vertritt.

Sollte sich aber die Regierung eines Theils der von ihr ursprünglich übernommenen Actienquote entäußert haben, so ändert sich obiges Verhältniß dahin, daß ihr Bevollmächtigter für jedes volle Tausend der zu dem Zeitpunkte der Generalversammlung dem Staate zugehörigen Actien zu fünf und zwanzig Stimmen berechtigt ist, dergestalt jedoch, daß auch in diesem Falle die Gesamtzahl der von dem Bevollmächtigten des Staats zu führenden Stimmen das festgesetzte Quotalverhältniß eines Fünftheils der sämmtlichen in der Generalversammlung vertretenen Stimmen nicht überschreiten darf.

Die Legitimation des Bevollmächtigten wird durch ein vom Finanzministerium ausgestelltes Attest über die Zahl der im Besitze und der Verwahrung der Hauptstaatskasse befindlichen Actien der Eisenbahn von Löbau nach Zittau bewirkt;

- e) von dem nach Gewährung einer Dividende von 4% für das gesammte Actiencapital sich ergebenden Reinertrage ist die Hälfte, bis zum Betrage eines halben Procentis, zu Ansammlung eines Reservefonds zurückzulegen. Dieser Betrag kann durch Beschluß des Directoriums und Gesellschaftsausschusses, mit Zustimmung der Regierung, bis auf 1% erhöht werden. Der Bestand des Reservefonds soll sich jedoch nicht höher, als 5% des Anlagecapitals (§ 3) belaufen;
- f) Zweifel, welche sich über die Auslegung einzelner Bestimmungen des Statuts ergeben, gehören in letzter Instanz zur Entscheidung der Regierung.

§ 22 Die Regierung behält sich das Recht vor, das Eigenthum der Eisenbahn von Löbau nach Zittau nebst Zubehör mittelst Kaufs für den Staat zu erwerben.

Die Ausübung dieses Ankaufsrechts unterliegt folgenden näheren Bestimmungen:

- a) dasselbe kann, insofern nicht die Bahn schon früher im Wege freier Vereinigung in den alleinigen Besitz des Staats übergegangen sein sollte, nicht vor Ablauf des 25sten Betriebsjahres nach Eröffnung der ganzen Bahnlinie, der Gesellschaft gegenüber, geltend gemacht werden;
- b) bei Bestimmung der den Actionärs zu gewährenden Entschädigung wird der denselben im Durchschnitte der letzten 10 Jahre vor Realisirung des Kaufgeschäftis wirklich zu Gute gekommene Dividendengenuß in nachstehender Weise als Maßstab zu Grunde gelegt:
- aa) zum Behuf dieser Berechnung ist zunächst der höchste und der niedrigste der in dem 10-jährigen Zeitraume auf die einzelnen Actien ausgefallenen Jahreserträge auszuscheiden und die Summe der übrigen, mit 8 getheilt, als Durchschnittsdividende zu betrachten;
- bb) hat hiernach die letztere 4% oder weniger betragen, so erhalten die Actionärs den Nennwerth der Actien voll vergütet;
- cc) stellt sich die durchschnittliche Dividende über 4%, so sind die Actionärs für diesen Mehrbetrag überdies noch entweder durch Fortgenährung einer entsprechenden Rente, oder durch Capitalisirung derselben zum 25fachen Betrage besonders zu entschädigen;
- c) es beruht in der Wahl der Regierung, ob sie den Ankauf der Bahn auf einmal bewirken, oder auch nach und nach mittelst successiver Auslösung der Actien in den von ihr beliebig zu bestimmenden Fristen und Raten realisiren wolle. Letztern Falls gilt von den, bei jedem Termine zur Verlosung gelangenden Actien und der Entschädigung ihrer Inhaber nach dem Verhältnisse der denselben in den

diesem Zeitpunkte vorangegangenen 10 Jahren zugeflossenen Dividendenbezüge analog das Nämlche, was vorstehend unter b bestimmt worden ist;

- d) die Regierung wird von dem von ihr beschlossenen Ankaufe der Bahn dem Gesellschaftsdirectorium 6 Monate zuvor amtliche Mittheilung machen, nicht minder in dem Falle sub c jeden Ausloösungstermin und die Zahl der jedesmal zur Ausloösung bestimmten Actien demselben drei Monate zuvor zur weitem Bekannmachung ankündigen;
- e) mit dem Eigenthume der Bahn selbst gehen auch sämtliche Zubehörungen derselben an Gebäuden, Grundstücken u. s. w., die Betriebsmittel und Materialvorräthe, nicht minder der etwa vorhandene baare Betriebs- und Reservefond, sowie überhaupt alle Activen der Gesellschaft, nichts davon ausgenommen, an den Staat über, welcher hinwiederum auch die sämtlichen Passiven der Gesellschaft zur alleinigen Vertretung zu übernehmen hat.

---

## A.

1.) Der Löbau-Zittauer Eisenbahngesellschaft wird, unter Enthebung derselben von dem gesetzlichen Verbote der, der Postanstalt ausschließlich zustehenden regelmäßigen Personenbeförderung, diese letztere auf der Eisenbahn zwischen Löbau und Zittau gestattet.

2.) Für den hierdurch entstehenden Ausfall in den Einkünften des Postregals und zu Vergütung des durch die erforderliche Verbindung mit den Bahnhöfen entstehenden Aufwandes, jedoch nach Abzug der dagegen der Postcasse erspart werdenden Transportkosten, entrichtet die Eisenbahngesellschaft für jede Postmeile der betroffenen bisherigen Postroute in den ersten drei Jahren nach Eröffnung der Bahn jährlich

Sechshundert und Funzig Thaler — —

von da ab und dafern die Dividende des gesammten Anlagecapitals mindestens  $4\frac{1}{2}\%$  jährlich erreicht,

Siebenhundert und Achtzig Thaler — —

sowie, wenn jene Dividende bis auf  $5\%$  jährlich und höher ansteigt,

Eintausend Thaler — —

in vierteljährigen Raten an die Hauptpostcasse.

Während der streckenweisen Befahrung der Bahn wird diese Entschädigung nur insofern gewährt, als solche mindestens von einem Poststationsorte zum andern Statt findet.

3.) Die nothwendige Entschädigung der Stationsinhaber auf der betreffenden Route übernimmt die Postadministration. Die Gesellschaft entrichtet an letztere dafür ein für alle-

mal, bei Eröffnung der Eisenbahn in ihrer vollen Ausdehnung die Aversionssumme von Zweitausend Thalern — —.

4.) Die Gesellschaft übernimmt alle Gegenstände der Meit- sowie der Eilpost bis zu und mit dem Gewichte von  $\frac{1}{2}$  Pfund und die von der Postanstalt debitirten Zeitungen und Zeitschriften zum unentgeltlichen Transporte auf der Bahn.

5.) Es bewendet bei dem gesetzlich bestehenden ausschließlichen Vorrechte der Postanstalt, Briefe, Pakete und Geldsendungen bis zu und mit zwanzig Pfund zu befördern. Die Verwaltung der Eisenbahn wird sich daher nicht nur der Annahme solcher Sendungen, sondern auch aller und jeder, den gesetzlichen Strafen ohnehin unterliegenden Connivenz in Betreff von Contraventionen enthalten, welche etwa Seiten der von ihr hierunter zu vertretenden Untergebenen oder von den Mitreisenden und den Absendern versucht werden könnten.

Die Postanstalt wird dagegen die Correspondenz der Eisenbahngesellschaft, soweit solche die Bahnverwaltung betrifft, mit dem Siegel der Gesellschaft bedruckt ist und der Gegenstand der Sendung das Gewicht von  $\frac{1}{2}$  Pfund nicht übersteigt, bis zu den betreffenden Bahnstationen portofrei befördern und ausliefern.

6.) Die Postadministration ist befugt, von der Eisenbahn, nach ihrer Vollendung und nach Befinden schon bei Streckenfahrten, auch für ihre Fahrpostsendungen bei jedem Zuge Gebrauch zu machen.

7.) Für die Fahrpostsendungen (mit Ausschluß der Nr. 4 benannten, unentgeltlich zu befördernden Gegenstände) wird der Eisenbahngesellschaft nach dem Gesamtgewichte dieser Sendungen bei jedem Stationspunkte und bei jedem Zuge der jedesmalige, für die verladenen Waaren bestimmte Fahrpreis, jedoch in Berücksichtigung der nöthigen Herabsetzung des Postportos auf der durch die Eisenbahn betroffenen Tour, mit einer Ermäßigung von fünf und zwanzig Procent, von der Postverwaltung bezahlt, und soll hierüber vierteljährige Abrechnung gepflogen werden.

8.) Die Eisenbahngesellschaft wird täglich mindestens bei einer ihrer Fahrten einen weitem, als den zum Betriebe des Dienstes unerläßlichen Aufenthalt nicht gestatten.

Die Bestimmung der Abfahrtsstunden auf den Endpunkten, sowie der Anhaltepunkte unterwegs, hat nur im Einverständnisse der Postadministration zu erfolgen, welche jedoch solche Veranstellungen treffen wird, daß ein wesentlicher Aufenthalt auf den Unterwegstationen nicht eintrete.

9.) Die Eisenbahngesellschaft wird die Postsendungen bei jeder Fahrt, mittelst besonderer, von ihr zu haltender und den Bedürfnissen der Post gemäß eingerichteter, mit der Bezeichnung: „Königliche Post“ versehenen Wagen, befördern.

Für die in dem Postwagen nicht ganz unterzubringenden Poststücke hat die Gesellschaft einen andern, mit verschließbaren Packräumen versehenen Wagen bereit zu halten.

Nächstdem hat die Gesellschaft die in Dienstangelegenheiten reisenden Postbeamten, insbesondere auch die, die Posten begleitenden Schaffner unentgeltlich zu befördern.



10.) Zur Erleichterung und Sicherstellung des Postverkehrs auf der Eisenbahn, wird die Gesellschaft auf allen Bahnhöfen und Anhaltepunkten für die nöthigen und passenden Localitäten zu einstweiliger Unterbringung der abgehenden oder ankommenden Poststücke sorgen, sowie die erforderlichen Räume zu Unterstellung der anfuhrnden Postwagen und Postpferde gewähren.

Für die an den Bahnhöfen und auf den Anhaltepunkten der Eisenbahn, Behuß der Einlegung unfrankirter Briefe, anzulegenden Briefkasten, wird die Gesellschaft die geeigneten, leicht zugänglichen Plätze der Postverwaltung anweisen.

11.) Hinsichtlich der Vertretung der auf der Eisenbahn beförderten Poststücke übernimmt, der Postadministration gegenüber, die Gesellschaft, namentlich auch in Bezug auf die gehörige Beschaffenheit der von ihr zu stellenden Wagen, sowie anlangend die Handlungen und Unterlassungen ihres Dienstpersonals, dieselbe Verbindlichkeit, welcher in dieser Beziehung die Posthalter unterliegen.

12.) Die Eisenbahngesellschaft übernimmt, nach Maaßgabe des Concessionsdecrets für den Fall einer Unterbrechung der Eisenbahnfahrten, die Verpflichtung zur schleunigen und ungestörten Fortschaffung der von der Post übernommenen Gegenstände und der unter 9 gedachten Postbeamten; die Gesellschaft ist jedoch zugleich gehalten, von der eingetretenen Unterbrechung sofort die Postadministration in Kenntniß zu setzen, deren Ermessen es anheimgestellt bleibt, ob sie, bei länger andauernden Unterbrechungen der Eisenbahnfahrten, selbst für den ungestörten Fortgang der Postverbindung sorgen oder die Herstellung und Unterhaltung des dießfalligen Transports der Eisenbahngesellschaft überlassen will.

Die dadurch entstehenden Kosten hat für jeden Fall die Gesellschaft zu tragen.

---



## Statuten

für die Löbau-Zittauer Eisenbahngesellschaft.

### Actiengesellschaft.

§ 1. Die unter der Benennung:

Zweck.

„Löbau-Zittauer Eisenbahngesellschaft“

begründete Actiengesellschaft hat den Zweck, eine an die Sächsisch-Schlesische Eisenbahn sich anschließende und in dieselbe einmündende, in der Anlage auf die Anwendung der Dampfkraft zu berechnende Eisenbahn von Löbau nach Zittau zu bauen und solche in Betrieb zu setzen.

§ 2. Zu Erreichung des vorgedachten Gesellschaftszweckes werden 2,000,000 Thaler Fonds aufgebracht, welche mit der zu Verzinsung der Einzahlungen während der Bauzeit § 20 erforderlich werdenden Summe das Anlagecapital bilden. Zu jeder Erhöhung dieses Anlagecapital's, sie geschehe durch Ausgabe neuer Actien oder durch Aufnahme eines Anlehns, ist Genehmigung der Staatsregierung erforderlich.

§ 3. Die Actiengesellschaft wird von der Staatsregierung, welche das § 2 bestimmte Mitglieder. Anlagecapital zum vierten Theile mit 5000 Actien übernommen, und den die übrigen drei Viertheile des erwähnten Capitals ausbringenden Inhabern der Actien gebildet.

Die gedachte Staatsregierung hat rücksichtlich ihres Antheils am Actien capitale mit den übrigen Actionärs gleiche Rechte auszuüben und gleiche Verbindlichkeiten zu erfüllen, inso weit gegenwärtiges Statut keine Ausnahme feststellt.

§ 4. Die Gesellschaft hat ihren Wohnsitz in Zittau und ihren Gerichtsstand vor dem Gerichtsstand, dasigen Stadtgerichte.

§ 5. Die Actiengesellschaft wird in allen und jeden Beziehungen nach Außen hin Vertretung, durch das Directorium vertreten. (Vergl. § 67)

§ 6. Die Actiengesellschaft wird durch die von ihr in Generalversammlungen (§ 41 cc.) Verpflichung, gefaßten Beschlüsse, sowie durch die statutenmäßigen Beschlüsse und Handlungen des Ausschusses und des Directorii verpflichtet.

§ 7. Die Actiengesellschaft kann nur aufgelöst werden:

Dauer.

- a) durch Beschlußnahme einer Generalversammlung, in welcher von der im § 8 bemerkten Gesamtzahl der Actien mindestens 12,500 Stück vertreten sind und

von den gegenwärtigen Stimmen wenigstens drei Viertel für die Auflösung sich entscheiden.

Ist letztere beschlossen und hat dieser Beschluß die zur Wirksamkeit desselben erforderliche Genehmigung der Staatsregierung erhalten, so wird, nach vorgängiger, vom Directorio erlassener Bekanntmachung, das Eigenthum der Gesellschaft constatirt und soweit möglich veräußert, der nach Berichtigung sämtlicher Passiven verbliebene Baarbestand aber auf das Anlagecapital gleichmäßig vertheilt.

Diese Vertheilung darf jedenfalls nicht früher erfolgen, als nach Ablauf einer von der dritten Insertion der Bekanntmachung an laufenden sechsmonatlichen Frist. Die Schlußrechnung ist, nach erfolgter Prüfung durch den Ausschuß, einer zusammenzurufenden Generalversammlung zur Justification, sowie zur Liberirung des Directorii und sonstiger Interessenten, vorzulegen.

- b) Durch den auf dem Wege freier Vereinigung erfolgenden Uebergang der Bahn in den Besitz der Staatsregierung.
- c) Durch Geltendmachung des der Regierung zustehenden, jedoch nicht vor Ablauf des 25ten Betriebsjahres nach Eröffnung der ganzen Bahnlinie auszuübenden Rechts, mittelst Kaufs das Eigenthum der Eisenbahn sammt Zubehör zu erwerben.

### Actien.

Zahl. § 8. Das § 2 gedachte ursprüngliche Anlagecapital von 2,000,000 Thalern wird durch 20,000 Actien à 100 Thaler im Vierzehnthalerfuß gebracht.

Eigenschaft. § 9. Die Actien lauten auf den Inhaber, und der jedesmalige körperliche Inhaber einer Actie wird, ohne Rücksicht auf den Besitztitel, als Actionär betrachtet. Eine Rückforderung der geleisteten Einzahlung ist unstatthaft, eben so wenig ist der Inhaber einer Actie aber auch über deren Nennwerth sowohl gegen die Gesellschaft als gegen Dritte verbindlich. — Jede Actie gewährt dem Besizer einen nach dem Verhältnisse des darauf eingezahlten Betrags zu bemessenden Antheil an dem gesammten Eigenthume, Gewinne und Verluste der Gesellschaft.

Söhe. § 10. Auf jede Actie darf, einschließlich der gegen die ersten Interimsactien (von welchen unter A. ein Schema beigelegt ist) eingezahlten 10 Thaler, ein die Summe von einhundert Thalern übersteigender Gesamteinschuß nicht eingefordert, diese Bestimmung auch auf keine Weise abgeändert werden.

Interimsactien. § 11. Die gegen die Anzahlung ausgegebenen, wie die gegen die Einzahlungen nach dem sub B. beigelegten Muster auszugebenden Interimsactien, welche mit dem Facsimile der Unterschriften zweier Directoren zu versehen sind, vertreten bis zur Emission der Actien deren Stelle in jeder Beziehung und begründen für ihre Inhaber alle Rechte und Verbindlichkeiten der Actionärs.

§ 12. Die Actien, deren Ausgabe bei der letzten Einzahlung erfolgt, werden nach dem Form der unter C. beigefügten Muster stempelfrei ausgefertigt und von sämtlichen Directoren durch Actien. eigenhändige Namensunterschrift vollzogen.

### Einzahlungen.

§ 13. Auf jede Actie dürfen innerhalb einer zweimonatlichen Frist höchstens zehn Tha- Höhe. ler eingefordert werden.

§ 14. Die Einzahlungstermine sind von dem Directorio je nach dem Bedürfnisse und Termin. dergestalt anzuberaumen, daß zwischen einem solchen und dem Datum der § 32 genannten Zeitungsblätter, welche den ersten Abdruck der Aufforderung zur Einzahlung enthalten, ein Zeitraum von mindestens vier Wochen innenliegt.

§ 15. Die Einzahlungen sind zu dem vom Directorio bestimmten Zeitpunkte bei Ver- Leistung.meidung einer Conventionalstrafe von zehn Procent der Einzahlungssumme unter Rückgabe der frühern Interimsactien gegen neue dergleichen, welche auf den Gesamtbetrag der bis dahin geleisteten Einzahlungen lauten, im Bierzehnthalerfuße zu leisten.

§ 16. Die Nummern der Interimsactien, auf welche eine Einzahlung bis zu dem Versäumniß. anberaumten Termine nicht geleistet worden ist, sind von dem Directorio mit Aufforderung der Inhaber, die unterlassene Einzahlung unter Zuschlagung der verwirkten zehn Procent bis zu einem anzusetzenden Präklusivtermine bei Vermeidung des nachstehend angedrohten Rechtsnachtheils, nachträglich zu leisten, bekannt zu machen. Das Unterlassen dieser Zahlungen in dem solchergestalt angeetzten Präklusivtermine, welchem eine gleiche Frist wie einem Einzahlungstermine (§ 14) vorherzugehen hat, macht den Actieninhaber aller ihm als solchem zustehenden Rechte verlustig. Die Nummern der demgemäß erlöschenden Interimsactien sind öffentlich bekannt zu machen, die neuen Documente aber, welche dafür bei Nichtversäumniß zu erlangen gewesen wären, nach Ermessen des Directorii zum Besten der Gesellschaft zu verkaufen.

### R e n t e n.

#### A. Zinsen.

§ 17. Die Einzahlungen werden während der dreijährigen Bauzeit (vergl. § 7 der Beginn. Concessionsbedingungen) zu vier vom Hundert verzinst. Die Verzinsung beginnt hinsichtlich der zuerst angezahlten zehn Thaler vom ersten September 1844, hinsichtlich der spätern Einzahlungen von dem jedesmaligen Schlußtermine an.

§ 18. Die Verzinsung endigt sich mit dem Schlusse des nach begonnener Benutzung Dauer. der ganzen Bahn nächst eintretenden Monats Juni oder December, und tritt an deren Stelle sogar die § 21 näher bezeichnete Dividende.

Termine. § 19. Die Zinsen sind nach Befinden beim Austausch oder gegen Abstembelung der Interimsactien in geeigneten, vom Directorio zu bestimmenden Zeitabschnitten, jedoch binnen Jahresfrist wenigstens einmal auszuführen.

Beschaffung des Geldbedarfs. § 20. Der zu Verzinsung der während der Bauzeit auf die Actien zu leistenden Einzahlungen erforderliche Bedarf wird aus dem Anlagecapitale (§ 2) vorschussweise entnommen, der Gesamtbetrag dieser Entnehmungen aber künftig nach vollendetem Bahnbaue zum Anlagecapitale hinzugeschlagen und, soweit nöthig, entweder durch Creirung neuer Actien oder auf sonst geeignete Weise gedeckt.

### B. Dividenden.

Beginn. § 21. Nach begonnener Benutzung der ganzen Bahn werden von dem jährlichen Reinertrage des Unternehmens Dividenden vertheilt, deren erste sechs Monate nach dem letzten Zinstermine (§ 18) gefällig wird.

Termine. § 22. Die Dividenden werden Ende Juni und Ende December jeden Jahres fällig. In dem ersten Termine wird die Vertheilung auf den Rechnungsabschluß vom vorhergegangenen 31sten December begründet, während für die Vertheilung Ende December die Rechnungsübersicht vom Schlusse des ersten halben Jahres den Maaßstab giebt.

Feststellung der Dividenden. § 23. Die Höhe der in jedem Termine fällig werdenden Dividenden hat das Directorium im Einverständnisse mit dem Ausschusse unter geeigneter Abrundung der zur Vertheilung gelangenden Beträge festzusetzen.

Bekanntmachung. § 24. Der Betrag der in jedem Termine zu zahlenden Dividenden ist vor Eintritt desselben vom Directorio bekannt zu machen.

Dividendenschein. § 25. Die auf die Actien ausfallenden Dividenden werden gegen Rückgabe der nach dem unter D. angefügten Muster auszustellenden Dividendenscheine in Zittau, Dresden und Leipzig ausgezahlt.

Talons. § 26. Gleichzeitig mit den Actien (§ 12) werden Talons nach dem sub E. beigefügten Muster nebst Dividendenscheinen, welche auf einen mehrjährigen Zeitraum lauten, — später aber an die Inhaber der Talons gegen deren Rückgabe im Zahlungstermine des letzten der mit ihnen emittirten Dividendenscheine neue Talons und neue Serien von Dividendenscheinen ausgegeben.

### C. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

Auszahlung. § 27. Zinsen werden nur an die Vorzeiger der Interimsactien (§ 11), Dividenden nur an die Inhaber der Dividendenscheine gegen deren Rückgabe ausgezahlt und hierdurch alle weitem an die Gesellschaft zu machenden Ansprüche ausgeschlossen, auch kann deren Zahlung bei dem Directorio durch gerichtliches Verbot nicht gehindert werden.



§ 28. Zinsen und Dividenden, welche innerhalb vier Jahren, vom Zahlungstermine Verjährung. an gerechnet, nicht erhoben sind, verfallen der Gesellschaftscaſſe und es werden mit dieſer Friſt die betreffenden Dividendenscheine ungültig, daſern das Directorium vor Ablauf der gedachten Verjährungsfriſt von dem Ratrage auf Eticallabung wegen der entſprechenden Documente keine Kenntniß erhält. Hat dagegen ein Mortificationsverfahren nach § 34 zahlbar geweſenen Renten, welche wegen Mangels der betreffenden Documente vor beendigtem Mortificationsverfahren nicht ausgezahlt werden konnten, der Geſellſchaft, wenn ſie innerhalb eines Jahres vom Eintritte der Rechtskraft dieſes Erkenntniſſes an nicht erhoben werden. Durch Ablauf dieſer vier- und beziehentlich einjährigen Verjährungsfriſt, erliſcht jeder Anſpruch an die Actiengellſchaft.

#### Reſervefond.

§ 29. Von dem nach Gewährung einer Jahresdividende von vier Procent für das Entſtehung und Höhe. geſammte Actiencapital (§ 2) ſich ergebenden Reinertrage iſt die Hälfte bis zum Betrage eines halben Procents des Anlagecapitals zur Anſammlung eines Reſervefonds zurückzulegen. Dieſer Betrag kann durch Beſchluß des Directorii und Geſellſchaftsausschuffes mit Zuſtimmung der Regierung bis auf Ein Procent erhöht werden. Der Beſtand des Reſervefonds ſoll ſich jedoch nicht höher als 5 Procent des Anlagecapitals belaufen.

§ 30. Dieſer Reſervefond dient zur Beſtreitung außerordentlicher Ausgaben. Dar- Zweck und Ver-  
wendung. über hat das Directorium im Einverſtändniſſe mit dem Geſellſchaftsausschuffe zu verfügen.

§ 31. Ueber den Reſervefond hat das Directorium beſondere Rechnung zu halten, Bewahrung. und es kann deſſen Beſtand nach Befinden im Geſchäfte ſelbſt als Theil des werbenden Geſellſchaftsvermögens angelegt werden.

#### Bekanntmachungen.

§ 32. Die an die Mitglieder der Geſellſchaft zu erlaſſenden Bekanntmachungen ſind Notabilität. durch die Leipziger Zeitung, die allgemeine Preußiſche Zeitung, das Baurner Kreisblatt und das Zittauer Wochenblatt und zwar, wenn ſie mit Rechtsnachtheilen verknüpfte Auforderungen enthalten, mittelft dreimaliger Inſertion, auch nach Befinden außerdem noch durch andere Blätter zu veröffentlichen.

§ 33. Alle in vorſtehender Maſſe erfolgten Bekanntmachungen und Aufforderungen Wirkung. ſind für ſämmtliche Mitglieder der Actiengellſchaft verbindlich und begründen den Eintritt der nach gegenwärtigen Statuten damit verknüpften Rechtsnachtheile, ohne daß dagegen die Ausſucht der Nichtkenntniß vorgeschügt oder die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand beanſprucht werden könnte.

## Mortificationsverfahren.

§ 34. Wegen verlorener, untergegangener oder sonst ihren Inhabern abhanden gekommener Actien, Talons und Dividendenscheine haben die Betheiligten das für die Amortisation Königl. Sächsischer Staatspapiere in dem Befehle vom 25ten Juli 1777 (C. II. C. A. Abth. 2. S. 901) und in der Verordnung vom 6ten October 1824 (Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen vom Jahre 1824 S. 195) vorgeschriebene und mit der alleinigen Ausnahme, daß statt der in der angezogenen Verordnung festgesetzten Verjährungsfrist von zehn Jahren eine dreijährige eintritt, zur analogen Anwendung kommende Edictalverfahren bei dem Stadtgerichte zu Zittau zu beantragen, und nach Beibringung der demgemäß rechtskräftig erfolgten Präclusion von dem Directorio, welches auf Kosten des Ausbringers die Mortification öffentlich bekannt macht, Duplicate der mortificirten Documente, sowie Auszahlung der verfallenen Renten zu erhalten.

## Umtausch schadhafter Actien.

§ 35. Für schadhaft gewordene Actien, deren wesentliche Bestandtheile noch erkennbar sind und gegen deren Rückgabe können neue Ausfertigungen derselben von dem Directorio ausgegeben werden.

## Schiedsverfahren.

Eintritt. § 36. Streitigkeiten, welche zwischen Actieninhabern als solchen oder zwischen diesen und der Actiengesellschaft entstehen, sind, mit Ausschluß des ordentlichen Rechtswegs, durch Schiedsrichter zu entscheiden.

Modalität. § 37. Jeder der streitenden Theile kann, dafern die Ernennung der beiden Schiedsrichter nicht ohne Weiteres erfolgt, einseitig bei dem Directorio, oder wenn dieses selbst Partei ist, bei dem Stadtgerichte zu Zittau auf Einleitung des Schiedsverfahrens antragen.

Das Directorium oder das genannte Gericht hat sodann jedem Theile eine vierzehntägige Frist zu Ernennung eines Schiedsrichters zu bestimmen, und für diejenige Partei, welche dieser Vorschrift bis zu dem gesetzten Termine nicht nachkommt, selbst einen solchen zu erwählen. Beide Schiedsrichter haben sich binnen einer weiteren vierzehntägigen Frist über einen Dritten als Obmann zu einigen, widrigenfalls derselbe von dem Directorio, oder, wenn dieses Partei ist, von dem Stadtgerichte zu Zittau bestimmt wird.

Den solchergestalt erwählten drei Schiedsrichtern ist der streitige Fall mit den einschlagenden Beweismitteln zu einer nach Stimmenmehrheit zu ertheilenden Entscheidung von den Parteien vorzulegen. Geschieht dieß nur von der einen Partei, so ist deren Eingabe der andern zu einer binnen 14 Tagen schriftlich darauf abzugebenden Erklärung mitzutheilen. Erfolgt letztere nicht binnen der festgesetzten Frist, so werden die von dem Gegentheile angeführten Thatsachen für eingeräumt angesehen.

Sind die Parteien über die factischen Umstände nicht einig, und die vorhandenen Documente zu deren völliger Ermittlung nicht hinreichend, so geben die Schiedsrichter Behufs einer von ihnen der einen oder der andern Partei auferlegten Beweisführung unter Vorzeichnung des Beweischemas und Bestimmung der Beweisfrist die Sache an das Stadtgericht zu Zittau ab, welches nach den Regeln des bei ihm geltenden Proceßverfahrens das Erforderliche unter gewöhnlicher Ladung der Parteien verfügt, und die Sache bis nach Bekanntmachung und beziehentlich Purification des Productions- und nach Befinden Reproductions-Erkenntnisses fortstellt, sodann aber dieselbe an die Schiedsrichter zur Abfassung der Hauptentscheidung zurückgiebt.

§ 38. Gegen die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen erfolgenden Entscheidungen des Stadtgerichts und der Schiedsrichter ist kein Rechtsmittel zulässig. Unzulässigkeit  
der Rechtsmit-  
tel.

§ 39. Die Vollstreckung schiedsrichterlicher Aussprüche gehört vor den ordentlichen Vollstreckung.  
Richter.

#### Regierungscommissar.

§ 40. Als Organ für die Beziehungen der Staatsregierung zur Actiengesellschaft wird Ernennung und  
Wirkungsbereich.  
ein Regierungscommissar bestellt.

Der Commissar hat das Recht:

- a) den Versammlungen des Ausschusses beizuwohnen und von den Verhandlungen des Directorii, nach Befinden durch persönliche Theilnahme an den Sitzungen desselben, Kenntniß zu nehmen;
- b) die Ausführung solcher Beschlüsse des Directorii, gegen die ihm im Interesse der Staatsregierung oder des Unternehmens überhaupt erhebliche Bedenken beigehen, bis auf Einholung höherer Entschließung durch seinen Einspruch zu verhindern;
- c) in Generalversammlungen darüber zu wachen, daß der Legitimationspaßus berichtigt, die Abstimmung gehörig geleitet und nichts beschlossen werde, was den Statuten zuwiderläuft, überhaupt aber das im Interesse der Sache Erforderliche wahrzunehmen.

#### Generalversammlungen.

§ 41. Die Mitglieder der Actiengesellschaft berathen und beschließen in Generalver- Zweck.  
sammlungen, welche am Orte, wo die Gesellschaft ihr Domicil hat, zu halten sind.

§ 42. Die Generalversammlungen sind: Eintheilung

- a) regelmäßige, welche in der ersten Hälfte eines jeden Jahres stattfinden und sich über die § 47 a, b bezeichneten Gegenstände erstrecken müssen;
- b) außerordentliche, welche zu jeder Zeit, sobald sie das Directorium für nöthig hält, oder auf Antrag der Staatsregierung oder des Ausschusses anzuberaumen sind.

Ein Aufschub der regelmäßigen Generalversammlungen ist nur zulässig, wenn der Ausschuß damit einverstanden ist, und außerdem die Regierung die Einwilligung dazu erteilt.

**Einladung.** § 43. Die erste Einladung zu einer jeden Generalversammlung ist mindestens vier Wochen vor dem dazu anberaumten Termine nach § 32 von dem Directorio zu erlassen. Darin sind die Gegenstände der Berathung, soweit möglich, speciell anzugeben.

**Legitimation.** § 44. Der Staat übt das wegen seines Antheils am Actiencapitale ihm zukommende Stimmrecht durch einen besondern Bevollmächtigten aus, dessen Legitimation durch ein vom Finanzministerio ausgestelltes Attest über die Zahl der im Besitze und in der Verwahrung der Hauptstaatscasse befindlichen Actien der Eisenbahn von Löbau nach Zittau bewirkt wird. Die übrigen Inhaber von Actien haben sich durch Vorzeigung der letzteren beim Eintritte in die Generalversammlung zur Theilnahme an derselben zu rechtfertigen.

**Stimmberichtigung.** § 45. Dem Bevollmächtigten des Staats steht in Generalversammlungen eine dem vierten Theile der von den gegenwärtigen Actionärs geführten Stimmenzahl gleiche Zahl an Stimmen zu, so daß derselbe jederzeit ein Fünftheil sämmtlicher Stimmen in der Generalversammlung vertritt. Sollte sich aber die Regierung eines Theils der von ihr ursprünglich übernommenen Actienquote entäußert haben, so ändert sich obiges Verhältniß dahin, daß ihr Bevollmächtigter für jedes volle Tausend der zu dem Zeitpuncte der Generalversammlung dem Staate zugehörigen Actien zu fünf und zwanzig Stimmen berechtigt ist. Das Stimmrecht des Bevollmächtigten des Staats kann jedoch auch in solchen Fällen das vorgedachte Quotalverhältniß von einem Fünftheil aller Stimmen niemals überschreiten.

Von den übrigen Actionärs hat der Vorzeiger von

|     |          |     |        |    |          |
|-----|----------|-----|--------|----|----------|
| 1   | bis      | 5   | Actien | 1  | Stimmen, |
| 6   | "        | 10  |        | 2  |          |
| 11  |          | 20  |        | 3  | "        |
| 21  |          | 30  | "      | 4  |          |
| 31  | "        | 40  |        | 5  |          |
| 41  | "        | 50  |        | 6  |          |
| 51  | "        | 75  |        | 7  |          |
| 76  | "        | 100 |        | 8  |          |
| 101 | "        | 150 |        | 9  |          |
| 151 | und mehr |     |        | 10 | "        |

**Vorsitz.** § 46. Den Vorsitz in Generalversammlungen und die Entscheidung bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende des Directorii.

§ 47. Die Gegenstände, welche in Generalversammlungen, nach einer von dem Directorio dem Vorsitzenden des Ausschusses zur Auslassung mitzutheilenden Reihenfolge, zum Vortrage und nach Befinden zum Beschlusse kommen müssen, sind: Gegenstände.

- a) der jährliche Geschäftsbericht und der jährliche Rechnungsabschluß (§ 84 e), welche mindestens acht Tage vor der Versammlung gedruckt auszugeben sind;
- b) die Wahl und regelmäßige Ergänzung des Ausschusses (§ 53);
- c) die Abänderung und Ergänzung der Statuten;
- d) die Auflösung der Actiengesellschaft (§ 7 a, b);
- e) Anträge einzelner Actionärs, welche mindestens zwei Wochen zuvor bei dem Directorio, welches den Ausschuß rechtzeitig davon zu unterrichten hat, angemeldet worden sind;
- f) Entscheidung der zwischen dem Directorio und dem Ausschusse etwa obschwebenden Meinungsdivergenzen. Andere Angelegenheiten können vom Ausschusse oder Directorio in Generalversammlungen zur Berathung und nach Befinden zum Beschlusse gebracht werden. Ausschuß und Directorium haben solche Gegenstände und die etwa zu formirenden Anträge sich gegenseitig vorher mitzutheilen.

§ 48. Die Abstimmungen erfolgen über gestellte Fragen ohne Unterschied des Berathungsgegenstandes und mit alleiniger Ausnahme des § 7 a gedachten Falles durch absolute, über die Wahl der Ausschußmitglieder, rücksichtlich deren bei Stimmengleichheit das Loos entscheidet, durch relative Stimmenmehrheit. Abstimmung.

Eine nicht durch specielle Stimmenabgabe erfolgende Abstimmung ist nur bei sich sofort herausstellender Einstimmigkeit und außerdem dann gültig, wenn die anscheinende Minorität nach deshalb zu stellender Anfrage eine specielle Abstimmung nicht verlangt.

§ 49. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind für alle Mitglieder der Actiengesellschaft ohne Unterschied verbindlich. Beschlüsse.

§ 50. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlungen sind Protocolle aufzunehmen und von dem Vorsitzenden, einem Ausschußmitgliede und zwei Actionären mit zu unterschreiben, auch mindestens im Auszuge durch den Druck zu veröffentlichen. Protocolle.

### A u s s c h u ß.

§ 51. Der Ausschuß, welcher dem Directorio berathend und beaufsichtigend zur Seite steht, hat dem letztern gegenüber die Interessen und Rechte der Actiengesellschaft zu vertreten, soweit dieß von letzterer nach § 47 nicht selbst geschieht. Zweck.

§ 52. Der Ausschuß besteht aus achtzehn Personen. Mitgliederzahl.

§ 53. Von diesen werden zwölf durch die in den regelmäßigen Generalversammlungen stimmenden Mitglieder der Actiengesellschaft, mit Ausschluß der Directoren, die übrigen sechs aber durch den Ausschuß selbst gewählt. Wahl.



Lehnt ein von der Generalversammlung Gewählter die auf ihn gefallene Wahl ab, oder ergiebt sich nach der Wahl und deren Annahme, jedoch vor Antritt des Amtes, ein die Befähigung dazu aufhebender Grund, so rückt derjenige in, welcher nach ihm die meisten Stimmen hatte.

Befähigung. § 54. Ausschußmitglieder können nicht sein:

- a) diejenigen, welche fallirt, oder mit ihren Gläubigern accordirt haben, so lange der letztern vollständige Befriedigung nicht nachgewiesen ist;
- b) Individuen, welche eine entehrende Strafe erlitten haben oder sonst nach dem Ermessen des Ausschusses zur Führung eines solchen Amtes für unfähig erklärt werden;
- c) Personen, welche mit der Gesellschaft in einem directen nach der Entscheidung des Ausschusses die Befähigung aufhebenden Contractsverhältnisse stehen;
- d) Directoren und Beamte der Gesellschaft.

Annahme der Wahl. § 55. Wer die auf ihn gefallene Wahl annimmt, hat vor Antritt seines Amtes eine Actie unter Zurückbehaltung der Dividendenscheine bei der Hauptcasse niederzulegen, um die ihm zu der gedachten Function nöthige Eigenschaft als Actionär zu constatiren.

Amtdauer. § 56. Alljährlich zu Ende des Monats Juni legen drei Ausschußmitglieder und zwar zwei der von der Generalversammlung erwählten und eins der von dem Ausschusse ernannten ihre Stelle nieder. Die Reihenfolge des Austritts bestimmt bei den Erstgewählten das Loos, später das Alter der Amtsführung. Die Ausgetretenen sind sofort wieder wählbar.

Austritt. § 57. Während der Amtdauer kann jedes Ausschußmitglied, wenn dasselbe zwei Monate vorher dem Vorsitzenden des Ausschusses hiervon schriftliche Anzeige gemacht hat, sein Amt niederlegen.

Vacanzen. § 58. Einzelne Vacanzen, welche im Laufe des Jahres durch Todesfälle, durch den Eintritt einer der im § 53 aufgezählten Behinderungsgründe oder durch den freiwilligen Rücktritt eintreten, werden durch den Ausschuß selbst ergänzt, falls er es nicht vorziehen sollte, bei dem Austritte solcher Mitglieder, welche durch die Generalversammlung gewählt worden sind, die Wahl bis zur nächsten Generalversammlung zu verschieben.

Die in solchen Fällen neu gewählten Ausschußmitglieder treten rücksichtlich der Amtdauer an die Stelle derjenigen, für welche sie gewählt worden sind.

Unentgeltliche Amtsführung. § 59. Die Ausschußmitglieder verwalten ihre Aemter unentgeltlich.

Auslagen. § 60. Dagegen werden dem Ausschusse die durch seine Geschäftsführung erwachsenen Auslagen, sowie den einzelnen Mitgliedern desselben die bei ihrer Geschäftsführung ihnen erwachsenen Reise- und sonstigen Kosten aus der Gesellschaftscasse nach Festsetzung des Ausschusses vergütet.

§ 61. Der Ausschuß hat nach seiner Ergänzung alljährlich einen Vorsitzenden und Beamte. einen Stellvertreter aus seiner Mitte zu erwählen.

§ 62. Der Vorsitzende hat die Ausschußmitglieder, soweit dieß bei besonderer Dringlichkeit allseits zu ermöglichen ist, zu den Sitzungen einzuladen, den Vortrag zu halten und Ausfertigungen zu vollziehen; auch steht demselben das Recht zu, Deputationen aus der Mitte des Ausschusses zu ernennen. Vorsitzender.

§ 63. Ausschußversammlungen sind so oft, als es die zu erledigenden Geschäfte erheischen, oder auf Antrag von mindestens fünf Ausschußmitgliedern anzuberaumen. Versammlungen.

§ 64. Zu den nach Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit durch den Vorsitzenden erfolgenden Beschlüssen des Ausschusses ist die Abstimmung von mindestens zehn Mitgliedern desselben erforderlich; über die Suspension und Remotion von Mitgliedern des Directorii (§ 66 a) sowie bei Berathung über die Aufnahme von Darlehen (§ 84 c), kann jedoch nur eine aus mindestens zwölf Mitgliedern bestehende Versammlung beschließen. Wird bei Wahlen durch zweimalige Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht erlangt, so entscheidet bei der dritten Abstimmung relative. Beschlüsse.

§ 65. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Ausschusses sind Protocolle, welche der Vorsitzende und ein Ausschußmitglied mit zu unterschreiben haben, aufzunehmen. Es steht dem Ausschusse frei, hierzu und zu den nöthigen Ausfertigungen einen zum Protocolliren befähigten und zu besoldenden Rechtskundigen zu wählen. Protocolle.

§ 66. Der Ausschuß hat:

Wirkungsbereich.

- a) zwei Directoren zu wählen und, Falls durch dieselben das Interesse der Gesellschaft gefährdet sein sollte, deren Suspension und Remotion zu verfügen, auch bei sich vorfindendem Anlasse über das Directorium Beschwerde zu führen;
- b) die den Directoren zu gewährende Remuneration (§ 77) zu bestimmen;
- c) die Beobachtung der Statuten Seiten des Directorii zu überwachen;
- d) die Einsicht der Bücher zu fordern und zu deren fortwährender Controlirung gegen angemessene Vergütung einen Revisor zu bestellen, auch nach seinem Ermessen zu jeder beliebigen Zeit Hauptcassenrevisionen vornehmen zu lassen;
- e) die Rechnungsabschlüsse zu prüfen, zu moniren und bis auf Genehmigung der Generalversammlung zu justificiren;
- f) sein Gutachten über die vom Directorio ihm vorgelegten Gegenstände auf Verlangen demselben zu ertheilen, sowie auch Gutachten ohne Aufforderung des Directorii an selbiges zu geben; nicht minder Anträge an dasselbe zu stellen, deren Gewährung man dem Interesse der Gesellschaft angemessen hält;

- g) die zu Erfüllung der ihm nach Inhalt der Statuten obliegenden Pflichten nothwendigen, nach Befinden von seinem Vorsitzenden zu beantragenden Mittheilungen von dem Directorio zu verlangen;
- h) über die nach Inhalt der Statuten seiner Zustimmung bedürftenden Gegenstände zu beschließen;
- i) obgleich er weder in seiner Gesamtheit, noch durch deputirte Mitglieder berechtigt ist, Anordnungen im Geschäftsbetriebe zu treffen, so hat derselbe doch das Recht, den Bau und den Betrieb der Bahn zu revidiren und dem Directorio auf Grund dessen, was ihm hierbei zur Kenntniß kommt, Bemerkungen und Vorschläge zu machen, die jedoch, soweit sie nicht die Befolgung statutarischer Bestimmungen betreffen, nur consultativ sein können.

Das Directorium hat dafür Sorge zu tragen, daß der Ausschuß, dessen Vorsitzender oder die durch letztern ernannten Deputationen in den Stand gesetzt seien, von den Beamten der Gesellschaft jederzeit die etwa zu wünschende Auskunft in geeigneter Weise zu erhalten.

Alle diese Rechte — insoweit dabei nicht eine Beschlußfassung des Ausschusses erforderlich ist, — übt derselbe durch den Vorsitzenden oder durch Deputationen aus.

### Directorium.

- |                     |   |
|---------------------|---|
| Zweck.              | § 67. Das Directorium hat die Angelegenheiten der Actiengesellschaft allenthalben zu verwalten und die letztere nach Außen hin allseits zu vertreten.   |
| Mitgliederzahl.     | § 68. Das Directorium besteht aus drei Mitgliedern und hat seinen Sitz in Zittau.   |
| Ernennung und Wahl. | § 69. Die Staatsregierung ernennt unabhängig von der Gesellschaft ein Mitglied des Directorii, die zwei andern Directoren werden von dem Ausschusse gewählt.  |
| Befähigung.         | § 70. Als Directoren können nicht gewählt oder beibehalten werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) diejenigen, welche fallirt oder mit ihren Gläubigern accordirt haben, so lange der letztern vollständige Befriedigung nicht nachgewiesen ist;</li> <li>b) Individuen, welche eine entehrende Strafe erlitten haben, oder sonst nach dem Ermessen des Ausschusses zur Führung eines solchen Amtes für unwürdig erklärt werden;</li> <li>c) Personen, welche mit der Gesellschaft in einem nach Entscheidung des Ausschusses die Befähigung aufhebenden Contractsverhältnisse stehen;</li> <li>d) Verwandte und Verschwägerte bis zum zweiten Grade, sowie Handlungsgesellschafter der dem Directorio bereits angehörigen Mitglieder.</li> </ul> |

§ 71. Jede der zwei von dem Ausschusse zu Directorialmitgliedern gewählten Personen hat, im Falle der Wahlannahme, vor Antritt des Amtes zehn Actien unter Zurückbehaltung der Dividendenscheine bei der Hauptcasse niederzulegen. Annahme der Wahl.

§ 72. Die Dauer der Function des von der Staatsregierung ernannten Directors hängt von der Bestimmung der erstern ab, wogegen aller zwei Jahre am letzten Juni eines der von dem Ausschusse erwählten Directorialmitglieder sein Amt niederzulegen hat. Amtsdauer.

Ueber die Reihenfolge des Austritts entscheidet unter den zuerst gewählten Directoren das Loos, später das Alter des Eintritts.

Die ausgeschiedenen Directorialmitglieder sind sofort wieder wählbar.

§ 73. Der erste Austritt eines der beiden von dem Ausschusse gewählten Directorialmitglieder erfolgt ultimo Juni 1846. Während der Amtsführung kann jeder der zwei vom Ausschusse gewählten Directoren seine Stelle freiwillig niederlegen, wenn er zwei Monate zuvor solche bei dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich gekündigt hat, darf aber bis zum wirklichen Austritte den ihm obliegenden Geschäften bei Verlust der ihm auf das laufende Jahr zukommenden Remuneration sich nicht entziehen. Eine gleichzeitige Kündigung Seiten der beiden Directoren ist nicht zulässig, sondern es muß zwischen der zuerst erfolgenden Kündigung und der später eintretenden ein Zeitraum von zwei Monaten inne- liegen. Der Ausschuss ist berechtigt, von diesen zweimonatlichen Kündigungsfristen zu dispensiren. Austritt.

§ 74. Vacanzen, welche durch den Tod, durch Remotion, durch den Eintritt einer der § 70 bemerkten Behinderungsurfachen oder durch freiwilligen Entschluß entstehen, sind sofort wieder zu ersetzen und es tritt das neugewählte Directorialmitglied rücksichtlich der Amtsdauer an die Stelle des Ausgeschiedenen. Vacanzen.

§ 75. Sämmtliche Directoren haben, soweit nicht die Statuten etwas Anderes festsetzen, gleiche Pflichten und gleiche Rechte. Gleichstellung.

§ 76. Die Directoren müssen an dem Orte des Gesellschaftsdomicils ihren wesentlichen Wohnsitz haben. Wohnort.

§ 77. Die Directoren erhalten für ihre Mühwaltung aus der Casse der Gesellschaft eine von dem Ausschusse festzusetzende Vergütung. Remuneration.

§ 78. Die Directoren erwählen aus ihrer Mitte auf je ein Jahr und, wenn innerhalb dieser Frist das Präsidium sich erledigt, auf den davon noch übrigen Zeitraum einen Vorsitzenden. Derselbe hat neben den allgemeinen Obliegenheiten eines solchen alle Schriften und Bekanntmachungen, mögen dieselben unter der § 1 angegebenen Firma oder im Namen des Directorii ausgefertigt sein, durch Unterzeichnung seines Namens zu voll- Vorsitzender.



ziehen. Verträge oder solche Schriften, wodurch der Gesellschaft ein Recht erworben, oder eine Verbindlichkeit aufgelegt wird, ingleichen Anstellungsbestellungen und Instructionen hat ein zweites Directorialmitglied mit zu unterschreiben.

Stellvertreter  
des Vorsitzenden.

§ 79. Ebenmäßig wie nach dem vorhergehenden § der Vorsitzende, wird ein Stellvertreter desselben gewählt, welcher bei zeitweiliger Abhaltung des Ersteren in dessen Wirkungskreis allenthalben eintritt. Vermag auch der Stellvertreter nicht zu fungiren, so liegt dem dritten Directorialmitgliede die subsidiarische Stellvertretung ob.

Legitimation.

§ 80. Die Namen der Directoren sind von dem Ausschusse, die Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters aber ist von dem Directorio und zwar in diesem Falle unter Vollziehung durch sämtliche Mitglieder des Directorii sofort nach erfolgter Wahl nach § 32 bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung bewirkt der Betreffenden vollständige Legitimation.

Beschlüsse.

§ 81. Zu Fassung von Beschlüssen bedarf es in der Regel der Anwesenheit der sämtlichen Directoren und es entscheidet dabei die Stimmenmehrheit. Nur ausnahmsweise können in dringenden Fällen und wo eine Entschliebung unaufschiebbar ist, zwei Directoren solche fassen; können sich hierbei die beiden Berathenden nicht zu einer Ansicht vereinigen, so ist vom Vorsitzenden zu resolviren, es muß jedoch der Gegenstand mit thunlichster Beschleunigung in einer vollzähligen Sitzung nochmals zum Vortrage kommen.

Protocolle.

§ 82. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Directorii sind von einem Mitgliede desselben, dem Bevollmächtigten (vergl. § 86) oder einem zum Protocolliren befähigten Rechtskundigen Protocolle aufzunehmen und von den anwesenden Directoren mit zu unterschreiben.

Verantwortlichkeit.

§ 83. Für Beschlüsse und Handlungen des Directorii, welche den Statuten zuwiderlaufen, sowie für grobe Nachlässigkeit ist dasselbe verantwortlich. Rücksichtlich der Vertretungsverbindlichkeit der einzelnen Directoren gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Wirkungskreis.

§ 84. Das Directorium ist die ausführende Behörde der Actiengesellschaft und hat alle zu Erreichung des § 1 gedachten Gesellschaftszweckes dienenden Handlungen zu beschließen und zu verfügen, namentlich aber

- a) die Erbauung der Bahn nebst Zubehör nach den von der Staatsregierung genehmigten Plänen zu veranstalten und in den von letzterer vorgeschriebenen Zeitabschnitten unter der technischen Oberaufsicht und Controle derselben zu vollführen, auch die dazu nöthigen Grundstücke zu erwerben. Der Ausschuss ist von den mit Genehmigung der Regierung bestimmten Bahnabtheilungen, welche alljährlich in Angriff zu nehmen sind, in Kenntniß zu setzen;



- b) Gelder einzunehmen, zu verwenden und durch Ausleihen gegen vollständige Pfandsicherheit, durch Discontiren guter Wechsel oder auf eine, jedoch nur im Einverständnisse mit dem Ausschusse festzusetzende, sonstige nutzbare Art und Weise werdend anzulegen;
- c) nach Bedürfniß Darlehen bis zum zwölften Theile des § 2 angegebenen Capitals unter Zustimmung des Ausschusses (§ 64) und mit Genehmigung der Staatsregierung aufzunehmen und dagegen das Eigenthum der Gesellschaft zu verpfänden;
- d) einzelne, von der Gesellschaft zu vorübergehenden Zwecken erworbene und entbehrlich gewordene Grundstücke im Einverständnisse mit dem Ausschusse zu veräußern;
- e) alljährlich Ende Juni vorläufige und Ende December Hauptabschlüsse der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben zu fertigen und solche dem Ausschusse zu gemeinschaftlicher Bestimmung der Dividendenbeträge, sowie zur Prüfung, Monitoring und Justificirung vorzulegen;
- f) mit jedesmaligem Hauptabschlusse der Rechnungen ein vollständiges Inventarium unter Werthsangabe dem Ausschusse zu überreichen;
- g) während der Bauzeit dem Ausschusse mindestens alle drei Monate einen möglichst ausführlichen Baubericht zu erstatten; nicht minder
- h) demselben die Anschnläge und Risse zu den Anlagen der Hauptbahnhöfe vor deren Einsendung an die Regierung zur Auslassung mitzutheilen;
- i) die Actiengesellschaft bei allen und jeden Rechtsangelegenheiten activ und passiv zu vertreten, insonderheit, wenn die Gesellschaft Prozesse führt, die erkannten Eide Namens derselben zu leisten;
- k) mit Behörden und dritten Personen zu verhandeln und Verträge aller Art abzuschließen;
- l) Lehenträger zu bestellen;
- m) Vollmachten zu erteilen;
- n) die für den Dienst der Gesellschaft erforderlichen Personen anzustellen, zu instruiren, zu entlassen und deren Gehalte und Remunerationen zu bestimmen, was jedoch den Oberingenieur der Bahn und den nach Vollendung des Baues mit der technischen Oberaufsicht über die Bahn und die Leitung des Betriebs zu beauftragenden Beamten anlangt, nach vorheriger Genehmigung der Anstellungsbedingungen. Seiten der Staatsregierung, auch erfolgter Präsentation der zu wählenden Personen an dieselbe und darauf von ihr ausgesprochener Bestätigung. Dem Ausschusse sind die Anstellungsbedingungen der nurbenannten Beamten ebenfalls mitzutheilen und die Personen, auf welche die Wahl gefallen, zu bezeichnen, demselben sind auch alle solche Anstellungen zur Genehmigung anzuzeigen, bei welchen den Anzustellen-

den eine längere denn halbjährige Aufkündigungsfrist vor ihrer Entlassung zugestanden werden soll;

- o) die Tare für die Beförderung auf der Eisenbahn im Einverständnisse mit dem Ausschusse (jedoch unter Gestattung von Ausnahmen in einzelnen Fällen) vorzuschlagen und nach vorher eingeholter Genehmigung der Staatsregierung festzusetzen;
- p) alles dasjenige selbstständig zu thun und zu verfügen, was den Generalversammlungen und dem Ausschusse durch die Statuten nicht ausdrücklich vorbehalten oder wozu des letztern Mitwirkung nicht erforderlich ist.

(Vergl. §§ 5, 6, 7 a, 12, 15, 16, 19, 23, 28, 29, 30, 31, 34, 35, 42 b, 43, 47, 66 c, f, g, i, 85, 86, 88, 89, 91.)

### Beamte.

- Verantwortlichkeit. § 85. Die Beamten der Gesellschaft sind dem Directorio, dessen Vorschriften sie allenthalben genau zu befolgen haben, für ihre Handlungen verantwortlich.
- Bevollmächtigter. § 86. Zu Beforgung der laufenden Geschäfte und Ausführung der Beschlüsse des Directorii wählt letzteres einen Bevollmächtigten.  
Das Directorium hat die getroffene Wahl des Bevollmächtigten öffentlich bekannt zu machen.
- Cautionen. § 87. Sämmtliche Beamte der Gesellschaft, welche eine Casse unter sich oder eine Vertretung auf sich haben, müssen eine vom Directorio zu bestimmende Caution leisten.
- Instruction. § 88. Jeder Beamte erhält vor seinem Amtsantritte eine Instruction, die er pünctlich zu befolgen hat.

### Hauptcasse.

- Beaufsichtigung. § 89. Die Hauptcasse besteht in Zittau unter besonderer Aufsicht des Directorii und es hat jedes Mitglied desselben das Recht und die Obliegenheit, sich von dem Bestande der ersteru zu überzeugen und deren Prüfung zu beantragen.
- Inhalt. § 90. In der Hauptcasse sind alle Gelder und Documente, soweit davon nicht zur Beforgung der laufenden Geschäfte Gebrauch gemacht wird, aufzubewahren.
- Verwahrung. § 91. Die die Hauptcasse enthaltenden Behältnisse sind mit drei Schlössern verwahrt, wozu die drei verschiedenen Schlüssel von zwei Directoren und dem Cassirer oder dem, der in Behinderungsfällen des Letztern Stelle vertritt, verwahrt werden.

### Statuten.

- Verbindende Kraft. § 92. Jeder Actieninhaber ist den in gegenwärtigen Statuten enthaltenen Bestimmungen unterworfen, ohne daß ihm dagegen die Ausflucht der Nichtkenntniß zu Statten kommt.

§ 93. Abänderungen der Statuten, mögen diese bleibend sein oder in zeitweiligen Abänderung. Ausnahmen bestehen, können nur in Generalversammlungen beschlossen werden und bedürfen der Genehmigung der Staatsregierung.

Zweifel, welche sich über die Auslegung einzelner Bestimmungen des Statuts ergeben, gehören in letzter Instanz zur Entscheidung der Regierung.

Zittau, den 10ten Januar 1845.

### Das Directorium und der Ausschuß der Löbau-Zittauer Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) Friedrich v. Nostitz-Drzewiecki. Eduard Exner. Eduard Helfft.  
Voritzender.

Der Gesellschaftsausschuß.  
Ernst Wilhelm Friedrich Just, Voritzender.

## A.

Die Hohe Staatsregierung des Königreichs Sachsen befreitigt sich mit dem vierten Theile des Anlagecapitals und übernimmt unter den, im Statuten-Entwurf angezeigten Modalitäten die Rechte und Verpflichtungen aller übrigen Actionaire.

### Interims-Actie

der

### Löbau-Zittauer Eisenbahn-Gesellschaft.

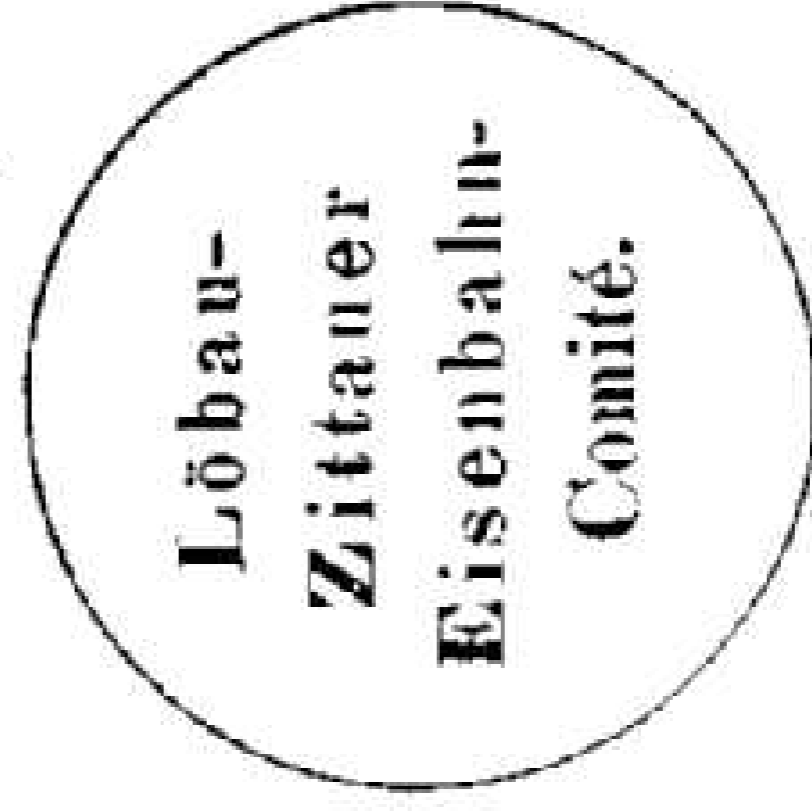
N<sup>o</sup>

Inhaber dieser Interims-Actie, auf welche unter Einrechnung der geleisteten ersten Einzahlung von Zehn Thalern ein Gesamt-Einschuß von höchstens Einhundert Thalern im Bierzehnthalerfuß eingefordert werden kann, hat verhältnißmäßigen Antheil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn oder Verlust der Löbau-Zittauer Eisenbahn-Gesellschaft und ist den Bedingungen des veröffentlichten Statuten-Entwurfs, sowie den künftigen Gesellschafts-Statuten unterworfen.

Zittau, den 21sten August 1844.

### Der Comité für die Löbau-Zittauer Eisenbahn:

Zuß,  
Vorstand.



Weidisch,

Secretair.

Die Verzinsung der Einzahlung während der Bauzeit mit 4% beginnt vom 1sten September 1844, im Fall eine solche von der ersten General-Versammlung beschlossen und statutenmäßig festgestellt wird.

Error rendering image gvbl\_sachsen\_1845/00000168.tif.



## B.

Die hohe Staatsregierung des Königreichs Sachsen theiligt sich mit dem vierten Theile des Anlagecapitals und übernimmt unter dem, im Statut angezeigten Modalitäten die Rechte und Verpflichtungen aller übrigen Actionaire.

### Interims-Actie

der

### Löbau-Zittauer Eisenbahn-Gesellschaft.

N<sup>o</sup>



Inhaber dieser Interims-Actie, auf welche unter Einrechnung der bis jetzt überhaupt eingezahlten . . . . Thaler ein Gesamteinzuschuß von höchstens Einhundert Thalern im Vierzehn-Thaler-Fuße eingefordert werden kann, hat verhältnißmäßigen Theil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Löbau-Zittauer Eisenbahn-Gesellschaft und ist deren Statuten unterworfen.

Zittau, den . . . . 184 . . .

### Directorium der Löbau-Zittauer Eisenbahn-Gesellschaft.

(Zachmüle der Unterschrift.)

Vorsitzender Director.



(Zachmüle der Unterschrift.)

Director.

Die Einzahlungen werden während der dreijährigen Bauzeit zu Vier vom Hundert verzinst. Die Verzinsung beginnt hinsichtlich der zuerst angezahlten zehn Thaler vom 1sten September 1844, hinsichtlich der spätern Einzahlungen von dem jedesmaligen Schlußtermine an.

(In tergo abdrucken §§ 15. 16. 19. 27. 28. und 34. der Statuten.)

Error rendering image gvbl\_sachsen\_1845/00000169.tif.

C.

**Actie**

der

**Löbau-Zittauer Eisenbahn-Gesellschaft.**



Inhaber dieser Actie hat nach Verhältniß der darauf eingezahlten **Ein hundred Thaler** im Biergehn-Thaler-  
Fuße Theil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Löbau-Zittauer Eisenbahn-Gesellschaft und  
ist deren Statuten unterworfen.

Zittau, den

184 . .

**Directorium der Löbau-Zittauer Eisenbahn-Gesellschaft.**



( Eigenthändige Namensunterschrift der drei Directoren. )

( In tergo abdrucken §§ 26. 27. 28. 34. der Statuten. )

Error rendering image gvbl\_sachsen\_1845/00000170.tif.

**D.**

ter

**Dividenden-Schein**

zur

**Actie der Löbau-Zittauer Eisenbahn-Gesellschaft.**

№

Wegen Rückgabe dieses Scheins wird den 1sten April — den 1sten October 184 . . . aus der Casse der unterzeichneten Gesellschaft die für den gedachten Termin statutenmäßig zu bestimmende und bekannt zu machende Dividende ausgezahlt.

Zittau, den

184 . .

**Directorium der Löbau-Zittauer Eisenbahn-Gesellschaft.**

(facsimilirte Unterschriften der drei Directoren.)

Nach § 28 der Statuten verfallen Dividenden, welche innerhalb vier Jahren vom Zahlungstermine an nicht erhoben sind, der Gesellschaftscasse; und es werden mit dieser Frist die betreffenden Coupons ungültig.



Error rendering image gvbl\_sachsen\_1845/00000171.tif.

**E.**

**T a b e l l e**

zur

**Actie**

der

**Löbau-Zittauer Eisenbahn-Gesellschaft.**

**N<sup>o</sup>**

( 142 )

Inhaber dieses Salons erhält gegen dessen Rückgabe bei Verfall des letzten der mit ihm ausgegebenen Dividenden-  
scheine — den 1sten October 18 . . . — einen neuen Salon auf eine neue Serie von Dividendenscheinen.

Zittau, am 18 . . .

**Directorium der Löbau-Zittauer Eisenbahn-Gesellschaft.**

( facsimilirte Unterzeichnungen. )

---

**N<sup>o</sup> 48.) Bekanntmachung,**

den Ausschub der Niederjagd im Zwickauer Kreisdirectionsbezirke betreffend;

vom 11ten August 1845.

Da den erstatteten Anzeigen nach auch im heurigen Jahre die Reife der Körnerfrüchte nicht in allen Theilen des hiesigen Verwaltungsbezirks soweit gediehen ist, daß die Beendigung der Erndte bis zu dem für den Ausgang der Niederjagd gesetzlich bestimmten Termine zu erwarten steht, so hat die unterzeichnete Kreisdirection Kraft des ihr von den Königl. hohen Ministerien des Innern und der Finanzen durch Verordnung vom 27ten Mai 1843 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 27) ertheilten allgemeinen Auftrags beschlossen, den durch das Patent vom 20ten September 1702 (Cod. Aug. Tom. II. p. 599) auf den Tag Egidii festgesetzten Anfang der Niederjagd sowie den Anfang der Vorhage, wo überhaupt eine Berechtigung dazu besteht, dergestalt zu verschieben, daß

1.) im **IIten** amts-hauptmannschaftlichen Bezirke und zwar

a) in Ansehung der Aemter Zwickau und Verdau, einschließlich der Herrschaften Kemse und Wildenfels, die Vorhage mit dem 25ten August und die Niederjagd mit dem 8ten September, dagegen

b) in den Bezirken des Kreisamts Schwarzenberg und der Landgerichte Eibenstock und Kirchberg die Vorhage mit dem 1sten und die Niederjagd mit dem 15ten September,

2.) in dem Bezirke der **IVten** Amtshauptmannschaft die Vorhage mit dem 1sten und die Niederjagd mit dem 16ten September,

3.) im Bezirke der **IIIten** Amtshauptmannschaft endlich, wo eine Vorhage nicht vorkommt, die Niederjagd ebenfalls am 16ten September

zu beginnen hat.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten, auch ist von den betreffenden Obrigkeiten dafür Sorge zu tragen, daß gegenwärtige Verordnung in den Localblättern zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde.

Zwickau, am 11ten August 1845.

**Königliche Kreisdirection.**

**G. G. Freih. von Künzberg.**

Water.

**N<sup>o</sup> 49.) Bekanntmachung,**

den Aufschub der Niederjagd in den Amtsbezirken Rochlitz und Rössen betreffend;  
vom 13ten August 1845.

Da nach den neuerlich gemachten Wahrnehmungen und eingegangenen Anzeigen die Einbringung der dießjährigen Erndte an Sommergetraide in den Bezirken der Aemter Rössen und Rochlitz, mit Ausschluß der Schönburgschen Lehnsherrschaften, durch die Witterungsverhältnisse verzögert worden ist; so hat die unterzeichnete Königliche Kreisdirection, Kraft des ihr von den Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen durch Verordnung vom 27sten Mai 1843 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 27) ertheilten allgemeinen Auftrags, beschlossen, den durch Patent vom 20sten September 1702 (Cod. Aug. Tom. II. p. 599) auf den Tag Egidii festgesetzten Anfang der Niederjagd in den genannten beiden Amtsbezirken, jedoch mit Ausschluß der gedachten Lehnsherrschaften, bis zum  
15ten September dieses Jahres

zu verschieben.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten, auch ist von den betreffenden Obrigkeiten dafür Sorge zu tragen, daß gegenwärtige Verordnung zur Kenntniß der Jagdberechtigten und Jagdpächter so zeitig als möglich gelange.

Leipzig, den 13ten August 1845.

**Königl. Sächsische Kreisdirection.**

Ufermann.

Friedrich.

**N<sup>o</sup> 50.) Bekanntmachung,**

die Ernennung eines Wahlcommissars für den dritten städtischen Wahlbezirk betreffend;

vom 12ten August 1845.

Im dritten städtischen Wahlbezirk ist die Wahl eines Stellvertreters des Landtagsabgeordneten, wegen neuerlich eingetretener Erledigung dieser Stelle, nöthig und zur Leitung des Wahlgeschäfts ist

der Amtshauptmann von Egidy zu Döbeln bestimmt worden; daher solches hierdurch bekannt gemacht wird.

Dresden, am 12ten August 1845.

**Ministerium des Innern.**

von Falkenstein.

Kuhn.

Letzte Abfindung: am 30sten August 1845.

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

II<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1845.

---

## N<sup>o</sup> 51.) D e c r e t

wegen Concessionirung der Chemnitz-Niesauer Eisenbahngesellschaft und wegen Bestätigung ihrer Statuten;

vom 1sten Juli 1845.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c.

thun hiermit kund und zu wissen, daß Wir, nachdem sich zum Baue und Betriebe einer Eisenbahn von Chemnitz nach Niesau zur Verbindung mit der Leipzig-Dresdner Eisenbahn eine Actiengesellschaft gebildet hat, derselben auf Grund der Bestimmung im § 1 unter 1 des Gesetzes vom 10ten August 1837 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 74) zu dem gedachten Unternehmen unter den aus der Anlage sub C ersichtlichen Bedingungen Concession ertheilt, auch die entworfenen Statuten, nach vorgängiger Prüfung durch Unsere Ministerien der Justiz und des Innern, in der Maasse, wie solches die fernere Anfüge unter H besagt, bestätigt haben.

Wir finden Uns jedoch bewogen, hierbei zu bestimmen, daß die im § 4 der Concessionsbedingungen dem Staate vorbehaltene Betheiligung mit dem vierten Theile des Anlagecapitals, sowie die damit zusammenhängende Festsetzung im § 20 d der Concessionspuncte in dem Falle als erledigt und sowohl auf Seiten des Staats als der Gesellschaft als unverbindlich zu betrachten sei, daß vom Staate übernommene Actienquantum aber, gegen Zurückgewährung der darauf bereits geleisteten Einshüsse, an die Gesellschaft zur freien Disposition zurückzufallen habe, wenn Unsere Ministerien der Finanzen und des Innern die Absicht der Staatsregierung, von der fraglichen Betheiligung wiederum zurückzutreten, dem Gesellschaftsdirectorium bis zum 1sten April 1846 erklärt haben sollten.



Wir wollen, daß dem Inhalte sowohl der Concessionsbedingungen, als der Statuten von Jedermann, den es angeht, auf das Genaueste Folge gegeben werde und haben zu dessen Beurkundung gegenwärtiges

Concessions- und Befähigungsdecret unter eigenhändiger Vollziehung ertheilt, auch denselben Unser Königlichcs Siegel beifügen lassen.

So gegeben zu Dresden, den 1sten Juli 1845.

Friedrich August.



Julius Traugott Jakob von Koernerich,  
Johann Paul von Falkenstein.



## Concessionsbedingungen

für die Chemnitz-Niesitz Eisenbahngesellschaft.

§ 1. Der unter dem Namen der „Erzgebirgischen Eisenbahngesellschaft“ im Jahre 1836 zu Chemnitz gebildeten Actiengesellschaft, welche die Benennung: „Chemnitz-Niesitz Eisenbahngesellschaft“ annimmt, wird zum Bane und zum Betriebe einer Eisenbahn von Chemnitz nach Niesitz zur Verbindung mit der Leipzig-Dresdener Eisenbahn, unter nachfolgenden Bedingungen und näheren Bestimmungen, Concession ertheilt.

§ 2. Die Concession begründet für die genannte Actiengesellschaft ein ausschließendes Recht dergestalt, daß derselben gegen alle gleichartige, die Verbindung der nämlichen Endpunkte auf directem Wege bezweckende Unternehmungen ein Verbotungsrecht zusteht, unbeschadet jedoch des Rechts der Staatsregierung, in Zukunft nach Befinden ähnliche, auf Beschleunigung des Transportes von Personen und Sachen berechnete Unternehmungen, welche keine Eisenbahnen sind, ohne Unterschied des Tracts zu concessioniren.

§ 3. Das Anlagecapital für die § 1 gebachte Eisenbahn wird vorläufig auf vier Millionen Thaler festgesetzt, die sich unter 40,000 Actien à 100 Thaler — — vertheilen.

Zu jeder Erhöhung dieses Anlagecapitals, sie geschehe durch Ausgabe neuer Actien oder durch Aufnahme eines Anlehns, ist Genehmigung der Staatsregierung erforderlich.

§ 4. Das § 3 bestimmte Anlagecapital wird zum vierten Theile mit 10,000 Actien vom Staate übernommen.

§ 5. Der Staat hat rücksichtlich seines Antheils am Actiencapitale § 4 mit den übrigen Actionärs gleiche Rechte auszuüben und gleiche Verbindlichkeiten zu erfüllen, insoweit nicht unten § 20 etwas anderes ausdrücklich festgesetzt ist.

§ 6. Der zur statutenmäßigen Verzinsung der während der Bauzeit auf die Actien zu leistenden Einzahlungen zu 4 pro Cent erforderliche Bedarf ist, insoweit er nicht nach theilweiser Eröffnung der Bahn aus den etwaigen Reinerträgen der Streckenfahrten bestritten werden kann, aus dem Anlagecapitale (§ 3) vorschussweise zu entnehmen, der Gesamtbetrag dieser Entnehmungen aber künftig nach vollendetem Bahnbaue zum Anlagecapitale hinzuzuschlagen und, soweit nöthig, entweder durch Creirung neuer Actien oder auf sonstige geeignete Weise zu decken.

§ 7. Die Eisenbahngesellschaft ist, der Regierung gegenüber, verpflichtet, die Eisenbahn von Chemnitz nach Riesa in der aus dem vorzulegenden und zu genehmigenden Bauplane sich ergebenden Richtung vollständig auszuführen und binnen vier Jahren von Publication der Verordnung, durch welche das Expropriationsgesetz für dieselbe in Wirksamkeit gesetzt werden wird, dergestalt zu vollenden, daß sie ihrer ganzen Ausdehnung nach in Betrieb gesetzt werden kann.

Der Plan für die Vertheilung des Baues auf die einzelnen Baujahre wird, auf Vorschlag des Gesellschaftsdirectoriums, von der Regierung festgestellt.

Die Ausführung des Baues und der künftige Betrieb erfolgt unter der Leitung des Directoriums durch die von demselben anzustellenden Techniker, aber unter der technischen Oberaufsicht und Controle der Staatsregierung. Der Oberingenieur der Bahn, nicht minder der nach Vollendung des Baues als Betriebsdirigent anzustellende Techniker sind der letzteren zur Bestätigung zu präsentiren.

§ 8. Die Spurweite auf der Eisenbahn von Chemnitz nach Riesa hat, wie auf den übrigen Sächsischen Eisenbahnen, 4 Fuß  $8\frac{1}{2}$  Zoll Englischen Maasses im Richten der Schienen zu betragen.

Der Bahnkörper ist durchgängig in der für ein Doppelgleis erforderlichen Kronenbreite von mindestens 14 Dresdner Ellen herzustellen, die Gesellschaft aber verpflichtet, mit der Legung des zweiten Schienengleises, insoweit nicht einzelne Bahnstrecken gleich anfangs damit zu versehen sind, in dem Verhältnisse vorzuschreiten, in welchem die Bedürfnisse des zunehmenden Verkehrs nach dem Ermessen der Regierung solches erheischen.

Die Steigungsverhältnisse und Krümmungshalbmesser der Bahnlinie;  
 die Wahl des Systems für den Oberbau und der bewegenden Kraft (Locomotiven);  
 die Veranstellungen für die Kreuzung der Bahn mit den öffentlichen Straßen;  
 die Wahl der Stationsorte und Anhaltepunkte;  
 die Anlage und Einrichtung der Bahnhöfe;  
 die Projectirung der wichtigeren Hoch- und Kunstbauten überhaupt  
 unterliegen der speciellen Genehmigung der Staatsregierung.

§ 9. Die Gesellschaft, als Eigenthümerin der Bahn, ist ausschließlich berechtigt, dieselbe zur Transportbeförderung zu benutzen, dagegen aber verpflichtet, den Betrieb auf selbiger, sowohl was den Personen- als was den Waarentransport anlangt, auf eine dem jeweiligen Bedürfnisse des Verkehrs entsprechende Weise einzurichten und im Gange zu erhalten. In dieser Hinsicht liegt ihr namentlich ob:

- a) die Eisenbahn stets in gutem und fahrbarem Stande zu erhalten und tüchtige, dem Bedürfnisse des Verkehrs angemessene und die Sicherheit der Reisenden nicht gefährdende Beförderungsmittel für den Transport von Personen, Waaren und Thieren in hinlänglicher Anzahl zu stetem Gebrauche bereit zu halten, sowie auch die Beförderung selbst ohne persönliche Begünstigung nach Maaßgabe der Zeit- und Reihenfolge der Anmeldung und Aufgabe zu besorgen;
- b) den Betrieb auf der Eisenbahn von Chemnitz nach Riesa in die nöthige Uebereinstimmung mit dem Betriebe auf der Leipzig-Dresdner Eisenbahn zu bringen;
- c) dann, wenn durch Beschädigungen oder Unfälle und Naturereignisse die Bahnverbindung eine Unterbrechung erleidet, für schleunigste Wiederherstellung und Eröffnung dieser Verbindung Sorge zu tragen, auch die bereits zum Transport übernommenen Personen und Güter ohne Erhöhung ihrer Tarifsätze unverzüglich an die bedungenen Bestimmungsorte mit anderen, als ihren eigenthümlichen Transportmitteln befördern zu lassen.

Zu Erfüllung dieser Obliegenheiten kann die Gesellschaft Seiten der Aufsichtsbehörde durch nach Befinden mit Strafauflagen zu verbindende Anordnungen angehalten werden. Bleiben auch diese fruchtlos, so hat sie sich zu gewärtigen, daß ihr die Verwaltung des Bahnbetriebs werde entzogen und der letztere für ihre Rechnung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit unter Sequestration werde gestellt werden.

§ 10. In Betreff des Verhältnisses des Chemnitz-Riesauer Eisenbahnunternehmens zur Post, insbesondere der Entschädigung, welche der letztern von der Gesellschaft für die zu deren Gunsten erfolgende Verzichtleistung auf das Vorrecht der der Post ausschließlich zustehenden regelmäßigen Personenbeförderung für die ganze Länge des § 1 gedachten Eisenbahntractats zu gewähren ist, sowie über die der Postanstalt gegenüber von der Gesellschaft sonst zu übernehmenden Verbindlichkeiten sind in der Beilage A. die näheren Festsetzungen enthalten. Die Gesellschaft hat sich daher diesen Bedingungen, welche als integrierender Bestandtheil gegenwärtiger Concessionsurkunde anzusehen sind, zu unterwerfen und durch das Gesellschaftsdirectorium denselben pünctlich Folge leisten zu lassen.

§ 11. Um von der Eisenbahn von Chemnitz nach Riesa auch für die Zwecke der Militärverwaltung den durch das öffentliche Interesse gebotenen ungehinderten Gebrauch machen zu können, wird in dieser Hinsicht Folgendes festgesetzt:

1.) die Gesellschaft ist verpflichtet:

- a) Militärpersonen und Militäreffecten, welche der Eisenbahn auf Anordnung der oberen Militärbehörden, mit Einschluß der Regimentscommandanten und der Commandanten anderer selbstständiger Truppenabtheilungen, zum Transport überwiesen werden, stets vorzugsweise vor andern Reisenden und Transportgegenständen, mit alleiniger Ausnahme der für Rechnung der beteiligten Postanstalten zu bewirkenden Sendungen, anzunehmen und mittelst der gewöhnlichen Wagenzüge zu befördern, nur müssen dieselben zwei Stunden vor der Abfahrtszeit angemeldet werden;
- b) zu Fortschaffung größerer Truppenabtheilungen, für welche die gewöhnlichen Wagenzüge nicht zureichen, Extrazüge zur Disposition der Militärverwaltung zu stellen, soweit die disponibeln Transportmittel ohne Störung des regelmäßigen Bahnbetriebs es gestatten.

Officiere und ihnen gleich zu achtende Militärpersonen werden in beiden Fällen in den höheren, Unterofficiere und Soldaten in den unteren Wagenclassen untergebracht.

2.) Das Fahrgehalt wird in dem Falle unter 1 a bei Personentransporten nach Verhältnis von höchstens  $\frac{2}{3}$  des für die betreffende Wagenclasse bestehenden Satzes bezahlt, dagegen erfolgt bei Transporten von Militäreffecten, einschließlich der Fuhrwerke und Geschütze, die Vergütung nach dem für Productenfracht festgesetzten Tariffsatze in allen den Fällen, wenn die zu transportirenden Gegenstände nicht selbst Producte sind. Bei letzteren tritt eine Ermäßigung von 25 pro Cent ein.

Die auf Requisition der Militärbehörde gestellten Extrazüge werden nach der Zahl der benöthigten Wagen in der Art vergütet, daß für jeden Wagen, gleichviel ob Personen oder Effecten zu transportiren sind, der Tariffsatz für 80 Centner Productenfracht nach Verhältnis der zurückgelegten Meilenzahl entrichtet wird. Wagen erster und zweiter Classe können zu dergleichen Extrazügen nur dann verlangt werden, wenn mit den Truppen Officiere zu transportiren sind.

3.) Wenn in Folge von Bundesbeschlüssen oder anderer außerordentlicher Umstände eintretende militärische Dispositionen und Truppenbewegungen eine ausgedehntere militärische Benutzung der Eisenbahn erheischen, so behält sich die Regierung vor, den Gebrauch der Bahn zu ändern, als zu Militärzwecken zu Gunsten der eignen, sowie fremder, zum deutschen Bundesheere gehöriger Armeecabtheilungen soweit zu beschränken, als es ihr zu ungestörter Förderung der Militärtransporte nöthig erscheint. Die Vergütung erfolgt auch in diesen Fällen nach den unter 2 bestimmten Grundsätzen. Müssen jedoch in Folge jener Maaßregeln andere Transporte ganz aufhören, oder muß deren Zahl soweit vermindert werden, daß nur die Hälfte oder noch eine kleinere Zahl der gewöhnlichen Fahrten stattfinden kann, so tritt

für Militärpersonen und die Militärtransporte der volle, nach dem ordentlichen Bahntarife zu bemessende Fahrpreis ein.

§ 12. Der Bahntarif und der Fahrplan, sowie jede Abänderung derselben unterliegen der Genehmigung der Staatsregierung.

§ 13. Die Obliegenheiten der Chemnitz-Riesaer Eisenbahngesellschaft bezüglich der Handhabung der Bahnpolizei und der Ausübung des Aufsichtsrechts der Regierung über die Eisenbahn und deren Betrieb in technischer Hinsicht sind nach den deshalb bestehenden oder noch zu erlassenden allgemeinen und speciellen Verwaltungsnormen zu beurtheilen, denen die Gesellschaft sich zu unterwerfen hat.

§ 14. Denjenigen Anordnungen- und Einrichtungen, welche in Hinsicht auf die polizeiliche Beaufsichtigung des Reise- und Transportverkehrs auf der Eisenbahn von Chemnitz nach Riesa von der Regierung getroffen werden dürften, ist von der Gesellschaft unbedingt Folge zu leisten. Namentlich ist sie verpflichtet, auf allen Bahnhöfen, wo es für erforderlich erachtet wird, eine geeignete Localität zum Polizeibüreau anzuweisen, nicht minder alle, für jenen Dienst bestimmte Polizeibeamten, welche die Züge regelmäßig begleiten, oder in besonderen Aufträgen die Bahn bereisen, sowie alle Gensdarmen in Dienstkleidung unentgeltlich zu befördern.

§ 15. Der durch die Aufstellung von Hülfsgensdarmen zur polizeilichen Beaufsichtigung der Eisenbahnarbeiter während der Bauzeit entstehende außerordentliche Aufwand ist von der Gesellschaft zu ersetzen.

§ 16. Die Gesellschaft ist verbunden, den Anschluß anderer Eisenbahnunternehmungen an ihre Bahn, es möge die beabsichtigte neue Bahn in einer Fortsetzung oder in einer Seitenverbindung bestehen, geschehen zu lassen und für den Fall eines solchen die durch die Herstellung eines geregelter und zusammenhängenden Verkehrs von einer Bahnlinie auf die andere bedingten Anstalten und Betriebseinrichtungen zu treffen.

Kommt hierüber unter den beteiligten Bahnverwaltungen eine gütliche Vereinigung nicht zu Stande, so fällt die Regulirung des Verhältnisses der Entscheidung der Regierung anheim.

§ 17. Wenn in Folge des Baues der Eisenbahn zum Zwecke der Verbindung der Bahnhöfe und Anhaltepunkte mit den nächstgelegenen Orten oder Straßen die Anlegung neuer oder der Umbau und die grundhaftere Herstellung schon vorhandener Wege und Straßen nach straßenpolizeilichem Ermessen sich nöthig macht, so fällt der durch diese Veranstaltungen entstehende Bau- und Unterhaltungsaufwand der Eisenbahngesellschaft zur Last, insoweit nicht nach Beschaffenheit der Umstände eine Mitleidenheit der betreffenden Flurgemeinde oder sonstiger Baupflichtiger einzutreten hat, worüber die Entscheidung der Regierung zusteht.



§ 18. Für Kriegsbeschädigungen und Demolirungen, es mögen solche vom Feinde ausgehen, oder im Interesse der Landesvertheidigung veranlaßt werden, sowie für etwaige, durch außerordentliche Ereignisse bedingte, zeitweilige Unterbrechungen des Bahnbetriebs kann die Gesellschaft vom Staate einen Ersatz nicht in Anspruch nehmen; es wäre denn, daß eintretenden Falls den durch Krieg beschädigten Staatsangehörigen überhaupt durch ein Landesgesetz oder durch Staatsverträge ein Schädensanspruch zugestanden würde.

§ 19. Die Gesellschaft, als Inhaberin eines gewerblichen Unternehmens, ist der Gewerbesteuer in Gemäßheit des Gewerbesteuergesetzes unterworfen. Sie soll jedoch während der vier Baujahre, sowie während fernerer drei Jahre nach Ablauf derselben eine Befreiung davon zu genießen haben.

§ 20. Die innere Organisation des Actienvereins ist Sache des gleichzeitig zur Bestätigung gelangenden Gesellschaftsstatuts. Es sind jedoch für letzteres, insbesondere was die Stellung der Regierung als Theilhaberin am Actienunternehmen anlangt, folgende Bestimmungen als maßgebend zu betrachten:

- a) Das Gesellschaftsdirectorium, welches aus drei bis fünf Mitgliedern besteht, hat seinen Sitz in Chemnitz.
- b) Die Staatsregierung ernennt unabhängig von der Gesellschaft ein Mitglied des Directoriums.
- c) Als Organ für die Beziehungen der Staatsregierung zur Actiengesellschaft wird ein Regierungscommissar bestellt. Derselbe hat nächst seiner statutenmäßigen Stellung, dem Gesellschaftsausschusse und der Generalversammlung gegenüber, insbesondere auch das Recht, von den Verhandlungen des Directoriums fortwährende Kenntniß zu nehmen und die Ausführung solcher Beschlüsse, gegen die ihm im Interesse der Staatsregierung oder des Unternehmens überhaupt erhebliche Bedenken beigegeben, bis auf Einholung höherer Entschliesung durch seinen Einspruch zu verhindern.
- d) Der Staat übt das wegen seines Antheils am Actien capitale (§ 4) in den Generalversammlungen ihm zukommende Stimmrecht durch einen besondern Bevollmächtigten aus, welchem in jeder Generalversammlung eine dem vierten Theile der von den gegenwärtigen Actionärs geführten Stimmenzahl gleiche Zahl an Stimmen zusteht, so daß er jeder Zeit ein Fünftheil sämtlicher Stimmen in der Generalversammlung vertritt.

Sollte sich aber die Regierung eines Theils der von ihr ursprünglich übernommenen Actienquote entäußert haben, so ändert sich obiges Verhältniß dahin, daß ihr Bevollmächtigter für jedes volle Tausend der zu dem Zeitpuncte der Generalversammlung dem Staate zugehörigen Actien zu fünf und zwanzig Stimmen berechtigt ist, dergestalt jedoch, daß auch in diesem Falle die Gesamtzahl der von

dem Bevollmächtigten des Staats zu führenden Stimmen das festgesetzte Quoralverhältniß eines Fünftheils der sämtlichen in der Generalversammlung vertretenen Stimmen nicht überschreiten darf.

Die Legitimation des Bevollmächtigten wird durch ein vom Finanzministerium ausgestelltes Attest über die Zahl der im Besitze und der Verwahrung der Hauptstaatscasse befindlichen Actien der Eisenbahn von Chemnitz nach Riesa bewirkt.

- e) Von dem nach Gewährung einer Dividende von 4 % für das gesammte Actien-capital sich ergebenden Reinertrage ist die Hälfte, bis zum Betrage eines halben Procents, zu Ansammlung eines Reservefonds zurückzulegen. Dieser Betrag kann durch Beschluß des Directoriums und Gesellschaftsausschusses, mit Zustimmung der Regierung, bis auf 1 % erhöht werden. Der Bestand des Reservefonds soll sich jedoch nicht höher, als 5 % des Anlagecapitals (§ 3) belaufen.
- f) Zweifel, welche sich über die Auslegung einzelner Bestimmungen des Statuts ergeben, gehören in letzter Instanz zur Entscheidung der Regierung.

§ 21. Die Regierung behält sich das Recht vor, das Eigenthum der Eisenbahn von Chemnitz nach Riesa nebst Zubehör mittelst Kaufs für den Staat zu erwerben.

Die Ausübung dieses Ankaufsrechts unterliegt folgenden näheren Bestimmungen:

- a) dasselbe kann, insofern nicht die Bahn schon früher im Wege freier Vereinigung in den alleinigen Besitz des Staats übergegangen sein sollte, nicht vor Ablauf des 25ten Betriebsjahres nach Eröffnung der ganzen Bahlinie, der Gesellschaft gegenüber, geltend gemacht werden;
- b) bei Bestimmung der den Actionärs zu gewährenden Entschädigung wird der denselben im Durchschnitte der letzten 10 Jahre vor Realisirung des Kaufgeschäftes wirklich zu Gute gekommene Dividendengenuss in nachstehender Weise als Maaßstab zu Grunde gelegt:
  - aa) zum Behuf dieser Berechnung ist zuvörderst der höchste und der niedrigste der in dem 10 jährigen Zeitraume auf die einzelnen Actien ausgefallenen Jahreserträge auszuscheiden und die Summen der übrigen, mit 8 getheilt, als Durchschnittsdividende zu betrachten;
  - bb) hat hiernach die letztere 4 % oder weniger betragen, so erhalten die Actionärs den Nennwerth der Actien voll vergütet;
  - cc) stellt sich die durchschnittliche Dividende über 4 %, so sind die Actionärs für diesen Mehrbetrag überdieß noch entweder durch Fortgewährung einer entsprechenden Rente, oder durch Capitalisirung derselben zum 25 fachen Betrage besonders zu entschädigen;
- c) es beruht in der Wahl der Regierung, ob sie den Ankauf der Bahn auf einmal bewirken, oder auch nach und nach mittelst successiver Ausloosung der Actien in

den von ihr beliebig zu bestimmenden Fristen und Raten realisiren wolle. Letztern Falls gilt von den, bei jedem Termine zur Verloosung gelangenden Actien und der Entschädigung ihrer Inhaber nach dem Verhältnisse der denselben in den diesem Zeitpuncte vorangegangenen 10 Jahren zugeflossenen Dividendenbezüge analog das Nämlche, was vorstehend unter b bestimmt worden ist;

- d) die Regierung wird von dem von ihr beschlossenen Ankaufe der Bahn dem Gesellschaftsdirectorium 6 Monate zuvor amtliche Mittheilung machen, nicht minder in dem Falle sub c jeden Ausloosungstermin und die Zahl der jedesmal zur Ausloosung bestimmten Actien demselben 3 Monate zuvor zur weitem Bekanntmachung ankündigen;
- e) mit dem Eigenthume der Bahn selbst gehen auch sämtliche Zubehörungen derselben an Gebäuden, Grundstücken u. s. w., die Betriebsmittel und Materialvorräthe, nicht minder der etwa vorhandene baare Betriebs- und Reservefond, sowie überhaupt alle Activen der Gesellschaft, nichts davon ausgenommen, an den Staat über, welcher hinwiederum auch die sämtlichen Passiven der Gesellschaft zur alleinigen Vertretung zu übernehmen hat.

## A.

1.) Der Chemnitz-Niesauer Eisenbahngesellschaft wird, unter Enthebung derselben von dem gesetzlichen Verbote der, der Postanstalt ausschließlich zustehenden regelmäßigen Personenbeförderung, diese letztere auf der Eisenbahn von Chemnitz nach Niesau gestattet.

2.) Für den hierdurch entstehenden Ausfall in den Einkünften des Postregals und zu Vergütung des durch die erforderliche Verbindung mit den Bahnhöfen entstehenden Aufwandes, jedoch nach Abzug der dagegen der Postcasse erspart werdenden Transportkosten, entrichtet die Eisenbahngesellschaft für jede Postmeile der betroffenen bisherigen Postroute in den ersten drei Jahren nach Eröffnung der Bahn jährlich

Sechshundert und Fünfzig Thaler — —,

von da ab und dafern die Dividende des gesammten Anlagecapitals mindestens  $4\frac{1}{2}\%$  jährlich erreicht,

Siebenhundert und Achtzig Thaler — —,

sowie, wenn jene Dividende bis auf  $5\%$  jährlich und höher ansteigt,

Eintausend Thaler — —

in vierteljährigen Raten an die Hauptpostcasse.

Während der streckenweisen Befahrung der Bahn wird diese Entschädigung nur insofern gewährt, als solche mindestens von einem Poststationsorte zum andern Statt findet.

3.) Die nothwendige Entschädigung der Stationsinhaber auf der betreffenden Route übernimmt die Postadministration. Die Gesellschaft entrichtet an letztere dafür ein für allemal, bei Eröffnung der Eisenbahn in ihrer vollen Ausdehnung die Aversionalsumme von Viertausend Thalern — —.

4.) Die Gesellschaft übernimmt alle Gegenstände der Reit-, sowie der Eilpost bis zu und mit dem Gewichte von  $\frac{1}{2}$  Pfund und die von der Postanstalt debitirten Zeitungen und Zeitschriften zum unentgeltlichen Transporte auf der Bahn.

5.) Es bewendet bei dem gesetzlich bestehenden ausschließlichen Vorrechte der Postanstalt, Briefe, Pakete und Geldsendungen bis zu und mit zwanzig Pfund zu befördern. Die Verwaltung der Eisenbahn wird sich daher nicht nur der Annahme solcher Sendungen, sondern auch aller und jeder, den gesetzlichen Strafen ohnehin unterliegenden Concnvenz, in Betreff von Contraventionen enthalten, welche etwa Seiten der von ihr hierunter zu vertretenden Untergebenen oder von den Mitreisenden und den Absendern versucht werden könnten.

Die Postanstalt wird dagegen die Correspondenz der Eisenbahngesellschaft, soweit solche die Bahnverwaltung betrifft, mit dem Siegel der Gesellschaft bedruckt ist und der Gegenstand der Sendung das Gewicht von  $\frac{1}{2}$  Pfund nicht übersteigt, bis zu den betreffenden Bahnstationen portofrei befördern und ausliefern.

6.) Die Postadministration ist befugt, von der Eisenbahn, nach ihrer Vollendung und nach Befinden schon bei Streckenfahrten, auch für ihre Fahrpostsendungen bei jedem Zuge Gebrauch zu machen.

7.) Für die Fahrpostsendungen (mit Ausschluß der No. 4 benannten, unentgeltlich zu befördernden Gegenstände) wird der Eisenbahngesellschaft nach dem Gesamtgewichte dieser Sendungen bei jedem Stationspuncte und bei jedem Zuge der jedesmalige für die verladenen Waaren bestimmte Fahrpreis, jedoch in Berücksichtigung der nöthigen Herabsetzung des Postporto's auf der durch die Eisenbahn betroffenen Tour, mit einer Ermäßigung von Fünf und Zwanzig Procent, von der Postverwaltung bezahlt und soll hierüber vierteljährliche Abrechnung gepflogen werden.

8.) Die Eisenbahngesellschaft wird täglich mindestens bei einer ihrer Fahrten einen weitem, als den zum Betriebe des Dienstes unerläßlichen Aufenthalt nicht gestatten.

Die Bestimmung der Abfahrtsstunden auf den Endpuncten, sowie der Anhaltepuncte unterwegs, hat nur im Einverständnisse der Postadministration zu erfolgen, welche jedoch solche Veranstaltungen treffen wird, daß ein wesentlicher Aufenthalt auf den Unterwegestationen nicht eintrete.

9.) Die Eisenbahngesellschaft wird die Postsendungen bei jeder Fahrt, mittelst besonderer, von ihr zu haltender und den Bedürfnissen der Post gemäß eingerichteter, mit der Bezeichnung: „Königliche Post“ versehenen Wagen befördern.

Für die in dem Postwagen nicht ganz unterzubringenden Poststücke hat die Gesellschaft einen andern, mit verschließbaren Packräumen versehenen Wagen bereit zu halten.



Nächstem hat die Gesellschaft die in Dienstangelegenheiten reisenden Postbeamten, insbesondere auch die die Posten begleitenden Schaffner unentgeltlich zu befördern.

10.) Zur Erleichterung und Sicherstellung des Postverkehrs auf der Eisenbahn wird die Gesellschaft auf allen Bahnhöfen und Anhaltepunkten für die nöthigen und passenden Localitäten zu einstweiliger Unterbringung der abgehenden oder ankommenden Poststücke sorgen, sowie die erforderlichen Räume zu Unterstellung der anfuhrnden Postwagen und Postpferde gewähren.

Für die an den Bahnhöfen und auf den Anhaltepunkten der Eisenbahn, Behufs der Einlegung unfrankirter Briefe, anzulegenden Briefkasten, wird die Gesellschaft die geeigneten, leicht zugänglichen Plätze der Postverwaltung anweisen.

11.) Hinsichtlich der Vertretung der auf der Eisenbahn beförderten Poststücke übernimmt, der Postadministration gegenüber, die Gesellschaft, namentlich auch in Bezug auf die gehörige Beschaffenheit der von ihr zu stellenden Wagen, sowie anlangend die Handlungen und Unterlassungen ihres Dienstpersonals, dieselbe Verbindlichkeit, welcher in dieser Beziehung die Posthalter unterliegen.

12.) Die Eisenbahngesellschaft übernimmt, nach Maßgabe des Concessionsdecrets, für den Fall einer Unterbrechung der Eisenbahnfahrten, die Verpflichtung zur schleunigen und ungestörten Fortschaffung der von der Post übernommenen Gegenstände und der unter 9 gedachten Postbeamten; die Gesellschaft ist jedoch zugleich gehalten, von der eingetretenen Unterbrechung sofort die Postadministration in Kenntniß zu setzen, deren Ermessen es anheimgestellt bleibt, ob sie, bei länger andauernden Unterbrechungen der Eisenbahnfahrten, selbst für den ungestörten Fortgang der Postverbindung sorgen, oder die Herstellung und Unterhaltung des dießfalligen Transports der Eisenbahngesellschaft überlassen will.

Die dadurch entstehenden Kosten hat für jeden Fall die Gesellschaft zu tragen.



## Statuten

der

**Chemnitz-Riesaer Eisenbahngesellschaft.**

---

Actiengesellschaft.

§ 1. Der unter dem Namen: „Erzgebirgische Eisenbahngesellschaft“ im Jahre 1836 ge- Zweck  
bildete Actienverein, verbündet sich für den Bau und den Betrieb einer Eisenbahn von



**Chemnitz nach Riesa zum Anschluß an die Leipzig-Dresdner Eisenbahn, und nimmt den Namen:**

**„Chemnitz-Rieser-Eisenbahngesellschaft“**

an.

**Anlagecapital.** § 2. Zu Erreichung des vorgedachten Gesellschaftszwecks werden vier Millionen Thaler aufgebracht, welche mit Hinzunahme der zur Verzinsung der Einzahlungen während der Bauzeit (§ 20) erforderlich werdenden Summe das Anlagecapital bilden.

**Mitglieder.** § 3. Die Actiengesellschaft wird von der Staatsregierung des Königreichs Sachsen, welche zu dem ursprünglichen Anlagecapital von vier Millionen Thalern den vierten Theil einschließt, und den die übrigen drei Viertel desselben aufbringenden Inhabern der Actien gebildet.

Die Staatsregierung hat rücksichtlich Ihres Antheils am Actiencapital gleiche Rechte auszuüben und gleiche Verbindlichkeiten zu erfüllen, wie die übrigen Actieninhaber, soweit nicht in den Statuten etwas Anderes festgesetzt ist.

**Vertretung.** § 4. Die Actiengesellschaft wird in allen und jeden Beziehungen nach Außen durch das Directorium vertreten.

**Verpflichtung.** § 5. Die Actiengesellschaft wird durch die von ihr in Generalversammlungen (§§ 41, 49) gefaßten Beschlüsse, sowie durch die statutmäßigen Beschlüsse und Handlungen des Ausschusses und des Directorii verpflichtet.

**Gerichtsstand.** § 6. Die Actiengesellschaft hat in der Stadt Chemnitz ihr Domicil und vor dasige Stadtgerichte ihren persönlichen Gerichtsstand.

**Dauer.** § 7. Die Actiengesellschaft kann nur aufgelöst werden:

- a) durch Beschluß einer Generalversammlung, in welcher mindestens 25,000 Actien nach Vorschrift dieser Statuten vertreten sind, und von den gegenwärtigen Stimmen mindestens drei Viertel für die Auflösung sich entscheiden. Ist letztere beschlossen, und hat dieser Beschluß die zur Wirksamkeit desselben erforderliche Genehmigung der Regierung erhalten, so wird nach vorgängiger, vom Directorio darüber erlassener Bekanntmachung das Eigenthum der Gesellschaft constatirt, und soweit möglich, veräußert, der nach Berichtigung sämtlicher Passiven verbliebene Baarbestand aber auf das Anlagecapital gleichmäßig vertheilt. Diese Vertheilung darf jedenfalls nicht früher erfolgen, als nach Ablauf einer von der dritten Insertion der Bekanntmachung an laufenden sechsmonatlichen Frist. Die Schlußrechnung ist nach erfolgter Prüfung durch den Ausschuß einer zusammen zu berufenden Generalversammlung zur Justification, sowie zur Liberirung des Directorii und sonstiger Interessenten vorzulegen;
- b) durch den auf dem Wege freier Vereinigung erfolgenden Uebergang der Bahn in den Besitz der Regierung;

- c) durch Geltendmachung des der Staatsregierung nach § 21 der Concessionsbedingungen zustehenden, jedoch nicht vor Ablauf des fünf und zwanzigsten Betriebsjahres nach Eröffnung der ganzen Bahlinie auszuübenden Rechtes, das Eigenthum der Eisenbahn nebst Zubehör mittels Kaufes für den Staat zu erwerben.

### Actien.

§ 8. Das § 2 gedachte Anlagecapital wird durch 40,000 Actien à 100 Thaler auf- gebracht, wovon die Staatsregierung 10,000 Stück übernimmt.

§ 9. Die Actien lauten auf den Inhaber und es wird der jedesmalige körperliche In- haber ohne Rücksicht auf den Beiztitel als Actionär betrachtet. Jede Actie giebt dem Inhaber, welcher die geleisteten Einzahlungen in keinem Falle zurückfordern kann, übrigens sowohl gegen die Actiengesellschaft als gegen Dritte nur bis zum Nennwerthe der Actien verbindlich ist, einen nach dem Verhältnisse des darauf eingezahlten Betrages zu bemessenden Antheil an dem gesammten Eigenthume, Gewinne und Verluste der Gesellschaft.

§ 10. Auf jede Actie kann, einschließlich der auf die ersten 30,000 Stück Interims- schein (Beilage A.) eingezahlten  $2\frac{1}{2}$  Thaler, ein Gesammtzuschuß von höchstens ein Hun- dert Thalern im Vierzehnthalerfuß eingefordert, diese Bestimmung auch auf keine Weise, auch nicht durch Beschluß der Generalversammlung (§ 47 c) abgeändert werden.

§ 11. Die nach dem beigefügten Schema A. von der Erzgebirgischen Eisenbahngesell- schaft ausgegebenen, sowie die gegen die ferneren Einzahlungen nach dem Schema B. aus- zugebenden Interimsactien der Chemnitz-Niesauer Eisenbahngesellschaft vertreten bis zur Aus- gabe der Actien deren Stelle in jeder Beziehung und begründen für ihre Inhaber alle Rechte und Verbindlichkeiten der Actionäre.

§ 12. Die Actien, deren Ausgabe bei der letzten Einzahlung erfolgt, werden nach dem unter C. beigefügten Muster ausgefertigt und von je zwei Directoren durch eigenhän- dige Namensunterschrift vollzogen.

### Einzahlungen.

§ 13. Auf jede Actie dürfen innerhalb einer zweimonatlichen Frist höchstens 10 Tha- ler eingefordert werden.

§ 14. Die Einzahlungstermine sind von dem Directorio nach dem Bedürfnisse und Termi- nergehalt anzuberaumen, daß zwischen einem solchen und dem Datum der Leipziger Zeitung, welche den ersten Abdruck der Aufforderung zur Einzahlung enthält, eine Frist von minde- stens vier Wochen inne liegt (§ 32).

§ 15. Die Einzahlungen sind bis zu den anzuberaumenden Terminen bei Vermeidung einer Conventionalstrafe von zehn Procent der Einzahlungssumme unter Rückgabe der frühern

Interimsactien gegen neue dergleichen, welche auf den Gesamtbetrag der bis dahin geleisteten Einschüsse lauten, zu leisten.

Bei der ersten auf zehn Thaler festgesetzten Einzahlung auf die Actien der Chemnitz-Niesauer Eisenbahngesellschaft findet der Umtausch der Interimscheine der Erzgebirgischen Eisenbahngesellschaft gegen die Interimsactien der Chemnitz-Niesauer Eisenbahn statt, und werden die letzteren über den Betrag der Einzahlung, unter Zurechnung des Nominalwerthes der ersteren von  $2\frac{1}{2}$  Thaler, demnach über  $12\frac{1}{2}$  Thaler ausgefertigt.

Die Staatsregierung zahlt auf die von Ihr nach §§ 3, 8 übernommenen 10,000 Stück Actien bei der ersten Einzahlung den vollen Nominalwerth der Interimsactien mit  $12\frac{1}{2}$  Thaler pr. Actie.

**Ver säum niß.** § 16. Die Nummern der Interimsactien, auf welche eine Einzahlung bis zu dem anberaumten Termine nicht geleistet worden ist, sind von dem Directorio mit Aufforderung der Inhaber, die unterlassene Einzahlung unter Zuschlag der verwirkten zehn Procent bis zu einem anzusetzenden Präklusivtermine bei Vermeidung des nachstehend angedrohten Rechtsnachtheils nachträglich zu leisten, bekannt zu machen. Das Unterlassen dieser Zahlungen in dem solchergestalt angesetzten Präklusivtermine, welchem eine gleiche Frist wie einem Einzahlungstermine (§ 14) vorherzugehen hat, macht den Actieninhaber aller ihm als solchem zuständigen Rechte verlustig. Die Nummern der demgemäß erlöschenden Interimsactien sind öffentlich bekannt zu machen, die neuen Documente aber, welche dafür bei Nichtver säum niß zu erlangen gewesen wären, nach Ermessen des Directorii zum Besten der Gesellschaft zu verkaufen.

## R e n t e n.

### A. Zinsen.

**Beginn.** § 17. Die Einschüsse auf die Actien werden auf die Dauer der Bauzeit (§ 7 der Concessionsbedingungen) von den jedesmaligen Schlußterminen der einzufordernden Einzahlungen ab, mit vier vom Hundert auf das Jahr verzinst. Die Verzinsung der bereits geleisteten Einzahlung von  $2\frac{1}{2}$  Thaler beginnt von dem Zeitpunkte an, wo der für den Umtausch derselben § 15 festgesetzte Einzahlungstermin abläuft.

**Dauer.** § 18. Die Verzinsung endigt sich mit dem Schlusse des nach begonnener Benutzung der ganzen Bahn nächst eintretenden Monats März oder September.

**Termine.** § 19. Die Zinsen sind nach Befinden beim Austausch oder gegen Abstempelung der Interimsactien in geeigneten, von dem Directorio zu bestimmenden Zeitabschnitten, jedoch binnen Jahresfrist mindestens einmal auszuführen.

**Beschaffung des Geldbedarfs.** § 20. Zu dem erforderlichen Zinsenbedarfe wird zunächst der etwaige Reinertrag des Betriebes der bis dahin dem Verkehre eröffneten Bahnstrecken verwendet, das zu Erfüllung

der vier Procent noch Fehlende aber aus dem Anlagecapitale (§ 2) vorschußweise entnommen. Der Gesamtbetrag dieser Entnehmungen wächst künftig nach vollendetem Bahnbaue dem Anlagecapitale zu und ist, soweit nöthig, entweder durch Creirung neuer Actien oder sonst auf geeignete Weise zu decken.

### B. Dividenden.

§ 21. Nach begonnener Benutzung der ganzen Bahn werden von dem jährlichen Reinertrage des Unternehmens Dividenden, deren erste sechs Monate nach dem letzten Zinstermine (§ 18) verfällt, vertheilt. Beginn.

§ 22. Die Dividenden verfallen Ende März und Ende September jeden Jahres. In dem ersteren Termine wird die Vertheilung auf den Rechnungsabluß vom vorhergegangenen 31sten December begründet, während für die Vertheilung Ende September die Rechnungsübersicht vom Schlusse des ersten Halbjahres den Maafstab giebt. Termin.

§ 23. Die Höhe der in jedem Termine verfallenden Dividenden hat das Directorium im Einverständnisse mit dem Ausschusse unter geeigneter Abrundung der zur Vertheilung gelangenden Beträge festzusetzen. Feststellung der Dividende.

§ 24. Der Betrag der in jedem Termine zu zahlenden Dividenden ist vor Eintritt desselben vom Directorio bekannt zu machen. Bekanntmachung.

§ 25. Die Dividenden werden auf die Actien gegen Rückgabe der nach dem unter D. angefügten Muster auszustellenden Dividendenscheine ausgezahlt. Dividendenscheine.

§ 26. Gleichzeitig mit den Actien (§ 12) werden Talons nach dem unter E. beigefügten Formulare nebst Dividendenscheinen, welche auf einen mehrjährigen Zeitraum lauten, später aber an die Inhaber der Talons gegen deren Rückgabe im Zahlungstermine des letzten der mit ihnen emittirten Dividendenscheine neue Talons und neue Serien von Dividendenscheinen ausgegeben. Talons.

### C. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

§ 27. Zinsen werden nur an die Vorzeiger der Interimsactien (§ 19), Dividenden nur an die Inhaber der Coupons gegen deren Rückgabe ausgezahlt und hierdurch alle weiteren an die Gesellschaft zu machenden Ansprüche aufgehoben. Auszahlung.

§ 28. Zinsen und Dividenden, welche innerhalb vier Jahren vom Zahlungstermine an nicht erhoben sind, verfallen der Gesellschaftscaffe, und es werden mit dieser Frist die betreffenden Coupons ungültig, sofern das Directorium vor Eintritt der gedachten Verjährung von dem Antrage auf Edictalladung wegen der entsprechenden Documente keine Kenntniß erhält. Hat dagegen ein Mortificationsverfahren nach § 34 statt gefunden, so verfallen die bei Eintritt der Rechtskraft des Präclusiverkenntnisses schon zahlbar gewesenem Verjährung.



Renten, welche wegen Mangels der betreffenden Documente vor beendigtem Mortificationsverfahren nicht ausgezahlt werden konnten, der Gesellschaft, wenn sie innerhalb eines Jahres vom Eintritte der Rechtskraft dieses Erkenntnisses an nicht erhoben werden. Durch Ablauf dieser vier- und beziehentlich einjährigen Verjährungsfrist erlischt jeder Anspruch an die Actiengesellschaft.

#### Reservefond.

Entstehung,  
Zweck und  
Höhe. § 29. Von dem nach Gewährung einer Dividende von vier Procent für das gesammte Actiencapital sich ergebenden Reinertrage (§ 21) ist die Hälfte bis zum Betrage eines halben Procents zur Ansammlung eines Reservefonds für außergewöhnliche Ausgaben zurückzulegen. Dieser Betrag kann durch Beschluß des Directorii und Ausschusses mit Zustimmung der Regierung bis auf ein Procent erhöht werden. Der Bestand des Reservefonds soll sich jedoch nicht höher als fünf Procent des Anlagecapitals (§ 2) belaufen.

Verwaltung. § 30. Ueber den Reservefond ist von dem Directorio besondere Rechnung zu halten und es kann derselbe nach Befinden im Geschäfte selbst als Theil des werbenden Gesellschaftsvermögens angelegt werden.

Verwendung. § 31. Das Directorium hat im Einverständnisse mit dem Ausschusse über Verwendung des Reservefonds zu verfügen.

#### Bekanntmachungen.

Modalität. § 32. Die an die Mitglieder der Actiengesellschaft zu richtenden Bekanntmachungen sind durch die Leipziger Zeitung und zwar, dafern sie mit Rechtsnachtheilen verknüpfte Aufforderungen enthalten, mittelst je dreimaliger Insertion, auch nach Ermessen des Directorii außerdem noch durch andere Blätter zu veröffentlichen.

Wirkung. § 33. Alle in vorstehender Maaße erfolgten Bekanntmachungen und Aufforderungen sind für die Mitglieder der Actiengesellschaft verbindlich und begründen den Eintritt der nach gegenwärtigen Statuten damit verknüpften Rechtswirkungen, ohne daß dagegen die Ausflucht der Nichtkenntniß vorgeschützt oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden könnte.

#### Mortificationsverfahren.

§ 34. Wegen verlorener, untergegangener oder sonst ihren Inhabern abhanden gekommener Interimsactien, Actien, Talons oder Dividendenscheine haben die Betheiligten das für die Amortisation Königlich Sächsischer Staatspapiere in dem Befehle vom 25ten Juli 1777 (Mte C. C. A., Abth. 2, S. 901) und in der Verordnung vom 6ten October 1824 (Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen von demselben Jahre S. 195) vorgeschriebene, und mit der alleinigen Ausnahme, daß statt der in der angezogenen Verordnung festgesetzten Verjährungsfrist von zehn Jahren eine dreijährige eintritt, zur analo-



gen Anwendung kommende Edictalverfahren bei dem Stadtgerichte zu Gehemniß zu beantragen, und, nach Beibringung der demgemäß rechtskräftig erfolgten Präclusion, von dem Directorio, welches die Mortification öffentlich bekannt macht, Duplicate der mortificirten Documente, sowie Auszahlung der verfallenen Renten zu erhalten.

### Schiedsverfahren.

§ 35. Streitigkeiten, welche zwischen Actieninhabern als solchen oder zwischen diesen und der Actiengesellschaft entstehen, sind mit Ausschluß des ordentlichen Rechtswegs durch Schiedsrichter zu entscheiden.

§ 36. Jeder der streitenden Theile kann, dafern die Ernennung der beiden Schiedsrichter nicht ohne Weiteres erfolgt, einseitig bei dem Directorio, oder wenn dieses selbst Partei ist, bei dem Stadtgerichte zu Gehemniß auf Einleitung des Schiedsverfahrens antragen.

Das Directorium oder das genannte Gericht hat sodann jedem Theile eine vierzehntägige Frist zu Ernennung eines Schiedsrichters zu bestimmen, und für diejenige Partei, welche dieser Vorschrift bis zu dem gesetzten Termine nicht nachkommt, selbst einen solchen zu erwählen. Beide Schiedsrichter haben sich binnen einer weiteren vierzehntägigen Frist über einen Dritten als Obmann zu einigen, widrigenfalls derselbe von dem Directorio, oder, wenn dieses Partei ist, von dem Stadtgerichte zu Gehemniß bestimmt wird.

Den solchergestalt erwählten drei Schiedsrichtern ist der streitige Fall mit den einschlagenden Beweismitteln zu einer nach Stimmenmehrheit zu ertheilenden Entscheidung von den Parteien vorzulegen. Geschieht dieß nur von der einen Partei, so ist deren Eingabe der andern zu einer binnen 14 Tagen schriftlich darauf abzugebenden Erklärung mitzutheilen. Erfolgt letztere nicht binnen der festgesetzten Frist, so werden die von dem Gegentheile angeführten Thatsachen für eingeräumt angesehen.

Sind die Parteien über die factischen Umstände nicht einig, und die vorhandenen Documente zu deren völliger Ermittlung nicht hinreichend, so geben die Schiedsrichter Behuf einer von ihnen der einen oder der andern Partei auferlegten Beweisführung unter Vorzeichnung des Beweischemas und Bestimmung der Beweisfrist die Sache an das Stadtgericht zu Gehemniß ab, welches nach den Regeln des bei ihm geltenden Proceßverfahrens das Erforderliche unter gewöhnlicher Ladung der Parteien verfügt und die Sache bis nach Bekanntmachung und beziehendlicher Purification des Productions- und nach Befinden Reproductions-Erkenntnisses fortstellt, sodann aber dieselbe an die Schiedsrichter zur Abfassung der Hauptentscheidung zurückgiebt.

§ 37. Gegen die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen erfolgenden Entscheidungen des Stadtgerichts und der Schiedsrichter ist kein Rechtsmittel zulässig.

Unzulässigkeit  
der Rechtsmit-  
tel.

§ 38. Die Vollstreckung schiedsrichterlicher Aussprüche gehört vor den ordentlichen Richter.

Vollstreckung.

## Regierungskommissar.

**Ernennung.** § 39. Die Staatsregierung ernannt einen Commissar für die Angelegenheiten der Chemnitz-Kieser Eisenbahn.

**Wirkungskreis.** § 40. Der Commissar, welcher im Allgemeinen die Regierung der Gesellschaft gegenüber vertritt, hat das Recht:

- a) den Versammlungen des Ausschusses beizuwohnen und von den Verhandlungen des Directorii, nach Befinden durch persönliche Theilnahme an den Sitzungen desselben, Kenntniß zu nehmen;
- b) die Ausführung solcher Beschlüsse des Directorii, gegen die ihm, im Interesse der Regierung oder des Unternehmens überhaupt erhebliche Bedenken beizugehen, beziehentlich bis auf Einholung höherer Entscheidung durch seinen Einspruch zu verhindern; und
- c) in Generalversammlungen darüber zu wachen, daß der Legitimationspunct berichtigt, die Abstimmung gehörig geleitet und nicht beschloffen werde, was den Statuten zuwiderläuft, überhaupt aber das im Interesse der Sache Erforderliche wahrzunehmen.

## Generalversammlungen.

**Bered.** § 41. Die Mitglieder der Actiengesellschaft berathen und beschließen in Generalversammlungen.

**Einberufung.** § 42. Die Generalversammlungen sind:

- a) regelmäßige, welche während der Bauzeit in der ersten Hälfte, später aber in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres stattfinden, und sich über die § 47 a, b bezeichneten Gegenstände erstrecken müssen;
- b) außerordentliche, welche zu jeder Zeit anberaumen werden können, sobald das Directorium dieselben für nöthig hält, und welche anzuberäumen sind, wenn die Staatsregierung oder der Ausschuß darauf antragen.

**Einladung.** § 43. Die Einladung zu einer jeden Generalversammlung ist, soweit möglich unter Angabe der Berathungsgegenstände, mindestens vier Wochen vor dem dazu anberaumten Termine, von dem Directorio zu erlassen.

**Legitimation.** § 44. Der Staat übt das wegen seines Antheils am Actien capitale (§ 2) in den Generalversammlungen ihm zukommende Stimmrecht durch einen besondern Bevollmächtigten aus, welcher durch ein vom Finanzministerium ausgestelltes Attest über die Zahl der im Besitze und der Verwahrung der Hauptstaatscasse befindlichen Actien der Chemnitz-Kieser Eisenbahngesellschaft legitimirt wird.

Andere Actionäre haben sich durch Vorzeigung der Actien beim Eintritt in die Generalversammlungen zur Theilnahme an denselben zu rechtfertigen.

§ 45. Dem Bevollmächtigten des Staats steht in Generalversammlungen eine dem **Stimmbereti-**  
vierten Theile der von den gegenwärtigen Actionären geführten Stimmenzahl gleiche Zahl **gung.**  
an Stimmen zu, so daß er jeder Zeit ein Fünftheil sämtlicher Stimmen in der General-  
versammlung vertritt.

Sollte sich aber die Regierung eines Theils der von ihr ursprünglich übernommenen  
Actienquote entäußert haben, so ändert sich obiges Verhältniß dahin, daß ihr Bevollmäch-  
tigter für jedes volle Tausend der zu dem Zeitpuncte der Generalversammlung dem Staate  
zugehörigen Actien zu fünf und zwanzig Stimmen berechtigt ist.

Das Stimmrecht des Bevollmächtigten des Staats kann jedoch in solchen Fällen das  
vorgedachte Quotalverhältniß von ein Fünftheil aller Stimmen niemals überschreiten.

Von andern Actieninhabern hat der Vorzeiger einer Actie eine Stimme; dagegen geben

|      |          |        |    |         |
|------|----------|--------|----|---------|
| 2—   | 5        | Actien | 2  | Stimmen |
| 6—   | 15       |        | 3  |         |
| 16—  | 30       | "      | 4  |         |
| 31—  | 50       | "      | 5  |         |
| 51—  | 75       |        | 6  |         |
| 76—  | 100      |        | 7  |         |
| 101— | 150      | "      | 8  |         |
| 151— | 250      |        | 9  | "       |
| 251  | und mehr | "      | 10 | "       |

§ 46. Den Vorsitz in Generalversammlungen und die Entscheidung bei Stimmen- **Vorsitz.**  
gleichheit hat der Vorsitzende des Directorii.

§ 47. Die Gegenstände, welche in Generalversammlungen zum Vortrage und nach **Gegenstände.**  
Befinden zum Beschlusse kommen müssen, sind:

- der jährliche Geschäftsbericht und der jährliche Rechnungsabluß (§ 66 e), welche  
einige Tage vor der Generalversammlung gedruckt auszugeben sind;
- die Wahl und regelmäßige Ergänzung des Ausschusses; (§§ 53 und 56)
- die Abänderung der Statuten; (§ 91)
- die Auflösung der Actiengesellschaft; (§ 7 a und b)
- Anträge einzelner Actionäre, welche mindestens zwei Wochen zuvor bei dem Di-  
rectorio, welches den Ausschuß davon zu unterrichten hat, angemeldet worden sind.

Anderer Angelegenheiten können vom Ausschusse oder Directorio in Generalversammlun-  
gen zur Berathung und nach Befinden zum Beschlusse gebracht werden.

§ 48. Die Abstimmungen erfolgen über gestellte Fragen ohne Unterschied des **Abstimmung.**  
Berathungsgegenstandes und mit alleiniger Ausnahme des § 7 a gedachten Falles durch ab-  
solute, über die Wahl der Ausschußmitglieder, rücksichtlich deren bei Stimmengleichheit das  
Loos entscheidet, durch relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine nicht durch spe-

cielle Stimmenabgabe erfolgende Abstimmung ist nur bei sich sofort herausstellender Einstimmigkeit oder außerdem dann gültig, wenn die anscheinende Minorität auf deshalb zu stellende Anfrage specielle Stimmenabgabe nicht verlangt.

**Beschlüsse.** § 49. Die Beschlüsse der Generalversammlungen sind für alle Mitglieder der Actiengesellschaft ohne Unterschied verbindlich.

**Protocolle.** § 50. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlungen sind Protocolle aufzunehmen und von dem Vorsitzenden, einem Ausschußmitgliede und zwei Actionären mit zu unterschreiben, auch, mindestens im Auszuge, durch den Druck zu veröffentlichen.

### A u s s c h u ß.

**Zweck.** § 51. Der Ausschuß, welcher dem Directorio berathend und beaufsichtigend zur Seite steht, hat demselben gegenüber die Rechte und Interessen der Actiengesellschaft zu vertreten, soweit dieß von letzterer nach § 47 nicht selbst geschieht.

**Mitgliederzahl.** § 52. Der Ausschuß besteht aus achtzehn Personen.

**Wahl.** § 53. Von diesen achtzehn Ausschußpersonen werden zwölf durch die in den regelmäßigen Generalversammlungen stimmenden Mitglieder der Actiengesellschaft mit Ausschluß der Directoren (§§ 47 b, 48), die übrigen sechs aber durch den Ausschuß gewählt. Lehnt ein von der Generalversammlung Gewählter die Wahl ab, so tritt Derjenige, welcher nach ihm die meisten Stimmen hatte, an seine Stelle.

**Befähigung.** § 54. Ausschußmitglieder können nicht sein:

- a) diejenigen, welche fallirt, oder mit ihren Gläubigern accordirt haben, so lange der letzteren vollständige Befriedigung nicht nachgewiesen ist;
- b) Individuen, welche eine entehrende Strafe erlitten haben, oder sonst nach dem Ermessen des Ausschusses zur Führung eines solchen Gesellschaftsamtes für unwürdig erklärt werden;
- c) Personen, welche mit der Gesellschaft in einem nach Entscheidung des Ausschusses die Befähigung aufhebenden Contractsverhältnisse stehen;
- d) Directorialmitglieder und Beamte der Gesellschaft.

**Annahme der Wahl.** § 55. Wer die auf ihn gefallene Wahl zum Ausschußmitgliede annimmt, hat vor Antritt seines Amtes bis zu seinem Austritte eine Actie unter Zurückbehaltung der Dividendscheine bei der Hauptcasse niederzulegen.

**Amtsdauer.** § 56. Ende Juni jeden Jahres legen drei Ausschußmitglieder, und zwar zwei der aus der Wahl der Generalversammlung hervorgegangenen und eines der von dem Ausschusse gewählten, nach der bei den Erstgewählten durch das Loos, später durch das Alter der Amts-

führung bestimmten Reihenfolge ihre Stelle nieder. Die Austretenden sind sofort wieder wählbar.

§ 57. Während der Amtsdauer kann jedes Ausschußmitglied seine Stelle zwei Monate nach Ueberreichung einer den Vorsitzenden des Ausschusses von dem gewünschten Austritte unterrichtenden schriftlichen Erklärung niederlegen.

Austritt.

§ 58. Scheidet durch den Tod, durch den Eintritt einer der § 54 aufgezählten Hinderungsursachen, worüber der Ausschuß zu entscheiden hat, oder durch seinen Entschluß (§ 57) während der Amtsführung ein Mitglied des Ausschusses aus demselben, so hat dieser die dadurch entstehende Vacanz nach absoluter Stimmenmehrheit sofort wieder zu besetzen, und es tritt das neugewählte Ausschußmitglied rücksichtlich der Amtsdauer an die Stelle des Ausgetretenen.

Vacanzen.

§ 59. Die Ausschußmitglieder verwalten ihre Aemter unentgeltlich.

Unentgeltliche  
Amtsführung.

§ 60. Baare Auslagen, zu welchen der Ausschuß durch seine Geschäftsführung oder einzelne Mitglieder desselben als solche genöthigt sind, werden aus der Gesellschaftscaffe vergütet.

Auslagen.

§ 61. Der Ausschuß hat nach seiner Ergänzung alljährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben zu wählen.

Beamte.

§ 62. Der Vorsitzende hat die Ausschußmitglieder, soweit dieß bei besonderer Dringlichkeit allseitig zu ermöglichen ist, zu den Sitzungen einzuladen, den Vortrag zu halten und Ausfertigungen nebst einem der in der betreffenden Sitzung zugegen gewesenen Ausschußmitglieder zu vollziehen; auch steht demselben das Recht zu, aus der Mitte des Ausschusses Deputationen zu ernennen.

Vorsitzender.

(Vergl. §§ 57, 64, 65, 66 g, i, 73)

§ 63. Ausschußversammlungen sind so oft, als es die zu erledigenden Geschäfte erheischen, oder auf Antrag von mindestens sechs Ausschußmitgliedern anzuberaumen.

Versammlun-  
gen.

§ 64. Zu den nach Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit durch den Vorsitzenden erfolgenden Beschlüssen des Ausschusses ist die Abstimmung von mindestens sieben Mitgliedern desselben erforderlich; über die Suspension oder Remotion von Mitgliedern des Directorii (§ 66 a), sowie über die Aufnahme von Darlehen (§ 84 c), kann jedoch nur eine aus mindestens zwölf Ausschußpersonen bestehende Versammlung beschließen. Wird bei Wahlen durch zweimalige Abstimmung absolute Majorität nicht erlangt, so entscheidet bei der dritten Abstimmung relative Stimmenmehrheit.

Beschlüsse.

§ 65. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Ausschusses sind Protocolle, Protocolle, welche der Vorsitzende mit zu unterschreiben hat, aufzunehmen. — Es steht dem Aus-



schusse frei, hierzu und zu den nöthigen Ausfertigungen einen zum Protocolliren befähigten und zu besoldenden Rechtskundigen zu wählen.

Wirkungskreis.

§ 66. Der Ausschuß hat:

- a) vier Directoren zu wählen, und, Falls durch dieselben das Interesse der Gesellschaft gefährdet sein sollte, deren Suspension und Remotion zu verfügen, auch, bei sich vorfindendem Anlasse, über das Directorium Beschwerde zu führen;
  - b) die den Directoren zu gewährende Remuneration (§ 77) zu bestimmen;
  - c) die Beobachtung der Statuten Seiten des Directorii zu überwachen;
  - d) die Einsicht der Bücher zu fordern und zu deren fortwährender Controlirung gegen angemessene Vergütung einen Revisor zu bestellen, auch nach seinem Ermessen zu beliebiger Zeit durch Deputationen Hauptcassenrevisionen vornehmen zu lassen;
  - e) die Rechnungsabschlüsse zu prüfen, zu moniren und, bis auf Genehmigung der Generalversammlung, zu justificiren;
  - f) sein Gutachten über die vom Directorio ihm vorgelegten Gegenstände demselben auf Verlangen zu ertheilen, sowie auch Gutachten ohne Aufforderung des Directorii an selbiges zu geben, nicht minder Anträge an dasselbe zu stellen, deren Gewährung man dem Interesse der Gesellschaft angemessen hält;
  - g) die zu Erfüllung der ihm nach Inhalt der Statuten obliegenden Pflichten nothwendigen, nach Befinden von seinem Vorsitzenden zu beantragenden Mittheilungen von dem Directorio zu verlangen;
  - h) über die nach Inhalt der Statuten seiner Zustimmung bedürfenden Gegenstände zu beschließen;
- (Vergl. §§ 5, 7, 23, 29, 31, 42 b, 47, 70 b, c, 73, 84 c, d, e, f, m, n)
- i) ob schon er weder in seiner Gesamtheit, noch durch deputirte Mitglieder berechtigt ist, Anordnungen im Geschäftsbetriebe zu treffen, so hat derselbe doch das Recht, den Bau und den Betrieb der Bahn zu revidiren und dem Directorio auf Grund Dessen, was ihm hierbei zur Kenntniß kommt, Bemerkungen und Vorschläge zu machen, die jedoch, soweit sie nicht die Befolgung statutarischer Bestimmungen betreffen, nur berathend sein können.

Das Directorium hat dafür Sorge zu tragen, daß der Ausschuß, dessen Vorsitzender oder die durch letztern ernannten Deputationen in den Stand gesetzt seien, von den Beamten der Gesellschaft jederzeit die etwa zu wünschende Auskunft in geeigneter Weise zu erhalten.

Alle diese Rechte, — insoweit dabei nicht eine Beschlußfassung des Ausschusses erforderlich ist — übt derselbe durch den Vorsitzenden oder durch Deputationen aus.

## Directorium.

- § 67. Das Directorium hat die Angelegenheiten der Actiengesellschaft zu verwalten. Zweck.
- § 68. Das Directorium besteht aus fünf Mitgliedern, vorbehaltlich einer nach fünf- Mitgliederzahl.  
tiger Vollendung des Baues unter Zustimmung der Generalversammlung mit Genehmigung der Staatsregierung zu treffenden veränderten Bestimmung.
- § 69. Die Staatsregierung ernennt ein Directorialmitglied, während die vier anderen Ernennung  
und Wahl.  
Directoren von dem Ausschusse gewählt werden.
- § 70. Als Directoren können nicht gewählt oder beibehalten werden: Befähigung.
- a) diejenigen, welche fallirt oder mit ihren Gläubigern accordirt haben, so lange der letzteren vollständige Befriedigung nicht nachgewiesen ist;
  - b) Individuen, welche eine entehrende Strafe erlitten haben, oder sonst nach dem Ermessen des Ausschusses zur Führung eines solchen Gesellschaftsamtes für unwürdig erklärt werden;
  - c) Personen, welche mit der Gesellschaft in einem nach Entscheidung des Ausschusses die Befähigung aufhebenden Contractsverhältnisse stehen;
  - d) Verwandte und Verschwägerte bis zum zweiten Grade, sowie Handlungsgesellschafter der dem Directorio bereits angehörigen Mitglieder.
- § 71. Jede der vier von dem Ausschusse zu Directorialmitgliedern gewählten Personen Annahme der  
Wahl.  
hat im Falle der Wahlaunahme vor Antritt des Amtes fünf Actien unter Zurückbehaltung der Dividendenscheine bei der Hauptcasse niederzulegen.
- § 72. Die Dauer der Function des von der Regierung ernannten Directors hängt von Amtsdauer.  
der Bestimmung der Ersteren ab, während aller zwei Jahre Ende Juni eines der von dem Ausschusse gewählten Directorialmitglieder nach der bei den Erstgewählten durch das Loos, später durch das Alter der Amtsführung bestimmten Reihenfolge seine Stelle niederzulegen hat. Die austretenden Directorialmitglieder sind sofort wieder wählbar.
- § 73. Während der Amtsführung kann jedes der vier von dem Ausschusse gewählten Austritt.  
Directorialmitglieder seine Stelle zwei Monate nach Ueberreichung einer den Vorsitzenden des Ausschusses von dem gewünschten Austritte unterrichtenden schriftlichen Erklärung niederlegen.  
Der Ausschuss ist jedoch berechtigt, von dieser zweimonatlichen Frist zu dispensiren.
- § 74. Vacanzen, welche durch den Tod, durch Remotion (§ 66 a), durch den Eintritt Vacanzen.  
einer der § 70 aufgezählten Hinderungsbursachen, oder durch freiwilligen Entschluß (§ 73) während der Amtsführung entstehen, sind sofort wieder zu besetzen, und es tritt das neu-gewählte Directorialmitglied rücksichtlich der Amtsdauer an die Stelle des Ausgeschiedenen.
- § 75. Sämmtliche Directoren haben, soweit nicht die Statuten Ausnahmen festsetzen, Gleichstellung.  
gleiche Rechte und Pflichten.

- Wohnort. § 76. Die Mitglieder des Directorii müssen während ihrer Amtsdauer in Chemnitz ihren wesentlichen Wohnsitz haben.
- Remuneration. § 77. Die Directoren erhalten für ihre Mühwaltung aus der Casse der Gesellschaft eine von dem Ausschusse festzusetzende Vergütung. (Vergl. § 66 b)
- Vorsitzender. § 78. Die Directoren erwählen aus ihrer Mitte auf je ein Jahr und, wenn innerhalb dieser Frist das Präsidium sich erledigt, auf den davon noch übrigen Zeitraum einen Vorsitzenden. Derselbe hat, neben den allgemeinen Obliegenheiten eines solchen, alle Schriften und Bekanntmachungen, mögen dieselben unter der § 1 angegebenen Firma oder im Namen des Directorii ausgefertigt werden, durch Unterzeichnung seines Namens zu vollziehen. Verträge oder solche Schriften, wodurch der Gesellschaft ein Recht erworben oder eine Verbindlichkeit aufgelegt wird, ingleichen Anstellungs-Bestellungen und Instructionen hat ein zweites Directorialmitglied mit zu unterschreiben.
- Stellvertreter des Vorsitzenden. § 79. Ebenmäßig, wie nach dem vorhergehenden § 78 der Vorsitzende, wird ein Stellvertreter desselben gewählt, welcher bei zeitweiliger Abhaltung des Ersteren in dessen Wirkungskreis allenthalben eintritt. Vermag auch der Stellvertreter nicht zu fungiren, so bestimmen die Directoren, welchem Directorialmitgliede die subsidiarische Stellvertretung obliegt.
- Legitimation. § 80. Die Namen der Directoren sind von dem Ausschusse, die Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters aber ist von dem Directorio, und zwar in diesem Falle unter Vollziehung durch sämtliche Mitglieder des Directorii sofort nach erfolgter Wahl nach § 32 bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung bewirkt der Betreffenden vollständige Legitimation.
- Beschlüsse. § 81. Beschlüsse des Directorii, zu welchen mindestens drei Abstimmende erforderlich sind, werden nach Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit nach Entscheidung des Vorsitzenden gefaßt. (Vergl. § 40 b)
- Protocolle. § 82. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Directorii sind von einem Mitgliede desselben, einem Beamten der Gesellschaft oder einem zum Protocolliren befähigten Rechtskundigen Protocolle aufzunehmen und von den anwesenden Directoren mit zu unterschreiben.
- Verantwortlichkeit. § 83. Für Beschlüsse und Handlungen des Directorii, welche den Statuten zuwiderlaufen, sowie für grobe Nachlässigkeit ist dasselbe verantwortlich. Rücksichtlich der Vertretungsverbindlichkeit der einzelnen Directoren gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
- Wirkungskreis. § 84. Das Directorium ist die ausführende Behörde der Gesellschaft und hat alle zu Erreichung des § 1 gedachten Gesellschaftszweckes dienenden Handlungen zu beschließen und zu verfügen, namentlich aber

- a) die Erbauung der Bahn nebst Zubehör nach den auf seinen Vorschlag von der Regierung genehmigten Plänen zu veranstalten und die dazu nöthigen Grundstücke zu erwerben;
- b) Gelder einzunehmen, zu verwenden und durch Ausleihen gegen vollständige Pfandsicherheit, durch Discountiren guter Wechsel oder auf eine, jedoch nur im Einverständnisse mit dem Ausschusse festzusetzende, sonstige Art und Weise nutzbar anzulegen;
- c) nach Bedürfniß Darlehne bis zu dem vierten Theile des § 2 angegebenen Capitals unter Zustimmung des Ausschusses (§ 64) und mit Genehmigung der Regierung aufzunehmen und dagegen das Eigenthum der Gesellschaft zu verpfänden;
- d) einzelne von der Gesellschaft zu vorübergehenden Zwecken erworbene oder entbehrlich gewordene Grundstücke im Einverständnisse mit dem Ausschusse zu veräußern;
- e) alljährlich Ende Juni vorläufige und Ende December Hauptabschlüsse der Rechnungen über Einnahme und Ausgabe zu fertigen, und solche dem Ausschusse zu gemeinschaftlicher Bestimmung der Dividendenbeträge (§§ 22 und 23), sowie zur Prüfung, Monirung und Justificirung (§ 66 e) vorzulegen;
- f) mit jedesmaligem Hauptabschlusse der Rechnungen ein vollständiges Inventarium unter Werthsangabe dem Ausschusse zu überreichen;
- g) die Actiengesellschaft bei allen und jeden Rechtsangelegenheiten activ und passiv zu vertreten, insonderheit, wenn die Gesellschaft Prozesse führt, die erkannten Eide Namens derselben zu leisten;
- h) mit Behörden und dritten Personen zu verhandeln und Verträge aller Art abzuschließen;
- i) Lehnträger zu bestellen;
- k) Vollmachten zu ertheilen;
- l) die für den Dienst der Gesellschaft erforderlichen Personen anzustellen, zu instruiren, zu entlassen und deren Gehalte, sowie außerordentliche Gratificationen zu bestimmen, jedoch in den Fällen nur mit Zustimmung des Ausschusses, wenn jährliche Gehalte die Summe von 2000 Thalern — — erreichen, und Gratificationen den Betrag von 100 Thalern — — überschreiten, — unbeschadet des von der Regierung vorbehaltenen Rechtes, den für den Bau der Bahn als Oberingenieur oder nach deren Vollendung als Betriebsdirigenten anzustellenden Techniker Sich zur Bestätigung präsentiren zu lassen;
- m) die Taxe für die Beförderung auf der Eisenbahn im Einverständnisse mit dem Ausschusse (jedoch unter Gestattung von Ausnahmen in einzelnen Fällen) vorzuschlagen und nach vorher eingeholter Genehmigung der Staatsregierung festzusetzen;



n) alles Dasjenige selbstständig zu thun und zu verfügen, was den Generalversammlungen und dem Ausschusse durch die Statuten nicht ausdrücklich vorbehalten, oder wozu des letzteren Mitwirkung nicht erforderlich ist.

(Vergl. §§ 4, 5, 7 a, 12, 14, 16, 19, 23, 24, 28, 29, 30, 31, 34, 36, 42 b, 43, 47, 66 c, f, g, 85, 86, 87, 89.)

#### Beamte.

Verantwortlichkeit. § 85. Die Beamten der Gesellschaft sind dem Directorio, dessen Vorschriften sie allenthalben genau nachzugehen haben, für ihre Handlungen verantwortlich.

Cautionen. § 86. Sämmtliche Beamte der Gesellschaft, welche eine Casse unter sich oder eine Vertretung auf sich haben, müssen eine vom Directorio zu bestimmende Caution leisten.

#### Hauptcasse.

Beaufsichtigung. § 87. Die Hauptcasse besteht in Chemnitz unter besonderer Aufsicht des Directorii, und es hat jedes Mitglied desselben stets das Recht, sich von dem Bestande der ersteren zu überzeugen und auf deren Prüfung anzutragen.

Inhalt. § 88. In der Hauptcasse sind alle Gelder und Documente, soweit davon nicht zur Beforgung der laufenden Geschäfte Gebrauch gemacht wird, aufzubewahren.

Verwahrung. § 89. Die die Hauptcasse enthaltenden Behältnisse müssen mit drei Schlössern verwahrt sein, wozu die drei verschiedenen Schlüssel von zwei Directoren und dem Cassirer oder dem, der in Verhinderungsfällen die Stelle des letzteren vertritt, verwahrt werden.

#### Statuten.

Verbindende Kraft. § 90. Jeder Actieninhaber ist den in gegenwärtigen Statuten enthaltenen Bestimmungen unterworfen, ohne daß ihm dagegen die Ausflucht der Nichtkenntniß zu Statten kommen könnte.

Abänderungen. § 91. Abänderungen der Statuten, mögen solche bleibend sein oder in zeitweiligen Ausnahmen bestehen, können nur in Generalversammlungen beschloffen werden und bedürfen der Genehmigung der Staatsregierung.

Chemnitz, den 7ten April 1845.

### Das Directorium und der Ausschuß der Chemnitz-Niesäer Eisenbahngesellschaft.

Otto von Hafe.

Bernhard Eisenstuck.

Adolph Wer.

Richard v. Stern.

Carl Moriz Riedig.

Christian Friedrich Wehner

Vorsitzender des Ausschusses.



**A.**  
**Interims-Schein.**

---

Inhaber dieses Interims-Scheines hat sich bei der Erzgebirgischen Eisenbahn-Gesellschaft mit einer

**Actie von Hundert Thaler**

im 21 Fl. Fuße

*N<sup>o</sup>*

betheilt, darauf überhaupt Zwei Thaler Zwölf Groschen eingezahlt, und alle Rechte und Verbindlichkeiten eines Actionairs nach Maaßgabe des Statuts, welchem er sich durchgängig unterwirft, erlangt.

Chemnitz, den 15ten August 1837.

Für den Bevollmächtigten

Adolph Wer.

**Directorium der Erzgebirgischen  
Eisenbahn-Gesellschaft.**

B. Eisenstuck. G. F. Heymann.

**B.**

**Interims-Actie**

der

**Chemnitz-Riesaer Eisenbahn-Gesellschaft.**

*N<sup>o</sup>*

Inhaber dieser Interims-Actie, auf welche unter Einrechnung der bis jetzt überhaupt eingezahlten . . . Thaler ein Gesamteinschuß von höchstens **Einhundert Thalern** im Vierzehnthalerfuß eingefordert werden kann, hat verhältnißmäßigen Theil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Chemnitz-Riesaer Eisenbahn-Gesellschaft, und ist deren Statuten unterworfen.

Chemnitz, den 18 .

**Der Regierungs-Commissar. Directorium der Chemnitz-Riesaer  
Eisenbahn-Gesellschaft.**

(Facsimilirte Unterzeichnung.)

(Facsimilirte Unterzeichnungen.)

Wörtlich abgedruckt sind die §§ 15. 16. 17. 19. 27. 28. 34. der Statuten.

**C.**

**Actie**

der

**Chemnitz - Riesaer Eisenbahn - Gesellschaft.**

*N<sup>o</sup>*

Inhaber dieser Actie hat nach Verhältniß der darauf eingezahlten **Einhundert Thaler**, im Vierzehnthalerfuß Theil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Chemnitz - Riesaer Eisenbahn - Gesellschaft, und ist deren Statuten unterworfen.

Chemnitz, den

18 . .

**Der Regierungs-Commissar. Directorium der Chemnitz - Riesaer**

(Facsimilirte Unterzeichnung.)

**Eisenbahn - Gesellschaft.**

(Unterschrift zweier Directoren.)

Wörtlich abgedruckt sind die §§ 26. 27. 28. 34. der Statuten.

**D.**

ter

**Dividenden-Schein**

zur

**A c t i e**

**der Chemnitz-Riesaer Eisenbahn-Gesellschaft.**

*N<sup>o</sup>*

Gegen Rückgabe dieses Scheins wird Ende März — September — 18 . . aus der Casse der unterzeichneten Gesellschaft die für den gedachten Termin statutenmäßig zu bestimmende und bekannt zu machende Dividende ausgezahlt.

Chemnitz, den

18 . .

**Directorium der Chemnitz-Riesaer Eisenbahn-Gesellschaft.**

( Facsimilirte Unterzeichnungen. )

Nach §. 28. der Statuten verfallen Dividenden, welche innerhalb vier Jahren vom Zahlungstermine an nicht erhoben sind, der Gesellschaftscasse und es werden mit dieser Frist die betreffenden Coupons ungiltig.

**E.**

**T a l o n**

zur

**A c t i e**

**der Chemnitz-Riesaer Eisenbahn-Gesellschaft.**

*N<sup>o</sup>*

Inhaber dieses Talons erhält gegen dessen Rückgabe bei Verfall des letzten der mit ihm ausgegebenen Dividenden-Scheine — Ende September 18 . . einen neuen Talon und eine neue Serie von Dividenden-Scheinen.

Chemnitz, den

18 . .

**Directorium der Chemnitz-Riesaer Eisenbahn-Gesellschaft.**

( Facsimilirte Unterzeichnungen.)

---



**N<sup>o</sup> 52.) D e c r e t**

wegen Bestätigung eines Nachtrags zu den Statuten der landständischen Hypothekenbank für das Königl. Sächsische Markgrathum Oberlausitz;

vom 31sten Juli 1845.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c.**

thun hiermit kund und zu wissen, daß Wir auf den Vortrag Unserer Ministerien der Justiz und des Innern dem nachbefindlichen, zu Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der §§ 45 und 78 der von Uns unterm 13ten August vorigen Jahres genehmigten Statuten der landständischen Hypothekenbank für das Markgrathum Oberlausitz entworfenen Nachtrage die von den Ständen des Landkreises im besagten Markgrathume Oberlausitz erbetene Bestätigung andurch ertheilt haben und wollen, daß dem Inhalte desselben in allen Punkten auf das Genaueste Folge gegeben werde.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

**Bestätigungsdecret**

ausgefertigt, von Uns eigenhändig vollzogen und mit dem Königl. Siegel bedruckt worden.

Dresden, den 31sten Juli 1845.

**Friedrich August.**



**Julius Traugott Jakob von Koerneritz,  
Johann Paul von Falkenstein.**

## N a c h t r a g

zu den Statuten der landständischen Hypothekenbank des Königl. Sächsischen  
Markgrafthums Oberlausitz.

Nachdem die Landstände des Markgrafthums Oberlausitz zufolge § 81 jet. § 4 der Allerhöchst bestätigten Statuten der landständischen Hypothekenbank vom <sup>26ten Juli</sup>/<sub>13ten August</sub> 1844 am verfloffenen Landtage Walpurgis 1845 beschloffen haben, daß

- a) zu mehrerer Erleichterung des Beitritts zur Hypothekenbank, die § 45 der Statuten bestimmten Abzüge künftig nicht, wie daselbst vorgeschrieben ist, von der verpfändbaren Ersten Hälfte des Hypothekenwerths, sondern von dem gesammten Hypothekenwerthe erfolgen sollen, sowie daß
- b) zu mehrerer Sicherstellung der Hypothekenbank hinsichtlich der auf bloße Häuser und resp. Häuslernahrungen nach § 43 der Statuten bewilligten Credite ein Kündigungsrecht für den Fall, wo der Aufbau abgebrannter Häuser gar nicht oder nicht in entsprechender Weise erfolgen sollte, vorzubehalten sei;

so werden unter Aufhebung des § 45 der Statuten künftig folgende Bestimmungen statutenmäßig zu gelten haben.

### § 45.

Abzüge von dem Hypothekenwerthe.

Diejenigen Lasten und Beschwerden, welche auf dem Grundstücke vermöge eines Privatrechtstitels haften, ohne Unterschied, ob sie bereits durch Ablösungsvertrag oder Abschätzung auf Geldbeträge gesetzt und nach der Bestimmung § 15 unter 5 des Hypothekengesetzes vom 6ten November 1843 in das Hypothekenbuch einzutragen sind oder nicht, werden, insoweit sie nach dem Ermessen des Directoriums den Werth des Grundstücks zu verringern geeignet sind, mit ihrem fünf und zwanzigfachen Betrage von dem ermittelten Hypothekenwerthe in Abzug gebracht.

### Zusatz § 78b.

Fortsetzung.

Gleichergestalt steht der Bank das Kündigungsrecht:

- 4.) in dem Falle zu, wenn solche Gebäude, auf welche nach § 43 der Statuten ein Darlehn verwilliget worden ist, von einem Brandunglücke betroffen, oder in Folge eines solchen eingerissen worden sind, und der Wiederaufbau derselben, unerachtet einer hierauf gerichteten Aufforderung der Bankverwaltung unterbleibt, oder in einer Weise erfolgt ist, daß der Werth des neuen Gebäudes den früher catastrirten Werth nicht mehr erreicht. In diesem Falle kann die Bank, auch wenn keine Säumniß mit der Zinszahlung eintritt, bei gänzlich unterbliebenem Wiederaufbaue

das ganze Darlehn, bei erfolgtem geringeren Wiederaufbaue den Minderbetrag des Hypothekenwerths kündigen und einziehen. Die Kündigung kann nach Umständen gleich mit der Aufforderung zum Wiederaufbaue eventuell verbunden werden, muß aber jedenfalls eine halbjährige Frist enthalten.

Budissin, am 3ten Mai 1845.

## Die Stände des Landkreises des Königl. Sächs. Markgrafthums Oberlausitz

durch

Heinrich Erdmann August  
von Thielau, Landesältester.

Dr. Carl Wilhelm Traugott  
von Mayer, Landesbestalter.

### Berichtigungen:

In § 28 der unterm 13ten August 1844 Allerhöchsten Orts bestätigten Statuten der landständischen Hypothekenbank für das Königl. Sächsische Markgrafthum Oberlausitz ist Seite 216 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1844 statt der Worte: „des 2ten bis 16ten Mai“ vielmehr „des 2ten bis 16ten März“, sowie Seite 219 am Schlusse des § 45 derselben Statuten statt des Wortes „verpfändeten“, vielmehr „verpfändbaren“ zu lesen.

## N<sup>o</sup> 53.) Verordnung

des Justizministeriums an das Stadtgericht zu Leipzig, das Practiciren vor dem  
Handelsgerichte daselbst betreffend;

vom 11ten August 1845.

Dem Ministerium der Justiz ist vorgetragen worden, was das Stadtgericht zu Leipzig in Betreff der bei dem Handelsgerichte daselbst, nach Art. IV der Handelsgerichtsordnung von 1682 (Cod. Aug. Tom. II., pag. 2040) Statt findenden besondern Vereidung der vor demselben zur Praxis zuzulassenden Advocaten, unterm  $\frac{30ten\ Juli}{1ten\ August}$  dieses Jahres berichtet hat.

Wenn nun der in der angezogenen Stelle der Handelsgerichtsordnung ausgedrückte Inhalt des dießfalls zu leistenden Eides, abgesehen von der darin erwähnten Beobachtung der Handelsgerichtsordnung auf ein Mehreres nicht gerichtet ist, als was in der für die bereits durch das Dippoldiswaldische Mandat vom 18ten Februar 1691 (Cod. Aug. Tom. I., pag. 1162) angeordnete Vereidung sämtlicher in Sachsen zur Advocatenpraxis zu legitimirender Sachwalter in dem Mandate vom 12ten April 1723 (Cod. Aug. Tom. I., pag. 1212) vorgeschriebenen Eidesformel sich ausgesprochen findet; demnach aber eigentlich schon durch diese Gesetze der Grund jener Bestimmung der Handelsgerichtsordnung weggefallen ist

und eine doppelte Verpflichtung zu ganz gleichen Obliegenheiten als rein überflüssig sich darstellt, eben so überflüssig aber das eidliche Versprechen der Beobachtung der Handelsgerichtsordnung erscheint, als wozu, vermöge der ihr beiwohnenden gesetzlichen Kraft, der Sachwalter ohnehin verbunden ist, überdieß auch nach der Analogie dessen, was in § 39 des Gesetzes B. vom 28ten Januar 1835 (Gesetz- u. Verordnungsblatt vom Jahre 1835, S. 71) bestimmt ist, es doppelt unangemessen geworden ist, einen besondern Gebrauch bei einem einzelnen Untergerichte in dieser Beziehung ferner bestehen zu lassen: so wird an er- nanntes Stadtgericht hiermit verordnet, bei dem zu ihm gehörigen Handelsgerichte eine be- sondere Vereidung der daselbst practicirenden Advocaten nicht weiter vornehmen zu lassen, und jedem vom Justizministerium immatriculirten Sachwalter die Praxis bei demselben zu gestatten. Dabei bleibt jedoch, in Betracht der besondern bei dem Handelsgerichte obwal- tenden Umstände, diesem unbenommen, auf Klagen und andere Gesuche, welche von außer- halb Leipzig sich aufhaltenden Parteien und Sachwaltern eingehen, nach Befinden die Ent- scheidung und Verfügung davon abhängig zu machen, daß ein daselbst wohnhafter Advocat zur Annahme von Ladungen und Notifikationen bevollmächtigt oder substituirt werde.

Diese Verordnung wird durch Aufnahme in das Gesetz- und Verordnungsblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

Dresden, den 11ten August 1845.

Ministerium der Justiz.  
von Koerneritz.

Hausmann.

### N<sup>o</sup> 54.) Verordnung

zur Publication eines Bundesbeschlusses über die Bestrafung des Negerhandels;  
vom 18ten August 1845.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen** *rc. rc. rc.* verkünden hiermit, daß über die Bestrafung des Negerhandels in der 21sten dießjährigen Bundesversammlung folgender Beschluß gefaßt worden ist:

In voller und gerechter Anerkennung der Gesinnungen und Grundsätze christlicher Menschenliebe, welche die Höfe von Großbritannien, Oestreich, Preußen und Rußland zu dem wegen Unterdrückung des Negerhandels (*traité des nègres*) am 20ten December 1841 geschlossenen Uebereinkommen veranlaßt haben und von dem Wunsche beseelt, so viel von ihnen abhängt, auch ihrer Seits zur gänzlichen Ausrottung dieses verbrecherischen Handels mitzuwirken, haben sich sämtliche deutsche Regierungen dahin vereinbart, daß von denselben der Negerhandel allgemein verboten werde.

Demgemäß soll, wo dießfalls durch bestehende Strafgesetze nicht bereits Fürsorge getroffen ist, der Negerhandel gleich dem Seeraube bestraft, in denjenigen Bundesstaaten aber, deren Gesetzgebung des Seeraubes nicht besonders erwähnt, mit der Strafe des Menschenraubes oder mit einer ähnlichen schweren Strafe belegt werden.

In Gemäßheit Artikel 89 der Verfassungsurkunde bringen Wir diesen Beschluß an- durch für hiesige Lande zur Publication und verordnen demnach, daß von Unseren Gerich- ten künftig der Negerhandel nach Artikel 145, Nr. 1 des Criminalgesetzbuches beurtheilt und bestraft werde.

Zu dessen Urkund haben Wir gegenwärtige Verordnung eigenhändig vollzogen und das Königliche Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 18ten August 1845.

Friedrich August.



Julius Traugott Jakob von Koerneritz.

### N<sup>o</sup> 55.) Verordnung

zu Publication des zum Schutze der literarischen und artistischen Erzeugnisse gegen Vervielfältigung auf mechanischem Wege unterm 21sten Juni 1845 gefaßten Bundesbeschlusses;

vom 16ten August 1845.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen** &c. &c. &c.

verkünden hiermit, daß zum Schutze literarischer und artistischer Erzeugnisse gegen Vervielfältigung auf mechanischem Wege in der 21sten Bundestagsitzung vom 21sten Juni die- ses Jahres Folgendes beschlossen worden ist:

Nachdem der Bundesbeschluß vom 9ten November 1837 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1838, Seite 17 fg.) nur das geringste Maaß des Schutzes festgestellt hat, welcher innerhalb des deutschen Bundesgebiets den dort erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnissen gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege zu gewähren war, eine weitere Vereinbarung über gemeinsame Gewährung eines völlig ausreichenden



Schuzes aber gleichzeitig vorbehalten worden ist, so sind sämmtliche deutsche Regierungen über folgende Bestimmungen zur Ergänzung des Beschlusses vom 9ten November 1837 übereingekommen:

- 1.) Der durch den Artikel 2 des Beschlusses vom 9ten November 1837 zur mindestens zehn Jahre von dem Erscheinen eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst an zugesicherte Schutz gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege wird fortan innerhalb des ganzen deutschen Bundesgebietes für die Lebensdauer der Urheber solcher literarischen Erzeugnisse und Werke der Kunst, und auf dreißig Jahre nach dem Tode derselben gewährt.
- 2.) Werke anonym oder pseudonymer Autoren, sowie posthume und solche Werke, welche von moralischen Personen, (Academiern, Universitäten u. s. w.) herrühren, genießen solcher Schuzes während dreißig Jahren, von dem Jahre ihres Erscheinens an.
- 3.) Um diesen Schutz in allen deutschen Bundesstaaten in Anspruch nehmen zu können, genügt es, die Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt zu haben, welche dieserhalb in dem deutschen Staate, in welchem das Originalwerk erscheint, gesetzlich vorgeschrieben sind.
- 4.) Die Verbindlichkeit zu voller Schadloshaltung der durch Nachdruck u. s. w. Verletzten liegt dem Nachdrucker und demjenigen, welcher mit Nachdruck wissentlich Handel treibt, ob, und zwar solidarisch, insoweit nicht allgemeine Rechtsgrundsätze dem entgegenstehen.
- 5.) Die Entschädigung hat in dem Verkaufspreise einer richterlich festzusetzenden Anzahl von Exemplaren des Originalwerkes zu bestehen, welche bis auf 1000 Exemplare ansteigen kann, und eine noch höhere sein soll, wenn von dem Verletzten ein noch größerer Schaden nachgewiesen worden ist.
- 6.) Außerdem sind gegen den Nachdruck und andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege, auf den Antrag des Verletzten, in allen Bundesstaaten, wo die Landesgesetzgebung nicht noch höhere Strafen vorschreibt, Geldbußen bis zu 1000 Gulden zu verhängen.
- 7.) Die über dergleichen Vergehen erkennenden Richter haben, nach näherer Bestimmung der Landesgesetze, in denjenigen Fällen, wo ihrem Ermessen zufolge der Befund von Sachverständigen einzuholen ist, bei literarischen Werken das Gutachten von Schriftstellern, Gelehrten und Buchhändlern, bei musikalischen und Kunstwerken das von Künstlern, Kunstverständigen und Musik- oder Kunsthändlern einzuholen.

In Gemäßheit § 89 der Verfassungsurkunde machen Wir dieß zur Nachachtung bekannt, lassen es auch bei dem Gesetze vom 22ten Februar 1844, (Gesetz- und Verordnungsblatt

vom Jahre 1844, Seite 27 fg.) den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffend, und der zu dessen Ausführung unter demselben Tage erlassenen Verordnung allenthalben bewenden.

Zu dessen Beurkundung haben Wir gegenwärtige Verordnung eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichem Siegel bedrucken lassen.

Dresden, den 16ten August 1845.

**Friedrich August.**



**Johann Paul von Falkenstein.**

**N<sup>o</sup> 56.) Verordnung,**

den Aufschub der Niederjagd in den nachbenannten Amts- und Gerichtsbezirken der Dresdener Kreisdirectionsbezirks betreffend;

vom 22sten August 1845.

Da nach den von den Amtshauptmannschaften eingegangenen Anzeigen auch in diesem Jahre in mehreren Amts- und Gerichtsbezirken des Dresdener Kreisdirectionsbezirks das Einbringen der Halmfrüchte bis zu dem für den Aufgang der Niederjagd auf den Tag Egidii gesetzlich bestimmten Zeitpunkte nicht zu bewerkstelligen ist, so hat die Königl. Kreisdirection, Kraft des Ihr von dem Königl. Ministerium des Innern ertheilten Auftrags, beschlossen, daß der gedachte Termin für das laufende Jahr

in den Amtsbezirken Dippoldiswalde und Hohnstein, ferner in demjenigen Theile des Amtsbezirks Pirna, welcher a) rechts der Elbe gelegen und vom Amtsbezirke Hohnstein umschlossen ist, (also ausschließlich der Copiger Flur) und welcher b) links der Elbe die Fluren der Ortschaften Reinhardtsgrimma, Gunnersdorf, Neudorf, Rückenhain, Döbra, Waltersdorf, Hennersbach, Börnersdorf, Hartmannsbach, Gottleuba, Giesenstein, Bahra, Langhennersdorf, Leopoldshain, Nickelsdorf, Pfaffendorf und Gohrisch, und die Fluren aller übrigen südlich und südöstlich von der vorstehend bezeichneten Linie gelegenen Ortschaften, sowie die Fluren von Johnsbach, Falkenhain, Döntschen, Schmiedebach, Naundorf und Sadisdorf umfaßt,

um vierzehn Tage

und

rücksichtlich des vierien amthauptmannschaftlichen Bezirke, mit Ausschluß der Plätzen des Gerichtsbezirks Altenberg, ebenfalls

um vierzehn Tage,

hinsichtlich des sechzehnten Bezirke Altenberg aber

um Drei Wochen

dergestalt zu verschieben, daß im letztern Bezirke die Vorhage erst mit dem 7ten September, und die Niederjagd erst mit dem 21sten September laufenden Jahres, in den übrigen vorherbezeichneten Bezirken und Ortschaften hingegen Vorhage und Niederjagd beziehentlich mit dem 1sten und 16ten September dieses Jahres zu beginnen hat.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 22sten August 1845.

**Königlich Sächsische Kreisdirection.**

Dr. Merbach.

Geuder.

## N<sup>o</sup> 57.) Bekanntmachung

eines Rechtsfalles,

vom 16ten August 1845.

Mit Genehmigung des königlichen Ministerium der Justiz wird anordnen nachstehender Rechtsfall, welchen das Oberappellationsgericht in Gemäßheit des darüber gefaßten Beschlusses seinen Entscheidungen unterlegt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Auf die Folgen des Ungehorsams wegen des Nichterscheinens in einem Termine kann nur dann erkannt werden, wenn in der Ladung dazu der Rechtsnachtheil ausdrücklich auch auf das Nichterscheinen im Termine angedroht worden ist. Dem gemäß ist z. B. der Beklagte, welcher im ersten Termine anwesend bleibt, die Einlassung jedoch vor Ablauf der zu dem Duplikatsatz gestatteten Frist einbringt, der Klage nicht für geschändigt zu erkennen, wenn die Vorladung klar so gefaßt war, daß er bei fünf Thalern Strafe im Termine erscheinen und sich bei Strafe des Eingekündnisses und der Uebertretung auf die Klage einlassen solle.

Dresden, am 16ten August 1845.

**Königlich Sächsisches Oberappellationsgericht.**

Dr. Schumann.

Pfeich.

**N<sup>o</sup> 58.) Verordnung,**  
**das Ausschreiben der katholischen Kirchenanlage betreffend;**  
 vom 21sten August 1845.

Nachdem die Bedürfnisse der einzelnen katholischen Kirchen- und Schulgemeinden in den Erblanden für das Jahr 1845, in Gemäßheit der Verordnung vom 12ten October 1841 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1841 S. 232 fg.) § 14 und 16, ausgemittelt, und die betreffenden Etats von dem unterzeichneten Ministerio festgestellt worden sind; so wird hierdurch Folgendes verordnet:

Die Kirchenanlage ist von den in die katholischen Kirchen zu Dresden (mit Neustadt, Friedrichstadt, Freiberg und Meissen) zu Leipzig, Chemnitz, Zwickau und Hubertusburg Eingepfarrten, nach den durch das Ausschreiben vom 12ten October 1841 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1841 S. 238) bestimmten Sätzen, bei welchen es auch für dieses Jahr bewendet, zu entrichten, und es hat daher jeder Beitragspflichtige, nach § 19 der Eingang angezogenen Verordnung, den auf ihn fallenden Beitrag, und zwar diesmal den 1sten October d. J., an die § 18 geordnete Recepturbehörde unerinnert abzuführen.

Dagegen bleibt das Ausschreiben einer Schulanlage auch für das Jahr 1845 ausgesetzt, in welcher Beziehung zugleich, zu Vermeidung bisher vorgekommener Mißverständnisse, behufs der Erläuterung der § 11 der obgedachten Verordnung vom 12ten October 1841, hinsichtlich der dort nachgelassenen Compensation der von katholischen Grundbesitzern, in Gemäßheit § 21 des Gesetzes vom 8ten März 1838, (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1838, Seite 270) von ihrem Grundbesitz zu den Anlagen für den evangelischen Kirchen- und Schulbedarf zu leistenden Beiträge, zu bemerken ist, daß dieses Compensationsrecht, wie sich aus dem angezogenen § in Verbindung mit § 3 und daher ergibt, daß die katholischen Kirchen- und Schulgemeinden wesentlich verschieden sind, sich nur auf Beiträge derselben Gattung bezieht, mithin, so lange katholische Schulanlagen überhaupt nicht erhoben werden, auch eine Zurechnung der Anlagen für den evangelischen Schulbedarf auf die katholische Parochialanlage nicht statthaft erscheint.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, zu achten. Dresden, am 21sten August 1845.

**Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.**

von Wietersheim.

Schreyer.

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

12<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1845.

## N<sup>o</sup> 59.) Verordnung,

die Richtung der Sächsisch-Böhmischen Eisenbahn betreffend;

vom 20sten August 1845.

Nachdem zu Herstellung einer Eisenbahnverbindung mit den Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Staaten die Verlängerung der zwischen Leipzig und Dresden bestehenden Eisenbahnlinie bis zur Landesgrenze vorläufig beschlossen und vertragsmäßig festgestellt worden ist, demzufolge aber das Gesetz vom 3ten Juli 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres Seite 371), betreffend die Abtretung des zu Erbauung einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden und nach Befinden bis zur Grenze zu verlängernden Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums, ingleichen die zu Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen vom 3ten Juli 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres Seite 374), vom 14ten März 1836 (Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres Seite 72), und vom 5ten März 1844 (Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres Seite 122) nunmehr auch hinsichtlich der von Dresden ab nach der Landesgrenze bei Niedergrund zu erbauenden Sächsisch-Böhmischen Eisenbahn allenthalben zur Anwendung kommen; so wird, auf Grund der von dem unterzeichneten Ministerium, im Einverständnisse mit dem der Finanzen, genehmigten Detailpläne, hierdurch bekannt gemacht, daß die Sächsisch-Böhmische Eisenbahn auf der Strecke von der Friedrichsbrücke bei Friedrichstadt-Dresden bis einschließlich zum Müglitzflusse durch nachbenannte Fluren geführt werden wird:

Stadt Dresden,  
 Strehlen,  
 Reich,  
 Seidnitz,  
 Groß-Dobritz,  
 Nieder-Sedlitz,  
 Groß-Luga,



Gommern,  
Sporbitz,  
Mügeln,  
Heidenau.

Die oben angezogenen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen haben daher auf die genannten Flurbezirke und die innerhalb derselben von der Eisenbahnlinie betroffenen Grundstücke zunächst Anwendung zu leiden.

Ueber die weitere Richtung der Sächsisch-Böhmischen Eisenbahn, sowohl von der Friedrichsbrücke nach dem rechten Elbufer, als von dem Müglitzflusse nach der Landesgrenze wird seiner Zeit das Erforderliche bekannt gemacht werden.

Dresden, am 20sten August 1845.

Ministerium des Innern.  
von Falkenstein.

Demuth.

---

**N<sup>o</sup> 60.) Bekanntmachung,**

die Ernennung eines Wahlcommissars für den 4ten städtischen Wahlbezirk  
betreffend;

vom 15ten August 1845.

Da im vierten städtischen Wahlbezirke die Wahl eines Stellvertreters des Landtagsabgeordneten, in Folge der neuerlich eingetretenen Erledigung dieser Stelle, vorzunehmen und zu deren Leitung

der Justizamtmann Mathusius zu Wermisdorf

bestellt worden ist, so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 15ten August 1845.

Ministerium des Innern.  
von Falkenstein.

Kuhn.

## N<sup>o</sup> 61.) Bekanntmachung,

die bei den Bauverständigen für die alterbländische Immobilien-Brandversicherungsanstalt eingetretenen Veränderungen betreffend;

vom 28sten August 1845.

**M**it Genehmigung des Königlich-Preussischen Ministerii des Innern wird hierdurch zur Nachricht und Nachachtung für Alle, die es angeht, bekannt gemacht, daß:

- 1.) die, nach § 1 der Bekanntmachung vom 26sten August 1842 (Seite 97 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1842) zeitlich zu dem 5ten Taxationsbezirke gehörig gewesenen, Orte der Lehnsherrschaften Wechselburg, Rochsburg und Penig zum 8ten Taxationsbezirke geschlagen worden sind;
- 2.) der nach § 2 der vorgedachten Bekanntmachung mit dem Dienstprädicate: „Brandversicherungsinspector“ angestellte Maschinenbauverständige, Heinrich Ludwig Kato in Chemnitz, der ihm zeitlich gleichzeitig mit übertragen gewesenen Function eines Bau- und Spritzenfachverständigen im 8ten Taxationsbezirke, vom 1sten September dieses Jahres an, entzogen, und
- 3.) als Bau- und Spritzenfachverständiger für den, nunmehr die Amtsbezirke Chemnitz, Augustusburg und Frankenberg mit Sachsenburg, sowie die Lehnsherrschaften Wechselburg, Rochsburg und Penig umfassenden, 8ten Taxationsbezirk, der zeitliche Assistent, Architect

Heinrich Oscar Thuiske Götz,

in Chemnitz wohnhaft,

mit dem Dienstprädicate: „Brandversicherungsinspector“ vom 1sten September dieses Jahres an, angestellt worden ist.

Dresden, den 28sten August 1845.

**Königliche Brandversicherungscommission.  
von Zeitzschwitz.**

Ecyfert.

**N<sup>o</sup> 62.) Verordnung,**

die Beaufsichtigung der Eisenbahnarbeiter betreffend;

vom 5ten September 1845.

**U**m in die Vorschriften über die polizeiliche Legitimation der, bei den verschiedenen im Baue begriffenen inländischen Eisenbahnen, beschäftigten Arbeiter die nöthige Uebereinstimmung zu bringen und durch eine gehörige Beaufsichtigung der letztern den hier und da vorgekommenen Unordnungen vorzubeugen, wird vom Ministerium des Innern andurch Folgendes verordnet:

§ 1. Jeder, welcher bei einem inländischen Eisenbahnbaue Arbeit sucht, er sei Inländer oder Ausländer, hat sich

1.) mit einem genügenden Reisepasse,

2.) mit einem, seine Heimathsangehörigkeit constatirenden obrigkeitlichen Zeugnisse (der Inländer mit einem Heimathscheine)

zu versehen.

Bei Inländern kann die Stelle des Reisepasses auch durch eine von der Obrigkeit des Wohnorts auszustellende Legitimationskarte oder sonstige Bescheinigung ersetzt werden, welche nächst der Bemerkung, daß der Inhaber bei dem Eisenbahnbaue Arbeit zu suchen beabsichtige und diesem Vorhaben kein Bedenken entgegen stehe, zugleich ein Signalement des erstern enthalten muß.

§ 2. Die § 1 gedachten Legitimationspapiere sind von dem Arbeitssuchenden zunächst dem Ingenieur der betreffenden Bahnabtheilung oder dem von diesem dazu mit Auftrag versehenen Bauaufseher vorzulegen. Ist ihm hierauf eine gedruckte Bescheinigung darüber, daß er Arbeit beim Baue der Eisenbahn erhalten könne, erteilt worden, so hat er sich bei der Obrigkeit des Orts, in welchem er Unterkommen gefunden hat, zu melden und von dieser gegen Abgabe des Passes (Legitimationscheins) und Heimathscheins, welche bei der Obrigkeit zur Aufbewahrung zurückbleiben, eine Aufenthaltskarte in Empfang zu nehmen.

Zur Erleichterung der Arbeiter bleibt es den Obrigkeiten überlassen, die Einsammlung der Legitimationspapiere auf den Arbeitsplätzen selbst durch die Gensdarmrie oder die Ortsgerichtspersonen bewirken und durch eben diese die Aufenthaltskarten an die Arbeiter verabfolgen zu lassen. Es darf jedoch in diesem Falle zwischen der Abnahme der Legitimation und der Aushändigung der Karte kein längerer, als ein dreitägiger Zeitraum in der Mitte liegen.

§ 3. Die Aufenthaltskarte hat der Eisenbahnarbeiter stets bei sich zu führen und sowohl den Bahnofficianten, als den Gensdarmen und sonstigen Polizeiofficianten, sowie den

Ortsgerichtspersonen auf Verlangen jeder Zeit vorzuzeigen. Sie ist übrigens nur für den darin benannten Ort gültig und bei jedem Wechsel des letztern entweder auf den neuen Aufenthaltsort umzuschreiben oder gegen eine andere Karte umzutauschen.

§ 4. Die Eisenbahnverwaltungen haben zu veranstalten, daß auf jeder Baustelle vollständige Listen über die auf derselben beschäftigten Arbeiter, mit Unterscheidung der Inländer und Ausländer, geführt werden, welche nach dem unter A anliegenden Schema einzurichten und stets vollständig zu erhalten, auch den Obrigkeiten, sowie dem polizeilichen Aufsichtspersonale auf jedesmaliges Erfordern zur Einsicht vorzulegen sind.

§ 5. Verläßt ein Arbeiter die Arbeit, um in die Heimath zurückzukehren oder anderwärts Arbeit zu suchen, so hat

a) der Schachtmeister und Quartierwirth unter der Aufenthaltskarte anzumerken, ob gegen die Abreise Etwas zu erinnern sei oder nicht;

b) der Vorstand der Bauabtheilung aber darunter die Ursache des Abgangs des Arbeiters anzugeben und in die Arbeiterliste (§ 4) das Entsprechende nachzutragen.

Wurde der Arbeiter wegen ungebührlichen Betragens entlassen, so ist diese Entlassungsursache besonders auszudrücken.

§ 6. Die Obrigkeiten haben die bei ihnen befindlichen Legitimationspapiere (§ 1) an die Arbeiter nur gegen Zurückgabe der, von den Bahnbeamten signirten Aufenthaltskarten auszuantworten, auch nach Anleitung der auf letzteren befindlichen Zeugnisse des Vorstandes der Bauabtheilung die Ursache des Abgangs von der Arbeit auf den Pässen oder den die Stelle derselben vertretenden Bescheinigungen zu bemerken.

§ 7. Ausländische Eisenbahnarbeiter, welche wegen ungebührlichen Verhaltens aus der Arbeit entlassen werden, sind von der betreffenden Obrigkeit, unter der auf die Reiselegitimation zu bringenden Bedeutung, daß der Inhaber bei keinem hierländischen Eisenbahnbaue wieder zur Arbeit werde zugelassen werden, auf geradem Wege in ihre Heimath zu weisen.

Die Eisenbahnverwaltungen haben sich von Zeit zu Zeit alphabetisch geordnete Verzeichnisse der unter solchen Umständen aus der Arbeit entlassenen ausländischen Arbeiter gegenseitig mitzutheilen und die Baubeamten wegen Zurückweisung derjenigen, die sich, der erhaltenen Bedeutung ungeachtet, wiederum zur Arbeit anmelden sollten, mit gemessener Anweisung zu versehen.

§ 8. Neue Legitimationen zum Behuf der Zulassung zum Eisenbahnbaue dürfen von den Polizeibehörden an solche Individuen, welche bereits früher mit dergleichen versehen worden waren, unbedingt nur gegen Rückgabe dieser letzteren und ausnahmsweise dann ausgestellt werden, wenn sich der Arbeiter über den Verlust der älteren Legitimationspapiere glaubhaft auszuweisen vermag.

Auf der neuen Legitimation ist auf Grund der älteren oder, wenn dieselbe verloren gegangen sein sollte, von dem Ansuchenden beizubringender glaubwürdiger Zeugnisse, kürzlich anzugeben, ob der Inhaber bereits beim Eisenbahnbau beschäftigt gewesen, wo er zuletzt gearbeitet und welche Ursache seinen Austritt aus der Arbeit veranlaßt hat.

§ 9. Von jeder Eisenbahnverwaltung ist Fürsorge zu treffen, daß den beim Baue beschäftigten Arbeitern Gelegenheit gegeben sei, von den Bedingungen, unter denen die einzelnen, zur Ausführung kommenden Arbeiten in Accord gegeben oder sonst verbunden worden sind, so weit ein jeder dabei theilhaft ist, sich vollständig zu unterrichten und den hiernach nach Maaßgabe der Zahl der Arbeitstage auf den einzelnen Arbeiter ausfallenden Geldbetrag sich selbst zu berechnen. Namentlich sind die den einzelnen Bauabtheilungen (Schächten) vorgesetzten sogenannten Schachtmeister gehalten, die ihnen von der Bauverwaltung zugestellten Accordzettel, auf welchen der accordirte Geldbetrag für die zur Ausführung übernommenen Arbeiten sich angemerket findet und die etwa erfolgenden Abschlagszahlungen zu notiren sind, den Arbeitern auf deren Verlangen vorzulegen. Auch sollen alle Auszahlungen auf die Accordsummen an die Schachtmeister nicht anders als in Gegenwart zweier Arbeiter aus dem betreffenden Schachte erfolgen, welche dabei als Zeugen zu dienen haben. Werden von der Eisenbahnverwaltung größere Bahnstrecken oder gewisse beim Baue vorkommende Arbeiten an einzelne Unternehmer verbunden, so daß die Abrechnung mit den Arbeitern Sache der letzteren ist, so sind die obigen Vorschriften auch für diese maßgebend und die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet, sich der gehörigen Befolgung derselben gleich bei Abschluß des Contracts zu versichern.

Das Ministerium des Innern behält sich vor, sich von der Zweckmäßigkeit und Zulänglichkeit der bei den einzelnen Bahnen in obiger Hinsicht bestehenden Einrichtungen durch Anordnung specieller Revisionen zu überzeugen und wegen Abstellung etwaiger Mängel vorkommenden Falls das Geeignete zu verfügen.

§ 10. Die Eisenbahnverwaltungen werden es ihren sämtlichen Beamten zur unerläßlichen Pflicht machen, sich gegen die beim Baue beschäftigten Arbeiter zwar mit Ernst und Strenge, aber stets mit Humanität zu benehmen, bei vorkommenden Irrungen vermittelnd und verständig einzuschreiten; etwa zu ihrer Kenntniß gelangende Uebervortheilungen und Bedrückungen Seiten der Schachtmeister oder Schenkwrthe aber sofort gehörigen Orts zur Anzeige zu bringen.

Anderer Seits haben sich die Arbeiter während und außer der Arbeitszeit ruhig, ordentlich und gesittet zu betragen und den Anordnungen der Baubeamten willig Gehorsam zu leisten, außerdem aber zu gewarten, daß die Zuwiderhandelnden von der Arbeit werden entfernt und auf Antrag der Bauverwaltung in ihre Heimath zurückgewiesen werden.

§ 11. Glauben die Arbeiter einer Abtheilung gegründete Ursache zur Beschwerde zu haben, so können sie diese durch zwei bis höchstens drei Abgeordnete ihres Mittels bei den betref-



fenden Bahnbeamten oder, falls die Beschwerde gegen diese selbst gerichtet sein sollte, bei der betreffenden Obrigkeit und nach Befinden bei der Amtshauptmannschaft des Bezirks anbringen. — Beschwerden, von einer größern Zahl zugleich angebracht, sind nicht anzunehmen, vielmehr sofort zurück und auf den ordnungsmäßigen Weg zu verweisen.

§ 12. Tumultuarische Vereinigungen der Eisenbahnarbeiter, zu dem Zwecke, um einen höhern, als den accordmäßig ausfallenden Lohn zu erzwingen, oder sonst ihren Gesamtwillen auf gewaltsame Weise geltend zu machen, ziehen, unbeschadet der gegen die Urheber und Theilnehmer zu verhängenden Polizei- oder Criminalstrafen, die sofortige Auflösung der betreffenden Schachte nach sich. Die Polizeibehörden haben solchen Falls, beziehentlich nach beendigter Untersuchung, gegen die dabei betheiligten Ausländer nach Vorschrift des § 7 zu verfahren, die Inländer aber, unter Bemerkung der Entlassungsursache auf den Legitimationen, in ihre Heimath zurückzuweisen.

§ 13. Gegenwärtige Verordnung ist mittelst Anschlags an den Baustellen, sowie in den an der Bahnlinie befindlichen Schenkwirthschaften zur Kenntniß der Eisenbahnarbeiter zu bringen.

Dresden, den 5ten September 1845.

**Ministerium des Innern.**  
von Falkenstein.

Demuth.

A.

| N <sup>o</sup> | Vor-<br>und<br>N a m e. | Heimathsort. | Aufenthalts-<br>ort während<br>des Baues. | Gerichtsbe-<br>hörde, welche<br>die Aufent-<br>haltskarte<br>ausgestellt hat. | Tag<br>der<br>Annah-<br>me. | Tag<br>des<br>Ab-<br>gangs. | Anmerkungen;<br>insonderheit Ursache<br>des Austritts aus der<br>Arbeit. |
|----------------|-------------------------|--------------|---|---|-----------------------------|-----------------------------|--|
|                |                         |              |   |   |                             |                             |  |
|                |                         |              |   |   |                             |                             |  |
|                |                         |              |   |   |                             |                             |  |
|                |                         |              |   |   |                             |                             |  |
|                |                         |              |   |   |                             |                             |  |
|                |                         |              |   |   |                             |                             |  |
|                |                         |              |   |   |                             |                             |  |
|                |                         |              |   |   |                             |                             |  |
|                |                         |              |   |   |                             |                             |  |

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Königreich Sachsen,

### 13<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1845.

---

---

#### N<sup>o</sup> 63.) Verordnung,

eine Ernennung in die erste Kammer der Ständeversammlung betreffend;  
vom 20sten September 1845.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König  
von Sachsen &c. &c. &c.

thun hiermit kund:

Da durch die Resignation des Kammerherrn Grafen Otto Witzthum von Gießstädt auf Lichtewalde eine der § 63 der Verfassungsurkunde unter Nummer 14 bezeichneten Stellen in der ersten Kammer der Ständeversammlung erledigt worden ist, so haben Wir zu deren Wiederbesetzung

den Leutnant von der Armee Heinrich Otto von Erdmannsdorf auf Schönfeld &c. ernannt und zu dessen Urkunde gegenwärtige Verordnung unter Vordruckung Unseres Königlichen Siegels eigenhändig vollzogen.

Gegeben zu Dresden, am 20sten September 1845.

Friedrich August.



Johann Paul von Falkenstein.

---

#### N<sup>o</sup> 64.) Verordnung,

die Richtungslinie der Chemnitz-Riesaer Eisenbahn betreffend;

vom 1sten October 1845.

Nachdem dem Ministerium des Innern die vom Directorium der Chemnitz-Riesaer Eisen-

bahngesellschaft überreichten Detailpläne und Profile der Strecke genannter Eisenbahn von Ottendorf bis Mittweida zur Prüfung und Genehmigung vorgelegen haben und der Angriff der Expropriation, sowie des Baues auf selbiger in der nächsten Zeit beginnen soll, wird unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 28ten März laufenden Jahres, den Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes vom 10ten August 1837 in Bezug auf die Eisenbahn von Chemnitz nach Riesa u. betreffend, § 4 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 67) hierdurch bekannt gemacht, daß die genehmigte Strecke genannter Eisenbahn die Fluren der Orte  
Ottendorf und  
Mittweida

berühren wird.

Dresden, am 1sten October 1845.

Ministerium des Innern.  
von Falkenstein.

von Tschirchky.

---

**N<sup>o</sup> 65.) Bekanntmachung,**

die dem Hause Schönburg in Ansehung der Salzregie und des Stempelimposts  
zu gewährende Entschädigung betreffend;

vom 21sten October 1845.

Nachdem, in Gemäßheit des, das landesherrliche Salzverkaufsrecht betreffenden Gesetzes vom 23ten Mai 1840 (Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres, Seite 73 fg.), sowie nach § 4 Abschnitt III des mit dem Hause Schönburg unterm 9ten October 1835 abgeschlossenen Erläuterungsrecesses (Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres, Seite 618) in den dem Hause Schönburg zugehörigen Herrschaften Glauchau, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein

a) die Salzregie vom 1sten Juli 1840 an und

b) der Stempelimpost vom 1sten Januar 1844 an

zur vollständigen Einführung gelangt ist; so ist beziehentlich wegen Feststellung einer wegen des erstern Gegenstands zu gewährenden Entschädigungsrente, ingleichen wegen Verwendung und Vertheilung dieser und der wegen Einführung des Stempelimposts durch den angezogenen Recess, Abschnitt III, § 17 bereits festgesetzten Rente unter Allerhöchster Genehmigung mit dem Hause Schönburg eine fernerweite Uebereinkunft getroffen worden, deren Ergebnis zur Nachachtung für die Betheiligten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

§ 1. Die in Betreff der Salzregie in den Königlich Sächsischen Landen erlassenen oder künftig noch zu erlassenden gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen leiden, wie in den übr-

gen Landestheilen, auch in den Schönburgischen Receßherrschaften allenthalben gleichmäßige Anwendung.

§ 2. Dem Hause Schönburg wird, mit Rücksicht auf die bis zu Eintritt des vorangezogenen Gesetzes vom 23sten Mai 1840 in den Receßherrschaften bestandenen Abweichungen von der allgemeinen Salzregie, eine für alle Zeiten vergleichsweise auf

Viertausend Thaler — —

jährlich festgesetzte, vom 1sten Juli 1840 an laufende Rente aus der Staatscasse gewährt.

§ 3. Diese Rente wird unter

- a) die Besitzer Eingangsgenannter Herrschaften,
- b) die Besitzer der receßherrschaftlichen, mit Ritterhöfen versehenen Vasallengüter und
- c) unter die Gemeinden der Receßherrschaften und die receßherrschaftlichen Antheile gemischter Ortsgemeinden,

nach demjenigen Verhältnisse vertheilt, nach welchem das den Receßherrschaften unterm 30sten Juni 1831 provisorisch ausgesetzte Salzdeputat zur Vertheilung gelangte.

§ 4. Hinsichtlich der, für die Einführung des Stempelimposts in den Receßherrschaften zu gewährenden Entschädigung hat es allenthalben bei den im Reccesse vom 9ten October 1835 hierüber getroffenen Bestimmungen sein Bewenden und es wird die Abschnitt III, § 17 daselbst festgesetzte, nach dem damals bestandenen Zwanzigguldenfuß zu berechnende Jahresrente von Fünftausend Thalern — — vom Anfange des Jahres 1844 an mit jährlich

Fünftausend Einhundert Acht und Dreißig Thalern 26 Ngr. 7 Pf.

im Bierzehnthalerfuß

aus der Staatscasse gewährt.

§ 5. Der Vertheilung dieser Rente wird der Seite 272 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1839 veröffentlichte Plan, mit den aus Nachstehendem ersichtlichen Modificationen, zum Grunde gelegt.

Dem dort angenommenen Vertheilungsmaßstabe zufolge haben von obigen

5138 Thln. 26 Ngr. 7 Pf.

zu empfangen:

|  |              |   |
|--|--------------|---|
| a) die Receßherrschaftsbesitzer  | nach 0,201 = | 1032 $\frac{1}{2}$ Thlr.                        |
| b) die Vasallengutsbesitzer . . .                                      | • 0,030 =    | 154 $\frac{1}{6}$                               |
| c) die Gemeinden in den Receßherrschaften und beziehentlich Ortstheile | • 0,769 =    | 3951 $\frac{2}{3}$ "                            |
|  |              | 1,000. 5138 $\frac{8}{9}$ Thlr. = 26 Ngr. 7 Pf. |

Der Abrundung halber wird der Entschädigungsantheil

unter a) auf 1000 Thlr. — Ngr. — Pf.

b) " 155 " — " — " gestellt, wornach

c) 3983 " 26 " 7 "



übrig bleiben, es hat jedoch Se. Durchlaucht, Herr Otto Victor, Fürst und Herr von Schönburg, damit der unter c) aufgeführte Satz auf die runde Summe von 4000 Thln. — — gebracht werden könne, für sich und seine Nachfolger im Besitz der Receßherrschaften Waldenburg und Lichtenstein, jedoch ohne Consequenz für andere Fälle, von der den genannten beiden Herrschaften zukommenden Quote  $16\frac{1}{9}$  Thlr. jährlich fallen lassen.

Demzufolge gestaltet sich die Vertheilung, wie nachsteht:

Es erhalten:

zu a von 1000 Thln. — —

aa)  $666\frac{2}{3}$  Thlr. nach  $\frac{2}{3}$  die obere Linie, als:

α)  $419\frac{3}{8}\frac{6}{1}$  Thlr. nach  $\frac{8}{127}$  Waldenburg und Lichtenstein,

β)  $246\frac{2}{3}\frac{7}{8}\frac{1}{1}$  Thlr. nach  $\frac{1}{127}$  Hartenstein und Stein.

Von α) gehen aber  $16\frac{1}{9}$  Thlr. zu Gunsten des Antheils c ab und verbleiben nur  $403\frac{9}{11}\frac{5}{4}\frac{6}{3}$  Thlr.

bb)  $333\frac{1}{3}$  Thlr. nach  $\frac{1}{3}$  die untere Linie, als:

α)  $185\frac{5}{27}$  Thlr. nach  $\frac{5}{9}$  Vorderglauchau,

β)  $148\frac{1}{27}$  Thlr. nach  $\frac{1}{9}$  Hinterglauchau;

zu b von 155 Thln. — —

aa) 62 Thlr. Gallenberg,

bb)  $37\frac{1}{5}$  Thurm,

cc)  $12\frac{2}{5}$  „ Obermosel,

dd)  $15\frac{1}{2}$  „ Oberwiera,

ee)  $12\frac{2}{5}$  „ Alberoda,

ff)  $12\frac{2}{5}$  „ Bielau und Haslau,

gg)  $3\frac{1}{10}$  „ Elzenberg;

zu c von  $3983\frac{8}{9}$  Thln. und

$16\frac{1}{9}$  „ durch Abzug von der Quote unter a, aa, α.

Summa 4000 Thlr. — — die Gemeinden und Ortstheile der Receßherrschaften den, nach Maßgabe ihrer Seelenzahl vom 1sten December 1840 auf sie repartirten Antheil.

§ 6. Der Betrag der für jeden Empfangsberechtigten hinsichtlich der Salzregie nach § 3 und wegen des Stempelimpofits nach § 5 ausfallenden Jahresrente ist mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 7, 8 und 10 nach ihren dormaligen Schulverbandsverhältnissen ausgeworfen worden.

§ 7. Die den Gemeinden und Ortstheilen, im Gegensatz der Receßherrschafts- und Vasallengutsbesitzer, zufallenden Jahresrenten und zwar, sowohl die wegen der Salzregie, als die in Betreff des Stempelimpofits, sind zunächst, jedoch mit Vorbehalt des von den Betheiligten auch fernerhin zu entrichtenden Schulgeldes, zu Schulzwecken und zwar vornehmlich zu Verbesserung der Schulanstalten zu verwenden.

In Fällen, wo receßherrschaftliche Orte und Ortsantheile in außerreceßherrschaftliche Schulen oder umgekehrt, außerreceßherrschaftliche Orte und Ortsantheile in receßherrschaftliche Schulen eingeschult sind, ist die Rente nur zum Nutzen der receßherrschaftlichen Unterthanen anzuwenden.

Dies leidet jedoch auf die Schulbezirke Meerane, Dennheritz, Wildbach, Franken und Lippranditz keine Anwendung, indem die zur Zeit zu einem jeden derselben gehörigen außerreceßherrschaftlichen Ortstheile an der Rente mit Theil zu nehmen haben.

Den Rentenberechtigten bleibt jedoch vorbehalten, den im Verband stehenden außerreceßherrschaftlichen Orten oder Ortstheilen den Mitgenuß der Rente einzuräumen. Sollten dergleichen außerreceßherrschaftliche Orte oder Ortstheile sich durch ein Einkaufsquantum oder Verwilligung einer Zuschußrente in diesen Mitgenuß setzen wollen; so hat, wenn die Beteiligten darüber sich nicht vereinigen, die über die Verwendung der Rente Aufsicht führende Behörde das Einkaufsquantum, beziehentlich die Zuschußrente nach eigenem Ermessen zu bestimmen, gegen welche der Eintritt erfolgen kann und gegen deren Erlegung die Rentenberechtigten jene in den Mitgenuß der Rente aufnehmen müssen, indem ihnen gegen gedachte Bestimmung ein Widerspruch nicht zustehen soll. Die Zinsen des Eintrittscapitals, beziehentlich der Zuschußrente, sind dann wie die Rente zu verwenden. Das Capital ist sicher anzulegen.

Treten außerreceßherrschaftliche Unterthanen in den Mitgenuß der Rente ein; so werden sie bezüglich derselben und des etwaigen Einkaufsquantum oder der Zuschußrente den ursprünglichen Rentenberechtigten gleich behandelt, es ändert sich jedoch dadurch nichts in Ansehung der Behörden, welche die Aufsicht über die Rentenverwaltung haben, vielmehr erstreckt sich deren Competenz dann auch auf das etwaige Einkaufsquantum und die Zuschußrente.

Löst sich ein Schulverband, der aus receßherrschaftlichen und außerreceßherrschaftlichen Unterthanen besteht, auf; so behalten erstere jedenfalls ihre Rente, selbst wenn letztere den Rentengenuß mit hatten, haben aber auf fernere Zahlung einer etwa bewilligten Zuschußrente keinen Anspruch weiter, letztere dagegen bekommen ein von ihnen etwa gezahltes Einkaufsquantum, soweit es sich nicht durch Verluste gemindert hat, zurück, behalten auch einen Anspruch auf Vergütung solcher Verluste am Einkaufsquantum, von denen sie nachweisen können, daß sie durch von Seiten der Verwaltung verhangene Verschuldung herbeigeführt wurden.

§ 8. Wäre für die Schulbedürfnisse einer Schulgemeinde hinlänglich gesorgt, ohne daß Behufs ihrer Aufbringung zu Gemeindeanlagen zu verschreiten wäre, auch ein Bau der Schulgebäude oder die Anstellung neuer Lehrer, welche einen außerordentlichen Aufwand erfordern und die allmälige Ansammlung eines Capitals zu diesem Zwecke nöthig machten, nicht in Aussicht; so kann, so lange die Bedürfnisse der Schulcasse es gestatten, ein angemessener Theil der gedachten Renten zur Armenversorgung der betreffenden Ortsgemeinden verwilligt werden, welcher jedoch dort ebenfalls nur zu Nutzen der receßherrschaftlichen Unterthanen, z. B. zu Uebertragung der Beiträge derselben zu gedachten Cassen zu verwenden ist.

Wenn von Orten oder Ortstheilen, die in Rücksicht der Schul- und Heimathsbezirksverhältnisse in verschiedenerei Beziehungen stehen, eine Bewilligung zur Armenversorgung nachgesucht wird; so ist in dem Falle, daß nicht alle Theile des Heimathsbezirks ihre antheilige Rente gleichzeitig zur Armenversorgung verwenden können, dennoch demjenigen Theile, dessen Verhältnisse es gestatten, die Verwendung zu diesem Zwecke nicht zu versagen.

§ 9. Die Verwaltung der Jahresrenten wird geführt:

a) in Ansehung solcher Receßortschaften und Ortstheile, welche Schulbezirken angehören, die lediglich aus receßherrschaftlichen Einwohnern bestehen, bei den Schulcassen,

b)

aa) in Ansehung solcher ganz receßherrschaftlicher Gemeinden, welche zwar mit eigenen Schulen versehen, wohin aber außerreceßherrschaftliche Einwohner eingeschult sind, von den Gemeindevorständen der ersteren nach den Beschlüssen der Gemeinderäthe oder bezugsweise der Gemeindeversammlungen;

bb) in Ansehung solcher Orte, welche zum Theil aus receßherrschaftlichen, zum Theil aus außerreceßherrschaftlichen Unterthanen bestehen, in denen aber die Schule receßherrschaftlich ist, durch einige aus der Mitte der Rentenberechtigten von der Aufsichtsbehörde dazu gewählte und verpflichtete Personen, bei deren Wahl jedoch thunlichst auf diejenigen Personen Rücksicht zu nehmen ist, welche als Vertreter des betreffenden receßherrschaftlichen Gemeintheils Mitglieder des Schulvorstandes sind;

c) in Ansehung solcher Receßorte oder Ortstheile, welche in außerreceßherrschaftliche Schulen einbezirkt sind,

aa) wenn sie eine Ortsgemeinde für sich bilden, auf eben die Weise, wie vorstehend unter b<sup>aa</sup> gedacht,

bb) wenn sie aber verschiedenen Gemeindeverbänden angehören oder nur Theile einer Ortsgemeinde sind, auf dieselbe Weise, wie unter b<sup>bb</sup> gedacht.

§ 10. Die Aufsicht über die gehörige Verwaltung und vorschriftmäßige Verwendung der Jahresrenten, sowie insbesondere die Entscheidung der Frage, ob der Fall vorhanden sei, wo eine Bewilligung zu den Zwecken der Armenversorgung geschehen kann, steht in erster Instanz der Regel nach zu und zwar

in den Fällen § 9 unter a den Schulinspektionen,

in den Fällen § 9 unter b<sup>aa</sup> und c<sup>aa</sup> den Gemeindeobrigkeiten und

in den Fällen § 9 unter b<sup>bb</sup> und c<sup>bb</sup> den Gemeindeobrigkeiten, wenn diese receßherrschaftlich sind, andernfalls den betreffenden receßherrschaftlichen Gerichtsbehörden und, wenn mehrere derselben concurriren, derjenigen, welche vom Gesamtconsistorium zu Glauzhau hierzu bestimmt wird.

Alle Bewilligungen zu Armenverforgungen können von der Behörde widerrufen werden.

In höherer Instanz steht die in § 10 gedachte Aufsicht und Entscheidung, nebst der Cognition über alle hinsichtlich der fraglichen Renten, mit Ausnahme der zur Armenverfor-

gung bereits verwilligten und abgegebenen Theile derselben, entstehende Differenzen, namentlich auch über die Vertheilung derselben, lediglich dem Schönburgischen Gesamtconsistorium zu.

In allen hier einschlagenden Fällen steht übrigens den Betheiligten der Recurs an das königliche Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts offen, bei dessen Entscheidung es jedoch, mit Ausschluß des Rechtswegs, bewendet.

§ 11. Die Zahlung der Jahresrenten Seiten der Staatscasse ist, so viel zuvörderst die bis mit Schluß des Jahres 1843 fällig gewordene Rente wegen der Salzregie im Gesamtbetrage von

Vierzehntausend Thalern — —

anlangt, aus der Staatscasse an die Schönburgische Gesamtanzlei und durch diese, sowie rücksichtlich der Antheile der recessherrschastlichen Gemeinden und Ortstheile durch das Schönburgische Gesamtconsistorium, die Vertheilung derselben an die § 3 a, b und c genannten Genußberechtigten bereits erfolgt.

§ 12. Die vom Jahre 1844 ab fällig werdenden Renten werden in volle und in vierteljährlichen Theilzahlungen am 1sten Februar, 1sten Mai, 1sten August und 1sten November jeden Jahres von der Staatscasse an die Schönburgische gemeinschaftliche Steuereinnahme, gegen deren im Namen des Gesamthauses Schönburg zu ertheilende Quittung, kosten- und portofrei gezahlt, und zwar sollen die bereits verflossenen Termine mit dem nächsten nach Abschluß dieser Uebereinkunft fälligen Termine zusammen gewährt werden.

Die königliche Cassenverwaltung wird Veranstaltung treffen, daß diese Zahlung, soweit irgend thunlich, jederzeit durch Zurechnung der Seiten genannter Steuereinnahme an die Staatscasse einzurechnenden Zahlungen bewirkt werde.

§ 13. Für die Mühwaltung bei dem Erhebungs-, Vertheilungs- und Rechnungsgeschäfte, sowie zu Vergütung des dabei erwachsenden Expeditionsaufwands, einschließlich etwaiger Druckkosten, erhält die gemeinschaftliche Steuereinnahme eine Gebühr von Zwanzig Neugroschen vom Hundert der Jahresrenten, welche dieselbe bei der Repartition sofort zu kürzen berechtigt ist.

§ 14. Das Gesamthaus Schönburg wird darauf, daß von der gemeinschaftlichen Steuereinnahme die ihr von der Staatscasse zufließenden Jahresrenten, den vorstehenden Bestimmungen gemäß, an die Empfangsberechtigten regelmäßig gewährt werden, gebührend Aufsicht führen lassen und gedachte Steuereinnahme, soweit Rechtens, hierunter vertreten. Die Haftungsverbindlichkeit des Staats erlischt mit der Abführung der Renten an besagte Steuereinnahme. (vergl. § 12)

Im Uebrigen steht dem Gesamthause Schönburg selbstverständlich das Befugniß zu, rücksichtlich der Art und Weise der Gewährung der Rente an die Genußberechtigten und der Sicherstellung seiner Casse diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche es nach Zeit und Umständen für nöthig erachtet.

§ 15. Ueber Ablösung der §§ 2 und 4 gedachten Jahresrenten durch Capitalzahlung,



wenn solche von dem einen oder dem anderen Theile gewünscht werden sollte, sowie über eine anderweite Verwendung jener Renten, wenn solche für angemessen erachtet würde, wird besondere Vereinigung zwischen der Staatsregierung und dem Gesammthause Schönburg vorbehalten.

Dresden, am 21sten October 1845.

## Finanz = Ministerium.

von Zschau.

Rüttner.

---

### N<sup>o</sup> 66.) Verordnung,

Grund-, ingleichen Gewerbe- und Personalsteuererlaß betreffend;

vom 23sten October 1845.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c.**

haben, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, beschlossen, und verordnen hiermit:

1. der letzte im Jahre 1845 fällige Grundsteuertermin von Zwei und ein Viertel Pfennigen von jeder Steuereinheit, wird bis auf — —  $\frac{1}{4}$  Pfennig erlassen. Dieser — —  $\frac{1}{4}$  Pf. von jeder Steuereinheit, ist mit dem ersten Grundsteuertermine des Jahres 1846 mit zu entrichten, und folglich der letzte Grundsteuertermin 1845 nicht zur Erhebung zu bringen, insofern die Betheiligten, wie ihnen zu thun freisteht, nicht vorziehen, den — —  $\frac{1}{4}$  Pf. von jeder Steuereinheit innerhalb der ersten 14 Tage des Monats November 1845 abzuführen.

2. Der im November dieses Jahres fällige Termin der Gewerbe- und Personalsteuer wird gänzlich erlassen, jedoch leidet dieser Erlass auf im Cataster nicht aufgenommene Steuerbeiträge derjenigen Personen, welche Gewerbe im Umherziehen treiben, keine Anwendung.

Unser Finanzministerium wird übrigens die wegen rechnungsmäßiger Behandlung dieser Erlasse erforderlichen Verfügungen treffen.

Hiernach haben sich die betreffenden Behörden und Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Urkundlich ist diese Verordnung von Uns eigenhändig vollzogen und Unser Königlichcs Siegel beigedruckt worden.

So geschehen zu Dresden, den 23sten October 1845.

**Friedrich August.**



Heinrich Anton von Zschau.

---

Letzte Absendung: am 31sten October 1845.



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

14<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1845.

## N<sup>o</sup> 67.) Verordnung,

die Bekanntmachung des Vereins-Zolltarifs auf die dreijährige Periode  $\frac{1846}{1848}$  betreffend;

vom 1sten November 1845.

Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen,  
 K. K. K.

In Gemäßheit der Bestimmung im § 13 des Zollgesetzes vom 3ten April 1838 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1838, Seite 292) ist, da der jetzt bestehende Zolltarif mit dem Schlusse dieses Jahres abläuft, ersterer von den Vereinregierungen von neuem geprüft, und in Folge gemeinschaftlicher Erwägung für die drei Jahre 1846, 1847 und 1848 so, wie ihn die Beilage A. enthält, festgestellt, zugleich aber anderweit bestimmt worden,

daß einstweilen und bis zu anderer Anordnung, anstatt der darin aufgenommenen Eingangszollsätze für nachgenannte Artikel, folgende Sätze zu entrichten sind.

a) Zur Position 20, Abth. II des Tarifs: Waaren aus Gold oder Silber, feinen Metallgemischen, Metall-Bronze (ächt vergolbet), ächten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt oder mit Gold oder Silber belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt und unächtten Steinen; feine Parfümerieen, wie solche in kleinen Gläsern, Krufen &c. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Stuhuhren, mit Ausnahme derer in hölzernen Gehäusen; Kronleuchter mit Bronze, Gold- oder Silberblatt; Fächer; künstliche Blumen und zugerichtete Schmuckfedern: 100 Thlr. — Mgr. (175 Fl.) vom Centner.

b) zur Pos. 21 d des Tarifs:

lederne Handschuhe: 44 Thlr. — Mgr. (77 Fl.) vom Centner.

c) zur Pos. 25 b des Tarifs:

Franzbrauntwein: 16 Thlr. — Mgr. (28 Fl.) vom Centner.

d) zur Pos. 27 d des Tarifs:

Papiertapeten: 20 Thlr. — Mgr. (35 Fl.) vom Centner.

Indem Wir dieß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, verordnen Wir zugleich, daß vom 1sten Januar 1846 an der unter A. anliegende Zolltarif mit den vorstehenden provisorischen Bestimmungen zu dessen Positionen 20, 21 d, 25 b und 27 d in Kraft trete und sich hiernach von Unsern Behörden und Unterthanen, sowie von Allen, welche hierbei betheilt sind, geachtet werde.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und Unser königliches Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 1sten November 1845.

**Friedrich August.**



Heinrich Anton von Zeschau.

A.

# Verkehrs-Zolltarif

für die Jahre

**1846, 1847 und 1848.**

---

## Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

---

1. Bäume, Sträucher und Reben zum Verpflanzen, ingleichen lebende Gewächse in Töpfen oder Kübeln;
2. Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
3. Branntweinspülige;
4. Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäcker, Knochenschäum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Controle der Verwendung;
5. Eier;
6. Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsaße namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunstein, Gyps, Lehm, Mergel, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Löpferthon und Pfeifenerde, Tripel, Walkenerde u. a.;
7. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- oder Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Grenze belegen sind;
8. Fische, frische, und Krebse (Flußkrebse); desgleichen frische unausgeschälte Muscheln;
9. Feldfrüchte und Getreide in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden; Flachß und Hanf, geröstet oder ungeröstet, in Stengeln und Bündeln; ferner Gras, Futterkräuter und Heu, auch Heusaamen;
10. Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln zc., auch frische Krappwurzeln, ingleichen Feuerschwamm, roher; auch ungetrocknete Cichorien;

11. Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
12. Glasur- und Hafnererz (Alquifoux);
13. Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze;
14. Hausgeräthe und Effecten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleider, Wäsche und Effecten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen;
15. Holz: Brennholz beim Landtransporte, auch Reisig und Besen daraus, ferner Bau- und Nutzholz (einschließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist;
 

Anmerkung: Dem Landtransporte wird das Verflößen in losen Stücken auf Floßcanälen und Floßbächen gleichgeachtet.
16. Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufs mit sich führen, in gleichen Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauch als solche geeignet sind; dann die Wagen der Reisenden; ferner die beim Eingange über die Grenze zum Personen- oder Waarentransporte dienenden und nur deshalb eingehenden Wagen und Wasserfahrzeuge, letztere mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventariestücke, insofern die Schiffe Ausländern gehören, oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventariestücke einführen, als sie beim Ausgange an Bord hatten; Reisegeräthe, auch Verzehrgegenstände zum Reiseverbrauch;
17. Kunstfachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche Kunstinstitute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche, besonders naturhistorische Sammlungen öffentlicher Anstalten eingehen;
18. Lohfuchen (ausgelaugte Lohc als Brennmaterial);
19. Milch;
20. Obst, frisches;
21. Papier, beschriebenes (Acten und Manuscripte);
22. Saamen von Waldhölzern;
23. Schachtelhalm, Schilf- und Dachrohr;
24. Scheerwolle (Abfälle beim Tuchsheeren); Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei); Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei), und die aus Lumpen gewonnene Zupfwolle (Shuddywolle);

25. Seidencocons;
26. Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine beim Landtransport, insofern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind; Mühl- und grobe Schleif- und Wegsteine in demselben Falle;
27. Stroh, Spreu, Häckerling;
28. Thiere, alle lebenden, für welche kein Tariffatz ausgeworfen ist;
29. Torf und Braunkohlen, auch Steinkohlenasche;
30. Treber und Trester.

---

## Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

---

Fünfzehn Neugroschen oder ein halber Thaler im 14 Thalerfuß, oder zwei und fünfzig und ein halber Kreuzer im  $24\frac{1}{2}$  Guldenfuß vom Centner Bruttogewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich:

a) einer geringeren oder höheren Eingangsabgabe als einem halben Thaler oder zwei und fünfzig und einem halben Kreuzer vom Centner unterworfen,

oder

b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:





| Benennung der Gegenstände.  | Maafstab der Verzollung. | Abgabenfäße   |     |          |     |                              |     |          |   | Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund. |
|---|--------------------------|---|-----|----------|-----|------------------------------|-----|----------|---|--|
|   |                          | nach dem 14-Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel), beim |     |          |     | nach dem 24½-Guldenfuß, beim |     |          |   |  |
|   |                          | Eingang.  |     | Ausgang. |     | Eingang.                     |     | Ausgang. |   |  |
| Rthlr.  | Ng.                      | Rthlr.  | Ng. | Fl.      | Kr. | Fl.                          | Kr. |          |   |  |
| dergleichen Zeug- und Strumpfwaaren mit Wolle gestickt oder broschirt; ferner Gespinnste und Treffenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und andern Materialien . . . . . | 1 Centr.                 | 50  | .   | .        | .   | 87                           | 30  | .        | . | { 18 in Fässern u. Kisten.<br>7 in Ballen.               |
| <b>Blei:</b>  |                          |   |     |          |     |                              |     |          |   |  |
| a) Rohes, in Blöcken, Mulden zc., auch altes, desgl. Blei-, Silber-, und Gold-Blätte . . . . .  | 1 Centr.                 | .   | 7½  | .        | .   | .                            | 26¼ | .        | . |  |
| b) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w., auch gerolltes Blei . . . . .   | 1 Centr.                 | 2   | .   | .        | .   | 3                            | 30  | .        | . | 6 in Fässern u. Kisten.                                  |
| c) Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug zc. ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren . . . . .   | 1 Centr.                 | 10  | .   | .        | .   | 17                           | 30  | .        | . | { 20 in Fässern u. Kisten.<br>13 in Körben.              |
| <b>Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:</b>   |                          |   |     |          |     |                              |     |          |   |  |
| a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack . . . . .  | 1 Centr.                 | 3   | .   | .        | .   | 5                            | 15  | .        | . | { 16 in Fässern u. Kisten.<br>6 in Ballen.               |
| b) Feine, in Verbindung mit andern Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronze, Perlmutter, ächten Perlen, Korallen oder Steinen), auch Siebhöden aus Pferdehaaren . . . . .   | 1 Centr.                 | 10  | .   | .        | .   | 17                           | 30  | .        | . | 20 in Fässern und Kisten.                                |



| No.    | Benennung der Gegenstände.  | Maasß-<br>stab der<br>Ver-<br>zollung. | Abgabenätze  |     |          |     |                                   |     |          |     | Für<br>Tara<br>wird vergütet<br>vom Centner<br>Bruttogewicht.<br>Pfund. |
|--------|---|--|--|-----|----------|-----|-----------------------------------|-----|----------|-----|---|
|        |   |  | nach dem 14-Thalerfuß<br>(mit der Eintheilung<br>des Thalers in 30stel),<br>beim |     |          |     | nach dem<br>24½-Guldenfuß<br>beim |     |          |     |   |
|        |   |  | Eingang.   |     | Ausgang. |     | Eingang.                          |     | Ausgang. |     |   |
| Rthlr. | Rgr.  | Rthlr.                                 | Rgr.   | Fl. | Kr.      | Fl. | Kr.                               |     |          |     |   |
|        | der Salpetersäure; schwefelsaures und<br>salzsaures Kali, auch roher Flußspath<br>in Stücken . . . . .  | 1 Centr.                               | .  | 5   | .        | .   | .                                 | 17½ | .        | .   |   |
|        | g) 1. Kreuzbeeren, Quercitron, Saflor,<br>Waid und Wau . . . . .  | 1 Centr.                               | .  | 5   | .        | 5   | .                                 | 17½ | .        | 17½ |   |
|        | 2. Krapp . . . . .  | 1 Centr.                               | .  | 5   | .        | .   | .                                 | 17½ | .        | .   |   |
|        | 3. Aloe, Flechten, Galläpfel, Kurkume,<br>Sumach . . . . .  | 1 Centr.                               | frei.  | .   | .        | 10  | frei.                             | .   | .        | 35  |   |
|        | 4. Eckerdoppeln, Knoppeln . . . . .   | 1 Centr.                               | frei.  | .   | .        | 5   | frei.                             | .   | .        | 17½ |   |
|        | h) Farbholz, in Blöcken, gemahlen oder<br>geraspelt . . . . .   | 1 Centr.                               | .  | 5   | .        | 5   | .                                 | 17½ | .        | 17½ |   |
|        | i) Korkholz, Bockholz, Cedernholz und<br>Buchsbaum . . . . .  | 1 Centr.                               | .  | 5   | .        | 5   | .                                 | 17½ | .        | 17½ |   |
|        | k) Pott- (Waid-) Asche, Weinstein . . . . .   | 1 Centr.                               | .  | 7½  | .        | .   | .                                 | 26¼ | .        | .   |   |
|        | l) Harze aller Gattung, europäische und<br>außereuropäische, roh und gereinigt . . . . .  | 1 Centr.                               | .  | 5   | .        | .   | .                                 | 17½ | .        | .   |   |
|        | m) Mineralwasser, natürliches, in Fla-<br>schen oder Krügen . . . . .   | 1 Centr.                               | .  | 7½  | .        | .   | .                                 | 26¼ | .        | .   |   |
|        | n) Salpeter, gereinigter und ungereinig-<br>ter, auch salpetersaures Natron . . . . .   | 1 Centr.                               | .  | 5   | .        | .   | .                                 | 17½ | .        | .   |   |
|        | o) Salzsäure und Schwefelsäure . . . . .  | 1 Centr.                               | 1  | 10  | .        | .   | 2                                 | 20  | .        | .   | (23 in Rissen.<br>9 in Körben.  |
|        | p) Schwefel . . . . .   | 1 Centr.                               | frei.  | .   | .        | 2½  | frei.                             | .   | .        | 8¾  |   |
|        | q) Terpentin und Terpentinöl (Rienöl) . . . . .   | 1 Centr.                               | .  | 10  | .        | .   | .                                 | 35  | .        | .   |   |
|        | Anmerk. Die allgemeine Eingangsabgabe<br>tragen:  |  |  |     |          |     |                                   |     |          |     |   |
|        | 1) rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und<br>Pflanzenreichs zum Gewerbe- und Mediz-<br>cinalgebrauche, die nicht besonders höher<br>oder niedriger besteuert sind, insbesondere<br>auch anderswo nicht genannte, außereuro-<br>päische Tischlerhölzer; |  |  |     |          |     |                                   |     |          |     |   |
|        | 2.) ungereinigtes schwefelsaures Natron.  |  |  |     |          |     |                                   |     |          |     |   |
| 6      | Eisen und Stahl:  |  |  |     |          |     |                                   |     |          |     |   |
|        | a) Roheisen aller Art; altes Brucheisen,<br>Eisenfeile, Hammer Schlag . . . . .   | 1 Centr.                               | .  | 10  | .        | 7½  | .                                 | 35  | .        | 26¼ |   |

| No.     | Benennung der Gegenstände.   | Maßstab der Verzollung. | Abgabenfüße   |           |           |           |                             |     |          |   | Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund. |
|---------|--|-------------------------|---|-----------|-----------|-----------|-----------------------------|-----|----------|---|--|
|         |  |                         | nach dem 14-Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel), beim |           |           |           | nach dem 24½-Guldenfuß beim |     |          |   |  |
|         |  |                         | Eingang.  |           | Ausgang.  |           | Eingang.                    |     | Ausgang. |   |  |
| Rthlr.] | Ngr.   | Rthlr.]                 | Ngr.  | Fl.   Kr. | Fl.   Kr. | Fl.   Kr. | Fl.   Kr.                   |     |          |   |  |
|         | b) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des faconirten) in Stäben von 88 □ Linien Sächsisch (½ □ Zoll Rheinländisch) im Querschnitt und darüber; desgleichen Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl  | 1 Centr.                | 1   | 15        | .         | .         | 2                           | 37½ | .        | . |  |
|         | c) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des faconirten) in Stäben von weniger als 88 □ Linien Sächsisch (½ □ Zoll Rheinländisch) im Querschnitt . . . . .   | 1 Centr.                | 2   | 15        | .         | .         | 4                           | 22½ | .        | . |  |
|         | d) Faconirtes Eisen in Stäben; desgleichen Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. dergl.) roh vorge schmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Centner und darüber wiegen, auch Pflugschareneisen; schwarzes Eisenblech, rohes Stahlblech, rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffsfetten . . . . . | 1 Centr.                | 3   | .         | .         | .         | 5                           | 15  | .        | . | 10 in Fässern u. Kisten.<br>6 in Körben.<br>4 in Ballen. |
|         | e) Weißblech, gefirnirtes Eisenblech, polirtes Stahlblech, polirte Eisen- und Stahlplatten, Eisen- und Stahldraht  | 1 Centr.                | 4   | .         | .         | .         | 7                           | .   | .        | . |  |
|         | Anmerk. 1. An den Zollgrenzen der Preussischen westlichen Provinzen, desgleichen von Bayern, Württemberg, Baden, Karheffen und Luxemburg sind die unter Pos. a. genannten Gegenstände beim Ausgange zollfrei.  |                         |   |           |           |           |                             |     |          |   |  |
|         | Anmerk. 2. Von Rohstahl, sewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.   |                         |   |           |           |           |                             |     |          |   |  |
|         | Anmerk. 3. Beknoppertes Zameisen kann in   |                         |   |           |           |           |                             |     |          |   |  |



| No. | Benennung der Gegenstände.  | Maß-<br>stab der<br>Ver-<br>zollung. | Abgabenfäße  |              |                                   |              | Für<br>Tara<br>wird vergütet<br>vom Centner<br>Bruttogewicht:<br>Pfund. |
|-----|---|--------------------------------------|--|--------------|-----------------------------------|--------------|---|
|     |   |                                      | nach dem 14-Thalerfuß<br>(mit der Eintheilung<br>des Thalers in 30stel),<br>beim |              | nach dem<br>24½-Guldenfuß<br>beim |              |   |
|     |   |                                      | Eingang.   | Ausgang.     | Eingang.                          | Ausgang.     |   |
|     |   |                                      | Rthlr.   Kr.   | Rthlr.   Kr. | Rthlr.   Kr.                      | Rthlr.   Kr. |   |
|     | Bayern auf der Grenze von Hindelang bis<br>Freilassing zu dem Zollsaße von 1½ Rthlr.<br>(2 fl. 37½ kr.) pro Centner eingehen.<br>Anmerk. 4. Radkrangeisen zu Eisenbahnwagen<br>wird nach Pos. d. verzollt.  |                                      |  |              |                                   |              |   |
|     | f) Eisen- und Stahlwaaren:  |                                      |  |              |                                   |              |   |
|     | 1. Ganz grobe Gußwaaren in Defen,<br>Platten, Gittern zc. . . . .   | 1 Centr.                             | 1  | .            | .                                 | .            | 1 45 . .  |
|     | 2. Grobe, die aus geschmiedetem Eisen<br>oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl,<br>Eisenblech, Stahl- und Eisendraht,<br>auch in Verbindung mit Holz gefe-<br>tigt; ingleichen Waaren dieser Art,<br>die gefirnißt oder verzinnt, jedoch nicht<br>polirt sind, als: Aexte, Degenklin-<br>gen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Has-<br>peln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln<br>und -Mühlen, Ketten (mit Aus-<br>schluß der Anker- und Schiffsketten),<br>Maschinen von Eisen, Nägel, Pfan-<br>nen, Platteisen, Schaufeln, Schöpf-<br>fer, grobe Ringe (ohne Politur),<br>Schraubstöcke, Sensen, Sichel, n,<br>Stemmeisen, Striegeln, Thurmuh-<br>ren, Tuchmacher- und Schneider-<br>scheeren, grobe Waagebalken, Zan-<br>gen u. s. w. . . . . | 1 Centr.                             | 6  | .            | .                                 | .            | 10 30 . .   |
|     | 3. Feine, sie mögen ganz aus feinem Ei-<br>senguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder<br>aus diesen Urstoffen in Verbindung<br>mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem<br>Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres<br>polirt) und anderen unedeln Metal-<br>len gefertigt sein, als: Gußwaaren,<br>(feine), Messer, Scheeren, Streichen,  |                                      |  |              |                                   |              |   |

10 in Fässern u. Kisten.  
6 in Körben.  
4 in Ballen.

| No.     | Benennung der Gegenstände.   | Maß-<br>stab der<br>Ver-<br>zollung.  | Abgabenfäße   |                                |          |     |   |                                |          |                                | Für<br>Tara<br>wird vergütet<br>vom Centner<br>Bruttogewicht:<br>Pfund. |
|---------|--|---|---|--------------------------------|----------|-----|---|--------------------------------|----------|--------------------------------|---|
|         |  |   | nach dem 14-Thalerfuß<br>(mit der Eintheilung<br>des Thalers in 30 <sup>60</sup> ),<br>beim |                                |          |     | nach dem<br>24 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> -Guldenfuß<br>beim |                                |          |                                |   |
|         |  |   | Eingang.  |                                | Ausgang. |     | Eingang.  |                                | Ausgang. |                                |   |
| Althlr. | Ng.  | Althlr.   | Ng.   | Fl.                            | Kr.      | Fl. | Kr.   |                                |          |                                |   |
|         | Schwertfegearbeit u. s. w. (mit Aus-<br>schluß der Näh- und Stricknadeln);<br>lackirte Eisenwaaren; auch Gewehre<br>aller Art . . . . .  | 1 Centr.  | 10  | .                              | .        | .   | 17  | 30                             | .        | .                              | } 13 in Fässern u. Kisten.<br>6 in Körben.<br>4 in Ballen.              |
| 7       | Erze, nämlich: Eisen- und Stahlstein,<br>Stufen, Wasserblei (Reißblei), Salmei,<br>Kobalt . . . . .  | 1 Centr.  | frei.   | .                              | .        | 5   | frei.   | .                              | .        | 17 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |   |
|         | Anmerk. 1. Im Königreiche Sachsen ist die<br>Ausfuhr des Kobalts und der Erzstufen ver-<br>boten.<br>Anmerk. 2. An den Bayerischen, Sächsischen,<br>Württembergischen, Badischen und Luxem-<br>бургisch-Belgischen Grenzen, Eisenerz |   | frei.   | .                              | frei.    | .   | frei.   | .                              | frei.    | .                              |   |
| 8       | Flachs, Berg, Hanf, Heede  | 1 Centr.  | .   | 5                              | .        | .   | .   | 17 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | .        | .                              |   |
| 9       | Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien,<br>auch Beeren:  |   |   |                                |          |     |   |                                |          |                                |   |
|         | a) Getreide und Hülsenfrüchte, als: Wei-<br>zen, Spelz oder Dinkel, Gerste (auch<br>gemälzte), Hafer, Heidekorn oder Buch-<br>weizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse,<br>Linsen und Wicken . . . . .                                  | 1 Dres-<br>dener<br>Scheffel.<br>1 Preuß.<br>Scheffel.<br>1 Bayer.<br>Scheffel. | .   | 9 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>  | .        | .   | .   | 33 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> | .        | .                              |   |
|         | Anmerk. 1. In Bayern an der Grenze von<br>Berchtesgaden 1 Bayerischer Scheffel   |   | .   | .                              | .        | .   | .   | 24                             | .        | .                              |   |
|         | Anmerk. 2. Auf der Sächsisch-Böhmischen<br>Grenze gehen die unter a. genannten Ge-<br>treidearten und Hülsenfrüchte beim Land-<br>transporte zu folgenden ermäßigten Sätzen ein:   | 1 Dres-<br>dener<br>Scheffel.   | .   | 1 <sup>9</sup> / <sub>10</sub> | .        | .   | .   | .                              | .        | .                              |   |
|         | Weizen, Spelz oder Dinkel . . . . .  | 1 ditto.  | .   | 1 <sup>3</sup> / <sub>10</sub> | .        | .   | .   | .                              | .        | .                              |   |
|         | Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse,<br>Linsen und Wicken . . . . .  | 1 ditto.  | .   | 1                              | .        | .   | .   | .                              | .        | .                              |   |
|         | Gerste . . . . .   | 1 ditto.  | .   | 6                              | .        | .   | .   | .                              | .        | .                              |   |
|         | Hafer und Heidekorn . . . . .  | 1 ditto.  | .   | 1 <sup>6</sup> / <sub>10</sub> | .        | .   | .   | .                              | .        | .                              |   |









| No.     | Benennung der Gegenstände.   | Maß-<br>stab der<br>Ver-<br>zollung.  | Abgabenfäße   |     |          |     |                                   |    |          |   | Für<br>Tara<br>wird vergütet<br>vom Centner<br>Bruttogewicht:<br>Pfund. |
|---------|--|---|---|-----|----------|-----|-----------------------------------|----|----------|---|---|
|         |  |   | nach dem 14-Thalerfuß<br>(mit der Eintheilung<br>des Thalers in 30Stk),<br>beim |     |          |     | nach dem<br>24½-Guldenfuß<br>beim |    |          |   |   |
|         |  |   | Eingang.  |     | Ausgang. |     | Eingang.                          |    | Ausgang. |   |   |
| Arthlr. | Qgr.   | Arthlr.   | Qgr.  | Fl. | Kr.      | Fl. | Kr.                               |    |          |   |   |
|         | deres weiche Holz; ferner Wandstöcke,<br>Stangen, Faschinen, Pfahlholz,<br>Flechtweiden zc. . . . .  | 1 Schiffs-<br>last<br>oder bei<br>Flößen<br>120 Säch-<br>sische oder<br>90 Preuß.<br>Kubikfuß | .   | 10  | .        | .   | 35                                | .  | .        |   |   |
|         | 3. Sägwaaren, Faßholz (Dauben) und<br>alles andere vorgearbeitete Nutzholz:  |   |   |     |          |     |                                   |    |          |   |   |
|         | a) aus den unter 1. genannten Holz-<br>arten . . . . .   | 1 Schiffs-<br>last  | 1   | 10  | .        | .   | 2                                 | 20 | .        | .   |   |
|         | β) aus den unter 2. genannten Holz-<br>arten   | 1 dito.   | .   | 20  | .        | .   | 1                                 | 10 | .        | .   |   |
|         | Anmerk. In den östlichen Provinzen des Preu-<br>sischen Staates wird erhoben, für  |   |   |     |          |     |                                   |    |          |   |   |
|         | aa) Blöcke oder Balken von hartem Holze  | 5 Stück.  | 1   | .   | .        | .   |                                   |    |          |   |   |
|         | bb) Blöcke oder Balken von weichem Holze   | 25 dito.  | 1   | .   | .        | .   |                                   |    |          |   |   |
|         | cc) Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dau-<br>ben), Wandstöcke, Stangen, Faschinen,<br>Pfahlholz, Flechtweiden zc. . . . .   | 1 Schiffs-<br>last  | .   | 15  | .        | .   |                                   |    |          |   |   |
|         | e) Holzborke oder Gerberlohe, desgleichen<br>Holzkohlen . . . . .  | 1 Centr.  | frei.   | .   | .        | 2½  | frei.                             | .  | .        | 8¼  |   |
|         | d) Holzasche . . . . .   | 1 Centr.  | frei.   | .   | .        | 10  | frei.                             | .  | .        | 35  |   |
|         | e) Hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und<br>andere Tischler-, Drechsler- und Wött-<br>cherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, la-<br>ckirt, polirt, oder auch in einzelnen<br>Theilen in Verbindung mit Eisen, Meß-<br>zinn oder lohgarem Leder verarbeitet sind;<br>auch feine Korbflechterwaaren, Fournire<br>mit eingelegter Arbeit und gerissenes<br>Fischbein . . . . . | 1 Centr.  | 3   | .   | .        | .   | 5                                 | 15 | .        | .   |   |
|         | f) Feine Holzwaaren (ausgelegte Ar-<br>beit), sogenannte Nürnberger Waaren<br>aller Art, Spielzeug, feine Drechsler-,<br>Schnitz- und Kammacherwaaren,<br>auch Meerschäumarbeit, ferner derglei-   |   |   |     |          |     |                                   |    |          | (16 in Käffern u. Kisten.<br>6 in Ballen. |   |

| No.    | Benennung der Gegenstände.   | Maafstab der Ver- zollung. | Abgabenfäße  |     |          |     |                                   |     |          |   | Für<br>Tara<br>wird vergütet<br>vom Centner<br>Bruttogewicht:<br>Pfund. |
|--------|--|----------------------------|--|-----|----------|-----|-----------------------------------|-----|----------|---|---|
|        |  |                            | nach dem 14-Thalerfuß<br>(mit der Eintheilung<br>des Thalers in 30Stel),<br>beim |     |          |     | nach dem<br>24½-Guldenfuß<br>beim |     |          |   |   |
|        |  |                            | Eingang.   |     | Ausgang. |     | Eingang.                          |     | Ausgang. |   |   |
| Rthlr. | Gr.  | Rthlr.                     | Gr.  | Fl. | Kr.      | Fl. | Kr.                               |     |          |   |   |
|        | chen Waaren, in Verbindung mit an-<br>dern Materialien (jedoch mit Ausfchluß<br>von edlen Metallen, feinen Metallgemi-<br>fchen, Bronze, Perlmutter, ächten Perlen,<br>Korallen oder Steinen), ingleichen Holz-<br>bronze, hölzerne Hängeuhren, ganz feine<br>Holzflechterarbeit, gefchnittenes Fiſch-<br>bein, auch Blei- und Rothſtiſte . . .                  | 1 Centr.                   | 10   | .   | .        | .   | 17                                | 30  | .        | . | } 20 in Fäffern u. Kiſten.<br>13 in Körben.<br>9 in Ballen.             |
|        | g) Gepolſterte Meubles, wie grobe Satt-<br>lerwaaren.  |                            |  |     |          |     |                                   |     |          |   |   |
|        | h) Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte<br>Anmerk. zu e) und h): Grobe, rohe, unge-<br>färbte Böttcher-, Drechſler-, Eiſchler- und<br>bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerar-<br>beiten, grobe Maſchinen von Holz, grobe<br>Korbflechterwaaren, auch Holz in gefchnitte-<br>nen Fournieren ohne Unterſchied des Ur-<br>ſprungs tragen die allgemeine Eingangsabgabe. | 1 Centr.                   | .  | 5   | .        | .   | .                                 | 17½ | .        | . |   |
| 13     | Hopfen . . . . .   | 1 Centr.                   | 2  | 15  | .        | .   | 4                                 | 22½ | .        | . |   |
| 14     | Instrumente, astronomiſche, chirurgiſche,<br>mathematiſche, mechaniſche, muſikaliſche,<br>optiſche, phyſikaliſche, ohne Rückſicht<br>auf die Materialien, aus denen ſie ge-<br>fertigt ſind . . . . .  | 1 Centr.                   | 6  | .   | .        | .   | 10                                | 30  | .        | . | } 23 in Fäffern u. Kiſten.<br>9 in Ballen.                              |
| 15     | Kalender,<br>a) die für's Inland beſtimmt ſind, wer-<br>den nach den, der Stempelabgabe halber<br>gegebenen beſondern Vorſchriften behan-<br>delt;<br>b) die durchgeführt werden, tragen die<br>Durchgangsabgabe. Der Wiederaus-<br>gang muß nachgewieſen werden.  |                            |  |     |          |     |                                   |     |          |   |   |

| No.           | Benennung der Gegenstände.  | Maß-<br>stab der<br>Ver-<br>zollung.  | Abgabenätze  |           |          |           |                                   |     |          |     | Für<br>Tara<br>wird vergütet<br>vom Centner<br>Bruttogewicht:<br>Pfund. |
|---------------|---|---|--|-----------|----------|-----------|-----------------------------------|-----|----------|-----|---|
|               |   |   | nach dem 14-Thalerfuß<br>(mit der Eintheilung<br>des Thalers in 30stel),<br>beim |           |          |           | nach dem<br>24½-Guldenfuß<br>beim |     |          |     |   |
|               |   |   | Eingang.   |           | Ausgang. |           | Eingang.                          |     | Ausgang. |     |   |
| Rthlr.   Ngr. |   | Rthlr.   Ngr.   |  | Fl.   Kr. |          | Fl.   Kr. |                                   |     |          |     |   |
| 16            | Kalk und Gyps, gebrannter . . . .<br>Anmerk. 1. Kalk und Gyps können, insofern<br>sie als Düngematerial benutzt werden, auf<br>besondere Erlaubnißscheine frei eingehen.<br>Anmerk. 2. An der Sächsischen Grenze bei<br>Zittau kann Kalk gegen die Hälfte des tar-<br>ifmäßigen Satzes eingelassen werden.  | 2 Säch-<br>sische oder<br>4 Preuß.<br>Scheffel<br>(1 Tonne)<br>oder<br>1 Bayerisch<br>Scheffel. | .  | 5         | .        | .         | .                                 | 17½ | .        | .   |   |
| 17            | Karden oder Weberdisteln  | 1 Centr.  | frei.  | .         | .        | 5         | frei.                             | .   | .        | 17½ |   |
| 18            | Kleider, fertige neue; desgleichen getra-<br>gene Kleider und getragene Leibwäsche,<br>beide letztere, wenn sie zum Verkauf ein-<br>gehen . . . . .   | 1 Centr.  | 110  | .         | .        | .         | 192                               | 30  | .        | .   | { 20 in Kisten.<br>11 in Körben.<br>9 in Ballen.                        |
| 19            | Kupfer und Messing:<br>a) Geschmiedetes, gewalztes, gegossenes,<br>zu Geschirren; auch Kupferschaalen, wie<br>sie vom Hammer kommen, ferner Blech,<br>Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter<br>Draht, desgleichen polirte, gewalzte,<br>auch plattirte Tafeln und Bleche . . . . .<br>b) Waaren: Kessel, Pfannen und der-<br>gleichen; auch alle sonstige Waaren aus<br>Kupfer und Messing; Gelb- und Glo-<br>ckengießer-, Gürtler- und Nablernwaaren,<br>außer Verbindung mit edlen Metallen;<br>ingleichen lackirte Kupfer- und Messing-<br>waaren . . . . . | 1 Centr.  | 6  | .         | .        | .         | 10                                | 30  | .        | .   | { 13 in Fässern u. Kisten.<br>6 in Körben.<br>4 in Ballen.              |
|               | Anmerk. Von Roh- (Stück-) Messing, Roh-<br>oder Schwarzkupfer, Gar- oder Rosettenkup-<br>fer, von altem Bruchkupfer oder Bruchmes-<br>sing, desgl. von Kupfer- und Messingfeile,<br>Glockengut, Kupfer- und andern Scheide-<br>münzen zum Einschmelzen (die Münzen auf<br>besondere Erlaubnißscheine eingehend) wird<br>die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.  | 1 Centr.  | 10   | .         | .        | .         | 17                                | 30  | .        | .   | { 13 in Fässern u. Kisten.<br>6 in Körben.<br>4 in Ballen.              |

| No. | Benennung der Gegenstände.  | Maasß-<br>stab der<br>Ver-<br>zollung. | Abgabenfäße  |               |                                   |           | Für<br>T a r a<br>wird vergütet<br>vom Centner<br>Bruttogewicht:<br>P f u n d. |
|-----|---|--|--|---------------|-----------------------------------|-----------|--|
|     |   |  | nach dem 14-Thalerfuß<br>(mit der Eintheilung<br>des Thalers in 30Stel),<br>beim |               | nach dem<br>24½-Guldenfuß<br>beim |           |  |
|     |   |  | Eingang.   | Ausgang.      | Eingang.                          | Ausgang.  |  |
|     |   |  | Rthlr.   Ngr.  | Rthlr.   Ngr. | Fl.   Kr.                         | Fl.   Kr. |  |
| 20  | <p>Kurze Waaren, Quincailerien zc.:<br/>           Waaren, ganz oder theilweise aus edlen<br/>           Metallen, feinen Metallgemischen, aus<br/>           Metallbronze (ächt vergoldet), aus Perl-<br/>           mutter, ächten Perlen, Korallen oder<br/>           Steinen gefertigt, oder mit edlen Me-<br/>           tallen belegt; ferner Waaren aus vorge-<br/>           nannten Stoffen in Verbindung mit<br/>           Marmor, Bernstein, Elfenbein, Fisch-<br/>           bein, Gyps, Glas, Holz, Horn, Kno-<br/>           chen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meer-<br/>           schaum, unedlen Metallen, Perlmutter,<br/>           Schildpatt, unächten Steinen u. dgl.;<br/>           feine Galanterie- u. Quincailerie-Waa-<br/>           ren, namentlich: Herren- und Frauen-<br/>           schmuck, Toiletten- und sogenannte Nip-<br/>           pestisch-Sachen aus unedlen Metallen,<br/>           jedoch fein gearbeitet, und entweder mehr<br/>           oder weniger vergoldet oder versilbert oder<br/>           in Verbindung mit Marmor, Elfenbein,<br/>           Email, Korallen, Lava, Perlmutter,<br/>           Schildpatt, feinen Steinarten, unächten<br/>           Steinen oder auch mit Schnitzarbeiten,<br/>           Pasten, Kameen, Ornamenten in Me-<br/>           tallguss u. dgl.; feine Parfümerieen, wie<br/>           solche in kleinen Gläsern, Krufen zc. im<br/>           Galanteriehandel und als Galanterie-<br/>           waaren geführt werden; Taschenuhren,<br/>           Stuh- und Wanduhren, letztere mit Aus-<br/>           nahme der hölzernen Hängeuhren, Kron-<br/>           leuchter mit Bronze, Gold- oder Silber-<br/>           blatt (ächt oder unächt); Nähnadeln und<br/>           (metallene) Stricknadeln; feine lackirte<br/>           Waaren von Metall oder Pappmasse</p> |  |  |               |                                   |           |  |

| No.  | Benennung der Gegenstände.   | Maasstab der Verzollung. | Abgabenfäße  |     |          |     |                                   |    |          |   | Für<br>Tara<br>wird vergütet<br>vom Centner<br>Bruttogewicht:<br>Pfund. |
|--|--|--------------------------|--|-----|----------|-----|-----------------------------------|----|----------|---|---|
|  |  |                          | nach dem 14-Thalerfuß<br>(mit der Eintheilung<br>des Thalers in 30stel),<br>beim |     |          |     | nach dem<br>24½-Guldenfuß<br>beim |    |          |   |   |
|  |  |                          | Eingang.   |     | Ausgang. |     | Eingang.                          |    | Ausgang. |   |   |
| Rthlr.   | Mgr.   | Rthlr.                   | Mgr.   | Fl. | Kr.      | Fl. | Kr.                               |    |          |   |   |
|  | (papier maché), feine bossirte Wachs-<br>waaren, Regen- und Sonnenschirme,<br>Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuck-<br>federn, Wachsperlen, Berückermacher-<br>arbeit u. s. w.; überhaupt alle zur Gat-<br>tung der Kurzen-, Quincaillerie- oder<br>Galanteriewaaren gehörigen unter den<br>Nummern 2, 3, 4, 5, 6, 10, 12, 19,<br>21, 22, 27, 30, 31, 33, 35, 38,<br>40, 41, 42 und 43 der zweiten Ab-<br>theilung dieses Tarifs nicht mit inbe-<br>griffenen Gegenstände; ingleichen Waa-<br>ren aus Gespinnsten von Baumwolle,<br>Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen,<br>Glas, Holz, Leder, Messing, Papier,<br>Pappe oder Stahl verbunden sind, z. B.<br>Tuch- oder Zeugmützen in Verbindung<br>mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klin-<br>gelschnüren u. dgl. mehr . . . . . | 1 Centr.                 | 50   | .   | .        | .   | 87                                | 30 | .        | .   | { 20 in Kästern u. Kisten.<br>13 in Körben.<br>9 in Ballen.             |
| 21 Leder, Lederwaaren und ähnliche<br>Fabrikate:   |  |                          |  |     |          |     |                                   |    |          |   |   |
| a) Lohgare oder nur lohroth gearbeitete<br>Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder,<br>Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Such-<br>ien; ingleichen sämisch- und weißgares<br>Leder, auch Pergament . . . . .                              | 1 Centr.   | 6                        | .  | .   | .        | 10  | 30                                | .  | .        | { 16 in Kästern u. Kisten.<br>13 in Körben.<br>6 in Ballen. |   |
| b) Brüsseler- und Dänisches Handschuh-<br>leder, auch Corduan, Marokin, Cassian<br>und alles gefärbte und lackirte Leder,<br>desgl. Gummifäden und sonstige Gum-<br>mifabrikate, außer Verbindung mit an-<br>deren Materialien . . . . . | 1 Centr.   | 8                        | .  | .   | .        | 14  | .                                 | .  | .        |   |   |
| Anmerk. 1. Halbgare Ziegen- und Schaffelle für inländische Cassian- und Leder-Fabrikant-   |  |                          |  |     |          |     |                                   |    |          |   |   |









| No.    | Benennung der Gegenstände.   | Maasstab der Verzollung. | Abgabensätze   |     |          |     |                                   |     |          |   | Für<br>Tara<br>wird vergütet<br>vom Centner<br>Bruttogewicht:<br>Pfund.  |
|--------|--|--------------------------|--|-----|----------|-----|-----------------------------------|-----|----------|---|--|
|        |  |                          | nach dem 14-Thalerfuß<br>(mit der Eintheilung<br>des Thalers in 30Stk.),<br>beim |     |          |     | nach dem<br>24½-Guldenfuß<br>beim |     |          |   |  |
|        |  |                          | Eingang.   |     | Ausgang. |     | Eingang.                          |     | Ausgang. |   |  |
| Rthlr. | Ngr.   | Rthlr.                   | Ngr.   | Fl. | Kr.      | Fl. | Kr.                               |     |          |   |  |
|        | h) Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches und zubereitetes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild . . . . .  | 1 Centr.                 | 2  | .   | .        | .   | 3                                 | 30  | .        | . | { 16 in Fässern u. Kisten.<br>9 in Körben.<br>6 in Ballen.   |
|        | i) Früchte (Südfrüchte), auch Blätter:<br>α) Frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten und dergl. . . . .  | 1 Centr.                 | 2  | .   | .        | .   | 3                                 | 30  | .        | . | { 20 in Fässern u. Kisten.<br>13 in Körben.<br>6 in Ballen.  |
|        | <p>Verlangt der Steuerpflichtige die Auszahlung, so zahlt er für 100 Stück 20 Ngr. oder 1 Fl. 10 Kr.</p> <p>Verdorbene bleiben unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten wegwerfen werden.</p> |                          |  |     |          |     |                                   |     |          |   |  |
|        | β) Trockene und getrocknete Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeerblätter, Pomeranzen, Pomeranzenschalen u. dgl. . . . .                                    | 1 Centr.                 | 4  | .   | .        | .   | 7                                 | .   | .        | . | { 13 in Fässern.<br>16 in Kisten.<br>13 in Körben.<br>6 in Ballen.   |
|        | k) Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Cardamomen, Cubeben, Muskatnüsse und Blumen (Macis), Melken, Pfeffer, Piment, Saffran, Sternanis, Vanille, Zimmt und Zimmt Cassia, Zimmtblüthe . . . . .       | 1 Centr.                 | 6  | 15  | .        | .   | 11                                | 22½ | .        | . | { 18 in Kisten.<br>16 in Fässern.<br>13 in Körben.<br>4 in Ballen.   |
|        | l Heringe . . . . .  | 1 Tonne                  | 1  | .   | .        | .   | 1                                 | 45  | .        | . |  |
|        | m) Kaffee, roher, und Kaffee-Surrogate, ingleichen Kakao in Bohnen und Kakaoschalen . . . . .  | 1 Centr.                 | 6  | 15  | .        | .   | 11                                | 22½ | .        | . | { 13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holz und in Kisten.<br>10 in anderen Fässern.<br>9 in Körben.<br>4 in Ballen. |

| No. | Benennung der Gegenstände.  | Maasstab der Verzollung. | Abgabenfäße   |               |                             |           | Für T a r a wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.  |
|-----|---|--------------------------|---|---------------|-----------------------------|-----------|--|
|     |   |                          | nach dem 14-Thalersfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 308el), beim |               | nach dem 24½-Guldenfuß beim |           |  |
|     |   |                          | Eingang.  | Ausgang.      | Eingang.                    | Ausgang.  |  |
|     |   |                          | Rthlr.   Ngr.   | Rthlr.   Ngr. | Fl.   Kr.                   | Fl.   Kr. |  |
| n)  | Gebrannter Kaffee, ingleichen Kakao-<br>masse, gemahlener Kakao, Schokolade<br>und Schokolade-Surrogate   | 1 Centr.                 | 11 .  | . .           | 19 15                       | . .       | 20 in Fässern u. Kisten.<br>13 in Körben.<br>6 in Ballen.<br>20 in Kisten von 1 Ctr.<br>und darüber.<br>16 in Kisten unter<br>1 Ctr.<br>11 in Fässern und Kü-<br>beln.<br>8 in Körben.<br>6 in Ballen. |
| o)  | Käse aller Art  | 1 Centr.                 | 3 20  | . .           | 6 25                        | . .       |  |
| p)  | Konfituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk<br>aller Art; mit Zucker, Essig, Del oder<br>sonst, namentlich alle in Flaschen, Büch-<br>sen und dergleichen eingemachte oder<br>auch bloß eingedämpfte Früchte, Ge-<br>würze, Gemüse und andere Consumti-<br>bilien (Pilze, Trüffel, Geflügel, See-<br>thiere und dergleichen); ferner Kaviar,<br>Sago und Surrogate dieser Artikel,<br>Sardellen in Del, Oliven, Kapern, Pa-<br>steten, zubereiteter Senf, Tafelbouillon,<br>Saucen und andere ähnliche Gegen-<br>stände des feinem Tafelgenusses . . | 1 Centr.                 | 11  | . .           | 19 15                       | . .       |  |
| q)  | Kraftermehl, worunter Mubeln, Puder,<br>Stärke mitbegriffen, desgleichen Müh-<br>lenfabrikate aus Getreide und Hülsen-<br>früchten, nämlich: geschrotete oder ge-<br>schälte Körner, Graupe, Grieß, Gröhe,<br>Mehl . . . . .  | 1 Centr.                 | 2   | . .           | 3 30                        | . .       | 13 in Fässern, Kisten<br>und Körben.<br>6 in Ballen.   |
|     | Anmerk. 1. Gewöhnliches Roggenmehl<br>(Schwarzemehl), bei dem Eingange zu Lande<br>auf der Sächsischen Grenzlinie gegen Böhmen.   | 1 Centr.                 | . 7½  | . .           | . .                         | . .       |  |



| No.    | Benennung der Gegenstände.  | Maasstab der Verzollung. | Abgabenfäße  |     |          |     |                                   |     |          |   | Für<br>Tara<br>wird vergütet<br>vom Centner<br>Bruttogewicht:<br>Pfund.                  |
|--------|---|--------------------------|--|-----|----------|-----|-----------------------------------|-----|----------|---|--|
|        |   |                          | nach dem 14-Thalerfuß<br>(mit der Eintheilung<br>des Thalers in 30ffel),<br>beim |     |          |     | nach dem<br>24½-Guldenfuß<br>beim |     |          |   |  |
|        |   |                          | Eingang.   |     | Ausgang. |     | Eingang.                          |     | Ausgang. |   |  |
| Rthlr. | Nggr.   | Rthlr.                   | Nggr.  | Fl. | Kr.      | Fl. | Kr.                               |     |          |   |  |
|        | Anmerk. 2. Gewöhnliches Roggenbrod bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie . . . . .                                 | 1 Centr.                 | .  | 5   | .        | .   | .                                 | .   | .        | . | .  |
|        | r) Muschel- oder Schaalthiere aus der See, als: Aустern, Hummern, ausgeschälte Muscheln, Schildkröten und dergleichen . . . . . | 1 Centr.                 | 4  | .   | .        | .   | 7                                 | .   | .        | . | .  |
|        | s) Reis . . . . .   | 1 Centr.                 | 2  | .   | .        | .   | 3                                 | 30  | .        | . | { 13 in Fässern.<br>4 in Ballen.   |
|        | t) Salz (Kochsalz, Steinsalz) ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.           |                          |  |     |          |     |                                   |     |          |   |  |
|        | u) Syrop *)   |                          |  |     |          |     |                                   |     |          |   |  |
|        | v) Tabak:   |                          |  |     |          |     |                                   |     |          |   |  |
|        | 1. Tabakblätter, unbearbeitete, und Stengel . . . . .   | 1 Centr.                 | 5  | 15  | .        | .   | 9                                 | 37½ | .        | . | { 12 in Fässern, Seronen<br>und Kanakerkörben.<br>9 in Körben.<br>4 in Ballen aller Art. |
|        | 2. Tabakfabrikate:  |                          |  |     |          |     |                                   |     |          |   |  |
|        | a) Rauchtabak in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten; Carotten oder Stangen                          |                          |  |     |          |     |                                   |     |          |   |  |

\*) Die Zollfäße für Zucker und Syrop sind bis zum 1sten September 1847 durch die Verordnung vom 29sten Juni 1844 bestimmt und betragen bis dahin vom

1) Zucker:

- a) Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker
- b) Rohzucker und Farin (Zuckermehl)
- c) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controllen

| Maasstab der Verzollung. | Eingangsabgabe. |       |     |     |
|--------------------------|-----------------|-------|-----|-----|
|                          | Rthlr.          | Nggr. | Fl. | Kr. |
| 1 Centner.               | 10              | —     | 17  | 30  |
| 1                        | 8               | —     | 14  | —   |
| 1                        | 5               | —     | 8   | 45  |
| 1                        | 4               | —     | 7   | —   |

- { 14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und andern harten Holze
- { 10 in andern Fässern.
- { 13 in Kisten.
- { 13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und andern harten Holze.
- { 10 in andern Fässern.
- { 16 in Kisten v. 8 Cent. u. darüber.
- { 13 in Kisten unter 8 Centner.
- { 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Cauassers, Cranjans).
- { 7 in andern Körben.
- { 6 in Ballen.
- { 11 in Fässern.

2) Syrop

| No.    | Benennung der Gegenstände.   | Maasstab der Verzollung. | Abgabensätze  |     |          |     |                                   |    |          |   | Für<br>Tara<br>wird vergütet<br>vom Centner<br>Bruttogewicht:<br>Pfund.   |
|--------|--|--------------------------|---|-----|----------|-----|-----------------------------------|----|----------|---|---|
|        |  |                          | nach dem 14-Thalersfuß<br>(mit der Eintheilung<br>des Thalers in 30stel),<br>beim |     |          |     | nach dem<br>24½-Guldenfuß<br>beim |    |          |   |   |
|        |  |                          | Eingang.  |     | Ausgang. |     | Eingang.                          |    | Ausgang. |   |   |
| Rthlr. | Gr.  | Rthlr.                   | Gr.   | Fl. | Kr.      | Fl. | Kr.                               |    |          |   |   |
|        | zu Schnupftabak, auch Tabaksmehl<br>und Abfälle . . . . .  | 1 Centr.                 | 11  | .   | .        | .   | 19                                | 15 | .        | . | } 16 in Fässern.<br>} 13 in Körben.<br>} 6 in Ballen.<br><br>Bei Cigarren außer der<br>vorstehenden Tara für<br>die äußere Umschließung,<br>noch 24 Pfund, falls die<br>Cigarren in kleinen Ki-<br>sten, und 12 Pfund, falls<br>sie in Körbchen verpackt<br>sind. |
|        | ß) Cigarren und Schnupftabak .   | 1 Centr.                 | 15  | .   | .        | .   | 26                                | 15 | .        | . |   |
|        | w) Thee . . . . .<br>x) Zucker *)  | 1 Centr.                 | 11  | .   | .        | .   | 19                                | 15 | .        | . |   |
| 26     | Del, in Fässern eingehend . . . . .  | 1 Centr.                 | 1   | 20  | .        | .   | 2                                 | 55 | .        | . |   |
|        | Anmerk. 1. Kokosnuß-, Palm-, Wallrath-<br>Del trägt die allgemeine Eingangsabgabe. Des-<br>gleichen Baumöl, wenn bei den Zollämtern<br>an der Grenze oder bei der Abfertigung aus<br>den Packhöfen (Hallanstalten) vorher auf den<br>Centner ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden.<br>Anmerk. 2. Sogenannte Delfuchen, als Rück-<br>stände beim Delschlagen aus Lein, Rapé,<br>Rübsaamen u. s. w., ingleichen Mehl aus<br>solchen Kuchen und Rückständen . | 1 Centr.                 | .   | 1   | .        | .   | .                                 | 3½ | .        | . |   |
| 27     | Papier- und Pappwaaren:<br>a) ungeleimtes ordinaires (grobes,<br>graues und halbweißes) Druckpapier,<br>auch grobes (weißes und gefärbtes)<br>Packpapier und Pappdeckel . . . . .  | 1 Centr.                 | 1   | .   | .        | .   | 1                                 | 45 | .        | . |   |
|        | b) geleimtes Papier; ungeleimtes feines;<br>buntes (mit Ausnahme der unter c ge-<br>nannten Papiergattungen); lithogra-<br>phirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu<br>Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen,<br>Devissen u. s. w. vorgerichtetes Papier;   |                          |   |     |          |     |                                   |    |          |   |   |

\*) Siehe die Note auf vorhergehender Seite.

| No.    | Benennung der Gegenstände.   | Maßstab der Verzollung. | Abgabenätze   |     |          |     |                             |    |          |   | Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund. |
|--------|--|-------------------------|---|-----|----------|-----|-----------------------------|----|----------|---|--|
|        |  |                         | nach dem 14-Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel), beim |     |          |     | nach dem 24½-Guldenfuß beim |    |          |   |  |
|        |  |                         | Eingang.  |     | Ausgang. |     | Eingang.                    |    | Ausgang. |   |  |
| Rthlr. | Nggr.  | Rthlr.                  | Nggr.   | Fl. | Kr.      | Fl. | Kr.                         |    |          |   |  |
|        | ordinaire Bilderbogen, desgleichen Malerpappe . . . . .  | 1 Centr.                | 5   | .   | .        | .   | 8                           | 45 | .        | . | } 16 in Kisten.<br>6 in Ballen.                          |
|        | c) Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchgeschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen . . . . .                              | 1 Centr.                | 10  | .   | .        | .   | 17                          | 30 | .        | . |  |
|        | Anmerk. Vom grauen Lösch- und Packpapier wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.   |                         |   |     |          |     |                             |    |          |   |  |
|        | d) Papiertapeten . . . . .   | 1 Centr.                | 10  | .   | .        | .   | 17                          | 30 | .        | . | } 16 in Kisten.<br>13 in Körben.<br>6 in Ballen.         |
|        | e) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe; grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen, auch Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen                       | 1 Centr.                | 10  | .   | .        | .   | 17                          | 30 | .        | . | } 16 in Kisten.<br>13 in Körben.<br>6 in Ballen.         |
| 28     | <b>Belzwerk (fertige Kürschnerarbeiten):</b>   |                         |   |     |          |     |                             |    |          |   |  |
|        | a) Ueberzogene Pelze, Mützen, Handschuhe; gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze; und dergleichen . . . . .   | 1 Centr.                | 22  | .   | .        | .   | 38                          | 30 | .        | . | } 16 in Fässern.<br>20 in Kisten.<br>6 in Ballen.        |
|        | b) Fertige, nicht überzogene Schafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- und Schaffelle; ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze . . . . . | 1 Centr.                | 6   | .   | .        | .   | 10                          | 30 | .        | . | } 13 in Fässern u. Kisten.<br>6 in Ballen.               |
| 29     | Schießpulver . . . . .   | 1 Centr.                | 2   | .   | .        | .   | 3                           | 30 | .        | . | 13 in Fässern.   |
| 30     | <b>Seide und Seidenwaaren:</b>   |                         |   |     |          |     |                             |    |          |   |  |
|        | a) Gefärbte, auch weißgemachte Seide und Floretseide:  |                         |   |     |          |     |                             |    |          |   |  |
|        | 1. Ungezwirnt . . . . .  | 1 Centr.                | 8   | .   | .        | .   | 14                          | .  | .        | . | } 16 in Fässern u. Kisten.<br>9 in Ballen.               |
|        | 2. Gezwirnt; auch Zwirn aus roher Seide, (Nähseide, Knopflochseide u. s. w.) . . . . .   | 1 Centr.                | 11  | .   | .        | .   | 19                          | 15 | .        | . |  |

| No.    | Benennung der Gegenstände.  | Maaf-<br>stab der<br>Ver-<br>zollung. | Abgabenfäße  |     |          |     |                                   |    |          |   | Für<br>Tara<br>wird vergütet<br>vom Centner<br>Bruttogewicht:<br>Pfund. |
|--------|---|---------------------------------------|--|-----|----------|-----|-----------------------------------|----|----------|---|---|
|        |   |                                       | nach dem 14-Thalerfuß<br>(mit der Eintheilung<br>des Thalers in 30stel),<br>beim |     |          |     | nach dem<br>24½-Guldenfuß<br>beim |    |          |   |   |
|        |   |                                       | Eingang.   |     | Ausgang. |     | Eingang.                          |    | Ausgang. |   |   |
| Rthlr. | Mgr.  | Rthlr.                                | Mgr.   | Fl. | Kr.      | Fl. | Kr.                               |    |          |   |   |
|        | b) Seidene Zeug- und Strumpfwaren, Lächer (Shawls), Blonden, Spitzen, Retinet, Flor (Gaze), Bosamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Puzwaren, Gespinnte und Treffenwaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; ferner Gold- und Silberstoffe (ächt oder unächt); Bänder, ganz oder theilweise aus Seide; endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie), oder Seide und Floretseide. | 1 Centr.                              | 110  | .   | .        | .   | 192                               | 30 | .        | . | { 22 in Kisten.<br>13 in Ballen.  |
|        | c) Alle obigen Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Ketten, einzeln oder verbunden enthalten sind, mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe, sowie der Bänder.   | 1 Centr.                              | 55   | .   | .        | .   | 96                                | 15 | .        | . | { 20 in Kisten.<br>11 in Ballen.  |
| 31     | Seife:  |                                       |  |     |          |     |                                   |    |          |   |   |
|        | a) Grüne, schwarze und andere Schmierseife . . . . .  | 1 Centr.                              | 1  | .   | .        | .   | 1                                 | 45 | .        | . |   |
|        | b) Gemeine weiße . . . . .  | 1 Centr.                              | 3  | 10  | .        | .   | 5                                 | 50 | .        | . | { 13 in Kisten.<br>6 in Ballen.   |
|        | c) Feine in Tafelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u. s. m. . . . .   | 1 Centr.                              | 10   | .   | .        | .   | 17                                | 30 | .        | . | 16 in Kisten.   |
| 32     | Spielfarten von jeder Gestalt und Größe, in sofern sie in einzelnen Vereinstaaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel- und Controlvorschriften  | 1 Centr.                              | 10   | .   | .        | .   | 17                                | 30 | .        | . |   |

| No.    | Benennung der Gegenstände.  | Maasstab der Verzollung.                                       | Abgabensätze   |                            |   |                            |                                 |  |          |  | Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund. |
|--------|---|--|--|----------------------------|---|----------------------------|---------------------------------|--|----------|--|--|
|        |   |  | nach dem 14-Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30Stk), beim       |                            |   |                            | nach dem 24½-Guldenfuß beim     |  |          |  |  |
|        |   |  | Eingang.   |                            | Ausgang.  |                            | Eingang.                        |  | Ausgang. |  |  |
| Rthlr. | Ngr.  | Rthlr.   | Ngr.   | Fl.                        | Kr.   | Fl.                        | Kr.                             |  |          |  |  |
|        | <p>Anmerk. 1. Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, so wird die Durchgangsabgabe erhoben.</p> <p>Anmerk. 2. Deren Einführung ist im Königreiche Sachsen verboten.</p>   |  |  |                            |   |                            |                                 |  |          |  |  |
| 33     | <p><b>Steine:</b></p> <p>a) Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühl-, grobe Schleif- und Wegsteine, Tuffsteine, Traß, Ziegel- und Backsteine aller Art, beim Transport zu Wasser, auch beim Landtransport, wenn die Steine nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind . . . . .</p> <p>b) Waaren aus Marmor, Marmor und Speckstein, ferner: unächte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen, auch geschliffene ächte und unächte Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung .</p> <p>Anmerk. zu a und b: 1.) Große Marmorarbeiten (Statuen, Büsten und dergleichen), Flintensteine, feine Schleif- und Wegsteine, auch Waaren aus Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.</p> <p>2.) Bruch- und behauene Bausteine bei der Einfuhr auf dem Bodensee frei.</p> | <p>1 Schiffs-<br/>last oder<br/>37½ Centn.</p> <p>1 Centn.</p> | <p>15</p> <p>10</p>  | <p>.</p> <p>.</p>          | <p>52½</p> <p>17 30</p>                             | <p>.</p> <p>.</p>          | <p>16 In Kästern u. Kisten.</p> |  |          |  |  |
| 34     | <p><b>Steinkohlen</b> . . . . .</p> <p>Anmerk. 1. An der Preussischen Seegrenze und auf der Elbe, desgleichen auf besondere Erlaubnißscheine auf der Weser oder Werra eingehend</p> <p>Anmerk. 2. An der Badischen Grenze oberhalb Kehl, desgl. an der Württembergischen Grenze und an der Bayerischen Grenze rechts des Rheins eingehend</p>   | <p>1 Centn.</p> <p>1 Centn.</p> <p>1 Centn.</p>                | <p>1 <math>\frac{3}{10}</math></p> <p><math>\frac{3}{10}</math></p> <p>1</p> | <p>.</p> <p>.</p> <p>.</p> | <p>4 <math>\frac{1}{4}</math></p> <p>.</p> <p>1</p> | <p>.</p> <p>.</p> <p>.</p> |                                 |  |          |  |  |
| 35     | <p><b>Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:</b></p> <p>a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, ordinaire:</p>   |  |  |                            |   |                            |                                 |  |          |  |  |



| No.    | Benennung der Gegenstände.  | Maafstab der Verzollung. | Abgabenfäße   |     |          |     |                             |      |          |   | Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund. |                                  |
|--------|---|--------------------------|---|-----|----------|-----|-----------------------------|------|----------|---|--|----------------------------------|
|        |   |                          | nach dem 14-Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel), beim |     |          |     | nach dem 24½-Guldenfuß beim |      |          |   |  |                                  |
|        |   |                          | Eingang.  |     | Ausgang. |     | Eingang.                    |      | Ausgang. |   |  |                                  |
| Rthlr. | Nggr.   | Rthlr.                   | Nggr.   | Fl. | Kr.      | Fl. | Kr.                         |      |          |   |  |                                  |
|        | 1.) ungefärbt . . . . .   | 1 Centr.                 | .   | 5   | .        | .   | .                           | 17½  | .        | . | } 16 in Fässern u. Kisten.<br>6 in Ballen.               |                                  |
|        | 2.) gefärbt . . . . .   | 1 Centr.                 | 3   | .   | .        | .   | 5                           | 15   | .        | . |  |                                  |
|        | b) Stroh- und Bastgeflechte, grobe Strohhüte und Decken von ungespaltenem Stroh, Span- und Rohrhüte ohne Garnitur . . . . . | 1 Centr.                 | 10  | .   | .        | .   | .                           | 17   | 30       | . | .  | } 20 in Kisten.<br>9 in Ballen.  |
|        | c) Feine Bast- und Strohhüte . . .  | 1 Centr.                 | 50  | .   | .        | .   | .                           | 87   | 30       | . | .  |                                  |
| 36     | Talg (eingeschmolzenes Thierfett) und Stearin . . . . .   | 1 Centr.                 | 3   | .   | .        | .   | .                           | 5    | 15       | . | .  | 13 in Fässern u. Kisten.         |
| 37     | Theer (Mineraltheer und anderer), Daggert, Pech . . . . .   | 1 Centr.                 | .   | 5   | .        | .   | .                           | 17½  | .        | . |  |                                  |
| 38     | Töpferthon und Töpferwaaren:  |                          |   |     |          |     |                             |      |          |   |  |                                  |
|        | a) Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde) . . . . .   | 1 Centr.                 | frei  | .   | .        | .   | 15                          | frei | .        | . | 52½  |                                  |
|        | Anmerk. 1. Die Ausfuhr von Porzellanerde ist im Königreiche Sachsen nicht gestattet.  |                          |   |     |          |     |                             |      |          |   |  |                                  |
|        | Anmerk. 2. An der Bayerischen Grenze bei Passau ist Porzellanerde auch beim Ausgange frei.                                  |                          |   |     |          |     |                             |      |          |   |  |                                  |
|        | b) Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel . . . . .   | 1 Centr.                 | .   | 10  | .        | .   | .                           | .    | 35       | . | .  |                                  |
|        | c) Einfarbiges oder weißes Fayance oder Steingut, irdene Pfeifen . . . . .  | 1 Centr.                 | 5   | .   | .        | .   | .                           | 8    | 45       | . | .  | } 22 in Kisten.<br>13 in Körben. |
|        | d) Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayance oder Steingut .  | 1 Centr.                 | 10  | .   | .        | .   | .                           | 17   | 30       | . | .  |                                  |
|        | e) Porzellan, weißes . . . . .  | 1 Centr.                 | 10  | .   | .        | .   | .                           | 17   | 30       | . | .  |                                  |
|        | f) Porzellan, farbiges, und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung . . . . .            | 1 Centr.                 | 25  | .   | .        | .   | .                           | 43   | 45       | . | .  | } 22 in Kisten.<br>13 in Körben. |
|        | g) Fayance, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen . . . . .  | 1 Centr.                 | 10  | .   | .        | .   | .                           | 17   | 30       | . | .  |                                  |

| No.    | Benennung der Gegenstände.  | Maaf-<br>stab der<br>Ver-<br>zollung. | Abgabenfäße   |     |          |     |                                   |     |          |   | Für<br>T a r a<br>wird vergütet<br>vom Centner<br>Bruttogewicht:<br>Pfund. |
|--------|---|---------------------------------------|---|-----|----------|-----|-----------------------------------|-----|----------|---|--|
|        |   |                                       | nach dem 14-Thalerfuß<br>(mit der Eintheilung<br>des Thalers in 30Stk),<br>beim |     |          |     | nach dem<br>24½-Guldenfuß<br>beim |     |          |   |  |
|        |   |                                       | Eingang.  |     | Ausgang. |     | Eingang.                          |     | Ausgang. |   |  |
| Rthlr. | Gr.   | Rthlr.                                | Gr.   | Fl. | Kr.      | Fl. | Kr.                               |     |          |   |  |
|        | h) Dergleichen in Verbindung mit Gold,<br>Silber, Platina, Semilor und anderen<br>feinen Metallgemischen, ingleichen alles<br>übrige Porzellan in Verbindung mit<br>edlen oder unedlen Metallen . . . . .   | 1 Centr.                              | 50  | .   | .        | .   | 87                                | 30  | .        | . | (22 in Kisten.<br>13 in Körben.  |
| 39     | <b>Vieh:</b>  |                                       |   |     |          |     |                                   |     |          |   |  |
|        | a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel   | 1 Stück.                              | 1   | 10  | .        | .   | 2                                 | 20  | .        | . |  |
|        | b) Rindvieh:  |                                       |   |     |          |     |                                   |     |          |   |  |
|        | 1. Ochsen und Zuchthiere . . . . .  | 1 Stück.                              | 5   | .   | .        | .   | 8                                 | 45  | .        | . |  |
|        | 2. Kühe . . . . .   | 1 Stück.                              | 3   | .   | .        | .   | 5                                 | 15  | .        | . |  |
|        | 3. Jungvieh . . . . .   | 1 Stück.                              | 2   | .   | .        | .   | 3                                 | 30  | .        | . |  |
|        | 4. Kälber . . . . .   | 1 Stück.                              | .   | 5   | .        | .   | .                                 | 17½ | .        | . |  |
|        | c) Schweine:  |                                       |   |     |          |     |                                   |     |          |   |  |
|        | 1. gemästete . . . . .  | 1 Stück.                              | 1   | .   | .        | .   | 1                                 | 45  | .        | . |  |
|        | 2. magere . . . . .   | 1 Stück.                              | .   | 20  | .        | .   | 1                                 | 10  | .        | . |  |
|        | 3. Spanferkel . . . . .   | 1 Stück.                              | .   | 5   | .        | .   | .                                 | 17½ | .        | . |  |
|        | d) Hammel . . . . .   | 1 Stück.                              | .   | 15  | .        | .   | .                                 | 52½ | .        | . |  |
|        | e) Anderes Schafvieh und Ziegen .   | 1 Stück.                              | .   | 5   | .        | .   | .                                 | 17½ | .        | . |  |
|        | <p>Anmerk. 1. Pferde und andere vorgenannte Thiere sind zollfrei, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zum Anspann eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen.</p> <p>Fohlen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein.</p> <p>Anmerk. 2. Auf der Grenzlinie von Oberwiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden</p> <p>a) Zuchthiere, Kühe und Jungvieh zur Nachzucht,</p> <p>b) magere Ochsen für Grenzbewohner, in einzelnen Stücken und nicht zum Handel bestimmt, auf obrigkeitliche, den Einbringern zu ertheilende Bescheinigungen gegen ein Viertel der obigen Tariffäße eingelassen.</p> |                                       |   |     |          |     |                                   |     |          |   |  |

| Benennung der Gegenstände.   | Maasstab der Verzollung. | Abgabenfäße  |     |          |     |                                   |     |          |    | Für<br>Tara<br>wird vergütet<br>vom Centner<br>Bruttogewicht:<br>Pfund. |
|--|--------------------------|--|-----|----------|-----|-----------------------------------|-----|----------|----|---|
|  |                          | nach dem 14-Thalerfuß<br>(mit der Eintheilung<br>des Thalers in 30stel),<br>beim |     |          |     | nach dem<br>24½-Guldenfuß<br>beim |     |          |    |   |
|  |                          | Eingang.   |     | Ausgang. |     | Eingang.                          |     | Ausgang. |    |   |
| Rthlr.   | Ng.                      | Rthlr.   | Ng. | Fl.      | Kr. | Fl.                               | Kr. |          |    |   |
| <b>Wachsleinwand, Wachsmouffelin,<br/>Wachstaft:</b>   |                          |  |     |          |     |                                   |     |          |    |   |
| a) Grobe unbedruckte Wachsleinwand   | 1 Centr.                 | 2  | .   | .        | .   | 3                                 | 30  | .        | .  | } 13 in Kisten.<br>9 in Körben.<br>6 in Ballen.                         |
| b) Alle andere Gattungen, ingleichen<br>Wachsmouffelin, Wachstaft und Maler-<br>tuch . . . . .   | 1 Centr.                 | 5  | .   | .        | .   | 8                                 | 45  | .        | .  |   |
| <b>Wolle und Wollenwaaren:</b>   |                          |  |     |          |     |                                   |     |          |    |   |
| a) Schafwolle, rohe und gekämmte .   | 1 Centr.                 | frei   | .   | 2        | .   | frei                              | .   | 3        | 30 |   |
| b) weißes drei- oder mehrfach gezwirntes<br>wollenes und Kameelgarn, auch Garn<br>aus Wolle und Seide; desgleichen alles<br>gefärbte Garn . . . . .  | 1 Centr.                 | 8  | .   | .        | .   | 14                                | .   | .        | .  | } 16 in Käffern u. Kisten.<br>6 in Ballen.                              |
| c) Waaren aus Wolle (einschließlich an-<br>derer Thierhaare) allein oder in Verbin-<br>dung mit anderen, nicht seidenen Spinn-<br>materialien gefertigt:   |                          |  |     |          |     |                                   |     |          |    |   |
| 1. bedruckte Waaren aller Art; un-<br>gewalkte Waaren (ganz oder theil-<br>weis aus Kammgarn), wenn sie ge-<br>mustert (d. h. faconirt gewebt, ge-<br>stickt oder brochirt) sind; Umschlage-<br>tücher mit angenähten gemusterten<br>Kanten; Posamentier-, Knopfmacher-<br>und Stickereiwaaren, außer Verbin-<br>dung mit Eisen, Glas, Holz, Leder,<br>Messing und Stahl . . . . . | 1 Centr.                 | 50   | .   | .        | .   | 87                                | 30  | .        | .  | } 20 in Kisten.<br>7 in Ballen.   |
| 2. gewalkte unbedruckte Tuch-, Zeug-<br>und Filzwaaren; Strumpfsaaren<br>aller Art; sowie alle ungewalkte un-<br>gemusterte Waaren . . . . .   | 1 Centr.                 | 30   | .   | .        | .   | 52                                | 30  | .        | .  |   |
| 3. Fußteppiche . . . . .   | 1 Centr.                 | 20   | .   | .        | .   | 35                                | .   | .        | .  |   |
| Anmerk. 1. Gerberwolle kann von Gewer-<br>treibenden, welche die Felle gebrauchen, auf   |                          |  |     |          |     |                                   |     |          |    |   |



## Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

---

1. Die in der ersten Abtheilung des Tarifs benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabefrei.
2. Von Gegenständen, welche nach der zweiten Abtheilung des Tarifs beim Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammengenommen, mit weniger als  $\frac{1}{2}$  Thaler oder  $52\frac{1}{2}$  Kreuzer vom Centner, oder nach Maaß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangsabgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangsabgaben zu entrichten.
3. Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangsabgabe, oder beide zusammen,  $\frac{1}{2}$  Thaler oder  $52\frac{1}{2}$  Kreuzer vom Centner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von  $\frac{1}{2}$  Thaler oder  $52\frac{1}{2}$  Kreuzer vom Centner, ingleichen für Vieh, und zwar:

|   | vom Stück.                              |
|---|---|
| a) von Pferden, Maulseeln, Maulthieren, Eseln | $1\frac{1}{3}$ Rthlr. oder 2 Fl. 20 Kr. |
| b) " Ochsen und Zuchtstieren . . .            | 1 " " 1 " 45                            |
| c) " Kühen und Jungvieh                       | $\frac{1}{2}$ " " — " $52\frac{1}{2}$ " |
| d) " Schweinen und Schafvieh                  | $\frac{1}{6}$ " " — " $17\frac{1}{2}$ " |

als Durchgangsabgabe entrichtet.

4. Für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände sind ausnahmsweise höhere oder geringere Sätze festgestellt.

Diese Ausnahmen sind folgende:

### I. A b s c h n i t t.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

- A. rechts der Oder seewärts oder landwärtts über die Grenzlinie von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) ein- und über irgend welchen Theil der Vereinszollgrenze wieder ausgehen; desgleichen welche
- B. durch die Odermündungen oder links der Oder eingehen, und rechts der Oder seewärts



oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) wieder ausgehen; und endlich, welche

C. über Neu-Berun ein- und rechts der Oder wieder ausgehen, ist zu erheben:

1. Von baumwollenen Stuhlwaaren (zweite Abtheilung Art. 2 c); feinen Blei-, Bürstenbinder-, Eisen-, Glas- und Holzwaaren (3 c) (4 b) (6 f 3) (10 e) (12 f); ferner von Pappwaaren, feiner Seife, feinen Steinwaaren, feinen Strohflechten, Porzellanwaaren und feinen Zinnwaaren (27 e) (31 c) (33 b) (35 b u. c) (38 g u. h) (43 b); neuen Kleidern (18); kurzen Waaren (20); gebleichter, gefärbter oder gedruckter Leinwand und andern leinenen Stuhlwaaren (22 f g u. h); Seide, seidenen und halbseidenen Waaren (30); wollenen Zeug- und Strumpf-, Tuch- und Filzwaaren (41 c):

a) in sofern die Ausfuhr durch die Ostseehäfen geschieht

b) auf anderem Wege . . . . .

2. Von Baumwollengarn (2 b) und gefärbtem Wollengarn (41 b) . . . . .

3. Von raffinirtem Zucker . . . . .

4. Von Kupfer und Messing und daraus gefertigten Waaren (19); Gewürzen (25 k); Kaffee (25 m u. n); Tabaksfabrikaten (25 v 2); Schaafwolle (41 a) . . . . .

5. Von rohem Zucker und Farin . . . . .

6. Von Schmalte, Soda (Mineral-Alkali) (5 d); Kolophonium (5 l); Schwefelsäure (5 o); außereuropäischen Tischlerhölzern (5 Anmerkung); Muschel- oder Schalthieren aus der See (25 r); getrockneten, geräucherten oder gesalzenen Fischen, Seringe ausgenommen; Salmiak, Spießglanz (Antimonium), Thran . . . . .

7. Von Mennige (5 d); grünem Eisenvitriol (5 e); natürlichem Mineralwasser in Flaschen und Krügen (5 m); rohem Agatstein und großen Marmorarbeiten, als: Statuen, Büsten, Kaminen

| Vom Centner. |      |     |     |
|--------------|------|-----|-----|
| Rthlr.       | Rgr. | Fl. | kr. |
| 4            | .    | 7   | .   |
| 2            | .    | 3   | 30  |
| 2            | .    | 3   | 30  |
| 1            | 10   | 2   | 20  |
| 1            | .    | 1   | 45  |
| .            | 20   | 1   | 10  |
| .            | 10   | .   | 35  |
| .            | 5    | .   | 17½ |

8. Von Salz (25 t), wenn solches durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau eingeführt wird, zum Bedarf der Königlich Polnischen Salzadministration unter Controle der Königlich Preussischen Salzadministration, von der Preussischen Last . . . . . 3 Rthlr.

9. Von Heringen (25 l), von der Tonne . . . . . 10 Mgr. oder 35 Kr.  
 Anmerk. Diese Durchgangsabgabe wird auch von den durch die Odermündungen ein- und über Neu-Berun ausgehenden Heringen erhoben.
10. Von Weizen und andern unter Nr. 11 nicht besonders genannten Getreidearten, desgl. von Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, auf der Weichsel und dem Niemen eingehend und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch durch Elbing und Königsberg über Pillau ausgehend, vom halben Dresdner oder von einem Preussischen Scheffel . . . . . 3 Mgr.
11. Von Roggen, Gerste und Hafer, auf denselben Strömen ein- und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom halben Dresdner oder von einem Preussischen Scheffel . . . . . 2

## II. A b s c h n i t t.

Bei der Durchfuhr durch nachgenannte Theile des Vereinsgebiets oder auf nachgenannten Straßen wird von den beim Ein- und Ausgange höher belegten Gegenständen an Durchgangsabgabe nur erhoben:

- A. von Waaren, welche durch die Odermündungen oder links der Oder, oder auf der Straße über Neu-Berun ein- und links der Oder oder auf der Straße über Neu-Berun oder durch die Odermündungen wieder ausgehen (mit Ausschluß der Durchfuhr auf den nachstehend unter B bezeichneten Straßenzügen), vom Centner  
 10 Mgr. oder 35 Kr.
- B. von Waaren, welche
1. über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen; ingleichen, welche
  2. rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich, oder oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen oder aus Neckarhäfen über die Grenzlinie von Mittenwald bis zur Donau (diese eingeschlossen) wieder ausgehen, und umgekehrt; ferner, welche
  3. rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich oder aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen über die Grenzlinie von Saarbrücken bis Neuburg a. N. (beide Orte eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt; endlich, welche
  4. über die Grenzlinie von Schusterinsel in Baden bis Waidhaus in Baiern (beide Orte eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen, vom Centner  $4\frac{1}{2}$  Mgr. oder  $15\frac{3}{4}$  Kr.
- C. Von Vieh, welches auf den vorstehend unter B bezeichneten Straßen durchgeführt wird, sowie von demjenigen, welches
1. auf der linken Rheinseite ein- und wieder ausgeht, und
  2. auf der linken Rheinseite nördlich von Saarbrücken eingeht und über die südliche

Grenzlinie zwischen Neuburg am Rhein und Mittenwald in Bayern (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgeht, oder umgekehrt, und zwar:

von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Zuchtstieren, Kühen und Jungvieh . . . . .  
von Säugefüllen, Schweinen und Schafvieh . . . . .

| Von Stück. |                |     |     |
|------------|----------------|-----|-----|
| Mthr.      | Ngr.           | Fl. | Kr. |
| .          | $\frac{9}{10}$ | .   | 3   |
| .          | $\frac{3}{10}$ | .   | 1   |

### III. A b s c h n i t t.

Bei der Durchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden und für welche die örtlichen Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgesälle oder deren Verwandlung in eine nach Pferdeabladungen zu entrichtende Controlgebühr erfordern, werden die obersten Finanzbehörden der beteiligten Regierungen solche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen lassen.

## Vierte Abtheilung.

Hinsichts der Schifffahrtsabgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und dessen Nebenflüssen (Mosel, Main und Neckar), betendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Congreßacte enthaltenen Bestimmungen, oder den, auf den Grund derselben über die Schifffahrt auf einzelnen dieser Ströme bereits abgeschlossenen Uebereinkünften.

## Fünfte Abtheilung.

### Allgemeine Bestimmungen.

1. Der dem Tarife zu Grund liegende, mit den in den Großherzogthümern Baden und Hessen allgemein eingeführten Gewichten übereinstimmende Centner, der Zollcentner, ist in hundert Pfunde getheilt, und es sind von diesen

Zollpfunden:

$$935 \frac{422}{1000} = 1000 \text{ Preussischen (Kurhessischen) Pfunden,}$$

**Sollpfunden:**

|                             |   |      |                                  |
|-----------------------------|---|------|----------------------------------|
| 1120                        | = | 1000 | Bayerischen Pfunden,             |
| 2000                        | = | 1000 | Rheinbayerischen Kilogrammen,    |
| $935\frac{4}{9}\frac{5}{9}$ | = | 1000 | Württembergischen Pfunden,       |
| $933\frac{1}{9}\frac{1}{9}$ | = |      | Sächsischen (Dresdener) Pfunden. |

Demnach sind gleich zu achten:

**Sollpfunde:**

|    |   |    |  |
|----|---|----|--|
| 14 | = | 15 | Preussischen (Kurfürstlichen) Pfunden, |
| 28 | = | 25 | Bayerischen Pfunden,                   |
| 2  | = | 1  | Rheinbayerischem Kilogramm,            |
| 14 | = | 15 | Württembergischen Pfunden,             |
| 14 | = | 15 | Sächsischen (Dresdener) Pfunden;       |

und

**Sollcentner:**

|    |   |    |  |
|----|---|----|--|
| 36 | = | 35 | Preussischen (Kurfürstlichen) Centnern zu 110 Pfunden, |
| 28 | = | 25 | Bayerischen Centnern zu 100 Pfunden,                   |
| 2  | = | 1  | Rheinbayerischem Quintal zu 100 Kilogrammen,           |
| 36 | = | 37 | Württembergischen Centnern zu 104 Pfunden,             |
| 36 | = | 35 | Sächsischen (Dresdener) Centnern zu 110 Pfunden.       |

**II.** Werden Waaren unter Begleitscheincontrolle versandt, oder bedarf es zum Waarenverlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:

- für einen Begleitschein 2 Ngr. oder 7 Kreuzer,
- für ein angelegtes Blei 1 Ngr. oder  $3\frac{1}{2}$  Kreuzer.

Wegen der Messgebühren (Messkosten) ist das Nöthige in den Messordnungen, hinsichtlich der Preussischer Messgebühren insonderheit aber in der Verordnung vom 24ten December 1836 (Seite 339 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahrgange 1836) enthalten. Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

**III. a)** Die Zölle werden entweder nach dem Bruttogewichte, oder nach dem Nettogewichte erhoben.

Unter Bruttogewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport versehenen äußeren Umgebung für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieselbe, wie es z. B. bei Syrop u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Nettogewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur un-

mittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Papp, Bindfaden und dergl.) werden bei Ermittlung des Nettogewichts nicht in Abzug gebracht; eben so wenig Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten.

b) Die Zölle werden vom Bruttogewichte erhoben:

1. von allen verpackt transitirenden Gegenständen;
2. von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und fünf und vierzig Kreuzer vom Centner nicht übersteigt;
3. von andern Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist.

c) Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Bruttogewichte zu erheben ist, wird das Nettogewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d) Bei Bestimmung dieses Nettogewichts ist Folgendes zu beobachten:

1. In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarif bestimmten Sätzen berechnet.
2. Gehen Waaren, für welche eine Taravergütung zugestanden ist, bloß in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen, in Schilf- und Strohmatte oder ähnlichem Material gepackt ein, so können 4 Pfund vom Zolacentner für Tara gerechnet werden.

Unter den im Tarif mit einem höheren Tarafatze als 4 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zollbehörde erheblich schwerer als bei Säcken ins Gewicht fällt.

Bei Ballen von einem Bruttogewichte über 8 Centner bleibt es der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Taravergütung für 8 Centner zu begnügen, oder auf Ermittlung des Nettogewichts durch Verwiegung anzutragen.

3. Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Nettogewichte stattfindet, den Taratarif gelten, oder das Nettogewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara, oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und andern Gegenständen, deren Nettogewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarif berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben.

4. In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarif angenommenen Tarafatze



bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Nettoverwiegung eintreten zu lassen.

- e) Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (Dritte Abtheilung, Abschnitt III.) geringere Zollsätze stattfinden, kann, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, mit Vorbehalt der speciellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:

die Traglast eines Lastthieres zu drei Centner,

die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Centner,

„ „ „ einspännigen Fuhrwerks zu fünfzehn Centner,

„ „ „ zweispännigen Fuhrwerks zu vier und zwanzig Centner,

und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Centner mehr.

- IV. Bei den aus gemischten nicht seidenhaltigen Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Declaration auf das darin vorhandene Material, insofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen und es müssen aus Baumwolle und Leinen u., ohne Beimischung von Wolle, gefertigte Waaren nach ihren Urstoffen oder als baumwollene Waaren declarirt werden. Besteht eine Waare aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit andern Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Declaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollclassification außer Betracht.

- V. Sind in einem und demselben Collo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß bei der Declaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Nettogewichte angegeben werden.

Geschieht dieß nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben Behufs der speciellen Revision beim Grenzzollamte auspacken, oder es wird, falls er das letztere, ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlassung gemachten Eröffnung, ablehnt und seine dießfällige Erklärung in den Begleitschein amtlich aufgenommen worden, im Bestimmungsorte von dem ganzen Gewichte des Collo der Abgabensatz erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist. Ausgenommen hiervon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, sowie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarif nicht als solche bezeichneten, sondern unter andern Nummern aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet.

- VI. Die Declaration der sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarif nicht als solche bezeichneten, sondern unter andern Nummern aufgeführten Gegenstände, als „Kurze Waaren“ (Tarif, Abtheilung II, Nr. 20) soll nicht die Verzollung derselben nach dem höheren Tarifsätze für kurze Waaren zur Folge ha-

ben, sondern es soll die Abgabentrachtung nach dem Revisionsbefunde zulässig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf specielle Ermittlung anträgt.

**VII. a.** Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird:

- 1) sofern dieselben zu einer Niederlage (Packhof, Hallamt) declarirt werden, die Durchgangsabgabe erst bei dem weitem Transport von der Niederlage erhoben;
- 2) sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgang declarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangsabgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzugs, Macherhebungen beim Ausgangs- oder Packhofsamte nöthig werden.

b. Von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe ( $\frac{1}{2}$  Thaler oder  $52\frac{1}{2}$  Kreuzer vom Centner), und nach der dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringern Abgabe belegt sind, als an Eingangsabgabe oder Ausgangsabgabe, oder an beiden zusammen genommen davon zu entrichten sein würde, müssen die Gefälle gleich beim Eingangsamte erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen, wie bei a) 2.

c. Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen und nach einem Orte, wo sich ein Hauptzoll- oder Hauptsteueramt oder eine andere competente Hebestelle befindet, adressirt sind, können unter Begleitscheincontrole von den Grenzämtern dorthin abgelassen und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefälleentrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

**VIII. a)** Bei Nebenzollämtern erster Classe können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler oder  $8\frac{3}{4}$  Gulden vom Centner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Ämter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von fünfzig Thalern oder  $87\frac{1}{2}$  Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster Classe ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrags erheben.

b) Bei Nebenämtern zweiter Classe kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringeren Sätzen als sechs Thalern oder  $10\frac{1}{2}$  Gulden vom Centner belegt sind, und Vieh dürfen über Nebenzollämter zweiter Classe in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Viehtransport den Betrag von zehn Thalern oder  $17\frac{1}{2}$  Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von

höchstens zehn Pfund im Einzelnen über solche Nebenämter zulässig, mit der Maßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transport eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von zehn Thalern oder  $17\frac{1}{2}$  Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter zweiter Classe bis zum Betrage von zehn Thalern oder  $17\frac{1}{2}$  Gulden erheben.

- c) Insoweit Nebenzollämter von der betreffenden obersten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungsbefugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Nebenzollämtern sogleich erlegt werden, insofern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtigt werden.

- IX.** Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waarenquantitäten unter  $\frac{1}{1000}$  des Centners. — Gefällebeträge von weniger als einem halben Neugroschen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben. In beiderlei Beziehungen bleiben im Falle des Mißbrauchs örtliche Beschränkungen vorbehalten.
- X.** Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämtlichen Vereinststaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingang-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben anzunehmen sind, wird auf die besonderen Kundmachungen verwiesen.



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

15<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1845.

## N<sup>o</sup> 68.) Bekanntmachung

die Verpflichtungen und Einweisungen der Gerichtsverwalter durch Notare  
betreffend;

vom 29sten October 1845.

Da von sämmtlichen Appellationsgerichten, im Einverständnisse mit dem Justizministerium, der Grundsatz verfolgt wird, daß bei den durch Notare bewirkten Verpflichtungen und Einweisungen von Gerichtsverwaltern die zuzuziehenden Instrumentzeugen, als gesetzliche Solennitätszeugen, bei der Handlung unbeeheiligte Personen sein müssen, daher auch die Gerichtspersonen dazu nicht gebraucht werden können, indem diesen selbst, nach dem Gesetze vom 3ten Juli 1840, § 12, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 131) der neue Gerichtsverwalter mit vorzustellen ist, so wird Solches, damit hierunter Nichtigkeiten vermieden werden mögen, zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht. Zugleich sieht Man durch andere bei dergleichen Notariatshandlungen hin und wieder in Betreff der Vorladung der Gerichtsuntergebenen, der Einrichtung der Eidesformel, des Verfahrens bei Abnahme des Eides und sonst vorgekommene Unregelmäßigkeiten sich veranlaßt, auf die dabei erforderliche Beobachtung der in der Verordnung vom 2ten November 1837 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97 fg.) dem Gesetze vom 3ten Juli 1840, § 9 — 14 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 130 fg.) und der Bekanntmachung vom 27sten December 1841 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 380) enthaltenen Vorschriften nochmals aufmerksam zu machen.

Dresden, den 29sten October 1845.

Ministerium der Justiz.

von Koerneritz.

Hausmann.



**N<sup>o</sup> 69.) Verordnung,**

die Bekanntmachung der mit der Fürstlich Reußischen Regierung älterer Linie zu Greiz getroffenen Uebereinkunft über die Leistung gegenseitiger Rechtshülfe betreffend;

vom 27ten October 1845.

In Verfolg der Verhandlungen, welche mit der Fürstlich Reußischen Regierung älterer Linie zu Greiz wegen Feststellung der Grundsätze, nach denen von den Gerichtsbehörden der beiderseitigen Staaten durch Gestattung der Insinuation von Ladungen, Fügung auf Requisitionen in Rechtsjachen und Vollstreckung rechtskräftiger Erkenntnisse gegenseitige Rechtshülfe geleistet werden soll, gepflogen worden sind, ist unterm 22sten dieses Monats eine Uebereinkunft und zwar zunächst auf Zwölf Jahre vom 1ten October 1845 bis dahin 1857 jedoch dergestalt, daß, wenn Ein Jahr zuvor eine Kündigung nicht erfolgt, dieselbe anderweit als auf zwölf Jahre verlängert betrachtet werden solle, getroffen worden, welche mit der zwischen den Regierungen des Königreichs Sachsen und des Herzogthums Sachsen-Altenburg unterm 20sten Juni 1840 geschlossenen (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1840 Seite 137 — 146) durchgängig übereinstimmt.

Solches wird mit Sr. Königlichen Majestät Genehmigung zur Nachachtung in künftigen Fällen und mit dem Bemerken, daß es in Ansehung der Gestellung der Forstverbrecher bei den Conventionen vom <sup>1ten September</sup> ~~1ten August~~ 1823 und vom <sup>12ten Februar</sup> ~~24ten März~~ dieses Jahres bewendet, hierdurch bekannt gemacht.

Dresden, den 27ten October 1845.

Ministerium der Justiz.  
von Koerneritz.

Hausmann.

**N<sup>o</sup> 70.) Verordnung,**

den zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und dem Königreiche Sardinien abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrag betreffend;

vom 12ten November 1845.

**Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen,**  
rc. rc. rc.

Von den Staaten des größern deutschen Zollvereins ist, im Interesse des vereinsländischen Handels- und Gewerbflusses, mit dem Königreiche Sardinien unter dem 23ten

Juni dieses Jahres ein Handels- und Schiffahrtsvertrag abgeschlossen worden, den Wir in der Beilage © zur öffentlichen Kenntniß bringen.

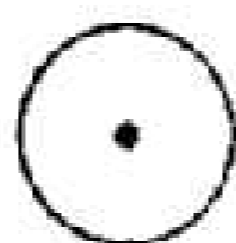
Urkundlich von Uns eigenhändig unterzeichnet und mit Unserm Königlichen Siegel bedruckt.

Geschehen zu Dresden, am 12ten November 1845.

**Friedrich August.**



**Heinrich Anton von Zeschau.**



Traité de commerce et de navigation entre les Etats de l'Association de douanes et de commerce Allemande d'une part et la Sardaigne d'autre part.

**S**a Majesté le Roi de Prusse, agissant tant en Son nom et pour les autres pays et parties de pays souverains, compris dans Son système de douanes et d'impôts, savoir: le Grand-Duché de Luxembourg, les enclaves du Grand-Duché de Mecklembourg (Rossow, Netzeband et Schoenberg), la Principauté de Birkenfeld du Grand-Duché d'Oldenbourg, les Duchés d'Anhalt-Coethen, d'Anhalt-Dessau et d'Anhalt-Bernbourg, les Principautés de Waldeck et Pyrmont, la Principauté de Lippe et le Grand-Bailliage de Meisenheim du Landgraviat de Hesse, qu'au nom des autres Membres de l'Association de douanes et de commerce Allemande (Zollverein), savoir: la Couronne de Bavière, la

Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereines einerseits und Sardinien andererseits. Vom 23. Juni 1845.

**S**eine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersysteme angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Köthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe, und des Landgräflich Hessischen Ober-Amts Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereines, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen und der Krone Württemberg, zugleich die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen vertretend, des Großher-

Couronne de Saxe et la Couronne de Wurtemberg, tant pour elle que pour les Principautés de Hohenzollern-Hechingen et de Hohenzollern-Sigmaringen, le Grand-Duché de Bade, l'Electorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse, tant pour lui que pour le bailliage de Hombourg du Landgraviat de Hesse; les Etats formant l'Association de douanes et de commerce de Thuringe, savoir: le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg, et de Saxe-Cobourg et Gotha, les Principautés de Schwarzbourg-Rudolstadt et de Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss-Greiz, de Reuss-Schleitz et de Reuss-Lobenstein et Ebersdorf, le Duché de Brunswick, le Duché de Nassau et la ville libre de Francfort d'une part; et

Sa Majesté le Roi de Sardaigne d'autre part, —

animés du désir de consolider et d'étendre les relations commerciales entre l'Association de douanes et de commerce Allemande et les Etats Sardes, et convaincus qu'un des moyens les plus propres à réaliser ce voeu, est de conclure un traité de navigation et de commerce, basé sur le principe d'une parfaite réciprocité, ont nommé à cet effet des Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse: le Sieur Henri Ulric Guillaume Baron de Bülow, Son Ministre d'Etat, du Cabinet et des affaires étrangères, Grand-Croix de l'ordre de l'Aigle rouge de Prusse, de ceux de Léopold d'Autriche et de la

zogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend; der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz, Reuß-Schleitz, und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und

Se. Majestät der König von Sardinien andererseits, —

von dem Wunsche befeelt, die Handels-Beziehungen zwischen dem Deutschen Zoll- und Handelsverein und den Sardinischen Staaten zu befestigen und auszudehnen, und überzeugt, daß es eines der geeignetsten Mittel zur Realisirung dieses Wunsches ist, einen auf dem Grundsätze einer vollkommenen Reziprozität beruhenden Schiffahrts- und Handelsvertrag abzuschließen, haben zu diesem Behufe zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Se. Majestät der König von Preußen den Herrn Heinrich Ulrich Wilhelm Freiherrn von Bülow, Allerhöchst Ihren Staats- und Cabinetminister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Ritter des Königlich Preussischen Rothen Adlerordens erster Klasse mit Eichenlaub,

Couronne de Bavière, Grand-Croix de l'ordre Royal des Guelphes de Hanovre et de celui du Lion d'or de la Hesse-Electorale, Grand-Croix de l'ordre de Louis de la Hesse Grand-Ducale et de celui du Faucon blanc de la Saxe Grand-Ducale, Chevalier des ordres de St. Alexandre-Newsky, de Ste. Anne de la première classe, de St. Stanislas de la seconde classe et de St. Wladimir de la quatrième classe de Russie, Grand-Croix de l'ordre Royal de notre dame de la conception de Villa-Viçosa de Portugal, de ceux du lion Néerlandais et de Léopold de Belgique, décoré du Grand-Ordre du Nichani-Iftihar;

et

Sa Majesté le Roi de Sardaigne: le Comte Charles Rossi, Commandeur de Son ordre religieux et militaire de Saint-Maurice et de Saint-Lazare, Colonel de cavalerie dans Ses armées, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Prusse,

Lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des Articles suivants:

Art. 1.

Les navires appartenant à la Prusse ou à l'un des autres Etats de l'Association de douanes et de commerce Allemande (Zollverein), qui entreront sur leur lest ou chargés dans les ports du

Großkreuz des Kaiserl. Oesterreichischen Leopoldordens, des Zivil-Verdienstordens der Bayerischen Krone, des Königlich Hannoverschen Guelphenordens und des Kurfürstlich Hessischen Ordens vom goldenen Löwen, Großkreuz des Großherzoglich Hessischen Ludwigordens und des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken, Ritter des Kaiserlich Russischen St. Alexander-Newskyordens, des St. Annenordens erster Klasse, des St. Stanislausordens zweiter Klasse und des St. Wladimirordens vierter Klasse, Großkreuz des Königlich Portugiesischen Ordens der Empfängniß Unserer Lieben Frau von Villa-Viçosa, Großkreuz des Zivil-Verdienstordens vom Niederländischen Löwen, und des Königlich Belgischen Leopoldordens, Inhaber des großen Ordens des Nichani-Iftihar;

und

Se. Majestät der König von Sardinien den Grafen Carl Rossi, Kommandeur Allerhöchst Ihres geistlichen und militairischen St. Moritz- und St. Lazarusordens, Oberst der Kavallerie in Allerhöchst Ihrem Heere, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Könige von Preußen,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgewechselt und dieselben in guter und gehöriger Form gefunden haben, über die folgenden Artikel übereingekommen sind:

Art. 1.

Die Schiffe Preußens oder eines der übrigen Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, welche mit Ballast oder mit Ladung in die Häfen des Königreichs Sardinien eingehen oder von dort ausgehen werden, und um-



Royaume de Sardaigne ou qui en sortiront, et réciproquement les bâtiments Sardes, qui entreront sur leur lest ou chargés dans les ports du Royaume de Prusse ou dans l'un des ports des autres Etats de la dite association ou qui en sortiront, y seront traités, quelque soit le lieu de leur départ ou celui de leur destination, à leur entrée, pendant leur séjour et à leur sortie, sur le même pied que les navires nationaux venant du même lieu ou partant pour la même destination, par rapport aux droits de port, de tonnage, de fanaux, de pilotage, de balisage, d'ancrage, de quai, de quarantaine, d'expédition, et généralement par rapport à tous les droits et charges, de quelque nature ou dénomination que ce soit, qui affectent le navire, soit que ces droits soient perçus au nom ou au profit du Gouvernement, soit qu'ils le soient au nom ou au profit de fonctionnaires publics, de communes ou d'établissements quelconques.

Art. 2.

Tous les produits et autres objets de commerce, dont l'importation ou l'exportation pourra légalement avoir lieu dans les Etats des Hautes Parties contractantes par navires nationaux, pourront aussi y être importés ou en être exportés par navires appartenant à l'autre Etat.

Art. 3.

Les marchandises de tout espèce, sans distinction d'origine, importées de quelque pays que ce soit par bâtiments Prussiens ou ceux d'un autre Etat de l'Asso-

gekehrt, die Sardinischen Schiffe, welche mit Ballast oder mit Ladung in die Häfen des Königreichs Preußen oder in einen der Häfen der anderen Staaten des gedachten Vereins eingehen oder von dort ausgehen werden, sollen dort, welches auch der Ort ihrer Herkunft oder ihrer Bestimmung sei, bei ihrem Eingange, während ihres Aufenthaltes und bei ihrem Ausgange hinsichtlich der Häfen-, Tonnen-, Leuchthurm-, Lootsen-, Baken-, Anker-, Bollwerks-, Quarantaine-Abfertigungs-Gelder und überhaupt hinsichtlich aller das Schiff betreffender Zölle und Abgaben, welcher Art oder Benennung es sei, mögen diese Zölle im Namen oder zum Vortheil der Regierung, oder mögen sie im Namen oder zum Vortheil öffentlicher Beamten, Ortsverwaltungen oder Anstalten irgend einer Art erhoben werden, — auf demselben Fuße behandelt werden, wie die Nationalschiffe, welche von demselben Orte kommen oder nach derselben Bestimmung abgehen.

Art. 2.

Alle Erzeugnisse und andere Gegenstände des Handels, deren Einfuhr oder Ausfuhr gesetzlich in die Staaten der hohen vertragenden Theile auf Nationalschiffen wird Statt finden können, sollen auch auf Schiffen des anderen Staates dorthin eingeführt oder von dort ausgeführt werden können.

Art. 3.

Die Waaren jeder Art, ohne Unterschied des Ursprungs, die, von welchem Lande es sei, durch Preussische Schiffe oder diejenigen eines anderen Staates des Deutschen Zoll- und Handelsvereins



ciation de douanes et de commerce Allemaude dans les ports de la Sardaigne, ou par bâtiments Sardes dans ceux de la Prusse ou d'un autre Etat de la dite association, de même les marchandises exportées pour quelque destination que ce soit des ports de la Sardaigne par bâtiments des Etats du Zollverein ou des ports du Zollverein par bâtiments Sardes, ne payeront dans les ports respectifs d'autres droits ou des droits plus élevés que si l'importation ou l'exportation des mêmes objets avait lieu par bâtiments nationaux.

Les primes, remboursements de droits ou autres avantages de ce genre, accordés dans les Etats de l'une des deux Hautes Parties contractantes à l'importation ou à l'exportation par bâtiments nationaux, seront également accordés lorsque l'importation ou l'exportation se fera par des bâtiments de l'autre Etat.

#### Art. 4.

Les Articles précédents ne sont pas applicables au cabotage, c'est-à-dire au transport de produits ou marchandises chargés dans un port avec destination pour un autre port du même territoire, en autant que d'après les lois du pays ce transport est réservé exclusivement à la navigation nationale.

#### Art. 5.

Le Gouvernement Sarde se trouvant empêché encore par des motifs particuliers de supprimer dès à présent les droits différentiels qu'il fait percevoir aujourd'hui sur les blés, l'huile d'olive et le vin,

in die Häfen Sardinien's, oder durch Sardinische Schiffe in diejenigen Preußen's oder eines anderen Staates des gedachten Vereins eingeführt werden, desgleichen die Waaren, die, für welche Bestimmung es sei, aus den Häfen Sardinien's durch Schiffe der Zollvereinsstaaten, oder aus den Häfen des Zollvereins durch Sardinische Schiffe ausgeführt werden, sollen in den beiderseitigen Häfen keine anderen oder höheren Abgaben entrichten, als wenn die Einfuhr oder Ausfuhr derselben Gegenstände durch Nationalschiffe Statt fände.

Die Prämien, Abgabenerstattungen oder andere Begünstigungen dieser Art, welche in dem Gebiete des einen der beiden hohen vertragenden Theile der Einfuhr oder Ausfuhr auf Nationalschiffen bewilligt werden, sollen in gleicher Weise bewilligt werden, wenn die Einfuhr oder Ausfuhr auf Schiffen des anderen Staats erfolgt.

#### Art. 4.

Die vorstehenden Artikel finden keine Anwendung auf die Küsten-Schiffahrt, das heißt, auf die Beförderung von Erzeugnissen oder Waaren, die in einem Hafen mit der Bestimmung für einen anderen Hafen desselben Gebiets geladen werden, in soweit nach den Gesetzen des Landes diese Beförderung der Nationalschiffahrt ausschließlich vorbehalten ist.

#### Art. 5.

Da die Sardinische Regierung aus besonderen Gründen sich noch verhindert findet, von jetzt ab die Differenzialzölle aufzuheben, welche sie gegenwärtig von Getreide, Olivenöl und Wein erheben läßt, welche direkt aus den Hä-

importés directement des ports de la Mer Noire, de la Mer Adriatique et de la Méditerranée jusqu'au Cap Trafalgar sous pavillon étranger, on est convenu que par exception à l'Article 3 précédent, ces droits différentiels pourront continuer aussi à l'égard des navires du Zollverein jusqu'à la fin de l'année 1847.

Si pourtant le Gouvernement Sarde n'était pas en mesure alors de faire cesser les dits droits différentiels, les Etats du Zollverein auront la pleine faculté d'établir, à partir du 20 Décembre 1847 — époque, à laquelle le Danemarck, d'après son traité de commerce avec la Sardaigne du 14 Août 1843, acquiert le même droit, — au détriment du pavillon Sarde des droits différentiels équivalents sur les mêmes articles importés des mêmes ports. Ces droits différentiels cesseront cependant d'être perçus, dès que les Etats du Zollverein auront été informés d'office de la cessation des droits différentiels Sardes.

#### Art. 6.

Dans tout ce qui concerne le placement des navires, leur chargement et leur déchargement dans les ports et rades des Etats des deux Hautes Parties contractantes, il ne sera accordé aucun avantage ni aucune préférence aux navires nationaux qui ne le soit également à ceux de l'autre Etat.

#### Art. 7.

L'intention des Hautes Parties contractantes étant de n'admettre aucune

fen des schwarzen Meeres, des Adriatischen Meeres und des Mittelländischen Meeres bis zum Cap Trafalgar unter fremder Flagge eingeführt werden, ist man übereingekommen, daß diese Differenzialzölle als eine Ausnahme von dem vorstehenden Artikel 3 auch rücksichtlich der Schiffe des Zollvereins bis zum Ausgang des Jahres 1847 sollen fortbestehen können.

Wenn jedoch die Sardische Regierung alsdann nicht in der Lage sein sollte, die gedachten Differenzialzölle aufhören zu lassen, sollen die Staaten des Zollvereins die volle Befugniß haben, vom 20. Dezember 1847 ab, — dem Zeitpunkt, von welchem an Dänemark, nach seinem Handelsvertrage mit Sardinien vom 14. August 1843, dasselbe Recht erlangt, — zum Nachtheil der Sardischen Flagge gleichmäßige Differenzialzölle auf dieselben Artikel, wenn sie aus denselben Häfen eingeführt werden, zu legen. Die Erhebung dieser Differenzialzölle wird indeß aufhören, sobald die Staaten des Zollvereins amtlich von dem Aufhören der Sardischen Differenzialzölle benachrichtigt worden sein werden.

#### Art. 6.

In Allem, was das Aufstellen der Schiffe, ihr Ein- und ihr Ausladen in den Häfen und auf den Räden der Staaten der beiden hohen vertragenden Theile betrifft, soll den Nationalschiffen keine Begünstigung noch Bevorzugung bewilligt werden, die nicht in gleicher Weise auch den Schiffen des anderen Staats bewilligt wird.

#### Art. 7.

Da es die Absicht der hohen vertragenden Theile ist, keine Unterscheidung zwischen den

distinction entre les navires de leurs Etats respectifs en raison de leur nationalité, en ce qui concerne l'achat de produits ou d'autres objets de commerce importés dans ces navires, il ne sera donné à cet égard ni directement ni indirectement, ni par l'une ou l'autre des deux Hautes Parties contractantes, ni par quelque compagnie, corporation ou agent, agissant en leurs noms ou sous leur autorité, aucune priorité ou préférence aux importations par navires indigènes.

## Art. 8.

Les navires de l'une des deux Hautes Parties contractantes entrant dans un des ports de l'autre et qui n'y voudraient décharger qu'une partie de leur cargaison, pourront, de même que les navires nationaux, en se conformant toutefois aux lois et règlements du pays, conserver à leur bord la partie de la cargaison, qui serait destinée pour un autre port, soit du même pays, soit d'un autre, et la réexporter, sans être astreints à payer pour cette partie de la cargaison aucuns droits de douane, sauf ceux de surveillance.

## Art. 9.

Les navires appartenant à l'un des Etats du Zollverein, ou ceux de la Sardaigne, qui entrent en relâche forcée dans un des ports des Hautes Parties contractantes, n'y payeront, soit pour le navire, soit pour son chargement, que les droits auxquels les nationaux sont assujétis dans le même cas, et y jouiront

1845.

Schiffen ihrer beiderseitigen Staaten nach ihrer Nationalität, in Betreff des Ankaufs der auf diesen Schiffen eingeführten Erzeugnisse oder anderen Gegenstände des Handels zuzulassen, so soll in dieser Rücksicht weder direkt noch indirekt, weder durch den einen oder anderen der beiden hohen vertragenden Theile, noch durch irgend eine Gesellschaft, irgend eine Korporation oder irgend einen Agenten, in ihrem Namen oder unter ihrer Autorität, den Einfuhren der einheimischen Schiffe irgend ein Vorrecht oder Vorzug bewilligt werden.

## Art. 8.

Die Schiffe des einen der beiden hohen vertragenden Theile, welche in einen der Häfen des anderen einlaufen, und welche daselbst nur einen Theil ihrer Ladung löschen wollen, können, ebenso wie die Nationalschiffe, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Reglements des Landes richten, den nach einem anderen Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmten Theil der Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen, ohne genöthigt zu sein, für diesen Theil der Ladung irgend eine Zollabgabe, außer wegen der Bewachung, zu entrichten.

## Art. 9.

Die Schiffe eines der Staaten des Zollvereins oder Sardinien's, welche in einen der Häfen der hohen vertragenden Theile im Nothfalle einlaufen, sollen daselbst weder für das Schiff, noch für seine Ladung andere Abgaben bezahlen, als diejenigen, welchen die Nationalschiffe in gleichem Falle unterworfen sind, und sollen daselbst gleiche Begünstigungen und Freiheiten ge-

36

des mêmes faveurs et immunités, pourvu que la nécessité de la relâche soit légalement constatée, que ces navires ne fassent aucune opération de commerce et qu'ils ne séjournent dans le port plus longtemps que ne l'exige le motif qui a nécessité la relâche. Les déchargements et rechargements, motivés par le besoin de réparer les bâtiments, ne seront point considérés comme opération de commerce.

#### Art. 10.

En cas d'échouement ou de naufrage d'un navire appartenant aux Etats de l'une des Hautes Parties contractantes sur les côtes de l'autre, il sera prêté toute aide et assistance au capitaine et à l'équipage, tant pour leurs personnes que pour le navire et sa cargaison. Les opérations relatives au sauvetage auront lieu conformément aux lois du pays. Tout ce qui aura été sauvé du bâtiment et de la cargaison, ou le produit de ces objets, s'ils ont été vendus, sera restitué aux propriétaires ou à leurs ayants cause, et il ne sera payé de frais de sauvetage plus forts que ceux, auxquels les nationaux seraient assujétis en pareils cas.

Les marchandises sauvées ne seront tenues au paiement d'aucun droit, à moins qu'elles ne soient admises pour la consommation.

#### Art 11.

Il ne sera imposé d'autres ni de plus forts droits sur l'importation dans les Etats

nießen, vorausgesetzt, daß die Nothwendigkeit des Einlaufens gesetzlich festgestellt ist, daß ferner diese Schiffe keinen Handelsverkehr treiben, und daß sie sich in dem Hafen nicht längere Zeit aufhalten, als der Umstand, welcher das Einlaufen nothwendig gemacht hat, erheißt. Das Aus- und Wiedereinladen, welches durch das Bedürfniß einer Reparatur der Schiffe veranlaßt wird, soll als Handelsverkehr nicht angesehen werden.

#### Art. 10.

Im Falle der Strandung oder des Schiffbruchs eines Schiffes des einen der hohen vertragenden Theile an den Küsten des anderen wird dem Kapitain und der Mannschaft, sowohl für ihre Personen als auch für das Schiff und dessen Ladung, alle Hülfe und Beistand geleistet werden.

Die Maaßregeln wegen der Bergung werden in Gemäßheit der Landesgesetze Statt finden. Alles, was von dem Schiff und der Ladung geborgen sein wird, oder der Erlös aus diesen Gegenständen, wenn dieselben verkauft worden sind, soll den Eigenthümern oder den Rechtsvertretern derselben zurückgegeben werden, und es sollen keine höheren Bergungskosten entrichtet werden, als diejenigen, welchen die Nationalen in gleichem Falle unterworfen sein würden.

Die geborgenen Waaren sollen zu keiner Abgaben-Entrichtung verpflichtet sein, es sei denn, daß sie in den Verbrauch übergehen.

#### Art. 11.

Auf die Einfuhr der Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes der Staaten des Zollver-



Sardes des articles provenant du sol ou de l'industrie des Etats appartenant au Zollverein, et il ne sera imposé d'autres ni de plus forts droits sur l'importation des articles provenant du sol ou de l'industrie des Etats Sardes dans les Etats appartenant au Zollverein, que ceux qui sont ou seront imposés sur les mêmes articles provenant du sol ou de l'industrie de tout autre pays étranger.

Le même principe sera observé à l'égard des droits de sortie.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à ne point frapper de prohibition, soit l'importation d'aucun article provenant du sol ou de l'industrie des Etats de l'autre, soit l'exportation d'aucun article de commerce vers les Etats de l'autre Partie contractante, à moins que les mêmes prohibitions ne s'étendent également à tous les Etats étrangers.

Il est entendu cependant que dans le cas où l'une des Hautes Parties contractantes aurait accordé ou accorderait à un autre Etat des diminutions soit de droits d'entrée sur ses produits du sol ou de l'industrie, soit de droits de sortie sur ses exportations, à la suite d'un traité de commerce ou d'une Convention spéciale et en compensation de diminutions de droits ou d'autres faveurs, accordés par cet autre Etat, l'autre des deux Hautes Parties contractantes ne pourra demander les mêmes avantages qu'en offrant des équivalents, qui feront l'objet d'un arrangement particulier.

eins in die Sardinischen Staaten, und auf die Einfuhr der Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes der Sardinischen Staaten in die zum Zollverein gehörigen Staaten sollen weder andere noch höhere Abgaben gelegt werden, als diejenigen, welche auf dieselben Artikel, wenn sie Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes irgend eines anderen fremden Landes sind, gelegt sind oder gelegt werden.

Derselbe Grundsatz soll in Betreff der Ausfuhrabgaben beobachtet werden.

Die hohen vertragenden Theile verpflichten sich, weder die Einfuhr irgend eines Artikels, welcher das Erzeugniß des Bodens oder des Kunstfleißes der Staaten des anderen ist, noch die Ausfuhr irgend eines Handelsartikels nach den Staaten des anderen vertragenden Theils, mit einem Verbote zu belegen, wenn nicht dieselben Verbote sich gleichmäßig auf alle fremden Staaten erstrecken.

In dem Falle jedoch, wenn einer der beiden hohen vertragenden Theile einem anderen Staate Herabsetzungen der Eingangszölle auf dessen Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes, oder der Ausgangszölle auf seine Ausfuhr, in Folge eines Handelsvertrages oder einer besonderen Uebereinkunft und in Vergeltung von Zollherabsetzungen oder anderen Begünstigungen, die von diesem anderen Staate gewährt sind, bewilligt haben möchte, oder noch bewilligen würde, kann der andere der beiden hohen vertragenden Theile dieselben Vortheile nicht in Anspruch nehmen, als wenn er dafür Aequivalente darbietet, welche den Gegenstand einer besonderen Verständigung bilden werden.



## Art. 12.

Si par la suite l'une des Hautes Parties contractantes accordait quelque autre faveur spéciale à d'autres nations en fait de commerce ou de navigation, cette faveur deviendra aussitôt commune au commerce ou à la navigation de l'autre Partie contractante, qui en jouira gratuitement, si la concession est gratuite, ou en accordant la même compensation ou une compensation équivalente, si la concession est conditionnelle.

## Art. 13.

Vu l'éloignement des pays respectifs des deux Hautes Parties contractantes et l'incertitude qui en résulte sur les divers événements qui peuvent avoir lieu, il est convenu qu'un bâtiment marchand appartenant à l'une d'elles, qui se trouverait destiné pour un port supposé bloqué au moment du départ de ce bâtiment, ne sera cependant pas capturé ou condamné pour avoir essayé une première fois d'entrer dans le dit port, à moins qu'il ne puisse être prouvé que le dit bâtiment avait pu et dû apprendre en route que l'état de blocus de la place en question durait encore. Mais les bâtiments qui, après avoir été renvoyés une fois, essaieraient une seconde fois pendant le même voyage d'entrer dans le même port durant la continuation de ce blocus, se trouveront alors sujets à être détenus et condamnés.

## Art. 12.

Wenn in der Folge einer der hohen vertragenden Theile anderen Nationen hinsichtlich des Handels oder der Schifffahrt irgend eine andere besondere Begünstigung bewilligen möchte, soll diese Begünstigung alsbald auch auf den Handel oder die Schifffahrt des anderen vertragenden Theils Anwendung finden, welcher dieselbe unentgeltlich genießen soll, wenn die Bewilligung unentgeltlich geschehen ist, oder gegen Gewährung derselben, oder einer äquivalenten Vergeltung, wenn für die Bewilligung etwas bedungen ist.

## Art. 13.

In Rücksicht auf die Entfernung der beiderseitigen Länder der beiden hohen vertragenden Theile von einander, und in Rücksicht auf die Ungewißheit über die verschiedenen möglichen Ereignisse, welche daraus hervorgeht, ist man übereingekommen, daß ein dem einen der vertragenden Theile angehöriges Handelsschiff, welches nach einem im Augenblick der Abfahrt dieses Schiffes vorausgesetzlich bestimmten Hafen bestimmt ist, dennoch nicht wegen eines ersten Versuchs, in den gedachten Hafen einzulaufen, aufgebracht oder verurtheilt werden soll, es sei denn, daß bewiesen werden könnte, daß gedachtes Schiff während der Fahrt die Fortdauer der Blockade des in Rede stehenden Places habe in Erfahrung bringen können und müssen. Dagegen sollen diejenigen Schiffe, welche, nachdem sie bereits einmal zurückgewiesen worden, zum zweiten Male auf derselben Weise das Einlaufen in denselben Hafen während der Dauer dieser Blockade versuchen möchten, dann der Aufbringung und Verurtheilung unterliegen.

**Art. 14.**

Les bâtiments des Etats du Zollverein et ceux de la Sardaigne ne pourront profiter des immunités et avantages que leur accorde la présente Convention qu'en tant qu'ils se trouvent munis des papiers et certificats exigés par les règlements existants dans les pays respectifs pour constater leur port et leur nationalité.

Les Hautes Parties contractantes se réservent d'échanger une énumération claire et précise des papiers et documents dont les Etats respectifs exigent que leurs navires soient munis. Si après cet échange, qui aura lieu au plus tard trois mois après l'échange des ratifications du présent Traité, l'un des Etats intéressés se trouvait dans le cas de changer ou de modifier ses ordonnances à cet égard, il en sera fait à l'autre une communication officielle.

**Art. 15.**

Les deux Hautes Parties contractantes, pour favoriser le commerce de transit entre leurs Etats respectifs, se promettent mutuellement, quant à l'expédition des produits du Zollverein en transit par les Etats Sardes et des produits Sardes en transit par les Etats du Zollverein, d'accorder toutes les facilités compatibles avec les intérêts de la douane.

**Art. 16.**

Les Hautes Parties contractantes s'ac-

**Art. 14.**

Die Schiffe der Staaten des Zollvereins und die Schiffe Sardinien's sollen der Freiheiten und Vortheile, welche ihnen die gegenwärtige Uebereinkunft bewilligt, nicht anders theilhaftig werden können, als wenn sie sich im Besitze derjenigen Papiere und Zeugnisse befinden, welche in den darüber in den beiderseitigen Ländern bestehenden Reglements zur Feststellung ihres Hafens und ihrer Nationalität erfordert werden.

Die hohen vertragenden Theile behalten sich vor, ein deutliches und bestimmtes Verzeichniß derjenigen Papiere und Dokumente auszuwechseln, mit denen nach den Anordnungen der beiderseitigen Staaten ihre Schiffe versehen sein sollen. Wenn nach dieser, spätestens drei Monate nach der Auswechslung der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrags vorzunehmenden Auswechslung einer der betheiligten Staaten sich in dem Falle befinden sollte, seine Vorschriften über diesen Gegenstand zu wechseln oder abzuändern, so soll dem andern Theile davon amtliche Mittheilung gemacht werden.

**Art. 15.**

Um den Durchfuhrverkehr zwischen ihren beiderseitigen Staaten zu begünstigen, ertheilen sich die beiden hohen vertragenden Theile gegenseitig die Zusicherung, in Beziehung auf die Beförderung der Erzeugnisse des Zollvereins bei der Durchfuhr durch die Sardinischen Staaten, und der Sardinischen Erzeugnisse bei der Durchfuhr durch die Staaten des Zollvereins alle Erleichterungen zu gewähren, welche mit den Interessen der Zollverwaltung sich vereinigen lassen.

**Art. 16.**

Die hohen vertragenden Theile gestehen sich

cordent réciproquement le droit de nommer dans les ports et places de commerce de l'autre des Consuls, Vice-Consuls et Agents commerciaux, se réservant toutefois de n'en pas admettre dans tels lieux qu'elles jugeront convenable d'en excepter généralement. Ces Consuls, Vice-Consuls ou Agents jouiront des mêmes privilèges, pouvoirs et exemptions, dont jouissent ceux des nations les plus favorisées; mais dans le cas où ils voudraient exercer le commerce, ils seront tenus de se soumettre aux mêmes lois et usages, auxquels sont soumis dans le même lieu, par rapport à leurs transactions commerciales, les particuliers de leur nation.

Art. 17.

Les Consuls respectifs pourront faire arrêter et renvoyer, soit à bord, soit dans leur pays, les matelots qui auraient déserté des bâtiments de leur nation. A cet effet ils s'adresseront par écrit aux Autorités locales compétentes et justifieront par l'exhibition en original ou en copie dûment certifiée des registres du bâtiment ou du rôle d'équipage, ou par d'autres documents officiels, que les individus qu'ils réclament, faisaient partie du dit équipage. Sur cette demande, ainsi justifiée, la remise ne pourra leur être refusée. Il leur sera donné toute aide pour la recherche et l'arrestation des dits déserteurs, qui seront même détenus et gardés dans les prisons du pays à la réquisition et aux frais des Consuls, jusqu'à ce que ces Agents aient trouvé une occasion de les faire partir. Si pour-

gegenseitig die Befugniß zu, in den Häfen und Handelsplätzen des andern Consuln, Viceconsuln und Handelsagenten zu ernennen, indem sie sich jedoch vorbehalten, solche an denjenigen Plätzen nicht zuzulassen, hinsichtlich deren sie es für angemessen halten möchten, eine allgemeine Ausnahme zu machen. Diese Consuln, Viceconsuln und Agenten sollen dieselben Privilegien, Befugnisse und Freiheiten genießen, welche diejenigen der begünstigtesten Nationen genießen; in dem Falle aber, daß dieselben Handel treiben wollen, sind sie gehalten, sich denselben Gesetzen und Gewohnheiten zu unterwerfen, denen die Privatpersonen ihrer Nation in Bezug auf ihre Handelsverbindlichkeiten an demselben Orte unterworfen sind.

Art. 17.

Die beiderseitigen Consuln sollen die Befugniß haben, die Matrosen, welche von den Schiffen ihrer Nation desertirt sind, verhaften zu lassen, und sie entweder an Bord oder in ihr Land zurückzusenden. Zu diesem Behufe werden sie sich schriftlich an die zuständigen Ortsbehörden wenden, und durch Vorlegung der Schiffsregister oder der Musterrolle, in Urschrift oder in gehörig beglaubigter Abschrift, oder durch andere amtliche Dokumente den Nachweis führen, daß die Individuen, welche sie reklamiren, zu der gedachten Schiffsmannschaft gehört haben. Auf den in solcher Weise begründeten Antrag wird die Auslieferung ihnen nicht verweigert werden können. Es soll ihnen aller Beistand bei der Auffuchung und Verhaftung der gedachten Deserteurs geleistet werden, welche auf den Antrag und die Kosten der Consuln selbst in den Landesgefängnissen so lange festzuhalten und zu bewahren sind, bis diese Agenten eine Gelegen-

tant cette occasion ne se présentait pas dans un délai de trois mois à compter du jour de l'arrestation, les déserteurs seraient mis en liberté et ne pourraient plus être arrêtés pour la même cause. Il est convenu que les marins sujets de l'autre Etat seront exceptés de la présente disposition.

**Art. 18.**

Les Gouvernements des Etats du Zollverein consentent, d'après le voeu du Gouvernement Sarde, à étendre toutes les stipulations du présent Traité à la Principauté souveraine de Monaco, placée sous le protectorat de Sa Majesté le Roi de Sardaigne, à charge de réciprocité de la part de la dite Principauté.

**Art. 19.**

Sera considérée comme Partie contractante du présent Traité tout Etat de l'Allemagne qui accédera à l'Association de commerce et de douanes Allemande.

**Art. 20.**

Le présent Traité restera en vigueur jusqu'au 1. Janvier 1852, et si six mois avant l'expiration de ce terme ni l'une ni l'autre des Hautes Parties contractantes n'a pas annoncé par une déclaration officielle son intention d'en faire cesser l'effet, il continuera à être obligatoire jus-

qu'à leur Fortsetzung gefunden haben. Wenn eine solche Gelegenheit sich jedoch innerhalb einer Frist von drei Monaten, von dem Tage der Verhaftung an gerechnet, nicht zeigen sollte, würden die Deserteurs in Freiheit zu setzen sein und wegen derselben Ursache nicht weiter verhaftet werden können. Man ist übereingekommen, daß die Seeleute, welche Unterthanen des anderen Staates sind, von der gegenwärtigen Bestimmung ausgenommen sein sollen.

**Art. 18.**

Die Regierungen der Staaten des Zollvereins willigen in Gemäßheit des Wunsches der Sardinischen Regierung darin, daß alle Verabredungen in dem gegenwärtigen Vertrage auf das unter dem Protectorat Sr. Majestät des Königs von Sardinien stehende souveraine Fürstenthum Monaco ausgedehnt werden, unter dem Beding der Reziprozität Seitens des gedachten Fürstenthums.

**Art. 19.**

Jeder Deutsche Staat, welcher dem Deutschen Handels- und Zollvereine beitreten wird, soll als mitvertragender Theil bei dem gegenwärtigen Vertrage angesehen werden.

**Art. 20.**

Der gegenwärtige Vertrag soll in Wirksamkeit bleiben bis zum 1. Januar 1852, und wenn sechs Monat vor dem Ablauf dieses Zeitpunkts weder der eine noch der andere der hohen vertragenden Theile mittelst einer amtlichen Erklärung seine Absicht, die Wirksamkeit desselben aufhören zu lassen, zu erkennen gege-

qu'au 1. Janvier 1858. A partir du 1. Janvier 1858, il ne cessera d'être en vigueur que douze mois après que l'une des Hautes Parties contractantes aura déclaré à l'autre son intention de ne plus vouloir le maintenir.

Art. 21.

Les ratifications du présent Traité seront échangées à Berlin dans l'espace de deux mois à compter du jour de la signature ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Berlin, ce 23. Juin 1845.

(L. S.) Bülow. (L. S.) Rossi.

ben hat, soll seine verbindende Kraft bis zum 1. Januar 1858 fortbauern. Vom 1. Januar 1858 an wird seine Wirksamkeit erst zwölf Monat nach dem Zeitpunkt aufhören, wo einer der hohen vertragenden Theile dem anderen seine Absicht, denselben nicht länger aufrechtzuhalten zu wollen, erklärt haben wird.

Art. 21.

Die Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages sollen zu Berlin in einer Frist von zwei Monaten, vom Tage der Unterzeichnung an gerechnet, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben gezeichnet und ihm die Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

Geschehen zu Berlin, den 23. Juni 1845.

(L. S.) Bülow. (L. S.) Rossi.

Der vorstehende Vertrag ist ratificirt und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden zu Berlin bewirkt worden.

*N<sup>o</sup> 71.) D e c r e t*

wegen Bestätigung einer Sparcassenanstalt für die Stadt Rossen und Umgebung;

vom 3ten October 1845.

**W**IR, Friedrich August, von **GOTTES** Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c.

beurkunden hiermit, daß Wir auf den Vortrag Unserer Ministerien der Justiz und des Innern die von dem Stadtrathe zu Rossen unter Zustimmung der Stadtverordneten beschlossene Errichtung einer für die Stadt Rossen und deren Umgebung, insonderheit auch für alle zum



Bezirke des Justizamts Roffen gehörigen Ortschaften bestimmten, von der Stadtgemeinde Roffen zu vertretenden Sparcassenanstalt genehmigt, auch der Uns vorgelegten Sparcassenordnung, welche in den §§ 13, 14, 15 und 18 einige besondere Rechtsvergünstigungen enthält, die nachgesuchte Bestätigung mit der Wirkung, daß dem Inhalte dieser Sparcassenordnung in allen Puncten auf das Genaueste Folge gegeben werden soll, andurch ertheilt haben.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

D e c r e t

ausgefertigt, dasselbe von Uns eigenhändig unterschrieben, auch ihm ein Abdruck Unseres Königlichem Siegel beigesügt worden.

Dresden, am 3ten October 1845.

Friedrich August.



Julius Traugott Jakob von Kocumeritz.  
Johann Paul von Falkenstein.

Sparcassenordnung  
d e r S t a d t R o f f e n .

.c. .c. .c.

§ 13.

Zahlung der Einlagen und Zinsen an den Ueberbringer des Einlegebuchs.

Alle Auszahlungen auf Einlagen und Zinsen erfolgen an den Ueberbringer des Sparcassenbuchs, und die Sparcasse wird durch die darin bewirkte Abschreibung der ausgezahlten Gelder, sowie bei Rückzahlung des ganzen Capitals durch die Rückgabe des Einlegebuchs von allen weiteren Ansprüchen befreit. .c.

§ 14.

Verlust und Ergänzung von Sparcassenbüchern.

Dafern einem Einleger das Einlegebuch abhanden kommt, so hat er davon dem stadträthlichen Mitgliede der Verwaltungsdeputation Anzeige zu machen. Die Deputation wird sodann, wenn nicht etwa die Rückzahlung der Einlage bereits geschehen ist, den Verlust auf Kosten des Verlierers durch die Leipziger Zeitung und durch das Localblatt bekannt machen, und den Inhaber auffordern, wenn er gerechte Ansprüche an das Buch zu haben vermeint, selbige binnen 3 Monaten von dieser Bekanntmachung an bei der Deputation anzubringen. Während dieser Zeit wird mit der Auszahlung der Einlage und der Zinsen angetan. Wird innerhalb derselben das Buch durch einen andern, als den, welcher den Verlust an-

zeigte, aufgewiesen und das Eigenthum daran in Anspruch genommen, so hat er das Buch an die Deputation abzugeben, und diese die Sache zur Auseinandersetzung der Interessenten und weiteren Erörterung an das Königliche Justizamt Roffen, vor welchem auch alle Streitigkeiten über das Eigenthum an Sparcassenbüchern und Einlagen ausschließlich entschieden werden sollen, alsbald anzuzeigen. Wird aber das Sparcassenbuch binnen drei Monaten vor der Deputation nicht vorgewiesen, so erhält der Verlierer, wenn er zuvor den gehaltenen Verlust und sein Eigenthum an dem verlorenen Buche vor dem Königlichen Justizamte Roffen eidlich noch bestärkt hat, gegen Ersatz der aufgelaufenen Kosten auf seinen Namen und unter einer neuen Nummer, um und für die Gebühr von —  $2\frac{1}{2}$  Ngr. — ein neues Einlegebuch, und ist nunmehr befugt, Einlage und Zinsen zu erheben.

### § 15.

Ausschluß von Verkümmertungen.

In keinem anderen, als dem § 14 gedachten Falle, können Einlagen in die Sparcasse und Zinsen davon oder die Bücher darüber verkümmert und mit Beschlag belegt werden, wohl aber sind Hülfsvollstreckungen in die bei einem Schuldner sich vorfindenden Einlegebücher desselben zulässig.

cc. cc. cc.

### § 18.

Ausschluß der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Gegen alle in diesem Regulative festgesetzten Fristen und Rechtsnachtheile findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt.

## N<sup>o</sup> 72.) Verordnung,

die Richtung der Sächsisch-Böhmischen Eisenbahn betreffend;

vom 12ten November 1845.

**U**nter Bezugnahme auf die über die Richtung der Sächsisch-Böhmischen Eisenbahn zwischen Dresden und dem Müglitzflusse unter dem 20sten August laufenden Jahres ergangene Verordnung (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1845, Seite 185) und auf Grund der vom unterzeichneten Ministerium, im Einverständnisse mit dem der Finanzen, genehmigten Detailpläne wird andurch bekannt gemacht, daß die gedachte Eisenbahn auf der Strecke vom Müglitzflusse bis zu dem sogenannten Saugelgraben bei dem Dorfe Pötscha die nach-

Heidenau,  
Sedlitz,  
Stadt Pirna,

Niedervogelgesang,  
 Obervogelgesang,  
 Böhscha.

Die Bestimmungen des Expropriationsgesetzes vom 3ten Juli 1835, der Vollziehungsverordnung von demselben Tage, der Erläuterungsverordnung vom 14ten März 1836 und der Verordnung vom 5ten März 1844 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835, Seite 371 fg., vom Jahre 1836, Seite 72 fg., vom Jahre 1844, Seite 122 fg.) haben daher auf die genannten Flurbezirke und die innerhalb derselben von der Eisenbahnlinie betroffenen Grundstücke Anwendung zu leiden.

Dresden, am 12ten November 1845.

**Ministerium des Innern.**  
 von Falkenstein.

von Tschirschny.

**N<sup>o</sup> 73.) Verordnung,**

die Erledigung einiger Zweifel über die Competenz der Justiz- und Verwaltungsbehörden in Beziehung auf § 127 der Armenordnung vom 22sten October 1840 betreffend;

vom 6ten November 1845.

In der Armenordnung für das Königreich Sachsen vom 22sten October 1840 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 257 fg.) ist wegen Bestrafung qualificirter Bettlei Folgendes bestimmt:

„Bettler, welche in verabredeter Gemeinschaft, oder indem sie sich krank stellen, oder sonst unter falschen Vorpiegelungen betteln, oder bei dem Betteln sich Drohungen erlauben, sollen das erstemal mit Gefängniß oder Handarbeit bis zu 14 Tagen, im Wiederholungsfalle bis zu zwei Monaten und bei fernerm Rückfalle mit Correctionshaus — (vergl. die Verordnung vom 7ten März 1842, Gesetz- und Verordnungsblatt 1842, Seite 58) — bis zu zwei Jahren bestraft werden, dafern nicht nach Beschaffenheit der Handlung in Folge der Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs härtere Strafen eintreten.“

Da von den Ministerien der Justiz und des Innern wahrgenommen worden ist, daß darüber, in welchen Fällen nach dieser Bestimmung die Competenz der Justiz- und Verwaltungsbehörde, oder auch beider Behörden eintrete, öfters Zweifel entstanden sind, so wird zu deren Beseitigung hierdurch Folgendes verordnet:

1.) Die Competenz der Justizbehörden wird dadurch allein nicht begründet, daß Bettler bei dem Betteln sich falscher Vorpiegelungen bedienen, z. B. sich krank stellen.

Eben so wenig giebt für die Competenz der Justizbehörde der Betrag der durch qualifizierte Bettelei etwa erlangten Summe einen Maaßstab ab.

2.) Ist dagegen mit dem Betteln ein für sich bestehendes Verbrechen verbunden, welches im Criminalgesetzbuche mit besondern Strafen bedroht ist, z. B. Fälschung, Körperverletzung, Störung des Hausfriedens etc., so tritt die Competenz der Justizbehörde ein. Bei Drohungen, welche sich der Bettler hat zu Schulden kommen lassen, entscheidet die Gefährlichkeit derselben, mithin die Größe der deshalb verwirkten Strafe, sie fallen daher der Justizbehörde dann anheim, wenn sie, abgesehen vom Betteln, mit einer höhern als zweimonatlichen Gefängnißstrafe zu ahnden sind.

3.) Die Bestrafung des concurrirenden Criminalverbrechens schließt die Bestrafung des Bettelns, sowie diese jene nicht aus, vielmehr hat jede Behörde, die Polizei- und Criminalbehörde, die ihrer Competenz anheim fallenden Vergehen zu untersuchen und zu bestrafen.

4.) Durch diese Vorschriften wird an der Bestimmung im § 14 des Competenzgesetzes vom 28ten Januar 1835 (Seite 58) im Wesentlichen etwas nicht geändert. Es kann daher

a) die Polizeibehörde die Untersuchung und Bestrafung des Bettelns, wenn zugleich ein Criminalverbrechen gegen denselben Angeschuldigten vorliegt, der Criminalbehörde überlassen, nicht minder kann

b) die Justizbehörde die Untersuchung und Bestrafung des concurrirenden Criminalverbrechens dann mit zur Entscheidung der Polizeibehörde stellen, wenn die Strafe beider Vergehen zusammengenommen das Maaß von zwei Monaten Gefängniß nicht übersteigt.

5.) Da das Vergehen der qualifizierten Bettelei, wenn der Strafzweck erreicht werden soll, ganz besonders eine schleunige Ahndung erfordert, so werden sämtliche Justiz- und Verwaltungsbehörden hierdurch noch besonders angewiesen, jeden unnöthigen Aufenthalt hierbei thunlichst zu vermeiden. Auch haben, damit beide Behörden möglichst im Einverständnisse handeln, die Verwaltungsbehörden, wenn die qualifizierte Bettelei zunächst zu ihrer Kenntniß gelangt, bevor sie wegen des zu ihrem Ressort gehörigen Polizeivergehens Beschluß fassen, oder doch vor Entlassung des Angeschuldigten mit der competenten Justizbehörde sich zu vernehmen und dieser die Beschlußnahme wegen des concurrirenden Criminalvergehens anheim zu stellen.

Nicht minder liegt den Justizbehörden ob, in Fällen der gedachten Art (Nr. 2 und 3), wenn diese zuerst zu ihrer Cognition gebracht worden sind, wegen des concurrirenden Polizeivergehens mit der Verwaltungsbehörde zu gleichem Zwecke sich zu vernehmen.

Dresden, am 6ten November 1845.

Die Ministerien der Justiz und des Innern.

von Koenneritz.

von Falkenstein.

Hausmann.

**N<sup>o</sup> 74.) Bekanntmachung**

für sämtliche Untergerichte, welche Grund- und Hypothekenbücher anzulegen haben;  
vom 1sten November 1845.

Das Justizministerium hat aus den von der Commission für Einrichtung der Grund- und Hypothekenbücher erstatteten Anzeigen über den Fortgang des Geschäfts der Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher bei den Untergerichten mit Befriedigung erschen, daß dieses Geschäft, insoweit es nicht an mehreren Orten bereits beendigt, doch fast überall in erwünschtem Vorschreiten begriffen ist, und die Untergerichte, mit seltenen Ausnahmen, sich die Zustandbringung desselben mit Eifer angelegen sein lassen. Das Justizministerium findet unter diesen Umständen auch jetzt noch keine Ursache zu der in der Ausführungsverordnung vom 15ten Februar 1844 § 126 a. G. (Gesetz- und Verordnungsblatt von demselben Jahre S. 70) vorbehaltenen Bestimmung eines Zeitpunctes, bis zu welchem die Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher im ganzen Lande zu Stande gebracht sein müsse. Wenn jedoch nach Verhältniß der Zeit, die seit Erlassung der Verordnung vom 15ten Februar 1844 verstrichen ist, und der Anzahl der Grund- und Hypothekenbuchentwürfe, welche in dieser Zeit nach § 114 der Ausführungsverordnung an die genannte Commission zur Prüfung eingesendet worden, beziehentlich zu dieser Einsendung vollständig vorbereitet sind, sich nunmehr mit ausreichender Gewißheit übersehen läßt, wie es bei angemessener Thätigkeit sehr wohl zu ermöglichen sein werde, daß bis zum Schlusse des Jahres 1846 die Einsendung sämtlicher Grund- und Hypothekenbuchentwürfe an die Commission erfolgt sei, so hegt das Justizministerium die zuversichtliche Erwartung, daß sämtliche Untergerichte, welche Grund- und Hypothekenbücher anzulegen haben und damit noch nicht bis zur Einsendung der Entwürfe an die Commission gediehen sind, sich dieses Geschäfts dergestalt mit Eifer annehmen werden, daß am 31sten December 1846 kein Untergericht mit Einsendung eines Grund- und Hypothekenbuchentwurfs an die Commission in Rückstand sei, und werden diejenigen Untergerichte, welche etwa, der in der angeführten Verordnung § 126 im Eingange enthaltenen Vorschrift ungeachtet mit Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher und den dazu nöthigen Arbeiten bisher noch geögert haben möchten, alles Ernstes erinnert, damit nicht zu säumen, damit nicht von der Bestimmung in § 243 des Gesetzes vom 6ten November 1843 (Gesetz- und Verordnungsblatt von demselben Jahre Seite 233) gegen sie Anwendung gemacht zu werden brauche, was, wenn nicht früher, jedenfalls dann unumgänglich geschehen würde, wenn sie bei Ablauf obiger bis zum 31sten December 1846 gesetzten Frist, sich noch mit Grund- und Hypothekenbuchentwürfen in Rückstand befinden sollten.

Dresden, am 1sten November 1845.

**Ministerium der Justiz.**

von Koenneritz.

Hausmann.



**N<sup>o</sup> 75.) Verordnung,**

die von den Pfarrern den Bezirksimpfärzten mitzutheilenden Verzeichnisse  
der Neugeborenen betreffend;

vom 15ten November 1845.

In Gemäßheit der Vorschrift in § 5 des Mandats vom 22sten März 1826 (Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen Seite 30) haben die Pfarrer halbjährlich in den Monaten April und September tabellarische Anzeigen der Neugeborenen an den Bezirksimpfarzt einzureichen, und es sind diese Anzeigen nach dem, gedachtem Mandate unter I. angefügten, Schema, einzurichten.

Da jedoch die Impfärzte, zu Erstattung der, ihnen § 12 des erwähnten Mandats, nach dem Schema unter II., vorgeschriebenen, tabellarischen Anzeigen, der Angabe des Vornamens der neugeborenen Kinder bedürfen, so haben die Pfarrer die von ihnen, wie vorgedacht, einzureichenden Tabellen künftig nach dem hier unter I. beigefügten, etwas abgeänderten, Schema anzufertigen.

Dresden, den 15ten November 1845.

**Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.**

von Wietersheim.

Seymann.

**I.****V e r z e i c h n i ß**

der Kinder, welche in den in die Kirche zu N. eingepfarrten Ortschaften vom  
1sten April (September) 18 . . bis 1sten September (April 18 . . )  
geboren worden sind.

| Name<br>des<br>Orts. | Fort-<br>lau-<br>fende<br>N <sup>o</sup> | Geschlechtsnamen<br>der<br>Aeltern. | Taufnamen<br>der<br>Kinder. | T a g<br>der<br>Geburt. | Anmerkung. *)  |
|----------------------|--|-------------------------------------|-----------------------------|-------------------------|--|
| 1.                   | 2.                                       | 3.                                  | 4.                          | 5.                      | 6.   |
|                      |  |                                     |                             |                         | *) z.B. wenn die Kinder wieder verstorben, oder im Ortenichtmehr vorhanden sind, weshalb jedoch eine sorgfältige Erörterung nicht verlangt wird. |

Letzte Absendung: am 29sten November 1845.

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

16<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1845.

## N<sup>o</sup> 76.) Verordnung,

die von dem Zollvereine mit dem Königreiche Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins abgeschlossenen Verträge betreffend;

vom 1sten December 1845.

**Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen**  
 K. K. K.

Zur Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse zwischen dem Zollvereine und den zu einem Steuervereine verbundenen Staaten, namentlich dem Königreiche Hannover, dem Großherzogthume Oldenburg und dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe, sind anderweite Verträge abgeschlossen worden. Wir bringen, nach erfolgter allseitigen Ratification, diese, vom 1sten jetzigen Monats an in Kraft gesetzten Verträge in den beigedruckten Anlagen:

- 1.) dem Hauptvertrage vom 16ten October 1845, mit den dazu gehörigen Beilagen;
- 2.) einer Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels unter I.;
- 3.) einer Uebereinkunft wegen des Anschlusses verschiedener Theile des Königreichs Hannover an den Zollverein, unter II.;
- 4.) einer Uebereinkunft zwischen Hannover und Braunschweig, wegen Besteuerung innerer Erzeugnisse in den dem Zollvereine angeschlossenen Königl. Hannoverschen Gebietstheilen, unter III.;
- 5.) einer Uebereinkunft zwischen Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins einer Seits, und Braunschweig anderer Seits, wegen des Anschlusses verschiedener Braunschweigischer Gebietstheile an den Steuerverein, unter IV.;
- 6.) einer Uebereinkunft zwischen Hannover und Braunschweig, die in den Communitations-Besitzungen zu erhebenden indirecten Abgaben betreffend, unter V.;

7.) einer Uebereinkunft zwischen dem Zollvereine einer Seits, und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins anderer Seits, wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs, unter VI., mit den dazu gehörigen Anlagen I. und II.

und überdem

8.) ein Regulativ über das Verfahren bei Versendung inländischer Erzeugnisse und Fabrikate aus dem Gebiete des Zollvereins in das Gebiet des Steuervereins, und aus dem letztern in den erstern, nebst einer Beilage,

hierdurch mit der Verordnung zur öffentlichen Kenntniß, daß von Unsern Zoll- und Steuerbehörden und Unterthanen, sowie von allen, die dabei betheilt sind, sich darnach geachtet werde.

Gegeben zu Dresden, den 1sten December 1845.

Friedrich August.



Heinrich Anton von Zeschau.

## V e r t r a g

zwischen Preußen, Braunschweig und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits, und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins andererseits, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse;

vom 16ten Oktober 1845.

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der durch den Zollverein verbundenen Staaten,

so wie

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig, einerseits,

und

Seine Majestät der König von Hannover für Sich und in Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg und Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schaumburg-Lippe, als Mitgliedern des Steuervereins, andererseits,

von gleichem Wunsche beseelt, die gegenseitigen Verkehrsverhältnisse zwischen Ihren Staaten sowohl, als auch überhaupt zwischen den beiderseitigen Zoll- und Steuervereinen, im gemeinsamen Interesse derselben, durch Erneuerung und Vervollständigung der seit dem Jahre 1837 bestandenen Verträge, möglichst zu fördern, haben zu diesem Zwecke Verhandlungen eröffnen lassen, und zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen Allerhöchst Ihren Wirklichen Legations- und vortragenden Rath im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Carl Albert v. Kämpf, Kommandeur zweiter Klasse des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen,

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig Höchst Ihren Finanzdirektor August v. Geyso, Ritter des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen.

und

Seine Majestät der König von Hannover Allerhöchst Ihren Ober-Steuerath D. Otto Carl Franz Joseph Godehard Klenze, Ritter des Königlich Hannoverschen Guelphenordens, Kommandeur vom Dannebrog, Komthur des Königlich Sächsischen Zivilverdienst-Ordens, Ritter des Herzoglich Anhaltischen Ordens Albrecht des Bären,

und

Allerhöchst Ihren Ober-Finanzrath Franz Georg Carl Albrecht, Mitglied des Königlich Hannoverschen Guelphenordens vierter Klasse,

von welchen Bevollmächtigten, nach Auswechslung ihrer Vollmachten, folgender Vertrag, unter dem Vorbehalte der Ratification, abgeschlossen worden ist.

Artikel 1. Da die hohen kontrahirenden Theile die gegenseitige Unterdrückung des Schleichhandels und eine freundnachbarliche Mitwirkung zur Aufrechthaltung Ihrer gegenseitigen Handels- und Steuersysteme als vorzügliche Mittel zur Beförderung des redlichen Verkehrs zwischen beiden Vereinen anerkennen, so verpflichten dieselben Sich, dem Schleichhandel zwischen Ihren Landen und insbesondere da, wo die Grenzen der beiderseitigen Vereine sich berühren, nach Möglichkeit entgegen zu wirken, jeden durch die Zoll- oder Steuergesetze des Nachbarlandes verbotenen Verkehr nach letzterem in Ihren Staaten zu verbieten, möglichst zu verhindern und zu bestrafen, und Sich gegenseitig zur Ausrottung eines solchen unerlaubten Verkehrs, wo derselbe sich zeigen sollte, behülflich zu sein. Zur Erreichung dieses Zwecks ist die in der Anlage I. beigelegte Uebereinkunft, wegen Unterdrückung des Schleichhandels, zwischen Ihnen errichtet worden.

Artikel 2. Um die Unterdrückung des Schleichhandels vollständiger zu erreichen und um überhaupt die Unbequemlichkeiten und Schwierigkeiten zu beseitigen, welche aus der vorspringenden Lage verschiedener Landestheile in das Gebiet des andern Vereins, sowohl für die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben, als insbesondere auch für den beiderseitigen Verkehr entstehen, sind die betheiligten hohen Kontrahenten übereingekommen, jene Landestheile dem andern Vereine anzuschließen, und in Beziehung auf einige, dem andern Vereine bereits angeschlossene Gebietstheile, die inmittelst abgelaufenen Anschlußverträge zu erneuern.

Artikel 3. Seine Majestät der König von Hannover werden demnach

- 1) die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode dem Zollvereine ferner anschließen, dergestalt, daß die Uebereinkunft Litt. B. vom 1ten November 1837 und vom 17ten December 1841, mit allen damit in Verbindung stehenden, die steuerlichen Verhältnisse jener Landestheile betreffenden Nebenverträgen und sonstigen Verabredungen, für die Dauer dieses Vertrages, in Kraft erhalten werden sollen;
- 2) mit folgenden Gebietstheilen dem Zollvereine beitreten, nämlich:
  - a) dem Amte Polle,
  - b) der Stadt Bodenwerder,
  - c) einem Theile des Amtes Fallerleben, südlich von dem Wege, welcher von Wolfsburg über Mörse nach Flechtorf führt, und zwar die Ortschaft Mörse mit eingeschlossen,
  - d) den Ortschaften Walle, Harrbüttel, Bechtsbüttel, Wendebüsch, nebst der Wenden- und Frickenmühle, Amts Giffhorn,
  - e) den Ortschaften Groha und Zicherie, nebst Kaiserwinkel, Amts Kneisebeck,
  - f) den Ortschaften Ohrum, Dorstadt und Heiningen, Amts Wöltzingerode,
  - g) den Ortschaften Kl. Lasserde und Lengede, Amts Peine, und
  - h) dem Brockenkrug und Oderbüsch auf dem Harze,



worüber mittelst der, in der Anlage II. beigefügten Uebereinkunft das Nähere festgestellt worden ist.

Ueber die Besteuerung der inneren Erzeugnisse in den unter 2 a bis h gedachten Gebietstheilen ist die in der Anlage III. enthaltene besondere Uebereinkunft zwischen Hannover und Braunschweig geschlossen worden.

Artikel 4. Aus gleichen Rücksichten werden Seine Majestät der König von Preußen

- a) die rechts der Weser und der Aue und die am linken Weserufer, von Schlüsselburg bis zur Glasfabrik Gernheim belegenen Theile des Kreises Minden,
- b) das Dorf Bürgassen und
- c) den nördlich von der Lemförder Chaussee belegenen Theil des Dorfes Reiningen,

bei dem Steuervereine ferner belassen, dergestalt, daß die über die steuerlichen Verhältnisse jener Landesheile geschlossene Uebereinkunft Litt. D. vom 1sten November 1837 und vom 17ten Dezember 1841, nebst allen darauf Bezug habenden Nebenverträgen und Verabredungen, für die Dauer dieses Vertrages, in Kraft erhalten werden sollen.

Artikel 5. In gleichem Sinne werden Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig mit folgenden Gebietstheilen dem Steuervereine beitreten, nämlich:

- a) dem Herzoglichen Amte Thedinghausen,
- b) den im Fürstenthume Hildesheim belegenen Enklaven Bodenburg nebst Destrunk, Delsburg und Dstharingen,
- c) den in der Feldmark der Stadt Goslar belegenen sämtlichen Enklaven, einschließ-lich der, an der Gränze vor dem Goslarschen Klausthore, am Eingange des Gose-thales belegenen Fahrenholz'schen Delmühle,
- d) dem in der Stadt Goslar belegenen Kloster Frankenberg sammt Zubehör, einschließ-lich des zwischen Goslar und Oster belegenen, von der Kommunionverwaltung er-bauten Weggeld-Rezepturgebäudes,
- e) der einseitigen Obergemeinde und dem Muerhahn,
- f) den zum Amte Eschershausen gehörigen Ortschaften Bisperode, Bessingen und Harderode,
- g) den zum Amte Lutter am Barenberge gehörigen Ortschaften Volkersheim und Schlewecke mit dem Gute Mienhagen,
- h) den Ortschaften Duttensstedt, Essinghausen und Meerdorf und dem Herzoglich Braun-schweig'schen Antheile an Wolterf im Amte Bechelde,
- i) dem Wirthshause zur Raß bei Delber am weißen Wege im Amte Salder,

worüber vermittelt der in Anlage IV. enthaltenen Uebereinkunft das Nähere festgestellt worden ist.

Artikel 6. Seine Majestät der König von Hannover und Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig sind übereingekommen, nach näherem Inhalte der, in der Anlage V.

getroffenen Uebereinkunft ihre Kommunikationen am Harze, je nach deren Belegenheit, dem Steuervereine oder dem Zollvereine anzuschließen.

Artikel 7. Zur fernern Erleichterung des gegenseitigen rechtlichen und gesetzmäßigen Verkehrs haben die hohen kontrahirenden Theile Sich über besondere, den Meß- und Marktverkehr förderliche Anordnungen, über die Ermäßigung der von gewissen Erzeugnissen des einen Vereins bei deren unmittelbaren Einfuhr in das Gebiet des andern Vereins zu entrichtenden Abgaben, ingleichen der auf gewissen Straßen zu erhebenden Durchgangsabgaben, nicht minder über andere, den gegenseitigen Verkehr betreffende Gegenstände, mittelst derjenigen besondern Uebereinkunft geeinigt, welche dem gegenwärtigen Vertrage in der Anlage VI. beigelegt ist.

Artikel 8. Bei der Einverleibung der Königlich Hannoverschen Stadt und des Oberamts Münden, mit Einschluß des Dorfes Oberode in den Steuerverein behält es auch ferner sein Bewenden.

Artikel 9. Den Regierungen des Zollvereins einerseits und den Regierungen des Steuervereins andererseits bleibt die Befugniß vorbehalten, an die Königl. Generaldirektion der indirekten Steuern zu Hannover und beziehungsweise an die Herzogliche Zoll- und Steuerdirektion zu Braunschweig einen Kommissarius abzuordnen, welcher an den Verhandlungen jener Behörde, insoweit diese Verhandlungen die Ausführung der geschlossenen Verträge betreffen, jedoch ohne entscheidendes Stimmrecht, Theil zu nehmen, die gehörige Erfüllung der Verträge zu beachten und auf desfallsiges Ersuchen etwaige Kommunikationen zwischen den genannten beiden obern Steuer- und Zollbehörden zu vermitteln hat.

Artikel 10. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages und der demselben unter I. bis VI. angeschlossenen Uebereinkünfte ist bis zum 1. Januar 1854 festgesetzt, und es wird über den Zeitpunkt, mit welchem dieselben in Ausführung gebracht werden sollen, eine nähere Verabredung baldigst getroffen und wegen Ausführung der Verträge das Geeignete verfügt werden.

Artikel 11. Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald sämtlichen betheiligten Regierungen zur Ratifikation vorgelegt und die Auswechslung der Ratifikationsdokumente möglichst beschleunigt werden und spätestens bis zum 15ten November d. J. zu Berlin geschehen.

Urkundlich ist dieser Vertrag von den Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.  
So geschehen Braunschweig, den 16ten October 1845.

Karl Albert von Rammß.

(LS.)

August von Geyso.

(LS.)

D. Otto Karl Franz Joseph  
Godehard Klenze.

(LS.)

Franz Georg Karl Albrecht.

(LS.)

## I.

### Uebereinkunft

zwischen Preußen, Braunschweig und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits, und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins andererseits, wegen Unterdrückung des Schleichhandels;

vom 16ten Oktober 1845.

**Artikel 1.** Die kontrahirenden Regierungen verpflichten sich gegenseitig, auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels durch alle angemessene, ihrer Verfassung entsprechende Maaßregeln gemeinschaftlich hinzuwirken.

**Artikel 2.** Es sollen auf ihren Gebieten Vereinigungen von Schleichhändlern, imgleichen solche Waarenniederlagen oder sonstige Anstalten nicht geduldet werden, welche den Verdacht begründen, daß sie zum Zweck haben, Waaren, die in den anderen kontrahirenden Staaten verboten, oder beim Eingange in dieselben mit einer Abgabe belegt sind, dorthin einzuschwärzen.

**Artikel 3.** Die betreffenden Behörden oder Angestellten der kontrahirenden Staaten sollen sich gegenseitig den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maaßregeln bereitwillig leisten, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der Zoll- (Steuer-) Kontraventionen dienlich sind, die gegen irgend einen der kontrahirenden Staaten unternommen oder begangen worden.

Unter Zoll- (Steuer-) Kontraventionen werden hier und in allen folgenden Artikeln dieser Uebereinkunft nicht nur die Umgehungen der in den betheiligten Staaten bestehenden Eingang-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben, sondern auch die Uebertretungen der, von den einzelnen Regierungen erlassenen Einfuhr- und Ausführverbote, nicht minder der Verbote solcher Gegenstände, deren ausschließlichen Debit diese Regierungen sich vorbehalten haben, und endlich diejenigen Kontraventionen begriffen, durch welche die Abgaben beeinträchtigt werden, die nach der besonderen Verfassung einzelner der kontrahirenden Staaten für den Uebergang von Waaren aus einem der zu demselben Zoll- (Steuer-) Vereine gehörenden Staaten in einen anderen angeordnet sind.

**Artikel 4.** Die Behörden oder Angestellten der indirekten Steuer- oder Zollverwaltung der kontrahirenden Staaten, so wie die sonstigen Angestellten, welche zur Aufrechterhaltung der Zoll- (Steuer-) Gesetze verpflichtet sind, haben auch ohne besondere Aufforderung die Verbindlichkeit, alle gesetzliche Mittel anzuwenden, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der gegen irgend einen der gedachten Staaten beabsichtigten oder ausgeführ-

ten Zoll- (Steuer-) Kontraventionen dienen können, und die betreffenden Behörden dieses Staats von demjenigen in Kenntniß zu setzen, was sie in dieser Beziehung in Erfahrung bringen.

Artikel 5. Den zur Wahrnehmung des Zoll- (Steuer-) Interesse verpflichteten Angestellten der Staaten des einen der kontrahirenden Theile soll es gestattet sein, bei Verfolgung der Spuren begangener Kontraventionen sich auf das angränzende Gebiet der, zu dem anderen kontrahirenden Theile gehörigen Staaten zu dem Zwecke zu begeben, um den dortigen betreffenden Behörden Mittheilung von solchen Kontraventionen zu machen, worauf diese Behörden, in Gemäßheit der in den Art. 3. und 4. gegenseitig übernommenen Verpflichtung, alle gesetzlichen Mittel anzuwenden haben, welche zur Feststellung der Kontravention behuf deren Bestrafung führen könnten, gleich als wenn es sich um eine gegen die eigene Zoll- (Steuer-) Gesetzgebung verübte Kontravention handelte.

Artikel 6. Eine Auslieferung der Kontravenienten tritt in dem Falle nicht ein, wenn sie Unterthanen desjenigen Staats, in dessen Gebiete sie angehalten worden, oder eines mit diesem im Zoll- (Steuer-) Verbande stehenden Staates sind.

Im anderen Falle sind die Kontravenienten demjenigen Staate, auf dessen Gebiete die Kontravention verübt worden ist, auf dessen Requisition, oder nach Ermessen, auch ohne eine solche, zur Untersuchung und Bestrafung auszuliefern.

Artikel 7. Die kontrahirenden Staaten verpflichten sich, ihre Unterthanen und die in ihrem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, letztere, wenn deren Auslieferung nicht nach Artikel 6. erfolgt ist, wegen der auf dem Gebiete eines anderen der kontrahirenden Staaten begangenen Kontraventionen oder ihrer Theilnahme an selbigen, auf die von diesem Staate ergehende Requisition eben so zur Untersuchung zu ziehen, als ob die Kontravention auf eigenem Gebiete und gegen die eigene Gesetzgebung begangen wäre.

Die Uebertretungen von Zoll- (Steuer-) Gesetzen eines jeden der pazifizirenden Staaten werden nach eben den Strafgesetzen geahndet, welche in dem Staate, in welchem die Untersuchung und Bestrafung eintritt, hinsichtlich gleicher Vergehen gegen die eigenen Zoll- (Steuer-) Gesetze vorgeschrieben sind.

Die defraudirte Abgabe und die nach derselben abzumessenden Strafsätze werden jedoch nach dem Tarife des Vereins festgestellt, welcher die Abgabe zu erheben hatte.

Auch kommen in Hinsicht der mit den Kontraventionen konkurrirenden gemeinen Verbrechen oder Vergehen alle diejenigen kriminalrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung, welche in Beziehung auf die von Inländern im Auslande begangenen Verbrechen oder Vergehen in jedem Staate gelten.

Artikel 8. In den nach Artikel 7. einzuleitenden Untersuchungen soll in Bezug auf die Feststellung des Thatbestandes den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten desjenigen Staates, auf dessen Gebiete die Kontravention begangen worden ist, dieselbe



Beweiskraft beigemessen werden, welche den amtlichen Angaben der inländischen Behörden, Beamten oder Angestellten für Fälle gleicher Art in den Landesgesetzen beigelegt ist.

So geschehen Braunschweig, den 16ten Oktober 1845.

Karl Albert von Kampf.



August von Seyso.



Dr. Otto Karl Franz Joseph  
Godehard Klenze.



Franz Georg Karl Albrecht.



---

## II.

### Uebereinkunft

zwischen den Staaten des Zollvereins einerseits, und Hannover andererseits,  
wegen des Anschlusses verschiedener Theile des Königreichs Hannover an  
den Zollverein;

vom 16ten Oktober 1845.

Artikel 1. Seine Majestät der König von Hannover treten, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte in Gemäßheit der im Hauptvertrage vom heutigen Tage getroffenen Verabredung, mit nachbenannten Gebietstheilen:

- 1) dem Amte Bolle,
- 2) der Stadt Bodenwerder,
- 3) einem Theile des Amtes Fallerleben, südlich von dem Wege, welcher von Wolfsburg über Mörse nach Flechtorf führt, und zwar die Ortschaft Mörse mit eingeschlossen,
- 4) den Ortschaften Walle, Harxbüttel, Bechtäbüttel, Wendebrück, nebst der Wenden- und Frickenmühle, Amts Giffhorn,
- 5) den Ortschaften Groya und Zicherie, nebst Kaiserwinkel, Amts Kneseebeck,
- 6) den Ortschaften Ohrum, Dorfstadt und Heiningen, Amts Wöltingerode,
- 7) den Ortschaften Kl. Lafferde und Lengebe, Amts Peine, und
- 8) dem Brockenkrug und Oberbrück auf dem Harze

dem Zollvereine bei.

1845.



Die Zoll- und Steuervereinsgränzen an den abgetretenen Landestheilen sollen, den Bedürfnissen der Abgabekontrolle und des Verkehrs entsprechend, durch beiderseits zu ernennende Kommissarien festgestellt werden.

Artikel 2. In Folge dieses Beitritts werden Seine Majestät der König von Hannover, mit Aufhebung der gegenwärtig in den gedachten Landestheilen über Eingang-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, daselbst die Verwaltung der Eingang-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben in Uebereinstimmung mit den in den Herzoglich Braunschweigischen, dem Zollvereine angeschlossenen Landestheilen zur Anwendung kommenden desfallsigen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen eintreten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiziren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch die oberste Steuerbehörde zu Hannover zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 3. Etwaige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen hannoverschen Landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Königlich hannoverschen Regierung.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den zum Zollvereine gehörigen Braunschweigischen Landestheilen allgemein getroffen werden.

Artikel 4. Mit der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft hören alle Eingang-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben an den Gränzen zwischen dem Gebiete des Zollvereins und den in Rede stehenden Königlich hannoverschen Landestheilen auf, und es können alle Gegenstände des freien Verkehrs aus letzteren frei und unbeschwert in die im Zollvereine befindlichen Staaten und umgekehrt aus diesen in jene eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

- a) der zu den Staatsmonopolen gehörenden Gegenstände (Salz und Spielkarten, imgleichen der Kalender, nach Maaßgabe der Art. 5. und 6.);
- b) der im Innern des Zollvereins mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse nach Maaßgabe des Art. 7., und
- c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der kontrahirenden Staaten ertheilten Erfindungsprivilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 5. 1. In Betreff des Salzes treten Seine Majestät der König von Hannover für die obigen Gebietstheile den zwischen den Mitgliedern des Zollvereins bestehenden Verabredungen in folgender Art bei:

- a) Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden nicht zum Vereine gehörenden Ländern in die Vereinsstaaten ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in deren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht.
- b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaafregeln Statt finden, welche von selbigen für nothwendig erachtet werden.
- c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei.
- d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deshalb bestehen.
- e) Wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Gesamtvereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.
- f) Wenn ein Vereinsstaat durch das Gebiet eines anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Länder versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, in sofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaafregeln zur Verhinderung der Einschwärmung verabredet werden.

2. Rücksichtlich der Verschiedenheit zwischen den Salzpreisen in den fraglichen Königlich Hannover'schen Landestheilen und in den angränzenden Landen des Zollvereins, und der daraus für letztere hervorgehenden Gefahr der Salz-Einschwärmung, werden die hierbei speziell betheiligten Regierungen sich über Maafregeln vereinigen, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenständen zu belästigen.

Artikel 6. Hinsichtlich der Einfuhr von Spielfarten und Kalendern behält es in sämtlichen zu dem Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-gesetzen und Debits-einrichtungen sein Bewenden.

Artikel 7. Die unter den Staaten des Zollvereins im Vertrage vom 8ten Mai 1841 getroffenen Verabredungen in Betreff der inneren Steuern, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse, sei es für Rechnung des Staats oder für Rechnung von Kommunen oder Korporationen gelegt sind, sowie hinsichtlich des Verkehrs mit solchen Erzeugnis-

fen, werden auch in den laut Artikel 1. an den Zollverein anzuschließenden hannoverschen Gebietstheilen Anwendung erhalten.

Artikel 8. Seine Majestät der König von Hannover schließen Sich für Allerhöchsth Ihre mehrgedachten Landestheile den Verabredungen an, welche zwischen den Staaten des Zollvereins wegen Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Runkelrüben bereiteten Zuckers getroffen sind.

Artikel 9. Von den Unterthanen in den anzuschließenden königlich hannoverschen Landestheilen, welche in den Gebieten der zollvereinten Staaten Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte ab, mit welchem die gegenwärtige Uebereinkunft in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in denselben Gewerbeverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen dieser Staaten unterworfen sind.

Deßgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbetreibende aus jenen Landestheilen, welche Esz für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende aus selbigen, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbebetriebe in ihrem Wohnorte gesetzlich erworben haben, oder im Dienste solcher dortigen Gewerbetreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten des Zollvereins keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen bei dem Besuch der Messen und Märkte zur Ausübung des Handels und zum Absatz eigener Erzeugnisse oder Fabrikate die Unterthanen aus den mehrerwähnten Landestheilen in jedem Vereinsstaate den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Auf ganz gleiche Weise soll es mit den Unterthanen aus sämmtlichen zum Zollvereine gehörigen Staaten in den vorerwähnten Fällen bei ihrem Verkehre in den gedachten Landestheilen königlich hannoverscher Seits gehalten werden.

Artikel 10. Die den, im Artikel 2. erwähnten Gesetzen und Verordnungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung in den dem Zollvereine anzuschließenden hannoverschen Landestheilen, insbesondere die Bildung des Grenzbezirks in letzteren, und die Bestimmung, Erhaltung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen, sollen in gegenseitigem Uebereinkommen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Kommissarien angewendet werden.

Seine Majestät der König von Hannover wollen die gedachte Verwaltung dem Verwaltungsbezirke der Herzoglichen Zoll- und Sienedirektion zu Braunshweig zutheilen.

Bei der Bildung des Grenzbezirks und der Bestimmung der Binnenlinie wird darauf gesehen werden, den Verkehre so wenig, als die beschränkten Verhältnisse und der gemeinsame Zweck dies irgend gestatten, zu erschweren.

Die Zollstraßen sollen mit Latzeln bezeichnet, und der Zug der Binnenlinie soll öffentlich bekannt gemacht werden.

Die zu errichtenden Hebe- und Abfertigungsstellen sollen als gemeinschaftliche angesehen werden.

**Artikel 11.** Seine Majestät der König von Hannover werden für die ordnungsmäßige Besetzung der in den fraglichen hannoverschen Landestheilen zu errichtenden gemeinschaftlichen Hebe- und Abfertigungsstellen, so wie der daselbst erforderlichen Aufsichtsbeamtenstellen nach Maaßgabe der deshalb getroffenen näheren Uebereinkunft Sorge tragen.

Die in Folge dessen in den gedachten Landestheilen fungirenden Beamten werden von der Königlich hannoverschen Regierung für beide Landesherren in Eid und Pflicht genommen, und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienstes versehen werden.

**Artikel 12.** In Beziehung auf ihre Dienstobliegenheit, namentlich auch in Absicht der Disziplin, sollen die in den mehrerwähnten hannoverschen Landestheilen angestellten Zoll- und Steuerbeamten ausschließlich der Herzoglich braunschweigischen Regierung untergeordnet sein.

**Artikel 13.** Der Königlich hannoverschen Regierung bleibt es vorbehalten, die für den Zolldienst angestellten Beamten in obgenannten Landestheilen, soweit es ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Dienstobliegenheiten geschehen kann, auch mit der Kontrolle der hannoverschen direkten, der Stempel- und Salz-Steuern, auch der Chaussee- und Wegegelder zu beauftragen.

**Artikel 14.** Die Schilder vor den Lokalen der Hebe- und Abfertigungsstellen in den mehrerwähnten hannoverschen Gebietstheilen sollen das Königlich hannoversche Hoheitszeichen, so wie die einfache Inschrift „Zollamt“ oder „Steueramt“ erhalten, und gleich den Zolltafeln, Schlagbäumen &c. mit den hannoverschen Landesfarben versehen werden.

Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur das Hoheitszeichen desjenigen Landes führen, in welchem das abfertigende Amt belegen ist.

**Artikel 15.** Die Königlich hannoversche Regierung ist berechtigt, zu demjenigen Herzoglich braunschweigischen Haupt-Zollamte, dessen Bezirke die fraglichen Gebietstheile werden überwiesen werden, einen Kontrolleur abzuordnen, welcher bei demselben von allen Geschäften und Verfügungen, die das gemeinschaftliche Abgabensystem betreffen, Kenntniß zu nehmen, desfallsigen Besprechungen beizuwohnen, und dabei insbesondere dasjenige zu beachten hat, was auf jene Gebietstheile sich bezieht.

Auch bleibt es derselben überlassen, zeitweise einen Beamten an das gedachte Haupt-Zollamt abzuordnen, um von der Art der Verwaltung und deren Resultaten Kenntniß zu nehmen.

**Artikel 16.** Die Untersuchung und Bestrafung der in jenen hannoverschen Gebietstheilen begangenen Zollvergehen erfolgt von den hannoverschen Gerichten zwar nach Maaßgabe des daselbst zu publizirenden Zollstrafgesetzes, jedoch nach den eben daselbst für das Verfahren jetzt schon bestehenden Normen und Kompetenzbestimmungen.

**Artikel 17.** Die von diesen Gerichten verhängten Geldstrafen und konfiszirten Ge-

genstände fallen, nach Abzug der Denunzianten-Antheile, dem Königlich Hannoverschen Fiskus zu.

Artikel 18. Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungsrechts über die wegen verschuldeter Zollvergehen von Hannoverschen Gerichten verurtheilten Personen bleibt Sr. Majestät dem Könige von Hannover vorbehalten.

Artikel 19. In Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zwischen Hannover und den dem Zollvereine angeschlossenen Herzoglich Braunschweigischen Landestheilen in Beziehung auf die fraglichen Gebietstheile eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben stattfinden und der Ertrag dieser Einkünfte nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 20. Da die im Königreiche Hannover derzeit bestehenden Eingangs-Abgaben wesentlich niedriger sind, als die Eingangszölle der im Zollvereine befindlichen Staaten, so verpflichtet sich die Königlich Hannoversche Regierung, vor Herstellung des freien Verkehrs zwischen den fraglichen Hannoverschen Landestheilen und dem Gebiete des Zollvereins, diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Vereins durch die Einführung oder Anhäufung geringer verzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

So geschehen, Braunschweig, den 16ten Oktober 1845.

Karl Albert v. Kampf.

Dr. Otto Karl Franz Joseph  
Godehard Klenze.



August v. Geyso.

Franz Georg Karl Albrecht.



---

### III.

## Uebereinkunft

zwischen Hannover und Braunschweig, wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse in den nach der Uebereinkunft II. dem Zollvereine angeschlossenen Königlich Hannoverschen Gebietstheilen;

vom 16ten Oktober 1845.

Im Zusammenhange mit der zwischen Hannover einerseits und den Staaten des Zollvereins andererseits heute abgeschlossenen Uebereinkunft, wegen Anschließung verschiedener Königlich



Hannoverscher Gebietstheile an den Zollverein, sind von den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Hannover und Seiner Hoheit des Herzogs von Braunschweig und Lüneburg, noch die folgenden, zunächst nur auf Verhältnisse zwischen Hannover und Braunschweig Bezug habenden Verabredungen unter dem Vorbehalte der Ratifikation getroffen worden.

Artikel 1. Um gleichzeitig mit dem, mittelst der betreffenden Uebereinkunft vom heutigen Tage erfolgten Anschlusse verschiedener königlich hannoverscher Gebietstheile an den Zollverein auch mit denjenigen innern Erzeugnissen, bei welchen eine Verschiedenheit der Besteuerung noch die gegenseitige Erhebung einer Uebergangsabgabe und die Anwendung besonderer Kontrolmaassregeln nothwendig machen würde, eine völlige Freiheit des Verkehrs zwischen den gedachten hannoverschen Landestheilen und Braunschweig, sowie den zollvereinten Staaten, unter welchen eine Uebereinstimmung der Besteuerung der inneren Erzeugnisse vereinbart ist, herzustellen, wollen Seine Majestät der König von Hannover in Ihren oben benannten Landestheilen eine Gleichstellung der Besteuerung innerer Erzeugnisse mit den im Herzogthume Braunschweig bestehenden Besteuerungs-Grundsätzen bewirken.

Artikel 2. Demgemäß werden Seine Majestät der König von Hannover in den gedachten Landestheilen, was

- a) den Branntwein, und
- b) das Bier

betrifft, von dem Tage der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft an, die bisher daselbst bestandenen Verbrauchs- (Fabrikations-) Abgaben von inländischem Branntwein und Bier aufhören, und eine Branntweinsteuer, imgleichen eine Brau- und Malzsteuer, nach Maassgabe der desfallsigen Herzoglich Braunschweigischen Steuergesetzgebung, sowohl den Steuersätzen, als auch den Erhebungs- und Kontrolformen nach eintreten lassen.

Artikel 3. In Betreff

- c) des Tabacks

wollen Seine Majestät der König von Hannover in dem Falle, daß in ihren fraglichen Landestheilen der Tabacksbau einen irgend erheblichen Umfang erreichen sollte, daselbst die im Herzogthume Braunschweig dann bestehende Besteuerung des inländischen Tabacksbauens einführen.

Artikel 4. Wegen der Besteuerung

- d) des inländischen Weins

übernehmen Seine Majestät der König von Hannover die Verpflichtung, die eventuell zwischen Preussen und Braunschweig vereinbarte Weinsteuer einzuführen, für den Fall, daß innerhalb der fraglichen königlich hannoverschen Landestheile Weinbau zur Kelterung von Most von Privaten betrieben werden sollte.

Artikel 5. Seine Majestät der König von Hannover werden die den vorstehenden Verabredungen entsprechenden Gesetze und Verordnungen erlassen, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen sich zu richten haben, durch die oberste Steuerbehörde zu Hannover zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 6. Etwaige Abänderungen der vorerwähnten gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Königlich Hannoverschen Regierung.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den zum Zollvereine gehörigen Herzoglich Braunschweigischen Landestheilen allgemein getroffen werden.

Artikel 7. Wegen alles desjenigen, was die Einrichtung der Verwaltung der fraglichen Steuern, insbesondere die Errichtung der Steuerämter und Recepturen, die Ernennung der Erhebungs- und Aufsichtsbeamten, deren dienstliche und sonstige Verhältnisse und die obere Leitung des Steuerdienstes betrifft, sollen eben dieselben Verabredungen maßgebend sein, welche in der zwischen den hohen kontrahirenden Theilen am heutigen Tage abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Anschließung der in Rede stehenden Königlich Hannoverschen Landestheile an den Zollverein, hinsichtlich der Verwaltung der Eingang-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, getroffen worden sind.

Artikel 8. In Folge der vorstehenden Bestimmungen wird zwischen Hannover und Braunschweig, in Beziehung auf die fraglichen Königlich Hannoverschen Landestheile, eine Gemeinschaft der Einkünfte von der Branntwein- und Braumalzsteuer Statt finden und der Ertrag nach dem Verhältnisse der Bevölkerung vertheilt werden.

So geschehen, Braunschweig, den 16ten Oktober 1845.

Dr. Otto Carl Franz Joseph  
Godehard Klenze.

LS

Franz Georg Carl Albrecht.

LS

August von Geyso.

LS

## IV.

## Uebereinkunft

zwischen Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins einerseits, und Braunschweig andererseits, wegen des Anschlusses verschiedener Braunschweigischer Gebietstheile an den Steuerverein;

vom 16ten Oktober 1845.

Artikel I. Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig treten, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, mit nachbenannten Gebietstheilen:

- 1) dem Herzoglichen Amte Lhedinghausen,
- 2) den im Fürstenthume Hildesheim belegenen Enklaven  
Bodenburg und Destrup,  
Delsburg und  
Dffharingen,
- 3) den in der Feldmark der Stadt Goslar belegenen sämtlichen Enklaven, einschließ-  
lich der an der Gränze vor dem Goslarschen Clausthore, am Eingange des Gose-  
thales belegenen Fahrenholz'schen Delmühle,
- 4) dem in der Stadt Goslar belegenen Kloster Frankenberg sammt Zubehör, einschließ-  
lich des zwischen Goslar und Dfer belegenen, von der Kommunionverwaltung er-  
bauten Weggeld-Rezepturgebäudes,
- 5) der einseitigen Dfergemeinde und dem Auerhahn,
- 6) den zum Amte Eschershausen gehörigen Ortschaften Bisperode, Bessingen und  
Harderode,
- 7) den zum Amte Lutter am Barenberge gehörigen Ortschaften Volkersheim und Schle-  
wecke mit dem Gute Mienhagen,
- 8) den Ortschaften Duttonstedt, Gßinghausen, Meerdorf und dem Herzoglich Braun-  
schweigischen Antheile an Voltorf, im Amte Bechelde,
- 9) dem Wirthshause zur Kast bei Delber am weißen Wege, im Amte Salder,  
dem Steuervereine in Beziehung auf Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, so-  
wie Verbrauchs- (Fabrikations-) Abgaben von inländischem Branntwein und Bier bei.

Die in Folge des Anschlusses dieser Gebietstheile an den Steuerverein zu ziehenden Gränzen zwischen dem Zoll- und Steuervereinsgebiete sollen, den Bedürfnissen der Abgabenkontrolle und des Verkehrs entsprechend, durch beiderseits zu ernennende Kommissarien fest-  
gestellt werden.

Artikel 2. In Folge dieses Beitritts werden Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig in den gedachten Landestheilen, mit Aufhebung der gegenwärtig in denselben über Eingang-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, ingleichen der bisherigen Branntwein- und Braumalzsteuer, die Verwaltung der Eingang-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben, sowie der Verbrauchs- (Fabrikations-) Abgaben von Branntwein und Bier, in Uebereinstimmung mit den derzeit bestehenden desfallsigen Königlich Hannoverschen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen eintreten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiziren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Untertanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch die Herzogliche Zoll- und Steuerdirektion zu Braunschweig zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 3. Etwaige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten, in Hannover bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Braunschweigschen Landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Herzoglich Braunschweigschen Regierung.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in dem Königreiche Hannover allgemein getroffen werden.

Artikel 4. Mit der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft hören alle Eingang-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben an den Gränzen zwischen den in Rede stehenden Herzoglich Braunschweigschen Landestheilen und dem Gebiete des Steuervereins auf, und es können alle Gegenstände des freien Verkehrs aus jenen Landestheilen frei und unbeschwert in das Steuervereinsgebiet, und umgekehrt aus diesem in jene, eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte der Spielkarten und der Kalender, hinsichtlich welcher die bisherigen Verhältnisse unverändert bestehen bleiben, des im Herzogthume Oldenburg fabrizirten Bieres (welches bei seinem Uebergange in das übrige Gebiet des Steuervereins der in diesem bestehenden Verbrauchsabgabe von inländischem Bier unterliegt), und endlich solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von der Herzoglich Braunschweigschen Regierung oder von einem der Staaten des Steuervereins ertheilten Erfindungsprivilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 5. Das Herzoglich Braunschweigsche Gesetz vom 23sten Februar 1837, den Salzdebit in dem Amte Thedinghausen und in den Ortschaften Bodenburg, Destrup, Ostharlingen und Delsburg betreffend, soll seinem ganzen Umfange nach wieder hergestellt und auf die im Artikel 1. unter 3. bis 9. gedachten Gebietstheile ausgedehnt werden, und es wird die Versorgung jener Landestheile mit Salz danach aus Hannoverschen Salinen erfolgen.



Artikel 6. In den, dem Steuerverein anzuschließenden Braunschweigischen Landestheilen verbleibt der Debit der Spielkarten ausschließlich der Herzoglich Braunschweigischen Regierung, und soll für diese Artikel, gleichwie für Stempelpapier und Kalender, bei ihrer Einfuhr in jene Gebietstheile eine Abgabe nicht entrichtet werden.

Artikel 7. Es bleibt der Herzoglich Braunschweigischen Regierung zwar unbenommen, in den dem Steuervereine einverleibten Gebietstheilen Verbrauchsabgaben für einseitige Rechnung erheben zu lassen, jedoch wird dem Grundsatz des Vereins gemäß das gleichartige Erzeugniß eines andern Vereinsstaats nicht höher als das inländische belastet werden.

Dasselbe gilt auch von den Zuschlags- und Oktroiabgaben, welche für Rechnung einzelner Gemeinden erhoben werden.

Artikel 8. Zur Beförderung und Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs ist verabredet, daß, mit Ausnahme der Hausirer, diejenigen Handel- und Gewerbetreibenden der dem Steuervereine einverleibten Herzoglich Braunschweigischen Gebietstheile, welche sich zur Ausübung ihres Handels oder Gewerbes in andere Theile des Steuervereins begeben, in den letzteren zur Gewerbesteuer nicht herangezogen werden sollen, wenn sie selbst oder die, in deren Diensten sie stehen, im Braunschweigischen zu diesem Handel oder Gewerbe befugt sind.

Auf ganz gleiche Weise wird es mit den Unterthanen aus sämtlichen zum Steuervereine gehörigen Staaten bei ihrem Verkehr in den gedachten Landestheilen Herzoglich Braunschweigischer Seite gehalten werden.

Artikel 9. Die den, im Artikel 2. erwähnten Gesetzen und Verordnungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung in den dem Steuervereine anzuschließenden Landestheilen, insbesondere die Bestimmung, Errichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen, soll in gegenseitigem Einvernehmen, mit Hülfe der zu diesem Behufe zu ernennenden Kommissarien, angeordnet werden.

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig wollen die gedachte Verwaltung dem Verwaltungsbezirke der Königlich Hannoverschen obersten Steuerbehörde in Hannover zutheilen.

Artikel 10. Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig werden für die ordnungsmäßige Besetzung der in Höchstdero fraglichen Landestheilen zu errichtenden gemeinschaftlichen Hebe- und Abfertigungsstellen, sowie der daselbst erforderlichen Aufsichtsbeamtenstellen, nach Maafgabe der deshalb getroffenen näheren Uebereinkunft Sorge tragen.

Die in Folge dessen in den gedachten Landestheilen fungirenden Beamten werden von der Herzoglich Braunschweigischen Regierung für beide Landesherren, nämlich für Seine Majestät den König von Hannover und für Seine Hoheit den Herzog von Braunschweig in Eid und Pflicht genommen und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienstes versehen werden.



**Artikel 11.** In Beziehung auf ihre Dienstobliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienstdisziplin, sollen die in den anzuschließenden Herzoglich Braunschweigischen Landestheilen angestellten Steuerbeamten ausschließlich der Königlich Hannoverschen Regierung untergeordnet sein.

**Artikel 12.** Der Herzoglich Braunschweigischen Regierung bleibt es vorbehalten, die für den Steuerdienst angestellten Beamten in den fraglichen Landestheilen, so weit es ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Dienstobliegenheiten geschehen kann, auch mit der Kontrolle der privativen Braunschweigischen Abgaben zu beauftragen.

**Artikel 13.** Die Schilder der Steuerämter in den dem Steuervereine anzuschließenden Herzoglich Braunschweigischen Landestheilen sollen das Braunschweigische Hoheitszeichen, so wie die einfache Inschrift „Steueramt“ erhalten und, gleich den Pfählen zur Bezeichnung der auf die Gränz-Steuerämter führenden Straßen, den Schlagbäumen *cc.*, mit den Braunschweigischen Landesfarben versehen werden. Die bei den Abfertigungen von jenen Steuerämtern anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur das Herzoglich Braunschweigische Hoheitszeichen führen.

**Artikel 14.** Die Herzoglich Braunschweigische Regierung ist befugt, zu denjenigen Königlich Hannoverschen Gränz-Steuerämtern 1ster Klasse oder Haupt-Steuerämtern, deren Bezirken die gedachten Landestheile überwiesen werden, einen Kontrolleur abzuordnen, welcher bei denselben von allen Geschäften und Verfügungen, die das gemeinschaftliche Abgabensystem betreffen, Kenntniß zu nehmen, desfalligen Besprechungen beizuwohnen und dabei insbesondere dasjenige zu beachten hat, was auf jene Gebietsheile sich bezieht.

Auch bleibt es derselben überlassen, zeitweise Beamten an die gedachten Aemter abzuordnen, um von der Art der Verwaltung und deren Resultaten Kenntniß zu nehmen.

**Artikel 15.** Die Untersuchung und Bestrafung der in den anzuschließenden Braunschweigischen Landestheilen begangenen Steuervergehen erfolgt von den Herzoglich Braunschweigischen Gerichten nach Maßgabe der daselbst in Gemäßheit des Artikels 2. dieser Uebereinkunft zu publizirenden Gesetze, und so weit diese ausdrücklich entgegenstehende Bestimmungen nicht enthalten, nach den eben daselbst für das Verfahren jetzt schon bestehenden Normen und Kompetenzbestimmungen.

**Artikel 16.** Die von diesen Gerichten verhängten Geldstrafen und confiscirten Gegenstände fallen, nach Abzug der, den desfalligen im Steuervereine geltenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß zu berechnenden Denunzianten-Antheile, der Herzoglich Braunschweigischen Staatskasse zu.

**Artikel 17.** Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungsrechts über die wegen verschuldeter Steuervergehen von Braunschweigischen Gerichten verurtheilten Personen bleibt Seiner Hoheit dem Herzoge von Braunschweig vorbehalten.

Artikel 18. In Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft wird in Beziehung auf die dem Steuervereine anzuschließenden Herzoglich Braunschweigischen Landestheile eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingang-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und an Brauntweinsteuer, zwischen dem Steuervereine und Braunschweig, so wie rücksichtlich der Biersteuer zwischen den an derselben Theil nehmenden Steuervereins-Staaten und Braunschweig Statt finden.

Der Ertrag dieser Einkünfte soll nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 19. Da die in einigen Braunschweigischen Landestheilen derzeit bestehenden Eingang-Abgaben wesentlich niedriger sind, als die Eingang-Abgaben der im Steuervereine befindlichen Staaten, so verpflichtet sich die Herzoglich Braunschweigische Regierung, vor Herstellung des freien Verkehrs zwischen den fraglichen Braunschweigischen Landestheilen und dem Gebiete des Steuervereins, diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Einkünfte des Steuervereins durch die Einföhrung oder Anhäufung geringer verabgabter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

So geschehen Braunschweig, den 16ten Oktober 1845.

Dr. Otto Carl Franz Joseph  
Godehard Menze.



Franz Georg Carl Albrecht.



August von Geyso.



---

V.

## Uebereinkunft

zwischen Hannover und Braunschweig, die in den Kommunion-Besitzungen zu erhebenden indirekten Abgaben betreffend;

vom 16ten Oktober 1845.

Artikel 1. Vorbehältlich der, beiden kontrahirenden Staaten in dem Kommuniongebiete zustehenden Hoheitsrechte werden angeschlossen:

**I. dem Steuervereine:**

- a) die Kommunion-Dfergemeinde mit der Frau-Marien-Saigerhütte, der Goldscheidungshütte, der Messinghütte, dem Kupferhammer und den übrigen dazu gehörigen Werken und Anlagen,
- b) das Kommuniongebiet bei dem Rammelsberge,
- c) das Zehntgebäude und der Vitriolhof zu Goslar,
- d) die Stollenwohnungen in der Feldmark Goslar;

**II. dem Zollvereine:**

- a) die Saline Juliusshalle bei Harzburg,
- b) die f. g. Langelshheimer Hütten in dem von Goslar nach Langelshheim ziehenden Thale, insbesondere die Frau-Sophienhütte, die Pottaschhütte, die Herzog-Julius-Silberhütte und die Schwefelhütte,
- c) die Hüttenwerke und das Kommuniongebiet bei Gittelde,
- d) der Frischhofen bei Badenhäusen.

**Artikel 2.** Die hohen kontrahirenden Regierungen werden

- 1) in den dem Steuervereine angeschlossenen Kommunionbesitzungen (Art. 1. Nr. I.) die im Königreiche Hannover geltenden Gesetze über die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangsabgaben, sowie über die Fabrikationsabgabe vom Branntwein und dem Biere, auch das Reglement über das Verhalten der Steuerbeamten beim Gebrauch der ihnen verliehenen Waffen,
- 2) in den dem Zollvereine angeschlossenen Kommunionbesitzungen (Art. 1. Nr. II.) aber die in den zunächst belegenen Herzoglich Braunschweigischen Gebietstheilen, in Folge des Anschlusses derselben an den Zollverein, erlassenen Abgabengesetze und Verordnungen, sowie den Zolltarif für den Harz-Neine-Distrikt,

in Anwendung bringen, und solche durch das Kommunion-Bergamt zu Goslar daselbst publiziren lassen.

Stwaige Abänderungen dieser gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, welche im Steuervereine für die zunächst belegenen Königlich Hannoverschen Gebietstheile, im Zollvereine für die zunächst belegenen Herzoglich Braunschweigischen Gebietstheile eingeführt werden, sollen auch in den mit ihnen zu einem Abgabensysteme vereinten Kommunionbesitzungen in Kraft treten, und durch das Kommunion-Bergamt zu Goslar in denselben zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Die Abgabenverwaltung steht in den unter 1. genannten Kommunionbesitzungen der Königlich Hannoverschen Regierung, in den unter 2. gedachten Kommunionbesitzungen der Herzoglich Braunschweigischen Regierung zu. Die Steuer- oder Zollbeamten sind von der betreffenden Verwaltung einseitig anzustellen und eidlich zu verpflichten.

Artikel 3. Bei Berechnung und Vertheilung des reinen Einkommens aus den betreffenden Steuern und Zöllen auf die Kopfzahl der Bewohner der Kommunion sollen letztere, in soweit sie dem Steuervereine angeschlossen sind, den einseitig Hannoverschen Unterthanen, in soweit dieselben aber dem Zollvereine angeschlossen sind, den einseitig Braunschweigischen Unterthanen hinzugerechnet und gleichgestellt werden, das hiernach für die gesammte Kommunion zu berechnende reine Einkommen aber zu  $\frac{4}{7}$  an Hannover und zu  $\frac{3}{7}$  an Braunschweig fallen.

Der ausschließliche Debit mit Salz soll — ohne gegenseitige Berechnung und Vergütung der damit etwa verbundenen Vortheile — in den dem Steuervereine angeschlossenene Kommunionbesitzungen der Königlich Hannoverschen Regierung, in den dem Zollvereine angeschlossenene Kommunionbesitzungen aber der Herzoglich Braunschweigischen Regierung zuzurechnen.

Artikel 4. In Kontraventionsfachen gegen die nach Artikel 2. in den Kommunionbesitzungen geltenden Abgabengesetze sollen kompetent sein:

- 1) für die dem Steuervereine angeschlossenene Kommunionbesitzungen
  - a) in erster Instanz das Kommunion-Bergamt zu Goslar,
  - b) in zweiter Instanz die Königlich Hannoversche Justizkanzlei zu Göttingen,
  - c) in letzter Instanz das Königlich Hannoversche Ober-Appellationsgericht zu Celle;
- 2) für die Saline Juliusshalle
  - a) in erster Instanz das Herzoglich Braunschweigische Amt Harzburg und das Herzoglich Braunschweigische Kreisgericht Wolfenbüttel, nach Maaßgabe der im Herzogthume Braunschweig bestehenden Kompetenzbestimmungen,
  - b) in zweiter und letzter Instanz das Herzoglich Braunschweigische Kreisgericht Wolfenbüttel und das Herzoglich Braunschweigische Ober-Landesgericht, nach Maaßgabe der im Herzogthume Braunschweig bestehenden Kompetenzbestimmungen;
- 3) für die Langelshheimer Hütten
  - a) in erster Instanz das Herzoglich Braunschweigische Amt Lutter am Barenberge und das Herzoglich Braunschweigische Kreisgericht Gandersheim, nach Maaßgabe der im Herzogthume Braunschweig bestehenden Kompetenzbestimmungen,
  - b) in zweiter und letzter Instanz das Herzoglich Braunschweigische Kreisgericht zu Gandersheim und das Herzoglich Braunschweigische Ober-Landesgericht, nach Maaßgabe der im Herzogthume Braunschweig bestehenden Kompetenzbestimmungen;
- 4) für die Hüttenwerke und das Kommuniongebiet bei Wittelsde und Wadenhausen
  - a) in erster Instanz das Herzoglich Braunschweigische Amt Seesen und das Herzoglich Braunschweigische Kreisgericht Gandersheim, nach Maaßgabe der im Herzogthume Braunschweig bestehenden Kompetenzbestimmungen,

b) in zweiter und letzter Instanz das Herzoglich Braunschweigische Kreisgericht Ganderheim und das Herzoglich Braunschweigische Ober-Landesgericht, nach Maafgabe der im Herzogthume Braunschweig bestehenden Kompetenzbestimmungen.

Artikel 5. Auch diejenigen Vergehen, welche nach den zu publizirenden Steuer- oder Zollgesetzen eine kriminelle Untersuchung und Bestrafung zur Folge haben, sollen für die dem Steuervereine angeschlossenen Kommunionbesitzungen von den im Art. 4. unter 1. genannten Gerichten, für die dem Zollvereine angeschlossenen Kommuniongebiete von den in dem gedachten Artikel unter 2. bis 4. genannten Herzoglich Braunschweigischen Gerichten, nach den in Kommuniongebieten geltenden Gesetzen, ohne Rücksicht auf die in sonstigen Civil- und Kriminalrechtsachen in Frage kommenden Jahre des Direktoriums, untersucht und entschieden werden.

Das Gericht, in dessen Bezirke das Vergehen begangen worden, ist das kompetente.

So geschehen, Braunschweig, den 16ten Oktober 1845.

Dr. Otto Karl Franz Joseph  
Godehard Klenze.



Franz Georg Karl Albrecht.



August v. Geyso.



---

## VI.

### Uebereinkunft

zwischen Preußen, Braunschweig und den übrigen Staaten des Zollvereins  
einerseits, und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins  
andererseits, wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs;

vom 16ten Oktober 1845.

Artikel 1. Die Waaren, welche von steuervereinsländischen Gewerbetreibenden aus dem freien Verkehre des Steuervereins auf die Braunschweigischen Messen gebracht und von dort von ihnen selbst oder von Käufern aus den Steuervereinsstaaten in dieselben zurückgebracht werden, sollen bei ihrer Zurückführung in jene Staaten von Seiten des Zollvereins zu keiner



Durchgangsabgabe herangezogen werden, in sofern die deshalb vorzuschreibenden Bedingungen und Förmlichkeiten gehörig beobachtet und erfüllt werden.

Auch sollen auf den Messen in Braunschweig von allen Waaren, welche aus dem freien Verkehre der Staaten des Steuervereins abstammen, keine höhere Meßgebühren oder Unkosten, als von den Meßgütern aus dem freien Verkehre des Zollvereins erhoben werden.

Diejenigen Waaren und Güter, welche in dem freien Verkehre der Staaten des Steuervereins sich befinden, und von steuervereinsländischen Gewerbetreibenden auf die Messen zu Braunschweig gebracht, und dann von jenen Gewerbetreibenden oder von den Käufern der Waaren in die Staaten des Steuervereins zurückgeführt werden, sollen dort einer Eingangssteuer nicht unterliegen.

Die Bedingungen und Förmlichkeiten, unter welchen diese steuerfreie Zurückführung gestattet ist, sollen förderksamst näher verabredet werden.

**Artikel 2.** Die Zollvereinsstaaten wollen, mit Rücksicht auf die geringeren Steuerfüße, welche der Tarif des Steuervereins enthält, von den in der Anlage I. aufgeführten Erzeugnissen der Steuervereinsstaaten, bei deren unmittelbarer Einführung aus dem Steuervereinsgebiete in das Zollvereinsgebiet, höhere, als die in jener Anlage bezeichneten Eingangsabgabenfüße, nicht erheben lassen, auch die darin erwähnten Befreiungen von den Eingangsabgaben zugestehen.

Die Steuervereinsstaaten dagegen wollen von den in der Anlage II. aufgeführten Erzeugnissen der Zollvereinsstaaten, bei deren unmittelbarer Einführung aus dem Zollvereinsgebiete in das Steuervereinsgebiet keine höhere, als die in dieser Anlage bezeichneten Eingangsabgabenfüße erheben, auch die darin erwähnten Befreiungen von den Eingangsabgaben zugestehen; —

so wie auch von den übrigen, in der Anlage I. benannten Erzeugnissen, welche dermalen im Steuervereine schon niedriger, als zu den dort aufgeführten Sätzen, besteuert werden, falls jene Erzeugnisse zollvereinsländischen Ursprungs sind, bei deren unmittelbarer Einführung aus dem Zollvereinsgebiete in das Steuervereinsgebiet, in keinem Falle höhere, als die laut der Anlage I. zollvereinsseitig ermäßigten Eingangsabgabenfüße erheben lassen. Wegen der erforderlichen Ursprungslegitimation der in den anliegenden Verzeichnissen aufgeführten Gegenstände ist ein besonderes Regulativ verabredet, welches öffentlich bekannt gemacht werden wird.

Die Produkte und Fabrikate der Königlich Hannoverschen und Herzoglich Braunschweigischen Kommunikation-Hüttenwerke sollen sowohl in den Zollverein, als auch in den Steuerverein abgabenfrei eingelassen werden.

**Artikel 3.** Zur gegenseitigen Erleichterung des Jahrmarktsverkehrs soll künftig nur von dem verkauften Theile der aus dem Gebiete des einen Vereins auf die Jahrmärkte in dem Gebiete des andern Vereins gebrachten Waaren die gesetzliche Eingangsabgabe, für den unver-

kaufst zurückzuführenden Theil aber in beiden Vereinsgebieten weder eine Eingangsabgabe, noch Durchgangsabgabe erhoben werden.

Gegenstände der Verzehrung sind von dieser Erleichterung ausgeschlossen; für Honigkuchen und Pfeffernüsse ist dieselbe jedoch gleichfalls zugestanden.

Artikel 4. Die im vorstehenden Artikel für den Jahrmarktsverkehr bestimmten Erleichterungen sollen auch bei dem Verkehre auf den Viehmärkten in den gegenseitigen Vereinsgebieten Anwendung erhalten, so daß für das unverkauft zurückgehende Vieh weder eine Eingang-, noch Durchgangsabgabe erhoben werden wird.

Artikel 5. Die dem einen Vereine angehörigen Unterthanen, welche die Märkte in anderen Vereinsgebieten beziehen, sollen daselbst sowohl hinsichtlich der Berechtigung zur Ausübung ihres Gewerbes auf den Märkten, als auch der etwaigen Entrichtung einer Abgabe dafür den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Artikel 6. Für das aus dem einen Vereinsgebiete in das andere zur Weide oder zur Mästung vor der Blase eingehende, und nachher wieder ausgehende Vieh, so wie auch für das zur Benutzung von Weiden auf kurzen Strecken durchgehende Vieh soll gegenseitig weder eine Eingang-, noch eine Durchgangs-Abgabe erhoben werden.

Artikel 7. Zur Bestellung solcher Grundstücke, welche nicht selbstständig, sondern bei einem im anderen Vereinsgebiete belegenen Gute oder Hofe bewirthschaftet werden, darf das erforderliche Saatkorn gegenseitig abgabefrei eingeführt werden.

Artikel 8. Zinsfrüchte und sonstige Naturabgaben (mit Ausnahme von Salz), welche in Folge eines gutsherrlichen, Parochial-, Dienst- oder Gemeindeverhältnisses an Berechtigte im andern Vereinsgebiete zu prästiren sind, sollen von Eingang-Abgaben befreit bleiben.

Artikel 9. Es soll den Unterthanen der kontrahirenden Theile gestattet sein, Getreide, Hülsenfrüchte und Oelsaamen auf Mühlen des andern Vereinsgebiets, unter der Bedingung der Wiederausfuhr des gewonnenen Fabrikats, dergestalt abgabefrei verarbeiten zu lassen, daß weder von den aus einem Vereinsgebiete in das andere übergehenden Körnern, noch von den daraus gewonnenen Fabrikaten, bei deren Aus- und resp. Wiedereingange, eine Ein-, Aus- oder Durchgangsabgabe zu entrichten ist.

Der Eingang und resp. Wiederausgang muß jedoch, in sofern nicht in einzelnen Fällen eine Ausnahme zulässig befunden und ausdrücklich nachgegeben wird, über eine Zoll- (Steuer-) Stelle erfolgen, und bei derselben angemeldet werden, wie denn überhaupt dabei diejenigen Kontrolmaafregeln zu beobachten sind, welche die kontrahirenden Staaten zum Schutze ihrer Abgabensysteme angeordnet haben oder noch anordnen werden.

Artikel 10. Die im vorstehenden Artikel enthaltenen Bestimmungen sollen in gleichem Maße Anwendung finden auf folgende Gegenstände, welche zur Verarbeitung ober

Veredelung aus einem Vereinsgebiete in das andere ein- und im verarbeiteten oder veredelten Zustande in das erstere zurückgeführt werden:

- a) Holz zum Zerschneiden auf Sägemühlen;
- b) Borke zur Lohebereitung;
- c) Kreide zum Vermahlen;
- d) Wachs zum Bleichen;
- e) Glocken zum Umgießen;
- f) Brau- und Brennapparate zur Reparatur und Umarbeitung;
- g) Gemälde zum Restauriren;
- h) Wollene Waaren zum Walken, Waschen oder Färben;
- i) Leinewes und baumwollenes Garn zum Bleichen und Färben.

**Artikel 11.** Zur Erleichterung des Betriebs der in der Kurhessischen Grafschaft Schaumburg und in dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe belegenen, der Kurfürstlich Hessischen und der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung gemeinschaftlich gehörigen Steinkohlenbergwerke, wird auf Bescheinigungen der betreffenden Hüttenämter gegenseitig zugestanden:

- a) die zollfreie Einfuhr der aus diesen Kommunionbesitzungen gewonnenen Steinkohlen in das andere Vereinsgebiet;
- b) der freie Verkehr zwischen den gedachten Hüttenwerken mit un verarbeitetem Gruben- oder Werkholze und den zu dessen Bearbeitung nöthigen Werkzeugen, so wie mit schon gebrauchten, durch ein Hüttenzeichen kenntlich gemachten Förderungs- und Betriebsgeräthschaften, auch alten Schachttauen;
- c) rücksichtlich der zollpflichtigen Betriebsmaterialien die Erleichterung, daß die Anmeldung und Verzollung derselben in dringenden Fällen erst binnen 24 Stunden nach erfolgter Einfuhrung über die Gränze zu geschehen braucht, und
- d) die Abgabefreiheit für folgende Gegenstände, wenn dieselben bei dem Betriebe jener Kohlenbergwerke zum Verbrauche kommen, und aus dem freien Verkehre des andern Vereins herkommen, nämlich Kalk, Quadersteine, Pulver, Nägel, Leder, Gruben-seile, Holz (verarbeitetes und rohes), Materialien zum Schmieren der Maschinen (Del, Thran, Talg etc.), rohe Metalle zu Maschinen (Kupfer, Zinn, Blei).

**Artikel 12.** Gehen an den gemeinschaftlichen Gränzen beider Zollvereine Waaren über, welche in dem einen Vereinsgebiete amtlich abgefertigt und kollnweise unter Verschluss gesetzt sind, um, mit unmittelbarer Durchfahung des andern Vereinsgebiets, in einen andern Theil des erstern wieder eingeführt zu werden, so soll, wenn nicht etwa in Fällen dringenden Verdachts eine Eröffnung der Kolln Seitens der Abfertigungsstellen in dem zu durchfahrenden Gebiete, der Revision wegen, nothwendig befunden wird, der in dem anderen Vereinsgebiete angelegte Verschluss nicht abgenommen, sondern, neben dem von dem Eingangsamte, den bestehenden Vorschriften gemäß, etwa anzulegenden Verschlusse beibehalten werden.

Auf kurzen Straßenstrecken soll in Fällen der bezeichneten Art, zur Abfözung des Abfertigungsverfahrens, der an den eingehenden Waaren bereits befindliche Verschluss, wenn solcher gut und dem Zwecke entsprechend gefunden wird, als genügend betrachtet und von der Anlegung eines anderweiten Verschlusses abgestanden werden. Diese Erleichterung kann auch dann Statt finden, wenn die geladenen Waaren nicht kolloweise, sondern im Ganzen unter Verschluss gesetzt sind.

Auf gleiche Weise soll, wenn die Transporte nach dem Durchgange durch das andere Vereinsgebiet, an der Gränze desjenigen Vereinsgebiets, aus welchem dieselben ursprünglich abgegangen sind, wieder eintreffen, eine Abladung der Wagen und eine spezielle Revision, wenn der Verschluss unverletzt befunden wird, nur dann Statt finden, wenn der dringende Verdacht einer begangenen Defraude vorliegen sollte.

**Artikel 13.** Zur Vermeidung des Aufenthalts, welchen die Abfertigung der von Münden in das Zollvereinsgebiet übergelenden Waaren in der gewöhnlichen Art an der Gränze verursachen würde, wird eine Vorabfertigung dieser Waaren vor ihrem Abgange von Münden durch daselbst Seitens des Zollvereins zu stationirende Beamte bewirkt werden.

**Artikel 14.** An den gemeinschaftlichen Gränzen soll eine, den gegenseitigen Verkehrsverhältnissen entsprechende Anzahl von Zoll- (Steuer-) Ämtern mit angemessenen Erhebungs- und Abfertigungsbesugnissen bestehen, und wird, soweit es daran jetzt fehlen möchte, dem Mangel abgeholfen werden.

**Artikel 15.** Für die Durchfuhr auf den nachstehend bezeichneten Straßen, nämlich:  
a) in der Richtung von Hameln nach Dsnabrück über Herford und Hückerkreuz und umgekehrt, und

b) in der Richtung von Hannover oder Hildesheim nach Dsnabrück über Minden und Preuß. Oldendorf und umgekehrt, wird die Durchgangsabgabe

ad a) für die Durchfuhr durch das Preussische und Lippe - Detmoldsche Gebiet auf fünfzehn Silbergroschen,

ad b) für die Durchfuhr durch das Preussische Gebiet auf zehn Silbergroschen für die Pferdelaft, für eine Traglaft aber für beide Straßen auf 1 Sgr. 3 Pf.

ermäßigt.

Für den Durchgang durch die Kurhessische Grafschaft Schaumburg auf der Straße von Hannover oder Hildesheim über Minden nach Dsnabrück wird eine besondere Durchgangsabgabe nicht erhoben werden.

Die kontrahirenden Theile wollen ferner, unter Vorbehalt der zum Schutze gegen Mißbrauch erforderlichen Kontrolmaaßregeln, folgende Erleichterungen bewilligen:

#### A. Die Staaten des Zollvereins:

1) Die Durchfuhr des Salzes von den königlich hannoverschen Salinen zu Münden.



und Salzhemmendorf durch das Kurfürstlich Hessische Gebiet auf der Straße von Lauenau über Rodenberg, und von dort entweder über Menndorf in das Königreich Hannover, oder über Beckedorf in das Fürstenthum Schaumburg-Lippe, gegen eine Durchgangsabgabe von 2 Hellern für den Zentner,

- 2) den abgabefreien Durchgang durch das Kurhessische Gebiet auf den Straßen
  - a) von Friedland über Marzhausen nach Eilershausen,
  - b) von Friedland über Marzhausen und Hermannsrode nach Mollenfelde,
  - c) von Friedland über Marzhausen und Gertenbach nach Hedemünden,
  - d) von Gelldorf über Obernkirchen auf Steinbergen,
  - e) von Kobbensen über Sachjenhagen nach Hagenburg,
  - f) von Bückeburg über Kl. Bremen, so wie über Steinbergen nach der Weser bei Minteln,
  - g) von Bantorf über Menndorf und Beckedorf auf Kobbensen,
  - h) über Beckedorf oder Menndorf in die Kurhessische Grafschaft Schaumburg eingehend und von Menndorf nördlich bei Haste in die Gegend von Wunstorf oder südlich nach Lauenau ausgehend und umgekehrt, und
  - i) von Unsen über Beezen und Hessen-Oldendorf auf Steinbergen,
  - k) von Hameln über Fischbeck auf Steinbergen und umgekehrt, und
  - l) für Steinkohlen, welche aus dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe in das Königreich Hannover übergehen,
- 3) den abgabefreien Durchgang durch das Königlich Preussische Gebiet auf der Straße von Wustrow nach Bergen an der Dumme über Seeben.

#### B. Die Staaten des Steuervereins:

- 1) Den abgabefreien Durchgang durch das Hannoversche Gebiet auf den Straßen:
  - a) zwischen Nieste und Kl. Almenrode,
  - b) zwischen Apelern und Nienfeld über Pohle,
- 2) den abgabefreien Durchgang durch das Schaumburg-Lippesche Gebiet auf den Straßen:
  - a) zwischen Obernkirchen und Minden über Gelldorf und Bückeburger Fluß, und
  - b) zwischen Obernkirchen und Rodenberg über Gelldorf und Kobbensen.

Artikel 16. Ferner sind noch folgende Verabredungen über den erleichterten Verkehr auf kurzen Durchgangsstraßen im Königreiche Hannover und im Herzogthume Braunschweig getroffen worden.

#### A. Für die Straßen im Königreiche Hannover.

- 1) Abgabefreiheit wird zugestanden für alle auf der Harzburger Eisenbahn transport-



tirten Gegenstände, welche auf dieser Bahn, oder von den Stationsorten derselben auf direktem Wege in das zunächst belegene Zollvereinsgebiet ausgehen und umgekehrt.

2) Auf allen, mit einem Gränzsteueramte 1ster oder 2ter Klasse versehenen Steuerstraßen des Königreichs Hannover, welche zur unmittelbaren Verbindung der Herzoglich Braunschweigischen Hauptlande mit dem Harz- und Weserdistrikte, oder zur Verbindung einzelner Theile dieser Distrikte unter sich dienen, namentlich aber auf folgenden Straßen:

a) über Gr. Lafferde ein und über Hildesheim und Dörshef nach Karlsbütte aus und umgekehrt,

b) über Wartjenstedt ein und über Bockenem nach Borum aus und umgekehrt,

c) über Beinum ein und auf der Straße nach Lutter am Barenberge aus und umgekehrt,

d) über Schladen und Bienenburg nach dem Amte Harzburg und umgekehrt,

e) über Oster und die Stadt Goslar nach Aßfeld und umgekehrt,

soll nur eine Kontrolgebührt von 1 Ggr. für jedes angespannte Zugthier erhoben werden.

Reisefuhrwerke und Staatsposten sollen auf jenen Straßen von jeder Durchgangsabgabe befreit bleiben, sowie auch alle Transporte von Gegenständen, welche zusammen weniger als 6 Zentner wiegen.

Vom Viehe soll dort keine höhere Durchgangsabgabe, als:

|   |       |
|---|-------|
| für Pferde, Maulthiere, Esel, Ochsen, Stiere, Kühe und Rinder | 8 Pf. |
| für Säugefüllen, Kälber, Schweine und Schafvieh               | 3 Pf. |

für jedes Stück erhoben werden.

Angespannte Zugthiere, sowie Pferde unter dem Reuter, sind von dieser Durchgangsabgabe für Vieh befreit.

Abfertigungs-, Blei- und sonstige derartige Gebühren sollen bei den Steuerämtern auf den unter 1 und 2 gedachten Straßen nicht erhoben werden.

### B. Für die Straßen im Herzogthume Braunschweig.

Auf allen, mit Zollämtern versehenen Straßen, welche durch den Herzoglich Braunschweigischen Harz- und Weserdistrikt führen und zu der Verbindung getrennter Theile des Königreichs Hannover dienen, sollen nur diejenigen Abgaben erhoben und dieselben Befreiungen von Abgaben und Gebühren zugestanden werden, welche oben unter A. 2. näher bezeichnet sind und für die dort genannten Straßen im Königreiche Hannover eintreten werden. Die Herzoglich Braunschweigische Regierung verspricht demnach, diese Erleichterung des Durchgangs durch den Harz- und Weserdistrikt insbesondere auf folgenden Straßen eintreten zu lassen und den dort vorhandenen oder noch anzulegenden Zollämtern die unbeschränkte Befugniß zur Durchgangsbehandlung beizulegen, nämlich auf den Straßen:

- a) vom Oberharze über Harzburg nach Goslar und nach den an das Amt Harzburg gränzenden Hildesheimischen Aemtern,
  - b) von Bredelem über Langelsheim nach Lautenthal,
  - c) von Bockenem über Mählum und Lutter am Barenberge nach dem Amte Liebenburg,
  - d) über Lutter am Barenberge und Seesen in der Richtung auf Nordheim, Osterode, Grund, Wildemann und Lautenthal,
  - e) über Bornum und Seesen in der ebengedachten Richtung,
  - f) von Bilderlahde über Seesen in derselben Richtung,
  - g) von Lamspringe über Gernrode, Gandersheim und Osterbruch nach den Fürstenthümern Göttingen und Grubenhagen,
  - h) über Karlsbütte und Mühlenbeck in derselben Richtung,
  - i) aus der Gegend von Hameln über Bessingen, oder Heyen, oder Gehlen und dann über Merxhausen oder Mühlenbeck in derselben Richtung,
  - k) von der Weser bei Holzminden und Bodenwerder über Merxhausen oder Mühlenbeck nach den Fürstenthümern Göttingen und Grubenhagen,
- sowie (bei allen unter a—k bezeichneten Straßen) in umgekehrter Richtung.

So geschehen, Braunschweig, den 16ten Oktober 1845.

Carl Albert v. Rappg.



August v. Geyso.



Dr. Otto Carl Franz Joseph

Godehard Klenze.



Franz Georg Carl Albrecht.



---

Die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden der vorstehend abgedruckten Verträge hat Statt gefunden.

## I.

## Anlage zum Artikel 2. der Uebereinkunft VI.

## V e r z e i c h n i s s

derjenigen stenervereinsländischen Erzeugnisse, welche bei ihrem Eingange in den Zollverein einer geringeren als der tarifmäßigen Eingangszollabgabe zu unterziehen sind, beziehungsweise von derselben ganz frei bleiben.

| Kaufende<br>Nr. | Bezeichnung<br>der<br>Gegenstände.   | Position<br>des<br>Vereins-<br>Zolltarifs. | Vertrags-<br>mäßiger<br>Abgaben-<br>Satz. |      | Bemerkungen. |  |  |
|-----------------|--|--|---|------|--------------|--|--|
|                 |  |  | Thlr.                                     | Sgr. |              |  |  |
| 1               | Bäckerwaaren, gewöhnliche, einschließ-<br>lich Zwieback, in unbeschränkter<br>Quantität . . . . .                  | N. G. N. }<br>resp. 25. p.)                | frei.                                     |      |              |  |  |
| 2               | Bärme oder Hefen:<br>a) frische . . . . .<br>b) trockene (Preßhefen) . . . . .                                     | N. G. N. }<br>25. b.)                      | frei.                                     | 3    | 10           | Beim Eingange über die Her-<br>zoglich Braunschweigische Grenze.   |  |
| 3               | Bienenkörbe, gebrauchte, Futterhonig,<br>so wie Bienenkörbe, in welchen die<br>Bienen getödtet sind, mit dem Honig | N. G. N.                                   | frei.                                     |      |              |  |  |
| 4               | Bier aller Art, in Fässern . . . . .   | 25. a.                                     | 1   |      |              |  |  |
| 5               | Bleiplatten und gewalztes Blei . . . . .   | 3. b.                                      | 1   |      | 15           | Die Ermäßigung des Eingangszolls gilt jedoch nur für ein Quan-<br>tum von 2000 Zentnern, und nur<br>bei deren Einfuhr über die nach<br>vorgängiger Verabredung annoch<br>zu bezeichnenden Zollämter. |  |
| 6               | Bleierne Gewichte, Kessel, Kugeln etc.   | 3. b.                                      | 1   |      | 20           |  |  |
| 7               | Butter:<br>a) in Stücken . . . . .<br>b) eingeschlagene . . . . .  | 25. g. }<br>25. g.                         | 1   |      | 5            | 5  | Bis zu einem jährlichen Quanto<br>von 2000 Zentr. beim Eingange<br>über die Herzogl. Braunschweig-<br>sche Grenze. |
| 8               | Cement aller Art, desgl. Asphalt und<br>Asphaltplatten . . . . .   | 33. a. }<br>resp. 37.)                     | frei.                                     |      |              |  |  |

| Zaufende<br>N. | Bezeichnung<br>der<br>Gegenstände.  | Position<br>des<br>Bereins-<br>Zolltarifs. | Vertrags-<br>mäßiger<br>Abgaben-<br>Satz.<br><br>Zhr. Sgr. | Bemerkungen.  |
|----------------|---|--|--|---|
| 9              | Sichorien-Wurzeln, getrocknete, ge-<br>dörnte . . . . .   | 5. Anmerk. 1.                              | pro<br>Zoll-Zentr.<br>frei                                 |   |
| 10             | Essig in Fässern . . . . .  | 25. c.                                     | 1 —  |   |
| 11             | Getreide und Hülsenfrüchte:<br>a) Weizen und Roggen . . . . .<br>b) Alle übrigen Getreidearten und<br>Hülsenfrüchte . . . . .   | 9. a.                                      | pro<br>Pr. Scheffel.<br>— 2<br>— 1                         |   |
| 12             | Glas, grünes Hohlglas . . . . .   | 10. a.                                     | pro<br>Zoll-Zentr.<br>— 20                                 |   |
| 13             | • , weißes Hohlglas, ungeschliffen<br>oder mit abgeschliffenem Boden und<br>Rande; auch Tafelglas ohne Unter-<br>schied der Farbe . . . . .   | 10. b.<br>resp.<br>10. b.<br>Anmerk.       | } 2 15   | } Der ermäßigte Zollsatz gilt nur<br>für die unmittelbaren Versendun-<br>gen der Glashütten über bestimmte,<br>zu verabredende Zollämter. |
| 14             | Holzwaaren, gebeizte, lackirte, polirte,<br>angemalte, als: Möbeln, Hausge-<br>räthe zc., jedoch mit Ausschluß der<br>aus anferentropäischen Hölzern ge-<br>fertigten Gegenstände; desgleichen<br>Fasbinderwaaren, bemalte, mit Me-<br>tallbeschlag . . . . . | 12. e.                                     |  |   |
| 15             | Honigkuchen und Pfeffernüsse . . . . .  | 25. p.                                     | 3 —  |   |
| 16             | Hopfen . . . . .  | 13.  | — 10   |   |
| 17             | Käse aller Art, in unbeschränkter Quan-<br>tität . . . . .  | 25. o.                                     | 1 5  |   |
| 18             | Kleie . . . . .   | A. C. A.                                   | frei   |   |
| 19             | Kupfer und Messing, geschmiedetes,<br>gewalztes, geschlagenes und gegosse-<br>nes Kupfer und Messing, Kupfer-<br>und Messingblech, auch Kupfer- und<br>Messingdraht, roher . . . . .  | 19. a.                                     | 3 —  |   |
| 20             | Kupfer- und Messingwaaren, gröbere,<br>als: Kessel, Pfannen und dergleichen   | 19. b.                                     | 6 —  | } Der ermäßigte Zollsatz gilt nur<br>für die unmittelbaren Versendun-<br>gen Seitens der Verfertiger dieser<br>Waaren.                    |

| Kaufende<br>Nr. | Bezeichnung<br>der<br>Gegenstände.  | Position<br>des<br>Bereins-<br>Zolltarifs. | Vertrags-<br>mäßiger<br>Abgaben-<br>Satz.<br><br>Zhr. Sgr. | Bemerkungen.  |
|-----------------|---|--|--|---|
| 21              | Leder:<br>a) Lohgare oder nur lothroth gear-<br>beitete Häute, Fahlleder, Sohl-<br>leder, Kalbleder, Sattlerleder,<br>Stiefelschäfte, ingleichen sä-<br>misch- und weißgares Leder<br>b) Korduan, Maroquin, Saffian<br>und lackirtes Leder . . . .<br>c) Stiefeln und Schuhe aus Leder<br>(grobe Schuhmacherwaaren) | 21. a.<br>21. b.<br>21. c.                 | pro<br>Zoll-Zentr.<br>3 —<br>6 25<br>6 25                  | Desgleichen.  |
| 22              | Leinengarn, rohes . . . . .   | 22. a.                                     | frei   | Die Zollbefreiung gilt nur für<br>Handgespinnst und für Fabrikate<br>aus demselben.   |
| 23              | Leinwand, Packleinen (Sackleinen),<br>Segeltuch, graues . . . . .   | 22. d.                                     | frei   |   |
| 24              | Leinwand, andere, ungebleicht und<br>ungefärbt, ungebleichter Zwillich und<br>Drillich . . . . .  | 22. e.                                     | frei   |   |
| 25              | Lichte, Talg, . . . . .   | 23   | 3 —  | Darüber, welche Gegenstände<br>als feine geschmiedete Maschinen<br>anzusehen, sind der Vereins-Zoll-<br>tarif ad pos. 6. e. 3., und das<br>Waarenverzeichnis zu demselben<br>maßgebend. |
| 26              | Maschinen, feine, aus Eisen geschmie-<br>dete . . . . .   | 6. e. 3.                                   | 6 25   |   |
| 27              | Mehl und sonstiges Mahlwerk, als:<br>Graupen, Grütze u. s. w. . . .   | 25. q.                                     | 1 5  | Der ermäßigte Zollsatz gilt nur<br>für die unmittelbaren Versendun-<br>gen aus den Delmühlen und Raffi-<br>nerien.  |
| 28              | Reze, Fischer-, Vogel-, Jagd- und<br>Pferde-, von ungebleichtem Flach-<br>und Hausgarn . . . . .  | 22. e.                                     | 1 —  |   |
| 29              | Del in Fässern (Rüböl)  | 26.  | 1 5  |   |
| 30              | Reise, hölzerne (Fassbänder)  | 12. Anmerk.<br>zu c. u. h.                 | — 1  |   |
| 31              | Schroot von Getreide im Verkehr der<br>beiderseitigen Grenzbewohner, jedoch<br>mit Ausschluß der mahlsteuerpflich-  |  |  |   |



| Kaufende<br>Nr. | Bezeichnung<br>der<br>Gegenstände.  | Position<br>des<br>Vereins-<br>Zolltarifs. | Vertrags-<br>mäßiger<br>Abgaben-<br>Satz. |        | Bemerkungen.   |
|-----------------|---|--|---|--------|--|
|                 |   |  | Thlr. Sgr.                                |        |  |
|                 | tigen Städte und des größeren und eigentlichen Handelsverkehrs              | 25. q.                                     | —   | 71 1/2 | Als Grenzbewohner sind im Zollvereine die Bewohner des Grenzbezirks, und im Steuervereine die Bewohner der nicht über zwei Meilen von der Grenze entfernten Ortschaften anzusehen. |
| 32              | Seife, gemeine weiße . . . . .  | 31. b.                                     | 3   | —      |  |
| 33              | Steine, Mauer-, Back-, Dach- und Ziegelsteine, Klinker . . . . .            | 33. a.                                     | frei.                                     | —      |  |
| 34              | Steinkohlen . . . . .   | 34.  | frei.                                     | —      | Bei der Einfuhr über die Herzoglich Braunschweigische Grenze   |
| 35              | Tabackblätter, rohe unverarbeitete, nicht kaufmännisch verpackte . . . . .  | 25. r. 1.                                  | 1   | 15     | Für ein Quantum von jährlich 4000 Ctr. bei der Einfuhr über die Zollämter Heiligenstadt oder Teistungen.   |
| 36              | Tapeten, papierne   | 27. c.                                     | 10  | —      |  |
| 37              | Töpferwaare:  |  |   |        |  |
|                 | a) gemeine . . . . .  | 38. b.                                     | frei.                                     | —      |  |
|                 | b) Fayenze, Steingut, einfarbiges oder weißes, und irdene Pfeifen . . . . . | 38. c.                                     | 3   | 15     | Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen der Fayenze- und Steingutfabriken, und den Fabriken irdener Pfeifen im Steuervereine.                           |
| 38              | Vieh:   |  |   |        | Bei dem Eingange über die Herzogl. Braunschweigische Grenze in einzelnen Stücken wird die Eingangsabgabe   |
|                 | a) Ochsen und Zuchtstiere . . . . .   | 39. b.                                     | 2   | 15     | für 1 Ochsen oder Zuchtstier auf 1 Rthlr. 12 Sgr.  |
|                 | b) Kühe . . . . .   | 39. c.                                     | 1   | 15     | = 1 Kuh auf 1 = — =  |
|                 | c) Rinder (Jungvieh)  | 39. d.                                     | 1   | —      | = 1 Rind = — = 16 =  |
|                 | d) Schweine, gemästete und magere   | 39. e.                                     | —   | 15     | herabgesetzt.  |
|                 | e) Hammel   | 39. f.                                     | —   | 10     | Für magere Schweine werden bei der Einfuhrung über die Herzoglich Braunschweigische Grenze nur 6 Sgr. für jedes Stück erhoben.   |

## II.

## Anlage zum Artikel 2. der Uebereinkunft VI.

## V e r z e i c h n i s s

derjenigen zollvereinsländischen Erzeugnisse, welche bei ihrem Eingange in den Steuer-verein den bei denselben angegebenen tarifmäßigen resp. ermäßigten Abgabefäzen zu unterziehen sind, beziehungsweise von der Eingangsb-Abgabe ganz frei bleiben.

| Kaufende<br>N. | Bezeichnung<br>der<br>G e g e n s t ä n d e.   | Position<br>des<br>Steuer-<br>Vereins-<br>Tarifs.                    | Vertrags-<br>mäßiger<br>Abgaben-<br>Satz.<br>Kthlr. Sgr. | B e m e r k u n g e n.  |
|----------------|--|--|--|---|
| 1              | Bäckerwaaren, gewöhnliche, einschließ-<br>lich Zwieback, in unbeschränkter<br>Quantität . . . . .  | II. 22. b. 3.  | pro<br>Zentner.<br>frei.                                 |   |
| 2              | Bärme oder Hefen, frische . . . . .  | I. 29.   | frei.  |   |
| 3              | Bienenkörbe, gebrachte, und Futter-<br>honig, so wie Bienenkörbe, in wel-<br>chen die Bienen getödtet sind, mit<br>dem Honig . . . . .   | { II. 69.<br>resp.<br>II. 11. a.)                                    | frei.  |   |
| 4              | Cement aller Art, desgleichen Asphalt<br>und Asphaltplatten . . . . .  | { II. 69.<br>resp.<br>II. 32. d.)                                    | frei.  |   |
| 5              | Cichorien-Wurzeln, getrocknete, ge-<br>dörrete . . . . .   | II. 69.  | frei.  |   |
| 6              | Eisen und Eisenwaaren:<br><br>a) Eisen, geschmiedetes, in Stä-<br>ben, Stangen, Stücken . . . . .<br>b) Grobe eiserne Gusswaaren, als:<br>Gitter, Kessel, Defen, Pfannen,<br>Platten, Röhren u. s. w. . . . .<br>c) Eiserne Wagen-Achsen . . . . .<br>d) Eiserne Maschinen . . . . . | II. 13. a. 2.<br><br>II. 13. d. 1.<br>II. 13. d. 3.<br>II. 13. d. 3. | — 4<br><br>— 6<br>— 16                                   | Für die Herzogl. Braunsch.<br>Wilhelms- und Carlshütte über<br>bestimmte Steuerämter bis zu einem<br>Quanto von jährlich:<br><br>4000 Zentner.<br><br>7000 Zentner.<br><br>1000 Zentner.<br><br>so lange dieselben Quantitäten zu<br>denselben Abgabefäzen von den<br>Hannoverschen Eisenhütten bei Al-<br>tenau und Uslar in das Zollver-<br>einsgebiet eingelassen werden |

| Zaufende<br>N. | Bezeichnung<br>der<br>Gegenstände.  | Position<br>des<br>Steuer-<br>Bereins-<br>Tarifs. | Vertrags-<br>mäßiger<br>Abgaben-<br>Satz.<br><br>Rthlr. Sgr. | Bemerkungen.   |
|----------------|---|---|--|--|
| 7              | Essig, in Fässern . . . . .   | II. 15.   | pro Sentr.<br>1   —  |  |
| 8              | Getreide und Hülsenfrüchte:<br>a) Weizen und Roggen . . . . .<br>b) Alle übrige Getreidearten und<br>Hülsenfrüchte . . . . .  | II. 22.   | pro Himten.<br>—   1<br><br>—   ½                            |  |
| 9              | Glas, grünes, Hohlglas . . . . .  | II. 21. a.  | pro Sentr.<br>—   16   |  |
| 10             | Holzwaaren, gebeizte, lackirte, polirte,<br>angemalte, als: Möbeln, Hausge-<br>räthe zc., jedoch mit Ausschluß der<br>aus außereuropäischen Hölzern ge-<br>fertigten Gegenstände; desgleichen<br>Fasbinderwaare, bemalte, mit Me-<br>tallbeschlag . . . . . | II. 28. g. 2.                                     | 2   —  |  |
| 11             | Kleie . . . . .   | II. 69.   | frei.  |  |
| 12             | Kupfer- und Messingwaaren, gröbere,<br>als: Kessel, Pfannen und dergleichen   | II. 35. b. 1.                                     | 6   —  | Der ermäßigte Zollsatz gilt nur<br>für die unmittelbaren Versendun-<br>gen Seitens der Verfertiger dieser<br>Waaren.   |
| 13             | Leder und zwar: lohware oder nur<br>lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder,<br>Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder,<br>Stiefelschäfte, ingleichen samisch-<br>und weißgares Leder . . . . .  | II. 37. a.  | 3   —  |  |
| 14             | Leinewarn, rohes . . . . .  | I. 23.  | frei.  | Die Befreiung gilt nur für<br>Handgespinnst und für Fabrikate<br>aus demselben.<br>Bei dem Uebergange in den<br>Zollverein wird eine Ausgangs-<br>Abgabe für Flachs, Hanf und<br>Leinewarn nicht erhoben werden. |
| 15             | Leinewand, Packleinen, (Sackleinen)<br>Segeltuch, graues . . . . .  | II. 19. d. 1.                                     | frei.  |  |
| 16             | Leinewand, andere, ungebleicht und<br>ungefärbt, ungebleichter Zwillich und<br>Drillich . . . . .   | II. 19. d. 2.                                     | frei.  |  |
| 17             | Neze, Fischer-, Vogel-, Jagd- und<br>Pferde-, von ungebleichtem Flachs-<br>und Hanfgarn . . . . .   | II. 50.   | 1   —  |  |
| 18             | Schrot von Getreide im Verkehr der<br>beiderseitigen Gränzbewohner, jedoch<br>mit Ausschluß der mahlsteuerpflich-   |   |  |  |

| Kaufende<br>№ | Bezeichnung<br>der<br>Gegenstände.                                 | Position<br>des<br>Steuer-<br>Vereins-<br>Tarifs. | Vertrags-<br>mäßiger<br>Abgaben-<br>Satz.<br>Rthlr. Ggr. | Bemerkungen.  |
|---------------|--|---|--|---|
|               | figen Städte und des größeren und<br>eigentlichen Handelsverkehrs. | II. 69.   | — 6  | Als Grenzbewohner sind im Zoll-<br>vereine die Bewohner des Grenz-<br>bezirks, und im Steuervereine die<br>Bewohner der nicht über zwei<br>Meilen von der Grenze entfernten<br>Ortschaften anzusehen.   |
| 19            | Steine, Mauer-, Back-, Dach- und<br>Ziegelsteine, Klinker . . . .  | II. 52. b.  | frei.  |   |
| 20            | Steinkohlen  | II. 33. a.  | frei.  | Bei der Einfuhr über die Gren-<br>zen gegen das Herzogthum Braun-<br>schweig.   |
| 21            | Töpferwaare, gemeine   | II. 57. a.  | frei.  |   |
| 22            | Vieh:  |   | pro Stück.   |   |
|               | a) Ochsen und Zuchtstiere  | II. 59. c.  | 2 12   | Bei dem Eingange über die Gren-<br>zen gegen das Herzogthum Braun-<br>schweig in einzelnen Stücken wird<br>die Eingangsabgabe für<br>1 Ochsen und Zuchtstier auf<br>1 Rthlr. 12 Ggr.<br>1 Kuh auf 1 " — "<br>1 Rind " — " 16<br>herabgesetzt.<br>Für magere Schweine wird bei<br>der Einführung über die Grenzen<br>gegen das Herzogthum Braun-<br>schweig nur 6 Ggr. für jedes Stück<br>erhoben. |
|               | b) Kühe . . . .  | II. 59. d.  | 1 12   |   |
|               | c) Rinder (Jungvieh)   | II. 59. e.  | 1 —  |   |
|               | d) Schweine, gemästete und magere                                  | II. 59. f.  | — 12   |   |

## R e g u l a t i v

über das Verfahren bei Versendungen inländischer Erzeugnisse und Fabrikate  
aus dem Gebiete des Zollvereins in das Gebiet des Steuervereins  
und aus dem Letztern in den Erstern.

§ 1. Bei Versendungen inländischer Erzeugnisse und Fabrikate aus dem Gebiete des Zollvereins in das Gebiet des Steuervereins oder aus dem Letztern in den Erstern, muß, wenn der vertragsmäßige freie oder erleichterte Eingang in Anspruch genommen wird, der inländische Ursprung durch amtliche Certificate nachgewiesen werden.

§ 2. Geschehen die Waarenversendungen durch die zweite Hand, so muß sich der Versender über den inländischen Ursprung der Gegenstände durch beglaubigte Bescheinigungen des Producenten oder Fabrikanten, durch Vorlegung seiner Bücher, oder andere Beweisstücke, überhaupt durch die zur Ausfertigung der Ursprungs- und Versendungs-Certificate erforderlichen Belege gegen die mit dieser Ausfertigung beauftragten Behörden genügend ausweisen.

§ 3. Eine Ausnahme machen nur nachfolgende, in den Anlagen zu der Uebereinkunft VI., wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs, aufgeführte Gegenstände:

gewöhnliche Bäckerwaaren,  
frische Wärme oder Hefe,  
Butter in Stücken,  
Getreide und Hülsenfrüchte,  
Käse in Stücken (Handkäse),  
Kleie,  
rohes Leinengarn,  
Packleinen (Sackleinen) graues Segeltuch,  
ungebleichte und ungefärbte Leinwand,  
hölzerne Reife (Faßbänder),  
Schrot von Getreide im gewöhnlichen kleinen Grenzverkehr,  
Vieh.

In Bezug auf diese Artikel bedarf es, soweit der Transport zur Einfuhr in das andere Vereinsgebiet vom Orte der Erzeugung bis zum Bestimmungsorte lediglich zu Lande erfolgt, eines Nachweises des inländischen Ursprungs nicht, vielmehr genügt der Umstand, daß sie unmittelbar zu Lande und ohne vorherigen Wassertransport in das Gebiet des andern Vereins übergehen, um für sie die vertragsmäßige Steuerfreiheit oder Ermäßigung der



Eingangsabgabe in Anspruch zu nehmen. Das bloße Uebersetzen über die Elbe oder Weser, wo dieselbe die Zoll- und Steuergrenze bildet, wird dem Transporte zu Lande gleichgeachtet.

§ 4. Sollen Gegenstände, für welche es nach vorstehendem § bei dem Transporte zu Lande eines Ursprungs-Certificats nicht bedarf, zu Wasser, oder andere der in den § 3. angezogenen Verzeichnissen der Tarif-Erleichterungen aufgeführten Gegenstände in das Gebiet des andern Vereins versandt werden, so hat der Versender der zuständigen Behörde des Absendungsortes, oder der diesem Orte zunächst belegenen, eine nach dem beiliegenden Muster zum Ursprungs-Zeugnisse schriftlich abgefaßte Anmeldung vorzulegen. Diese Anmeldung muß enthalten:

a.) Die Gattung und Menge der Gegenstände nach dem Maasstabe, welchen der Tarif der indirecten Steuern angiebt; die Menge nach dem Brutto- und Netto-Gewichte in Buchstaben ausgedrückt.

Kann wegen mangelnder Waage-Geräthschaften bei Gegenständen, die, dem Maasstabe des Tarifs zufolge, nach dem Gewichte anzugeben sind, das Gewicht nicht angegeben werden, so genügt, statt dieser Angabe, die Anmeldung des Gegenstandes nach den landesüblichen und gewerblichen Maasstäben.

b.) Die Zahl der Colli und deren Zeichen und Nummer.

c.) Die Art der Waare, und zwar nicht allein die Bezeichnung der Tarif-Kategorie, wozu sie gehört, sondern auch die etwanige besondere Eigenthümlichkeit ihrer speciellen Unterscheidungsmerkmale, so wie die etwanige Bezeichnung der Waare durch Fabrikstempel oder durch andere Merkmale.

d.) Bei Versendungen durch Producenten und Fabrikanten die Versicherung an Eidesstatt, daß die zu versendenden Gegenstände ihr eigenes Product oder Fabrikat sind; bei Versendungen aus der zweiten Hand aber, von Seiten des Versenders, gleichfalls an Eidesstatt, die Versicherung der Identität der Waaren mit jenen, welche in den nach § 2. beizubringenden Beweisstücken über inländische Abstammung bezeichnet sind.

e.) Die Angabe, über welches Zoll- und Grenzsteueramt der Ausgang und resp. der Eingang erfolgen wird. Als Eingangsamt darf ein Zoll- oder Steueramt nur in dem Maasße angemeldet werden, als die einzuführenden Gegenstände nach Gattung und Menge über das gewählte Eingangsamt auch dann, den demselben zustehenden Erhebungsbefugnissen gemäß, würden eingehen können, wenn davon die volle tarifmäßige Eingangsabgabe zu erheben wäre. In wiefern der Uebergang einzelner Artikel gegen die ermäßigte Abgabe an bestimmte Aemter gebunden ist, ergibt das Verzeichniß der Tarif-Erleichterungen.

f.) Den Namen des Waarenführers, die Frist für den Transport bis zum Ausgangsamte und den Stand, Namen und Wohnort des Empfängers; endlich

g.) den Ort der Absendung und den Namen und Stand des Versenders.

§ 5. Zuständige Behörden in Beziehung auf die Ausstellung von Ursprungs-Zeugnissen sind:

A. im Zollvereine:

die Hauptämter, die Nebenzollämter I., die Steuerämter, die landesherrlichen Hütten und Factoreien in Bezug auf ihre Hüttenproducte;

B. im Steuervereine:

die Grenzsteuerämter I. und II. Classe, die Hauptsteuer- und Nebensteuerämter, auch die landesherrlichen Hütten und Factoreien in Bezug auf ihre Hüttenproducte.

§ 6. Die zuständige Behörde prüft die Richtigkeit der Anmeldung, und zwar bei Producenten und Fabrikanten nach der ihr beiwohnenden Kenntniß von dem Stande und Gewerbe des Versenders, von der Beschaffenheit seiner Erzeugnisse und von dem Umfange und Betriebe der Production und Fabrikation desselben, mit sorgfältiger Benutzung aller ihr aus ihrem Amtsverhältnisse zu Gebote stehenden Hülfsmittel; bei Versendungen aus der zweiten Hand aber, nach den über den Ursprung der Gegenstände beizubringenden Beweisen. Entstehen bei der Prüfung Zweifel über die Glaubwürdigkeit der beigebrachten Bescheinigungen, oder in Bezug auf Identität und Ursprung der Waaren, so sind, um dieselben zu heben, drei Sachverständige beizuziehen, von deren Urtheil die Entscheidung abhängt. Bis diese erfolgt ist, unterbleibt die Abfertigung. Findet die Behörde bei Prüfung der Anmeldung und bei der nach Art und Menge vorzunehmenden speciellen Revision der abzufsendenden Gegenstände nichts zu erinnern, und ist, insoweit solches bei einigen Artikeln vorgeschrieben worden, die für diese Artikel erforderliche Lizenz der obersten Zoll- oder Steuerverwaltung beigebracht, so legt sie, wo in Gemäßheit des folgenden § ein Verschuß der Waaren erforderlich ist, denselben an, und fertigt demnächst, oder wo ein Verschuß nicht erforderlich ist, ohne Anlegung eines solchen, die Bescheinigung nach dem Muster auf dem Ursprungs-Zeugnisse aus. Mit derselben erfolgt der Transport der Gegenstände zum bestimmten Ausgangsamte.

§ 7. Eine amtliche Bezeichnung der Waaren ist nicht erforderlich, wenn Gegenstände verhandelt werden, welche nach § 3 eines Ursprungs-Certificats überhaupt nicht bedürfen. Mit Ausnahme der Käse sind alle übrige Artikel, sofern ihr Gewicht mehr als drei Pfund beträgt, vor ihrer Versendung unter amtlichen Verschuß zu setzen, zu dessen Anlegung außer den im § 5 gedachten Aemtern, auch den Hüttenwerken und deren Factoreien, bezüglich ihrer eigenen Fabrikate, die Befugniß zusteht.

§ 8. Der Waarenführer übergiebt dem Ausgangsamte das bescheinigte Certificat, das Amt revidirt nach demselben die Waare, bescheinigt, wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, den Revisionsbefund unter Anwendung der tarifmäßigen Maaßstäbe, falls die Anmeldung auf dem Certificate solche nicht schon übereinstimmend mit dem Revisionsbefunde enthält, bestimmt darauf die Dauer seiner Gültigkeit für das Eingangsamte nach Maaßgabe

der Entfernung zwischen beiden Orten, trägt das Certificat in ein zu führendes Certificat-Register ein, attestirt die erfolgte Ausfuhr, nach davon genommener Ueberzeugung und giebt das solchergestalt bescheinigte Certificat dem Waarenführer zum weitem Ausweis bei dem Eingangsamte zurück. Gelangt die auszuführende Waare mit amtlichem Verschlusse an das Ausgangsamte, dann bedarf es Seitens desselben nur der Recognition des Verschlusses, und wenn dabei nichts zu erinnern ist, können die verschlossenen Gegenstände, ohne nochmalige Specialrevision, gegen Bescheinigung des Ausgangs auf dem Certificate zum Eingange in das Gebiet des andern Vereins über das bestimmte Eingangsamte abgelassen werden.

§ 9. Im Eingangsamte werden die Gegenstände angemeldet, das Certificat (event. mit der Lizenz (§ 6)) wird abgegeben, jene werden nach diesem revidirt, und nach richtigem Befunde gegen Erlegung der vertragmäßigen Abgaben, oder beziehungsweise ohne Abgabentrachtung, in freien Verkehr gesetzt, oder, soweit es die Verfassung des betreffenden Vereins gestattet, unter Begleitschein-Controle in das Innere des Vereins abgelassen, wo dann erst dort die Entrichtung der ermäßigten Abgaben erfolgt.

§ 10. Der Verkehr mit den in Rede stehenden inländischen Erzeugnissen und Fabricaten aus dem einen Vereine in den andern Verein durch Staatsposten, ist ebenfalls an Begleitung durch die vorgeschriebenen Certificate gebunden. Die Versendungen können nur von solchen Orten aus erfolgen, wo ein zur Abfertigung berechtigtes Amt seinen Sitz hat. — Nach geschener Revision wird die Waare, so weit es, gemäß § 7, erforderlich ist, unter Verschluss gesetzt, und dann mit dem bescheinigten und auf den Bestimmungsort gerichteten Certificat, welches dem Poststück offen beizulegen ist, auf die Post befördert.

## Ursprungs- und Versendungs-Zeugniß.

### A. Anmeldung

nachfolgender inländischer Gegenstände:

welche Endeunterzeichneter von hier mit ..... binnen ..... Tagen über das ..... Amt zu ..... auszuführen beabsichtigt, um sie über das ..... Amt zu ..... an den ..... zu ..... einzuführen.

Die Richtigkeit dieser Anmeldung und daß die vorstehend aufgeführten Gegenstände ..... versichere ich hierdurch an Eidesstatt.

....., den .....ten ..... 18.....

(Name.)

**B. Ursprungs = Zeugniß.**

Vorstehend angemeldete Gegenstände, deren inländischer Ursprung nach gewissenhafter Prüfung pflichtmäßig bescheinigt wird, sind hier revidirt und

- a) mit der Anmeldung übereinstimmend befunden,
- b) obige Anmeldung wird in Betreff der Menge und der Art der Gegenstände noch über folgende Posten, wie folgt, erläutert;
- c) die Gegenstände gehen  $\left\{ \begin{array}{l} \text{unter} \\ \text{ohne} \end{array} \right\}$  Verschluss und derselbe ist, wie folgt, angelegt.

(Name des Orts), den .....ten .....18.....

(L.S.)

(Name der zuständigen Behörde.)

**C. Zeugniß des Ausgangsamtes.**

Nummer  
des Ursprungs-  
zeugniß = Regi-  
sters.

Den richtigen Ausgang umstehend verzeichneter Gegenstände bescheinigt das unterzeichnete Amt mit folgenden Bemerkungen:

- a) die Gegenstände sind hier unter richtigem Verschlusse des ..... eingetroffen;
- b) die Gegenstände sind hier revidirt und mit der Anmeldung und dem Ursprungszeugnisse übereinstimmend befunden;
- c) auf den Grund der Revision wird die Anmeldung in Betreff der Menge und der Art der Gegenstände noch über nachstehende Positionen, wie folgt, erläutert;
- d) die Gegenstände gehen  $\left\{ \begin{array}{l} \text{unter} \\ \text{ohne} \end{array} \right\}$  Verschluss und derselbe ist vom .....

Amt zu ..... wie umstehend angelegt (vom unterzeichneten Amt angelegt wie folgt).

Dieses Ausgangszeugniß ist nur insofern gültig, als die darin bezeichneten Gegenstände mit demselben bis zum .....ten ..... 18..... bei dem ..... Amt zu ..... eintreffen.

(Ort), den .....ten ..... 18.....

(L.S.)

(Name des Amtes.)

Nachrichtlich. Die Schrift in lateinischen Lettern dient als Beispiel den Umständen nach.

## N<sup>o</sup> 77.) G e s e z

wegen der auf das Jahr 1846 zu erhebenden Steuern und Abgaben;

vom 22sten December 1845.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König  
von Sachsen &c. &c. &c.**

sehen, da das für die Jahre 1846, 1847 und 1848 zu erlassende Finanzgesetz dermalen noch der ständischen Berathung unterliegt, eine provisorische Bestimmung wegen der auf's Jahr 1846 zu erhebenden Steuern und Abgaben für erforderlich an und treffen demnach solche mit Zustimmung Unserer getreuen Stände in Folgendem:

§ 1. Die im Finanzgesetze vom 13ten September 1843 § 2 unter B. ingleichen § 3 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1843, Seite 125) bezeichneten Steuern und Abgaben sind auch für das Jahr 1846 den gesetzlichen Vorschriften gemäß fortzuheben, jedoch mit der Modification, daß bei der Grundsteuer, statt bisheriger 9 Pfennige, nur Acht Pfennige von jeder Steuereinheit abentrichtet und im Uebrigen die bei der Schlachtsteuer durch das Gesetz vom 9ten Juni 1840 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1840, Seite 94 fg.) angeordneten zeitweisen Ermäßigungen noch ferner beibehalten werden mögen.

§ 2. Unser Finanzministerium wird mit Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich haben Wir dasselbe eigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichem Siegel bedrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 22sten December 1845.

**Friedrich August.**



Heinrich Anton von Beschau.



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

17<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1845.

---

## N<sup>o</sup> 78.) Gewerbe- und Personalsteuergesetz

vom 24sten December 1845.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c.**

haben die hinsichtlich der Gewerbe- und Personalsteuer bestehenden gesetzlichen Vorschriften einer durchgängigen Prüfung unterwerfen lassen und in dessen Folge, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, beschlossen, wie nachsteht:

### § 1.

Aufhebung der bisherigen Bestimmungen.

Das Gewerbe- und Personalsteuergesetz vom 22sten November 1834, sowie die zu dessen Ergänzung erlassenen Verordnungen vom 25sten November 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres Seite 491), vom 14ten December 1837, (Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres S. 132) und vom 6ten December 1838, (Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres S. 482) werden vom 1sten Januar 1846 an außer Kraft gesetzt. Von gedachtem Zeitpunkte an tritt das gegenwärtige

Gewerbe- und Personalsteuergesetz

allenthalben in Wirksamkeit.

## I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen für die Gewerbe- und Personalsteuer.

### § 2.

1.) Gegenstand und Maaßstab der Gewerbe- und Personalsteuer.

Gegenstand dieser Staatsabgabe ist der Gewerbsbetrieb, das persönliche Einkommen, der steuerpflichtige Rang und das steuerpflichtige Prädicat. Der Umfang der ersteren und die Abstufung der letzteren bilden den allgemeinen Maaßstab der Besteuerung.

## § 3.

## 2.) Allgemeine Beitragspflicht.

Die Beitragspflicht ist eine allgemeine, auch befreit in der Regel die Entrichtung der Gewerbesteuer nicht von der Personalsteuer und eben so wenig umgekehrt. Ausnahmen davon sind nur insoweit zulässig, als selbige in diesem Gesetze ausdrücklich ausgesprochen werden.

## § 4.

## 3.) Beginn und Wegfall der Beitragspflicht.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem der Eröffnung des Gewerbsbetriebs oder dem Eintritt eines steuerpflichtigen Verhältnisses zunächst folgenden Steuertermine (vergl. § 62) und fällt von und mit dem nächsten Termine nach Auflösung dieses Verhältnisses oder beziehentlich nach ausdrücklich erklärter Aufgabe des Gewerbes hinweg.

Ausgenommen hiervon ist das Gewerbe, welches im Umherziehen betrieben wird. Die von solchem zu entrichtende Steuer ist vor jedesmaliger Eröffnung des Gewerbsbetriebs gefällig.

Ansprüche der Staatscasse auf Gewerbe- und Personalsteuer bereits abgelaufener Jahre, insofern dieselben nicht auf Rechnungsresten, auf nachweislichen Rechnungsfehlern oder auf Hinterziehung beruhen, sind nicht weiter zu verfolgen.

## § 5.

## 4.) Verpflichtung zu Nachweisen.

Die zu Ermittlung seines gesetzlichen Beitrags erforderlichen Nachweisungen der competenten Behörde auf Pflicht und Gewissen zu ertheilen, ist Jedermann verbunden, wenn er hierzu durch diese Behörde aufgefordert wird.

## § 6.

## 5.) Verbindlichkeit zur Theilnahme an dem Abschätzungsgeschäfte.

Die Verbindlichkeit zur allgemeinen Theilnahme an der Abschätzung (vergl. § 56, 57 und 63) kann nur von denjenigen Personen abgelehnt werden, welche sich nach § 97 und 110 der Städteordnung von der Theilnahme an dem größern Bürgerausschusse, oder beziehentlich nach § 33, No. 3, 5, 6 und 8 der Landgemeindeordnung von der Uebernahme der Gemeindeämter befreien können.

Die nicht besoldeten Mitglieder der Abschätzungskommissionen haben für Zeit- und Reiseaufwand, die zur Theilnahme an den Abschätzungen und zur Subrepartition erwählten Sachverständigen lediglich für Reiseaufwand eine in der Ausführungsverordnung zu diesem Gesetze näher zu bestimmende Entschädigung zu empfangen.

## § 7.

## 6.) Feststellung der Steuerbeiträge.

Die Feststellung der Beiträge erfolgt durch die competente Behörde auf Grund dieses Gesetzes, entweder nach den in demselben oder den ihm beigefügten Tarifen aufgestellten Sätzen oder durch freie Abschätzung.

Das Finanzministerium ist jedoch ermächtigt, den Mitgliedern eines und desselben Gewerbes an einem Orte die eigene Repartition und Vertretung des Gesamtbetrags der für jedes derselben ausgeworfenen Gewerbesteuer auf den Antrag der Betheiligten auch in denjenigen Fällen zu überlassen, wo solche durch das Gesetz nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Jeder im Cataster aufgenommene Steueransatz bleibt gültig, so lange er nicht durch die competente Behörde abgeändert worden ist. Die Vermehrung oder Verminderung des Erwerbs in einer und derselben Steuerabtheilung wird erst bei der nächstfolgenden Revision des Catasters berücksichtigt.

## § 8.

## 7.) Verschiedenheit der Steuerfüße nach Orten.

Die Höhe des Steuerbeitrags ist in gewissen, weiterhin ersichtlichen Fällen von dem Orte abhängig, wo der Steuerpflichtige seinen Erwerb findet.

Welche Städte hierbei zu den großen, mittlern oder kleinen gehören, ist aus der Beilage O. zu ersehen.

## § 9.

## 8.) Abstufung der Sätze bei freier Schätzung.

Die von freier Schätzung abhängigen Steuerbeiträge steigen,  
 bei Beträgen bis 5 Thlr. einschließlich mit — Thlr. 15 Agr. —  
 über 5 Thlr. 10 " " 1 " — " —  
 " 10 " " 30 " " 2 " — " —  
 " 30 " " " 5 " — " —

Die bei der Abschätzung zwischen die hiernach vorschriftmäßigen Steuerfüße fallenden Steuerbeträge sind auf denjenigen Satz, welchem sie sich am meisten nähern, und dasfern sie zwischen zwei Steuerfüße genau in die Mitte fallen, bis auf den geringeren abzurunden.

## § 10.

## 9.) Wegfall der Groschenbruchtheile.

Alle bei Berechnung der Jahressteuerbeträge jeder Unterabtheilung etwa ausfallenden Spizen sind, dasfern sie  $\frac{1}{2}$  Neugroschen oder weniger betragen, in Wegfall zu bringen, dasfern sie mehr betragen, für einen vollen Neugroschen zu rechnen.

## § 11.

### 10.) Befreiungen.

#### a.) allgemeine Befreiungen

##### 1.) von der Gewerbe- und Personalsteuer.

Von der Gewerbe- und Personalsteuer sind befreit:

- 1.) Der Staatsfiscus, Kirchen, fromme und milde Stiftungen;
- 2.) Alle diejenigen, welche keinen eigenen Erwerb haben, sondern von Andern, ohne bestimmte Gegenleistung unterhalten werden;
- 3.) Personen, bis zum erfüllten 18ten Lebensjahre, wenn der auf sie fallende Steuerbetrag 10 Thlr. — — nicht erreicht;
- 4.) Diejenigen, von welchen ein Beitrag, nach der Ortsbehörde Zeugniß, wegen gänzlichen Unvermögens nicht zu erlangen ist;
- 5.) Fremde, welche sich nicht länger als zwei volle Jahre in hiesigen Landen aufgehalten haben, mit Ausnahme derjenigen Ausländer, welche in der 11ten Unterabtheilung gewerbesteuerpflichtig sind, oder einen stehenden Erwerbszweig im Inlande ergreifen.

## § 12.

#### 2.) Von der Gewerbesteuer.

Von der Gewerbesteuer sind befreit:

- 1.) Das auf eigenem Grund und Boden betriebene Gewerbe der Landwirthschaft;
- 2.) Die Branntweinbrennerei;
- 3.) Die Bierbrauerei. vergl. § 28, 3 und § 37.

## § 13.

#### 3.) von der Personalsteuer.

Von der Personalsteuer sind befreit:

- 1.) Moralische Personen;
- 2.) Active Militärs, von und mit dem Oberleutnant abwärts, sowie die im Range diesen gleichstehenden Militärärzte in der 1sten und 6ten Unterabtheilung;
- 3.) Die an Unserem Hofe beglaubigten Gesandten und Geschäftsträger, sowohl für ihre eigene Person, als auch sämmtliche ausschließlich in ihrem Dienste stehende In- und Ausländer;
- 4.) Die Handelsconsulen auswärtiger Regierungen nebst den lediglich zum Dienste für ihre Person und Familie oder für die Geschäfte des Consulats angenommenen Personen;
- 5.) Fremdherrliche, für gewisse bleibende Functionen in hiesigen Landen accreditirte, den Personen unter 3 und 4 nicht beizuzählende Beamte, sammt den ausschließlich in ihrem Dienste befindlichen Ausländern.

## § 14.

## b.) Theilweise Befreiungen

## 1.) bei vormaligen Militärs.

Diejenigen vormaligen Militärs, welche vor Eintritt des, die Erfüllung der Militärpflicht betreffenden Gesetzes vom 26sten October 1834 in inländische Kriegsdienste getreten, sind,

a.) wenn ihnen laut Abschieds oder Freisheits die Befreiung von den vormaligen Nahrungsquatenbern und der Personensteuer zustand und

aa.) der für sie ausfallende Gewerbe- und Personalsteuerbetrag 2 Thlr. 15 Agr. — nicht übersteigt, mit jedem Steuerbetrage zu verschonen. Fällt dagegen

bb.) für dieselben ein höherer Ansatz aus, oder stand ihnen

b.) die Befreiung nur von der vormaligen Personensteuer zu; so wird denselben an dem auf sie fallenden Gewerbe- und Personalsteuersatze derjenige Abgabebetrag gut gerechnet, welchen sie, nach ihren jetzigen Gewerbsverhältnissen bemessen, ohne jene zugesicherte Befreiung zu entrichten gehabt haben würden.

So lange vormalige Militärs eine mit Besoldung versehene öffentliche Function bekleiden, oder eine aus solcher herrührende Pension beziehen, haben sie auf die in gegenwärtiger § gedachten Befreiungen keinen Anspruch.

## § 15.

## 2.) bei Pensionärs und Wittwen.

Die Hälfte des nach den allgemeinen Vorschriften eintretenden Gewerbe- und Personalsteuerfuges haben zu entrichten:

1.) Pensionirte Beamte (vergl. § 44), Geistliche, Kirchen- und Schuldiener, Wittwen derselben und unverfugte Kinder von dem Einkommen durch Pensionen, wenn die Pension weniger als 300 Thlr. — — jährlich beträgt.

2.) Wittwen von dem auf ihre Rechnung, nicht durch sie selbst betriebenen Gewerbe, wenn der auf sie fallende Gesamtsteuerbetrag weniger als 10 Thlr. — — beträgt.

## § 16.

## c.) Zeitweise Befreiungen und Ermäßigungen.

Zeitweise Befreiungen und Ermäßigungen von der Gewerbe- und Personalsteuer aus Rücksicht des allgemeinen Besten und bei, in individuellen Verhältnissen begründeter Veranlassung zu bewilligen, ist Unser Finanzministerium ermächtigt.

Für Orte, wo ein oder das andere Gewerbe sich in einem besonders gedrückten nahrungslosen Zustande befindet, können nach Ermessen Unserer Ministerien der Finanzen und des Innern zeitweise Ermäßigungen der Gewerbesteuerfuge ebenfalls eintreten.



## § 17.

## 11.) Behandlung der Ausländer.

Ausländer, welche im Inlande einen steuerpflichtigen Erwerbszweig ergreifen, werden, soweit nicht hierüber in gegenwärtigem Gesetze specielle Bestimmungen getroffen worden sind, hinsichtlich ihrer Beitragspflicht den Inländern gleich geachtet.

Das Finanzministerium ist jedoch ermächtigt, für den Fall, daß die diesseitigen Staatsangehörigen im Auslande mit höheren gewerblichen Abgaben, als die eigenen Staatsbürger vernommen werden sollten, die hierländische Gewerbesteuer für Angehörige solcher Staaten, insofern hierbei nicht bestehende Verträge entgegenstehen, verhältnißmäßig zu steigern.

## II. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen für die einzelnen Classen der Steuerpflichtigen.

## I. Abtheilung.

## G e w e r b e s t e u e r.

## Vorerinnerungen.

## § 18.

a.) Die Beitragspflicht hinsichtlich der Gewerbesteuer in einer oder mehreren Unterabtheilungen betreffend.

Wer ein in gegenwärtigem Gesetze nicht als steuerfrei bezeichnetes Gewerbe selbstständig betreibt, ist in derjenigen der nachbenannten 11 Unterabtheilungen mit Gewerbesteuer zu vernehmen, welcher er, der Natur und Beschaffenheit seines Gewerbsbetriebs zufolge, angehört.

Sollte sich für sein Gewerbe daselbst ein Steuersatz nicht ausdrücklich aufgeführt finden, so ist ein solcher durch die Abschätzungsbehörde (vergl. § 56 fg.) nach Verhältniß der ausdrücklich benannten Gewerbe auszuwerfen.

Wer mehrere Gewerbe selbstständig treibt, hat, dafern nicht eines oder das andere derselben nach Ermessen der Abschätzungsbehörde lediglich als Nebengeschäft zur Unterstützung des Hauptgewerbes dient und als Theil des letzteren anzusehen ist, die Gewerbesteuer nach den für jedes dieser Gewerbe geordneten Abgabensätzen zu entrichten.

## § 19.

b.) die Compagnie- oder Actiengeschäfte betreffend.

Wenn ein Gewerbe von mehreren Theilnehmern in Gesellschaft, als Compagnie- oder Actiengeschäft betrieben wird, so ist nur Ein Steuersatz für das gesammte Geschäft auszuwerfen. Bei Compagniegeschäften, welche aus erklärten Theilnehmern bestehen, sind die ein-

zelnen Theilhaber zu Entrichtung des Steuerbeitrags solidarisch verbunden, ohne auf die Rechtswohlthat der Vorausklage oder Theilung Anspruch machen zu können. Die Zahlung des Einen befreit den Andern.

### § 20.

c.) die Befugniß zum Gewerbsbetrieb betreffend.

Die Entrichtung der Gewerbesteuer ertheilt keineswegs die Befugniß zum Betriebe des Gewerbes; letztere ist vielmehr, als Gegenstand der Gewerbepolizei, von ersterer völlig unabhängig.

### 1ste Unterabtheilung.

### § 21.

Kaufleute &c.

Die Gewerbesteuer der Kaufleute d. i. derjenigen Personen, welche selbstständig und mit kaufmännischer Buchführung oder sonst kaufmännisch Handelsgeschäfte betreiben, wird dergestalt festgestellt, daß

**A.** in jeder großen und Mittelstadt sämtliche hierher zu zählende Personen ein jährliches Gesamtquantum der Gewerbesteuer aufzubringen und gegenseitig zu vertreten haben. Zu Bestimmung dieses Gesamtquantums wird auf jedes selbstständige Handelsgeschäft ein Durchschnittssatz

|                              |    |       |   |   |
|------------------------------|----|-------|---|---|
| a.) in Dresden von           | 16 | Thlr. | — | — |
| b.) in Leipzig von           | 26 | "     | — | — |
| c.) in jeder Mittelstadt von | 10 |       | — | — |

gerechnet, der sich hiernach ergebende Gesamtbetrag aber auf die einzelnen Geschäfte nach Verhältniß ihres Umfangs repartirt.

**B.** Kaufleute in kleinen Städten und auf dem Lande werden zunächst unter Zugrundelegung der früheren Beiträge nach Ermessen der catastrirenden Behörde dergestalt abgeschätzt, daß, soweit es nach äußerer Beurtheilung des Geschäftsumtriebes geschehen kann, ein richtiges Verhältniß mit den Gewerbesteuerbeiträgen der Kaufleute in den benachbarten großen und Mittelstädten eintrete.

Der Individualsteueratz unter **A.** ist in der Regel (vergl. § 22) nicht unter 4 Thlr. — —, der unter **B.** nicht unter 2 Thlr. — — festzusetzen.

### § 22.

Erläuterungen.

1.) Buch-, Kunst- und Musikalienhandlungen, sowie Apotheken werden in dieser Unterabtheilung vernommen.

2.) Ergiebt sich nach Ermessen der Abschätzungsbehörde, daß das nach § 21 A. ausfallende Gesamtquantum der Gewerbesteuer der Kaufleute eines Orts im Vergleich zu andern Städten und in Berücksichtigung des Umfangs hinzu- oder in Wegfall gekommener Geschäfte, außer Verhältniß mit dem Umfange der am Orte betriebenen Handelsgeschäfte steht, so ist dieselbe mit Genehmigung Unserer Ministerien der Finanzen und des Innern zu einer dem wahren Verhältnisse entsprechenden Ermäßigung oder Erhöhung jenes Gesamtquantums befugt.

3.) Ausnahmsweise und im Falle dringenden Bedürfnisses ist die Repartitionscommission ermächtigt, den für § 21 A. festgestellten Minimalatz von 4 Thlr. — — auf die Hälfte zu ermäßigen, wodurch jedoch das für diese Unterabtheilung ausfallende Gesamtquantum nicht vermindert werden darf.

4.) Die Repartition des Gesamtquantums erfolgt unter Leitung eines Mitgliedes der Verwaltungsobrigkeit durch einen Ausschuß der Betheiligten.

5.) Dieser Ausschuß ist durch die Verwaltungsobrigkeit zu wählen; seine Zahl hängt von dem Ermessen der gedachten Behörde ab, er soll jedoch in der Regel von 10 Gewerbsgenossen mindestens Einen enthalten.

## 2te Unterabtheilung.

### § 23.

#### Händler.

Für Handeltreibende, welche der 1sten Unterabtheilung nicht angehören, werden durch die Orts-Abschätzungs-Commission (s. § 56) allenthalben Individualansätze ausgeworfen.

Ist hierbei

**A.** das Geschäft in seinem Umfange denen der 1sten Unterabtheilung als gleich anzusehen, so sind die aus der Repartition der Kaufleute hervorgegangenen Steueransätze zum Anhalten zu nehmen, und mit der § 22, 3 gedachten Ausnahme die Beiträge nicht unter 2 Thlr. — — jährlich zu bestimmen.

**B.** Krämer, Victualienhändler, Trödler, Herumträger, Höker, sowie Personen, welche mit Getraide, Gemüse, Holz, Baumaterialien, Vieh oder anderen Gegenständen nur einen Einzelverkauf betreiben, entrichten 1 Thlr. — — bis 12 Thlr. — — jährlich.

### § 24.

#### Erläuterungen.

1.) Der Verkauf von landwirthschaftlichen Erzeugnissen des von dem Verkäufer selbst bewirthschafteten, der Grundsteuer in hiesigen Landen unterliegenden Bodens ist der Gewerbesteuer nicht unterworfen. Die Inhaber von Anlagen zur Gewinnung und ersten Vorrichtung anderer Naturproducte, mit welchen sie Handel treiben, sind dagegen zur Gewerbesteuer dieser Unterabtheilung beizuziehen. Jedoch sind auch sie wegen derjenigen auf von

dem Verkäufer selbst bewirthschafteten Grund und Böden gewonnenen Gegenstände, welche roh und so, wie sie aus der Erde hervorgehen, verkauft werden, und insoweit durch deren Gewinnung die natürliche Benutzung der Oberfläche Störung erleidet, der Gewerbesteuer nicht unterworfen.

2.) Alle diejenigen, welche sich regelmäßig damit befassen, erkaufte Vieh zur Mast oder sonst zum Handel aufzustellen, haben, auch wenn dieß Geschäft nur als Nebengewerbe betrieben wird, die Gewerbesteuer als Viehhändler zu erlegen. Besitzer oder Pächter von Landwirthschaften oder städtischen Oekonomieen, Fleischer und Bäcker, sind von dieser Gewerbesteuer unter der Voraussetzung frei, daß das von ihnen gehaltene Vieh zu dem Umfange ihres Wirthschafts- oder Gewerbsbetriebs nicht außer Verhältniß steht und daher insbesondere, daß Landwirthe dasselbe mit dem auf von ihnen selbst bewirthschafteten Grund und Boden erbauten Futter erhalten.

3.) In kleinen Orten bleibt der catastrirenden Behörde nachgelassen, den § 23 unter **B.** bestimmten Minimalsatz von 1 Thlr. — — auf die Hälfte zu ermäßigen.

4.) Für Herumträger der Handelsgegenstände von sehr geringem Werthe, als Blechlöffel, Schwefelsaden, Klammern und dergleichen ist, in Fällen dringenden Bedürfnisses, die Ermäßigung der Gewerbesteuer bis auf ein Drittheil des niedrigsten Satzes nachgelassen.

5.) Das Austragen von Semmeln, andern Backwaaren, frischem Obste und gewöhnlichen Lebensmitteln auf dem Lande und aus den Städten auf das Land ist kein steuerpflichtiges Gewerbe.

6.) Weinbergsbesitzer, welche nur den von ihnen selbst erbauten Most und Wein ausschänken, sind deshalb mit Gewerbesteuer nicht zu vernehmen.

7.) Ausländer, welche ihre Handelsgeschäfte auf inländische Jahr-, Vieh-, Woll- und andere Märkte, im Gegensatz der gewöhnlichen Wochenmärkte, beschränken und mit jenem Marktbezug kein fortdauerndes Gewerbe im Inlande betreiben, sind der Gewerbesteuer deshalb nicht unterworfen. Als fortdauernd ist der fragliche Gewerbebetrieb namentlich dann anzusehen, wenn der regelmäßige Marktbezug im Inlande über ein halbes Jahr gedauert hat.

### 3te Unterabtheilung.

#### § 25.

##### Fabrikanten u.

**A.** Fabrikanten, d. i. Inhaber von Geschäften, welche die Herstellung oder Zurichtung von Handelswaaren im Großen und zum Vertrieb im Ganzen oder zum Wiederverkaufe, insbesondere unter Anwendung nicht gewerbemäßig ausgebildeter Gehülfen und mit Theilung der Arbeit betreiben, ferner Fabrikverleger, welche Waaren auf ihre Rechnung verfertigen lassen oder für den obgedachten Absatz zusammenkaufen, werden zunächst durch die Orts-Abschätzungscommission, unter Zugrundlegung ihrer zeitlichen Beiträge, mit Berücksichtigung der etwa veränderten Geschäftsverhältnisse und unter Vergleichung mit den Steueransätzen der

1sten Unterabtheilung abgeschätzt. Der Gesamtbetrag der sonach in einem Steuerbezirke ermittelten Ansätze unterliegt hierauf der Prüfung und nach Befinden Berichtigung durch die Kreis-Abschätzungscommission (vergl. § 57) und wird, nachdem er von letzterer festgestellt worden, unter Leitung des Districtscommissars (vergl. § 56) durch die Fabrikanten und Fabrikverleger selbst (vergl. § 26, 2) dergestalt repartirt, daß der niedrigste hierbei auszumerkende Beitrag nicht unter 4 Thlr. — — jährlich beträgt.

**B.** Factore oder Zwischenhändler zwischen dem Fabrikverleger und den Fabrikarbeitern entrichten nach Ermessen der Local-Abschätzungscommission 2 Thlr. — — bis 25 Thlr. — — jährlich.

## § 26.

### Erläuterungen.

1.) Gewerbetreibende der vorstehend § 25 A. bezeichneten Gattungen, für welche bei der durch die Localcommission zu bewirkenden Abschätzung ein Betrag von weniger als 4 Thlr. — — ausfällt, sind nicht in der 3ten, sondern in der 10ten Unterabtheilung mit Gewerbesteuer zu vernehmen.

2.) Die Zahl der mit der Repartition zu beauftragenden sachverständigen Mitglieder des Fabrikstandes hängt von der Bestimmung der Kreis-Abschätzungscommission ab, es soll jedoch dabei von 15 Fabrikgeschäften wenigstens Ein Sachverständiger zugezogen werden.

3.) Die gedachten Sachverständigen werden zur Hälfte durch die Kreis-Abschätzungscommission ernannt, zur Hälfte durch die Fabrikanten des Bezirks erwählt. Die Wahl der durch die Fabrikanten zu wählenden Hälfte hat zunächst zu erfolgen und die Kreis-Abschätzungscommission bei ihrer ergänzenden Wahl zu beachten, daß möglichst nicht allein alle Hauptzweige der Fabrication, sondern auch die Mindest- und Höchstbesteuerten in der Repartitionscommission vertreten sind.

4.) In Landestheilen, wo sich weniger Fabrikgeschäfte befinden, kann nach Ermessen der Kreis-Abschätzungscommission für die Besteuerung der Fabrikgeschäfte eine Vereinigung mehrerer Steuerbezirke eintreten, auch ein oder das andere in einem Steuerbezirke vereinzelt dastehende Fabrikgeschäft einem anderen Bezirke zur Abschätzung überwiesen werden.

5.) Jeder Gewerbesteuerpflichtige der 3ten Unterabtheilung haftet nur für den auf ihn selbst repartirten Steuerbetrag, eine gemeinschaftliche Vertretung des für den Steuerbezirk ausgeworfenen Gesamtquantums findet hierunter nicht Statt.

6.) Wegen Detailhandels mit eigenen Erzeugnissen sind Fabrikanten noch besonders in der 1sten oder 2ten Unterabtheilung zu besteuern, wenn sie zu ersterem ein besonderes Verkaufslocal halten. Ist dieß nicht der Fall, so ist der Detailhandel bei der Abschätzung des Geschäfts überhaupt mit zu berücksichtigen.



## 4te Unterabtheilung.

## § 27.

Gast- und Speisewirthe 2c.

Personen, welche mit dem Beherbergen und Beköstigen, mit dem Verkaufe fertiger Speisen und Getränke zum Genuß an Ort und Stelle, oder auswärts, oder endlich mit der Vermietzung meublirter Quartiere und anderer Localien, außerhalb des eigenen Gewerbe treiben, werden

A. wenn sie die Befugniß zur Ausspannung besitzen, mit 2 Thlr. — — bis 50 Thlr. — — und in besonderen Fällen höher;

B. dafern ihnen jene Befugniß nicht zusteht, einschließlich der Vermietzung meublirter Quartiere und anderer Localien, mit 2 Thlr. — — bis 25 Thlr. — — und in besonderen Fällen höher;

C. wenn ihr Gewerbe nur im Bier-, Branntwein-, oder Kaffeeschank, (ohne Berechtigung zu Verabreichung warmer Speisen,) besteht, mit 1 Thlr. — — bis 12 Thlr. — — und in einzelnen Fällen höher angesetzt.

## § 28.

Erläuterungen.

1.) Kaufleute, welche mit Genußartikeln handeln, haben nur dann auch in der 4ten Unterabtheilung Gewerbesteuer zu erlegen, wenn sie ein Local zum Genuß an Ort und Stelle eingerichtet haben.

2.) Postmeister und Posthalter, welche nur Postpassagiere oder deren Angehörige beherbergen und beköstigen, haben deshalb Gewerbesteuer nicht zu erlegen.

3.) Branntweinbrenner und Bierbrauer, welche von ihnen selbst oder von Andern bereite Getränke ausschänken, sind in gegenwärtiger Unterabtheilung ebenfalls steuerpflichtig.

4.) Der vom Berechtigten selbst ausgeübte Keihschank selbstgebrauter Biere in Städten, ingleichen der Keihschank auf dem Lande, soweit diesem nicht eine, über die § 3 der Verordnung vom 14ten Februar 1824 (Gesetzsammlung desselben Jahres Seite 31) vorgeschriebenen Grenzen hinausgehende Berechtigung beigelegt worden, ist nicht gewerbesteuerpflichtig.

5.) Bäcker, welche als solche in der 5ten Unterabtheilung Gewerbesteuer erlegen, sind, wenn sie zugleich geistige Getränke verabreichen, auch in der 4ten Unterabtheilung mit einem Beitrage von 1 Thlr. — — bis 3 Thlr. — — zu vernehmen. Vergl. jedoch § 24, 6.

## 5te Unterabtheilung.

## § 29.

Fleischer und Bäcker.

A. Personen, welche das Gewerbe des Bankschlachtens betreiben, entrichten als Gewerbesteuer

- 1.) in großen und Mittelstädten den fünfzehnten,
- 2.) in kleinen Städten und auf dem platten Lande den zwanzigsten Theil der im vorhergegangenen Jahre erlegten Schlachtsteuer.

Für dasjenige Jahr, in welchem ein Bankfleischer sein Gewerbe beginnt, ist derselbe nach dem für Hausflächter (vergl. Tarif A, III.) bestehenden Satze zu vernehmen.

**B.** Für Bankbäcker werden die Gewerbesteuerbeiträge durch freie Abschätzung in der Maasse bestimmt, daß dieselben mit den Individualansätzen der Fleischer, welche sich aus der von diesen entrichteten Schlachtsteuer ergeben, unter Vergleichung des Gewerbeumfangs, in einem richtigen Verhältnisse stehen.

### § 30.

Erläuterungen.

1.) Gast- und Speisewirthe, welche selbstgeschlachtetes Fleisch nicht bloß ausspeisen, sondern auch verkaufen, sind sowohl in der 4ten als auch in der 5ten Unterabtheilung gewerbesteuerpflichtig.

2.) Bankflächter, welche zugleich das Hausflächten ausüben, haben deshalb besondere Gewerbesteuer nicht zu erlegen.

3.) Bankflächter, welche nach dem vorjährigen Schlachtsteuerbetrage geringer als Hausflächter zu besteuern sein würden, sind mit einem dem Tariffsatze für letztere gleichkommenden Beitrage (vergl. Tarif A, III.) zu vernehmen.

4.) Fleischer, welche das aus selbst geschlachtetem Vieh gewonnene oder erkaufte Fleischwerk zu Delicateffen verarbeiten und in besonderen Verkaufslocalen feilbieten, können deshalb mit Gewerbesteuer 2ter Unterabtheilung besonders vernommen werden.

### 6te Unterabtheilung.

### § 31.

Müller.

Personen, welche Mühlenwerke zu Verarbeitung von Getraide, zu Gewinnung von Del aus Sämereien und zum Schneiden von Bau- und Nutzholz im Betriebe haben, entrichten als jährliche Gewerbesteuer:

**A.** von Wassermühlen für jeden Mahlgang und für jeden Monat, in welchem sich derselbe im Betriebe befinden kann, — 15 Ngr. —, wobei jedoch so viel Monate außer Ansatz bleiben, als der Mahlgang, sei es aus Mangel an Wasser oder aus einem anderen Grunde, in der Regel außer Betrieb gesetzt zu werden pflegt;

**B.** von Windmühlen und zwar

aa.) von Holländischen, mit feststehendem Hauptgebäude 3 Thlr. — — bis 6 Thlr. — —,

bb.) von Windmühlen mit ganz beweglichem Gebäude, Bockmühlen, 2 Thlr. — —  
bis 6 Thlr. — —,

beides nach Verschiedenheit des Betriebs;

C. von Mühlen zu obigen Zwecken, welche durch andere Kräfte, z. B. durch Dampf- oder Thierkraft u. getrieben werden, — 20 Ngr. — bis 1 Thlr. 10 Ngr. — von jeder Pferdekraft.

Schrot-, Spitz- oder Graupengänge werden in Bezug auf ihre Besteuerung den Mahlgängen gleich behandelt.

Mahlgänge mit amerikanischer Einrichtung sind mindestens mit dem doppelten, oder nach sachverständigem Ermessen mit einem höheren Steuerbetrage in Ansatz zu bringen.

Bei Oelmühlwerken wird jeder Schlägel, ohne Rücksicht darauf, ob der Preßbaum mit einer oder mehreren Preßgruben versehen ist, einem Mahlgange, bei Schneidemühlen jede Säge einem halben Mahlgange gleichgeachtet.

## § 32.

### Erläuterungen.

1.) Bei Mühlen unter A., § 31, deren Mahlgut in der Regel in einer geringeren Getraideart, namentlich nicht in Roggen oder Weizen, sondern in Hafer oder einer Mischung jener Getraidearten mit Hafer besteht, kann nach dem Ermessen der Orts-Abschätzungskommission der monatliche Steuerbetrag unter — 15 Ngr. — jedoch auf mindestens — 10 Ngr. — vom Gange bestimmt werden. Eine der dießfalligen Bestimmung entsprechende Ermäßigung, bleibt unter gleicher Voraussetzung auch bei den unter B. und C. § 31 gedachten Mühlwerken nachgelassen.

2.) Enthält eine Mühle mehrere Werke in solcher Verbindung, daß sie nur wechselseitig benutzt werden können; so wird die Gewerbesteuer nur nach so viel Werken berechnet, als sich gleichzeitig im Gange befinden können, dergestalt jedoch, daß, wenn verschiedenartige Werke in obiger Weise mit einander verbunden sind, der Beitrag jederzeit nach demjenigen zu berechnen, mit welchem der höhere Steuersatz verknüpft ist.

3.) Besitzer von Mühlwerken, welche nicht bloß die ihnen übergebenen Rohstoffe um Lohn verarbeiten, sondern mit ihrem Fabrikate, als mit Mehl, Del, Bretern u. Handel treiben, sind deshalb in der 1sten oder beziehentlich 2ten Unterabtheilung der Gewerbesteuer besonders in Ansatz zu bringen. Der bloße Handel mit dem durch die sogenannte Mahlmeße gewonnenen Mehle verpflichtet jedoch zu einem besondern Steuerbeitrage nicht. Dagegen tritt bei Mühlen, welche Backgerechtigkeit ausüben, wegen letzterer ein Gewerbesteuerbeitrag der 5ten Unterabtheilung ein.

4.) Besitzer von Handmühlen werden, wenn sie Fabrikate zum Verkauf fertigen, als Händler (§ 23) angesehen.

5.) Mühlen, welche nur für den eigenen Wirthschaftsbedarf gehalten werden, verpflichten nicht zu Entrichtung der Gewerbesteuer.

6.) Auf solche Maschinen, welche nicht zu den im Eingange der vorhergehenden § benannten Zwecken gebraucht werden, leiden die für die 6te Unterabtheilung gegebenen Bestimmungen keine Anwendung. Vielmehr sind Personen, welche sich derselben zum Betriebe ihres Gewerbes bedienen, nach Beschaffenheit des Betriebsumfanges in der 3ten oder beziehentlich 10ten Unterabtheilung zur Gewerbesteuer beizuziehen.

### 7te Unterabtheilung.

#### § 33.

##### Segelschiffer.

A. Diejenigen, welche auf der Elbe Frachtschiffahrt auf eigene Rechnung betreiben, haben die Gewerbesteuer nach der Tragbarkeit ihrer Fahrzeuge mit — 3 Ngr. — jährlich von jeder Schiffslast zu erlegen.

Fahrzeuge, welche nicht in Gebrauch gesetzt werden, bleiben hierbei außer Berechnung.

Ausländer, welche im Inlande regelmäßige Binnenschiffahrt treiben, d. h. welche Personen oder Waaren irgend einer Art im Inlande zur Verschiffung nach einem inländischen Orte einnehmen, sind, zu der obigen Gewerbesteuer beizutragen, gleichmäßig verbunden.

Als regelmäßiger Binnenschiffahrtsbetrieb soll es jedoch nicht angesehen werden, wenn fremde Schiffer beim Durchfahren hiesiger Lande Personen oder Waaren von einem inländischen Orte zum andern in der Richtung ihrer Fahrt gelegentlich befördern.

B. Personen, welche Fährgerechtigkeiten zum öffentlichen Gebrauche auf eigene Rechnung ausüben, entrichten jährlich:

a.) an der Elbe 4 Thlr. — — bis 12 Thlr. — —,

b.) an andern Flüssen 2 Thlr. — — bis 8 Thlr. — —

nach Verhältniß des stärkern oder geringern Verkehrs.

Wer nur das Recht der Personenüberfahrt ausübt, entrichtet jährlich:

a.) an der Elbe 1 Thlr. — — bis 4 Thlr. — —,

b.) an anderen Flüssen — 15 Ngr. — bis 2 Thlr. — —.

#### § 34.

##### Erläuterung.

Personen, welche Schiffahrt mit Gefäßen unter 3 Last Tragbarkeit betreiben, haben die Gewerbesteuer nur in der 10ten Unterabtheilung zu erlegen.

## 8te Unterabtheilung.

## § 35.

Fuhrleute, Pferdeverleiher und andere Transportgewerbe.

**A.** Wer mit Fracht- oder Personenfuhrwerk oder mit Verleihen von Pferden Gewerbe treibt, entrichtet jährlich:

a.) wenn er 2 Pferde oder mehr besitzt, 1 Thlr. — — bis 1 Thlr. 10 Ngr. — von jedem Pferde,

b.) wenn er nur ein Pferd besitzt, — 20 Ngr. — .

Bei wechselnder Pferdezahl des Gewerbetreibenden bleibt die Vermehrung derselben außer Berechnung, welche durch Pferde entstanden ist, die kürzere Zeit als 3 Monate gehalten worden sind.

**B.** Für den Betrieb anderer Transportgewerbe, insbesondere für den auf Eisenbahnen wird der Steuerbeitrag nach Maaßgabe des Gewerbeumfangs, sowie unter Vergleichung mit den Gewerbetreibenden der 1ten und 3ten Unterabtheilung und ihrer Besteuerung nach freier Schätzung in gegenwärtiger Unterabtheilung festgestellt.

Ausländer, welche zwischen inländischen Orten ein regelmäßiges Transportgewerbe betreiben, sind mit den vorstehenden Gewerbesteuerbeiträgen ebenfalls zu vernehmen.

## § 36.

Erläuterungen.

1.) Für Fuhrleute, welche nicht mehr als 2 Pferde besitzen und mit solchen ein minder einträgliches Lohnfuhrwerk, z. B. Sand, Ackerfahren und dergleichen betreiben, wird dem Ermessen der Localcommission eine Ermäßigung des Satzes unter **A, a, §<sup>o</sup> 35** auf — 20 Ngr. — anheimgestellt.

2.) Besitzer von Feldwirthschaften, sowie Gewerbetreibende, welche nur von Zeit zu Zeit mit den, für den Wirthschafts- oder beziehentlich Gewerbsbetrieb nöthigen Pferden Lohnfuhrren verrichten, sind wegen letzterer nur nach dem jedesmaligen Ermessen der Orts-Abschätzungscommission mit einem verhältnißmäßigen Satze gewerbesteuerpflichtig.

3.) Postmeister und Posthalter, welche Pferde zur Verrichtung von Lohnfuhrren, im Gegensatz der ordinären und Extrapostfuhrren halten, sind deshalb in gegenwärtiger Unterabtheilung zur Gewerbesteuer beizuziehen.

4.) Wer Pferde nur zum Verföhren eigener Gewerbszeugnisse hält, ist deshalb nicht gewerbesteuerpflichtig.

## 9te Unterabtheilung.

## § 37.

Pächter.

Personen, welche durch Pachtung irgend einer Art von Landwirthschaften, Grundstücken, Gebäuden, Realrechten, Maschinen, Gewerbsanlagen, als Brauereien, Brennereien, Obstnuzungen zc. einen Erwerb finden, entrichten jährlich nach Maaßgabe der jährlichen Pachtsum-



men, jedoch nach Abzug der darunter begriffenen Unterpachtsummen und sogenannten trocknen Natural- und Geldgefälle aller Art, bei einem Pachtquantum

|     |      |          |       |         |                  |                  |      |        |     |
|-----|------|----------|-------|---------|------------------|------------------|------|--------|-----|
| a.) | von  | 10 Thlr. | — —   | bis mit | 50 Thlr.         | — —              | —    | 8 Mgr. | —   |
| b.) | über | 50       | " — — |         | 100              | " — —            | —    | 15     | " — |
| c.) |      | 100      | — —   | "       | 1000             | — —              | —    | 15     | —   |
|     |      |          |       |         | von je 100 Thlr. | — —,             |      |        |     |
| d.) |      | 1000     | " — — |         | 20 Mgr.          | von je 100 Thlr. | — —. |        |     |

Pachtungen unter 10 Thlr. — — jährlich, bleiben von der Gewerbesteuer frei.

Bei Pachtsummen von mehr als 100 Thlr. — — sind die unter 100 Thlr. — — ausfallenden Spigen, dafern sie 50 Thlr. — — übersteigen, für ein volles Hundert zu rechnen, wenn sie aber 50 Thlr. — — oder weniger betragen, außer Berechnung zu lassen. Naturalienauszüge werden nach Erörterung und Abschätzung durch die Orts-Abschätzungsbehörde den Pachtsummen hinzugerechnet.

### § 38.

Erläuterungen.

1.) Die Gewerbesteuer der Pächter von verschiedenen Pachtstücken ist jederzeit nach dem Gesamtbetrage der Pachtsummen der in einer und derselben Ortsflur gelegenen Gegenstände des Pachts zu berechnen, wobei jedoch der Steuerbeitrag wegen der Pachtungen in einer Ortsflur die Beitragspflicht wegen der Pachtungen in andern nicht aufhebt.

2.) Wer durch eine Pachtung in die Kategorie solcher Gewerbetreibenden tritt, für welche die Gewerbesteuerätze in andern Unterabtheilungen bestimmt sind, hat die Steuer nach letztgedachten Sätzen zu entrichten und bleibt insoweit von der Besteuerung als Pächter befreit.

3.) Die Vermiethung von Räumen, welche nur zur Wohnung bestimmt sind, ist frei von der Gewerbesteuer dieser Unterabtheilung, auch wenn Untermiethungen Statt finden (vergl. § 27). Wenn aber mit der Miethen für die Wohnräume eine gewerbesteuerpflichtige Pachtung verbunden ist, so ist bei Berechnung der Gewerbesteuer auch der Wohnungsmiethbetrag mit in Ansatz zu bringen.

### 10te Unterabtheilung.

### § 39.

Handwerker, gewerbsmäßige Künstler und andere Gewerbetreibende.

Personen, welche auf eigene Rechnung ein Handwerk oder sonstiges, in den übrigen Unterabtheilungen nicht aufgeführtes Gewerbe betreiben, ingleichen Künstler, welche ihre Kunst gewerbsmäßig ausüben, übrigens ohne Unterschied, ob sie nur auf Bestellung oder zum feilen Verkaufe arbeiten, Messen oder Jahrmärkte beziehen oder nicht, ob sie einer Zunftgenossenschaft angehören oder nicht, entrichten die Gewerbesteuer nach dem unter A. anliegenden Tarife und zwar:

1.) entweder nach der Zahl ihrer Gewerbsgehülften, Abschnitt I. des Tarifs;  
2.) oder nach der Zahl und Beschaffenheit ihrer Gewerbsutensilien, Abschnitt II. des Tarifs;

3.) oder nach freier Schätzung ihres Gewerbeumfangs, Abschnitt III. des Tarifs.

Dabei gelten in der Regel (vergl. § 40 sub 1) die Tariffätze.

unter a.) für große Städte,

b.) für Mittelstädte,

c.) für kleine Städte und das platte Land.

So viel insbesondere diejenigen Gewerbe betrifft, bei denen die Zahl der Gewerbsgehülften die Grundlage der Besteuerung bildet, Tarif A. I., so entrichtet:

a.) jeder Gewerbtreibende, welcher ohne Gesellen arbeitet, den einfachen Tariffatz mit einem Erlasse von zwei Fünftheilen dieses Satzes.

b.) jeder Gewerbtreibende, welcher mit Gesellen arbeitet, in der Regel den einfachen Tariffatz mit einem Zuschlage von der Hälfte dieses Satzes wegen jedes Gesellen; es findet jedoch

c.) bei Gewerbtreibenden, welche nur mit Einem Gesellen arbeiten, von dem nach b. für sie ausfallenden Betrage ein Erlaß von Einem Fünftheil Statt.

d.) bei Maurer- und Zimmermeistern wird wegen jedes Gesellen der einfache Tariffatz um ein Fünftheil erhöht.

e.) Zwei Lehrlinge werden einem Gesellen gleich geachtet. Ein einzelner Lehrling bleibt außer Ansatz.

f.) Gewerbsgehülften mit technischer Ausbildung (im Gegensatze der, mit gemeiner Handarbeit beschäftigten Personen) sind, wenn sie männlichen Geschlechts und über 18 Jahr alt sind, in eben der Maaße, wie die Gesellen, außerdem aber nur wie Lehrlinge, bei Berechnung der Gewerbesteuer zu berücksichtigen.

g.) Gewerbsgehülften ohne technische Ausbildung werden hierbei den Lehrlingen gleich geachtet.

h.) Die Zahl der Gewerbsgehülften wird aus dem Durchschnitte der höchsten Zahl derselben, welche ein Meister in jedem Vierteljahre des vorhergegangenen Jahres zugleich in Arbeit gehabt hat, berechnet.

## § 40.

### Erläuterungen.

1.) Sollte sich bei Anwendung der im Tarif A. nach Verschiedenheit des Orts unter a, b und c ausgeworfenen Sätze auf den einzelnen Gewerbtreibenden hier und da ein augenfälliges Mißverhältniß zur Besteuerung anderer Gewerbsgenossen herausstellen; so bleibt es dem im Cataster jedesmal zu motivirenden Gutachten der Orts-Abschätzungscommissionen anheimgestellt, ausnahmsweise in großen Städten den Satz unter b., in Mittelstädten die

Sätze unter a und c, sowie in kleinen Städten und auf dem platten Lande den Satz unter b anzuwenden.

2.) Gewerbetreibende, welche sich nur mit Ausbesserung beschäftigen, mit Ausnahme der Uhrmacher, entrichten die Hälfte des einfachen für große, mittlere und kleine Städte bestimmten Tariffaßes und bezüglich des Minimalfaßes.

3.) Gewerbetreibende dieser Unterabtheilung, welche auch für ihre eigene Person und ohne Gesellen oder Lehrlinge zu halten, nach den Zeugnissen der Ortsbehörden oder Innungsältesten nicht mit hinreichender Arbeit versehen sind, können mit zwei Fünftheilen der unter 2 gedachten Sätze belegt werden.

4.) Eine gleiche Ermäßigung bleibt für Gewerbetreibende nachgelassen, welche ihr Gewerbe nur als Nebenerwerb bei der Landwirthschaft betreiben.

5.) Bei Meistern, welche bescheinigter Maaßen wegen Krankheit oder vorgerückten Alters nicht selbst arbeiten können, kann ein Geselle außer Berechnung gelassen werden.

6.) Dafern Gewerbetreibende dieser Unterabtheilung sich regelmäßig mit dem Verkaufe fremder Erzeugnisse befassen, hat die Orts-Abschätzungscommission hierauf in der Maaße Rücksicht zu nehmen, daß ihre Gewerbesteueransätze mit denen solcher Gewerbetreibenden, welche ihre Verkaufswaren mit Gehülften selbst verfertigen, in angemessenem Verhältnisse stehen. — Insofern die ersteren ein besonderes Verkaufslocal halten, sind sie deshalb in der 1sten oder beziehentlich 2ten Unterabtheilung besonders, sonst aber mit einem Zuschlage zu ihrem Steueransätze 10ter Unterabtheilung zu vernehmen.

7.) Bei Gewerbetreibenden, welchen durch Anschaffung des von ihnen zu verarbeitenden Materials, im Vergleich mit ihren Gewerbsgenossen, ein höherer Gewinn zu Theil wird, z. B. bei Schneidern, welche ein Lager von Kleiderstoffen halten, kann, nach dem Ermessen der Abschätzungsbehörde, ein besonderer Zuschlag Statt finden.

8.) Diejenigen der 10ten Unterabtheilung angehörigen Personen, welche ihr Gewerbe kaufmännisch oder fabrikmäßig betreiben, sind beziehentlich in der 1sten bis 3ten Unterabtheilung mit Gewerbesteuer zu vernehmen.

### 11te Unterabtheilung.

#### § 41.

Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.

Die Gewerbesteuer solcher Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, wird nach folgenden Bestimmungen erhoben:

A. Personen, welche für ausländische Handelshäuser oder Fabriken ausländische Waaren im Inlande verkaufen oder Bestellungen darauf einsammeln und dieses Geschäft nicht ausschließlich auf inländischen Messen betreiben, haben für je drei Monate 12 Thlr. — — zu entrichten. Der Gewerbsbetrieb auf kürzere Zeit, als drei Monate, verpflichtet dennoch zu dem Beitrage von 12 Thlr. — —.

**B.** Ausländer, welche mit Concession der Polizeibehörde im Inlande Sehenswürdigkeiten oder Kunstfertigkeiten produciren, entrichten, nach Ermessen der Behörde, mit Rücksicht auf den anzunehmenden Verdienst, für jeden Tag, mit Ausschluß der Reise- und solcher Tage, an welchen keine Vorstellungen u. dgl. stattfinden, — 5 Ngr. — bis 2 Thlr. — —.

**C.** Ausländische Scheeren Schleifer, Kesselflicker u. s. w. entrichten für jeden Verdienstag — — 5 pf. bis — 3 Ngr. — —.

**D.** Inländische Umherziehende der unter **B.** bezeichneten Gattung entrichten nach Ermessen der Behörde 2 Thlr. — — bis 25 Thlr. — — jährlich.

**E.** Inländer, welche den unter **C.** bemerkten Gewerbetreibenden beizuzählen sind, entrichten — 15 Ngr. — bis 2 Thlr. — — jährlich.

**F.** Personen, welche mit Handelsgegenständen zum Verkauf im Inlande umherziehen, sind in gegenwärtiger Unterabtheilung nach Maaßgabe der Bestimmungen für die 2te Unterabtheilung (§ 23 und 24) zu beurtheilen.

## § 42.

### Erläuterungen.

1.) Die den übrigen Zollvereinsstaaten angehörigen Fabrikanten und Gewerbetreibenden, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Einkäufe machen, oder vereinsländische Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, bleiben, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbebetriebe in dem Vereinstaaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbetreibenden oder Kaufleute stehen und sich hierüber ausweisen, von der § 41 A. geordneten Abgabe frei. Diese Befreiung tritt jedoch dann nicht ein, wenn ein Reisender der hier gedachten Art gleichzeitig Aufträge für mehr als ein Fabrik- oder Handelshaus besorgt.

2.) Der den Führern umherziehender Gesellschaften (§ 41 B.) aufzuerlegende Steuerbeitrag befreit die übrigen Mitglieder der Gesellschaft von dieser Abgabe.

3.) Reisende Künstler, welche öffentliche Vorstellungen ihrer Kunst geben, können in besonderen Fällen gewerbesteuerfrei bleiben, wenn bei denselben, nach Ermessen der Behörde, ein höheres Kunst- oder wissenschaftliches Interesse vorwaltet.

4.) Bei Bestimmung des § 41 D. geordneten Steuerfußes ist darauf Rücksicht zu nehmen, ob die hier erwähnten Personen ihr Gewerbe regelmäßig das ganze Jahr hindurch, oder nur ausnahmsweise zu gewissen Zeiten, bei Messen, Jahrmärkten u. s. w. betreiben.

## II. Abtheilung.

## P e r s o n a l s t e u e r.

## Vorerinnerungen.

## § 43.

Beitragspflicht hinsichtlich der Personalsteuer in einer oder mehreren Unterabtheilungen.

Die Personalsteuer ist nach den folgenden 6 Unterabtheilungen und zwar, dafern ein Abgabepflichtiger mehreren derselben angehört, oder von mehreren Steuerjäten einer und derselben Unterabtheilung betroffen wird, gleichzeitig nach jedem der ihn treffenden Steuerjäte dann zu vernehmen, wenn nicht nach Ermessen der Abschätzungsbehörde, der Erwerb in der einen Kategorie nur als Beihülfe des Haupterwerbes zu betrachten oder die Befreiung in der einen Kategorie durch die Besteuerung in der andern ausdrücklich festgesetzt ist. (Vergl. § 51.)

## 1ste Unterabtheilung.

## § 44.

Beamte, Pensionäre.

**A:** Besoldete Beamte vom Hof-, Civil- oder Militäretat, ferner alle, eine öffentliche Function bekleidende Personen, wenn sie auch hierzu nicht vom Staate, sondern von Gemeinden, Corporationen oder berechtigten Privatpersonen berufen worden, hiernächst Geistliche, Kirchen- und Schuldiener, endlich alle Personen, welche eine jährliche Pension oder ein Wartegeld, mit Rücksicht auf eine von ihnen selbst oder von einem Angehörigen geführte Verwaltung eines der vorbezeichneten öffentlichen Aemter beziehen, entrichten die Personalsteuer nach einem Procentsätze ihres Dienst Einkommens, ihrer Pension oder ihres Wartegeldes dergestalt, daß dieser Procentsatz bei einem Einkommen von 100 Thlr. — — 16 Ngr. beträgt, mit jedem folgenden 100 Thlr. — — um — 1 Ngr. 5 pf. steigt, bis er 2 Thlr. 10 Ngr. — vom Hundert erreicht hat und der erhöhte Satz jedesmal von dem ganzen Einkommen erhoben wird.

**B.** Unbesoldete Beamte vom Hofetat, ingleichen diejenigen, deren, aus der Civilliste gewährte Bezüge als Remuneration für ihre Dienstleistung nach Ermessen der vorgesetzten Behörde nicht zu betrachten sind, entrichten die Personalsteuer nach den im angefügten Tarif **B.** enthaltenen jährlichen Sätzen.

## § 45.

Erläuterungen.

1.) Das Dienst Einkommen ist Behufs der Personalsteuer nach demjenigen Betrage anzuschlagen, welchen dasselbe am Schlusse des, der jedesmaligen Catasteraufnahme zunächst vorhergegangenen Jahres erreicht hat. — Ausgenommen hiervon sind die Fälle, wenn ein Be-



soldater erst vom Beginn oder im Laufe des Catasterjahres angestellt oder dessen festes Dienst-  
einkommen seit der letzten Catasteraufstellung erhöht oder herabgesetzt worden ist. In diesen  
Fällen dient das ihm ausgesetzte neueste Dienst-  
einkommen zur Richtschnur.

2.) Der bestallungsmäßig oder sonst nach Ermessen der Anstellungsbehörde als Vergü-  
tung für Dienstaufwand anzusehende Theil des Einkommens ist dabei außer Berechnung zu  
lassen.

3.) Steigende und fallende Emolumente, sowie Naturalbezüge, einschließlich der Dienst-  
wohnungen, sind nach den in den Anstellungsurkunden oder sonst Seiten der Anstellungs-  
behörde dafür festgestellten, außerdem nach den durch die Abschätzungsbehörden dafür angenom-  
menen Durchschnittsbeträgen in Ansatz und Rechnung zu bringen.

4.) Die Amtswohnungen der Geistlichen, Kirchen- und Schuldiener sind hiervon ausge-  
nommen und bei Berechnung von deren Einkommen nicht mit zu veranschlagen.

5.) Der Steuerbeitrag wird nach dem Gesamtbetrage des Einkommens berechnet, wenn  
letzteres auch von mehreren, in der Person vereinigten Stellen herrührt, insofern dieselben  
nur sämtlich als der 1ten Unterabtheilung angehörig zu betrachten sind.

6.) Die bei dem Gesamtbetrage des jährlichen Dienst-  
einkommens ausfallenden Spitzen  
unter 20 Thlr. — — bleiben außer Berechnung, und daher der Steuerfuß nur von  
20 Thlr. — — zu 20 Thlr. — — zu berechnen.

7.) Dafern der jährliche Betrag des Dienst-  
einkommens 20 Thlr. — — und bei Pen-  
sionen 40 Thlr. — — nicht übersteigt, sind die Inhaber derartiger Bezüge in dieser Un-  
terabtheilung mit Personalsteuer nicht zu vernehmen.

8.) Dienstgehälter oder Pensionen, welche aus dem Auslande bezogen werden, sind, zu-  
gleich unter Berücksichtigung der Abzüge, denen diese etwa im Auslande unterworfen werden,  
der Personalsteuer lediglich in der 4ten Unterabtheilung unterworfen.

9.) Personen, welche mehrere der im Tarif B. aufgeführten Hofchargen führen und der  
Personalsteuer nach § 44 B. unterliegen, sind nur wegen derjenigen Charge beizuziehen, mit  
welcher der höchste Steuerbeitrag verbunden ist.

## 2te Unterabtheilung.

### § 46.

Gelehrte, Künstler etc.

Personen, welche durch Anwendung wissenschaftlicher Kenntnisse oder künstlerischer Fer-  
tigkeiten ihren Erwerb finden, entrichten die Personalsteuer nach den im nachstehenden Tarif C.  
verzeichneten Sätzen und, insofern sie sich daselbst nicht aufgeführt finden, unter analoger An-  
wendung der letzteren.

### § 47.

Erläuterungen.

1.) In Fällen, wo nach dem Tarif C. zu Feststellung der Individualansätze eine Ab-

schätzung eintreten muß, ist zwischen diesen Ansätzen und den Personalsteuerbeiträgen 1ster Unterabtheilung, so viel als möglich und mit Rücksicht auf die mehrere oder mindere Sicherheit des Erwerbs, ein angemessenes Verhältniß herzustellen.

2.) Personen weiblichen Geschlechts, welche in einer der im Tarife aufgeführten Kategorien ihren Erwerb finden, entrichten ebenfalls die daselbst ausgeworfenen Sätze.

### 3te Unterabtheilung.

#### § 48.

##### Prädicatiften.

Wer ein von der Regierung ihm auf sein Ansuchen ertheiltes oder genehmigtes inländisches oder ausländisches öffentliches Prädicat führt, ohne daß solches mit einem von ihm verwalteten Amte in unmittelbarem Zusammenhange steht, oder aus der früheren Verwaltung eines Amtes herrührt, entrichtet die Personalsteuer nach dem Tarife B., oder, insofern das fragliche Prädicat sich in letzterem nicht aufgeführt finden sollte, nach einem deßhalb durch Unser Finanzministerium, nach Verhältniß der durch das Prädicat begründeten bürgerlichen Stellung, im Vergleich zu den Steuerätzen anderer Prädicatiften, besonders festzustellenden Sätze.

#### § 49.

##### Erläuterungen.

1.) Wer mehrere Prädicate führt, ist nur wegen desjenigen, mit welchem der höhere Steuerbeitrag verknüpft ist, personalsteuerpflichtig.

2.) Entlassene Militärs von Officiersrang, welche bei ihrer Verabschiedung einen höheren Charakter auf ihr Ansuchen erhalten haben, entrichten nur den vierten Theil des geordneten Steuerbeitrags.

3.) Academische Würden sind den Prädicaten in Beziehung auf die Personalsteuer gleich zu achten. Wird jedoch deren Erlangung zu Betreibung eines der Personalsteuer unterworfenen Erwerbes wesentlich erfordert, oder sind dieselben von der Landesuniversität Ehrenhalber ertheilt worden, so tritt deßhalb ein Personalsteuerbeitrag 3ter Unterabtheilung nicht ein.

### 4te Unterabtheilung.

#### § 50.

##### Capitalisten, Rentiers u.

Personen, welche, ohne von einem anderen bestimmten, nach vorliegendem Gesetze steuerpflichtigen Erwerbzweige Gebrauch zu machen, lediglich von ihrem Vermögen leben, entrichten die Personalsteuer nach Maaßgabe der im anliegenden Tarif D. aufgestellten Classen, in welche sie sich, mit Vorbehalt der Prüfung durch die Localcommission, selbst einzuschätzen haben.

## § 51.

## Erläuterungen.

1.) Die Personalsteuer 4ter Unterabtheilung kann neben der Beiziehung zur Gewerbesteuer oder zur Personalsteuer 1ster, 2ter oder 5ter Unterabtheilung nicht Statt finden. Ergäbe aber die Besteuerung in den gedachten Kategorien, nach dem Ermessen der Abschätzungsbehörde und in Hinsicht auf die Vermögensumstände des Betheiligten, ein augenfälliges Mißverhältniß; so ist der betroffene Abgabepflichtige in der 4ten Unterabtheilung zur Personalsteuer beizuziehen, für welchen Fall jedoch derselbe in den übrigen aufgeführten Unterabtheilungen der Personalsteuer, wie bei der Gewerbesteuer, frei bleibt.

2.) Grundstücksbesitzer sind wegen des an ihrem Grundeigenthume haftenden Renteneinkommens der Personalsteuer nicht unterworfen.

3.) Ehefrauen, deren Ehemänner Gewerbesteuer oder Personalsteuer in einer der unter 1 angeführten Unterabtheilungen entrichten, haben wegen ihres wirklich eingebrachten Vermögens in der 4ten Unterabtheilung keine Personalsteuer zu erlegen. Ausgenommen ist auch hier der unter 1 gedachte Fall, für welchen die dort getroffenen Bestimmungen eintreten.

4.) Abgabepflichtige dieser Unterabtheilung sind mit der Angabe ihres Einkommens zu verschonen, wenn sie sich zu Erlegung des höchsten Steuersatzes dieser Unterabtheilung von 100 Thlr. — — erbieten.

## 5te Unterabtheilung.

## § 52.

## Gewerbse Gehülfe und Privatdiener.

Gewerbse Gehülfe und Personen, welche für Privatdienstleistungen gelohnt werden, oder ihnen gleich zu achten sind, entrichten die Personalsteuer nach dem unter **E.** beigefügten Tarife, oder, dafern sie sich daselbst nicht aufgeführt finden, analog nach einem für sie geeigneten Tarifsatz.

Die im Tarife unter a. enthaltenen Sätze gelten für große, die unter b. für Mittelstädte, die unter c. für kleine Städte und das platte Land.

## § 53.

## Erläuterungen.

1.) Wenn ein Steuerpflichtiger dieser Unterabtheilung von seiner Dienstleistung ein festes jährliches Einkommen bezieht, welches, mit Rücksicht auf die Personalsteuer 1ster Unterabtheilung, den ihn treffenden Tarifsatz als unverhältnißmäßig erscheinen läßt; so bleibt der Abschätzungsbehörde die Besteuerung in gegenwärtiger Unterabtheilung nach Höhe des für die 1ste Unterabtheilung bestehenden Besteuerungsmaßstabes nachgelassen.

2.) Der Vernehmung mit Gewerbesteuer und mit Personalsteuer 5ter Unterabtheilung kann Niemand gleichzeitig unterliegen. Wer in Folge seines Erwerbs beiden Steuerkategorien

angehört, ist nur in derjenigen beizuziehen, in welcher er den höhern Beitrag zu entrichten hat oder bei gleicher Höhe der beiderseitigen Sätze mit der Gewerbesteuer.

3.) Ehefrauen und Wittwen, welche in gegenwärtiger Unterabtheilung mit einem Beitrage von nicht mehr, als Zwei Neugroschen, zu vernehmen wären, bleiben hieselbst frei.

#### 6te Unterabtheilung.

##### § 54.

Personen, welche in den Unterabtheilungen 1—5 nicht begriffen sind.

Personen, welche weder Gewerbesteuer noch Personalsteuer 1ster bis 5ter Unterabtheilung entrichten, noch auch von der Gewerbe- und Personalsteuer nach § 11 g. befreit, noch endlich der Grundsteuer unterworfen sind, haben an Personalsteuer:

Fünf Neugroschen — jeder männliche Contribuent,

Zwei Neugroschen — jeder weibliche Contribuent,

zu erlegen.

##### § 55.

Erläuterungen.

Ehefrauen und Wittwen bleiben in der 6ten Unterabtheilung befreit.

### III. Abschnitt.

Von der Abschätzung und Erhebung der Gewerbe- und Personalsteuer.

##### § 56.

1.) Behörden für die Abschätzung.

a.) Orts-Abschätzungskommissionen.

Für jeden Ort wird ein Gewerbe- und Personalsteuercataster auf Grund des, unter obrigkeitlicher Beglaubigung aufgestellten Einwohnerverzeichnisses, durch eine Orts-Abschätzungskommission aufgestellt. — Dieselbe besteht aus einem vom Finanzministerium für einen ganzen Steuerbezirk oder einen Theil desselben ernannten Commissar, (Districtscommissar) als Vorstand, aus Abgeordneten der Gemeindeorgane (Ortsdeputirten) und den für die nachstehend bemerkten Unterabtheilungen zuzuziehenden Sachverständigen. Die Ortsdeputirten bestehen in den Städten aus Mitgliedern der Stadträthe und der Stadtverordneten, auf dem Lande aus Mitgliedern der mit Gemeindeämtern beauftragten Personen. Ihre Zahl wird im Verwaltungswege bestimmt. Für Abschätzung der Gewerbesteuer 1ster Unterabtheilung, 2ter Unterabtheilung A. und 3ter Unterabtheilung, insoweit bei der ersten nicht die § 21 A. bestimmten Durchschnittsätze eintreten, sind von der Orts-Abschätzungskommission Sachverständige, welche den gedachten Unterabtheilungen angehören, zuzuziehen. Ihre Zahl ist von der Ortscommission zu bestimmen, doch soll sie in der Regel nicht über zehn sein und auf die Vertretung aller Hauptinteressen möglichst Rücksicht genommen werden. In Fällen, wo sich

eine ausreichende Vertretung der Bethelligten eines Orts wegen deren geringer Anzahl nicht erreichen läßt oder wo es wegen besonderer Wichtigkeit oder Schwierigkeit der Abschätzung nach dem Ermessen der Ortscommission erforderlich ist, hat dieselbe einen oder mehrere auswärtige Sachverständige zuzuziehen.

Die Zuziehung von Sachverständigen bei allen übrigen freien Abschätzungen ist der Orts-Abschätzungscommission nachgelassen.

### § 57.

#### b.) Kreis-Abschätzungscommissionen.

Zur Prüfung der für die Fabrikanten (vergl. § 25 A.) ausgeworfenen Steuerbeiträge besteht innerhalb jedes Steuerkreises eine Kreis-Abschätzungscommission, welche aus dem jedesmaligen Kreissteuerrathe und einem von Unserm Ministerium des Innern deshalb beauftragten Beamten dieses Verwaltungsdepartements gebildet wird und zu der ihr übertragenen Schätzung noch andere sachverständige Personen zuzuziehen hat.

### § 58.

#### c.) Central-Abschätzungscommission.

Die für die einzelnen Steuerkreise erfolgten Schätzungen der § 57 gedachten Fabrikgeschäfte unterliegen ferner, Behufs etwa nöthiger Ausgleichung der Steuerkreise gegen einander, der Revision einer, aus Mitgliedern Unserer Ministerien der Finanzen und des Innern bestehenden Central-Abschätzungscommission.

### § 59.

#### d.) Finanzministerium.

Die endliche Feststellung sämtlicher Cataster erfolgt durch das Finanzministerium.

### § 60.

#### 2.) Behörden für die Erhebung.

##### a.) Individualeinnahmen.

Die Individualerhebung der Gewerbe- und Personalsteuer haben die Gemeinden durch von ihnen zu erwählende und zu vertretende Einnehmer nach Maaßgabe der für die Grundsteuer erlassenen Vorschriften (s. Gesetz vom 9ten September 1843, § 30 fg.) gegen eine Erhebungsgebühr von Vier vom Hundert zu besorgen.

Dem Finanzministerium bleibt jedoch unbenommen, für Steuerpflichtige, welche stehende Bezüge aus der Staatscasse empfangen, die unmittelbare Einziehung der Steuer durch die betroffenen Zahlämter anzuordnen.

### § 61.

#### b.) Bezirkseinnahmen.

Die Ortseinnahmen haben die Steuerbeiträge an die Bezirkssteuereinnahmen abzuliefern.



## § 62.

## 3.) Zahlungstermine.

Die Gewerbe- und Personalsteuer wird, mit Ausnahme der von Ausländern zu entrichtenden Gewerbesteuer 11ter Unterabtheilung, in halbjährigen Terminen erhoben. Die Entrichtung der zuletzt gedachten Gewerbesteuer ist an diese Termine nicht gebunden, sondern erfolgt vor jedesmaliger Eröffnung des steuerpflichtigen Gewerbsbetriebs.

Es haben Dienstherrschaften den von ihren Dienstboten, Handwerksmeister den von ihren Gesellen, Fabrikherren den von ihren in der Fabrik fortwährend beschäftigten Fabrikarbeitern und andere Gewerbetreibende den von ihren Gehülfen zu entrichtenden Steuerbeitrag mit einzuziehen und bei der Ablieferung die etwaigen Restanten anzuzeigen, rücksichtlich welcher dann eine directe Einziehung der Steuerbeträge durch die Steuerbehörde Statt findet.

## IV. Abschnitt.

## Von den Reclamationen.

## § 63.

## Behörden für die Reclamationen.

## a.) Bezirkssteuereinnahmen.

Jede Reclamation in Gewerbe- und Personalsteuersachen ist bei der Bezirkssteuereinnahme anzubringen, welche dieselbe nach erfolgter Begutachtung durch Ortsdeputirte (siehe § 56) und nach vorgängiger Erörterung durch die competente Obrigkeit zur Cognition des ihr vorgesetzten Kreissteuerraths zu bringen hat.

## § 64.

## b.) Kreissteuerrath.

Der Kreissteuerrath hat, dafern er die Reclamation unzulässig findet, demgemäß Entscheidung zu ertheilen, gegen welche jedoch dem Reclamanten der Recurs an das Finanzministerium zusteht.

Erachtet dagegen der Kreissteuerrath die Reclamation für begründet, so hat derselbe, dafern es sich um Abänderung eines in das Cataster bereits aufgenommenen Steuerfahes handelt, die Reclamation zur Entscheidung des Finanzministeriums zu bringen, entgegengesetzten Falls aber der Beschwerde durch seine Entscheidung sofort abzuhelpen.

## § 65.

## c.) Finanzministerium.

Gegen die Entscheidung, welche in beiden vorgedachten Fällen das Finanzministerium ertheilt, findet ein weiterer Recurs nicht Statt.

## § 66.

Fristen für die Reclamationen.

Die Aenderung eines in das Cataster aufgenommenen und festgestellten Ansages kann in Folge einer begründeten Reclamation nur dann Statt finden, wenn dieselbe innerhalb **Sechß Wochen** von Bekanntmachung des Ansages an, von dem Contribuenten dagegen eingewendet worden ist. Der Nachweis der Beschwerde liegt jederzeit dem Reclamanten ob.

Wird eine Reclamation nach Verlauf obiger Frist eingewendet, so ist solche erst bei der nächsten Steuerrevision zu berücksichtigen.

Die Zurückstattung bereits erlegter Abgabebeträge kann, mit Ausnahme nachweislicher Rechnungsfehler, nur für das Jahr und beziehentlich bis zu solchem zurück Statt finden, innerhalb dessen die Reclamation erfolgt ist.

## § 67.

Die Rechtsmittel sind ohne Suspensivkraft.

Reclamationen und Recurse gegen die Ansätze und die Einbringung von Gewerbe- und Personalsteuerbeiträgen haben keine Suspensivkraft.

## § 68.

Kosten und Stempelimpfost.

Eine einmalige Reclamation ist in jedem Falle kosten- und stempelfrei. Weitere Reclamationen ziehen, dafern solche unbegründet erfunden worden, die Abstattung der durch sie veranlaßten Kosten nach sich. Wie daher außerdem in den die Gewerbe- und Personalsteuerreclamationen betreffenden Sachen sämtliche Behörden stempel- und kostenfrei zu expediren haben, ist bei nochmaligen unbegründeten Reclamationen das erforderliche Stempelpapier nachzucassiren und der Betrag desselben nebst den erwachsenen Kosten einzubringen.

## V. Abschnitt.

Von Hinterziehungen und Ordnungswidrigkeiten.

## § 69.

Begriff der Steuerhinterziehung.

Eine Hinterziehung der Gewerbe- und Personalsteuer begehrt,

1.) wer den Betrieb eines steuerpflichtigen Gewerbes oder die Eigenschaft, welche ihn zur Personalsteuer verpflichtet, auf Befragen ableugnet und hierdurch der Steuer entweder gänzlich sich entzieht oder einen geringeren Ansaß veranlaßt, als von ihm, den gesetzlichen Vorschriften nach, zu entrichten gewesen wäre;

2.) wer über den Umfang seines Gewerbsbetriebs oder über sonstige Verhältnisse, von welchen die Bestimmung des Steuerbeitrags abhängig ist, sich erwiesener Maassen wissentlich

unrichtige Angaben hat zu Schulden kommen lassen, durch welche das Steuerinteresse verkürzt worden ist, oder, Falls die Unrichtigkeit nicht entdeckt worden wäre, verkürzt worden sein würde;

3.) wer Gewerbesteuer 11ter Unterabtheilung zu entrichten verbunden ist und sich vor Beginn seines Gewerbes am Orte bei der Steuereinnahme nicht gemeldet und, Falls die Steuer gefällig, solche nicht berichtet hat.

### § 70.

Strafe der Hinterziehung.

Wer sich einer Hinterziehung der Gewerbe- oder Personalsteuer schuldig macht, hat neben der Nachzahlung der hinterzogenen Steuer den vierfachen Betrag derselben als Strafe und wenn dieser Betrag mit Bestimmtheit nicht zu ermitteln ist, nach richterlichem Ermessen, eine Geldbuße von 1 Thlr. — — bis 50 Thlr. — — zu erlegen. Bei eintretendem Unvermögen ist in beiden Fällen die verwirkte Geldbuße in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu verwandeln.

### § 71.

Ordnungsstrafen.

Anderer Verletzungen der in gegenwärtigem Gesetze enthaltenen, sowie der sonst die Gewerbe- und Personalsteuer betreffenden Bestimmungen, insbesondere die Nichtbeachtung der § 5 oben enthaltenen Vorschrift, werden, nach richterlichem Ermessen, mit Ordnungsstrafen von 1 Thlr. — — bis 20 Thlr. — — belegt.

### § 72.

Haftung der Erben für Steuer- und Strafbeträge.

Die Verbindlichkeit zu Entrichtung des Abgabennachtrags, sowie der zuerkannten Geldstrafen geht auch auf die Erben des Steuerpflichtigen über.

### § 73.

Verjährung der Strafen.

Die Hinterziehungsstrafen verjähren nach Ablauf Dreier Jahre, die Ordnungsstrafen nach Einem Jahre.

### § 74.

Untersuchungsbehörden.

Die Untersuchung und Bestrafung der die Gewerbe- und Personalsteuer betreffenden Hinterziehungen und Ordnungswidrigkeiten gehört in erster Instanz vor die ordentliche Obrigkeit des Angeschuldigten; in zweiter und letzter Instanz vor das Finanzministerium. Ausgenommen hiervon sind lediglich Hinterziehungen und Ordnungswidrigkeiten bei der Gewerbesteuer 11ter Unterabtheilung, für welche die Untersuchung und Bestrafung in erster

Instanz vor die ordentliche Obrigkeit desjenigen Orts oder Gerichtsanteils, wo sich der Uebertreter bei Entdeckung des Vergehens aufhält, in zweiter und letzter Instanz gleichfalls vor das Finanzministerium gehört.

Unser Finanzministerium ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

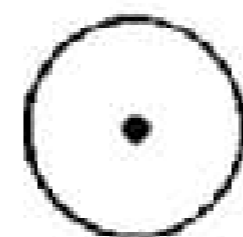
Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 24sten December 1845.

Friedrich August.



Heinrich Anton von Beschau.



## Verzeichniß

der großen, mittlern und kleinen Städte im Königreiche Sachsen.

### Große Städte:

Dresden, Leipzig.

### Mittlere Städte.

|              |           |              |
|--------------|-----------|--------------|
| Annaberg,    | Glauchau, | Blauen,      |
| Budissin,    | Hain,     | Reichenbach, |
| Chemnitz,    | Meißen,   | Schneeberg,  |
| Döbeln,      | Mitweida, | Zittau,      |
| Frankenberg, | Oschatz,  | Zschopau,    |
| Freiberg,    | Pirna,    | Zwickau.     |

### Kleine Städte:

|             |                |                |
|-------------|----------------|----------------|
| Aldorf,     | Muerbach,      | Bischofswerda, |
| Altenberg,  | Bärenstein,    | Borna,         |
| Altgeising, | Berggießhübel, | Brand,         |
| Aue,        | Bernstadt,     | Brandis,       |

|                         |                           |                  |
|-------------------------|---------------------------|------------------|
| Buchholz,               | Lauenstein,               | Radeberg,        |
| Burgstädtel,            | Lausitz,                  | Radeburg,        |
| Callenberg,             | Leisnig,                  | Regis,           |
| Camenz,                 | Lengefeld, (Erzgebirge.)  | Riesa            |
| Golditz,                | Lengensfeld, (Voigtland.) | Rochlitz,        |
| Grimmischau,            | Lichtenstein,             | Rötha,           |
| Dahlen,                 | Liebstadt,                | Roschwitz,       |
| Dippoldiswalda,         | Lobstädt,                 | Sayda,           |
| Dohna,                  | Löbau,                    | Schandau,        |
| Ehrenfriedersdorf,      | Lößnitz,                  | Scheibenberg,    |
| Elsterberg,             | Lommatzsch,               | Schellenberg,    |
| Elstra,                 | Lunzenau,                 | Schlettau,       |
| Elterlein,              | Marienberg,               | Schöneck,        |
| Ernstthal,              | Markranstädt,             | Schwarzenberg,   |
| Eibenstock,             | Meerana,                  | Sebnitz,         |
| Falkenstein,            | Müglitz,                  | Siebenlehn,      |
| Frauenstein,            | Mühlstropp,               | Stollberg,       |
| Frohburg,               | Muzschen,                 | Stolpen,         |
| Geithain,               | Mühlau,                   | Strehla,         |
| Geringswalda,           | Naunhof,                  | Taucha,          |
| Geyer,                  | Nerchau,                  | Tharandt,        |
| Glashütte,              | Nieschkau,                | Thum,            |
| Gottleuba,              | Neugeising,               | Trebsen,         |
| Grimma,                 | Neukirchen,               | Treuen,          |
| Großsch,                | Neusalza,                 | Unterwiesenthal, |
| Grünhain,               | Neustadt bei Stolpen,     | Waldenburg,      |
| Hartenstein,            | Neustädtel,               | Waldheim,        |
| Hartha,                 | Nossen,                   | Wehlen,          |
| Haynichen,              | Oberwiesenthal,           | Weissenberg,     |
| Hohnstein,              | Oederan,                  | Werdau,          |
| Hohnstein, (Schönburg.) | Oelsnitz,                 | Wildenfels,      |
| Jöhstadt,               | Ostritz,                  | Wilsdruff,       |
| Johanngeorgenstadt,     | Pausa,                    | Wolfenstein      |
| Kirchberg,              | Pegau,                    | Wurzen,          |
| Königsbrück,            | Penig,                    | Zöblitz,         |
| Königstein,             | Pulsnitz,                 | Zwenkau,         |
| Köhren,                 | Rabenau,                  | Zwönitz.         |



**A.****T a r i f**

für die 10te Unterabtheilung der Gewerbesteuer und zwar:

**I.** für Gewerbetreibende, deren Abschätzung nach der Zahl der  
Gewerbsgehülfen erfolgt.

|  | <b>a.</b><br>Ngr. | <b>b.</b><br>Ngr. | <b>c.</b><br>Ngr. |
|--|-------------------|-------------------|-------------------|
| Adress- und Commissions-Comptoirs, deren Inhaber, f. unter <b>III.</b>               |                   |                   |                   |
| Agenten, f. unter <b>III.</b>  |                   |                   |                   |
| Appreturgeschäfte, deren Inhaber, f. unter <b>II.</b>                                |                   |                   |                   |
| Aufläder, f. unter <b>III.</b>   |                   |                   |                   |
| Badeanstaltseinhaber ohne Barbiergerechtigkeit, f. unter <b>III.</b>                 |                   |                   |                   |
| Bader ohne Baderei, f. unter <b>III.</b>   |                   |                   |                   |
| Bader und Barbiers, d. h. Inhaber von Baderei- und Barbiergerechtigkeiten, . . . . . | 70                | 50                | 40                |
| Ballenbinder wie Aufläder, f. unter <b>III.</b>                                      |                   |                   |                   |
| Baretmacher,   | 40                | 25                | 20                |
| Beutler, . . . . .   | 60                | 35                | 25                |
| Bierschröter, f. unter <b>III.</b>   |                   |                   |                   |
| Blasebalmacher,  | 40                | 30                | 20                |
| Blattbinder, . . . . .   | 60                | 35                | 25                |
| Bleicher, welcher nicht Fabrikant ist, f. unter <b>III.</b>                          |                   |                   |                   |
| Blumenarbeiterinnen, f. unter <b>III.</b>  |                   |                   |                   |
| Böttcher, . . . . .  | 60                | 35                | 25                |
| Bordenwirker, . . . . .  | 60                | 30                | 20                |
| Brunnengräber, f. unter <b>III.</b>  |                   |                   |                   |
| Buchbinder, . . . . .  | 60                | 35                | 25                |
| Budenführer, (Budenverleiher) f. unter <b>III.</b>                                   |                   |                   |                   |
| Bücherverleiher, f. unter <b>III.</b>  |                   |                   |                   |
| Buchdrucker, f. unter <b>II.</b>   |                   |                   |                   |
| Büchsenmacher, Büchsenhäfter, Büchsen Schmidt, .                                     | 70                | 40                | 30                |

|  | a.   | b.   | c.   |
|--|------|------|------|
|  | Ngr. | Ngr. | Ngr. |
| Bürstenbinder, . . . . .                                   | 30   | 20   | 15   |
| Cigarrenmacher, welcher nicht Fabrikant ist, f. unter III. |      |      |      |
| Cirkelschmidt, . . . . .                                   | 60   | 35   | 25   |
| Clavierstimmer, f. unter III.                              |      |      |      |
| Conditior, f. unter III.                                   |      |      |      |
| Corduanmacher,   | 100  | 70   | 40   |
| Crepinmacher,  | 40   | 25   | 20   |
| Dachdecker, . . . . .                                      | 60   | 35   | 25   |
| Decorations- und Zimmermaler, f. unter III.                |      |      |      |
| Destillateurs, f. unter III.                               |      |      |      |
| Drahtzieher, . . . . .                                     | 30   | 20   | 15   |
| Drechsler, f. Horndrechsler und Holzdrechsler.             |      |      |      |
| Drehmangeln, deren Inhaber, f. unter III.                  |      |      |      |
| Drehwerke, f. unter II.                                    |      |      |      |
| Drucker von Zeugen, . . . . .                              | 100  | 70   | 40   |
| Edelsteinschneider, f. unter III.                          |      |      |      |
| Emaillieur wie Juwelier, f. unter II                       |      |      |      |
| Essigbrauer, f. unter III.                                 |      |      |      |
| Färber ohne fabrikmäßigen Gewerbsbetrieb,                  | 100  | 75   | 50   |
| Farbenverfertiger, f. unter III.                           |      |      |      |
| Federschmücker,  | 60   | 35   | 25   |
| Feilenhauer, .   | 45   | 30   | 20   |
| Feuereffentehrer, .  | 70   | 50   | 30   |
| Fischer, f. unter III.                                     |      |      |      |
| Fleckausmacher, f. unter III.                              |      |      |      |
| Flormacher, f. Weber unter II.                             |      |      |      |
| Formenschneider, Formenstecher, f. unter III.              |      |      |      |
| Frauenperson, f. unter III.                                |      |      |      |
| Friseur, . . . . .   | 40   | 30   | 20   |
| Futteralmacher, . . . . .                                  | 60   | 35   | 25   |
| Gazemacher, f. Weber unter II.                             |      |      |      |
| Gärtner, Handelsgärtner, f. unter III.                     |      |      |      |
| Geigenmacher, . . . . .                                    | 100  | 70   | 30   |
| Gelbgießer, . . . . .                                      | 60   | 35   | 25   |
| Gipsfigurenmacher, f. unter III.                           |      |      |      |
| Glasler, . . . . .   | 45   | 30   | 20   |

|   | a.   | b.   | c.   |
|---|------|------|------|
|   | Ngr. | Ngr. | Ngr. |
| Glaschleifer, Glaschneider, f. unter III.   |      |      |      |
| Glockengießer, . . . . .  | 120  | 80   | 60   |
| Gold- und Silberarbeiter, .   | 120  | 90   | 60   |
| Gold- und Silberschläger, . . . . .   | 120  | 80   | 60   |
| Gold- und Silbersticker, Spinner, Wirker, Drahtzieher,                            | 100  | 70   | 40   |
| Gold- und Silberschneider, f. unter III.  |      |      |      |
| Graveur, Siegelstecher, f. unter III.   |      |      |      |
| Gürtler, . . . . .  | 60   | 35   | 25   |
| Handschuhmacher, . . . . .  | 60   | 35   | 25   |
| Hausflächter, f. unter III.   |      |      |      |
| Holzdrehler,  | 60   | 35   | 25   |
| Holzuhrmacher, .  | 30   | 20   | 15   |
| Horn-drehler, . . . . .   | 90   | 60   | 30   |
| Hutmacher, Hutschmücker, Hutstärker,  | 90   | 50   | 30   |
| Instrumentenmacher, für Musik, für Chirurgie,                                     | 100  | 70   | 30   |
| Juwelier, f. unter III.   |      |      |      |
| Kalenderverleger, welche nicht als Redacteurs zu vernehmen sind,<br>f. unter III. |      |      |      |
| Kammacher,  | 30   | 20   | 15   |
| Kammseher, . . . . .  | 30   | 30   | 20   |
| Kammerjäger, f. unter III.  |      |      |      |
| Kartenmacher, f. unter III.   |      |      |      |
| Kesselflicker, f. unter III.  |      |      |      |
| Klempner und Flaschner,   | 60   | 35   | 25   |
| Knopfmacher, . . . . .  | 40   | 25   | 20   |
| Koch und Köchin, welche nicht in fremdem Lohne und Brode stehen,<br>f. unter III. |      |      |      |
| Korb- und Siebmacher,   | 30   | 20   | 15   |
| Krempelseher,   | 30   | 30   | 20   |
| Kürschner, . . . . .  | 90   | 60   | 40   |
| Kupferdruckereihaber, f. unter III.   |      |      |      |
| Kupferschmidt, . . . . .  | 100  | 70   | 40   |
| Laborant, Verfertiger von chemischen Präparaten, f. unter III.                    |      |      |      |
| Lackirer, Firmenschreiber,  | 60   | 35   | 25   |
| Ledersärber, . . . . .  | 100  | 70   | 40   |
| Leimsticker, f. unter III.  |      |      |      |

|  | a.<br>Ngr. | b.<br>Ngr. | c.<br>Ngr. |
|--|------------|------------|------------|
| Leinweber, f. Weber unter <b>II</b> .                |            |            |            |
| Leistenschneider, f. unter <b>III</b> .              |            |            |            |
| Leonspinner,   | 100        | 70         | 40         |
| Lohgerber, . . . . .                                 | 100        | 75         | 50         |
| Lohnbediente, f. unter <b>III</b> .                  |            |            |            |
| Lotterie-Hauptcollecteur, f. unter <b>III</b> .      |            |            |            |
| Lotterie-Untercollecteur, f. unter <b>III</b> .      |            |            |            |
| Lumpensammler, f. unter <b>III</b> .                 |            |            |            |
| Mäkler, f. Agenten unter <b>III</b> .                |            |            |            |
| Mäusefallen- und Sechelmacher, f. unter <b>III</b> . |            |            |            |
| Marliemacher, f. Weber unter <b>II</b> .             |            |            |            |
| Maurermeister, . . . . .                             | 45         | 35         | 25         |
| Mechanikus, f. unter <b>III</b> .                    |            |            |            |
| Messerschmidt, . . . . .                             | 60         | 35         | 25         |
| Meubleurs, f. unter <b>III</b> .                     |            |            |            |
| Mützenmacher, . . . . .                              | 60         | 30         | 25         |
| Musikanten, f. unter <b>III</b> .                    |            |            |            |
| Nadler, . . . . .                                    | 40         | 25         | 20         |
| Nagel- und Zweckenschmidt,                           | 30         | 20         | 10         |
| Optikus, f. unter <b>III</b> .                       |            |            |            |
| Orgelbauer, . . . . .                                | 100        | 70         | 30         |
| Pantoffelmacher,                                     | 40         | 30         | 20         |
| Papparbeiter, . . . . .                              | 30         | 20         | 15         |
| Pergamentmacher,                                     | 100        | 70         | 40         |
| Peruquenmacher, . . . . .                            | 40         | 30         | 20         |
| Pfandverleiher, wie Agenten unter <b>III</b> .       |            |            |            |
| Pfefferküchler, wie Conditoren unter <b>III</b> .    |            |            |            |
| Pflasterseher,                                       | 40         | 30         | 20         |
| Plattirer, . . . . .                                 | 60         | 35         | 25         |
| Pofamentirer, . . . . .                              | 60         | 30         | 20         |
| Pugmacherinnen, f. unter <b>III</b> .                |            |            |            |
| Regen- und Sonnenschirmmacher, f. unter <b>III</b> . |            |            |            |
| Riemer, . . . . .                                    | 80         | 50         | 30         |
| Röhrmeister, Brunnenmacher,                          | 45         | 35         | 25         |
| Rothgießer, . . . . .                                | 60         | 35         | 25         |
| Sägeschmidte,  | 60         | 35         | 25         |

|  | a.   | b.   | c.   |
|--|------|------|------|
|  | Ngr. | Ngr. | Ngr. |
| Sattelmacher, f. unter III.                                  |      |      |      |
| Sattler, . . . . .   | 100  | 70   | 40   |
| Schaarwerksmaurer etc., f. unter III.                        |      |      |      |
| Schachtelmacher,   | 30   | 20   | 10   |
| Schieferdecker, . . . . .                                    | 60   | 35   | 25   |
| Schiffer, f. Fischer unter III. vergl. § 34.                 |      |      |      |
| Schiffsbaumeister, f. unter III.                             |      |      |      |
| Schindelmacher, f. unter III.                                |      |      |      |
| Schlauchmacher, . . . . .                                    | 40   | 30   | 20   |
| Schleifer und Polirer,                                       | 30   | 25   | 20   |
| Schlosser, . . . . .   | 60   | 35   | 25   |
| Schmidt, Huf- und Waffenschmidt,                             | 60   | 35   | 25   |
| Schneider, . . . . .   | 40   | 30   | 20   |
| Schön- Schwarz- und Kunstfärber,                             | 100  | 75   | 50   |
| Schriftgießereinhaber, f. unter III.                         |      |      |      |
| Schrotgießer, f. unter III.                                  |      |      |      |
| Schuhlicker, f. unter III.                                   |      |      |      |
| Schuhmacher, . . . . .                                       | 40   | 30   | 20   |
| Schweineschneider, f. unter III.                             |      |      |      |
| Schwerdtfeger, . . . . .                                     | 60   | 35   | 25   |
| Seidenweber, . . . . .                                       | 30   | 30   | 20   |
| Seifenfieder und Lichtzieher, f. unter III.                  |      |      |      |
| Seiler, . . . . .  | 45   | 30   | 20   |
| Serpentinsteißdrehler, f. unter III.                         |      |      |      |
| Siebmacher, . . . . .  | 30   | 20   | 15   |
| Siegellackmacher, f. unter III.                              |      |      |      |
| Sporer, . . . . .  | 60   | 35   | 25   |
| Spritzverfertiger, f. unter III.                             |      |      |      |
| Stärkemacher, f. unter III.                                  |      |      |      |
| Steindruckereinhaber, f. unter III.                          |      |      |      |
| Steinmess, . . . . .   | 50   | 40   | 30   |
| Steinschneider, f. unter III.                                |      |      |      |
| Stellmacher, . . . . .                                       | 60   | 35   | 25   |
| Strickerin, f. unter III.                                    |      |      |      |
| Strickgarnmacher, welcher nicht Fabrikant ist, f. unter III. |      |      |      |
| Strumpfflicker, . . . . .                                    | 40   | 25   | 20   |



|  | a.   | b.   | c.   |
|--|------|------|------|
|  | Ngr. | Ngr. | Ngr. |
| Strumpffstuhlbauer, . . .                                      | 60   | 35   | 25   |
| Stuhlflechter, f. unter <b>III.</b>                            |      |      |      |
| Stuhlgestellmacher,  | 40   | 25   | 20   |
| Täschner,  | 90   | 60   | 30   |
| Tapezierer, . . . . .  | 90   | 60   | 30   |
| Teppichmacher, f. unter <b>III.</b>                            |      |      |      |
| Tischler, .  | 60   | 35   | 25   |
| Töpfer, . . . . .  | 60   | 35   | 20   |
| Trockenhäuser, deren Inhaber, f. unter <b>III.</b>             |      |      |      |
| Tuch- und Boymacher, f. Weber unter <b>II.</b>                 |      |      |      |
| Tuchscheerer, Tuchbereiter, Decatisseurs, f. unter <b>III.</b> |      |      |      |
| Uhrgehäusemaker,   | 40   | 25   | 20   |
| Uhrmacher, . .   | 100  | 70   | 40   |
| Bergolder, Bronzeur, . . .                                     | 60   | 35   | 25   |
| Wachsboßner, f. unter <b>III.</b>                              |      |      |      |
| Wachszieher, wie Seifensieder unter <b>III.</b>                |      |      |      |
| Waarenspinner, wie Tuchscheerer unter <b>III.</b>              |      |      |      |
| Wäscherin, wie Mätlerin.                                       |      |      |      |
| Wagner, . . . . .  | 60   | 35   | 25   |
| Waschhäuser, wie Trockenhäuser, unter <b>III.</b>              |      |      |      |
| Wattmacher, f. unter <b>III.</b>                               |      |      |      |
| Weiß- und Sämischerber,  | 100  | 70   | 40   |
| Windennmacher, . . . . .                                       | 60   | 35   | 25   |
| Weber und Wirker, f. unter <b>II.</b>                          |      |      |      |
| Zeugarbeiter,  | 45   | 30   | 20   |
| Zeugschmidt,   | 60   | 35   | 25   |
| Ziegeldecker, . . . . .  | 60   | 35   | 25   |
| Zimmerfrotteurs, f. unter <b>III.</b>                          |      |      |      |
| Zimmermeister,   | 45   | 35   | 25   |
| Zinngießer, . . . . .  | 45   | 30   | 20   |
| Zobel- und Rauchwaarenfärber,                                  | 100  | 75   | 50   |
| Zwirnmacher, f. unter <b>III.</b>                              |      |      |      |

**II. Für Gewerbtreibende, deren Abschätzung nach Zahl und Beschaffenheit ihrer Gewerbsutensilien erfolgt.**

(einschließlich der Personalsteuer 5ter Unterabtheilung für Lohnweber.)

**Buchdrucker,**

- |   |                |
|---|----------------|
| a.) dafern sie nur Eine Presse im Gange haben, . . . . .                            | 2 Thlr. — Ngr. |
| b.) wenn sie deren mehrere im Gange haben, von jeder gewöhnlichen Presse, . . . . . | 3 —            |
| c.) von einer einfachen Schnellpresse, . . . . .                                    | 9 —            |

**Cylinderscheermaschinen, deren Inhaber:**

- |   |     |
|---|-----|
| a.) wenn sie ganz oder zum Theil fremde Waaren vorrichten: von jeder Scheermaschine . . . . .   | 3 — |
| b.) wenn sich dieselben lediglich mit Appretur ihrer eignen Erzeugnisse befassen und nicht bereits in der 3ten Unterabtheilung besteuert sind, von jeder Scheermaschine . . . . . | 2 — |

**Drehwerke, welche zu Verfertigung von Holzwaaren, Spielsachen u. gebraucht werden, deren Inhaber entrichten, wenn sie diese Werke Andern zum Gewerbsbetriebe überlassen:**

- |  |   |   |
|--|---|---|
| a.) von der ersten oder einzigen Stelle, . . . . . | — | 5 |
| b.) von jeder andern Stelle . . . . .              | — | 3 |

**Walkmüller, wenn sie nicht in der 3ten Unterabtheilung zu vernehmen sind, von jedem Walkkump (zu 2 Hämmern)**

6 —

**Weber und Wirker. \*)**

**A. bei Verarbeitung von Schaafwolle, (Streich- oder Kammtwolle)**

- | von jedem                            | bei eignen Material. | um Lohn.<br>Personalsteuer 5ter<br>Unterabtheilung. |
|--------------------------------------|----------------------|---|
| a.) Zug- oder Jacquardstuhl:         |                      |   |
| 1.) von 3 Ellen Breite und mehr      | 1 Thlr. 10 Ngr.      | — Thlr. 20 Ngr.                                     |
| 2.) von geringerer Breite . . . . .  | 1 —                  | — 16  |
| b.) Tuchstuhl, . . . . .             | 1 10                 | — 20  |
| c.) von einem andern Stuhl . . . . . | — 15                 | — 5   |

**B. bei Verarbeitung von Lein oder Baumwolle oder einer Mischung von Schaafwolle mit Baumwolle oder Lein.**

- |   |      |      |
|---|------|------|
| d.) von jedem Zug- oder Jacquardstuhl   |      |      |
| 1.) von 3 Ellen Breite und mehr   | — 25 | — 12 |
| 2.) von geringerer Breite . . . . .   | — 20 | — 8  |
| e.) von jedem Stuhl, welcher nur zur Verfertigung roher Kattune, schwerer oder grober |      |      |

|  | bei eigenem Material. | um Lohn.<br>Personalsteuer 5ter<br>Unterabtheilung. |
|--|-----------------------|---|
| Muffeline, ganz geringer baumwollener Tücher und dergl. gebraucht wird . . . . . | — Thlr. 10 Ngr.       | — Thlr. 5 Ngr.                                      |
| f.) von einem andern Stuhl . . . . .   | — „ 15 „              | — „ 5 „   |

C. Seidenweber, s. unter I.

\*) Anmerkungen.

- 1.) Sämmtliche Sätze für Weber und Wirker des gegenwärtigen Tarifs sind auf  $\frac{1}{2}$  bei Personen zu ermäßigen, welche die Weberei und Wirkerei nur als Nebenerwerb bei der Landwirtschaft oder einem andern Gewerbe betreiben.
- 2.) Mit Ausnahme der Sätze unter b. sind die von Frauenspersonen und Lehrlingen besetzten Stühle allenthalben bloß mit der Hälfte vorstehender Beträge in Ansatz zu bringen. Inwieweit dieß auch bei den Sätzen unter b. geschehen könne, bleibt in das Ermessen der Orts-Abschätzungscommission gestellt.
- 3.) Eine Ermäßigung bis auf  $\frac{1}{2}$  findet bei den Sätzen unter a. dann Statt, wenn der Gewerbetreibende durch Bescheinigung der Obrigkeit oder der Innungsältesten glaubhaft nachweist, daß die Stühle längstens nur 6 Monate des vorigen Jahres im Gange waren.

III. für Gewerbetreibende, bei denen freie Schätzung stattfindet.

|  |         |        |              |        |
|--|---------|--------|--------------|--------|
| Adreß- und Commissions-Comtoirs, deren Inhaber . . . . .   | 3 Thlr. | — Ngr. | bis 50 Thlr. | — Ngr. |
| Agenten, wozu auch Geschäftsführer ausländischer Handelshäuser gehören, welche in Sachsen ihren Wohnsitz haben, ferner Auktionatoren, Inhaber von Leihanstalten, welche nicht anderwärts aufgeführt sind, Commissionärs, Mäkler, Sensale, Unterhändler . . . . . | 1       | —      | 35           | —      |
| Aufläder, polizeilich verpflichtete . . . . .  | 1       | —      | 6            | —      |
| Badeanstaltseinhaber, ohne Barbiergerechtigkeit . . . . .  | 1       | —      | 25           | —      |
| Bader ohne Baderei- oder Barbiergerechtigkeiten und dafern erstere nicht als bloße Gewerbsgehülfen zu betrachten sind . . . . .  | —       | 15     | 1            | —      |
| Ballenbinder, wie Aufläder . . . . .   | 1       | —      | 6            | —      |
| Bierschröter . . . . .   | 1       | —      | 6            | —      |
| Beischer, insofern er nicht in der 3ten Unterabtheilung zu vernehmen ist . . . . .   | —       | 10     | 2            | —      |
| Blumenarbeiterinnen . . . . .  | —       | 5      | 3            | —      |
| Brunnengräber . . . . .  | —       | 10     | 1            | —      |
| Budensführer (Budenverleiher) . . . . .  | 1       | —      | 12           | —      |

|   |         |    |     |              |    |     |
|---|---------|----|-----|--------------|----|-----|
| Bücherverleher . . . . .  | 1 Thlr. | —  | Ag. | bis 25 Thlr. | —  | Ag. |
| Cigarrenmacher, welcher nicht Fabrikant ist . . . . .                                 | —       | 10 | ,   | 2            | —  | ,   |
| Clavierstimmer . . . . .  | —       | 15 |     | 3            | —  |     |
| Conditor ohne Verkauflocal zum Genuß an<br>Ort und Stelle . . . . .                   | 1       | —  |     | 25           | —  |     |
| Decorations- und Zimmermaler . . . . .  | a.)     | 2  | —   | 25           | —  |     |
|   | b.)     | 1  | —   | 12           | —  |     |
|   | c.)     | —  | 15  | 12           | —  |     |
| Destillateurs, welche weder selbst Branntwein<br>brennen, noch Giste setzen . . . . . | 1       | —  |     | 25           | —  |     |
| Drehmangeln, deren Inhaber . . . . .  | —       | 5  |     | 4            | —  |     |
| Gebelsteinschneider . . . . .   | 2       | —  |     | 8            | —  |     |
| Emalleur, wie Juwelier . . . . .  |         |    |     |              |    |     |
| Essigbrauer . . . . .   | 1       | —  |     | 12           | —  |     |
| Färbwerferfertiger . . . . .  | 1       | —  |     | 12           | —  |     |
| Fischer . . . . .   | —       | 10 |     | 8            | —  |     |
| Fleckausmacher . . . . .  | —       | 5  |     | 1            | —  |     |
| Formenschneder, Formensetzer . . . . .  | 1       | —  |     | 6            | —  |     |
| Frauenpersonen, welche als Zwischenhändlerin für<br>Fabrikanten nähen läßt . . . . .  | —       | 15 |     | 3            | —  |     |
| Frauenpersonen, welche bloß ausbeßert . . . . .                                       | —       | 5  |     | —            | 15 |     |
| welche das Schneidern betreibt a.)  | 1       | —  |     | —            | —  |     |
| b.)   | —       | 20 |     | —            | —  |     |
| c.)   | —       | 10 |     | —            | —  |     |
| Gärtner, Handelsgärtner . . . . .   | 1       | —  |     | 25           | —  |     |
| Gewirsgutemacher . . . . .  | 1       | —  |     | 6            | —  |     |
| Glasschleifer, Glasschneider . . . . .  | 1       | —  |     | 6            | —  |     |
| Gold- und Silberscheider . . . . .  | 3       | —  |     | 12           | —  |     |
| Graveur, Siegesteher . . . . .  | 1       | —  |     | 8            | —  |     |
| Hausflächter . . . . .  | a.)     | 1  | —   | —            | —  |     |
|   | b.)     | —  | 20  | —            | —  |     |
|   | c.)     | —  | 10  | —            | —  |     |
| Juwelier . . . . .  | 2       | —  |     | 50           | —  |     |
| Kalenderverleger, welche nicht als Redacteurs zu<br>vernehmen sind . . . . .          | 1       | —  |     | 6            | —  |     |
| Kammerjäger . . . . .   | —       | 10 |     | 2            | —  |     |
| Kartennmacher . . . . .   | 3       | —  |     | 12           | —  |     |
| Kesselschicker . . . . .  | —       | 15 |     | 1            | 10 |     |

|   |       |               |     |                |    |
|---|-------|---------------|-----|----------------|----|
| Koch und Köchin, welche nicht in fremdem Lohne<br>und Brode stehen  | —     | Thlr. 15 Ngr. | bis | 4 Thlr. — Ngr. |    |
| Kupferdruckereinhaber . . . . .   | 2     | —             | "   | 35             | —  |
| Laborant, Verfertiger von chemischen Präparaten   | 1     | —             |     | 20             | —  |
| Leimfieder . . . . .  | 1     | —             |     | 6              | —  |
| Leistenschneider  | a.) 1 | —             |     | —              | —  |
|   | b.) — | 20            |     | —              | —  |
|   | c.) — | 10            |     | —              | —  |
| Lohnbediente  | a.) 1 | —             |     | 3              | —  |
|   | b.) — | 20            |     | —              | —  |
|   | c.) — | 10            |     | —              | —  |
| Lotterie = Hauptcollecteur  | . 6   | —             |     | 25             | —  |
| Untercollecteur . . . . .   | . —   | 15            |     | 12             | —  |
| Lumpensammler . . . . .   | . —   | 10            |     | 2              | —  |
| Mäkler, s. Agenten.   |       |               |     |                |    |
| Mäusefallen- und Sechelmacher   | . —   | 10            |     | —              | 20 |
| Mechanikus . . . . .  | . 1   | —             |     | 25             | —  |
| Meubleurs . . . . .   | . 2   | —             |     | 50             | —  |
| Musikanten  | a.) 2 | —             |     | 16             | —  |
|   | b.) 1 | —             |     | 8              | —  |
|   | c.) — | 10            |     | 4              | —  |
| welche die Musik als Nebengewerbe<br>betreiben, können auch mit der Hälfte des be-<br>züglichen Minimalbetrages vernommen werden. |       |               |     |                |    |
| Rätherin  | —     | 5             |     | 1              | —  |
| Optikus . . . . .   | 1     | —             |     | 25             | —  |
| Pfandverleiher, wie Agenten.  |       |               |     |                |    |
| Pfefferküchler, wie Conditoren.   |       |               |     |                |    |
| Putzmacherinnen   | a.) 2 | —             |     | 25             | —  |
|   | b.) 1 | —             |     | 12             | —  |
|   | c.) — | 15            |     | 6              | —  |
| Regen- und Sonnenschirmmacher . . . . .   | 2     | —             |     | 18             | —  |
| Saitenmacher, welcher nicht Fabrikant ist . . . . .   | 1     | —             |     | 3              | —  |
| Schaarwerksmaurer und Schaarwerkszimmer-<br>leute   | a.) 1 | —             |     | 4              | —  |
|   | b.) — | 15            |     | 2              | —  |
|   | c.) — | 10            |     | 1              | —  |
| Schiffer, s. Fischer.   |       |               |     |                |    |



|  | 4 Thlr. — Agr. | bis | 40 Thlr. — Agr. |
|--|----------------|-----|-----------------|
| Schiffsbaumeister  | 4              | —   | —               |
| Schindelmacher . . .   | —              | 10  | 1               |
| Schriftgießereinhaber  | 4              | —   | 40              |
| Schrotgießer   | 1              | —   | 6               |
| Schubflücker . . .   | —              | 5   | —               |
| Schweinschneider . . . .   | —              | 10  | 2               |
| Seifensieder und Lichtzieher   | a.)            | 4   | 20              |
|  | b.)            | 2   | 15              |
|  | c.)            | 1   | 10              |
| Serpentinsteindrehler  | —              | 10  | 2               |
| Siegellackmacher   | 1              | —   | 6               |
| Sprizenverfertiger   | 3              | —   | 25              |
| Stärkemacher . . .   | 1              | —   | 6               |
| Steindruckereinhaber   | 3              | —   | 35              |
| Steinschneider   | 1              | —   | 8               |
| Strickerin . . . . .   | —              | 2   | — 10            |
| Strickgarnmacher, welcher nicht Fabrikant ist  | 1              | —   | 4               |
| Stuhlflechter . . . . .  | —              | 10  | 1               |
| Teppichmacher . . . . .  | —              | 15  | 6               |
| Trockenhäuser, deren Inhaber Eigenthümer oder Pächter, wenn sie die ersteren Andern zur Benutzung gegen Entgelt überlassen | 1              | —   | 6               |
| Tuchscheerer, Tuchbereiter, Decatiffeurs   | 1              | —   | 12              |
| Wachsboffirer . . . . .  | 2              | —   | 6               |
| Wachszieher, wie Seifensieder.   |                |     |                 |
| Waarenspanner, wie Tuchscheerer.   |                |     |                 |
| Wäscherin . . . . .  | —              | 5   | 1               |
| Waschhäuser, wie Trockenhäuser.  |                |     |                 |
| Wattmacher . . . . .   | —              | 15  | 3               |
| Zimmerfrotteurs  | 1              | —   | 2               |
| Zwirnmacher  | 1              | —   | 4               |

**B.****T a r i f**

der Personalsteuerbeiträge derjenigen Personen, welche ein öffentliches Prädicat führen.

|                            | <b>A.</b> | Thlr. |   | Thlr.     |
|----------------------------|-----------|-------|---|-----------|
| Amtsinspector              |           | 15    | Controleur  | 6         |
| Amtslandrichter            |           | 2     | Concertmeister  | 15        |
| Amtsverwalter              |           | 12    |   | <b>D.</b> |
| Appellationsrath           |           | 30    | Doctor  | 2         |
| Archivar . . . .           |           | 6     |   | <b>E.</b> |
| Auditeur 1ster Classe      |           | 10    | Equipagencommissar  | 8         |
| 2ter                       |           | 4     | Examinator  | 8         |
| 3ter                       |           | 2     |   | <b>F.</b> |
|                            | <b>B.</b> |       | Finanzassistenrath  | 20        |
| Bataillonarzt 1ster Classe |           | 4     | Finanzrath  | 30        |
| 2ter                       |           | 2     | Floßcommissar   | 6         |
| Baucommissar               |           | 6     | Forstcommissionsrath  | 20        |
| Baumeister                 |           | 12    | Forstinspector  | 3         |
| Bauschreiber               |           | 4     | Forstmeister  | 30        |
| Bereiter . . . .           |           | 12    | Forstrath   | 30        |
| Bergcommissionsrath .      |           | 20    |   | <b>G.</b> |
| Bergrath . . . .           |           | 30    | Geheimer Kämmerer   | 20        |
| Bettmeister . . . .        |           | 4     | Geheimer Kanzlist   | 8         |
| Bettschreiber . . . .      |           | 2     | Geheimer Kammerrath   | 60        |
| Bibliothekar . . . .       |           | 12    | Geheimer Legationsrath . . . .                                    | 60        |
|                            | <b>C.</b> |       | Geheimer Rath in der 1sten Classe der<br>Hofrangordnung . . . . . | 120       |
| Calculator . . . .         |           | 6     | Geheimer Rath in der 2ten Classe der<br>Hofrangordnung . . . . .  | 90        |
| Caserneninspector .        |           | 6     | Geheimer Registrator  | 12        |
| Commerzienrath             |           | 20    |   |           |
| Commissionsrath            |           | 20    |   |           |
| Conducteur                 |           | 6     |   |           |

|                   | Thlr. |  | Thlr.     |
|-------------------|-------|--|-----------|
| Geheimer Secretär | 20    | Hofmarschall, in der 1sten Classe der Hof- |           |
| General . . .     | 120   | rangordnung . . . . .                      | 120       |
| Generalleutnant   | 120   | Hofmarschall, in der 2ten Classe der Hof-  |           |
| Generalmajor .    | 90    | rangordnung . . . . .                      | 90        |
|                   |       | Hofmaschinenmeister                        | 6         |
|                   |       | Hofmechanikus . . . . .                    | 8         |
|                   |       | Hofprofessionisten, d. i. Professionisten, |           |
|                   |       | welche die Befugniß haben, ihrer Firma     |           |
|                   |       | das Prädicat „Hof“ beizufügen, insofern    |           |
|                   |       | sie nicht hier besonders aufgeführt sind,  | 6         |
|                   |       | Hofrath . . . . .                          | 30        |
|                   |       | Hofroßarzt                                 | 3         |
|                   |       | Hofsecretär                                | 12        |
|                   |       | Hofsticker . . . . .                       | 8         |
|                   |       | Hofstanzmeister . . . . .                  | 6         |
|                   |       | Hoftraiteur                                | 6         |
|                   |       | Hofzahnarzt                                | 6         |
|                   |       |  | <b>J.</b> |
|                   |       | Inspector                                  | 4         |
|                   |       | Justizrath . . . . .                       | 30        |
|                   |       |  | <b>K.</b> |
|                   |       | Kammercommissionsrath                      | 20        |
|                   |       | Kammerherr                                 | 40        |
|                   |       | Kammerjunfer . . . . .                     | 30        |
|                   |       | Kammermusikus                              | 6         |
|                   |       | Kammerrath . . . . .                       | 30        |
|                   |       | Kammerzahlmeister                          | 12        |
|                   |       | Kapellmeister                              | 20        |
|                   |       | Kellermeister                              | 8         |
|                   |       | Kirchenrath . . . . .                      | 30        |
|                   |       | Kriegscommissar                            | 20        |
|                   |       | Kriegsrath                                 | 30        |
|                   |       |  | <b>L.</b> |
|                   |       | Landbaumeister                             | 20        |
|                   |       | Legationsrath . . . . .                    | 30        |

|                              | Thlr.   |                          | Thlr. |
|------------------------------|---------|--------------------------|-------|
| Legationssecretär . . . . .  | 20      | Oberstleutnant           | 40    |
| Leibschütze                  | 10      | Oberzollrath . . . . .   | 30    |
| Licentiat                    | 1       | Deconomierath            | 20    |
| Leutnant                     | 2       |                          |       |
|                              |         | <b>P.</b>                |       |
|                              |         | Postcommissar            | 8     |
| <b>M.</b>                    |         | Postmeister              | 6     |
| Magister                     | 15 Ngr. | Postrath                 | 20    |
|                              | Thlr.   | Professor . . . . .      | 15    |
| Major . . . . .              | 30      | Proviantcommissar        | 6     |
| Medicinalrath . . . . .      | 30      | Proviantverwalter        | 6     |
| Ministerialregistrator       | 8       |                          |       |
| Ministerialsecretär          | 12      | <b>R.</b>                |       |
| Mühleninspector              | 12      | Rath . . . . .           | 20    |
|                              |         | Referendar . . . . .     | 12    |
|                              |         | Regierungsrath           | 30    |
| <b>N.</b>                    |         | Regimentsarzt . . . . .  | 10    |
| vacat.                       |         | Registrator              | 4     |
|                              |         | Rentmeister              | 6     |
| <b>O.</b>                    |         | Rittmeister              | 10    |
| Ober-Bereiter                | 20      |                          |       |
| Bibliothekar                 | 20      | <b>S.</b>                |       |
| Förster . . . . .            | 6       | Schulverwalter           | 6     |
| Forstmeister . . . . .       | 30      | Secretär . . . . .       | 6     |
| Forstrath . . . . .          | 30      | Stallmeister mit Hofrang | 30    |
| Hofjägermeister . . . . .    | 90      | " ohne Hofrang           | 8     |
| Hofmarschall . . . . .       | 120     | Stallschreiber . . . . . | 6     |
| Kammerherr . . . . .         | 120     | Steuerinspector          | 8     |
| Kriegs- und Oberproviantcom- |         | Stuerrath                | 30    |
| missar . . . . .             | 30      |                          |       |
| Oberleutnant . . . . .       | 4       | <b>W.</b>                |       |
| Oberpostcommissar            | 10      | Wasserbaucommissar       | 12    |
| Oberpostmeister              | 12      |                          |       |
| Oberschenke                  | 90      | <b>Z.</b>                |       |
| Oberst . . . . .             | 60      | Zollrath                 | 20    |
| Oberstallmeister             | 90      |                          |       |

## C.

## T a r i f

für die 2te Unterabtheilung der Personalsteuer.

|   |   |         |             |         |
|---|---|---------|-------------|---------|
| Ablösungscommissar, juristischer, wie Advocat.  |   |         |             |         |
| ökonomischer, .   | 1 | Thlr. — | Mgr. bis 12 | Thlr. — |
| Advocat, practicirender . . . . .   | 3 | —       | 40          | —       |
| Apotheker, f. Gewerbesteuer 1ste Unterabtheilung.   |   |         |             |         |
| Architect . . . . .   | 2 | —       | 20          | —       |
| „ der zugleich Maurer= oder Zimmermeister<br>ist, f. 10te Unterabtheilung der Gewerbesteuer.  |   |         |             |         |
| Arzt, der zu Betreibung der medicinischen Praxis<br>befugt ist . . . . . a.   | 3 | —       | 60          | —       |
| „ . . . . . b. und c.   | 2 | —       | 20          | —       |
| Balletmeister bei einem stehenden Theater, wie<br>Schauspieler.   |   |         |             |         |
| Beamte in Privatdiensten, welche zwar keine öf-<br>fentliche Autorität auszuüben haben, deren<br>Function jedoch vorherige, wissenschaftliche oder<br>technische Ausbildung erfordert, entrichten die<br>nämlichen Personalsteuersätze, nach Verhältniß<br>des Einkommens, wie Beamte in der ersten<br>Unterabtheilung. |   |         |             |         |
| Bereiter, welche mit eigenen Pferden Unterricht<br>ertheilen, oder einen Miethstall halten, f.<br>Unterabtheilung 8. der Gewerbesteuer.<br>welche bloß Pferde zureiten  | 1 | —       | 8           | —       |
| Bildhauer, . . . . .  | 2 | —       | 20          | —       |
| Chirurg, . . . . . a.   | 2 | —       | 20          | —       |
| „ . . . . . b. und c.   | 1 | —       | 10          | —       |
| Choristen und Comparsen, .  | — | —       | 20          | —       |



|  |         |    |                   |
|--|---------|----|-------------------|
| Director einer Privatanstalt oder ähnlichen Unternehmung   | 2 Thlr. | —  | Mgr. bis 30 Thlr. |
| eines stehenden Theaters,  | 15      | —  |                   |
| Docenten, s. Lehrer.   |         |    |                   |
| welche ihre Vorlesungen gratis halten,   | frei.   |    |                   |
| Fechtmeister, s. Lehrer.   |         |    |                   |
| Feldmesser,  | 1       | —  | 8                 |
| Hebamme,   | a. 2    | —  | 8                 |
|  | b. 1    | —  | 4                 |
|  | c. —    | 5  | 1                 |
| Hofmeister, s. Lehrer.   |         |    |                   |
| Ingenieur, Civilingenieur, insofern derselbe nicht<br>als Beamter zu vernehmen ist,  | 2       | —  | 20                |
| Kirchenjänger, s. Musiker, Chorist.  |         |    |                   |
| Kupferstecher,   | 2       | —  | 20                |
| Lehrer,  | a. 1    | —  | 8                 |
|  | b. —    | 15 | 6                 |
|  | c. —    | 10 | 4                 |
| Lithographen,  | 2       | —  | 20                |
| Maler,   | 2       | —  | 20                |
| Maschinenmeister, s. Beamte.   |         |    |                   |
| Mathematiker, s. Lehrer.   |         |    |                   |
| Musikdirectoren und Concertmeister, nach dem Ge-<br>halte wie Schauspieler.  |         |    |                   |
| Musiker, wie Schauspieler.   |         |    |                   |
| Notarius publicus,   | 1       | —  |                   |
| wenn er als Advocat, Gerichtsverwalter<br>oder in anderer Eigenschaft Personalsteuer<br>entrichtet                                   | frei.   |    |                   |
| Operist, wie Schauspieler.   |         |    |                   |
| Portraiteur,   | 2       | —  | 20                |
| Regisseur bei einem stehenden Theater, wie Schauspieler.   |         |    |                   |
| Schauspieler bei einem stehenden Theater, nach<br>Abzug des etwaigen Garderobenaufwands,<br>wie Besoldete der 1sten Unterabtheilung. |         |    |                   |
| Schriftsteller, Redactoren von Zeitschriften,  | 1       | —  | 20                |
| Schriftsteller, andere als solche,   | frei.   |    |                   |
| Secretär bei Privatpersonen,   | 1       | —  | 8                 |
| Sequester, nach Umfang des Geschäfts,  | —       | 10 | 8                 |

|  |         |   |          |   |       |   |
|--|---------|---|----------|---|-------|---|
| Souffleur bei einem stehenden Theater,   | 2 Thlr. | — | Mgr. bis | — | Thlr. | — |
| Sprachmeister, s. Lehrer.  |         |   |          |   |       |   |
| Stuhlfrau,   | a.      | 2 | —        |   |       |   |
|  | b.      | 1 | —        |   |       |   |
|  | c.      | — | 5        |   |       |   |
| Tänzer bei einem stehenden Theater, wie Schauspieler.  |         |   |          |   |       |   |
| Tanzmeister, s. Lehrer.  |         |   |          |   |       |   |
| Thierarzt, . . . . .   | 1       | — | 4        | — |       |   |
| Vorsteher, Administrator, Director einer Erziehungs-<br>anstalt, oder eines andern Privatunternehmens, | 2       | — | 30       | — |       |   |
| Zeichenmeister, s. Lehrer.   |         |   |          |   |       |   |

---

## D.

### T a r i f

für die 4te Unterabtheilung der Personalsteuer.

| Classe. | Bei einem jährlichen Einkommen von: |      |         |       | Beträgt die Steuer jährlich: |      |
|---------|-------------------------------------|------|---------|-------|------------------------------|------|
|         |                                     |      |         |       | Thlr.                        | Mgr. |
| I.      | mehr als                            | 60   | bis mit | 100.  | —                            | 15   |
| II.     |                                     | 100  |         | 200.  | —                            | 25   |
| III.    |                                     | 200  |         | 300.  | 1                            | 10   |
| IV.     |                                     | 300  |         | 400.  | 2                            | —    |
| V.      |                                     | 400  |         | 600.  | 3                            | —    |
| VI.     |                                     | 600  |         | 800.  | 5                            | —    |
| VII.    |                                     | 800  |         | 1000. | 7                            | —    |
| VIII.   |                                     | 1000 |         | 1500. | 10                           | —    |
| IX.     |                                     | 1500 |         | 2000. | 15                           | —    |
| X.      |                                     | 2000 |         | 2500. | 25                           | —    |
| XI.     |                                     | 2500 |         | 3000. | 35                           | —    |
| XII.    |                                     | 3000 |         | 3500. | 50                           | —    |
| XIII.   |                                     | 3500 |         | 4000. | 65                           | —    |
| XIV.    |                                     | 4000 |         | 4500. | 80                           | —    |
| XV.     |                                     | 4500 |         |       | 100                          | —    |

---

**E.****T a r i f**

für die 5te Unterabtheilung der Personalsteuer.

|   |   |                   |    |               |
|---|---|-------------------|----|---------------|
| Akervogt . . . . .  | — | Thlr. 15 Ngr. bis | —  | Thlr. 20 Ngr. |
| Administrator einer Deconomie, Fabrikanlage<br>und dergl. . . . .   | 1 | —                 | 12 | —             |
| Arbeiter beim Bergbau, bei Eisenbahnen, Ma-<br>nufacturen, Fabriken, auch anderen techni-<br>schen Unternehmungen, ingleichen alle, nach<br>einem festen jährlichen Einkommen nicht zu<br>vernehmenden, in die 5te Unterabtheilung<br>gehörigen Individuen, für welche in diesem<br>Tarife ein besonderer Satz nicht ausgeworfen<br>ist, wenn der wöchentliche Verdienst durch-<br>schnittlich über 3 Thlr. beträgt . . . . . | — | 20                | 1  | 15            |
| Arbeiter, wenn er über 2 Thlr. bis 3 Thlr.<br>beträgt . . . . .   | — | 15                |    |               |
| wenn er über 1 Thlr. 15 Ngr. bis<br>2 Thlr. beträgt . . . . .   | — | 10                |    |               |
| wenn er 1 Thlr. 15 Ngr. oder<br>darunter beträgt . . . . .  | — | 5                 |    |               |
| Arsenikmeister . . . . .  | — | 20                |    |               |
| Aufseher in gewerblichen Anstalten und dergl. . . . .   | — | 15                | 2  | —             |
| Aufwärter bei Privatleuten . . . . .  | — | 5                 | —  | 15            |
| Badediener in öffentlichen Bädern . . . . .   | — | 15                |    |               |
| Bedienter bei Herrschaften . . . . .  | — | 20                |    |               |
| Kammerdiener, Tafeldecker u. . . . .  | 1 | 10                |    |               |
| Bereiter bei einer Herrschaft . . . . .   | 4 | —                 |    |               |
| Beschälknecht . . . . .   | 1 | —                 |    |               |
| Bettmeister in Schlössern und Palais . . . . .  | 1 | —                 | 4  | —             |
| Bettschreiber . . . . .   | 2 | —                 |    |               |

|  |     |       |    |                    |
|--|-----|-------|----|--------------------|
| Blaufarbenmeister . . . . .  | 2   | Thlr. | —  | Mgr.               |
| Blechmeister . . . . .   | —   | "     | 20 | "                  |
| Bote, verpflichteter, der nicht Fuhrwerk treibt, a.)   | —   |       | 15 |                    |
| b.)  | —   |       | 10 |                    |
| c.)  | —   |       | 7  |                    |
| Bote bei Obrigkeiten, Kanzleien, Expeditionen u. ohne festen Gehalt . . . . .  | —   |       | 20 |                    |
| Braumeister und Brenner . . . . .  | 1   |       | —  |                    |
| Briefträger, welche nicht nach § 44 zu besteuern sind . . . . .  | —   |       | 10 | bis 1 Thlr. — Mgr. |
| Buchhalter auf Comtoirs, in Fabriken, bei Kauf- und Handelsleuten . . . . .  | 2   |       | —  | 12 —               |
| Buschläufer . . . . .  | —   |       | 10 |                    |
| Calcanten in Städten . . . . .   | —   |       | 7  |                    |
| Cammer-Schreiber bei Herrschaften . . . . .  | 2   |       | —  |                    |
| Cassengehülfe . . . . .  | 1   |       | —  |                    |
| Cassirer, wie Buchhalter.  |     |       |    |                    |
| Castellan . . . . .  | 1   |       | —  | 4 —                |
| Chaisenträger . . . . .  | —   |       | 8  | — 15 "             |
| Expectanten . . . . .  | —   |       | 8  |                    |
| Corrector in einer Buchdruckerei . . . . .   | 1   |       | —  |                    |
| Einnnehmer bei andern als öffentlichen Cassen, nach Verhältniß des Einkommens . . . . .                                      | 1   |       | —  | 8 —                |
| Enke oder Kleinknecht . . . . .  | —   |       | 5  |                    |
| Fabrikarbeiter, s. Arbeiter.   |     |       |    |                    |
| Factor bei Fabriken, Manufacturen, Eisen-, Vitriol- und dergleichen Werken, Buchdruckereien, ingleichen Coloristen . . . . . | 2   |       | —  | 12 — "             |
| Fährknecht . . . . .   | —   |       | 15 |                    |
| Fasanenwärter . . . . .  | 1   |       | —  |                    |
| Feuermächter . . . . .   | —   |       | 7  |                    |
| Flurschütze, s. Schütze.   |     |       |    |                    |
| Gärtner in Privatdiensten . . . . .  | —   |       | 20 | 1 —                |
| Gemeindediener auf dem Lande . . . . .   | —   |       | 5  |                    |
| Gefelle, Gehülfe, bei Künstlern . . . . .  | a.) | —     | 20 |                    |
| b.)  | —   |       | 15 |                    |
| c.)  | —   |       | 10 |                    |

|  |               |          |             |         |
|--|---------------|----------|-------------|---------|
| Gefelle, bei Handwerkern .                     | a.) —         | Thlr. 15 | Nggr.       |         |
|  | b.) —         | 8        | "           |         |
|  | c.) —         | 5        |             |         |
| Getraidemeßer . . . . .                        | 1             | —        |             |         |
| Giftmeister . . . . .                          | —             | 20       |             |         |
| Grabe- und Hochzeitbitter . . . . .            | a.) und b.) 1 | —        | bis 8 Thlr. | — Nggr. |
|  | c.) —         | 5        | 3           | " — "   |
| Grenzschütze auf Rittergütern . . . . .        | —             | 10       |             |         |
| " wenn er zugleich die Stelle eines            |               |          |             |         |
| Jägers vertritt . . . . .                      | —             | 20       |             |         |
| Hammerverwalter . . . . .                      | 2             | —        |             |         |
| Hammerwerksinspector oder Vorsteher, Hütten-   |               |          |             |         |
| meister . . . . .                              | 4             | —        | 12          | — "     |
| Handelsgehülfe bei Händlern der 2ten Unter-    |               |          |             |         |
| abtheilung der Gewerbetreibenden . . . . .     | —             | 15       | 2           | — "     |
| Haushofmeister bei Herrschaften . . . . .      | 2             | —        | 4           | " — "   |
| Hausknecht . . . . .                           | —             | 15       | 2           | " — "   |
| Hausmann bei Privatpersonen, der kein Ge-      |               |          |             |         |
| werbe weiter betreibt . . . . .                | —             | 15       | 1           | " — "   |
| Hausvoigt oder Schirrmeister . . . . .         | —             | 20       |             |         |
| Heegereiter, welcher examinirter Forstkundiger |               |          |             |         |
| ist, wie Revierjäger, sonst wie Jäger.         |               |          |             |         |
| Heideläufer . . . . .                          | —             | 10       |             |         |
| Heuwieger . . . . .                            | —             | 7        |             |         |
| Hohofenmeister . . . . .                       | —             | 20       |             |         |
| Holzaufseher . . . . .                         | —             | 10       |             |         |
| Holzläder in Holzhöfen . . . . .               | —             | 20       |             |         |
| Holzmesser . . . . .                           | 1             | —        |             |         |
| Hopfenmesser, . . . . .                        | 1             | —        |             |         |
| Jäger bei Herrschaften . . . . .               | —             | 20       | 1           | 10 "    |
| Jägerbursche . . . . .                         | —             | 8        |             |         |
| Jagdunterbedienter, als Zeugknecht, Bürsch-    |               |          |             |         |
| karrenknecht, Geschirrknecht, Jagdbesteller    |               |          |             |         |
| u. s. w. . . . .                               | —             | 8        |             |         |
| Inspector einer Manufactur, Dekonomie oder     |               |          |             |         |
| sonstigen Privatanstalt . . . . .              | 2             | —        | 12          | — "     |
| Kalkmesser . . . . .                           | —             | 15       |             |         |



|  |   |         |             |         |      |
|--|---|---------|-------------|---------|------|
| Kaufmannsdiener, Commis in Dresden und Leipzig, ingleichen bei Fabrikanten . | 1 | Thlr. — | Mgr. bis 10 | Thlr. — | Mgr. |
| in Mittelstädten, .  | 1 | " —     | " "         | 6       | " —  |
| in kleinen Städten .   | 1 | " —     | " "         | 4       | —    |
| Kleinknecht, f. Enke.  |   |         |             |         |      |
| Knecht . . . . .   | — | " 10    | "           |         | "    |
| Koch bei Herrschaften .  | 1 | " —     | " 4         | —       | "    |
| Köhlermeister . . . . .  | — | " 20    |             |         |      |
| Kohlenbereiter . . . . .   | 1 | " —     |             |         |      |
| Kornmesser . . . . .   | 1 | " —     |             |         |      |
| Kornschreiber auf dem Lande .  | 1 | " —     |             |         |      |
| Krempelmeister, Krempelauffseher .   | — | " 20    |             |         |      |
| Küchengehülfe, . . . . .   | — | " 15    |             |         |      |
| Kuhhirten . . . . .  | — | " 5     |             |         |      |
| Kupferwaagemeister . . . . .   | 1 | " —     |             |         |      |
| Kutscher bei Privatpersonen . . . . .  | — | " 20    | " 1         | " 10    | "    |
| Laufbursche . . . . . a.)  | — | " 10    |             |         |      |
| b.) und c.)  | — | " 5     |             |         |      |
| Lazarethverwalter . . . . .  | 2 | " —     | " 12        | —       | "    |
| Logenschießer . . . . .  | — | " 20    |             |         |      |
| Lohnweber und Lohnwirker, f. Tarif A. II.                                    |   |         |             |         |      |
| Mälzer . . . . .   | 1 | " —     |             |         |      |
| Marktaufseher . . . . .  | — | " 15    |             |         |      |
| Markthelfer . . . . .  | — | " 15    | " 1         | —       | "    |
| Marktmeister . . . . . a.)   | 2 | " —     |             |         |      |
| b.) und c.)  | — | " 15    | " 1         | —       | "    |
| Marktvoigt . . . . .   | 1 | " —     |             |         |      |
| Marqueur, Kellner, . . . . .   |   |         |             |         |      |
| in Dresden und Leipzig . . . . .   | 1 | " —     | " 6         | —       | "    |
| in andern Städten und auf dem Lande .  | — | " 20    |             |         |      |
| Maschinist bei einem Theater . . . . .                                       | — | " 20    |             |         |      |
| Maurerlehrlinge, wenn sie in Lohn stehen a.)                                 | — | " 8     |             |         |      |
| b.)  | — | " 4     |             |         |      |
| c.)  | — | " 3     |             |         |      |
| Mühlenführer . . . . .   | — | " 15    |             |         |      |
| Mühlenknappe oder Scheider . . . . .   | — | " 15    | " 1         | —       | "    |
| Münzarbeiter . . . . .   | — | " 15    |             |         |      |

|   |             |       |    |                    |
|---|-------------|-------|----|--------------------|
| Nachtwächter, wenn er nicht wegen eines andern Gewerbes beitragspflichtig ist . . . . . | —           | Thlr. | 5  | Mgr.               |
| Oekonom bei einer Anstalt . . . . .   | 1           | —     | —  | —                  |
| Oekonom auf dem Lande, s. Verwalter.  |             |       |    |                    |
| Packer, wie Markthelfer.  |             |       |    |                    |
| Rechbrennmeister . . . . .  | —           |       | 20 |                    |
| Perlenfänger . . . . .  | 2           |       | —  |                    |
| Portier bei Herrschaften und in Gasthöfen   | 1           |       | —  | bis 2 Thlr. — Mgr. |
| Postbote . . . . .  | —           |       | 15 |                    |
| Postillon . . . . .   | —           |       | 15 | — 20               |
| Provisor in einer Apotheke, wie Kaufmannsdiener.  |             |       |    |                    |
| Pulvermüller, Pulvermachergehülfen . . . . .  | —           |       | 20 |                    |
| Reitknecht bei Privatpersonen . . . . .   | —           |       | 15 |                    |
| Revierjäger . . . . .   | —           |       | 15 | 4 —                |
| Salzmesser . . . . .  | 1           |       | —  |                    |
| Schaafrucht . . . . .   | —           |       | 15 |                    |
| Schäfer, Schaafruchtmeister, Gemängeschäfer, Lohuschäfer . . . . .                      | 1           |       | —  | 3 —                |
| Scharfrichter . . . . . a.)   | 6           |       | —  |                    |
|   | b.) und c.) | 2     | —  | 4 —                |
| Scharfrichterknecht . . . . .   | —           |       | 8  |                    |
| Schreiber in Privatdiensten, Lohnschreiber . . . . .                                    | —           |       | 5  | — 15               |
| Schriftgießer . . . . . a.)   | —           |       | 20 |                    |
|   | b.)         | —     | 15 |                    |
|   | c.)         | —     | 10 |                    |
| Schriftgießereinhaber s. Tarif A. III.  |             |       |    |                    |
| Schriftsetzer . . . . .   | 1           |       | —  |                    |
| Schröter, Bier- oder Wein- . . . . .  | —           |       | 15 | 2 —                |
| Schütze, Flurschütze . . . . .  | —           |       | 10 |                    |
| " wenn er Jäger ist . . . . .   | —           |       | 20 |                    |
| Schwefelmeister . . . . .   | —           |       | 20 |                    |
| Siedemeister . . . . .  | —           |       | 20 |                    |
| Spinnmeister . . . . .  | —           |       | 20 |                    |
| Stallmeister bei Privatpersonen . . . . .   | 4           |       | —  |                    |
| Stößer in einer Apotheke oder Conditorei . . . . .                                      | —           |       | 10 | — 20               |
| Tagelöhner . . . . . a.) und b.)  | —           |       | 5  | — 10               |
|   | c.)         | —     | 5  |                    |

|  |               |          |       |               |
|--|---------------|----------|-------|---------------|
| Teichvoigt, Teichwärter .                  | —             | Thlr. 10 | Mgr.  |               |
| Theateraufseher                            | 1             | —        | —     |               |
| Theatergehülfe . . . . .                   | 1             | —        | —     |               |
| Theaterinspector, Theatermeister .         | 3             | —        | —     |               |
| Thorwärter                                 | a.) —         | 15       |       |               |
|  | b.) —         | 10       |       |               |
|  | c.) —         | 5        |       |               |
| Thürmer                                    | a.) 1         | —        |       |               |
|  | b.) —         | 20       |       |               |
|  | c.) —         | 10       |       |               |
| Thurmwächter, wie Nachtwächter.            |               |          |       |               |
| Todtengräber                               | a.) 3         | —        |       |               |
|  | b.) 1         | —        |       |               |
|  | c.) —         | 5        | bis — | Thlr. 10 Mgr. |
| Todtengräbergehilfe                        | a.) —         | 15       | 1     | —             |
|  | b.) —         | 10       | —     | —             |
|  | c.) —         | 5        | —     | 10            |
| Untermarktvoigt . . . . .                  | a.) 1         | —        |       |               |
|  | b.) und c.) — | 15       |       |               |
| Verwalter auf dem Lande .                  | 1             | —        | 4     | —             |
| Vitriolmeister . . . . .                   | —             | 15       | —     | —             |
| Voigt auf einem Ritter- oder andern Gute . | —             | 15       | —     | 20            |
| Vorreiter . . . . .                        | —             | 15       |       |               |
| Waagegehülfe . . . . .                     | 1             | —        |       |               |
| Waagemeister in Bergwerken . . . . .       | 1             | —        |       |               |
| in Dresden und Leipzig . . . . .           | 2             | —        |       |               |
| Wagenmeister bei größeren Poststationen    | 1             | —        |       |               |
| Wagenwächter . . . . .                     | —             | 10       |       |               |
| Walbzeichenschläger . . . . .              | —             | 10       |       |               |
| Weinfüher, wie Marqueur.                   |               |          |       |               |
| Weinschröter, s. Schröter.                 |               |          |       |               |
| Werkmeister, bei Güttenwerken . . . . .    | 1             | —        |       |               |
| " bei einer Zucht- oder Arbeitsanstalt     | —             | 20       |       |               |
| Wirtschaftsschreiber bei Privatpersonen    | 1             | —        |       |               |
| Zainschmidt, s. Arbeiter.                  |               |          |       |               |
| Zainschmidtmeister . . . . .               | —             | 20       |       |               |
| Zettelträger . . . . .                     | —             | 15       |       |               |

|                                       |       |       |    |      |
|---------------------------------------|-------|-------|----|------|
| Zeugdiener                            | 1     | Thlr. | —  | Mgr. |
| Ziegelmeister . . . . .               | 1     | "     | —  | "    |
| Ziegelstreicher, s. Arbeiter.         |       |       |    |      |
| Zieler . . . . .                      | a.) 1 |       | —  |      |
|                                       | b.) — |       | 20 |      |
|                                       | c.) — |       | 10 |      |
| Zimmerlehrlinge, wie Maurerlehrlinge. |       |       |    |      |

## Weibliche Personen.

|  |               |   |    |                    |
|--|---------------|---|----|--------------------|
| Amme . . . . .   | a.) 1         | " | —  | "                  |
|  | b.) und c.) — |   | 15 | "                  |
| Ausgeberin . . . . .   | —             |   | 20 | "                  |
| Bonne . . . . .  | —             |   | 20 | "                  |
| Dienstmädchen . . . . .  | —             |   | 10 |                    |
| Directrice in einer Fabrik- oder sonstigen<br>Gewerbsanlage . . . . .  | 1             |   | —  | bis 3 Thlr. — Mgr. |
| Fabriknäherin . . . . .  | —             |   | 3  |                    |
| Frauensperson, welche für Andere Waaren<br>feil hat . . . . .  | a.) —         |   | 15 |                    |
|  | b.) —         |   | 10 |                    |
|  | c.) —         |   | 5  | "                  |
| Garderobenaufwärterin . . . . .  | —             |   | 15 |                    |
| Gehülfin in einer Fabrik und dergleichen,<br>welche nicht mit gemeiner Handarbeit be-<br>schäftigt ist . . . . . | —             |   | 5  | " — " 15 "         |
| Gesellschafterin . . . . .   | 1             | " | —  | "                  |
| Gouvernante . . . . .  | 1             |   | —  | 2 —                |
| Handarbeiterin . . . . .   | —             |   | 2  |                    |
| Haushälterin . . . . .   | —             |   | 20 |                    |
| Hausmagd, Stubenmagd . . . . .   | —             |   | 10 |                    |
| Heimbergin . . . . .   | a.) 1         | " | —  | 3 — "              |
|  | b.) —         |   | 15 | 2 " — "            |
|  | c.) —         |   | 10 | 1 " — "            |
| Kammerfrau }<br>Kammerjungfer }  | —             | " | 25 | "                  |

|  |           |    |     |
|--|-----------|----|-----|
| Kinderfrau bei Herrschaften, auf dem Lande<br>und in Dresden und Leipzig | . — Thlr. | 15 | Gr. |
| in Mittelstädten . . . . .   | . — "     | 10 | "   |
| in kleinen Städten und auf dem Lande                                     | —         | 5  |     |
| Kinder mädchen   | . —       | 5  | "   |
| Klöpplerin   | . —       | 2  |     |
| Köchin .   | . —       | 20 |     |
| Küchenmagd . . . . .   | . —       | 10 |     |
| Lauf- und Aufwartemädchen .  | . —       | 5  | "   |
| Ladenmädchen, s. Frauensperson.  |           |    |     |
| Spinnerin  | . — "     | 2  | "   |
| Spülerin .   | . —       | 2  | "   |
| Tageelöhnerin  | . —       | 2  |     |
| Viehmagd   | . —       | 5  |     |
| Viehwirthin . . . . .  | . —       | 10 |     |
| Webermagd, Wirkmagd .  | . —       | 2  | "   |

---



**N<sup>o</sup> 79.) Verordnung,**

die Ausführung des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes betreffend;

vom 24sten December 1845.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird hierdurch zu Ausführung des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes vom heutigen Tage Nachstehendes verordnet:

§ 1. Sämmtliche, die Gewerbe- und Personalsteuer betreffende, durch das Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlichte Verfügungen, als namentlich

|  |                                 |      |
|--|---------------------------------|------|
| die Verordnung vom 19ten Februar 1835, | Gesetz- und Verordnungsblatt S. | 157, |
| 25sten                                 | "                               | 268, |
| 12ten März                             |                                 | 203, |
| 28sten Mai                             |                                 | 273, |
| 9ten Juli                              |                                 | 394, |
| 3ten September 1836                    |                                 | 207, |
| 14ten Januar 1837                      |                                 | 7,   |
| 27sten September                       | "                               | 91,  |
| 14ten December                         | "                               | 132, |
| 21sten Februar 1838                    |                                 | 74,  |
| 1sten 1839                             |                                 | 20,  |
| 9ten November 1840                     |                                 | 307, |
| 19ten October 1843                     |                                 | 174, |
| 2ten November                          |                                 | 182, |
| " 22sten März 1845                     | "                               | 63,  |

von welchen die noch ferner zu befolgenden Bestimmungen nachstehend wieder mit aufgenommen worden sind, werden hiermit außer Wirksamkeit gesetzt.

Zu § 4 des  
Gesetzes.

§ 2. Wer ein Gewerbe aufgibt, hat solches, um vom nächst darauf folgenden Termine an von Versteuerung desselben befreit zu sein, der Abschätzungscommission desjenigen Orts anzuzeigen, wo das fragliche Gewerbe zu Cataster gebracht ist.

Zu § 5.

§ 3. Die den Behörden ertheilte Befugniß, Nachweisungen zu verlangen, ist mit möglichster Schonung der zur Veröffentlichung nicht geeigneten Privatverhältnisse auszuüben, namentlich aber bei Gewerben nicht bis zur Angabe des Betriebscapitals auszudehnen.

Zu § 6.

§ 4. Die Theilnahme irgend einer Person nicht nur an der Abschätzung als Mitglied der Commission, sondern auch an der Subrepartition der Steuer setzt stets voraus, daß sich dieselbe im Besiz der vollen bürgerlichen Ehrenrechte befinde.

§ 5. Wer nach erfolgter Aufstellung des Ortscatasters (§ 56 des Gesetzes) eine neue Gewerbsanlage errichtet oder überhaupt einen neuen Erwerbszweig ergreift, hat bis zur nächsten Catasterberichtigung den niedrigsten Anfaß, welcher bei diesem Erwerbszweige vorkommt, zu erlegen. Wer dagegen eine bereits bestehende Gewerbsanlage übernimmt, hat bis zu demselben Zeitpunkte den davon bisher erlegten Gewerbesteuerbeitrag zu entrichten. Zu § 7

§ 6. Die Bestimmungen § 2 und 5 vorstehend gelten auch für die Mitglieder solcher Gewerbsklassen, welche ein Gesamtsteuerquantum aufzubringen und zu vertreten haben; es bleibt jedoch diesen Gewerbsklassen für das instehende Jahr eben so der durch den Zutritt neuer Mitglieder entstehende Steuerzuwachs überlassen, wie sie gegentheils den durch den Austritt einzelner Mitglieder oder durch begründet befundene Reclamationen entstehenden Ausfall zu übertragen haben. Zu vers. §

§ 7. Die § 9 des Gesetzes über die Abstufung der Steuersätze bei freier Schätzung enthaltenen Bestimmungen sind auch bei Repartition eines Gewerbesteuergesamtquantums für Kaufleute, Fabrikanten u. zu beobachten. Zu § 9.

§ 8. Eine Gegenleistung, welche bei den durch Andere unterhaltenen Personen die Steuerpflichtigkeit zur Folge hat, ist in allen den Fällen anzunehmen, wo durch die gewerblichen oder haus- und landwirthschaftlichen Verrichtungen derartiger Personen die Dienste anderer, außerdem zu ermiethender, Personen ersetzt werden; z. B. wenn ein Vater seinen Sohn als Handlungsdienner, Handwerksgesellen, Knecht, seine Tochter als Dienstmagd benutzt, ohne Unterschied, ob die dießfalligen Dienstleistungen durch Geld oder Naturalien gelohnt werden. Zu § 11, 2.

§ 9. Ausländer, welche in hiesigen Landen in Privatdiensten stehen, sind, mit Ausnahme der Fälle unter § 13, 3, 4, 5 des Gesetzes, steuerpflichtig, sowie auch Dienstleute der Ausländer, welche sich bleibend in hiesigen Landen niederlassen, wenn auch die Dienstherrschaft selbst nach § 11, 5 des Gesetzes noch befreit sein sollte. Die Letztere ist jedoch in solchem Falle zur Einziehung und Abführung der Steuerbeiträge ihrer Dienstleute (vergl. § 62 des Gesetzes) nicht verpflichtet. Zu § 11, 5.

Ist der Aufenthalt der Herrschaft als bleibend nicht zu betrachten, so sind auch deren mitgebrachte ausländische Dienstleute, so lange sie bei dieser Herrschaft verbleiben, mit Personalsteuer nicht zu vernehmen.

§ 10. Die Befreiung der § 12 des Gesetzes genannten Gewerbe ist nur im engeren Sinne zu verstehen und erstreckt sich nicht auf die mit dem Betriebe etwa verbundenen Nebengewerbe, z. B. Essig- und Hefenbereitung zum Verkauf. Zu § 12.

§ 11. Für die auf Rechnung von Wittwen betriebenen Gewerbe ist der Steuersatz vorerst stets dergestalt zu berechnen, als ob außer den Gewerbsgehülften ein Meister oder Geschäftsführer vorhanden wäre, und erst an dem hiernach sich ergebenden und beziehentlich nach § 9 des Gesetzes zuvörderst abzurundenden Anfaße die den Wittwen nach § 15, 2 Zu § 15, 2.

des Gesetzes zugesicherte Ermäßigung, soweit eine solche einzutreten hat, in Abrechnung zu bringen.

Es ist daher auch bei Ermittlung der für die Kaufleute in großen und Mittelstädten und für die Fabrikanten und Fabrikverleger aufzustellenden Gewerbesteuer gesamt beträge, sowie bei deren schließlicher Repartition (§ 21 A. und § 25 des Gesetzes) auf die gedachte Ermäßigung keine Rücksicht zu nehmen, sondern selbige erst nach erfolgter Repartition bei den betreffenden Ansätzen, der gesetzlichen Bestimmung gemäß, auszuwerfen und das Gesamtquantum um den Betrag des Ausfalls zu vermindern.

Zu § 20.

§ 12. Nach § 20 des Gesetzes wird durch die etwaige Entrichtung von Gewerbesteuer das Recht zum Gewerbsbetriebe selbst, insbesondere die Befugniß zu Ausübung des Dorshandels oder eines Handwerks auf dem Lande, oder endlich auch die Erlaubniß zum Hausiren keinesweges erlangt; es sind daher auch Gewerbe, welche unbefugterweise betrieben werden sollten, kein Gegenstand der Besteuerung, vielmehr ist deren Betrieb gehörigen Orts zur Anzeige zu bringen.

Zu § 21 und § 22.

§ 13. Bei Bestimmung des jährlichen Gesamtquantums der Gewerbesteuer für die Kaufleute in großen und Mittelstädten ist diejenige Anzahl der hierher zu rechnenden Geschäfte zum Grunde zu legen, welche am Schlusse des nächst vorhergehenden Jahres bestanden hat. Spätere Veränderungen sind erst im nächstfolgenden Jahre zu berücksichtigen.

Die Orts-Abschätzungscommission hat das obige Quantum, — insofern dasselbe nicht erst noch (§ 22, 2 des Gesetzes) der Genehmigung der Ministerien der Finanzen und des Innern bedarf, in welchem Falle von der genannten Commission unaufhörtlich Bericht zu erstatten ist, — der Verwaltungsobrigkeit zu Einleitung der Repartition (§ 22, 4 des Gesetzes) bekannt zu machen, letztgedachte Behörde aber hat das Ergebnis der Vertheilung der Ortscommission zum Eintragen in das Cataster anzuzeigen.

Die Wahl des Ausschusses der Betheiligten, welchem diese Repartition übertragen werden soll, ist von der Verwaltungsobrigkeit dergestalt zu bewirken, daß, soweit möglich, nicht nur jede Geschäftsbranche, sondern auch, bezüglich der Höhe der Gewerbesteuerbeiträge, die verschiedenen Classen der Betheiligten in angemessener Weise vertreten seien. (s. § 4 oben.)

Zu § 25 A. und § 26.

§ 14. Die Wahl der mit der Repartition eines Gewerbesteuer gesamt betrags für den Fabrikstand zu beauftragenden Gewerbsgenossen ist von der deshalb so wie überhaupt mit besonderer Geschäftsanweisung zu versiehenden Kreis-Abschätzungscommission beziehentlich zu veranstalten und zu besorgen.

Jede Firma empfängt eine Wahlliste, d. i. ein Verzeichniß der zum betreffenden Abschätzungsbezirk (§ 25 A. und § 26, 4 des Gesetzes) gehörigen Fabrikgeschäfte — bezüglich der Höhe ihrer bisherigen Gewerbesteuerbeiträge nach zwei oder drei Classen I. II. (III.) geordnet. Sie hat hierauf aus den darin aufgeführten Betheiligten die von der Kreis-Abschätzungscommission bezeichnete Anzahl Sachverständiger, (mit Rücksicht darauf, daß

möglichst jede Hauptbranche und jede Classe in angemessenem Verhältniß vertreten sei,) zu wählen und auf dem angefügten Stimmzettel deutlich namhaft zu machen, sodann aber letzteren unterschriftlich vollzogen binnen 8 Tagen, vom Empfang der Wahlliste an gerechnet, an die bezeichnete Behörde versiegelt zurückzusenden.

Jede Firma hat nur Eine Stimme. Bei mehreren Theilhabern eines Geschäfts bleibt der Uebereinkunft derselben überlassen, ob sie das Wahlrecht gemeinschaftlich oder durch Einen aus ihrer Mitte ausüben wollen.

Stimmzettel, welche nicht innerhalb der gesetzten Frist an die bezeichnete Behörde zurückgesendet werden, oder eine größere als die bestimmte Anzahl Sachverständiger namhaft machen, oder die erwählten Sachverständigen nicht unzweifelhaft erkennen lassen, oder endlich nicht unterschriftlich vollzogen worden sind, können bei der Wahl nicht berücksichtigt werden.

Diejenigen Mitglieder, welche die relative Stimmenmehrheit für sich haben, sind als gewählt anzusehen, und werden so wie die von der Kreis-Abschätzungscommission zu ernennenden Sachverständigen (§ 26, 3 des Gesetzes) von der auf sie gefallenen Wahl durch die genannte Commission von dem Tage und Orte aber, wann und wo die schließliche Repartition des Gewerbesteuergesamtetrags Statt finden soll, wenigstens 8 Tage vor Eintritt dieses Termins, beziehentlich durch den die Abschätzung leitenden, von der Kreis-Abschätzungscommission hierzu beauftragten Districtscommissar in Kenntniß gesetzt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Kreis-Abschätzungscommission.

§ 15. Das für die Fabrikgeschäfte festzustellende Gesamtquantum der Gewerbesteuer Zu vers. §§. erstreckt sich in der Regel über einen Steuerbezirk (vergl. § 61 des Gesetzes). Insofern jedoch für den § 26, 4 des Gesetzes gedachten Fall die Vereinigung mehrerer Steuerbezirke oder die Zuthellung einzelner Fabrikgeschäfte Behufs der Abschätzung zu andern Steuerbezirken als sachgemäß erscheint, wird hierüber besondere Anordnung getroffen werden.

§ 16. Ueber die jährlichen Schlachtsteuerbeträge der einzelnen Bankfleischer sind den Zu § 29. Bezirkssteuereinnahmen auf deren Verlangen von den betreffenden Steuerbehörden summarische Verzeichnisse mitzutheilen.

§ 17. Den dieser Unterabtheilung angehörigen Transportgewerben ist auch der ge- Zu § 35. werbsmäßige Betrieb der Dampfschiffahrt beizuzählen.

§ 18. Um die Durchschnittszahl der Gewerbsgehülfen (§ 39, h des Gesetzes) zu fin- Zu § 39. den, ist zunächst die höchste Zahl der Gesellen und Gehülfen, welche der Gewerbetreibende in jedem Vierteljahr des vorhergegangenen Jahres gleichzeitig gehalten hat, mit Rücksicht auf die Vorschriften § 39, e und f des Gesetzes zu ermitteln und sodann die Summe dieser Zahlen mit 4 zu dividiren. Weitere Unterscheidungen für diejenigen Fälle, wo Gesellen nicht das volle Vierteljahr gehalten worden sind, finden nicht Statt.



Zu § 41 und  
42.

§ 19. Von den Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, haben sich vor Beginn des Gewerbebetriebs mit Gewerbesteuerfcheinen, als Beleg über die erfolgte Beziehung zur hierländischen Gewerbebesteuer zu versehen:

- a.) die § 41 A. des Gesetzes genannten Personen, insoweit sie nicht nach § 42, 1 des Gesetzes (§ 26 dieser Verordnung) von der Gewerbebesteuer frei zu lassen sind; (siehe hierüber § 28 dieser Verordnung.)
- b.) Ausländer, welche zwischen inländischen Orten regelmäßige Binnenschifffahrt (§ 33 des Gesetzes) oder ein sonstiges regelmäßiges Transportgewerbe (§ 35 des Gesetzes) betreiben,
- c.) Ausländer, welche mit Handelsgegenständen im Inlande umherziehen (§ 41 F. des Gesetzes),
- d.) Inländer, welche die § 41 D, E, F des Gesetzes benannten Gewerbe betreiben.

Die unter a, b, c genannten Personen haben die geordnete Gewerbebesteuer an die Steuereinnahme derjenigen Stadt, welche sie im Inlande zuerst betreten, und zwar auf wenigstens 3 Monate im Voraus zu entrichten, bei einem längern Aufenthalte im Inlande aber den, ebenfalls von 3 zu 3 Monaten im Voraus zu erlegenden Steuerbetrag, an die Steuereinnahme derjenigen Stadt abzuführen, welche sie nach Ablauf der vorhergehenden Frist zuerst berühren.

Von den gedachten Steuereinnahmen ist der Empfang der Steuer auf dem Gewerbesteuerfcheine zu bekennen.

Dagegen haben die unter d. aufgeführten Inländer die Steuer an dem Orte, wo sie sich wesentlich aufhalten, in den geordneten Terminen (§ 42 nachstehend) zu entrichten und ist daher in solchem Falle von der Steuereinnahme nur das Nöthige gehörigen Orts anzumerken, um die Steuer zu seiner Zeit zu erheben.

Die § 41 B, C des Gesetzes genannten Ausländer endlich haben die erfolgte Abführung der von ihnen nach Verdienfttagen zu entrichtenden Gewerbebesteuer durch Quittungen der Ortssteuereinnahmer nachzuweisen.

Für die nach § 24, 5 und 7 und § 42, 3 des Gesetzes von der Gewerbebesteuer befreiten Geschäfte bedarf es der Ertheilung und Führung von Gewerbesteuerfcheinen oder Freifcheinen nicht.

Zu dens. §§.

§ 20. Die Gewerbesteuerfcheine sind nur von den Ortsobrigkeiten nach den beige-druckten Formularen sub A, a und A, b im Folioformate auszustellen, auch in Fällen, wo die Steuer sofort zu erlegen ist, (§ 19, a, b, c vorstehend) erst nach erfolgter Entrichtung derselben an den Einnehmer zu vollziehen.

Für jeden solchen Schein ist dem Empfänger an Kosten eine Gebühr von nicht mehr als — 2½ Mgr. — abzuverlangen.

Zu dens. §§.

§ 21. Die Gewerbesteuerfcheine dienen lediglich zur Ausweisung über die erfüllte



Steuerpflicht, nicht aber zur Legitimation für den Gewerbsbetrieb an sich. Es können daher auch Gewerbesteuerfcheine nur an solche Personen ertheilt werden, welchen die Erlaubniß zum Betriebe in polizeilicher Hinsicht bereits zu steht, auch erstreckt sich die dem Gewerbetreibenden durch den Gewerbesteuerfchein ertheilte Legitimation nur auf das Inland und kann in keinem Falle auf das Ausland ausgedehnt werden, (siehe § 12 oben.)

Am Ausländer sind Gewerbesteuerfcheine nicht eher zu ertheilen, bis sich dieselben durch vorchriftmäßige, auf das Bereisen hiesiger Lande gerichtete Pässe oder Eisenbahnkarten, soweit sie dergleichen bedürfen, persönlich legitimirt haben.

§ 22. Der Betrag der für jeden Fall zu erhebenden Gewerbesteuer ist, dafern derselbe nicht bereits im Ortscataster festgestellt worden, von der Ortsobrigkeit nach Maßgabe der einschlagenden gesetzlichen Vorschriften zu bestimmen. Nur in den Fällen § 41, B, C des Gesetzes, wo die Steuer nach Verdienftagen zu bemessen ist, hat, wenn die Ortsobrigkeit entfernt ist, der Gemeindevorstand den Beitrag zu bestimmen. Zu dens. §§.

§ 23. Dem Gewerbesteuerfchein ist die Nummer, unter welcher derselbe in dem bei den Ausstellungsbehörden zu führenden, alljährlich zu erneuernden Gewerbesteuerfchein-Journale aufgenommen worden, jederzeit, außerdem aber noch die Nummer des Individualcatasters in dem Falle beizufügen, wenn der Empfänger des Scheins Inländer und der ihm auferlegte Steuerbeitrag im Cataster seines Wohnorts aufgenommen ist. Zu dens. §§.

§ 24. Die § 19 oben genannten Personen haben die ihnen ertheilten Gewerbesteuerfcheine oder beziehentlich Quittungen bei ihren Geschäftsreisen im Inlande bei sich zu führen und sind verpflichtet, selbige den Grenz- und Steueraufsichtsbeamten auf jedesmaliges Verlangen vorzuzeigen. Zu dens. §§.

Letztere sind angewiesen, jene Personen zu Vorzeigung dieser Legitimationen aufzufordern, in Ermangelung derselben aber, oder, dafern die im Gewerbesteuerfchein für den Gewerbsbetrieb verstattete Frist bereits abgelaufen ist, oder endlich von dem Inhaber ein anderes zur Führung eines Gewerbesteuerfcheines verpflichtendes Gewerbe betrieben wird, als in dem Scheine selbst benannt ist, die Betroffenen anzuhalten und in Städten bei der Ortsobrigkeit, auf dem Lande bei den Ortsgerichtspersonen zu weiterer Verfolgung der Sache zu stellen.

Sollte sich Jemand weigern, der Aufforderung zur Vorzeigung des Gewerbesteuerfcheins oder in dessen Ermangelung zu der nach Obigem vorgeschriebenen persönlichen Bestellung sofort Folge zu leisten, so verfällt derselbe in eine Geldstrafe von 5 Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Die competenten Obrigkeiten (§ 74 des Gesetzes) haben sich der Untersuchung der ihnen Obigem gemäß geschehenden Anzeigen ungesäumt zu unterziehen, eintretenden Falls die vorerwähnte Strafe einzuziehen und beziehentlich zu vollstrecken, die Dorfgerichtsperso-

nen aber die ihnen übergebenen Contravenienten sofort an die competente Obrigkeit zum weitem Verfahren abzuliefern.

Zu denf. §§. § 25. Bei Ausländern sind die Polizeibehörden verpflichtet, bei Ertheilung und Revision der Pässe auf richtige Abführung der Gewerbesteuer mit Rücksicht zu nehmen und sich die Gewerbesteuerfcheine und Quittungen vorzeigen zu lassen, auch, wenn sie eine Unrichtigkeit oder Hinterziehung dießfalls wahrnehmen, der competenten Behörde sogleich davon Anzeige zu machen, damit die geordnete Steuer und Strafe eingezogen werden könne.

Zu denf. §§. § 26. Fabrikanten und andere selbstständige Gewerbetreibende oder Handelsreisende, welche einem andern Zollvereinsstaate angehören und die vertragmäßige Abgabefreiheit für den § 42, 1 des Gesetzes gedachten Gewerbsbetrieb in Sachsen zu erlangen beabsichtigen, haben sich, vor Beginn ihres Geschäfts, mit einem, der Vorschrift § 27 dieser Verordnung entsprechenden, von einer competenten Behörde ihres Heimathlandes über die ihnen daselbst obliegende Steuerpflicht ausgestellten Zeugnisse, — welchen Zeugnissen die innerhalb der Königlich Preussischen Staaten üblichen Gewerbescheine hierunter gleichzuachten sind — entweder

a.) bei einer Königlich Sächsischen Amtshauptmannschaft oder

b.) bei dem Stadtrathe einer großen oder Mittelstadt des Inlandes

persönlich zu stellen. Die Amtshauptmannschaft oder der Stadtrath hat sodann dem Inhaber des vorerwähnten Zeugnisses oder beziehentlich Gewerbescheins auf vorgängige Production desselben und, dasern sich dagegen nicht weitere begründete Anstände ergeben, insbesondere auch der Reisende nicht gleichzeitig Aufträge der hier gedachten Art für mehr als ein Fabrik- oder Handelshaus besorgt, die Ermächtigung zum steuerfreien Gewerbsbetriebe in Sachsen mittelst eines nach dem Muster unter B. unentgeltlich auszustellenden Gewerbesteuerfreischeins zu ertheilen.

Personen, welche sich mit dem gedachten Gewerbsbetriebe befassen, ohne sich vorher mit einem Gewerbesteuerfcheine oder einem in obiger Maaße zu entnehmenden Gewerbesteuerfreischeine versehen zu haben, sind wegen Hinterziehung der Gewerbesteuer zur Untersuchung und nach Befinden Strafe zu ziehen.

Zu denf. §§. § 27. Inländer, welche für einen solchen Gewerbsbetrieb die Abgabefreiheit in andern Vereinsstaaten zu erlangen wünschen, haben sich mit Zeugnissen zu versehen, welche mit Rücksicht auf das zu betreibende Geschäft und auf die persönliche Eigenschaft dessen, dem solche ertheilt werden sollen, nach den unter Ca, Cb, und Cc beigefügten Mustern und zwar

a.) für Bewohner großer und Mittelstädte von den Stadträthen,

b.) für Bewohner kleiner Städte und des platten Landes hingegen von den Bezirksamtshauptleuten

unentgeltlich auszustellen sind.

Es kann jedoch eine solche Befreiung denjenigen, welche das mehrgedachte Gewerbe gleichzeitig für mehrere Handelshäuser, Fabriken oder sonstige Gewerbsanstalten betreiben, zur Zeit nicht gewährt werden.

§ 28. Die aus dem Königreiche Belgien abstammenden Handlungsreisenden sind in Zu dens. §§. Gemäßheit Artikel 16 des von den Staaten des deutschen Zollvereins mit dem genannten Königreiche unterm 1sten September 1844 abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrags (Seite 2 folg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1845) für die Dauer dieses Vertrags und bis zu der darin vorbehaltenen Feststellung einer für die beiderseitigen Staatsangehörigen gleichen gewerblichen Abgabe, nicht nach dem für Ausländer § 41 A des Gesetzes geordneten Satze, sondern, gleich den Inländern, nach den Gewerbesteuerätzen beziehentlich der 1sten 2ten oder 3ten Unterabtheilung und zwar nach halbjährigen Raten zu vernehmen.

Im Uebrigen aber ist wegen Entrichtung der Steuer und Ausfertigung eines Gewerbesteuercheins den sonstigen für Ausländer bestehenden Vorschriften § 20 bis 26 oben nachzugehen.

§ 29. Das Ermessen darüber, ob reisende Künstler in besondern Fällen, wo ein h d = Zu dens. §§. heres Kunst- oder wissenschaftliches Interesse vorwaltet, mit der Gewerbesteuer zu verschonen, steht den Obrigkeiten zu, welche sich im Zweifelsfalle mit dem Districtscommissar zu vernehmen haben.

§ 30. Die nach dem Schema unter D eingerichteten Gewerbe- und Personalsteuer- cataster werden, ohne deshalb ergehende besondere Anordnung und so lange nicht eine andere Anweisung erfolgt, alljährlich allenthalben neu aufgestellt. Jedes Gewerbe- und Personalsteuercataster hat sich über denselben Bezirk zu erstrecken, welcher hinsichtlich der Grundsteuer in Ein Cataster zusammengefaßt worden ist. Zu § 56.

Für die § 25, A des Gesetzes gedachten Fabrikanten und Fabrikverleger werden besondere Nachtragscataster gefertigt.

§ 31. Die Anfertigung der den Catastern zum Grunde zu legenden Einwohnerverzeichnisse bleibt in Städten den Verwaltungsobrigkeiten unmittelbar übertragen. Für Orte des platten Landes können zwar diese Verzeichnisse durch den Gemeindevorstand aufgenommen werden; es sind jedoch selbige von der Gemeindeobrigkeit zu beglaubigen, welche letztere für deren Richtigkeit verantwortlich bleibt. Gleiche Verantwortlichkeit trifft diejenigen Individuen, welche die darin wahrgenommenen Mängel oder Unrichtigkeiten veranlaßt haben. Zu ders. §.

§ 32. In den Einwohnerverzeichnissen sind, nach der Nummerfolge der Wohnhäuser, die Ortsbewohner mit alleinigem Ausschluß nachbenannter Individuen aufzuführen. Es bleiben nämlich daraus hinweg: Zu ders. §.

a.) alle Personen, welche das 18te Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, insofern

der auf sie fallende Steuerbetrag unzweifelhaft unter 10 Thlr. — — betragen würde;

- b.) Ehefrauen, wenn sie nicht selbst ein Gewerbe treiben und auch nicht nach § 51, 3 des Gesetzes mit Personalsteuer zu vernehmen sind;
- c.) Personen, von welchen ein Beitrag, nach obrigkeitlichem Zeugniß wegen gänzlichen Unvermögens, nicht zu erlangen ist;
- d.) active Militärs als solche, indem selbige, soweit sie nicht frei sind, bei dem Kriegszahlamte vernommen werden.

Inwieweit auch die aus der Staatscasse besoldeten Beamten für den Fall aus dem Einwohnerverzeichnisse wegbleiben können, daß die unmittelbare Einziehung ihrer Steuerbeiträge durch die betroffenen Zahlungsbehörden angeordnet würde, bleibt der solchenfalls zu treffenden besondern Verfügung vorbehalten.

Ueber die unter c gedachten Personen hat jedoch die Obrigkeit ein besonderes Verzeichniß anzufertigen, in welchem die Verhältnisse dieser Personen pflichtmäßig zu bescheinigen und dasselbe zugleich mit dem Einwohnerverzeichnisse an den betreffenden Districtscommissar (§ 38 unten) gelangen zu lassen.

Zu vers. §.

§ 33. Jedes Einwohnerverzeichniß hat außer der Nummer des Wohnhauses, dem Vor- und Zunamen des Steuerpflichtigen (siehe § 34 nachstehend) und der allgemeinen Bezeichnung seines Standes und Gewerbes, folgende Angaben zu enthalten:

- a.) bei Kaufleuten (denen auch Inhaber von Expeditionsgeschäften beizuzählen sind) und Handeltreibenden, die Gegenstände des Handels und ob selbige ihre Geschäfte mit kaufmännischer Buchführung oder sonst kaufmännisch betreiben, ferner beim Handel mit geistigen Getränken oder andern Genußartikeln, ob ein Local zum Genuß an Ort und Stelle eingerichtet ist.

Hierher gehören auch Inhaber von Pechsiedereien, Kohlenbrennereien, Stein-, Torf- oder Braunkohlengruben, Steinbrüchen, Ziegelbrennereien u., insofern selbige mit den gewonnenen Producten Handel treiben;

- b.) bei Fabrikanten und Fabrikverlegern, ob die Fabrikation oder beziehentlich der Zusammenkauf von Handelswaaren im Großen und zum Vertrieb im Ganzen oder zum Wiederverkauf stattfinde; ob mit den eigenen Erzeugnissen ein Detailhandel in einem besondern Verkaufsorte betrieben werde; welche Gehülfen oder Arbeiter mit oder ohne technische Ausbildung, in oder außer dem Hause bei der Fabrikation beschäftigt sind; hiernächst, soviel die einzelnen Zweige der Fabrikation betrifft, bei der Spinnerei die Zahl der Feinspindeln, bei der Weberei die Zahl und Gattung der Stühle, bei denen mit Jacquardvorrichtung zugleich die Breite derselben; ob und welche Vorrichtungen zum Walken, zur Appretur, zum Bürsten, Rauhen, Scheeren, Decatiren, Pressen, ob Mangeln, Kalandern und ver-



gleichen mehr vorhanden; bei der Druckerei die Zahl der Drucktische, Formen- und Walzdruckmaschinen *rc.*; bei der Färberei die Zahl der Küpen; bei Rasenbleichen die Größe des Bleichplanes; bei der Papierfabrikation die Zahl der Bütten und Holländer, den ungefähren Rauminhalt der ersteren; sowie, ob Hand- oder Maschinenpapier gefertigt werde, endlich überhaupt alle sonstigen offen vorliegende und wahrnehmbare Umstände, welche über die Art und den Umfang des Geschäftsbetriebs Aufschluß zu geben geeignet sind;

- e.) bei Gast-, Schank- und Speisewirthen *rc.*, ob sie das Befugniß zur Ausspannung haben oder nicht, oder ob sich dieselben auf Bier-, Branntwein- oder Kaffeeschank beschränken, sowie ob dieselben das selbst geschlachtete Fleisch nicht bloß ausspeisen, sondern auch zum Theil verkaufen.

Insofern auch andere als die unter e genannten Personen mit der Vermietung meublirter Quartiere und anderer Lokalien, außerhalb des eigenen Gewerbe treiben, ist dieß bei deren Namen ebenfalls mit zu bemerken;

- d.) bei Branntweimbrennern und Bierbauern, ob sie die von ihnen selbst oder von Andern bereiteten Getränke ausschänken (vergläsern), sowie, ob dieselben ein mit der Brennerei oder Brauerei verbundenes Nebengewerbe, siehe § 10 oben, betreiben;
- e.) bei Bäckern, ob dieselben zugleich geistige Getränke verabreichen, vergl. § 28, 5 des Gesetzes; bei Fleischern, ob sie Delicatessen bereiten und in besondern Verkauflocalen feil bieten;
- f.) bei Mühlenwerken, welche vom Wasser getrieben werden, ist die Zahl der Mahl-, Schrot-, Spitz- oder Graupen- *rc.* Gänge, der Sägen, und bei Delpressen die der Schlägel anzugeben, ferner, wie viel Monate sich ein jeder Gang durchschnittlich im Laufe eines Jahres im Betrieb zu befinden pflegt; bei Windmühlen, ob dieselben ein stehendes oder bewegliches Hauptgebäude haben; bei Mühlen, welche durch andere Kräfte getrieben werden, wie viel Kraft, nach Pferdekraften gerechnet, zum Betriebe des Werks vorhanden ist. Im Uebrigen ist anzugeben, ob und bei welchen Gängen amerikanische Einrichtung stattfindet; ob das Mahlgut in der Regel in einer geringern Getreideart, namentlich nicht in Roggen und Weizen, sondern in Hafer oder in einer Mischung jener Getreidearten mit Hafer bestehe, ferner ob und welche Werke dergestalt (mechanisch) mit einander verbunden sind, daß sie nur wechselseitig benutzt werden können; ob Mühlen nur für den eigenen Wirthschaftsbedarf gehalten werden; ob Backgerechtigkeit ausgeübt wird, sowie ob die Besitzer oder Pächter der Mühlenwerke nicht bloß die ihnen übergebenen Rohstoffe um Lohn verarbeiten, sondern mit ihren Fabrikaten, als mit Mehl (worunter jedoch das durch die sogenannte Mahlmeße gewonnene Mehl nicht zu rechnen), Del, Bretern *rc.*, Handel treiben;



- g.) bei Segel-Schiffen ist die Anzahl der Lasten jedes Fahrzeugs nach den amtlichen Schiffspatenten anzugeben, ingleichen ob der Schiffer zugleich Handel treibt und womit; bei Inhabern des Befugnisses zum Ueberfahren sind Fährgerechtigkeiten von dem Befugniß bloßer Personenüberfahrt zu unterscheiden;
- h.) bei Fuhrleuten, Lohnkutschern und Pferdeverleihern ist die Zahl der Pferde anzugeben und zu bemerken, ob und wie viele davon nur kürzere Zeit als drei Monate gehalten worden, sowie ob und wie viele zu anderweitem Gewerbebetriebe des Besitzers oder zur Feldwirthschaft desselben erforderlich sind; ingleichen bei Personen, welche nicht mehr als zwei Pferde halten, ob sie bloß ein minder einträgliches Lohnfuhrwerk, z. B. Sand-, Ackerfahren und dergleichen betreiben;
- i.) bei Personen, welche durch Pachtung irgend einer Art einen Erwerb finden, ist die Höhe des Pachtgeldes, sowie der etwa außerdem noch zu gewährende Naturalienauszug anzugeben, zugleich aber auch zu bemerken, ob und welche Uterpachtsummen und sogenannte trockene Natural- und Geldgefälle aller Art hierunter begriffen sind;
- k.) bei Gewerbetreibenden und Künstlern, welche ihre Kunst gewerbmäßig ausüben, ist, soweit sie nach Tarif A. Abschnitt I. zu besteuern sind, die höchste Zahl der Gefellen und Lehrlinge oder sonstigen Gewerbsgehülften anzugeben, welche ein Meister in jedem Vierteljahre des vorhergegangenen Jahres zugleich in Arbeit gehabt hat. Hinsichtlich der Gewerbsgehülften ist vorkommenden Falls mit zu bemerken, ob solche technisch gebildet sind oder nicht, männlichen oder weiblichen Geschlechts sind.

Insoweit von den im Tarif A. Abschnitt III. aufgeführten Gewerbetreibenden Gehülften gehalten werden, ist auch bei diesen die Anzahl derselben beiläufig mit anzugeben.

Bei Buchdruckern ist die Zahl der gewöhnlichen und der Schnellpressen, sowie ob letztere einfache, doppelte oder mehrfache sind, anzugeben.

Bei Webern und Wirkern die Anzahl der Zug- oder Jacquardstühle (mit dem Bemerkten, ob sie drei Ellen und mehr Breite haben), der Tuchstühle und der gewöhnlichen Webstühle, ingleichen inwiefern sie von Frauenpersonen und Lehrlingen besetzt sind, ferner ob sie zu Verarbeitung von Schaaßwolle (Streich- oder Kammwolle), oder von Lein oder Baumwolle oder einer Mischung von Schaaß- und Baumwolle oder Lein, oder endlich nur zu Verfertigung roher Kattune, schwerer oder grober Musseline, ganz geringer baumwollner Tücher und dergleichen gebraucht werden.

Im Uebrigen ist mit anzugeben, ob ein Gewerbetreibender sich zugleich mit dem Verkaufe fremder (d. i. nicht von ihm und seinen Gehülften selbst gefertigter) Erzeugnisse befaßt, (wohin auch z. B. bei Schneidern die Haltung eines Ragers

von Kleiderstoffen zu rechnen ist) nicht minder ob er sich nur mit Ausbesserung beschäftigt, mit hinreichender Arbeit für sich allein nicht versehen sei oder endlich das Handwerk nur als Nebenwerk bei der Landwirtschaft betreibt;

- l.) bei Personen, welche mit Sebenswürdigkeiten unbesetzt oder Kunstfertigkeiten produciren, ist zu bemerken, ob sie ihr Gewerbe regelmäßig das ganze Jahr hindurch oder nur ausnahmsweise zu gewissen Zeiten, bei Messen, Jahrmärkten &c. betreiben;
- m.) bei den § 44 des Gesetzes gedachten Besoldeten oder Pensionärs ist das Dienst-einkommen, die Pension oder das Wartegeld nebst Emolumenten an Geld und Geldwerth jeder Art und zwar

- 1.) insoweit die Bezüge in festem Einkommen bestehen, nach dem jährlichen Betrage, welchen dieselben am Schlusse des vorigen Jahres erreichten,
- 2.) insoweit dabei fliegende und fallende Emolumente in Frage gekommen, nach dem Betrage, zu welchem dieselben in den Anstellungsdurkunden oder sonst Seiten der Anstellungsbehörden berechnet sind, in Ermangelung deraußerer Angaben aber nach der Summe, welche sie im letzten Jahre erreicht haben,

anzugeben und für den Fall, daß vom Dienst-einkommen etwas auf den Dienst-aufwand zu rechnen, die Höhe des letztern bemerktlich zu machen.

Die Amtswohnungen der Geistlichen, Kirchen- und Schuldiener sind unter deren Einkommen nicht mit zu veranschlagen;

- n.) bei Prädicaturen bedarf es der Nachweisung darüber, ob, wenn das Prädicat von der Königlich Sächsischen Regierung ertheilt worden, dieß auf vorgängiges Ansuchen geschehen und ob, wenn jenes von einer auswärtigen Regierung herührt, bei der hiesigen die Genehmigung zur Führung desselben in hiesigen Landen nach-gesucht und ertheilt worden ist.

Bei entlassenen Militärs von Officier-rang, welche einen höheren Character erhalten haben, ist mit zu bemerken, ob letzteres bei ihrer Verabschiedung ge-schehen sei.

Bei Inhabern akademischer Würden ist, dafern sie einer solchen zum Betrieb eines freierpflichtigen Gewerbes bedürfen oder die fragliche Würde von der Landes-unterversität Ehren halber ertheilt worden, dieß zu bemerken.

- o.) Personen, welche, ohne von einem andern bestimmten gewerbe- oder personalsteuer-pflichtigen Erwerb-zweige Gebrauch zu machen, lediglich von ihrem Vermögen leben, wosin auch Grundstücksbesitzer — jedoch diese nur wegen ihres besondern an ihrem Grundbesitzthume nicht haftenden, auch als Betriebs-capital nicht zu betrachtenden Renteneinkommens — gehören, sind verbunden,

aus den in Tarif D. aufgestellten Classen diejenige Classe selbst anzugeben, in welche sie hinsichtlich ihres Einkommens gehören und es ist dann diese Selbsteinschätzung im Einwohnerverzeichnisse auf den Grund der dießfalls einzuziehenden und dem Verzeichnisse beizufügenden Declaration mit zu bemerken.

Den Personalsteuerepflichtigen 4ter Unterabtheilung bleibt jedoch nachgelassen, die vorgedachte Declaration, anstatt zur Aufnahme in das Einwohnerverzeichniß, der Orts-Abschätzungscommission unmittelbar zu bewirken und ist solchenfalls nur das Erforderliche hierüber im Einwohnerverzeichnisse anzumerken.

Für Unmündige sind diese Declarationen durch deren Vormünder zu bewirken; p.) bei Gewerbsgehülfeu und Personen, welche für Privatdienstleistungen gelohnt werden, ist, wenn sie ein festes jährliches Dienst Einkommen beziehen, auch dieses nebst den etwaigen Naturalbezügen anzugeben.

Endlich sind überhaupt, nach dem Ermessen der Obrigkeiten, noch alle sonstigen Umstände zu erwähnen, welche über die Erwerbsverhältnisse oder die zur Personalsteuer verpflichtenden Eigenschaften der aufgeführten Individuen Nachweisung zu geben geeignet erscheinen und vorstehend nicht bereits bemerklich gemacht worden sind.

Zu vers. §. § 34. Bei Handwerksgefellen und Lehrlingen, in soweit dieselben beim Meister selbst wohnen, ingleichen bei denjenigen Personen, auf welche die Gesindeordnung vom 10ten Januar 1835 Anwendung leidet (siehe dieselbe § 2 und 3 des Gesetz- und Verordnungsblattes desselben Jahres S. 18) bedarf es der namentlichen Auführung im Einwohnerverzeichnisse nicht; wohl aber sind selbige der Zahl nach anzugeben, z. B. drei Gefellen, zwei Dienstmägde 2c.

Dasern hinsichtlich solcher Steuerepflichtigen bloß ein Wechsel in der Person eintritt, ist daher auch eine Verschreibung ihres Steuerbeitrags in Wegfall und Zuwachs nicht erforderlich.

Zu vers. §. § 35. Die Einwohnerverzeichnisse aller Städte sind in die Schemata der Cataster selbst und zwar dergestalt einzutragen, daß die bei jedem Individuum zu machenden Bemerkungen bei dessen Namen in der 2ten und 3ten Colonne des Schemas Platz finden, die Colonne für „Anmerkungen“ aber leer bleibt.

Die Catasterschemata werden den Obrigkeiten von den Districtscommissarien auf Bedarfsanzeige ausgeantwortet werden.

Zu vers. §. § 36. Die Einwohnerverzeichnisse von Orten des platten Landes sind zum Uebertragen in die Catasterschemata an die Districtscommissarien abzugeben.

Zu vers. §. § 37. Die Einreichung dieser beziehendlich sogleich in die Schemata der Cataster eingetragenen Einwohnerverzeichnisse ist von den genannten Obrigkeiten an die betreffenden Districtscommissarien zu bewirken,

- a.) bei Orten des platten Landes spätestens den 15ten Januar,  
 b.) kleinen und Mittelstädten " " 21sten Januar,  
 c.) großen Städten " " 31sten Januar,

des Catasterjahres, und bleibt hiermit für Versäumnisfälle eine Ordnungsstrafe von

— Thlr. 20 Mgr. — = bei den unter a.

1 = — = — = " = b.

5 = — = — = " = c.

vorstehend gedachten Orten für jedes Verzeichniß mit der Bestimmung festgesetzt, daß diese Ordnungsstrafe bei längerer Verzögerung der Abgabe von 8 zu 8 Tagen um den Betrag der verwirkten einfachen Geldbuße zu steigern ist.

Die Districtscommissarien sind ermächtigt, bei den unter a. gedachten Orten mit Rücksicht auf bedeutende Ausdehnung und Bevölkerung derselben, die geordnete Frist zu Einreichung des Einwohnerverzeichnisses angemessen zu verlängern; es treten jedoch bei Versäumung der solchergestalt verlängerten Frist die in dieser § enthaltenen Strafbestimmungen gleichmäßig ein.

§ 38. Zu Districtscommissarien sind die Bezirkssteuereinnehmer, jeder für den ihm Zu vers. §. anvertrauten Steuerbezirk, ernannt. In besondern Fällen können denselben Hülfscmissarien beigegeben werden.

Die Ortsdeputirten sind in Städten von den Stadträthen und beziehentlich Stadtverordneten aus deren Mitte, auf dem platten Lande aber von dem Gemeinderathe aus den mit Gemeindeämtern beauftragten Personen zu wählen und auf dem Einwohnerverzeichnisse oder bei Einreichung desselben jedesmal mit namhaft zu machen. Die Anzahl dieser Deputirten bleibt

für große Städte auf 10,

" mittel " 6,

kleine " 4,

" Orte des platten Landes auf 2

festgestellt. Dem Districtscommissar ist jedoch nachgelassen, die Anzahl der Deputirten des platten Landes bei abweichenden örtlichen Verhältnissen oder bei bedeutender topographischer Ausdehnung des Orts und dergleichen bis auf 4 zu erhöhen.

Die Wahl der nach § 56 des Gesetzes zuzuziehenden Sachverständigen hat von der Orts-Abschätzungscommission zu erfolgen.

§ 39. Die Obrigkeiten haben den Orts-Abschätzungscommissionen an jedem Orte, Zu vers. §. wo sie ihre Sitzungen halten, ein geeignetes Geschäftslocal anzuweisen.

§ 40. Die nicht besoldeten Mitglieder der Abschätzungscommissionen haben als Vergütung für Zeitaufwand für jeden Expeditionstag, an welchem sie wenigstens 6 Stunden mit der Catastrirung beschäftigt gewesen sind, an Tagegelbern Zu vers. §.

1 Thlr. — Agr. — in großen Städten,  
 — „ 20 „ — in Mittelstädten,  
 — „ 15 „ — in kleinen Städten und auf dem platten Lande

für die Person zu beanspruchen.

Die zur Theilnahme an den Abschätzungen und zur Subrepartition zugezogenen Sachverständigen (vergl. § 56 und 57 des Gesetzes), welchen nur ein Anspruch auf Vergütung des etwaigen Reiseaufwands zusteht, haben den letztern vorkommenden Falls gehörig zu bescheinigen.

Zu § 60.

§ 41. Zu Erhebung der Gewerbe- und Personalsteuer erhalten die Stadträthe in den Städten, welche die Städteordnung angenommen haben, in allen übrigen Orten aber die Ortssteuereinnahmer das vom Finanzministerium festgestellte Ortscataster durch die betreffende Bezirkssteuereinnahme zugesertiget, und es ist hierauf von genannten Stadträthen und Steuereinnahmern allen denjenigen Steuerpflichtigen, deren Steuerbeitrag sich gegen den des vorhergegangenen Jahres verändert hat, der neue Beitrag unverzüglich bekannt zu machen. Dagegen bleibt es hinsichtlich der unverändert gebliebenen Steuersätze nachgelassen, die theilhaftigen Steuerpflichtigen mittelst einer für alle insgesammt etwa in einem Localblatte oder auf andere Weise zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachung auf ihre Beitragspflichtigkeit nach den bisherigen Sätzen zu verweisen.

Zu § 61 und 62.

§ 42. Die Gewerbe- und Personalsteuerbeiträge sind, insoweit sie nicht nach § 19 oben vor Beginn des Gewerbebetriebs zu erlegen oder nach § 32 vorstehend von den dießfalls beauftragten Zahlämtern unmittelbar eingezogen werden, in halbjährigen Raten am  
 15ten Mai und  
 15ten November

jeden Jahres an die betreffende Ortssteuereinnahme unaufgefordert zu entrichten, von der letztern aber nach Abzug der § 60 des Gesetzes geordneten Einnehmergebühr, wofür die Erhebung, Ablieferung und Berechnung zu besorgen ist, und zwar

- a.) bei großen Städten 6 Wochen,
- b.) bei Mittelstädten 4 Wochen,
- c.) bei kleinen Städten 3 Wochen,
- d.) beim platten Lande 14 Tage

nach Ablauf jeden Termins an die Bezirkssteuereinnahme mittelst Lieferscheins abzuführen, auch haben die Einnehmer in den großen und Mittelstädten und, nach Ermessen der Bezirkssteuereinnahmer auch die der kleinen Städte und des platten Landes in der Zwischenzeit Abschlagszahlungen einzuliefern.

Zu denf. §§.

§ 43. Beim Wechsel des Wohnorts der Steuerpflichtigen haben die Obrigkeiten darüber allenthalben Aufsicht zu führen, daß erstere vor ihrem Abgange die bis dahin gefälligen Gewerbe- und Personalsteuern zur Einnahme ihres bisherigen Wohnorts vorschristmäßig erlegt haben.



Insbefondere haben dieselben Wegzugsatteste, Reisepässe, Wanderbücher, Dienstzeugnißbücher oder ähnliche Documente in dem Falle, wo der Empfänger seinen bisherigen Aufenthalt aufgibt und dafern nicht die Ausweisung des erstern durch Polizeigesetze geboten wird, bei Vermeidung des Ersatzes der durch ein entgegengesetztes Verfahren verkürzten Abgabebeträge, nicht eher zum Abgang zu autorisiren, als bis der Betheiligte sich über die Entrichtung seiner seit der letzten allgemeinen Catasteraufstellung gefälligen Beiträge ausgewiesen hat.

Dieser Nachweisung und der ohne solche erfolgenden Vorenthaltung der Legitimationsdocumente bedarf es jedoch nicht bei denjenigen Personen, welche Gehalt, Wartegeld oder Pension aus Staatscassen zu beziehen haben. (siehe § 45 nachstehend.)

Wegen solcher Personen, deren Steuerbeiträge nach § 62 des Gesetzes von den Dienstherrschaften, Handwerksmeistern, Fabrikherren etc. mit einzuziehen sind, ist beim Wechsel des Wohnorts jene Bescheinigung über die bis dahin erfolgte Berichtigung der Steuer, Seiten der Einnahme dieses Orts mittelst kurzer Bemerkung im Wander- oder Dienstzeugnißbuche selbst zu bewirken.

§ 44. Jeder Steuerpflichtige, mit Ausnahme der § 45 nachstehend gedachten Personen, hat sich darüber, daß er die seit der zuletzt vorhergegangenen allgemeinen Catasteraufstellung gefälligen Beiträge vollständig erlegt habe, demnächst bei der Einnahme seines neuen Wohnorts auszuweisen, die Einnahme aber hat diese Nachweisung, bei eigener Vertretung des durch Zuwiderhandeln verkürzten Abgabebetrags, spätestens dann zu erfordern, wenn ein neu eingezogener Bewohner den ersten Steuerbeitrag bei ihr entrichtet. Zu denf. §§.

Steuerpflichtige, welche diese Nachweisung genügend nicht zu ertheilen vermögen, sind gehalten, den gesetzlichen Steuerbeitrag auf die Zeit bis zur letzten allgemeinen Catasteraufstellung zurück zu erlegen, im Falle sich ergebender Hinterziehung (§ 69 des Gesetzes) aber zur Untersuchung und Strafe zuzuziehen.

§ 45. Allen denjenigen personalsteuerpflichtigen Personen, die aus einer öffentlichen Zu denf. §§. Casse Besoldung, Gehalt, Wartegeld, Pension und sonstige Bezüge zu empfangen, ihre Personalsteuer aber nicht an diese Casse, (vergl. § 32, d oben) sondern an die Ortseinnahme zu entrichten haben, sind diese Bezüge niemals eher zu verabfolgen und auszuzahlen, als bis die Berichtigung der Personalsteuer durch Vorzeigung der darüber empfangenen Quittung nachgewiesen wird. Es hat deshalb jeder der gedachten Zahlungsempfänger zwei Mal im Jahre die ihm ertheilte Personalsteuerquittung über den nächst vorhergegangenen Zahlungstermin (beziehentlich den 15ten Mai und 15ten November) bei Erhebung seiner Bezüge für die Monate Juni und December aufzuweisen. Die Cassirer, Einnahmer und überhaupt Diejenigen, welche Besoldungen, Wartegelder, Pensionen und sonstige Bezüge zu verabreichen haben und diese Vorschrift unbefolgt lassen, sind gehalten, die Staatscasse aus eigenen Mitteln zu entschädigen.

Zu densf. §§. § 46. Alles das, was wegen Eintreibung der Grundsteuerreste vorgeschrieben, (siehe Gesetz vom 9ten September 1843, § 38, Gesetz- und Verordnungsblatt dess. J. S. 107) leidet auch analog auf die Gewerbe- und Personalsteuerrückstände Anwendung.

Zu densf. §§. § 47. Die Rechnungen sind jährlich einmal, über den Betrag des ganzen Jahres in der aus dem Schema E. ersichtlichen Form und zwar von den Städten Dresden, Leipzig und Chemnitz spätestens den 31sten Januar, von allen übrigen Orten aber spätestens den 15ten Januar des nächstfolgenden Jahres, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 10 Thalern — —, zur betreffenden Bezirkssteuereinnahme nebst Unterlagen einzureichen. Sie sind beziehentlich vom Stadtrath oder Gemeinderath durch dessen Vorstand, ingleichen vom Localsteuereinnahmer unterschriftlich zu vollziehen und zu besiegeln.

Zu § 63 flg. § 48. Für jede Reclamation ist bei der Bezirkssteuereinnahme eine Tabelle nach dem Schema unter F. anzulegen, welche, insoweit nicht einzelne Fälle eine Ausnahme hiervon und eine andere Form erforderlich machen, die Stelle der Acten sowie beziehentlich eines zu erstattenden Berichtes vertritt. Für diese Tabellen können gedruckte Formulare benutzt werden.

In die zweite Colonne dieser Tabelle ist vorerst aus dem Gewerbe- und Personalsteuer-cataster ein Auszug der den Reclamanten betreffenden Steuerfäge zu bringen und zwar in Städten, welche die Städteordnung angenommen haben, von den Stadträthen, bei allen übrigen Orten von der Bezirkssteuereinnahme. Hierauf ist von der Bezirkssteuereinnahme das Gutachten der Ortsdeputirten zu hören, das Ergebniß in die 3te Colonne einzutragen und sodann die Tabelle nebst der Eingabe des Reclamanten an dessen Obrigkeit abzugeben, welche die Reclamation in der 4ten Colonne der Tabelle zu begutachten und letztere der Bezirkssteuereinnahme wieder zuzustellen hat.

Bei der Bezirkssteuereinnahme ist hierauf von der Tabelle Abschrift zu fertigen, in letzter der Antrag des Reclamanten in gedrängtem Auszuge in der Colonne 1. — welche in der Originaltabelle leer bleibt — einzutragen und die Originaltabelle nebst der Abschrift damit ohne Begleitschreiben bei dem Kreissteuerrathe einzureichen.

Zu densf. §§. § 49. Findet der Kreissteuerrath die Reclamation unzulässig, so hat er seine Entscheidung unter Angabe der Gründe in der 5ten Colonne zu ertheilen, entgegengesetzten Falles aber und wenn es sich um einen im Cataster bereits aufgenommenen Steuerfag handelt, daselbst die Reclamation mit seinem Gutachten zu versehen, und, nachdem dasselbe auch abschriftlich zur Copie der Tabelle gebracht worden, beide Tabellen beim Finanzministerium einzureichen, welches die Sache mit seiner Entscheidung versehen an den Kreissteuerrath zurückgelangen lassen wird.

Zu densf. §§. § 50. Von den Tabellen bleibt die Abschrift bei derjenigen Behörde, welche die letzte Entscheidung in der Sache ertheilt hat, das Original nebst der Eingabe des Recla-

manten aber ist an die Bezirkssteuereinnahme zurückzugeben, welche dem Reclamanten die Entscheidung unter Eröffnung der Gründe derselben, bekannt zu machen und die betreffende Ortseinnahme mit der nöthigen Nachricht zu versehen hat.

§ 51. Die Reclamation selbst kann auch sogleich von Seiten des Reclamanten in Zu dens. §§. der Form des gedachten Schema's eingereicht und das Anbringen in möglichster Kürze in die erste Colonne der Tabelle eingetragen werden.

§ 52. Die eingebrachten Strafgeelder und Steuernachzahlungen sind, und zwar ohne Zu § 70,  
71 flg. Abzug, von den Obrigkeiten mittelst Liefer Scheins an die Ortssteuereinnahme abzugeben und von letzterer auf Grund dieses Liefer Scheins in der Rechnung gehörigen Orts in Ein nahme zu bringen.

§ 53. Den Communen in den Städten und auf dem Lande bleibt endlich, soweit es ohne Nachtheil für die Staatscasse und ohne ungleiche und drückende Belastung der Steuerpflichtigen geschehen kann, von den Ministerien der Finanzen und des Innern auf Ansuchen gestattet, die Gewerbe- und Personalsteuer durch im Voraus festzusetzende Zuschläge zu Ausbringung von Communalabgaben zu benutzen.

Eintretenden Falls haben daher die Obrigkeiten hierüber, nach vorgängiger Vernehmung mit der Orts-Ab schätzungscommission, welche über die Statthastigkeit und die Höhe des Zuschlags ihre Meinung abzugeben hat, Anzeige an die betreffende Kreisdirection zu erstatten, worauf letztere, nach vorgängiger Berathung mit dem Kreissteuerrathe, die Entscheidung der gedachten Ministerien einholen und selbiger gemäß das Weitere verfügen wird.

Wird die Genehmigung für derartige Communalzuschläge ertheilt, so bleibt hierbei der Staatscasse ein Vorzugsrecht vor der städtischen Casse dergestalt jederzeit vorbehalten, daß die auf Gewerbe- und Personalsteuerbeiträge jedes Steuerpflichtigen erfolgenden ganzen oder theilweisen Einzahlungen so lange lediglich auf die gefällige Staatsabgabe abzurechnen sind, als der Beitrag zur letztern nicht vollständig entrichtet ist.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 24sten December 1845.

**Finanz = Ministerium.**  
von Zeschau.

Schnabel.

## Aa.

No

des Gewerbesteuer-Scheins-Journals.

## Gewerbesteuer-Schein.

( für Ausländer. )

N. N. aus N. hat den ihm, wegen des Handels mit zc. (als Handlungsbetreibender) (wegen Binnenschiffahrt zc.) auf die Zeit vom  
bis in Gemäßheit des Gesetzes vom 184 §  
auferlegten Gewerbesteuerbeitrag von Thaler Mgr. entrichtet, und ist ihm zu seiner Legitimation beim Gewerbsbetriebe innerhalb des Königreichs Sachsen gegenwärtiger

## Gewerbesteuer-Schein

ertheilt worden.

Derselbe dient zur Ausweisung über erfüllte Steuerverpflicht und ist deshalb den mit Beaufsichtigung der Gewerbesteuer beauftragten Behörden und Beamten, insbesondere auch den Grenz- und Steueraufsichtsbeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Das Recht zum Gewerbsbetriebe selbst ist dagegen von der Entrichtung der Gewerbesteuer völlig unabhängig.

Sollte der Inhaber dieses Scheins ein anderes steuerpflichtiges Gewerbe, als wofür nach Obigem die Steuer angesetzt worden, oder dasselbe Gewerbe nach Ablauf der obgenannten Frist, betreiben, ohne sich aufs Neue bei der Behörde gemeldet und zum Umherziehen mit einem neuen Gewerbesteuer-Scheine versehen zu haben; so ist derselbe gesetzlich in Strafe verfallen.

N. N. den

18



Das Königl. Justizamt daselbst.

Der Stadtrath daselbst.

Personalbeschreibung

des N. N.

(wie auf gewöhnlichen Pässen.)

Die Steuer an Thlr. Mgr. ist gezahlt.  
N. N., Einnehmer.

## Ab.

N<sup>o</sup>

des Gewerbesteuerchein-Journals.

N<sup>o</sup>

des Individual-Catasters.

## Gewerbesteuerchein.

(für Inländer.)

N. N. aus N. hat den ihm, wegen des Handels mit zc. (als Aussteller von Sehenswürdigkeiten zc., Scheerenfleißer zc.) auf das Jahr 18 . . (auf die Zeit vom bis ) in Gemäßheit des Gesetzes vom 184 . § auferlegten Gewerbesteuerbeitrag von Thaler Ngr. in den geordneten Hebeterminen an die Einnahme seines Wohnorts zu entrichten, und ist ihm zu seiner Legitimation beim Gewerbsbetriebe innerhalb des Inlands gegenwärtiger

## Gewerbesteuerchein

ertheilt worden.

Derselbe dient zur Ausweisung über erfüllte Steuerpflicht und ist deßhalb den mit Beaufsichtigung der Gewerbesteuer beauftragten Behörden und Beamten, insbesondere auch den Grenz- und Steueraufsichtsbeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Das Recht zum Gewerbsbetriebe selbst ist dagegen von der Entrichtung der Gewerbesteuer völlig unabhängig.

Sollte der Inhaber dieses Scheins ein anderes steuerpflichtiges Gewerbe, als wofür nach Obigem die Steuer angelegt worden, oder dasselbe Gewerbe nach Ablauf der obgenannten Frist, betreiben, ohne sich aufs Neue bei der Behörde gemeldet und zum Umherziehen mit einem neuen Gewerbesteuercheine versehen zu haben; so ist derselbe gesetzlich in Strafe verfallen.

N. N. den

18



Das Königl. Justizamt daselbst.

Der Stadtrath daselbst.

Personalbeschreibung

des N. N.

(wie auf gewöhnlichen Pässen.)

Die Steuer an Thlr. Ngr. ist notirt.

N. N., Einnehmer.



**B.**

**Gewerbesteuer = Freischein.**

Dem **N. N.**, Fabrikhaber zu **N.** (oder Handelsreisenden in Diensten des **N.** zu **N.**) wird hierdurch auf den Grund des beigebrachten, von dem Königl. **N**schen Landrathe zu **N.** unterm . . . . . ausgefertigten Gewerbe- Legitimationszeugnisses, das Befugniß ertheilt, in den Königlich Sächsischen Landen für das von ihm (seinem obgedachten Prinzipal) betriebene Geschäft, Waarenbestellungen aufzusuchen und Waareneinkäufe zu machen.

Derselbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Bestellung suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber gar nicht mit sich herumführen, letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Gegenwärtiger Gewerbesteuer-Freischein, welcher auf Verlangen den Grenz- und Steuer- aufsichtsbeamten vorzuzeigen, ist gültig auf die Dauer von . . Monaten, also bis zum . . . . .

**N.** am

18 . . .



Königl. Sächf. Amtshauptmann daselbst.

Der Stadtrath allda.

**N. N.**

Personalbeschreibung.

(Wie auf gewöhnlichen Pässen.)

Unterschrift des Reisenden.

**Ca.**

Dem **N.**, welcher als (Wollfabrikant) in **N.**  $\left. \begin{array}{l} \text{wohnhaft} \\ \text{ansässig} \end{array} \right\}$  ist, wird Behufs seiner Gewerbelegitimation bei den betroffenen Behörden des (Königreichs Preußen, Großherzogthums Hessen 2c.) hierdurch bescheinigt, daß er für sein vorgedachtes Gewerbe im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dies Zeugniß ist gültig auf . . . Monate.

**N.** den . . . ten . . . . . 18 . . .



(**R.** Sächs. Amtshauptmann daselbst.)

(Der Stadtrath allda.)

**N.**

**N.**

Personalbeschreibung.

(Wie auf gewöhnlichen Pässen.)

Unterschrift des Reisenden.

**Cb.**

Dem N., welcher als Handlungscommis in Diensten { des }  
der } zu N. etablirten  
{ Handelshaus } des N. steht, wird Schutz seiner Gewerbelegitimation bei den be-  
{ (Spinn-) Fabrik } troffenen Behörden des (Königreichs Preußen, Bayern ic.) hierdurch bescheinigt, daß  
{ das } ebengedachte { Handelshaus } für { seinen } Gewerksbetrieb im hiesigen  
{ die } { Fabrikanstalt } { ihren }  
Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dieses Zeugniß ist gültig auf . . . Monate.

N. am . . . ten . . . . . 18 . . . .



(K. Sächs. Amtshauptmann daselbst.)  
(Der Stadtrath allda.)

Personalbeschreibung ic. ic.

Unterschrift des Reisenden.

**C c.**

Dem **N.**, welcher mit seinen Fabrikaten (Producten) die Messen und Jahrmärkte im (Königreiche Preußen, Württemberg &c.) zu besuchen beabsichtigt, wird zu seiner Legitimation bei den zuständigen Behörden andurch bezeugt, daß er zu **N.** wohnhaft sei und die seinem Gewerbe entsprechenden gesetzlichen Steuern hiesiger Lande zu entrichten habe.

Dieses Zeugniß ist gültig für . . . Monate.

**N.** den . . ten . . . . . 18 . .



(K. Sächf. Amtshauptmann daselbst.)  
(Der Stadtrath allda.)

Personalbeschreibung.

z. z.

Unterschrift des Inhabers.





**D.**

**Gewerbe- und Personalsteuer=  
Individual-Cataster**

für

Aufgenommen im Jahre.



| jährliche Beiträge. |   |  |                                   |                        |                 |                            |                                  |   |              | Anmerkungen. |
|---------------------|---|--|-----------------------------------|------------------------|-----------------|----------------------------|----------------------------------|---|--------------|--------------|
| steuer.             |   |  | II. Abtheilung: Personalsteuer.   |                        |                 |                            |                                  |   | Totalbetrag. |              |
| 9te Unt. Abth.      | 10te Unt. Abth.   | 11te Unt. Abth.  | 1ste Unt. Abth.                   | 2te Unt. Abth.         | 3te Unt. Abth.  | 4te Unt. Abth.             | 5te Unt. Abth.                   | 6te Unt. Abth.  |              |              |
| Pächter.            | Handwerker, gewerbemäßige Künstler und andere Gewerbetreibende. | Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben. | A. und B. Beamte. Pensionärs. zc. | Gelehrte, Künstler zc. | Prädicantisten. | Capitalisten, Rentiers zc. | Gewerbeschülfn und Privatdiener. | Personen, welche in den Unterabtheilungen 1—5 nicht begriffen sind. |              |              |
| Thlr.   Rg.         | Thlr.   Rg.   | Thlr.   Rg.  | Thlr.   Rg.                       | Thlr.   Rg.            | Thlr.   Rg.     | Thlr.   Rg.                | Thlr.   Rg.                      | Thlr.   Rg.   | Thlr.   Rg.  |              |
|                     |   |  |                                   |                        |                 |                            |                                  |   |              |              |



**E.**

**R e c h n u n g**

des Dorfs N. (der Stadt N.)

über

**E i n n a h m e u n d A u s g a b e**

an Gewerbe- und Personalsteuer

auf das Jahr

**18 . .**

ingleichen

an Resten auf frühere Jahre.



### Einnahme.

#### I. An Soll-Einkommen auf das Jahr 18 . .

|       |      |     |   |
|-------|------|-----|---|
| Thlr. | Ngr. | Pf. | besage des abgeschlossenen und approbirten Catasters. |
| =     | =    | =   | Fabrikbeitrag laut Nachtragscataster.                 |
| <hr/> |      |     |   |
| Thlr. | Ngr. | Pf. | Summe.  |

#### II. An Zuwachs.

|       |      |     |  |
|-------|------|-----|--|
| Thlr. | Ngr. | Pf. | von den, seit Aufstellung des obbemerkten Catasters neu entstandenen Gewerben und hinzugetretenen Gewerbsgehülfsen, Dienstboten und andern Steuerpflichtigen, besage der sub A. hier beigefügten Zuwachsliste. |
|-------|------|-----|--|

—————  
Sa. per se.

#### III. An zufälliger Einnahme.

|       |      |     |   |
|-------|------|-----|---|
| Thlr. | Ngr. | Pf. | von Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben u., nach Ausweis des sub B. beiliegenden dießfalligen Journals. |
|-------|------|-----|---|

—————  
Sa. per se.

#### IV. An Resten auf frühere Jahre.

|       |      |     |   |
|-------|------|-----|---|
| Thlr. | Ngr. | Pf. | Inhalts der, der vorigen Rechnung beigefügten Rest-Specification sub D. |
|-------|------|-----|---|

—————  
Sa. per se.

#### V. An eingegangenen Strafgeldern.

|        |      |     |        |
|--------|------|-----|--------|
| Thlr.  | Ngr. | Pf. | von u. |
| <hr/>  |      |     |        |
| Summa. |      |     |        |

#### Wiederholung.

|       |      |     |                                   |
|-------|------|-----|-----------------------------------|
| Thlr. | Ngr. | Pf. | sub Cap. I.                       |
| =     | =    | =   | = II.                             |
| =     | =    | =   | = III.                            |
| =     | =    | =   | = IV.                             |
| =     | =    | =   | = V.                              |
| <hr/> |      |     |                                   |
| Thlr. | Ngr. | Pf. | Sa. der vollen Einnahme und zwar: |

|       |      |     |                              |
|-------|------|-----|------------------------------|
| Thlr. | Ngr. | Pf. | auf das Jahr 18 .            |
| =     | =    | =   | an Resten auf frühere Jahre, |
| =     | =    | =   | an Strafgeldern.             |

—————  
uts.

## A u s g a b e.

**I. An wegfälligen Beiträgen und wegfälligen Resten.**

|               |      |     |  |
|---------------|------|-----|--|
| Thlr.         | Rgr. | Pf. | laut der sub C. angezogenen Wegfallkäufe<br>und zwar:              |
|               |      |     | Thlr. Rgr. Pf. auf das currente Jahr,<br>auf Reste früherer Jahre. |
| —————<br>uts. |      |     |  |

Sa. per se.

**II. An Einnehmergebühren.**

|               |      |            |         |         |  |
|---------------|------|------------|---------|---------|--|
| Thlr.         | Rgr. | Pf. von    | Thlr.   | Rgr.    | Pf. baarer Einnahme  |
|               |      | nach . . . | Procent |         |  |
| und zwar:     |      |            |         |         |  |
|               |      | Thlr.      | Rgr.    | Pf. von | Thlr. Rgr. Pf. auf laufende<br>Jahr,<br>Reste früherer<br>Jahre. |
| —————<br>uts. |      |            |         |         |  |

Sa. per se. Worüber durch meine, des Orts-Einnehmers Unterschrift, zugleich authtet wird.

**III. An baarer Lieferung**

zur Bezirks-Steuer-einnahme N.

|               |      |  |
|---------------|------|--|
| Thlr.         | Rgr. | Pf. als:   |
|               |      | Thlr. Rgr. Pf. auf das currente Jahr,<br>auf Reste früherer Jahre, Inbalt<br>der Abführungs-Specification<br>sub D.<br>an Strafgebühren. |
| —————<br>uts. |      |  |

Sa. per se.

**Wiederholung.**

|               |      |  |
|---------------|------|--|
| Thlr.         | Rgr. | Pf. sub Cap. I.  |
|               |      | „ „ „ II.  |
|               |      | „ „ „ III.   |
| —————         |      |  |
| Thlr.         | Rgr. | Pf. Summa der Ausgabe  |
| und zwar:     |      |  |
|               |      | Thlr. Rgr. Pf. auf laufende Jahr,<br>auf Reste,<br>an Strafgebühren. |
| —————<br>uts. |      |  |

**Vergleichung.**

|           |       |      |   |             |
|-----------|-------|------|---|-------------|
| Thlr.     | Ngr.  | Pf.  | Einnahme.   |             |
| "         | "     | "    | Ausgabe.  |             |
| <hr/>     |       |      |   | verbleiben: |
| Thlr      | Ngr.  | Pf.  | Reste, laut anliegenden Individual-Restverzeichnisses<br>sub D. |             |
| und zwar: |       |      |   |             |
| /         | Thlr. | Ngr. | Pf. auf laufende Jahr,  |             |
|           | "     | "    | " auf frühere Jahre.  |             |
| <hr/>     |       |      |   |             |
| uts.      |       |      |   |             |

Urkundlich ist diese Rechnung eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden.

Sign. N., am 18 . . .



**N. N.**

Gemeindevorstand.

**N. N.**

Ortseinnehmer.



**Der Rath allda.**

**N. N.**

Bürgermeister.

**N. N.**

Stadsteuer-Einnehmer.

Anmerkung. An Orten, wo der Bürgermeister oder Gemeindevorstand zugleich Ortseinnehmer ist, ist die Rechnung neben diesem von einem andern Mitgliede des Stadt- oder Gemeinderaths mit zu vollziehen.



B.

## Journal

über

## zufällige Einnahmen

im Jahre 18..

von solchen Personen, welche im Umherziehen ein Gewerbe treiben,

nach § 41 des Gesetzes.

| Nummer<br>des<br>Gewerbe-<br>steuerscheins. | Einnahme. |      |     | Zahlende.              | Heimath. | Art<br>des<br>Gewerbes. | Bemerkungen.                              |
|---|-----------|------|-----|------------------------|----------|-------------------------|---|
|   | Thlr.     | Ngr. | pf. |                        |          |                         |   |
| 1.  | .         | .    | .   | Am ..... 18..<br>N. N. | Mailand, | Seiltänzer,             | auf 14 Tage Vorstellung,<br>à 2 Thlr. — — |
| 2.  | .         | .    | .   | Am ..... 18..<br>N. N. | Böhmen,  | Schneerschleifer,       | auf 6 Verdienstage,<br>à — 1 Ngr. —       |
|   |           |      |     | ic.                    |          |                         |   |
|   |           |      |     | Summa.                 |          |                         |   |







## Individualverzeichniss

der beim Schluß des Jahres 18 . . in Rückstand verbliebenen Gewerbe- und Personalsteuern vom Dorfe N. (von der Stadt N.)

| Cataster-<br>nummer. | Namen<br>der<br>Restanten. | Stand<br>und<br>Erwerb<br>derselben. | Restbetrag             |      |     |                       |      |     |        |      |     | Rest-Ursache. |
|----------------------|----------------------------|--------------------------------------|------------------------|------|-----|-----------------------|------|-----|--------|------|-----|---------------|
|                      |                            |                                      | aufß laufende<br>Jahr. |      |     | auf frühere<br>Jahre. |      |     | Summa. |      |     |               |
|                      |                            |                                      | Thlr.                  | Ngr. | pf. | Thlr.                 | Ngr. | pf. | Thlr.  | Ngr. | pf. |               |
|                      | N. N.<br><br>z.            | . .<br><br>z.                        | .                      | .    | .   | .                     | .    | .   | .      | .    | .   |               |
|                      |                            | <b>Summa</b>                         | .                      | .    | .   | .                     | .    | .   | .      | .    | .   |               |

Daß vorstehend verzeichnete Reste wirklich noch außestehen und aus den angegebenen Ursachen nicht einzubringen gewesen sind, wird hiermit pflichtmäßig versichert.

N., am . . . . . 18 . .

N. N.  
Gemeindevorstand.  
Der Stadtrath.  
N. N.  
Bürgermeister.

Anmerkung. Ist der Gemeindevorstand oder Bürgermeister zugleich Ortseinnehmer, so ist das Restverzeichniß von einem andern Mitgliede des Gemeinde- oder Stadtraths zu beglaubigen.

**F.**

**R e c l a m a t i o n**

**N. N's.**

zu N., im Amtsbezirke N. N.,

wegen Herabsetzung des ihm auferlegten  $\left. \begin{array}{l} \text{Gewerbe-} \\ \text{Personal-} \end{array} \right\} \text{Steuer-Beitrages.}$

---

| 1.<br>Auszug<br>der<br>Reclamationschrift.   | 2.<br>Auszug<br>des<br>Gewerbe- und Personalsteuer-<br>Catasters.  | 3.<br>Erörterung<br>der<br>Bezirkssteuereinnahme unter<br>Bernehmung mit Ortsdeputirten<br>und Gutachten.  |
|--|--|--|
| <p>N. N. bittet, unter dem Anführen, es seien die drei Gänge seiner Mahlmühle nicht das ganze Jahr hindurch mit dem zum Betriebe ausreichenden Wasser versehen, sondern theils durch Stauwasser, in Folge der niedrigen Construction des Wehres, theils durch Wassermangel durchschnittlich im Jahre wenigstens 3 Monate im Betriebe gehemmt,<br/>daß die wegen seines Mühlenwerks ihm auferlegte Gewerbesteuer auf die Hälfte herabgesetzt werde.</p> | <p>Cataster-No. 75.<br/>Name des Steuerpflichtigen.<br/>Stand, Gewerbe, Nahrung.<br/>Besitzer einer Wassermühle mit 3 Mahlgängen, einer damit verbundenen Schneidemühle mit 1 Säge, und einer Delmühle mit 1 Presse.<br/>1ste Abtheilung. Gewerbesteuer. 27 Thlr. — — 6te Unterabtheilung.<br/>2te Abtheilung. Personalsteuer. <b>vacat.</b><br/>Totalbetrag.<br/>27 Thlr. — —<br/>Anmerkung: Hat keinen Wahlzwang.<br/>Extrahirt bei der Steuereinnahme zu N. N. am . . . . .<br/>18 . . .<br/>N. N.<br/>Einnahmer.</p> | <p>Den pflichtmäßigen Angaben der Ortsdeputirten des Dorfs N. N. zufolge ist<br/>rc. rc.<br/>Die Bezirkseinnahme ist daher des Dafürhaltens, daß<br/>rc. rc.<br/>Bezirkssteuereinnahme zu N.<br/>am . . . . . 18 . . .<br/>N. N.</p> |

| 4.<br>Erörterung<br>der<br>Obrigkeit des Reclamanten<br>und Gutachten. | 5.<br>Entscheidung<br>oder<br>Gutachten des Kreissteuer-<br>raths. | 6.<br>Entscheidung<br>des<br>Finanzministeriums. |
|--|--|--|
| 2c. 2c.  | 2c. 2c.  | 2c. 2c.  |



**N<sup>o</sup> 80.) G e s e z,**

die Gleichstellung der Salzpreise betreffend;

vom 24sten December 1845.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König  
von Sachsen &c. &c. &c.**

haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

**§ 1.**

Die durch Gesetz vom 23sten Mai 1840, § 5 erfolgte Regulirung der Salzpreise, die mittelst Verordnung vom 10ten November desselben Jahres § 1 (Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres, Seite 344) bewirkte Feststellung dieser Preise im Vierzehnthaler-Münzfuße, sowie die durch Verordnung vom 28sten September 1843, § 2 erfolgte Bestimmung des Viehsalzpreises treten vom 1sten Januar 1846 an außer Wirksamkeit.

**§ 2.**

Von demselben Zeitpunkte an wird der Verkaufspreis des Koch- und Viehsalzes für sämtliche Niederlagen des Königreichs gleichmäßig auf

|   |       |    |      |   |     |                      |
|---|-------|----|------|---|-----|----------------------|
| 3 | Thlr. | 7  | Mgr. | 5 | Pf. | für das Kochsalz und |
| 2 | "     | 10 | "    | 5 |     | Viehsalz             |

für das Stück zu 120 Pfd. Zollgewicht festgesetzt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanzministerium beauftragt ist, eigenhändig vollzogen und Unser Königlichcs Siegel beiducken lassen.

Dresden, am 24sten December 1845.

**Friedrich August.**



Heinrich Anton von Zschau.

**N<sup>o</sup> 81.) Verordnung,**

die Ausführung des wegen Gleichstellung der Salzpreise unterm 24ten  
December 1845 erlassenen Gesetzes betreffend;

vom 24ten December 1845.

**Zu** Ausführung des die Gleichstellung der Salzpreise betreffenden Gesetzes vom heutigen Tage wird hiebkuch Nachsichendes verordnet:

§ 1. Vom 1sten Januar 1846 an werden die Dreißverkaufspreise des Kochsalzes in nachgenannten Niederlagsbezirken, nach Maassgabe des mit dem Gesetze vom heutigen Tage eintretenden gleichen Niederlagspreises und zwar bei den Orten des Niederlagsbezirks

|          |    |   |    |     |   |     |
|----------|----|---|----|-----|---|-----|
| Meißen   | um | — | 8  | Gr. | 8 | Pf. |
| Ghemmig  |    | — | 8  |     | 8 |     |
| Dresden  |    | — | 12 |     | 5 |     |
| Zwickau  |    | — | 12 |     | 5 |     |
| Plauen   |    | — | 15 |     | — |     |
| Budissin |    | — | 22 |     | 5 |     |

auf das Stück Salz zu 120 Pfnd. Zollgewicht, sofort ermäßigt.

§ 2. Eine Ermäßigung um den gleichen jedesmaligen Betrag tritt in den eben genannten Niederlagsbezirken bei dem Dreißverkaufspreise des Viehsalzes von demselben Zeitpunkt an ebenfalls ein.

§ 3. Bei denjenigen Salzwerken, welche künftig ihren Salzbedarf und einer andern Niederlage als bisher zu entnehmen beabsichtigen, soll die Verweisung an die von ihnen zu wählende Niederlage innerhalb des ersten Halbjahres 1846 bereits Einen Monat nach erfolgter vorchriftsmässiger Anmeldung erfolgen. Vom 1sten Juli künftigen Jahres an hat es dagegen bei der § 2 des Gesetzes vom 23ten Mai 1840 vorgeschriebenen Anmeldefrist sein Bewenden.

§ 4. Die nach § 21 der Ausführungsverordnung vom 23ten Mai 1840 (Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres, Seite 83) aufzustellenden Preisverzeichnisse für den Salzhandel sind von den Dreißverlagseiten ungesäumt und jedenfalls innerhalb des Monats **Januar** künftigen Jahres zu erneuern und beziehentlich abzuändern.

§ 5. Damit die Ermäßigung der Salzpreise auch für diejenigen unbewitteltesten Consumenten, soviel immer möglich, herbeigeführt werde, welche ihren Salzbedarf nur in ganz geringen Quantitäten erholen; so sind bei Aufstellung der § 4 gedachten Saltaren

für Quantitäten bis 1 Pfd. einschließlich zwar, wie zeitlich, die Preise nach den Gewichtsfäßen so zu reguliren, daß hierbei die ausfallenden Beträge unter 1 Pfennig für 1 vollen Pfennig gerechnet werden. Dagegen sind für alle den Preis eines Pfundes nicht erreichenden Geldbeträge die dafür abzulassenden Salzquantitäten zu bestimmen und hierbei die ausfallenden Gewichtsbeträge unter 1 Loth in Wegfall zu bringen.

Zur Verdeutlichung ist in der Beilage C. das Beispiel einer Salztaxe für einen Ort ausgeführt, woselbst der Ortsverkaufspreis sich, einschließlich der Transportkosten und der Provision, auf 3 Thlr. 15 Ngr. — für das Stück stellt und ist das hieraus ersichtliche Schema für die Salztaxen allenthalben zur Richtschnur zu nehmen.

§ 6. Die Grenz- und Steueraufsichtsbeamten haben sich davon, daß den obigen Anordnungen gehörig Folge geleistet werde, durch Revision der Salzschantstätten zu überzeugen und etwaige Uebertretungen sofort zur Anzeige zu bringen.

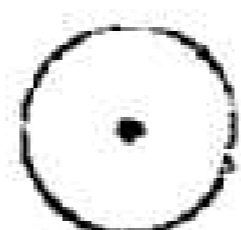
Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 24sten December 1845.

**Finanz=Ministerium.**

von Zeschau.

Rüttner.



# Salztaxe

für die Stadt [das Dorf] N. N.

Der Salzpreis beträgt für

| ℔.-Zollgewicht. |   | Schr. | Mgr. | Sf. |
|-----------------|---|-------|------|-----|
| 120             | = | 3     | 15   | —   |
| 60              | = | 1     | 22   | 5   |
| 30              | = | —     | 26   | 3   |
| 15              | = | —     | 13   | 2   |
| 10              | = | —     | 8    | 8   |
| 5               | = | —     | 4    | 4   |
| 4               | = | —     | 3    | 5   |
| 3               | = | —     | 2    | 7   |
| 2               | = | —     | 1    | 8   |
| 1               | = | —     | —    | 9   |

|                         |   |   |   | Loth. |
|-------------------------|---|---|---|-------|
| Es sind zu gewähren für | — | — | 8 | = 28  |
|                         | — | — | 7 | = 24  |
|                         | — | — | 6 | = 21  |
|                         | — | — | 5 | = 17  |
|                         | — | — | 4 | = 14  |
|                         | — | — | 3 | = 10  |
|                         | — | — | 2 | = 7   |
|                         | — | — | 1 | = 3   |

N. N. am . . . . . 18 . .

Königliches Justizamt.



(Der Stadtrath.)

(Das Gericht.)

N. N.

**N<sup>o</sup> 82.) D e c r e t**

wegen Bestätigung des Regulativs einer Sparcassenanstalt für den Bezirk des  
Justizamts Hohnstein;

vom 29sten November 1845.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König  
von Sachsen ꝛ. ꝛ. ꝛ.**

thun hiermit kund, daß Wir auf den Vortrag Unserer Ministerien der Justiz und des  
Innern die von dem Stadtrathe zu Schandau und den Stadtgemeinderäthen zu Hohnstein  
und Wehlen beabsichtigte Errichtung einer auf Gegenseitigkeit begründeten, für jetzt für  
den Bezirk des Justizamts Hohnstein bestimmten Sparcassenanstalt in Hohnstein mit Local-  
einnahmen in Schandau und Wehlen, auch nach Befinden in einigen Dorfschaften des  
Bezirks, genehmigt, und dem für dieselbe entworfenen Regulative, wie solches Uns vorge-  
legt worden, Unsere Bestätigung ertheilt haben, indem Wir zugleich anordnen, daß dem  
Inhalte dieses Regulativs, welches in den §§ 27, 29, 30 und 31 einige besondere Rechts-  
vergünstigungen enthält, in allen Puncten auf das Genaueste nachgegangen werde.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

D e c r e t

ausgefertigt, von Uns eigenhändig unterschrieben und demselben Unser Königlichcs Siegel  
beigedruckt worden.

Dresden, am 29sten November 1845.

**Friedrich August.**



Julius Traugott Jakob von Koerneritz.  
Johann Paul von Falkenstein.

**R e g u l a t i v**

der Sparcasse des Amtsbezirks Hohnstein.

ꝛ. ꝛ.

§ 27. Die Sparcassendirection wird zwar thunlichst Bedacht nehmen, Auszahlungen  
nur an die eingetragenen Einleger oder andere bekannte Personen zu leisten; auch behält



ſie ſich das Recht vor, verdächtigen Perſonen und kleinen Kindern die Zahlung bis zu Befeitigung der Bedenken vorzuenthalten; es kann ihr jedoch hierunter eine Verpflichtung nicht angeſonnen werden, ſondern die Caſſe wird, wenn ſie an den Ueberbringer Zahlung geleistet hat, durch Rückgabe des Buchs von allen weiteren Anſprüchen befreit.

§ 29. Wenn ein Einlagebuch verloren und dieß bei der Sparcaſſendeputation angezeigt worden iſt, ſo hat letztere den Verluſt mit Angabe der Nummer des Buchs und des Namens, auf welchen es geſtellt iſt, unter Einräumung einer dreimonatlichen Friſt einmal öffentlich bekannt zu machen, mit der an den unbekanntem Inhaber des Buchs gerichteten Aufforderung, daß, wenn er Anſprüche darauf zu haben glaube, er ſolche binnen der beſtimmten Friſt anzubringen verbunden ſei. Wird innerhalb derſelben das Buch von einer andern Perſon als dem Einleger producirt, ſo iſt die Sache zur gerichtlichen Erörterung abzugeben. Erfolgt aber die Production des Buchs nicht, ſo wird dem Anmelder, wenn er ſein Eigenthum an dem verloren gegangenen Buche und die Thatſache des erlittenen Verluſtes vor Gericht eidlich beſtärkt, gegen Erſtattung der durch die Inſertion und beim Gericht erwachſenen Koſten ein neues, auf den Namen des Einlegers lautendes Buch ausgefertigt.

§ 30. Die eingelegten Gelder nebst Zinſen, ſowie die darüber ausgetellten Quittungsbücher ſind einer Verkümmernng nicht unterworfen; jedoch mag dadurch die Vollſtreckung in die bei einem Schuldner ſich etwa vorfindenden Quittungsbücher der Sparcaſſe keineswegs ausgeſchloſſen werden.

§ 31. Gegen die in dieſem Regulative angedroheten Rechtsnachtheile und gegen Verſäumniffe an den darin feſtgeſetzten Friſten findet Wiedereinſetzung in den vorigen Stand nicht ſtatt.

## N<sup>o</sup> 83.) Verordnung,

die Erledigung eines in Bezug auf die revidirte Tarordnung vom 26ſten November 1840 entſtandenen Zweifels betreffend;

vom 14ten November 1845.

In die unterm 26ſten November 1840 publicirte revidirte Tarordnung der Gerichts-, Advocaten- und Notariats-, auch Copialgebühren (Geſetz- und Verordnungsblatt S. 373 fg.) ſind die außer Anwendung gekommenen Anſätze der frühern Tarordnung vom 12ten September 1812, Tit. III. Nr. 27 und 28 (Cod. Aug. Tom. V. p. 340) für Protocollirung eines Gerade- und Heergeräths-Kaufs und die darüber auszufertigende Urkunde nicht wieder

mit aufzunehmen gewesen, wodurch zugleich veranlaßt worden, daß die denselben beigelegte allgemeine Vorschrift, nach welcher dem Richter, dem Actuar und resp. den Gerichtspersonen, die sich in diesen oder andern dergleichen Fällen, auf Verlangen der Parteien oder einer derselben, in eine Privatwohnung verfügen, um daselbst eine Jurisdictionshandlung zu vollziehen, als Auslösung für diese Bemühung, außer dem für die Handlung selbst bestimmten Gebührensätze, ein Dritttheil mehr zu fordern erlaubt sein soll, ebenfalls hinweggeblieben ist.

Enthält nun die Publicationsverordnung zur Tarordnung von 1840 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 373 fg.) § 2 die Bestimmung, — in welche übrigens auf der ersten Zeile Seite 374 vor dem Worte „Berücksichtigung“ noch das Wort „keine“ einzuschalten ist, — daß alle Vorschriften der vorigen Tarordnung, die nicht die Höhe der Anträge, sondern das Recht, die Verbindlichkeit und den Zeitpunkt des Liquidirens u. s. w., sowie die für das Verfahren ertheilten Anweisungen betreffen, auch, insoweit sie in der neuen Tarordnung nicht wiederholt worden, noch ferner in Wirksamkeit verbleiben sollen, so kann daraus bereits auf fortdauernde Gültigkeit der oben bemerkten Vorschrift geschlossen werden.

Um jedoch die der Anzeige nach hierüber entstandenen Zweifel zu erledigen, wird zur allgemeinen Nachachtung hierdurch bekannt gemacht, daß die angezogene Vorschrift der Tarordnung von 1812, welche bei den auf Verlangen in Privatwohnungen zu vollziehenden Jurisdictionshandlungen, außer der für die Handlung selbst bestimmten Gebühr, noch ein Dritttheil mehr für den Richter, den Actuar und resp. die Gerichtspersonen als Auslösung zu liquidiren gestattet, nicht für aufgehoben zu betrachten ist, dieser Mehransatz vielmehr in den bezeichneten Fällen auch nach der neuen Tarordnung statt findet, wo nicht schon, wie bei Nr. 32, 38, 39, 42 und 69, Tit. III. eine besondere Vergütung deshalb festgesetzt ist.

Dresden, den 14ten November 1845.

Ministerium der Justiz.

von Koerneritz.

Hausmann.